STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE DER STADT UND LANDSCHAFT ZÜRICH

Johann Caspar Bluntschli

BCU - Lausanne

1094184744

473. A

Staats- und Rechtsgeschichte

der

Stadt und Landschaft Zürich.

Digitized by Google

Staats- und Rechtsgeschichte

der

Stadt und Landschaft

Zürich.

Von

Dr. J. C. Bluntschli

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Zürich.

ERSTER THEIL.

Die Zeit des Mittelalters.

Zürich,

Druck und Verlag von Orell, Füssli und Compagnie.

1838.

SEINEM

HOCHVEREHRTEN LEHRER UND FREUNDE

FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY

UND DEM

BEGRÜNDER DER DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

CARL FRIEDRICH EICHHORN

ALS ZEICHEN DER HOCHACHTUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET VON DEM

VERFASSER.

Digitized by Google

VORREDE.

Als ich mich an die Ausarbeitung dieser Rechtsgeschichte machte, lag eine grosse Masse rohen Stoffes vor mir. Für die schweizerische Rechtsgeschichte und für die zürcherische insbesondere war noch sehr weniges geschehen. Die Bemerkung Eichhorns (Deutsches Privatrecht §. 46.), dass die schweizerischen Rechte noch nicht den Grad von wissenschaftlicher Cultur empfangen haben, der sie befähige, auf die Ausbildung des deutschen Rechtes von Einfluss zu sein, schien mir nur zu gegründet. Zugleich war ich aber auch überzeugt, dass nur der Mangel an Bearbeitung, nicht aber der Stoff und Gehalt der schweizerischen Rechte an jenem Verhältnisse schuld sei. Es war das eine Hauptbetrachtung, welche mich bestimmte, an dieses Werk Hand anzulegen. Ob es mir gelungen, dazu Einiges beizutragen, dass sich jenes Verhältniss anders gestalte, mögen andere beurtheilen.

Die meisten Rechtsquellen, deren ich für diesen Band bedurfte, waren noch ungedruckt. Sie mussten in den verschiedenen Archiven zusammengesucht werden. Die Müheseligkeit des Suchens war aber diessmal wirklich nicht ohne Seligkeit; denn das Suchen wurde reichlich durch Fünde überrascht und belohnt.

Auch in anderer Rücksicht zürne ich es nicht, dass ich, — abgesehen von den Werken deutscher Rechtsgelehrter, die ich vielfach benutzen konnte, die sich aber nicht unmittelbar auf meine Arbeit bezogen, — wenig eigentliche Vorarbeiten*) bei meinen Untersuchungen vorfand. War der Stoff nicht verarbeitet, so war er doch auch nicht verdorben. Ich weiss nicht, ob die Mängel, die jeder ersten Arbeit unvermeidlich ankleben und die auch bei der meinigen sich in nicht geringem Masse finden mögen, nicht hinwieder aufgewogen werden durch den negativen Gewinn, dass man weder genöthigt wird, früheren Irrthümern zu folgen und sie zu widerlegen, noch durch ältere Verkehrtheit in eine schiefe Richtung getrieben wird. Wie viel kürzer und besser würde manche Wissenschaft gelehrt und gelernt werden, wenn man

*) Die bedeutendste und vorzüglichste war eine handschriftliche Abhandlung des Hrn. Obergerichtspräsidenten von Meiss, über die äussere Rechtsgeschichte der Stadt Zürich, vorzüglich seit Brun, welche mir auf das gefälligste zur Benutzung überlassen wurde.

nicht auf den ganzen Wust falscher Gelehrsamkeit Rücksicht zu nehmen hätte! Aber das weiss ich, dass der Reiz, den jede neue Arbeit erregt, die Spannung der Geisteskräfte, die nicht ausbleiben kann, die Freude des Schaffens, die durch jeden auch einen geringen Erfolg genährt wird, die Freiheit, den Stoff nach Lust zu behandeln und zu beherrschen, des Gewinnes so Viel bringen, dass man darüber jenen Verlust leicht verschmerzt.

Mit Absicht habe ich, so oft es anging, Stellen aus ältern Rechtsquellen wörtlich in meine Arbeit aufgenommen. Wenn auch die Darstellung dadurch in ihrer äussern Form und leichten Lesbarkeit nicht immer gewinnt, so wird sie doch jedenfalls lebendiger treuer und wahrer. Mir schien es passlicher, den Geist, welchen das Mittelalter in seinen Rechtsverhältnissen ausspricht, mit seinen eigenen Worten reden zu lassen, als in neuerer Weise davon zu sprechen und was grössern Gelehrten schon begegnet ist, die neue Auffassungsweise der alten irrthümlich unterzuschieben. Zugleich gewährt die Verflechtung dieser Stellen mit meiner Arbeit noch andere Vortheile. Einmal wird es dadurch um so leichter möglich, meine Darstellung zu prüfen, ihre Fehler zu erkennen und zu berichtigen. Und überdem mögen sich leicht aus dem Mitgetheilten noch mancherlei neue Resultate

gewinnen lassen und die Forschungen anderer Gelehrter dadurch gefördert werden.

Diese Stellen liess ich so abdrücken, wie ich sie handschriftlich vorfand. Wo ich nicht die Originalien selber vor mir hatte, hielt ich mich doch genau an möglichst alte Abschriften. Daher auch die Verschiedenheit der Orthographie, die sich überall zeigen wird.

Dankbar erkenne ich an, dass ich von Seite rechtsgelehrter Freunde sowohl als von Seite der öffentlichen Beamteten, welche den Archiven vorstehen, auf das bereitwilligste und freundlichste in meinen Bemühungen unterstützt und nie durch ängstliche Geheimnisskrämerei gehemmt wurde.

Einleitung.

§. 1. Die Aufgabe.

Jede Staats- und Rechtsgeschichte steht in einem bestimmten Verhältniss und einer zwiefachen Beziehung zu zwei allgemeinen Wissenschaften, nämlich der Geschichte auf der einen, der Staats- und Rechtswissenschaft auf der andern Seite. Wir werden daher vorerst auch die Stellung der Zürcherischen Staats- und Rechtsgeschichte zu diesen beiden Disciplinen mit einigen Zügen zu bezeichnen haben.

Die historischen Wissenschaften haben in neuerer Zeit, hauptsächlich durch die Bestrebungen deutscher Gelehrten, einen Aufschwung erlebt, der für die Einsicht in das Leben der Völker und die Entwickelung des menschlichen Geistes von grossem Erfolge war. Wenn früher die Geschichte eines Staates geschrieben wurde, so hielt man sich in der Regel bloss an äussere Begebenheiten und Ereignisse, die nur zu oft als freies Spiel des Zufalls dargestellt wurden, ohne innern Zusammenhang, und eben darum auch ohne wahre Bedeutung. Es war noch viel, wenn aus der trockenen und dürren Geschichtserzählung einzelne Individuen mit charakteristischer Besonderheit hervortraten und das todte Gemälde belebten. Gewöhnlich blieb es bei unfruchtbaren Angaben über Geburt, äussere Verhältnisse und Tod der wichtigern Personen, bei Schilderungen von kriegerischen Märschen und Schlachten, von deren eigentlichem Vorgange das friedliche Auge der Geschichtschreiber gewöhnlich keine

Ahnung hatte, bei Darstellungen von Naturereignissen, bei vagen Bemerkungen über Gemeinplätze. In neuerer Zeit hat dagegen eine tiefer eindringende Wissenschaft mehr den Kern als die Schale gesucht, die Völker als lebendige Wesen erkannt, ein sinnliches und geistiges Leben derselben nachgewiesen, nach dem eigenthümlichen Charakter eines jeden gefragt und den innern Zusammenhang zwischen der Vergangenheit und der Zukunft der Völker ins Bewusstsein gebracht. Was früher lose an einander gereiht war, erhielt dadurch Verbindung und erschien nunmehr als ein organisches Ganzes. So fing man an, vorzugsweise nach der Geistesrichtung zu forschen, in der sich ein Volk in jedem Zeitraume seines Lebens bewegte, nach seinen Sitten, seinem Rechte, seinen politischen Ideen, seiner Wissenschaft, seinem Glauben, und begnügte sich nicht länger mit der Kenntniss vereinzelter Aeusserlichkeiten.

Unser Vorsatz ist es nun aber nicht, in dieser Weise das Gesammtleben des zürcherischen Volkes aufzufassen und darzustellen, sondern wir werden nur eine Seite dieses Lebens behandeln, in der Richtung nämlich auf Staat und Recht. Wir werden somit nur einen Beitrag liefern zu der zürcherischen Geschichte. Je wichtiger freilich gerade diese Seite des Völkerlebens ist, desto mehr Werth wird auch ein solcher Beitrag für die Geschichte haben.

Durch die bestimmte Beziehung auf Staat und Recht wird indessen dieses Werk weniger einen rein historischen, als vielmehr einen staats- und rechtswissenschaftlichen Charakter erhalten. Dasselbe wird nämlich nachzuweisen versuchen, aus welchen Elementen der zürcherische Staat entstanden, welche Formen und Organe sich in ihm gebildet haben, was für Rechtsgrundsätze von Anfang an vorhanden gewesen oder nachher hinzugekommen sind, in welcher Gestalt sie sich entwickelt haben. Die Institute des Staats und Rechtes sollen ihrem Werden nach verfolgt und ihre Bedeutung in der Zeit und für die Zeit erforscht werden. Wenn somit der Stoff, den wir zu bearbeiten haben, den Staatswissenschaften vornehmlich angehört, so wird da-

gegen in der Form der Behandlung dieses Stoffes sich das historische Element von neuem gelten machen. Freilich ist es weder möglich noch gut, von dieser historischen Auffassungsweise, welche allerdings der Grundtypus unserer Darstellung sein muss, jede andere, namentlich die dogmatische oder wenn man lieber will die philosophische Form der Behandlung fortwährend scharf und ängstlich zu trennen. Im Gegentheil, wir werden öfter Veranlassung erhalten, den Charakter einzelner Institute nicht bloss in ihrem Werden sondern auch in ihrem Sein zu betrachten, und es nicht vermeiden, zuweilen den systematischen Zusammenhang eines Rechtsbegriffes mit den obern umfassenden und den untern engern nachzuweisen. Insbesondere gegen Ende dieses Werkes, da wo wir auf das neuste gegenwärtig noch geltende Recht zu reden kommen, werden wir genöthigt sein, uns in der Bearbeitung desselben mehr der systematischen und dogmatischen Behandlungsweise als der geschichtlichen zuzuwenden. Aber auch früher wird jene erstere vielfach überspielen in die Darstellung und grossentheils die Eintheilung des Stoffes bedingen. Das wird indessen Niemanden irren, der weiss, wie fliessend diese Gegensätze sind, wie wenig sich in der äussern Natur etwas als rein seiend oder rein werdend darstellt, sondern wie vielmehr Alles seiend und werdend zugleich ist.

§. 2. Ihre Bedeutung.

Sieht man nur auf den kleinen Umfang, welchen das Gebiet des Zürichstaates hat, und die geringe Zahl seiner Bewohner, so könnte man versucht sein, die Bedeutung einer solchen Betrachtung nicht hoch anzuschlagen. Man könnte glauben, die grosse Masse unnützer Bücher würde lediglich um eines vermehrt, das besser unterblieben wäre.

Ich werde mich hüten, die Bedeutsamkeit der Aufgabe zu überschätzen. Aber es liegt mir auch daran, dass sie nicht unterschätzt werde. Da ich überzeugt bin, dass die

Aufgabe selber nicht gering ist, so ist es meine Pflicht, ihre Bedeutung zum Voraus nachzuweisen.

Sehen wir hier ganz ab von ihrer rein historischen Bedeutung für die allgemeine Geschichte des Landes, so haben wir ferner zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden, nach welchen sich die Untersuchung hinwenden muss. Einmal nämlich liegt es uns ob, die Elemente, Ausbildung und Organe des zürcherischen Staates nachzuweisen. Insofern hat somit unsere Aufgabe ein staatliches Interesse. Zweitens hat sie insofern ein rechtliches im engern Sinn, als die Rechtsverhältnisse der Bewohner dieses Staates darzustellen sind.

Es wäre an sich schon kein verächtliches Unternehmen, wenn sich diese beiden Interessen nicht über die Grenzen des Cantons Zürich erstrecken und auf dessen Bewohner beschränken würden. Denn wenn es sich der Mühe lohnt, dass dieser Canton als eigenthümlicher Staat bestehen und fortleben soll, so muss es sich unzweifelhaft auch der Mühe verlohnen, diese kleine Staatsindividualität als solche aufzufassen und zum Bewusstsein zu bringen. Und wenn es ein besonderes zürcherisches Recht geben soll, so macht schon diese Erscheinung eine Geschichte dieses Rechtes nothwendig.

Allein die Aufgabe hat allerdings eine allgemeinere Bedeutung, die nicht eingeschränkt ist auf die Staatsbürger der kleinen Republik. Die kleine Völkerschaft, die sich allmählig aus einem grössern Stamme heraus gebildet hat, gehört der grossen Nation der Deutschen an. Während langer Zeit war sie auch staatlich nicht von dem deutschen Reiche abgesondert. Die Entstehung und Verfassung der deutschen Stadt Zürich ist nicht eine vereinzelte Erscheinung für sich. Sie ist ein Erzeugniss der bildenden Kraft, welche eine Menge ähnlicher Institute hervor rief. Und so wird ihre Geschichte auch für die Geschichte der übrigen deutschen Städte nicht ohne Licht bleiben. Sie wird um so lehrreicher sein, als die Stadt Zürich nicht, wie so viele andere, durch Einen schaffenden Akt eines Fürsten

nach dem Vorbilde früherer Städte ins Leben gerufen wurde, sondern sich allmählig gestaltete.

Neben und ausser der Stadt bietet ferner die Geschichte der Dorfversassungen ein besonderes Interesse dar. Die einzelnen Höfe und Dörfer, deren erste Anfänge so weit hinauf reichen, als die Geschichte irgend noch klare Blicke zu thun vermag, haben ihr innerstes Wesen viele Jahrhunderte hindurch treu bewahrt, unter dem Einflusse der verschiedenen Zeiten und Verhältnisse aber jedesmal besondere neue Gestaltungen angenommen, welche zugleich das eigenthümliche Gepräge der Zeit an sich tragen und auf den Charakter dieser wieder zurück wirken. Ich zweifle nicht, dass sich durch ganz Deutschland hindurch analoge Verhältnisse finden werden. Gerade dieser Theil der Staatsgeschichte ist aber bisher noch so wenig behandelt worden, dass man sich hier wohl Aufschlüsse von allgemeinem Werthe versprechen darf. Oder sollten die zahlreichen Dörfer, in denen sich die grosse Masse der gesammten Nation bewegt, eine genaue Aufmerksamkeit weniger verdienen, als die Städte, deren Mehrzahl nach und nach den Dörfern wieder gleich wird, während sich nur einzelne wenige zu erheben vermögen?

Als sich die Stadt Zürich nach und nach faktisch, später auch rechtlich sammt ihrem Gebiete ablöste von dem allgemeinen Reichsverband, so geschah dieses im Zusammenhange und in Verbindung mit andern Städten und Ländern. Mit diesen vereint war sie ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie führte jederzeit eine der gewichtigsten Stimmen auf ihren Tagen, und auch später noch hatte die Ausbildung des Cantons Zürich stets Einfluss auf die Gestaltung anderer Cantone. Insofern wird das Interesse, welches Anfangs nur ein zürcherisches zu sein schien, zum schweizerischen. Doch dabei dürfen wir nicht stehen bleiben. Auch für das Ausland ist der Organismus dieses kleinen Staats nicht ohne alles Interesse. Es ist schon oft bemerkt worden und sicher wahr: die Schweiz hat ihrer Eigenthümlichkeit wegen für das europäische Staatensystem

und die Kenntniss der europäischen Staatenzustände weit mehr Bedeutung als ein anderer Staat desselben Europas von gleichem oder selbst von etwas grösserm Umfange. Es wäre Thorheit sie auch nur in dieser Rücksicht den europäischen Staaten selbst des zweiten Ranges gleich setzen zu wollen. Aber das schon gibt ihr doch eine ungewöhnliche Bedeutung, dass sie eine Republik ist, während alle andern grössern Staaten eine monarchische Regierungsform haben, ganz abgesehen davon, dass sie durch die in ihr zusammen gedrängten Gegensätze jeder Art und die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Erscheinungen eine so eigenthümliche Stellung erhält, dass sie das Interesse in vorzüglichen Anspruch nimmt[1]). Nun ist es freilich wahr, dass diese Bedeutung erst dann in ihrem vollen Umfange hervortreten würde, wenn man eine Geschichte des schweizerischen Staates schriebe, dagegen zurücktreten muss, wenn es sich um die Geschichte eines einzelnen schweizerischen Standes handelt. Aber zum Theil wird doch auch diese gehoben durch jene Eigenschaft des Ganzen, die sich in dem einzelnen Gliede wieder findet.

Das zürcherische Recht scheint mir aber noch weit mehr Stoff darzubieten für ein allgemeines Interesse als der zürcherische Staat. Der Grund hievon liegt hauptsächlich in seiner Beziehung zum deutschen und zum römischen Recht. Das deutsche Recht, welches von Anfang in den Gegenden gegolten, die wir jetzt zur deutschen Schweiz rechnen, hatte in der frühern Zeit die nämlichen Schicksale, wie die Rechte der übrigen deutschen Völker. Der Einfluss römischer Cultur drang überall durch und wirkte auf die Zerstörung und Ausbildung einheimischer deutscher Rechtsbegriffe. Allein nicht bloss erhielt sich auf dem zürcherischen Gebiete das Recht reiner von fremder, römischer Beimischung, als selbst in andern schweizerischen

1) Ich habe den eigenthümlichen Charakter der schweizerischen Eidgenossenschaft ausführlich zu schildern versucht in Ranke's politischer Zeitschrift. Berlin 1834. Bd. II. S. 563 ff.

Cantonen, wie z. B. in Basel oder St. Gallen. Sondern, was die Hauptsache ist, es würde das römische Recht hier niemals in der bestimmten Gestalt, welche es in den Justinianischen Rechtsbüchern, dem sogenannten Corpus Juris Civilis angenommen hatte, als vollständiges Rechtssystem aufgenommen und mit öffentlicher Autorität versehen, es wurde niemals zum gemeinen Rechte von Zürich. Dadurch unterscheidet sich dieser einzelne Zweig der deutschen Nation so wesentlich von der Gesammtheit. Und es kommt somit das zürcherische Recht nicht auf eine Linie mit andern Partikularrechten deutscher Städte und Länder, welche sich von der fremden Herrschaft lange nicht so frei zu halten gewusst haben. Man glaube nicht, dass die faktischen Verhältnisse dieses kleinen Staates ein scharf ausgebildetes, wissenschaftliches Rechtssystem entbehrlich machen. Der rechtliche Verkehr ist um nichts einfacher als in andern civilisirten Staaten. Die rechtlichen Begriffe müssen daher nothwendig auch eben so sehr ausgebildet werden, als dort. Und wenn die juristische Theorie mit dieser Ausbildung nicht Schritt hielt und ihren Anforderungen nicht entsprach, so liegt die Schuld lediglich an den Juristen, welche einer wissenschaftlichen Behandlung des einheimischen Rechtsstoffes nicht fähig waren, oder vielmehr an dem gänzlichen Mangel ächter Juristen. Die neuste Zeit hat hier eine wohlthätige Veränderung zuwege gebracht. Zwar wäre es zu frühe, jetzt schon die Arbeit für vollendet zu halten, und die zürcherische Jurisprudenz der Rechtswissenschaft anderer Staaten gleich zu stellen. Allein es sind doch schöne Anfänge wissenschaftlicher Behandlung gemacht, die gerade so weit reichen, um zu fernerer Bearbeitung anzuspornen. Das ist aber für jede Wissenschaft die schönste Zeit, wo noch die Sicherheit neuer Resultate die geistige Thätigkeit anregt und belohnt.

Wir haben oben auf das charakteristische Streben der neuern Zeit aufmerksam gemacht, das Nationelle, Individuelle im Völkerleben zu erkennen und so das frühere Chaos

der Vermischung zu scheiden. Damit hängt ein scheinbar entgegengesetztes Streben aufs engste zusammen. Fast in allen Wissenschaften, wenigstens in allen historischen, zeigt sich in neuster Zeit nämlich eine Richtung, das Leben und die Aeusserungen der verschiedenen Völker zu vergleichen und das Gemeinsame heraus zu finden. Die enge Beziehung, welche besonders in Europa die Geschichte jedes einzelnen Gebietes auf die des andern hat, wird im intellektuellen und sinnlichen Leben so allgemein und lebhaft empfunden, dass es an der Zeit ist, diese innere Verbindung auch in der Erkenntnis herzustellen. Daher ist es für kein europäisches Volk gleichgültig, was sich bei einem andern und wie es sich entwickelt hat, eben weil es überall auf Anklänge, Analogien, ähnliche Bedürfnisse stösst.

Dieses allgemeine Interesse erhält aber dadurch für unsere Aufgabe noch eine eigenthümliche Bedeutung, dass der Rechtszustand Deutschlands offenbar einer grossen Veränderung entgegen geht, oder sie vielmehr zum Theil schon erlebt hat. Ich meine die allmählige Befreiung von der direkten Herrschaft des römischen Rechts, die Entsetzung der Justinianischen Rechtsbücher von formeller Gültigkeit, die gerade in den grössten deutschen Staaten schon vor sich gegangen ist, und in den übrigen kleinern sicher nicht ausbleiben wird. Für das deutsche Recht muss es mithin, da es wieder national zu werden sucht, von Interesse sein, zu sehen, wie bei einem — wenn auch noch so kleinen — Stamme dasselbe deutsche Recht, man darf nicht sagen ohne römischen Einfluss, aber doch ohne Einfluss der Justinianischen Rechtsbücher geworden ist, wie es sich gebildet hat, ohne jene Nationalität zu opfern, nach welcher die übrigen deutschen Rechte wieder streben.

Man wird es nach allem Gesagten erklärlich finden, wenn wir mit einer gewissen Vorliebe gerade den rechtlichen Theil dieses Buches hervorheben werden.

Zumal wenn wir uns der neuern Zeit nähern, werden wir mit grösserer Ausführlichkeit die einzelnen, besonders die privatrechtlichen Institute, welche eben das meiste In-

teresse gewähren, behandeln, und so wird sich von selbst ein Gegensatz herausstellen gegen andere Rechtsgeschichten, die in der Regel die Vorzeit mit mehr Sorgfalt in's Leben zurück zu rufen als die Gegenwart darzustellen suchen, ein Gegensatz, welcher übrigens mehr noch auf der Natur des Stoffes, als der Neigung der Arbeiter beruht.

§. 3. Ueberblick.

Man hat sich vielfach darüber gestritten, ob eine Eintheilung der Geschichte in verschiedene Perioden zweckmässig oder verwerflich sei. Uns scheint für unsere Aufgabe wenigstens eine Sichtung und Vertheilung des Stoffes je nach verschiedenen Zeitabschnitten im Interesse der Darstellung geradezu nothwendig. Denn wir vermögen nicht abzusehen, wie ohne eine solche es möglich wäre, eine klare Uebersicht zu erhalten und den eigenthümlichen Charakter, welchen die Zeitverhältnisse den Instituten geben, in ihrem Zusammenhang zu erfassen. Sobald man sich nur vor dem Irrthume hütet, dass in einem bestimmten Zeitpunkte die bisherigen Institute plötzlich zu andern werden und dann in dieser Weise fortdauern bis zu dem nächsten Zeitabschnitte, sobald man nur weiss, dass die Uebergänge meist unmerklich vor sich gehen und sich der Zeit nach vielfach durchkreuzen, so können wir auch die Gefahr einer solchen Eintheilung eben nicht hoch anschlagen. Eben deshalb werden wir auch, obwohl wir grössere Perioden aus einander halten, uns im Einzelnen durchaus nicht ängstlich an diese Abgrenzung binden, sondern, wo es die Darstellung zulässt, der Erscheinung im Leben gemäss, ohne Bedenken in die frühere Zeit zurück oder in die spätere übergreifen. Aus dem gleichen Grunde sind wir auch nicht geneigt, darüber viel Worte zu verlieren, ob gerade in dem von uns gewählten Zeitpunkte die Periode anzufangen und zu enden habe, oder in einem andern auch möglichen.

Wir unterscheiden vor allem die Zeit des Mittelalters

von der neuern Zeit. Den Uebergangspunkt von jener zu dieser bildet anerkannter Massen die Reformation. Der erstern wird der erste Band gewidmet sein. In dem zweiten werden wir die letztere behandeln.

Die Zeit des Mittelalters theilen wir in drei Perioden und eben so viele Bücher ab. Das erste begreift die älteste alamannische Zeit unserer Geschichte bis zur Auflösung der fränkischen Monarchie im Jahre 888 nach Christus Geburt.

Das zweite begreift die Periode von da an bis zur Brunischen Verfassungsänderung in Zürich, 888—1336 nach Christus.

Das dritte umfasst die Folgezeit bis nach der Reformation, von 1336 bis 1531, in welchem Jahre der sogenannte Cappelerbrief erlassen wurde.

Das vierte und fünfte Buch werden sich mit der neuern Zeit beschäftigen, und zwar das vierte bis zu der allgemeinen schweizerischen Revolution vom Jahre 1798 reichen; das fünfte die seitherige Entwickelung bis auf die Gegenwart behandeln.

Schliesslich ist noch eine allgemeine Erklärung über das Ganze nothwendig. Unsere Rechtsgeschichte macht nämlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, wenn sie auch allerdings nicht ein Aggregat von einzelnen Untersuchungen, sondern ein wissenschaftliches Ganzes zu sein strebt.

Die Bedenken gegen jene Verzichtleistung auf Vollständigkeit könnten in den Augen eines milden Beurtheilers schon dadurch grossentheils gehoben werden, dass es bei dem fast gänzlichen Mangel von Vorarbeiten, die sich unmittelbar auf unsere Aufgabe beziehen, kaum möglich ist, auf einmal Alles zu berücksichtigen, und nichts einstweilen vorbei gehen zu lassen. Wir haben dafür aber noch andere mehr objective Gründe.

Von dem Zusammenhang unserer Staats- und Rechtsgeschichte mit der allgemeinen Deutschen war schon oben die Rede. Je weiter wir in die Vorzeit zurück gehen, desto grösser ist er; in der spätern Zeit nimmt er zwar

ab, jedoch keineswegs in dem Masse, dass nicht auch da sehr vieles Gemeinsame sich ergäbe. Nun wäre es sicher ein verkehrtes Unterfangen, wenn alles, was besonders durch die vortrefflichen Forschungen Eichhorns und anderer deutscher Gelehrter als Gemeingut der deutschen Stämme anerkannt ist, wieder ganz übergetragen würde in die Rechtsgeschichte einer einzelnen Völkerschaft. Eine solche Ausschreibung und Wiederholung würde zu nichts frommen. Dadurch werden wir angewiesen, das Allgemeine als ein bereits Gegebenes voraus zu setzen, und mehr auf das Besondere, Eigenthümliche zu sehen. Das Gemeinsame darf daher nur da mit grösserer Ausführlichkeit herausgehoben werden, wo es entweder durch unsere Quellen eine modificirte Färbung erhält oder mit neuen bedeutenden Belegen unterstützt wird, oder wo jenes Gemeingut neue Ergänzung und Erweiterung gewinnt.

Eine andere Beschränkung liegt in dem Zustande unserer Quellen, die zwar für eine erste Bearbeitung reichhaltig genug sind, aber doch verhältnissmässig nur wenige Institute, besonders in älterer Zeit, näher aufklären. Wir werden uns daher bei der Auswahl des Stoffes vornehmlich auch an diese halten müssen, da wir nicht gesonnen sind, da wo unsere Quellen gänzlich schweigen, durch Vermuthung und Herbeiziehung anderweitiger Analogien die Lücken zu ergänzen.

Für die neuste Zeit endlich kommt noch ein Gesichtspunkt in Betracht. Wenn es nämlich eine anerkannte Wahrheit ist, dass das Recht sein Dasein keineswegs der Gesetzgebung zu verdanken hat, sondern diese vielmehr nur eine Aeusserung des Rechtes ist, so gibt es doch besonders in unseren Tagen manche Gesetze, die, ihrer Natur nach höchst positiv, recht eigentlich zum Zwecke haben, neues Recht zu schaffen. Gewöhnlich haben aber gerade solche Gesetze einen viel geringeren wissenschaftlichen Werth, als andere, welche mehr eine Anerkennung der im Stillen durch das Leben vorbereiteten und in diesem sich kund gebenden Rechtsansichten enthalten. Wir

werden daher auch weit weniger geneigt sein, durch Auszüge aus jenen Gesetzen und Auslegung ihrer Bestimmungen unsere Arbeit zu belasten, die vorzüglich eine wissenschaftliche Tendenz hat und nicht beabsichtigt, einer bequemen Praxis dadurch unter die Arme zu greifen, dass sie ihr das eigene Nachsehen und Nachdenken erspart.

Das Mittelalter.

ERSTES BUCH.

Alamannische Zeit, bis zur Auflösung der fränkischen Monarchie im Jahr 888 nach Christus.

---

§. 4. Helvetisch-römische Vorzeit.

Das Bemühen, die spätere deutsche Geschichte der nördlichen Gegenden der Schweiz an jene Zeit anzuknüpfen, wo noch ein gallisches Volk unter römischer Herrschaft den Boden gebaut hat, scheint vergeblich zu sein. Alle Versuche der Art haben bisher zu keinen irgend befriedigenden Resultaten geführt. Im Gegentheil, der Charakter unserer Geschichte ist durch Herbeiziehung jener fremdartigen Vorzeit und Verknüpfung der frühern Verhältnisse mit den spätern eher verwirrt als aufgehellt worden.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass es den keltischen Völkern, zu denen Gallier und Helvetier gehörten, nirgends gelingen wollte, sich selbstständig zu einem gebildeten Staate emporzuarbeiten und sich in die Reihe der gesitteten Völker Europas aufzuschwingen. Sie erlagen entweder der römischen oder der germanischen Nationalität, und dienten so gewisser Massen überall nur als Stoff für fremde Völker, welche sich aus den verschiedenen Mischungen bildeten aber immer vorherrschend römischen oder deutschen, nie keltischen Charakter zeigen.

In der Schweiz hatten die Helvetier während mehrerer Jahrhunderte römischer Herrschaft unzweifelhaft ganz die

Cultur einer römischen Provinz, römische Sprache, Sitten, Recht und Religion angenommen. Und wenn sich auch in einzelnen unzugänglichen Bergthälern vielleicht noch Reste des alten vorrömischen Wesens erhalten haben mochten, so ist das doch von solchen Gegenden nicht glaublich, welche, wie das flächere Gebiet von Zürich, von römischen Strassen durchschnitten und regelmässig von römischen Truppen besetzt waren. Eine Menge von Angaben und Denkmälern weisen auf diese Romanisirung des Landes hin, welches zu dem lugdunensischen Gallien gerechnet wurde [2]).

Desto bedeutender wird die Hauptfrage, ob sich nicht römische Cultur und insbesondere römisches Recht unter den einwandernden deutschen Völkern zu behaupten gewusst habe. Man könnte um so eher geneigt sein, die Frage zu bejahen, als bekannter Massen die Burgunder und Franken, welche andere Theile von Gallien eroberten, ziemlich bald hinwieder von der römischen Cultur besiegt wurden.

Allein eine nähere Betrachtung nöthigt uns, jene Frage wenigstens der Hauptsache nach zu verneinen. Schon das unterscheidet die alamannische Herrschaft von der burgundischen und fränkischen wesentlich, dass die Alamannen ihre deutsche Sprache unverfälscht bewahrten, während die Burgunder und Franken, obwohl Sieger, dennoch die feiner ausgebildete Sprache ihrer civilisirtern Unterthanen annahmen. Diese Erscheinung deutet unverkennbar darauf hin, dass in der nordöstlichen Schweiz, welche von alamannischen Heereshaufen besetzt wurde, die Deutschen auch der Zahl und Masse nach allzusehr vorherrschten, um sich der fremden Cultur und Sprache der unterworfenen Römer zu unterwerfen. Wäre das Verhältniss ähnlich gewesen, wie in den fränkischen und burgundischen Ländern, so

2) Ich verweise auf Tacitus Ann. XI. 23 und die von Orelli zusammengestellten römischen Inschriften aus Helvetien. Inscript. latin. Turici. 1828. I. p. 101—135.

hätte auch hier das gebildetere Volk über das bildungsfähige geistige Herrschaft erworben. Denn die Zustände der römischen Bewohner von Helvetien waren von denen des übrigen Galliens nicht unterschieden, und die Alamannen waren, wie die Folge zeigt, an sich kaum weniger für die Eindrücke einer civilisirteren Nation empfänglich als die Burgunder.

Auf die Angaben der römischen Schriftsteller, dass von den Alamannen Alles verwüstet und alle Einwohner niedergemacht worden seien, möchten wir nicht grosses Gewicht legen. In solchen Dingen übertreibt die von dem unglücklichen Eindrucke der Gegenwart ergriffene Mitwelt gewöhnlich. Ich zweifle nicht daran, dass eine grosse Anzahl von Colonen, welche auch hier den Boden für ihre römischen Herren bauten, in ähnliche Verhältnisse zu den neuen Herrn als deren Leibeigene getreten seiu werden. Denn es ist nicht glaublich, dass diese an den Acker, der sie nährte, gebundenen erbunterthänigen Bauern ihren Herren folgten und wie diese das Land verliessen. Sie wären offenbarem Elende und einem viel schlimmeren Schicksale entgegen gegangen, als wenn sie sich den neuen Herren zu Eigenen ergaben. Und was hätte es auf der andern Seite den Siegern gefruchtet, sich selber guter Arbeiter und unterwürfiger Knechte zu berauben?

Eine freie römische Bevölkerung aber blieb nicht zurück, oder doch nur in sehr untergeordnetem Masse. Wer nicht im Kriege fiel oder sich in Knechtesstand begab, wanderte aus. Die Eigenen aber nahmen bald sogar die Sprache ihrer Herren an. Das konnte um so leichter geschehen, als sehr viele jener Colonen schon unter römischer Herrschaft Deutsche gewesen sein mochten. Diese alle setzten der Sprache und dem Rechte der Sieger keinen Widerstand entgegen und konnten leicht mit dieseu wieder zu Einem Volke verschmelzen. Die Uebrigen widerstanden dem vorherrschenden Einfluss der deutschen Bewohner auch nicht in die Dauer. In den alamannischeu Urkunden schon des achten Jahrhunderts sind die Namen der Freien

sowohl als der Knechte durchweg deutsch, nur sehr selten findet sich ein römischer unter ihnen. Und obwohl die gerichtlichen Urkunden aus dem Thurgau, welche sich über den nordöstlichen Theil der Schweiz erstreckte, sehr zahlreich sind, so finden wir doch nirgends Römer mit römischem Rechte den Alamannen mit alamannischem Rechte an die Seite gestellt, während dagegen schon in Rhätien ausser den Alamannen Römer erwähnt werden und römisches Recht anerkannt ist[3]).

Die alten Namen der Höfe und Weiler ferner in unsern Gegenden weisen wieder deutlich auf deutsche Bevölkerung hin, denn sie sind mit wenigen Ausnahmen deutsch. Nur in einigen Ortschaften, welche schon in der römischen Zeit eine gewisse Bedeutung erlangt haben, sind Spuren der alten Namen zurück geblieben. Dahin gehört Zürich selbst, dessen Name in ächten römischen Inschriften erwähnt wird. Turicum, wie die Römer es wohl nannten, war der Standort eines militärischen Postens[4]) und vielleicht damals schon ein nicht ganz unbedeutender Ort. Ich schliesse das daraus, dass lange bevor es eine deutsche Stadt Zürich gab, und bevor sich ein Züriehgau aus dem Thurgau ausschied und diesem an die Seite gestellt wurde, ein weiter Bezirk von Zürich her der Zürichgau genannt wurde, so wie aus der Bedeutung von Zürich selbst während der alamannischen Zeit. Ob aber der Ort eine Municipalverfassung gehabt habe, möchte ich weder bejahen noch verneinen. Nur das ist für uns von Bedeutung, dass sich hier in späterer Zeit weder sichtbare Reste römisch

3) Urkunde vom Jahr 920 bei Neugart Cod. Diplom. Alemannine. St. Blas. 1791. Tom. I. p. 572. No. 705. „mandavit dux Burchardus, ut secundum *legem Romanam* judicarent. — Judicaverunt omnes *Romani et Alamanni.*" Freigelassene des Klosters werden zwar auch in eigentlich alamannischen Urkunden den römischen Bürgern gleich gestellt. Allein hier wirkten später wieder eingedrungenes römisches Recht, besonders aber die Ansichten der Kirche über die Zulässigkeit des römischen Rechts mit.

4) Der Name kann geschlossen werden aus dem abgeleiteten Turicensis in der Inschrift bei Orelli a. a. O. No. 459. Mit *Tigurum*, wenn es je ein solches gegeben, hat Zürich nichts zu schaffen.

gebliebener Bevölkerung noch Spuren römischer Verfassung vorfinden[5]).

Ausser Zürich wird noch Vitodurum, das spätere Ober-Winterthur als römische Stadt erwähnt[6]). Und auch die Namen Kloten (Claudia), Aeugst (Augusta) deuten auf römische Zeit hin. Allein auch da ist keine weitere Spur der frühern Cultur geblieben. Im Gegentheil, die gegenwärtige Stadt Winterthur liegt in ziemlicher Entfernung von dem Orte, wo nun ein deutsches Dorf den Boden einer römischen Stadt bepflägt.

Die grosse Anzahl der andern alten Namen sind deutsch und weisen deutlich auf die Art hin, wie der Boden von den Eroberern vertheilt wurde. Wir werden bald näher darauf zu reden kommen.

Endlich spricht noch ein Umstand für den Untergang des römischen Rechtes in diesen Gegenden. Die Ausbreitung des Christenthums steht mit der Herrschaft und Ausdehnung des römischen Rechtes in vielfachen Beziehungen. Insbesondere haben die Geistlichen, die überall als Vermittler einer fremden Cultur thätig waren, und sich selbst als Römer betrachteten und nach römischem Rechte lebten, dasselbe theils in seiner Herrschaft erhalten, theils diese ausgedehnt[7]). Aber auch an diesen Trägern des römischen Rechtes fehlte es während langer Zeit nach der Besetzung durch die Alamannen gänzlich.

Ob das Christenthum noch während der römischen Regierung sich auch über unsere Gegenden verbreitet habe, weiss ich nicht. Dass dasselbe bis dahin gedrungen, ist nicht unglaublich, aber von der ersten Bekanntschaft mit demselben und einzelnen Verehrern bis zu gänzlicher Einführung ist noch ein ziemlicher Schritt[8]). Sei dem aber

5) Auf den Namen der Romergasse darf man um so weniger Gewicht legen, als die Gesse früher anders hiess. Vergleiche Vögelin das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt. Zürich 1829. Note 419.

6) Orelli Inse. No. 467.

7) Man vergleiche darüber Sevigny Geschichte des romischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1834. Bd. II. S. 274 ff.

8) Es sind unter den Antiquitäten unserer Gegenden eine ziemliche An-

wie es wolle, so viel ist gewiss, die Alamannen waren, als sie das Land einnahmen, Heiden, und blieben es noch ziemliche Zeit. Sie haben daher gewiss nicht die gegen alles Heidenthum so unduldsame und feindselige Religion der Christen bei ihren Eigenen geduldet, noch viel weniger aber ihnen besondere fremde Priester gelassen.

Alles zwingt uns daher zu der Annahme, dass die römische Cultur, Sprache, Recht und Religion durch die Eroberung für eine geraume Zeit unterdrückt worden sei, und dass die römischen Elemente, die etwa noch vorzüglich in eigenen Landbauern zurück geblieben sein mochten, genöthigt waren, sich der deutschen Nationalität der Herren anzuschmiegen und in diese über zu gehen.

§. 5. Von den Alamannen.

Die Geschichte der einzelnen deutschen Stämme, die sich einer nach dem andern auf das römische Weltreich warfen, bis dasselbe zuletzt unter den mit erhöhter Kraft fortwährend wiederholten Stössen zusammen brach, ist noch immer überaus dunkel. Tacitus, der die Deutschen wie kein Anderer gekannt hat, wusste von dem Namen der Alamannen noch gar nichts, und doch finden wir in der spätern Geschichte eines der bedeutendsten und streitbarsten deutschen Völker unter diesem Namen. Ja der Ruf der Alamannen war so gross und verbreitet, dass noch heute die wälschen Völker die gesammte deutsche Nation Alamannen heissen. Ihr Name bedeutet nicht, wie man früher wohl glaubte, allerlei, sondern ganze Männer[9]).

Die Alamannen gehörten zu der grossen suevischen Völkerfamilie, welche noch zu Tacitus Zeit die östlichen und nördlichen Gegenden Deutschlands inne hatte. In den

zahl von Götterbildern ausgegraben worden, so viel ich aber weiss keine Embleme des Christenthums aus römischer Zeit.

9) Vgl. darüber Massmann Skeireins Aivaggeljons thairh Johannen. München 1834. S. 149. b. Jakob Grimm Göttinger Anzeigen. Jahrg. 1835. S. 1103.: eine Notiz die ich meinem Freunde W. Wackernagel verdanke. Früher hatte Grimm selber diese Ansicht bekämpft. Deutsche Grammatik. Bd. II, S. 627.

Zeiten der Völkerwanderung, die eben um ihrer Massenhaftigkeit willen, schwer zu begreifen sind, drangen sie unter der Anführung ihrer Könige südwestlich vor, wagten es schon im dritten Jahrhunderte in Italien einzufallen, und setzten sich endlich im Kampfe mit den Römern nach wechselndem Kriegsglücke in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts zwischen Rhein und Donau fest. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts überschritten sie zugleich mit den Burgundern den Rhein und unterwarfen sich einen grossen Theil Helvetiens dauernd. Das weite Gebiet zwischen den Alpen im Süden, dem Flusse Main im Norden, der Aar, dem Jura und den Vogesen im Westen und dem Flüsschen Schuss, das in den Bodensee mündet, im Osten, ward nunmehr von den Alamannen bewohnt.

Doch vermochten sie sich nicht als selbständiges Reich zu halten. Es ist merkwürdig zu gewahren, wie gerade diejenigen deutschen Völker, welche zuerst nach Süden vorgedrungen und erfolgreich gegen die Römer gekämpft hatten, hinwieder zuerst im Kampfe mit dem mächtigen Frankenreiche erlagen. Die deutsche Kraft der Franken wurde durch die Mischung mit römischer Cultur einer schnelleren Reife entgegen geführt. Die deutscher gebliebenen Alamannen konnten ihren um jener Verbindung willen überlegenen Gegnern nicht widerstehen.

Der fränkische König Chlodwig besiegte die Alamannen in der Hauptschlacht bei Zülpich im Jahr 496 und vereinigte den ganzen nördlichen Theil Alamanniens mit dem Frankenreiche. Die südlichen Alamannen begaben sich, ohne Hoffnung, durch eigene Kraft zu siegen, in den Schutz des mächtigen ostgothischen Königs Theodorich. Allein seine Nachfolger, in ihrer ursprünglichen Herrschaft selbst gefährdet, traten dieses Herzogthum Alamannien dem austrasischen Könige Theudebert ab. Es geschah dies zwischen den Jahren 534 und 538.

Von da an blieb Alamannien ein Bestandtheil der fränkischen Monarchie, bis auch diese in neue Reiche sich auflöste.

Die Alamannen hatten ihre eigenen Könige wohl einge-

büsst, als sie sich in den Schutz fremder Könige begaben. An die Stelle jener traten erbliche Herzoge. Die herzogliche Familie war vermuthlich die ursprünglich königliche. Der Herzog hatte den Heerbefehl in der Provinz und vertrat überhaupt des Königs Stelle in derselben.[10]) Eine solche Stellung eines nationalen Herrscherhauses konnte in der That einer Monarchie nicht zusagen, welche alle Gewalt in sich selber zu concentriren strebte. Die Herzoge waren die natürlichen Rivale der fränkischen Hausmeyer, welche durch die ihrem Einflusse unterworfenen Könige das Reich regierten, und zuletzt selbst nach der königlichen Gewalt strebten. Ohne Vertilgung der herzoglichen Würde hatte dieses Bestreben keine Hoffnung des Erfolgs. Daher suchten sich die Hausmeyer auch ihrer Gegner zu entledigen, sobald sie die erforderliche Macht inne hatten. Und wenige Jahre bevor der Hausmeyer Pipin es wagte, selbst nach der fränkischen Krone zu greifen, brach er noch die Gewalt der Herzoge. Im Jahre 748 schaffte er die herzogliche Würde in Alamannien ganz ab. Im Jahre 752 hiess er selber König.

§. 6. Der Thurgau und der Zürichgau.

Das Herzogthum Alamannien war in eine Anzahl Gaue getheilt, an deren Spitze je ein Graf stand, als Beamter des Königs. Als die herzogliche Würde einging, blieb doch die Gauverfassung zurück. Der König beaufsichtigte ihre Regierung durch die von ihm erwählten Sendgrafen.

Einer dieser Gaue war der Thurgau, der zur Zeit der fränkischen Kaiser sich weit über den nordöstlichen Theil der Schweiz erstreckte. Es wäre eine zwar mühsame aber lohnende Arbeit, wenn es Jemand versuchte, aus den zerstreuten ältern Urkunden die Grenzen der ehemaligen Gaue, welche die gegenwärtige Schweiz durchschnitten, genau nachzuweisen. Man könnte daraus mancherlei Resultate für

10) Vgl. *Lex. Alamannorum* tit. 35. Alam. Könige der ältern Zeit werden mehrfach erwähnt, z. B. Ammianus Marcell. XXVII. 2.

den Charakter und die spätere Geschichte der schweizerischen Stämme und ihres Rechtes gewinnen.

Der grosse Thurgau wurde südlich und östlich von den hohen rhätischen Gebirgen begrenzt, im Norden vom Bodensee und dem Rheine bis zu dem Einflusse der Aare, dann westlich von dieser bis Windisch und endlich von der Reuss bis in den Vierwaldstättersee. Das ganze gegenwärtige Gebiet des Cantons Zürich lag in dem Thurgau, ausserdem der ganze jetzige Thurgau, die Cantone St. Gallen, Appenzell und wohl auch Glarus grossentheils, Zug, Schwyz, vermuthlich auch Uri ganz, Unterwalden dem grössern Theile nach und einige Stücke des jetzigen Aargau und des Cantons Luzern.

Für die Rechtsgeschichte ist diese alte Ausdehnung des Thurgaus von grosser Bedeutung. Denn wir können daraus mit Gewissheit schliessen, dass vormals hier allenthalben das gleiche alamannische Recht gegolten habe. Es beruht mithin auch die spätere Rechtsentwickelung auf der gleichen Grundlage, und so wird die ursprüngliche Einheit auch in der Folge nothwendig vielfach durchschimmern und eine innere Verwandtschaft dieser schweizerischen Rechte nachzuweisen oder zum Voraus zu vermuthen sein.

Vor der Abtrennung Deutschlands vom fränkischen Reiche gab es, wenigstens so weit unsere historischen Kenntnisse reichen, keinen besondern Zürichgau. Dieser war zur Zeit der Karolinger nur ein Bezirk des Thurgaus. Merkwürdiger Weise deutet aber der Name dieses Bezirks auf die Gauverfassung. Er hiess damals schon Zürichgau, zur Erinnerung an die untergegangene, vielleicht die römisch-keltische Vorzeit, in welcher es einen eigenen Zürichgau mochte gegeben haben [11]). Neuere haben in beiden, dem Thurgau und dem Zürichgau, die gleiche Abstammung finden wollen; allein mit Unrecht. Das Zür und Tur in Zürich

11) Urk. vom Jahr 744 bei Neugart No. 11. „in *pago Durgauginsi*, sel in *esto Zurihgawia*." Ebenso zwei andere Urkunden v. J. 744 und 775. Neugart No. 12 und 60.

und Turicum ist von dem Dur und Thur in Thurgau durchaus verschieden. Die einen Laute gehen nicht in die andern über. Auch ist es wohl zu beachten, wie genau die Zeitgenossen zwischen beidem unterschieden haben [12]).

Erst seit der Mitte des neunten Jahrhunderts zeigt sich ein besonderer Zürichgau, der aus dem Thurgau ausgeschieden und diesem als eigener Gau entgegen gesetzt wird. Zuerst finde ich jenen erwähnt in einer Urkunde vom Jahr 854. Noch im Jahr 853 wird der Ausdruck Thurgau urkundlich in dem alten umfassenden Sinne gebraucht und Zürich selbst noch in's Thurgau gesetzt [13]). Vermuthlich hat die königliche Stiftung der Fraumünsterabtei zu Zürich im Jahr 853 Veranlassung zu der Bildung eines Züriehgaus gegehen. Es spricht dafür, ausser dem Zusammentreffen der Zeitangaben, auch der Umstand, dass die Aufmerksamkeit des Königs um jener Stiftung willen auf diese Gegenden gelenkt wurde, und Zürich durch dieselhe an Wichtigkeit und Bedeutung sehr zunahm.

Der südwestliche Theil des Thurgaus wurde zum Zürich-, der nordöstliche Theil hlich Thurgau. Der gegenwärtige Canton Zürich wird von der Linie mitten durchschnitten. Der Gehirgsrücken, der sich zwischen der Töss und der Glatt hinzieht, scheint die Grenze zwischen Zürich- und Thurgau gebildet zu hahen. Was südlich von demselben lag, gehörte zu jenem, die nördlichen Gegenden zu diesem. So gehörten z. B. dic Ortschaften Kaltbrunn hei Uznach im St. Gallischen [14]), Dürnten [15]), Uster [16]), Volkentschwyl [17]), und Wangen [18]) schon zum Zürichgau, während Hittnau [19])

---

12) Vgl. Anmerkung 11.

13) Urk. bei Neugart No. 349. 358: „in pago Zurihgauge." 423. 472 ff. besonders auch 482 v. J. 875.

14) Urk. v. J. 972. Neugart No. 762.

15) Urk. v. J. 897. Neugart No. 624.

16) Urk. v. J. 902. Neugart No. 636.

17) Urk. v. J. 907. Neugart No. 666.

18) Urk. v. J. 872. Neugart No. 463.

19) Urk. v. J. 906. Neugart No. 659.

und Glattburg [20]) an der Glatt zum Thurgau gerechnet wurden.

Kirchlich gehörte sowohl der Zürich- als der Thurgau zu dem Bisthume Konstanz und dem Erzbisthume Mainz.

§. 7. Eintheilung des Bodens und Ortsnamen.

Man muss sich, wenn man ein wahres Bild von dem Zustande unserer Gegenden in den ersten Jahrhunderten der deutschen Herrschaft erhalten will, hauptsächlich vor dem Irrthume hüten, als ob dieselben eine finstere waldige Wildniss nach Art der amerikanischen Urwälder oder auch nur in der Weise der grossen Waldungen im Innern von Deutschland ohne Bewohner gewesen wäre. Es ist zwar unstreitig richtig, dass der Boden sehr viel weniger cultivirt und weit massenhafter vertheilt war, als gegenwärtig. Allein die lange Zeit der römisch-helvetischen Bewirthung des Bodens konnte nicht spurlos verwischt werden. Alle ächten und sichern Angaben der Vorzeit deuten auf festes Grundeigenthum und ordentliche Behauung desselben durch zahlreiche Freie und noch zahlreichere Hörige. Eine Menge von Dörfernamen sind uralt und beurkunden eine von Anfang an geschehene Vertheilung des Bodens. Sie lassen zugleich auch auf die Art dieser Vertheilung schliessen. Man darf sich daher durch die darum nicht weniger glaubwürdigen Berichte von Caesar und Tacitus, welche den deutschen Völkern festes, gesondertes Grundeigenthum abzusprechen scheinen, nicht irre führen lassen [21]). Das Verhältniss der Deutschen zu dem Boden wurde nothwendig dauernder und geregelter, je mehr die Völkerwanderung an ihrer bewegenden und fortschiebenden Kraft verlor. Ins-

---

20) Urk. v. J. 876. Neugart No. 499. Zweifel können daher erhoben werden, dass in dieser nämlichen Urkunde Brütten zum Thurgau und in einer Urkunde v. J. 979, No. 773, zum Zürichgau gerechnet wird.

21) Eichhorn in der neuen Auflage der Rechtsgeschichte. Göttingen 1834. §. 14 a. erklärt jene Stellen sehr sinnreich von den Wirkungen der Dreifelderwirthschaft.

besondere musste der Grundbesitz da eine feste Gestalt sofort auch für den neuen Herrn annehmen, wo der Boden bereits schon einer regelmässigen Cultur durch die bisherigen Bebauer unterlegen hatte, mithin zuerst gerade in den vormals römischen Provinzen. Die zurück gebliebenen Colonien fuhren fort, den Acker für den neuen Herrn zu bestellen, wie sie ihn für den alten besorgt hatten.

Die Alamannen waren auf dem Wege der Eroberung Herren des Landes geworden. Als Volksarmee (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) nahmen sie davon Besitz. Sie erwarben es für sich selbst, um sich da sammt Weibern und Kindern niederzulassen. Sie standen unter militärischen Befehlshabern, die zugleich ihre Beamten und Richter waren. Die Zahl 10 gab die äussere Norm für die politische und militärische Gliederung der waffenfähigen Männer. Die Decane und die Zentgrafen (centenarii) haben daher ihre Namen. Ich zweifle zwar sehr, dass gerade immer zehn Männer oder Familien unter dem Decan, hundert unter dem Zentgrafen gestanden haben. Es wird auch da mannigfacher Wechsel vorgekommen sein. Aber die ursprüngliche Eintheilung musste doch zu den Zahlen passen.

Das Alles hatte nothwendig Einfluss auf die Besitznahme des Bodens. Die Eintheilung war ursprünglich persönlich, sie wurde aber übergetragen auf die Oertlichkeit. So entsprach der Abtheilung des Decans ein Decanat, der grössern Schaar des Zentgrafen eine Zent. Eine Anzahl Zenten zusammen bilden den Gau.

Jede kleinere Abtheilung des Volksheeres stand unter sich in einer engen persönlichen Verbindung. Der Decan schon wird in vielen Fällen ein Adelicher gewesen sein. Mit ihm liessen sich die Gefährten in einer Gegend nieder und bildeten da eine Gemeinde, oder setzten dieselbe vielmehr fort und gaben ihr nunmehr eine örtliche Beziehung. Auch die Wahl des Ortes wird kaum ganz in der freien Willkühr der Einzelnen gelegen haben, obwohl es bei der Ausdehnung des eroberten Landes nicht schwierig war, alle Wünsche zu befriedigen.

Wir werden später noch näher von der Einrichtung dieser Gemeinden und von dem Verkehr der Genossen unter sich und zu dem Boden sprechen müssen. Aber hier schon wird es der schicklichе Ort sein, den oben vorläufig versprochenen Beweis der deutschen Namen der alten Dörfer zu führen, weil diese Betrachtung uns zugleich auch nähere Belege liefert für die eben ausgeführte Ansicht.

Sehr viele Dörfernamen unserer Gegenden endigen mit der Silbe ikon oder, wie sie gewöhnlich ausgesprochen wird, iken. Man könnte meinen und hat schon gemeint, gerade diese Namen verrathen das frühere römische Dasein dieser Orte. Denn die Endung kon erinnert allerdings auf den ersten Blick an das römische cum. Nun lässt sich aber gerade hier der urkundliche Beweis führen, dass alle diese Dörfernamen deutschen Ursprungs sind. Die spätere Endung ikon nämlich ist entstanden aus einer Verkürzung der ursprünglichen Endung: inghova, inghouen. So hiess z. B. Effretikon in der Pfarrei Ilnau ursprünglich Erbpbratinghova[22]), Mesikon ebenda hiess Magisinchova[23]), Sebmärikon Smarinchova[24]), Nänikon Nancinchova[25]), Zollikon Zollinchova, Wezikon Wezinchova, Ellikon Ellinchova, Dellikon Tellinghovon, Binzikon Pinzinchhova[26]) u. f. f. Während nun in andern Lautverbindungen sich dieselbe Endung bis auf unsere Tage erhielt, wie in den Namen Stadelhofen, Wollishofen und andern, so wurde sie dagegen dort verkürzt. Aus dem später gewöhnlichen inghoven wurde ein inkon, daraus ikon und zuletzt iken. Einzelne Fälle dieses Absterbens der wahren Endung — wir Schweizer heissen diese Veränderung passend ein Verschlucken der Laute und Silben — kommen schon ziemlich frühe vor. So z. B. findet sich im Jahre 903 noch der

22) Urk. v. J. 744. Neugart No. 10.

23) Ebenda.

24) Urk. v. J. 744. No. 12.

25) Urk. v J. 837. No. 277.

26) Vgl. die Nummern 245. 437. 457 und 624.

Name Nossinchoven, im Jahre 1158 steht dafür Nosinchon[27]), woraus dann eben unser gegenwärtiges Nossikon oder Nossiken hervorging[28]).

Diese Endung veranlasst uns aber noch zu einer andern Bemerkung. Sie deutet unzweifelhaft auf die alten ausgedehnten Höfe (curtes), die überall zerstreut lagen. Die vorhergehende Endung ing weisst auf Abstammung oder doch ein familienähnliches Verhältniss hin. Ich erinnere nur an die gangbaren Ausdrücke: Karolinger, Merovinger, Kapetinger u. s. f. So heissen auch jene Dorfnamen kaum etwas anderes als Höfe der Zollinger, Wezinger, Ellinger u. s. f., mag nun darunter eine Familie oder vielleicht eher die mit einem Häuptling, Decan (?), verbundene Genossenschaft der freien Männer zu verstehen sein. Folglich liegt in allen oder den meisten dieser Namen auch der Name des ursprünglichen Familienhauptes oder Befehlshabers verborgen, der sich da niederliess. Am deutlichsten zeigt sich diess in Namen wie Justineshova, Hruodoldishova, Berolueshoven[29]) und andern, die freilich nicht gerade in unserer Gegend vorkommen, wo aber die unvermittelte Beziehung auf Personen klar hervortritt.

Eben so unzweideutig deutsch sind die andern Endungen, welche regelmässig vorkommen, als

2) die sehr häufige Endung weil, wyl, die man wieder nicht von dem Lateinischen villa herleiten darf. Ursprünglich waren alle diese Ortsnamen mit wilari (Weiler) wie die Alamannen es aussprachen, zusammen gesetzt, z. B. Madaloltcswilari (Madetschweil bei Russikon), Berolfeswilari (Bäretschweil), Wilari (Wyl), Adaloltiswilare (Adlischweil)[30]), Bei diesen

27) Neugart No. 642 und 869.

28) Ganz anderer Natur ist die Endung on in Sleiron (Schlieren). Urk. v. J. 828. Neugart No. 237. Hoson (Hausen). Urk. v. J. 864. No. 423. und Walaseldoo. No. 865. Aber auch diese Endungen sind deutsch.

29) Neogart No. 253. 292. 482.

30) Neugart No. 10 18. 337.

Namen zeigt sich die persönliche Beziehung auf das Haupt der Bewohner noch deutlicher. Es sind das eben die Weiler des Madalolt, Berolf, Adalolt. Dahin gehören auch die Namen: Geroldschweil, Gebhardschweil und andere;

3) die Endung wangen, vormals wanga, wanc, z. B. Tekilinwanc (Tagelschwangen), Zibruneswanga (Ziberwangen bei Wyl), Wizinwanc (Wisendangen)[31]). Noch gibt es Oerter, die Wangen schlechthin beissen. Wang bedeutet einen Abhang und ist wieder ein ächt deutsches Wort;

4) ingen, z. B. Enstelingen (Eistringen), Rumaningen (Rümlingen), Wibichinga (Wipkingen)[32]);

5) dorf findet sich auch schon in sehr alten Namen, z. B. Altdorf in einer Urkunde vom Jahr 744[33]), Mannidorf (Mänedorf), Birbomestorf (Birmenstorf), Bascelstorff (Basserstorf)[34]);

6) heim, z. B. Stammhaim, in einer Urkunde vom Jahr 761[35]);

7) nau, z. B. Illinauia (Illnau), Luzilunowa (Lüzelau)[36]); im achten Jahrhundert.

Ich könnte die Aufzählung noch vermehren mit den Endungen hausen, bach, rein u. s. f. Allein wir dürfen getrost den bisher angeführten Namen als Hauptresultat entnehmen, zunächst, dass alle bezeichneten Gattungen der Ortsnamen (und welche andere bleiben denn noch übrig?) deutschen Ursprungs sind, mithin auch ihre Bewohner, die ihnen die Namen gaben, Deutsche waren; ferner, dass

---

31) Neugart No. 10. 18. 29.

32) Neugart No. 457. 569. 724.

33) Neugart No. 12. Vgl. Beffindorf in einer Urkunde v. J. 769. No. 49. Hohdorf, Dhahdhorf, Tangindorf in einer Urkunde v. J. 805. No. 155. Biridorf No. 184.

34) Neugart No. 720. 853. 869.

35) Neugart No. 35. Vgl. Mulioheimo (Mühlheim) v. J. 758. No. 22. Boasinheim J. 759. No. 25.

36) Neugart No. 10. 12.

es in vielen solcher Ortschaften einen persönlich hervorragenden Mann gab, von dem die übrigen Bewohner ihren und den Namen des Dorfes herleiteten; endlich dass es schon sehr frühe eine grosse Anzahl solcher Dörfer gab, die über das ganze Land zerstreut waren und bleibende Wohnsitze ihrer Eigenthümer blieben. Denn welche Masse von Namen tritt einem schon in den wenigen erhaltenen Urkunden entgegen? Wie viele andere mögen daher in den seither verlornen Urkunden erwähnt worden sein, oder ohne Erwähnung sonst existirt haben?

Einige der genannten sind gegenwärtig fast ganz aus dem Leben verschwunden. An ihrer Statt erhoben sich andere Ortschaften. Aber auch diese verlieren sich meistens dem ersten Ursprunge nach in eine graue Vorzeit, welche die Phantasie vergeblich zu erhellen sucht.

§. 8. Die freien Stände.

Auch bei den Alamannen finden wir die drei Stufen, welche sich, so weit die Geschichte zurück geht, allenthalben bei den deutschen Völkern zeigen: Adel, Gemeinfreie und Hörige. In diesem Werke haben wir uns indess nur mit der eigenthümlichen Gestaltung zu beschäftigen, welche bei jenen diese Gliederung erhielt. Und da ist es denn vor allem aus auffallend, dass sich hier die Freien, wie wir füglich alle vollberechtigten Theile des Volkes im Gegensatze zu den Unfreien nennen können, wieder in drei Klassen theilen. Das Alamannengesetz nämlich unterscheidet die Gemeinfreien (minofledi), die Mittelfreien (medii, mediani) und die Edlen (primi, meliorissimi).

Den sichersten Massstab für die Werthung und das Verhältniss dieser Stände geben die Bestimmungen über das Wergeld, welches entrichtet werden musste, um die Verwandten eines Erschlagenen zu sühnen. Das Wergeld für den getödteten Gemeinfreien bildet die Grundlage des Systems. Die Mittelfreien und Edeln erhalten nur ein erhöhtes Wergeld. Auch ist es merkwürdig, dass sich der

Adel bei den Alamannen weniger über die Gemeinfreien erhebt, als bei manchen andern deutschen Völkern. Während nämlich die alamannischen Gemeinfreien ein Wergeld von 160 Schillingen haben, so erhalten die Mittelfreien ein solches von 200, die Edlen von 240 Schillingen, so dass jede Stufe sich nur um den vierten Theil des massgebenden Wergeldes eines Freien erhebt[37]). Zuweilen steigt sogar das Wergeld des Gemeinfreien auf 200 Schilling, nämlich wenn der Getödete keine Söhne hinterlässt. Der Grund liegt wohl darin, dass zu dem gewöhnlichen Wergeldsanschlag noch das Wergeld eines neugebornen Kindes hinzugerechnet wird, weil durch den Tod jede Fortpflanzung des Geschlechtes unmöglich wurde[38]).

Die Mittelfreien haben sich wohl erst später, vermuthlich im Zusammenhang mit kriegerischer Ehre und dem Vasallennexus, in welchen sie zu wirklichen Edlen traten, über den Stand der einfachen Freien emporgeschwungen, und so eine Zwischenstufe gebildet, welche sich zwischen diese und die Edlen hineinschob[39]). Auch darauf deuten die Wergeldsverhältnisse. Während nämlich der Gemeinfreie, wie sich das Gesetz ausdrückt, mit zweimal achzig Schillingen gesühnt wird, so steigt das Wergeld des Edlen auf dreimal achzig. Und wie das Wergeld des Freigelassenen die Hälfte des Wergeldes eines Freien beträgt, so ist das des Edlen hinwieder um diese nämliche Hälfte grösser als jenes[40]).

Der geringe Unterschied zwischen dem Wergelde der Gemeinfreien und der Edlen hat Eichhorn zu der Ver-

37) Vgl. *Lex Alam.* tit. 46. 68. 13. 14. und vorzüglich Addit. §. 22.

38) Vgl. *Lex Alam.* tit. 46 und 68.: „Si quis autem liber liberum occiderit, compoeat eum bis octuaginta solidis filiis sois. Si autem filios non reliquit nec heredes haboit, solvat eum duceotis solidis" mit tit. 77.: „Si qua molier gravida fuerit et per factum alterius iofans natus mortuos fuerit aut si vivos natus foerit et octo diés non vivit — quadraginta solidis solvat."

39) Vgl. Gaupp Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. S. 185. ff. *Lex Alam.* tit. 36, 5.

40) *Lex Alam.* tit. 17.

muthung veranlasst, die Alamannen haben überhaupt keinen ächten Adel gekannt, ausser den fürstlichen Geschlechtern, aus welchen früher ihre Könige, später ihre Herzoge gewählt worden. Er erklärt dann jene dreifache Abstufung so, dass in die niederste Klasse die schutzpflichtigen Freigelassenen und etwa die freien Colonen des Königs und der Kirche, in die mittlere die persönlich vollfreien Alamannen, die aber kein ächtes Grundeigenthum besassen, und endlich in die höchste die Freien mit ächtem Grundeigenthum gehört haben möchten [41]).

Gegen diese allerdings sinnreiche Auffassung lässt sich aber Manches einwenden. So ist es gewiss an sich schon sehr unwahrscheinlich, dass ein einzelnes deutsches Volk ausnahmsweise den Stand der fürstlichen Geschlechter und der Freien gekannt, dagegen die Mittelstufe des Adels, welche sich sonst überall findet, vermisst habe. Wenn daher das wenig hervorragende Wergeld der alamannischen Edlen auffällt, so wird man dasselbe weniger gewagt auf andere Weise erklären, sei es nun, dass man eben darin eine nationelle Eigenthümlichkeit der alamannischen Auffassung des Adels oder vielleicht auch eine Erniedrigung des früher höher gestellten alamannischen Adels erblickt, die vielleicht eine Folge der fränkischen Unterwerfung war.

Unsere obige Ansicht wird nun insbesondere noch bestätigt durch die Erzählung von einem Schulbesuche Karls des Grossen, bei welcher Gelegenheit er ebenso wie das alamannische Gesetz drei Stände unter den Schülern unterscheidet, die Edlen, Mittlern (mediocres) und Untersten (infimi), den ersten dieser Stände aber geradezu als den der Nobiles bezeichnet. Vergleicht man beide Stellen, so wird man kaum zweifeln, dass die Primi, Ersten des Volksgesetzes und diese Edlen die Gleichen sind [42]).

Endlich scheint mir die immerhin nicht ganz seltene

---

41) Eichhorn Rechtsgeschichte. Vierte Aufl. §. 47. I. S. 311 ff.

42) Mon. St. Gall. bei Pertz. Monum. II. 731.: „pueros nobilissimos, mediocres et infimos." II. 732: „Vos *nobiles*, vos *primorum* filii."

urkundliche Erwähnung von Edlen in Alamannien, eine Hindeutung des Volksgesetzes auf eine ausgedehnte Dienstherrschaft einzelner Alamannen und die obige Betrachtung über die Namen der alamannischen Dörfer ganz entscheidend dafür, dass auch die Alamannen einen einheimischen Adel gekannt haben, dessen Wergeld eben in ihrem Volksrechte näher bestimmt wurde [43]).

Der Abstammung nach waren der grösste Theil dieser Freien der drei Stände unzweifelhaft Alamannen. Es gehörte zu den Irrthümern einer frühern Zeit, dass die Alamannen durch jene Niederlage bei Zülpich sämmtlich in Knechtschaft gerathen seien [44]). Eine blosse Einsicht des alamannischen Gesetzes, welches später erlassen wurde, musste ganz abgesehen von allen andern historischen Gründen jenen Irrthum für immer beseitigen, so dass man ihn gegenwärtig nicht mehr zu widerlegen, sondern höchstens zu erwähnen braucht. Unter den Alamannen mochten sich auch, wie z. B. in Zürich selbst während des neunten Jahrhunderts, einzelne Franken besonders vom Adel niedergelassen haben.

Mit Rücksicht auf Lebensweise und Beruf war der Unterschied der Stände eben nicht sehr gross. Die Edlen besassen in der Regel grosse Höfe und ausgedehnte Grundstücke, auf denen ihre Hörigen arbeiteten. Daneben lagen sie den vorhandenen öffentlichen Aemtern, dem Kriegsdienste und vorzüglich der Jagd ob. Die Mittelfreien mochten oft auch eigene Grundstücke, daneben aber Beneficien besitzen, mit welchen sie von ihren Gefolgsherren be-

---

43) Vgl. oben §. 7 und *Lex Alam.* tit. 79. „Si alicujus seniscalcus, qui servus est, et dominus ejus *duodecim vassos* infra domum habet, occisus fuerit." Vgl. darüber Eichhorns eigene Bemerkung §. 49. I. S. 327. Siehe auch unten Anm. 47.

44) Die Abhandlung: Geschichte des Regiments der Stadt Zürich bis auf die Einführung der Zünfte in den Beiträgen zu Lauffers Historie der Eidgenossen. Bd. I. S. 1. ff. Zürich 1739 hat um jener falschen Annahme willen eine ganz schiefe Basis erhalten.

liehen worden waren. Kleineres Grundeigenthum stand den Gemeinfreien zu.

Wie ungemein ausgebildet insbesondere das Vergnügen der Jagd gewesen sei, zeigt sich in den alten Volksgesetzen sehr anschaulich. Die verschiedenen Jagdhunde werden sorgfältig unterschieden und für die besten sehr hohe Preise angesetzt, wenn sie ihrem Herrn entfremdet werden. So z. B. wird der Leithund (laitihunt) mit 12 Schillingen gebüsst, andere Jagdhunde mit 6 und 3 Schillingen, während ein Streithengst nicht mehr als 12 Schillinge, ein gewöhnliches Pferd höchstens 6, ein Wucherstier nur 3 Schill. werth geschätzt werden [45]).

Die Weiber werden im alamannischen Rechte bedeutend höher gestellt, als in den Volksgesetzen anderer germanischer Stämme. Ihr Wergeld beträgt dort immer die doppelte Summe von der für den erschlagenen Mann. Eine Gemeinfreie wird mit 360, die Mittelfreie mit 400, die Edle mit 480 Schillingen gebüsst. In demselben Verhältniss wird auch für jedes andere Vergehen die Busse immer auf das Doppelte gesetzt, sobald dasselbe gegen ein Weib verübt wurde [46]).

Beachtenswerth ist endlich die eigenthümliche Schätzung der Geistlichen im alamannischen Recht. Wer einen Bischof schlägt oder verletzt, sagt das alamannische Gesetz, der soll die Busse, auf die dessen Geschlecht Anspruch hat, dreifach geben, oder richtiger ausgedrückt, er soll büssen, wie wenn er gegen den Herzog Unrecht verübt hätte. Und wird der Bischof erschlagen, so hat er ein Wergeld gleich dem Herzog [47]). Selber niedere Geistliche erheben sich nicht allein über die Freien, sondern sogar über

---

45) *Lex Alam.* tit. 82. Vgl. tit. 69. 70. 75. *Lex Bajuv.* tit. 19. Der Schilling hielt ungefähr für 1 fl. 24 kr. jetziger Reichswährung Silber. Der Metallwerth stand aber damals sehr viel höher als jetzt. Vgl. Joh. Casp. Zellweger Geschichte des Appenzeller Volkes. Trogen 1830. I. S. 42.

46) *Lex Alam.* tit. 46. 51, 1. 91. Add. 22. tit. 48. 67.

47) *Lex Alam.* tit. 12. Auch darin liegt ein Beweis für das Vorhandensein eines alamannischen Adels.

den Adel. Der Pfarrer (presbyter parochianus) hat ein Wergeld von 600 Schill., der Helfer und Regularmönch ein solches von 400 Schillingen. So hat jener das dreifache, dieser das doppelte Wergeld eines Mittelfreien, während der edle Laie dieses nur um einen Fünftel übersteigt[48]). Vielleicht dürfen wir aus dieser Zusammenstellung schliessen, dass der Bischof, der doch gewöhnlich wohl in der ersten Zeit aus edlem Geschlechte war, und ebenso der Herzog der Alamannen ein Wergeld von 720 Schill. oder das Dreifache des Wergeldes eines Edlen gehabt haben.

Wenn ich nicht irre, so liegt für diese frühe Hochstellung der Geistlichen, die sich in andern deutschen Rechten, wenn auch nicht in diesem Masse, doch ähnlich findet[49]), die Erklärung grossentheils in den alten vorchristlichen Zuständen. Es ist kaum glaublich, dass die Freien und Edlen, deren Bekehrung zum Christenthum man sich in der ersten Zeit nichts weniger als sehr ideal zu denken hat, die Geistlichen dem Range und Werth nach sofort hätten über sich hinauf steigen lassen, wenn sie nicht von Alters her an die höhere Stellung ihrer Priester gewöhnt gewesen wären. Aus Tacitus wissen wir nun aber, wie hoch diese Priester geachtet waren. Ihnen allein und nicht den Herzogen war es gestattet, im Namen der Götter schwerere Strafen über freie Männer zu verhängen[50]). Ebenso ist es bemerkenswerth, dass bei andern, den deutschen verwandten Völkern, wie den Indiern, die Priesterkaste hoch über die Kaste der Krieger und Edlen hervorragte und Verbrechen gegen die Brahmanen verübt sehr viel härter behandelt wurden als solche, die gegen Kschetriahs begangen wurden. Wäre es zu gewagt, nach der Analogie den Schluss zu ziehen, dass auch die deutschen Priester der

48) *Lex. Alam.* tit. 13—15. 16.

49) Vgl. die von Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 274 gesammelten Stellen.

50) Germania c. 7.

Vorzeit höheres Wergeld gehabt, als die Edlen, welche sich nicht diesem Stande gewidmet? Würde es nicht gerade darum begreiflicher, dass auch die christlichen Priester höher geschätzt wurden? Und könnte nicht auch darin ein Grund dafür liegen, dass die Bekehrung zum Christenthum nicht stärkern Widerstand von den Priestern fand, wenn diese sicher waren, im Falle des Uebertritts keine geringere Stellung unter ihrem Volke einzunehmen, als sie bereits inne hatten?

§. 9. Verfassung.

Schon bevor die Alamannen mit in den grossen Völkerverband, an dessen Spitze die fränkischen Könige mächtig herrschten, hineingezogen wurden, war ihre Verfassung der fränkischen nicht unähnlich[51]). Seither theilten sie in manchen Hinsichten die Einrichtungen der Franken. Nur der Hauptunterschied erhielt sich fortwährend, dass Alamannien eine fast durchgängig deutsche Bevölkerung hatte, während in Gallien, dem eigentlichen Sitze der fränkischen Eroberer, die Masse der Bevölkerung dem römischen Stamme angehörte und die Deutschen nur unter jene gemischt waren. Aber nachdem einmal die fränkischen Könige gewusst hatten, aus ihrer Doppelstellung als Beherrscher der römischen Gallier und als Könige der Franken Vortheil zu ziehen und ihrem Königthume eine früher nicht in diesem Umfang gekannte Bedeutung und Macht zu verschaffen, da musste natürlich diese königliche Gewalt gleichmässig auch auf die Alamannen wirken. Diese konnten sich ihrem Einflusse um so weniger entziehn, als sie nicht als Gleiche mit Gleichen, sondern unter ungünstigen Verhältnissen mit dem Reiche der Franken vereinigt worden. Pipin nahm ihnen durch Aufhebung der einheimischen Herzogswürde auch den letzten Schein eines eigenthümlichen Staates.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Verfassung

51) Agathias de Imperio Justin. im ersten Buch. Pariserausgabe S. 18.

des gesammten fränkischen Reiches, die Rechte der Könige und ihrer Reichsbeamten, der Reichstage, welche alljährlich im Frühling und Herbst in doppelter Gestalt abgehalten wurden, näher zu schildern, indem unser Augenmerk zunächst auf ein kleines Gebiet in diesem Reiche gerichtet sein muss. Es genügt, jener nur in so weit zu gedenken, als nöthig ist, um bei Betrachtung der untern Basis des staatlichen Organismus den Zusammenhang mit seiner Spitze nicht aus dem Gesichtskreise zu verlieren.

Nach dem alamannischen Gesetze sind noch alle Freien verpflichtet, in der Gemeinde zu erscheinen, welche sich gewöhnlich an einem Samstage entweder auf Geheiss des Beamteten oder in den ungebotenen Dingen auch ohne solches versammelt. Je zu vierzehn Tagen, oder wie sich unsere Vorfahren ausdrückten, zu vierzehn Nächten um, in unruhigen Zeiten allwöchentlich, trat die Gemeinde zusammen. In jeder Huntari (centena) konnte das Ding von dem Gaugrafen selber oder seinem Verweser oder dem Centgrafen, dem Vorsteher der Huntari, gehalten werden [52]). In allen diesen Fällen, wo das Ding als wahres Gauding zu betrachten war, wurde daher auch das Ausbleiben mit gleicher schwerer Busse bedroht. Es war die Busse von 12 Schillingen, bei welcher sonst nur der Herzog etwas gebieten konnte, während der Bann des Gaugrafen nur 6, der des Centgrafen nur 3 Schillinge war [53]).

Die Gemeinde wurde unter freiem Himmel, gewöhnlich in der Nähe alter, ehrwürdiger Bäume gehalten. In Zürich, dessen Dingstätte in alten Urkunden öfters erwähnt wird, bot der geräumige Lindenhof mit seiner schönen freien

---

52) Wir finden daher in Einer Grafschaft viele Oerter urkundlich erwähnt, woselbst öffentliche Gerichte gehalten wurden. So z. B. im Thurgau zu Escheabach im J. 826. Neugart No. 222. Zu Winterthur Nu. 331. in Elgg No. 352., in dem spätern Zürichgau zu Höngg No. 728.

53) Hauptstelle ist *Lex Alam.* tit. 36. Vgl. auch tit. 28. In der erstern Stelle heisst es: 4. „Si quis autem *liber* ad ipsum placitum negligexerit venire, vel semet ipsum non praesenteverit aut *Comiti* aut *Centenario* aut *Misso Comitis* in placito, duodecim solidis sit culpabilis."

Aussicht und seinem üppigen Baumwuchs einen sehr geeigneten Platz für die Versammlung dar[54]).

Vor diesen Gemeinden wurden alle bedeutenderen Geschäfte von öffentlichem Interesse, besonders aber Rechtsstreite behandelt, Verträge über Grundeigenthum und Erbschaften abgeschlossen, Mündiggewordene für wehrhaft erklärt, Wahlen vorgenommen u. s. w.

Der vorsitzende Graf hegte und leitete das Gericht, aber urtheilte nicht selber. Er fragte zuerst den mit Zustimmung des Volkes von dem Herzoge bestellten rechtskundigen Urtheiler an. Dessen Thätigkeit scheint von dem grössten Einflusse auf den Entscheid gewesen zu sein, während die Theilnahme des Grafen mehr eine formelle war, und die anwesenden Edlen und Freien in der Regel dem Ausspruche des Weisern folgten. Unzweifelhaft aber

---

54) Ein ausgezeichneter Alterthumsforscher, Salomon Vögelin, Das alte Zürich. Zürich 1829. Anm. 249., versetzt zwar die alte Gerichtsstätte auf den jetzigen Weinplatz, einen in der Altstadt gelegenen von Häusern begrenzten Platz, während früher allgemein der Lindenhof als die wahre Stella angenommen wurde. Ich habe aber kein Bedenken, die frühere Meinung für die richtige zu halten. Vögelin gründet seine Vermuthung hauptsächlich darauf, dass der Lindenhof, so lange die königliche Pfalz, vor der er lag, bewohnt war, sich nicht zu einem Gerichtsplatze geeignet habe, dagegen der Weinplatz der einzige weite gevierte Platz der Altstadt gewesen sei, auch der an demselben gelegene rothe Thurm auf das Blutgericht deute. Allein die rothe Blutfahne gehört doch gewiss nicht jener alten Zeit an, wo man die Todesstrafen fast nicht kannte. Dagegen finden wir gerade für die ältere Zeit Lindenplätze mit Vorliebe für Gerichtsstätten gewählt, während die freien Alamannen kaum auf einen Platz des alten mit Mauern geschlossenen Castrum sich zum Gerichte hätten hauen lassen. Ferner wurde der Platz von jeher der Hof genannt, womit denn die Bezeichnung *curtis* genau übereinstimmt. Wenn daher Veräusserungen von Liegenschaften in *curte* regia Zerich vorgenommen werden, wie z. B. im J. 873, Neugart No. 472, so möchte auch dieses auf den Lindenhof deuten. Zudem kam auch die spätere freie Gemeinde der Altbürger immer auf dem Lindenhofe zusammen. Dort ward noch im vierzehnten Jahrhunderte das Blutgericht unter offenem Himmel gehalten. Endlich scheint der freie Platz vor der Pfalz gerade als solcher am geeignetsten, die Gemeinde der Freien aufzunehmen. Gerade so war in Ulm der Platz vor der Pfalz für gerichtliche Verhandlungen bestimmt. Jägers Ulm im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 20. und 118. Im Allgem. vergleiche über die Gerichte unter den Linden Grimm deutsche Rechtsalterthümer. S. 796. Jager a. O. S. 100. 101.

waren alle Freien befugt, auch ihre Meinung zu sagen und ein anderes Urtheil zu finden[55]).

In der Folge finden wir dann diese rechtskundigen Einzelnurtheiler verschwinden und die Gerichtsverfassung mehr nach der spätern Weise der fränkischen Könige eingerichtet. Karl der Grosse nämlich führte ständige Schöffen ein, welche von dem Send und Gaugrafen, später wohl von diesem allein, mit Zustimmung des Volkes gewählt wurden. Ihnen lag es dann zunächst ob, in dem Gericht zu erscheinen und das Urtheil zu finden. Den übrigen Freien war es immer noch verstattet, ebenfalls beizuwohnen und an dem Geschäfte des Urtheilens thätigen Antheil zu nehmen. Aber verpflichtet waren sie nicht mehr dazu, wie vordem. Indessen bleibt es doch unausgemittelt, ob dieses neue Institut auch in unsern alamannischen Gegenden ganz so durchgeführt wurde, wie in andern Theilen der fränkischen Monarchie. Wir werden im Verfolge sehen, dass sich eine lebendige und nicht scharf begrenzte Theilnahme des Volkes an der Gerichtsverfassung länger bei uns erhielt[56]), als in Ländern, wo die Schöffen sich rascher zu heben wussten[57]).

War das Urtheil gefunden und von dem Volke bestätigt, so sprach es der Graf aus und besorgte die Execution. Früher von dem Volke erwählt, später von dem Könige zu seinem Beamteten gesetzt, hat er zugleich den Kriegsbefehl über den Gau. Handhabung der Rechtspflege und Anführung im Kriege waren damals noch immer verbun-

---

55) *Lex Alam.* tit. 41. Vgl. über das eigenthümliche Zwischenglied eines alamannischen und bairischen Judex zwischen Graf und Volk Grimm D. R. A. S. 780. ff.

56) Urk. v. 963. Neugart Nn. 747. „coram ipso comite *et populo illuc congregato.*" Ferner in No. 749. „tunc cuncs eam judicin *principum et aliorum populorum (popularium?).*" Vgl. *Lex Alam.* tit. 41. 3., convenit judici (s. duci) *et omni populo.*

57) Ueber die Einführung und Bedeutung der Schöffen vgl. besonders von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Band. I. S. 236. ff. Eichhorn Rechtsgeschichte §§. 75. and 165.

den, und die einfachen Elemente jeder germanischen Staatsgewalt, zum deutlichen Zeichen, dass eben im Kriege diese Staaten selber ihren Ursprung genommen.

Nur auf einer tiefern Stufe als der Gaugraf stand der Centgraf. Seine Beamtung war aber ebenfalls aus Rechtsverwaltung und Kriegsführung zusammen gesetzt. In Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts finden sie sich auch im Thur- und Zürichgau oft erwähnt[58]). Dagegen ist mir eine urkundliche Erwähnung von hiesigen Decanen aus dieser Zeit nicht bekannt, obwohl anzunehmen ist, dass diese unterste Beamtenstufe auch bei den Alamannen vorgekommen sei. Diese führten wohl die Genossenschaften der einzelnen freien Weiler dem Centgrafen zu und sassen ihrem Dorfgerichte, welches über kleine Sachen entschied, vor[59]).

Karl der Grosse verminderte übrigens die Gerichtsbarkeit des Centgrafen. Zur Zeit des alamannischen Gesetzes nämlich scheinen noch Sachen jeder Art unter seinem Vorsitze wie vor dem Gaudinge verhandelt worden zu sein, indem dasselbe die gleiche Busse auf das Nichterscheinen setzt und überhaupt nicht weiter zwischen beiden Dingen unterscheidet. Von nun aber soll, nach Karls Verordnung, kein Streit über Freiheit und Eigenthum an Grundstücken und Hörigen vor dem Centgerichte entschieden, sondern diese Sachen nur unter Vorsitz des Graugrafen behandelt werden. Auch soll keiner auf den Tod vor dem Centgrafen angeklagt werden dürfen[60]). Wohl aber konnten fortwährend Schuldsachen und Frevel auch in dem Centgerichte vorkommen.

Eine Spur dieser veränderten Competenz scheint mir in einer Urkunde vom Jahr 820 zu liegen. Bei Gelegenheit

---

58) Neugart No. 94. v. J. 786. No. 182. 200. 257. 388. und 552. *Lex Alam.* tit. 36.

59) Vgl. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 178. Eichhorns d. Rechtsgeschichte §§. 74. und 83.

60) *Capit.* 801. c. 30. *Cap.* 1. 801. c. 2. *Cap.* IV. 812 c. 4.

eines Eigenthumsprocesses nämlich wurden Zeugen in Stammheim eidlich von den bevollmächtigten Boten des Grafen im Gerichte (Centgericht) vernommen, das Urtheil in dieser Sache aber erst in Zürich unter Vorsitz des Gaugrafen (Gauding) gefunden[61]).

§. 10. Die unfreien Stände.

Unter den Freien und ihnen dienstbar wohnte eine grosse Anzahl von Unfreien, welche des Volksrechtes nicht theilhaft waren, sondern unter dem Schutze ihrer Herren lebten. Die deutschen Völker hatten jene harte Ansicht der Römer von der Sclaverei nie bei sich gekannt. Der römische Sclave war absolut rechtlos, eine Sache gleich einem Thiere. Der deutsche Knecht wurde von jeher als ein rechtsfähiges Wesen angesehen, wenn er auch immer noch tief genug gestellt war.

Bei den meisten deutschen Völkern finden wir in der ältesten Zeit schon verschiedene Arten der Unfreiheit, eine härtere Knechtschaft und eine halbfreie Hörigkeit der sogenannten Liten. Eine Menge Mittelstufen führen von jener zu dieser, von dieser zur Freiheit. Gerade der Reichthum an mannigfaltigen Zuständen macht ihre Festhaltung und Unterordnung schwierig.

Tacitus schildert den Zustand des niedern Knechtes gerade so, wie wir ihn viele Jahrhunderte später noch in den alamannischen Urkunden wieder finden. Der unfreie Bauer besitzt gewöhnlich ein Grundstück, welches er behaut und wohnt mit seiner Familie in einer eigenen Hütte, die mit Stallung und Scheune versehen ist[62]). Der Herr legt ihm gewisse Lasten auf. Er muss einen Theil seiner Früchte dem Herrn abliefern. Das Uebrige behält er für sich. Zwar steht ihm kein wahres Eigenthum zu an seiner Habe,

---

61) Neogard No. 25.: „Commemoratio testium qui in *placito* coram *missis* potestibus — — in villa Stamheim cum juramento *testificaverunt* . . Isti autem suot qui illod *iterum judicaverunt* ad *Zurih*."

62) *Lex Alam.* tit. 81. *Servi domum* si incenderit, *scuriam* vel *granum servi* — *spicarium servi*.

denn zu diesem fehlt ihm der Antheil an dem Volksrechte der Freien; und wenn der Herr den Hörigen veräussert, so veräussert er ihn gewöhnlich sammt seiner Habe[63]). Ein gewisses Recht daran steht aber dem Hörigen doch zu; und es würde der Herr nach deutschen Begriffen gewiss unrechtlich und willkührlich handeln, wenn er ihm seine Habe ohne weiteres entzöge, wozu der römische Herr seinem Sclaven gegenüber vollständig berechtigt war. Die Habe gehört zu dem Eigenen und gehört ihm so lange er lebt, und erst bei seinem Tode kann der Herr nach Hofrecht gewisse Ansprüche auf diese Verlassenschaft machen.

Daneben muss der Knecht auch auf den übrigen Grundstücken des Herrn, auf dessen unvertheiltem Hofe Frohndienste thun. Drei Tage lang arbeitet er gewöhnlich in der Woche für sich, drei Tage für den Herrn.

Dieser ganze Zustand hatte weit mehr Aehnlichkeit mit dem der römischen Colonen der Kaiserzeit als mit dem der römischen Sclaven, daher erinnert Tacitus hier auch an jene [64]).

Nun lehten aber, als die Alamannen unsere Gegenden eroberten, daselbst wohl eine Menge solcher Colonen, deren Zustand sich unter der neuen Herrschaft kaum sehr verän-

---

63) Neugart No. 70. Ein Freier veräussert: Riholfum *cum hoba sua* et cum *omni peculiare* ejus et Pighimundum cum hoba sua e. e. o. p. e. et Ratlindum cum duos infantes suos. No. 72.: et servo uno Mimuui nom., sine (?) uxore, et infantes suos cum *peculiis* suis *cum omnia quod habet*. No. 77. 88. 150. In No. 112. heisst peculium Viehstand „peculium promiscui sexus."

64) Tacitus Germ. 25. Die Verhältnisse der romischen Colonen hat Savigny zuerst wieder ins Klare gebracht. Vgl. seine Abhandlung über das römische Colonat in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. Bd. V. S. 273. Uebrigens darf man aus der Aehnlichkeit der romischen Colonen und der deutschen Hörigen nicht schliessen, weder dass die Römer ihr Institut von den Deutschen entlehnt, noch weniger aber, dass diese es von jenen überkommen haben. *Lex Alam.* tit. 22. 81. Neugart No. 303. 773. u. a. Die Ausdrücke: servi, mancipia, coloni werden in den Urkunden gewöhnlich nicht unterschieden. Vgl. z. B. Neugart No. 7—10. In dem alamannischen Gesetz dagegen ist von freien Colonen der Kirche und des Konigs die Rede. Tit. 9 und 23.

derte. Es hat sich wohl noch eher verbessert als verschlimmert, weil die Sieger selber an Bildung und Lebensweise sich nicht so sehr vor ihren Knechten unterschieden und ihnen näher standen als die feineren aber hartherzigen und kaltgrausamen Römer.

Andere Knechte dienten dem Herrn persönlich und wohnten auf seinem eigenen Hofe. Dritte verstanden als Handwerker ihr Brod zu verdienen und zugleich dem Herrn reichlichere Einkünfte zu verschaffen[65]).

Die Weiber dienten als Mägde und wurden zu Hausgeschäften oder auch zu Feldarbeiten gebraucht. Besser unterrichtete verfertigten Kleidungsstücke[66]).

Der Herr war berechtigt, seine Knechte und Mägde zu veräussern, doch nicht ausser Landes[67]). Leibeigene, welche einzelne Hufen zur Bebauung erhalten hatten, die sogenannten Huber (hobarii) wurden wohl selten anders veränssert als sammt ihrer Hufe. Doch kommt es ausnahmsweise auch vor, dass der Herr das Grundstück veräussert, aber einzelne Hörige sich zu seinem Dienste vorbehält[68]).

Für Vergehen wurden sie von dem Herrn bestraft, sehr frühzeitig aber nicht willkürlich, sondern nach den Grundsätzen des Hofrechtes. Die Strafarten aber waren empfindlicher als bei Freien. Körperliche Züchtigung wird in dem alamannischen Gesetze als Strafe erwähnt, wenn ein Leibeigener den Sonntag durch seine Arbeit entheilige[69]).

Umgekehrt wurden Vergehen gegen Eigene verübt, gelinder bestraft als die gegen Freie[70]).

Ein Wergeld hatten die Eigenen nicht. Wurde einer erschlagen, so musste der Schaden seinem Herrn gebüsst

65) *Lex Alam.* Add. 44. Neugart No. 457. „et mancipia, quae hunc ibi fuerint inventa sive intra *curtem* sive in *hobis*."

66) *Lex Alam.* tit. 22. 80.

67) *Lex Alam.* tit. 37.

68) Neugart No. 176.

69) *Lex Alam.* tit. 37, 2. tit. 38, 2.

70) *Lex Alam.* tit. 30.

werden, wie wenn dieser sonst an seinem Eigenthum gekränkt worden wäre. Nach dem alamannischen Gesetze werden für den getödeten Kneeht 15 Schillinge bezahlt. Die brauchbarern Eigenen werden dann höher angesetzt. Wenn ein Höriger einer grössern Heerde oder als Seneschal einem Gesinde [71]) von wenigstens 12 Personen oder als Marschal wenigstens 12 Pferden (Mären) vorsteht, so werden für einen solchen 45 Schillinge bezahlt. Ebenso wird die nämliche dreifache Busse auch auf Tödtung der vorzüglichern hörigen Handwerker gesetzt, als des Bäckers und Kochs und der Grob-, Gold- und Waffenschmiede [72]).

Während jene Hörigen durch ihren Beruf eine ausnahmsweise höhere Stellung erhielten, finden wir mit Rücksicht auf den Stand der Herren eine ganze Klasse von Hörigen erhoben, nämlich die Hörigen des Königs und der Kirche, welche offenbar schon den Uebergang zu der halbfreien Klasse der Liten bildeten. Freilich ist auch die Busse, welche für sie bezahlt wird, nicht als ein wahres Wergeld zu betrachten. Aber sie beträgt doch schon 45 Schillinge, mithin mehr als das Dreifache eines Eigenen, der einem andern Herrn zugehört [73]).

Von allen diesen Eigenen sind nunmehr die Liten zu unterscheiden. Dass auch sie für Unfreie zu achten und nicht den Freien gleich zu stellen sind, wird sich im Verfolge da, wo wir die Verhältnisse der zürcherischen Fiscalinen erörtern werden, noch deutlicher ergeben [74]). Diese besassen nun schon ein wahres Wergeld, welches in der Regel die Hälfte des Wergeldes der Freien betrug [75]).

---

71) Eichhorn vermuthet die duodecim vassi möchten reisige Ministerialen sein. Rechtsgeschichte §. 49. Anm.

72) *Lex Alam.* tit. 8. 74, 3. 79, 3, 4. 98, 2. Vgl. auch Grimm R. A. S. 342.

73) *Lex Alam.* tit. 8.

74) Vgl. darüber Grimm D. R. A. S. 305. ff. Gaupp Miscellen des deutschen Rechts. Breslau 1830. S. 60. ff. Von Low Geschichte der deutschen Reichsverfassung. Heidelberg 1832. S. 13. und seither wieder Gaupp Gesetz d. Thüringer. S. 149. ff.

75) Siehe die bei Grimm R. A. S. 662. ff. und Gaupp Miscell. S. 62. und ff. angeführten Stellen.

Gerade dieser Umstand ist für das Verhältniss der beiden Arten der Unfreiheit von der grössten Bedeutung. Eben dieser Ansatz eines Wergeldes nämlich beweist, wie Gaupp trefflich bemerkt hat, dass die Liten politisch als wahrer Bestandtheil des Volkes angesehen werden müssen, während solches von den tiefer stehenden Eigenen nicht gesagt werden kann. Mir scheint, dieser glückliche Gedanke lässt sich noch bedeutend erweitern und dadurch denn freilich ein ganz anderes Resultat gewinnen, als worauf Gaupp gekommen ist. Er glaubt nämlich annehmen zu dürfen, die strenge Knechtschaft sei das ältere, der Stand der Liten das neuere Verhältniss[76]), während aus jener Auffassung der Liten als eines wahren Volksstandes doch wohl weit eher das Gegentheil folgt.

Als Tacitus, den Zustand der deutschen Freigelassenen schildernd, von ihnen sagte, dass sie sich wenig über die Sclaven erheben, und im Hause geringe im Staate gar keine Bedeutung haben, mochte er allerdings auch von dem Stande der Liten gehört und sie mit gemeint haben. Wären zu seiner Zeit noch die uralten römischen Standesverhältnisse lebendig oder auch nur allgemein bekannt gewesen, so hätte der jedes Wort erwägende Schriftsteller wohl, gerade so wie er bei den deutschen Sclaven an die Colonen erinnerte, hier der Clienten gedacht. Denn auch die alten Römer hatten neben der harten Sclaverei der Servi eine milde Hörigkeit der Clienten gekannt. Die Servi waren massenhaft durch Unterwerfung im Kriege entstanden. Ueber die Entstehung der Clienten wissen wir nichts, sie sind in der Geschichte so alt, als das Volk, zu welchem sie gehören. Und wie in Rom die freigelassenen Sclaven in der ältern Zeit nur Clienten wurden[77]) und auch später, nachdem der Stand der Clienten längst aufgelöst worden, ihrem vormaligen Herrn gegenüber als Clienten zu betrachten waren und ihn als Patron zu ehren hatten, so findet

76) Gaupp Miscell. S. 72.

77) Vgl. Niebuhrs röm. Geschichte, zweite Aufl. Berlin 1827. S. 335. ff.

sich auch bei den deutschen Völkern eine ähnliche Erscheinung. Nach dem Ediete des Königs Rothar wird der nicht mit der vollsten Wirkung freigelassene Eigene nur zum Aldius, wie die Longobarden den Liten nannten[78]). Auch deutsche Chronisten übersetzen daher den Ausdruck Liten oft mit Liberti[79]).

Wir haben oben schon einmal zur Erklärung deutscher Standesverhältnisse die schärfere Eintheilung der indischen Kasten herbeigerufen. Auch jetzt wird es erlaubt sein, auf die analogen Verhältnisse des verwandten Volkes hinzuweisen. Dort findet sich als besondere zum Volke gehörige vierte Kaste die der Sudras, welche zwar Diener der drei höher stehenden Kasten sind, deren Dienstverhältniss aber ein sehr mildes ist. Die harte Knechtschaft der europäischen Völker kennt die Kastenverfassung nicht[80]).

Das Alles scheint die gedoppelte Annahme zu unterstützen, einmal dass der weit verbreitete Stand der deutschen Liten, Laten, Lassen, Aldionen und wie sie sonst noch genannt worden sein mögen, wie die Clienten der Römer und die Sudras der Indier ein ursprünglicher dienender aber zum Volke gehöriger Stand gewesen sei; zweitens, dass gerade die härtere Knechtschaft spätern Ursprungs und eine Folge kriegerischer Eroberung und Verwilderung sei. Für die deutschen Völker wird diese Ansicht noch insbesondere dadurch bestätigt, dass das Verhältniss der Liten schon in der ersten Zeit unserer Geschichte im Absterben begriffen zu sein scheint, während wir eine Menge auch späterer Beispiele kennen, wo überwundene Völkerschaften in die härtere Knechtschaft übergehen. Beweisst doch der Name Sclave selber die spätere Unterwerfung der slavischen Eigenen!

So aufgefasst scheint endlich die merkwürdige von Gaupp angeführte Stelle des Abtes Nithard († 853) eine noch

78) *Edict.* Roth. 227.

79) Vgl. Gaupp Misc. S. 61. 67.

80) Bohlen Altes Indien. Konigsberg 1830. Bd. II. S. 27 u 157.

tiefere Bedeutung zu erhalten, wenn er sagt: „Das Volk „der Sachsen ist in drei Stände (ordines) getheilt. Die „einen werden in ihrer Sprache Edhilingi (Edle), die „andern Frilingi (Freie), die dritten Lazzi (Lassen, „Liten) genannt. In der lateinischen Sprache heissen sie: „Nobiles, Ingenuiles atque Serviles"[81]). Die Eigenen hält er nicht für einen Volksstand, wohl aber die Liten, die in einem bestimmten Verhältnisse stehen zu Freien und Edlen und mit ihnen das ganze Volk bilden.

Diese Betrachtung wird uns nun aber geneigt machen, auch bei den suevischen Völkern, denen Gaupp[82]) nur die einfache härtere Knechtschaft zuschreibt, auf das Vorhandensein von Liten zu schliessen, gesetzt auch es sollte uns ganz an Zeugnissen dafür fehlen. Aus dem Mangel an bestimmten Angaben über die Liten könnte höchstens ein früheres Verschwinden dieses Standes bei den suevischen Völkern gefolgert werden. Dass sie aber bei den Alamannen vorgekommen seien, beweist die Erwähnung der Liten in dem alamannischen Gesetze selbst und seinen Zusätzen[83]). Der fränkische Einfluss, welchen Gaupp hier vermuthet, kann sich doch immer nur auf den Namen, nicht aber den Zustand selbst beziehen. Denn wäre dieser den Alamannen unbekannt gewesen, hätten nicht Liten in einer ansehnlichen Zahl unter ihnen gelebt, so wären sie sicher nicht in dem Gesetze besonders erwähnt worden[84]). Ueberdiess wird die Darstellung des Zustandes der Fiscalinen zeigen, dass derselbe dem Litenverhältnisse nachgebildet war, woraus doch wohl auf ein früheres lebendiges Eingreifen dieses

81) Nithard. de dissens. fil. Lud. Pii, lib. 4, bei du Chesne II. 376. Auch er weiss nicht recht, wie er den Ausdruck Lazzi im Lateinischen wieder geben soll. Servi mag er nicht sagen, Liberti auch nicht, daher sagt er Serviles, die Zwischenstellung zu bezeichnen. Den entsprechenden Namen Clientes hätte damals niemand mehr verstanden.

82) Gesetz der Thüringer. S. 146. ff.

83) *Lex Alam.* tit. 95, 1. Addit. 27. Nach der letztern Stelle scheint das Bussenverhältniss, je nachdem Freie oder Liten oder Sclaven betroffen waren 3 . 2 : 1 gewesen zu sein.

84) Ueber den Namen vergleiche Grimm R. A. S. 308.

letztern in die Standesordnung auch der suevischen Völker geschlossen werden darf.

§. 11. Die königliche Burg Zürich.

Der Ursprung einiger der ältesten deutschen Städte reicht hinauf bis unter die Herrschaft der Römer. Andere sind auf einmal durch einen Akt königlicher oder fürstlicher Gnade ins Leben gerufen worden, und haben daher einen genau ausgemittelten klaren Anfang.

Anders verhält es sich mit der Entstehung Zürichs. Obwohl Zürich zu den älteren Städten des deutschen Reiches zu rechnen ist, so findet unsere Stadt doch ihre Erklärung nicht in dem frühern Dasein einer römischen Civitas. Eben so wenig aber lässt sich ihre Entstehung der Zeit nach scharf bestimmen und durch die Mittheilung einer einfachen Stiftungsurkunde leicht darstellen. Die Stadt ist allmählich aus verschiedenen Bestandtheilen erwachsen. Eben darum bietet aber ihre Geschichte ein eigenthümliches Interesse dar. Erst im folgenden Buche werden wir diesen Entwickelungsgang näher betrachten. In diesem können wir bloss die noch unvermischten Elemente der spätern Stadt nachweisen.

Da wo die Limmat aus dem Zürichsee fliesst und eine Brücke über diesen Fluss die Handelsstrasse von Italien nach Deutschland verband, an demselben Orte, wo schon die Römer seiner militärischen Bedeutung wegen einen Posten stehen hatten, lag die königliche Burg Zürich (castrum Turicense). Ihr Umfang war klein. Er umschloss kaum den äussersten Rand der Anhöhe, welche sich von der rechten Seite der Brücke ansteigend erhebt, und den Bühel, welcher den Zugang von der andern Seite derselben beherrscht[85]).

Auf diesem Bühel, dem Lindenhof, lag die königliche Pfalz (palatium regis), wo die Könige einkehrten, wenn

85) Die Grenzen des alten Castrum werden von Vögelin a. a. O. S. 137. wohl im Ganzen richtig bezeichnet. Das Ober- und Niederdorf, der Spital und der Grossmünster lagen ausser dem Castrum. Auf Seite der kleinen Stadt war dasselbe mit dem hohen Lindenhofe verbunden.

sie durch diese Gegend kamen und wo ein königlicher Beamteter die Einkünfte von den Gütern des Königs einsammelte [86]).

Der Boden, auf welchem das Castrum lag, war im ächten Eigenthum des Königs. Aber auch ausserhalb des ummauerten Ortes besass der König noch weit umher grosse Güter [87]). Wann derselbe zuerst mit Mauern umgeben und zu einer wahren Burg gemacht wurde, wissen wir nicht [88]).

Es ist nicht unmöglich, dass eine ursprüngliche römische Befestigung entweder theilweise erhalten blieb oder später wieder erneuert ward; aber besondere Gründe, dieses anzunehmen kenne ich auch nicht. Man könnte freilich versucht werden, die erste Befestigung nicht vor die Mitte des neunten Jahrhunderts zu setzen, um welchen Zeitpunkt die Abtei Fraumünster gestiftet wurde und der Ort neue Bedeutung erhielt. Auch habe ich keine sichern Erwähnungen des Castrums vor dieser Zeit in den Urkunden gefunden. Vielmehr sind die Bezeichnungen des Ortes als eines Dorfes gewöhnlicher. Ebenso möchte ich kein Gewicht legen auf die Bezeichnung des unbekannten Geographen von Ravenna, der im siebenten Jahrhundert lebte und von Zürich als einer Civitas spricht; denn er nennt noch eine Menge Oerter, die sicher damals keine Befestigung hatten, ja sogar solche Gegenden civitates, wo es nicht einmal Dörfer gab, wenn er nur ihren Namen etwa gehört haben mochte [89]).

---

86) Neugart No. 861. Urk. v. 1149. „*in fisco Turigensis aulae.*" Neugart. No. 876. v. 1172. „Turegi in palatio regio." Vgl. Note 88.

87) Vgl. unten Note 117.

88) Eine Urk. v. J. 805. bei Neugart No. 152. wird „in vico publico Turigo" ausgestellt. In einer Urk. v. J. 821., Neugart No. 208., finden wir den Ausdruck „Turigo fisco nostro." Den Ausdruck *castellum Turegum* finde ich zuerst sicher in einer Urk. v. J. 877. bei Neugart No. 503., zuletzt im J. 1257. Neugart No. 963.

89) Geogr. Rav. IV. 26. „Item juxta suprascriptum Rhenum sunt civitates, id est Gormetia, quae confinalis est eum praenominata Moguntia civitate Franeorum, item civitate Altripe, Sphira, Porca, Argentaria, quae

Allein wenigstens ein unverwerfliches Zeugniss für das Dasein eines Castrums in älterer Zeit und vor der Stiftung der Abtei Fraumünster liefert der alte Biograph des heiligen Gallus, der im achten Jahrhundert lebte und erzählt, dass die Heidenbekehrer Columban und Gallus auf ihren Wanderungen auch an den Fluss Limmat und zu dem dortigen Castell Zürich gelangt seien[90]).

Eben so wenig genau sind wir unterrichtet über die Art, wie der König zu so weitläufigen Besitzungen in dieser Gegend gekommen. Indessen ist doch folgender Zusammenhang sehr wahrscheinlich. Als die alamannischen Könige das Land dauernd besetzten, fiel wohl neben andern grossen Gütern auch der nicht bedeutungslose Ort Zürich, der schon frühe einem grössern Bezirke den Namen gab, ihnen zu Eigenthum anheim, wie wir denn allenthalben sehen, dass die erobernden Könige der deutschen Völker je das Bedeutendste für sich behielten und ungeheure Ländereien als Domänen erwarben. Als nun das Königthum und später auch das Herzogthum der Alamannen erlosch, mochten die fränkischen Könige, wie sie ihre Gewalt an sich gebracht hatten, auch ihre Ländereien eingezogen und zu königlich fränkischem Gute gemacht haben.

---

modo Stratisburgo dicitur, Brececha, Bazela, Augusta, Carstena, Cassangila, Wreacha, Constaotia, Rugium, Boduugo, Arbore felix, Bracantia. Item juxta supra scriptam civitatem Stratisburgo, id est civitas quae dicitur Alaja, Chorusl, Ziaberna, Francina, Aon, Laguirion, *Brara* (Baar bei Zug?), *Albisi* (Berg Albis), *Ziurichi*, *Duebon* (Dübendorf?), Crioo, *Stafulon* (Stafa?) Cariolon, Theodoricopolis, Vermagaton." Weitar unten kommt auch ein *Turigoberga* (Zürichberg?) vor. Ich kann daher die Ansicht von Schinz: Etwas über den alten Lokalzustand der Stadt Zürich und Muthmassung über die Erbauung ihrer alten Ringmauern im schweiz. Museum Jahrg. 1789. S. 525. ff., dass die spätere Benennung Civitas in den Urkunden nur Fortsetzung des frühern Zustandes gewesen, durchaus nicht theilen. Vgl. unten Buch II. §. 1.

90) Vita Sti Galli bei Pertz Monum. Germ. 1829. t. I. p. 6. „venerunt ad fluvium Lindimacum quem sequendo adierunt castellum Turegum vocatum."

§. 12. Die Fiscalinen.

Die Bewohner dieser königlichen Burg hiessen Fiscalinen, Reichsleute.

Unter den schweizerischen Geschichtschreibern und Alterthumsforschern ist die Ansicht ziemlich verbreitet, dass dieselben persönlich freie Männer gewesen, welche nur von den Grundstücken, auf denen sie sassen, Bodenzins an die königliche Kammer entrichtet haben. Die Eitelkeit der Nachkommen, besonders in den Städten, mag nicht ohne Einfluss auf die Festsetzung dieses Irrthums gewesen sein. Deutsche Schriftsteller haben zwar die Wahrheit schon öfter ausgesprochen. Dessen ungeachtet wird es der Mühe lohnen, durch unbefangene Prüfung und einlässliche Beleuchtung die Sache ins Klare zu setzen. Wir hoffen dadurch nicht allein ein bei uns tief eingewurzeltes Vorurtheil für immer zu beseitigen. Sondern es wird zugleich auch eine sorgfältigere Darstellung des Zustandes der Fiscalinen für die Geschichte derselben von Interesse sein und das oben über die Liten Gesagte ergänzen[91]).

Sollte in Folge dieser Untersuchung die Neigung, in seinen Vorfahren möglichst hoch gestellte Männer zu sehen auch verletzt werden, so darf uns das doch um so weniger irren, als unter den jetzt lebenden Geschlechtern kaum

---

91) Unter den Schweizern, welche die ursprüngliche Freiheit der Fiscalinen behauptet haben, führe ich zwei der gründlichsten Kenner der ältern schweizerischen Zustände an, Vögelin a. a. O. S. 144 und 145., und Joh. Casp. Zellweger im schweiz. Geschichtsforscher IV. S. 262. ff. Er glaubte sogar den Beweis gefunden zu haben, dass alle Colonen ursprünglich freie Leute gewesen, indem er sich auf *Lex Alam.* tit. 9 und 22. berief. Allein die Stellen beweisen nur, dass man die freien Bauern auf den Gütern der Kirche auch Colonen nannte. Appenzeller-Geschichte I. S. 58. Vgl. Du Cange s. v. colonus. Eichhorn hält die freien Colonen des Königs und der Kirche für vormalige römische Provincialen von deutscher Abkunft. Rechtsgeschichte §. 25 a. Anm. p. Ausnahmsweise sagt Fäsi Erdbeschreibung der Eidgenossen I. S. 257. von den zürcherischen Fiscalinen: „sie waren dem landesherrlichen Fiscus mit Leibeigenschaft verheft." Ueber die Fiscalinen vergleiche auch Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main 1819. S. 16.

eines oder zwei Abstammung von jenen alten Fiscalinen auch nur von ferne wahrscheinlich zu machen im Stande sein werden.

Suchen wir erst den Zustand der in den Villen der fränkischen Könige, zu denen auch Zürich gehörte, verbreiteten Fiscalinen im Allgemeinen zu erforschen. Dann wird es uns leichter sein, die localen Zeugnisse für ihren Zustand in dem zürcherischen Castrum richtig zu deuten.

Dass die Fiscalinen in der fränkischen Zeit keine Freien sondern Hörige waren, geht aus folgenden Zeugnissen unzweideutig hervor.

In dem Capitular Karls des Grossen de Villis, wo recht eigentlich von der Bewohnerschaft dieser Villen gesprochen wird, droht der König seinen Hörigen (familia) daselbst körperliche Züchtigung, wenn sie sich gegen ihren Herrn vergehen sollten, und nur auf die Franken, welche sich etwa in den königlichen Villen aufhalten, soll diese Strafe keine Anwendung finden. Die Franken, denen gewöhnlich die Beamtungen in solchen Villen übertragen wurde, sind hier wohl nur als Repräsentanten der Freien erwähnt, in deren Gegensatz die Fiscalinen dann als Familie (Dienerschaft) bezeichnet werden[92]).

Noch deutlicher drückt sich ein etwas späteres Capitular in demselben Sinne aus: Wenn ein Freier, heisst es daselbst, im Verkehr einen ächten vollwichtigen Pfennig nicht annehmen will, so büsst er das nach Königsbann mit 60 Schillingen. Wenn aber Knechte der Kirche oder königliche Fiscalinen oder (Hörige) der Grafen oder unserer Vasallen die Pfennige nicht anerkennen, so werden sie mit 60 Streichen gezüchtigt[93]).

Man sieht, der Leib des freien Mannes ist keiner Züchtigung unterworfen. Nur der Rücken des Unfreien wird von den Streichen zerfleischt. Unter diesen Unfreien werden nun aber die Fiscalinen mit erwähnt.

92) *Capit.* a. 800. c. 3 und 4. Vgl. c. 52.

93) Add. quarta *Capit.* CX. bei Baluz I. S. 1217. „liber homo — sexaginta solidos componat. Fiscalini nostri — sexaginta ictibus vapulent."

In mehrern andern Capitularen noch werden sie andern Hörigen an die Seite gestellt, und als unterwürfig einem Herrn bezeichnet[94]).

Das Gesetz der Alamannen selbst lässt keinen Zweifel übrig. Wenn Freie der niedern Gattung eine verbotene Ehe eingehen, so verlieren sie ihre Freiheit und werden den Fiscalinen zugezählt[95]).

Wenn nun aber auch die Fiscalinen unzweifelhaft zu den Unfreien gerechnet werden müssen, so ergibt sich doch wieder aus andern Stellen, dass ihre Unfreiheit von milderer Art ist und mancherlei Vorrechte nicht ausschliesst.

Der Stand der Freien wird nur rein erhalten, wenn auch die Ehen der Freien innerhalb ihres Standes geschlossen werden. Ehen mit Unfreien wirken nicht allein verderblich auf die Freiheit der in solcher Ehe erzeugten Kinder, sondern setzen die persönliche Freiheit des ursprünglich freien Ehegatten selbst in Gefahr. In roher Weise, aber schön und treffend weist das Gesetz der Ripuarier auf diese Gefahr: Wenn eine Freie sich mit einem Eigenen verband, so soll ihr der König oder Graf ein Schwert und eine Spindel zur Auswahl reichen; greift sie nach dem Schwerte, so erschlage sie damit den Knecht; wählt sie die Spindel, so verbleibe sie selber in Knechtschaft[96]). Auch bei den Alamannen kommen die aus einer Ehe eines Hörigen mit einer freien Alamannin erzeugten Kinder nicht in den Stand der Mutter, sondern werden

---

94) *Capit.* a. 793. c. 36, bei Baluz I. S. 541. *Capit. de Villis* c. 52. *Capit.* IV. a. 803. c. 2. *Capit.* V. a. 803. c. 15.

95) *Lex Alam.* tit. 39. „caeteri libertate et servis fiscalibus adgregandae sunt."

96) *Lex Ripuar.* tit. 58, 18. Vgl. die bei Grimm R. A. S. 326 angeführten Stellen und besonders für unsere Gegend die *lex Alam.* tit. 18, Vgl. Urkunde bei Neugart No. 332. „devenit mihi, ut in conjunctionem quandam feminam mihi usurpassem, quae hunc temporis *libera* fuit, postea vero ab Emichone advocato ad ipsum monasterium S. Galli in *servitium* adquisita et ex eo mihi *liberi* II procreati fuerant. Ideoque propter compassionem *genitorum*, *ne in conditionem servilem cogerentur* etc.

sofort hörig. Und verharrt die Mutter drei Jahre lang in der ungleichen Gemeinschaft, so geräth auch sie in Hörigkeit.

Gerade hier zeigt sich nun aber die wahre Stellung der Fiscalinen. Sie sind zwar unfrei, aber stehen doch den Freien näher als gemeine Knechte. Die Ehe mit ihnen ist immer noch ungleich, aber sie hat doch nicht jene bedenklichen Folgen wie bei schrofferer Ungleichheit. Die Capitularien nämlich verordnen: Wenn ein Freier mit einer königlichen Fiscalinn oder eine Freie mit einem königlichen Fiscalinen sich verbindet, so verlieren sie (die Freien) darum nicht ihr elterliches Erbe noch das Recht, vor Gericht ihre Sache zu verfechten, noch die Befugniss über Eigenthum und Erbschaft Zeugniss abzulegen: Dieses Alles zur Ehre des Königs, dem die Reichsleute dienen [97]).

Ehen dahin gehört wohl auch die Bestimmung des alamannischen Gesetzes: Wenn von zwei Töchtern des ohne Sohn verstorbenen Vaters sich die eine mit einem freien Genossen verehelicht, die andere mit einem Colonen des Königs oder der Kirche, so fällt das väterliche Grundstück der ersteren Tochter allein zu, die Fahrhabe aber theilen beide gleichmässig [98]).

Es bedurfte nur eines Schrittes, um den Fiscalinen selber ähnliche Freiheitsrechte zuzugestehen, wie die waren, welche ihre freien Ehegatten trotz der ungleichen Ehe beibehielten.

Eigenthum an dem Boden, welchen sie bebauten, hatten die Fiscalinen nicht, ebenso wenig andere dingliche Rechte, welche das Volksrecht anerkannt hätte, ungeachtet ihre Häuser regelmässig von Vater auf Sohn übergingen. Es ist in der That sehr auffallend, wenn man bedenkt, wie allgemein verbreitet unter allen deutschen Völkern die Verleihung der Grund-

97) Capit. II. a. 805. c. 22. „ut non de heraditate parentum vel da causa sua quaerenda nec da testimonio pro hac re abjiciantur, sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris — servatus esse cognoscitur." Ebenso *Capit.* IV. a. 805. c. 16.

98) *Lex Alam.* tit. 57. Schwabenspiegel Ambraser Codex bei Senkenberg Corp. Jur. Germ. tom. II. Francof. 1766. p. 270.

stücke zu erblichem Besitz an Dritte war, dass das Volksrecht diese Verhältnisse gänzlich unbeachtet lässt und keine Formen kennt, unter denen dieselben dauernde Beachtung und Anerkennung fände. Nur das Hofrecht, das freilich viel älter ist als unsere historischen Zeugnisse dafür, fasste sie auf und gewährte ihnen seinen Schutz [99]).

Eben desshalb war es den Fiscalinen ausdrücklich untersagt, über ihre Grundstücke irgend welche Verfügungen zu treffen, welche nur dem Eigenthümer zustehen konnten, namentlich dieselben zu veräussern [100]).

Zu persönlichen Diensten waren sie verpflichtet, auch auf dem unvertheilten Hofe ihres Herrn; doch finden wir auch hier wieder, freilich in einem Capitulare, das eine locale Beziehung hat, mildere Bestimmungen auf sie als sonst auf andere Hörige angewendet [101]).

Diese höhere Stufe der Hörigkeit, welche sich der Freiheit nähert, konnte nun aber kaum eine andere sein, als worauf wir die Liten früher gefunden hatten. Damit ja kein Zweifel zurück bleibe, wird dieses auch durch bestimmte Zeugnisse ausdrücklich bestätigt. So heisst es in einem Gesetze Karls des Grossen: Die Aldionen in Italien leben nach demselben Rechte in der Dienstbarkeit ihrer Herrn, wie die Fiscalinen oder Liten in Franken [102]).

Und so sind wir nun auf eine Anwendung jener mildern Hörigkeit, die wir im allgemeinen als Litenverhältniss bezeichnet haben, gelangt, welche zeigt, dass dieselbe auch

---

99) Vgl. darüber Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. S. 151 ff. 163 ff. und unten §. 21.

100) *Capit.* III. a. 803. c. 10. „Ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere." Vgl. Jägers Ulm S. 33.

101) Balozens Capitularsammlung V. 303. tom. I. p. 886.

102) *Capit.* add. ad Leg. Longob. a. 801. c. 6. „Aldiones vel Aldianae ad jus publicum pertinentes ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia." *Capit.* IV. a. 803. c. 2. de lege Ripuar.: homo regius i. e. *fiscalinus* et ecclesiasticus vel *lidus* interfectus, centum solidis componatur."

den suevischen Völkern nicht fremd gewesen sei [103]). Dass die Fiscalinen schon ursprünglich den Liten gleich gestanden, behaupte ich keineswegs. Im Gegentheil scheint aus dem alamannischen Gesetze sich zu ergeben, dass sie erst später diesen gleich geachtet wurden; denn dort wurden die Hörigen des Königs und der Kirche noch zu den niedern Hörigen [104]) gerechnet, obwohl zugleich schon sichtbar ist, wie beide sich heben. Aber die nachherige Gleichstellung der Fiscalinen und in mancher Hinsicht auch der Hörigen der Kirche, der sogenannten Gotteshausleute, mit den Liten setzt doch voraus, dass der halbfreie Zustand der letztern den Völkern bekannt gewesen sei, bei denen jene mit der Zeit dieselben Rechte erwarben.

Wir haben gesehen, dass der Anspruch auf ein Wergeld die Liten wesentlich unterschied sowohl von den Vollfreien als von den niedrigern Knechten. Auf ähnliche Weise wird auch das Wergeld des königlichen Knechtes bestimmt. Nach dem ripuarischen Gesetze ist das Wergeld eines Freigebornen 200 Schillinge, das eines Hörigen 56 Schillinge und das des Fiscalinen 100 Schillinge [105]).

Das Wergeld der erschlagenen Liten ferner fiel zu zwei Drittheilen ihrem Herrn zu. Ein Drittheil verblieb den Verwandten des Getödeten. Daraus folgt, dass die Liten auch Theil hatten an dem allgemeinen Fehderecht der Freien und dass sie somit die Befugniss hatten, Waffen zu tragen; Rechte, welche wieder den Hörigen der untern Gattung gänzlich fehlten [106]).

Stehen nun die Fiscalinen den Liten wahrhaft gleich, so wird auch diess von ihnen gelten müssen. Und wirklich hat Du Cange eine Stelle aus einem alten Wormserhofrechte mitgetheilt, welche das genau bestätigt: „Von dem

---

103) Vgl. oben Note 84.

104) Vgl. oben Note 73.

105) *Lex Ripuar.* tit. 7. 8. 9. 10.

106) Vgl. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 9. und 10. Gaupp Miscellen S. 62 ff. Grimm R. A. S. 340.

Wergelde eines dortigen Fiscalinen nämlich fallen fünf Pfund der Kammer (also dem Herrn) und zwei und ein halbes Pfund den Freunden des Erschlagenen zu" [107]).

Man darf daher nicht zweifeln, die Fiscalinen hatten auch das Recht Waffen zu tragen, und gerade hier scheint mir der Keim ihrer fortwährend steigenden Rechte und Ehre zu liegen. Denn gewöhnlich finden wir in den königlichen Villen und Burgen Fiscalinen als Bewohner. Mit der Bedeutung dieser Oerter, aus denen fast immer Städte entstanden sind, nahm aber auch das Bedürfniss zu, sie und den königlichen Kammerpallast mit den Waffen vor Raub und Zerstörung zu schützen. Und dazu bedurften eben die Fiscalinen Waffen. Sie waren zugleich königliche Dienst- und Kriegsleute und schwangen, durch die kriegerische Ehre gehoben, sich allmählig aus dem Stande der Hörigen sogar über die Freien zu den Edeln empor. Dasselbe hatte schon Tacitus von den Freigelassenen der Deutschen bezeugt [108]).

Auch in Zürich sassen dergleichen königliche Reichsleute auf Grundeigenthum des Königs, ihm durch persönliche Hörigkeit unterworfen. Man hätte diese ursprüngliche Hörigkeit, deren Beweis nunmehr durch allgemein geltende Reichsgesetze hergestellt ist, um so weniger verkennen sollen, als die Züricher Urkunden selber hinreichende Spuren davon enthalten. Denn die von den Kaisern den Zürichern zugesicherten Freiheiten haben nur in jener Voraussetzung Sinn und zeigen zugleich, wie die Ueberreste der alten Unfreiheit allmählig abgestreift wurden.

---

107) Du Cange s. v. fiscalini.

108) Tacitus German. 25. „Liberti non multum supra servos sunt — exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. Fürth, die Ministerialen, Cöln 1836 S. 11. führt mehrere Stellen an, aus denen sich das Waffenrecht der königlichen Knechte ergibt, namentlich Lex Wihigoth. IX. 2. c. 9. „Quis libet ex servis fiscalibus, quisquis harum est in *exercitum* progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem hellicam ducturus accedat. Fürth ebenda S. 34.

Die stärksten Zweifel gegen diese Ansicht könnten von daher erhoben werden, dass schon in Urkunden des zehnten Jahrhunderts Fiscalinen als Zeugen und Urtheiler in dem ordentlichen Gauding des Grafen zu Zürich erscheinen, indem sonst nur Freien mit Grundeigenthum solches Recht zusteht. Allein daraus liesse sich doch immer nur folgern, dass die Züricher Fiscalinen in einer Zeitfrist von über 100 Jahren seit der Erlassung der fränkischen Gesetze sich in den Stand der Freien empor geschwungen haben, keineswegs aber, dass sie nie unfrei gewesen.

Aber auch dieses Resultat muss man wieder aufgeben, wenn man bedenkt, dass lange nachher noch Spuren von Hörigkeit sich finden. Obwohl dieselben in eine ziemlich spätere Zeit hinabreichen, wird es doch der Klarheit der Untersuchung zuträglich sein, wenn wir hier auch diese Zeugnisse noch im Zusammenhange betrachten.

In einer Urkunde vom Jahr 947 werden Reichsleute (homines de fisco) erwähnt, welche in den ordentlichen Dingen des Gaugrafen (legitimum concilium Liutoni comitis) über eine Eigenthumsansprache der Propstei urtheilen [109]). Auch werden sie daselbst als sitzende Urtheiler bezeichnet [110]), gleich wahren Schöffen. In einer andern Urkunde vom Jahr 963 werden ebenfalls in einem Streite über ächtes Eigenthum, der vor dem Gaugrafen in öffentlichem Dinge (in publico mallo) verhandelt ward, „principes de fisco" als Zeugen genannt, und es ist überdem wahrscheinlich, dass sie unter den principes, welche dann das Urtheil finden, wenigstens mit verstanden sind [111]). Endlich finde ich in einem ungedruckten Fragment des Stiftes zum grossen Münster in den öffentlichen Dingen des Grafen Burchard wieder principes als Urtheiler erwähnt über

109) Neugart No. 727.

110) Ueber den Gegensatz zwischen sitzenden und stehenden vgl. Grimm R. A. S. 791.

111) Neugart No. 747. 749. Holtinger hist. eccles. Tigur. 1667. VIII. 1152 ff.

Eigenthum an Knechten. Auch dort sind wohl wieder die principes de fisco gemeint [112]).

Die letztere Bezeichnung zeigt nun aber deutlich, dass es noch unter den Reichsleuten weitere Ständeunterschiede gab; denn der Ausdruck „principes" kann sich unmöglich auf die Masse der hörigen Reichsleute beziehen; würde er doch selbst auf die gemeinen Freien in keiner Weise passen [113]). Es darf daher bei jenen urtheilenden Vornehmen weder an blosse Freie, welche sich sonst auch etwa neben den Fiscalinen in königlichen Villen aufhielten [114]), noch an die Masse der eigentlichen Reichsleute gedacht werden; sondern zunächst gehörten wohl zu jenen principes die höhern Dienstleute (Ministerialen) des Königs, welche für ihn die Pfalz und deren Einkünfte verwalteten, ihm, wenn er erschien, persönliche Dienste thaten und der höheren Ehre des Adels theilhaftig waren. Es hindert nichts anzunehmen, dass dieselben zwar alle Reichsgüter von dem Könige zu Lehen trugen, zugleich aber noch anderweitiges Grundeigenthum besassen.

Sehr möglich, sogar wahrscheinlich aber ist es, dass diese nicht die einzigen waren, welche unter jenen principes de fisco zu verstehen sind. Denn ich zweifle sehr, dass Zürich als Sitz einer königlichen Pfalz bedeutend genug gewesen, um für dieselbe zahlreiche höhere Ministerialen zu halten, zumal die Könige doch immer nur sehr vorübergehend hier verweilten. Bedeutender aber war der Ort für die Gerichtsverfassung als Sitz eines ächten und berühmten Gaudings. Otto von Freisingen, der in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte, versichert uns, der Ort sei nach der Ueberlieferung seiner Vorfahren von solchem Ansehen gewesen, dass wenn die Mailänder

112) Das Fragment ist aus dem zehnten Jahrhundert.

113) In einer Urkunde vom Jahr 889 werden als Zeugen in einem Placitum des Grafen Burchard in dem Gau Bertholdsbar genannt: „*primores populi*", welche sodann auch als „*optimates*" bezeichnet werden. Sie geloben ihre Aussage im Kampf zu bekräftigen. Neugart No. 591.

114) *Capit.* de Villis c. 4 und 52.

etwa vom Kaiser über die Alpen vor Gericht berufen worden seien, in Zürich über ihr Recht verhandelt und geurtheilt werden musste [115]). Dazu war nun aber durchaus erforderlich, dass es an der nöthigen Anzahl von Freien mit Grundeigenthum nicht gebrach, die allein Urtheiler sein konnten über Eigenthum. Freiheit ohne Grundeigenthum genügte nicht [116]).

Nun waren aber der Boden der alten Burg und die grössten Höfe in der Nähe derselben im Eigenthum des Königs. Daneben verschlangen die neu errichtete Abtei zum Frauenmünster, so wie die alte Propstei zum Grossmünster schon im neunten Jahrhunderte vieles Grundeigenthum, welches Freien zugehört hatte, aber von ihnen den Kirchenheiligen zu Ehren an jene Stifter abgetreten wurde. So konnte leicht ein Mangel an urtheilsfähigen Freien entstehen, welchem die Könige um jener Bedeutung der Gerichtsstätte willen, abhelfen mussten [117]).

Diese Abhülfe konnte aber am leichtesten so geschehen, dass er einzelne seiner Reichsleute, die sich vielleicht im Kriege ausgezeichnet oder ihm sonst gute Dienste geleistet hatten, frei liess, ihnen die von ihnen besessenen Häuser

---

115) Otto Frising. de reb. gest. Frider. I. Lib. I. c. 8. Die ganze Stelle ist so wichtig, dass ich sie hier mittheile: „Conditio autem pueis talis fuit ut Bertolfus ducatum exfestuearet, sie tamen quod Turegum nobilissimum Sueviae oppidum a manu Imperatoris ei teneandum remaneret. Hoc oppidum in faucibus montium versus Italiam super lucum unde Lemannus fluvius fluit situm, Imperatorum seu regum olim colonia fuit, tantoque iuxta majorum nostrorum traditionem auctoritatis, ut Mediolanenses siquando ab Imperatore ad transalpina vocarentur iudicia, ibi discoti vel iudicari de iure deberent. Unde ex eiusdem tam in rebus quam bonoribus abundantia in ipsius porta scriptum dicitur:

Nobile Turegum multarum copia rerum."

116) Erchhorn Zeitschrift I. S. 174. Vgl. *Capit.* a. 829. c. 6. bei Eichhorn ebenda S. 191. Rechtsgeschichte S. 193.

117) Auch die Freien vom Berge scheinen später häufig zinspflichtig geworden zu sein, theils dem Stift zum grossen Münster, welches ein regelmässiges Hofgericht zu Fluntern hatte, theils der Abtei. Vgl. Urk. v. J. 924 Neugart No. 802. „censibus de isto monte" s. Turicino. Vgl. unten §. 13 No. 126.

und Grundstücke oder ein Theil davon zu Eigenthum übergab und sie so befähigte, an der Seite jener Ministerialen im Dinge zu Recht zu sitzen.

Dass dieser Weg nicht bloss zulässig war, sondern wirklich betreten wurde, beweist eine Stelle des Sachsenspiegels, worin gesagt wird: Wenn die Schöffen binnen einer Grafschaft eingehen, so mag der König wohl des Reiches Dienstleute mit Urtheilen frei lassen und zu Schöffen daselbst machen. — Er soll aber ihnen so viel vom Reichsgute zu Eigen geben, dass sie Schöffen davon sein können, jedem drei Hufen oder mehr [118]).

Wenn nun wohl schon in älterer Zeit einzelne in Zürich wohnende Ministerialen die Urtheilsfähigkeit besassen, andere Reichsleute sie dann durch besondere kaiserliche Verleihung erhielten, welche zusammen Principes genannt wurden, so wurde doch schon frühzeitig durch kaiserliche Privilegien auch die Masse der übrigen Fiscalinen für fähig erklärt, Recht zu sprechen. Kaiser Heinrich IV. bestätigte ihnen im Jahr 1064 diese Befugniss ausdrücklich und verweisst dabei auf ältere Verleihung derselben durch die Kaiser [119]). Wären dieselben Freie gewesen von jeher, so hätte es einer solchen Verleihung nie bedurft.

Aus dem eben erwähnten Privilegium ergibt sich aber ferner, dass die Fiscalinen eben damals noch und ungeachtet jener Befugniss für Hörige geachtet waren. Denn der

---

118) Sachsenspiegel III. 81. §. 1. Auffallend ist es, dass der Schwabenspiegel die Bestimmung absichtlich nicht aufgenommen hat. Vergl. Ambr. Cod. 135 (Senkenberg). Vermuthlich, weil das zu seiner Zeit nicht mehr vorkam. Vgl. dagegen Schwabenspiegel A. C. 227 mit Sachsenspiegel III. 19, wonach die Dienstleute des Reichs überhaupt für fähig erklärt werden, Zeugniss zu geben und Urtheil zu finden, ausser über Ehre, Leben und Eigenthum der Schöffen, wie der Sachsenspiegel, der freien Leute, wie der Schwabenspiegel sagt.

119) „Ut regii Fiscelini Turegienses *justitiam* quam ab antecessoribus nostris antiquitus habuerunt, firmiter et inviolabiliter teneant. Ueber justitiam tenere vgl. Du Cange s. v. Die Urk. findet sich bei Holtinger hist. Eccl. VIII. 1166, aber etwas ungenau abgedruckt. Vgl. Fürth Ministerialen S. 12.

Kaiser fährt fort: Auch soll es niemandem verstattet sein, die Zinspflichtigen und mit Beneficien Belehnten aus jener Dienstmannschaft (de familia illa) einem andern in Knechtschaft zu geben noch sonst zu unterdrücken. Dadurch stellte er die königlichen Dienstleute sicher gegen Veräusserung an andere Herren, wodurch sie wieder eine Stufe tiefer in der Hörigkeit gesunken wären, und sich ihre Aussicht, unter die Freien und Edeln sich aufzuschwingen, wieder verschlimmert hätte [120]). Hierin ist wohl der Grund zu suchen, warum sich in Zürich die Spuren der Hörigkeit der Fiscalinen weit schneller verloren als in der benachharten Stadt St. Gallen, wo ebenfalls Fiscalinen auf Reichsboden gewohnt hatten. Denn diese letztern waren an den Abt veräussert worden, der ängstlicher seine Rechte wahrte, als der ferne und höher stehende König.

Lothar III. bestätigte im Jahr 1130 jene Freiheit und fügte bei, dass die Reichsleute befugt sein sollen, ihre Frauen zu holen, woher sie wollen [121]). So hätte er wieder zu Freien nicht sprechen können. Den Hörigen aber verlieh er somit das Recht der Genossenschaft, welches sie zuvor nicht hatten.

Es fehlte nur noch die Befugniss, ihre Grundstücke, die ohnehin in ihrem erhlichen Besitze bliehen, frei zu veräussern, um so nach und nach den Unterschied zwischen ihnen und wahren Freien immer mehr zu verwischen. Auch diese wurde ihnen zu Theil. Schon frühe bildete sich das gemeine Recht aus, dass die Dienstleute ihre

120) Schwebenspiegel C. A. 138: „Der chunich mech sine dienstman niht genidern. Wen gihet er si in der leien fürsten gewall, so hette er si genidert."

121) „Et undecunque unde velint uxores ducant, et in nostro servicio permeneant." Diplomalar der Slift zum Grossmünster. Vgl. damit das beschränkte Privilegium König Heinrichs II. v. J. 1005 (Neugart No. 818), wodurch derselbe den Ministerielen des Klosters Stein verstettet, mit den Töchtern der Ministerielen des Bischofs von Babenberg sich zu ehelichen (Genossame) und umgekehrt. Joh. v. Müller Schweizerische Geschichte Leipzig 1806. I. S. 409 lässt die Fiscalinen unrichtig in dem Servitium des Münsters — statt des Konigs — verbleiben.

Grundstücke auch veräussern dürfen, insofern diese nur nicht aus der Gewalt ihres Herrn herausfallen, mit andern Worten, dass sie befugt seien, unter sich selber, die alle den gleichen Herrn hatten, Veräusserungen vorzunehmen [122]). Den königlichen Dienstleuten in Zürich gestattete nun aber König Rudolf im Jahr 1277, mit Rücksicht auf frühere Privilegien, dass sie ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter in der Stadt und Vorstadt der Propstei zum Grossmünster verkaufen, verschenken, vermachen dürfen und dass diess eben so fest und stät gelten solle, wie wenn Propst und Capitel jene Güter aus des Kaisers (des ächten Eigenthümers) Hand empfangen hätten [123]). Was gegenüber der Propstei gestattet war, konnte leicht auch gegenüber andern ausser der Genossenschaft der Dienstleute befindlichen Personen angewendet werden. Und so reichte eben das Recht der Züricher Reichsleute damals schon weiter, als das gemeine Recht derselben, indem die Beschränkung auf den Verkehr in der Genossenschaft bereits gebrochen war.

Die Hörigkeit derselben aber hatte damals schon keine lebendige Bedeutung mehr und die letzten Spuren der Unfreiheit verschwinden nun gänzlich.

§. 13. Die Markgenossenschaft am Zürichberg.

Ausserhalb des alten Castrums erhob sich auf dem rechten Ufer der Limmat der Zürichberg, von dessen äusserstem Vorsprung die Pfarrkirche des Grossmünsters in den vorbeifliessenden klaren Fluss hinab sah. Hier lagen die Bauerhöfe freier Alamannen, welche unter sich zu

---

122) Sachsenspiegel III. 81. §. 2. Schwabenspiegel C. A. 137.

123) Altas Diplomatar d. Stift. Bl. 87. b. „ut si qua bona mobilia vel immobilia ipsis a faodatariis seu *ministerialibus* nostris infra suburbium et ipsam civitatem vendita vel zalo davotionis donata foerint imposterum vel lagata, ipsi ea aque licite valeant possidere, ac si eadem de maiestatis nostra manibus recepissent."

einer freien Gemeinde verbunden waren. Wie alle alten Markgenossenschaften besassen sie eine unvertheilte Waldung und eine unvertheilte Weide. Dort holten sie ihr Holz zur Herstellung und Erwärmung ihrer Wohnungen. Hier liessen sie ihr Vieh grasen.

Noch jetzt gehört der Bürgerschaft zu Zürich die Almende und Waldung des Zürichbergs zu Eigenthum, zum deutlichen Zeichen, dass vordem schon hier eine gemeine Mark gewesen. Das gemeine Gut mochte damals noch bedeutender gewesen sein.

In den Urkunden werden sie als Leute vom Berg (de monte) unterschieden sowohl von den Fiscalinen als den Angehörigen der beiden Stifter (familia Sanctorum). Neben den Principes de fisco erscheinen sie als Zeugen und Urtheiler in dem öffentlichen Gauding. Eben daraus folgt, dass sie freie Grundeigenthümer gewesen und weder auf Gütern des Königs noch auf Gütern der Kirche hauseten [124]). Auf sie vornehmlich beziehe ich auch den Ausdruck in einer Urkunde des Jahres 942 [125]), wonach die Stift der Chorherren Zehnten zu beziehen hat von dem Hofe und den Hubern der Frauenabtei in Zürich und von dem Eigen der freien Männer [126]).

Diese Gemeinde des Zürichbergs erstreckte sich damals unzweifelhaft in den Umkreis der gegenwärtigen Stadt hinein, bis an das Castrum. Dieses aber wird genau von jener unterschieden [127]). Schon sehr frühe scheinen diese

124) Urk. v. J. 917 und 963. Anders in vielen alten Städten, z. B. in Frankfort am Main, welches ausschliesslich auf einem königlichen, von Fiscalinen bewohnten Hofe erbaut wurde und keine freie Gemeinde besass. Fichards Frankfurt S. 15 ff.

125) Neugart No. 724. Hottinger hist. eccl. VIII. p. 1145.

126) „Et de *propriis* liberorum hominum." Urk. bei Hottinger VIII. 1145. Vgl. Eichhorn Zeitschrift I. S. 216. Eichhorn hat hier aus Mangel an Lokalkenntniss nur darin geirrt, dass er diese Freien in die Burg statt als eine freie Gemeinde ausserhalb derselben versetzte. Noch spät besitzt z. B. Rudolf von Fluntern ein eigenes Alode auf dem Zürichberg, und gründet daselbst ein Kloster. Neugart No. 869 v. J. 1158.

127) Urk. v. 963. Am Schluss derselben werden zuerst als Anwesende aufgezählt die de monte dann die de Toregu

Freien übrigens, vermuthlich zuerst in dem Gauding, in engere Verbindung mit den Principes de fisco gekommen zu sein, so dass zuweilen beide vereint den Angehörigen der Stifter gegenüber gestellt wurden [128]).

§. 14. Die Propstei zum Grossmünster.

Die den Heiligen Felix und Regula geweihte Pfarrkirche zum Grossmünster wurde, wenn wir den Angaben einer freilich zweifelhaften Urkunde Glauben schenken dürfen, gegen Ende des achten Jahrhunderts gestiftet [129]). Jedenfalls bestand sie schon vor der Zeit Karls des Grossen, und hatte damals grosse Besitzungen. Ausser dem rund um sie herum liegenden Theile der gegenwärtigen Stadt gehörten ihr grosse Höfe in Schwamendingen, Meilen, Höngg u. s. f. Auf diesen Höfen wohnten theils zinspflichtige Freie, theils Hörige, sämmtlich in Folge ihres abgeleiteten Grundbesitzes, dem Hofrechte der Stift unterworfen [130]).

Das Gesetz der Alamannen machte es den Freien leicht, ihr Eigen einer christlichen Kirche zu veräussern, ungeachtet darin grosse Gefahr für die Freiheit lag. Den Beamten wurde es ausdrücklich verboten, solchen Vergabungen Hemmnisse in den Weg zu legen [131]). Frommer Glaube und Sorge für das Seelenheil waren indess nicht die einzigen Gründe, welche die sehr zahlreichen Ueberlassungen von Eigen an Kirchen und Klöster erklären; Schutzbedürftigkeit vor dem Drucke der Grossen und Reichsbeamten, sowie das Streben, den Lasten der Heerfahrt zu entgehen, wirkten nicht minder.

Schon das alamannische Gesetz kennt daher neben hörigen auch freie Bauern der Kirche [132]). In den Ur-

128) Vgl. die Urk. v. 963.

129) Neugart No. 5. Vögelin altes Zürich S. 29.

130) Vgl. Urk. bei Hottinger hist. eccl. VIII. pag. 1133. 1141. 1142. 1149.

131) *Lex Alam.* tit. 1 und 2.

132) *Lex Alam.* tit. 8. 9. und 23. Vgl. oben S. 49. Anm. 91.

kunden der karolingischen Zeit finden wir eine Menge von Beispielen, wie Freie ihr Eigen an Kirchen vergaben. Persönlich verloren sie dessbalb ihre Freiheit nicht, wohl aber büssten sie manche höbere Freiheitsrechte ein. Insbesondere durften sie als eigenthumslose Leute nicht mehr über Eigen urtheilen und Zeugniss geben in dem Gaudinge, von dem sie übrigens nicht ausgeschlossen waren [133]).

Gewöhnlich erhielten sie dann dieselben Güter oder einen Theil davon wieder von dem neuen Eigentbümer in Form der Gunst zurück als Beneficien, für deren Benutzung sie alljährlich dem Herren gewisse Zinsen in Geld oder Früchten zu leisten hatten. Dieser Besitz war aber nicht geschützt durch das Volksrecht, er hing wie der des Hörigen in älterer Zeit, grossentheils von der Gnade des Grundherren ab und fand nur in dem Hofrechte die nöthige Anerkennung. So wurden nun aber auch diese Freien abhängig von einem Herrn und in mancher Hinsiebt dem Zustande der Hörigen nahe gebracht [134]).

Viele Höfe von Freien auch bei Züricb und besonders am Züricbberge geriethen auf diese Weise in das Eigentbum des Stiftes zum Grossmünster, und so kam wohl schon sehr frühe dasselbe in die Markverbindung der dortigen Freien als ein neues Glied hinein und dehnte allmählich auch sein Hofrecht aus über grosse Strecken des Züricbbergs, besonders in Fluntern.

§. 15. Die Abtei Fraumünster.

Zu diesen vorhandenen Elementen der künftigen Stadt kam in der Mitte des neunten Jahrhunderts ein neuer Bestandtheil hinzu, an Bedeutung für die damalige Zeit jene erstern überwiegend. Ich meine die Stiftung der Fraumünsterabtei durch König Ludwig den Deutschen, Karls des Grossen Enkel, im Jahre 853.

133) Eichhorn Rechtsgeschichte § 193.

134) Siehe darüber das Nähere unten in §. 21.

Wenn auch schon vorher auf der nämlichen Stelle auf Boden, der wieder dem Könige zugehörte, ein Kloster gestanden, so können wir doch füglich die neue glänzende Ausstattung und Einrichtung dieses Frauenklosters, an dessen Spitze Hildigard, die geliebte Tochter des Königs selber, als erste Aebtissinn trat, eine ganz neue Stiftung nennen. Noch eine zweite Tochter des Königs, Bertha, nahm ebenfalls den Schleier und folgte ihrer Schwester in dem Amte einer Aebtissinn.

Dadurch musste nothwendig der Ort Zürich für die Könige an Interesse gewinnen, und dieses konnte hinwieder nicht ohne Folgen bleiben für die Bedeutung des Ortes. Schon oben habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass um dieselbe Zeit der Zürichgau dem Thurgau als ein selbständiger Gau an die Seite gestellt wird. Der innere Zusammenhang beider Ereignisse ist daher sehr wahrscheinlich [135]).

In der Stiftungsurkunde übergibt der König dem Frauenkloster zu Eigenthum seinen königlichen Hof Zürich, der einen weiten Raum ausserhalb des Castrums umfassen mochte, und dessen Einkünfte, ferner den ausgedehnten Forst Albis, der noch jetzt grösstentheils in dem Eigenthum der Bürgerschaft von Zürich steht, und das Land Uri, so weit es königliche Domäne war [136]). Andere grosse Besitzungen, wie der königliche Meyerhof in Cham, wurden später dem Kloster vergabet [137]).

Das Kloster selbst lag ursprünglich wohl ausser dem Castrum, welches auch nicht begriffen war unter dem Ausdruck „der Hof Zürich." Die Urkunden bezeichnen den Ort, in dem es lag, als einen offenen. Zwar finden wir schon zwanzig Jahre nachher in andern Urkunden dasselbe

---

135) Oben §. 6. S. 22.

136) Urk. v. 853 bei Hottinger hist. eccl. VIII. 1101., genauer abgedruckt in Beilage I.

137) „Curtem indominicatam." Urk. bei Hottinger a. a. O. S. 1111.

Kloster in das zürcherische Castrum versetzt [138]). Allein dieser Widerspruch löst sich doch unschwer, ohne dass man zu gezwungenen Deutungen oder Irrthümern der Schreiber seine Zuflucht zu nehmen braucht. Man hat nur anzunehmen, das ursprünglich blossgestellte Kloster sei inzwischen durch eine Mauer mit der befestigten nahen Burg in Verbindung gebracht worden, so ist jeder Widerspruch gelöst. Wir hätten dann hier schon eine erste erweiterte Befestigung und einen Fortschritt zu näherer Verbindung der anfangs abgesonderten Bestandtheile. Denke man sich nur die damalige Zeit, ihre Gefahren, die hohe Stellung der Aebtissinn von königlicher Geburt, den verhältnissmässig grossen Reichthum der Bewohnerinnen des Klosters, daneben eine ganz nahe, vor Ueberfällen wenigstens gesicherte Burg, welche dem Vater der Aebtissinn angehörte und von königlichen Dienstleuten vertheidigt wurde, und man wird eine baldige Verbindung des Klosters mit dem Castrum auch ohne alle Zeugnisse für viel wahrscheinlicher halten, als fortdauernde Trennung beider.

§. 16. Die Immunitätsrechte der Aebtissinn.

Für die spätere Stadtverfassung von grosser Wichtigkeit sind die Immunitätsrechte, welche der König seiner Tochter der Aebtissinn ertheilte. Dadurch wurde das ganze Gebiet der Abtei der direkten Einwirkung der öffentlichen Beamten, namentlich der Grafen, entzogen. Alle Einwohner des gefreiten Bezirkes standen zwar noch unter der gemeinen Verfassung des Reichs. Aber zunächst

---

138) Urk. v. 853. „Monesterium quod situm est in *eadem vico Turego*." Urk. v. 865 bei Hottinger a. a. O. 1105: „monesterium quod est situm in *vico Turegum*." Dagegen Urk. v. 876 Neugart No. 501 „monesterium quod constructum est in *castro* Thurego," v. 877 Neugert No. 503. Hottinger S. 1107 „monasterium *in castello Turego*." Durch diese Bemerkung wird übrigens Vögeline Vermuthung über das Haus „zum Thor" nicht beseitigt. Altes Zürich S. 90.

waren sie dem Schirme ihrer Aebtissinn anvertraut und die Beamten des Reiches genöthigt, sich an die Aebtissinn zu wenden, und ihre Vermittelung zu begehren. Es ward ihnen ausdrücklich untersagt, die Hintersassen der Abtei, Freie oder Hörige, vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen zu fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben und Bussen von ihnen zu erheben [139]).

Die Abtei erhielt einen Vogt (Kirchenvogt) um ihre Rechte zu wahren und die Hintersassen zu vertreten. Mag nun der König, welcher dem Kloster seinen besondern Schutz zugesichert und dasselbe in seine eigene Schirmvogtei genommen hatte [140]), oder die Aebtissinn, wie viel wahrscheinlicher ist, ihn ernannt haben, immerhin war er nicht Herr des Klosters, sondern ein blosser, wenn auch hochgestellter Beamteter der Aebtissinn, in gewissem Sinne ihr Vertreter und Statthalter [141]). Desshalb nannte sie denselben auch ihren Vogt, und er sie seine Herrin [142]).

Diese Herrschafts- und Immunitätsrechte wurden zunächst der ersten Aebtissinn persönlich verliehen. Als diese gestorben, so bestätigte der König seiner zweiten

---

139) Stiftungsurk. Vgl. die bei Eichhorn Zeitschrift 1. S. 193 und v. Löw Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung S. 69 und 79 angeführten Formeln, vorzüglich aber die neueste Auflage von Eichhorns Rechtsgeschichte §. 172. Eine ausführliche Immunitäts-Formel zu Gunsten der Frauenabtei Buchau am Federsee siehe bei Neugart No. 204 v. J. 819. Vgl. Note 141.

140) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 188. Dadurch wurde die Abtei eine Reichsabtei.

141) Vgl. Eichhorn Zeitschrift I. S. 195. Note 64. Neugart No. 345. In der Immunitätsformel für Buchau (Note 139) heisst es: „ut advocatus nullum jus habeat placitandi vel aliquam judiciariam potestatem exercendi, nisi forte *ab abbatissa vocatus* advenerit, et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfeecrit; sumtus vero vel *servitii* (das Vogtgeschäft ist mithin Dienstleistung) tantum detur advocato *ex parte abbatissae*. — — Quidquid placitando adquisierit, *duae inde partes* erunt *abbatissae*, *tertia advocato*."

142) Urk. bei Neugart No. 501 v. J. 876.

Tochter Bertha im Jahr 864 dieselben Immunitätsrechte [143]) Sie waren aber nicht für immer an das Kloster gebunden. Bei jeder neuen Aebtissinn konnte die Frage aufs neue zur Sprache kommen, und es hätte gar wohl die neue Verleihung dieser Herrschaftsrechte einmal unterbleiben können, wenn nicht die allgemeine Richtung der Zeit derselben günstig gewesen wäre. Noch im Jahre 878 verlieh König Karl der Dicke seiner Gattinn Richarda die Klöster Seckingen und Zürich, welche zuvor seine Schwester Bertha „mit königlicher Gewalt als Precarei besessen," mit der nähern Bestimmung: So lange sie — die Königinn — lebe, solle weder sie selbst noch ihre Frauen das Mindeste zu besorgen haben, auch wenn der König inzwischen sterben würde. Nach ihrem Tode aber sollen diese Herrschaftsrechte wieder zurückfallen in die Reichsgewalt des Königs für alle Zukunft [144]). Dennoch hörte die Immunität nicht wieder auf. Vielmehr wurde sie im Jahr 883 von demselben Könige noch dem Kloster für die Folge zugesichert und auch nachher von den alamannischen Herzogen geachtet [145]).

Ich zweifle nicht, dass diese Immunität nicht bloss in dem Sinne gerichtlicher Vertretung durch den Herrn der Herrschaft, sondern in dem weitern gegeben war, wonach der Vogt im Namen der Aebtissinn selber, wenigstens gegenüber den Hintersassen, einen Theil der gräflichen Gerichtsbarkeit ausübte. Wie hätte sonst von königlicher Gewalt die Rede sein können, welche der Aebtissinn zugestanden? [146])

---

143) Urk. bei Neugart No. 426, vollständiger bei Hottinger hist. eccles. VIII. 1104. Im Jahr 857 verlieh der König selber die zur Abtei gehörige Capelle St. Peter und Zubehörde dem Presbyter Berold auf Lebenszeit zum Genuss. Neugart No. 366.

144) Urk. bei Neugart No. 509: „sicuti hoc ilem quondam beatae memoriae soror nostra Bertha per precariam regia potestate possederat."

145) Neugart No. 538 und 802.

146) Vgl. Eichhorn Zeitschrift I. S. 222 und das dort angeführte Privilegium König Ludwigs des Deutschen, desselben, von dem die ersten Aebtissinnen ihre Herrschaftsrechte erhielten.

Ueber ihre Gränzen aber geben unsere Quellen keinen genügenden Aufschluss.

Dass die Streitigkeiten zwischen den Hintersassen der Aebtissinn, zumal über Grundstücke, welche in dem Eigen dieser standen und jenen nur gegen Zins verliehen waren, vor dem Hofgericht der Aebtissinn verhandelt werden mussten, geht aus der Bedeutung des Hofrechtes an sich hervor. Dahin gehört z. B. auch der Streit zwischen Ratine und Richilda über die Theilung eines zinsbaren Gutes, welches sie von der Abtei besassen, im Jahre 893, wo die Entscheidung nach der einmüthigen Meinung aller Anwesenden von der Gnade der Aebtissinn abhängig gemacht und von ihr auch die Urkunde angefertigt wird. Am Schlusse der Urkunde findet sich unmittelbar nach ihrer Unterschrift die ihres Ministerialen Gozberts, vermuthlich ihres Vogtes, und dann die Zeichen einer ziemlichen Anzahl anderer ehrbarer Männer [147]).

Von andern Freien wurden die Hintersassen der Aebtissinn zunächst in ihrem Vogtgerichte belangt und nur, wenn man dort sein Recht nicht fand, so konnte alsdann die Sache an das Gauding des Grafen gebracht und der Vogt zur Vertretung seiner Hintersassen angehalten werden [148]). Ein auf Zürich bezügliches Beispiel dieser Art wurde in einer Processurkunde vom Jahr 947 [149]) vermuthet. Damals nämlich

147) Urk. bei Hottinger Specul. helvetico tigur. Tiguri 1665 8. 227 Neugart No. 604. Die Worte sub cumite Adelgoz deuten gar nicht, wie in den Beiträgen zu Lauffer a. a. O. S. 46 irrthümlich gemeint wird, auf ein Gericht des Gaugrafen, sondern stehen bloss da, um die Zeit der Urkunde näher zu bezeichnen.

148) Eichhorn Zeitschrift 1. S. 195. Eine Eigenthumsstreitigkeit des Klosters St. Gallen wurde in Gegenwart des Klostervogtes vor dem Gaugrafen behandelt im Jahr 849, Neugart No. 323. Vgl. ein anderes Beispiel Neugart No. 478.

149) Oben Note 128. Sie findet sich bei Hottinger eccles. VIII. p. 1138. Neugart No. 727. Ueber den Grafen Linto vgl. Urk. v. 921 bei Hottinger p. 1137. Ueber den Vogt Kerhard Urk. bei Hottinger p. 1141 und 1149. Neugart No. 813 endlich über den ganzen Streit Urk. bei Hottinger p. 1149.

sprachen die Chorherren des Grossmünsters ein Gut an, welches ihnen hinterlistiger Weise zu Gunsten der Abtei von den Hofhörigen entfremdet werden wollte. Sie wandten sich nun zuerst an das ordentliche Gericht des Vogtes Kerhard, und erhielten daselbst ein gültiges Urtheil. Als der betreffende Hörige der Abtei aber, welcher das Grundstück in unrechtlichem Besitze gehabt, dasselbe inzwischen und vor der Execution jenes Urtheils weiter veräusserte, so erhoben sie in dem Gaudinge des Grafen Liuto ihre Klage, beriefen sich dabei auf das frühere Rechtsverfahren und wurden nunmehr in den Besitz eingewiesen. In dem Gerichte des Grafen Liuto scheint auch der Vogt Kerhard gesessen zu haben. Es fragt sich nun, was war das Gericht des Vogtes Kerhard? Ich hatte früher mit Eichhorn [150]) angenommen, es sei dieses wirklich das Immunitäts-Gericht des Kirchenvogtes der Aebtissinn, bei welchem zuerst die Chorherren ihre Rechtsverfolgung gesucht, und von dem sie sich erst weg an das Grafengericht gewendet haben, als ihre Bemühungen dort nicht zureichend schienen. Allein seither bin ich von dieser Ansicht zurück gekommen, hauptsächlich aus dem Grunde [151]), weil in dem Gerichte der Aebtissinn, welches dannzumal das Hofgericht gewesen wäre, doch nur die Angehörigen der Abtei hätten urtheilen können, während in dem Gerichte des Vogtes Kerhard die Fiscalinen, die Männer vom Berge und die Hausgenossenschaft des Klosters als Urtheiler erwähnt werden.

An das Schultheissengericht darf man aber noch weniger denken, weil dieses sich nicht auf Eigenthumsansprüche an wahrem Eigen bezog. Und so scheint in der That

150) Eichhorn Zeitschrift I. 195. Aehnlich erklärt die Stelle Joh. Heinr. Ott vom alten Staatsrecht der Stadt Zürich in der neuesten Sammlung vermischter Schriften. Zürich 1757. Bd. III. S. 621 ff., eine Schrift, die zwar an der Geschmacklosigkeit der damaligen Zeit auch leidet, aber weit mehr Spuren einer gesunden und vorurtheilslosen Kritik an sich trägt, als die meisten der damaligen schweizerischen Werke.

151) Vgl. unten Buch II. §. 3 Note 17.

nichts übrig zu bleiben, als dass Kerhard in dem ersten Gerichte als Stellvertreter des Grafen erscheint, in gewissem Sinne als dessen Vogt. Es hindert dann nichts, anzunehmen, dass er zugleich auch Kirchenvogt der Aebtissinn gewesen [152]). Als solcher mochte er dann in dem Gauding des Grafen neben diesem sitzen, indem ein Höriger der Abtei, den er zu vertreten hatte, daselbst belangt wurde.

Für unsere Auffassung spricht auch noch der Ausdruck einer Urkunde vom Jahr 889 [153]), wonach in Zürich der Graf Eberhard mit seinem Vogte an der Spitze steht, und der letztere zugleich Stellvertreter des Grafen und Kirchenvogt der Abtei zu sein scheint.

§. 17. Die Rechtsquellen.

Das Gewohnheitsrecht der Alamannen wurde zuerst aufgezeichnet in dem alamannischen Volksrechte. (Lex Alamannorum). Zuerst liess König Chlotar II. (613 — 628) dasselbe mit Zustimmung des Adels und des Volkes in ein lateinisches Rechtsbuch zusammen tragen, welches nachher unter König Dagobert (628—639) und später noch einmal zu Anfang des achten Jahrhunderts, zur Zeit des alamannischen Herzogs Lautfried, revidirt wurde und in zahlreichen Handschriften auf uns übergegangen ist [154]).

Man bemerkt sogleich den Antheil, welchen die Geistlichen an der Abfassung hatten. Die Verhältnisse und Rechte der Kirche und ihrer Beamten sind mit besonderer

---

152) Kerhard erscheint auch in der Urk. bei Hottinger a. a. O. p. 1141 unzweideutig als Verweser des Grafen, während er in einer andern Urkunde bei Neugart No. 813 ebenso sicher Kirchenvogt der Abtei ist.

153) Neugart No. 589: „trado ad *monasterium*, quod constructum est in *Thurego* — *ubi* modo Eberhard *comes* cum advocato suo Adalberto praeesse videntur.

154) Vgl. darüber und über die Ausgaben Eichhorns Rechtsgeschichte §. 39 und §. 29.

Vorliebe ausführlich behandelt und günstig dargestellt, was um so leichter bei den Grossen und dem Volke Eingang finden konnte, als die Bekehrung derselben zum Christenthum jener Aufzeichnung der Rechte nicht lange vorherging und die Geistlichen als die trefflichsten Wahrer des neuen Heils angesehen werden mussten.

Die Reichsgesetze der fränkischen Könige, oder die sogenannten Capitularien, müssen ebenfalls angeführt werden, ungeachtet sie nicht einem einzigen Volke, sondern der gesammten Nation angehören. Denn oftmals wurde doch das alte Volksrecht von ihnen verändert, oder aufgehoben oder ergänzt [155]).

Von besonderer Wichtigkeit aber für unsere Rechtsgeschichte sind die alamannischen Urkunden aus dieser und dem Anfange der folgenden Periode. Viele derselben liegen noch ungedruckt in den Archiven zerstreut und sind daher nicht sehr zugänglich. Eine grosse Anzahl aber findet sich abgedruckt in der oft erwähnten trefflichen Sammlung von Neugart [156]), woselbst auch die sogenannten Goldastischen Formeln je an ihrer Stelle eingetragen sind.

§. 18. Verbrechen und deren Bestrafung.

Die Idee, dass der Staat verpflichtet sei, den Verbrechen nachzuspüren, den Schuldigen zu verfolgen und zu bestrafen, war dem deutschen Alterthume fremd. Nur wer sich gegen die Nation selber verging, wurde auch von ihr an Leib und Leben bestraft [157]). So wurden von jeher Verräther und Ueberläufer gehangen. Dagegen veranlassten alle Verbrechen gegen Einzelne zunächst nur

---

155) Siehe Eichhorn Rechtsgeschichte §. 149.

156) P. Trudp. Neugart. Codex Diplomaticus Alamanniae et Burgundiae Trans-juranae intra fines Dioecesis Constantiensis. Typis San-Blasianis 1791. Tom. II.

157) Tacitus Germ. c. 12.

Privatverfolgung und Ansprache auf Busse. Der Verletzte oder dessen Familie war befugt, insofern das Verbrechen zu den bedeutenderen gehörte, mit den Waffen auf dem Wege der Fehde die Verletzung zu rächen. Doch stand es ihr auch in diesen Fällen frei, ein zum voraus in dem Volksrechte bestimmtes Sühngeld zu fordern. Dann erlosch aber das Fehderecht und der Gekränkte musste sich an das Volksgericht wenden und die Busse einklagen. Bei mindern Vergehen war die gerichtliche Verfolgung durch den Verletzten der einzige Weg, die Rache zu befriedigen [158]). Lag in dem Vergehen ein Bruch des gemeinen Friedens, so fiel ein Theil der Busse (als fredum) dem Könige zu, der den Frieden wahrte, der Ueberrest aber immer dem Verletzten oder dessen Familie [159]).

Wie die andern Volksrechte, so enthält auch das alamannische ein vollständiges Bussen- (Compositionen-) System. Der Gegensatz zwischen der doppelt möglichen Verfolgung der Vergehen ist in der That merkwürdig. Wurden sie auf dem Wege der Fehde gerächt, so war fast Alles individueller Kraft und Willkühr überlassen. Kein Maas, keine Grenze trat hemmend entgegen, und lange konnte die offene Feindschaft unter den Familien fortwüthen, beide schwächend und zerstörend. Nur an gewissen Orten hatte auch der Befehdete Friede, so namentlich in seinem eigenen Hause. Daher erklärt sich die Stelle des alamannischen Volksgesetzes: Wenn Jemand im Streite mit einem andern erschlagen ward, und die Verwandten des Getödteten sofort den fliehenden Todschläger in sein Haus mit den Waffen verfolgen und dort niedermachen, so müssen sie für ihn das Wergeld zahlen. Wenn sie aber erst ihre andern Freunde noch zusammen treiben und nachdem sie auf diese gewartet,

158) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 76.

159) *Lex Alam.* tit. 4. „Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit — ad ipsam ecclesiam quam polluit sexaginta solidos componat, ad *fiscum* vero similiter alios sexaginta *solidos pro fredo* solvat, *parentibus* autem legitimum *widrigildum* solvat Vgl. tit. 31. 32. 37.

den Todschläger in sein Haus verfolgen und dort tödten, dann wird diese That wie ein Mord mit neunfachem Wergelde gebüsst [160]). Von seiner Wohnung ans versuchte daher der Befehdete wohl oft einen Vergleich zu schliessen.

Wurde dagegen die Geldsühne gefordert, so war hier zum voraus die Summe ganz genau fixirt, und es blieb dem Richter keine Möglichkeit, je nach Gestalt des Falles auf ein Mehr oder Weniger zu erkennen. Eine Berücksichtigung der Individualität des Falles war unmöglich, weil immer eine fertige Regel da war. Wie nach einer Tabelle konnte Jeder sich seine Busse selber genau berechnen.

Eben darum enthalten hier die Volksgesetze sehr vielen Detail und eine Menge von objectiven Unterscheidungen, die uns nun fremd klingen. Ich werde Einiges aus dem alamannischen Gesetze herausheben, weil uns hier ein eigenthümliches Bild der Vorzeit unsers Volkes entgegen tritt, wovon wir noch in viel späterer Zeit ziemlich verbreitete Spuren finden.

Wer sich eines vorbedachten Mordes schuldig macht, der muss der Familie des Gemordeten, je nach dessen Stande, ein neunfaches, und traf der Mord eine Frau, achtzehnfaches Wergeld bezahlen: eine Summe, die der Schuldige nicht leicht hat erschwingen können. In diesem Falle haftete seine Familie dafür und konnte auch sie nicht Zahlung leisten, so verfiel allerdings der Schuldner der verletzten Familie mit Leib und Leben [161]). Selbst der Vater- und Brudermörder wurde nicht am Leben bestraft, sondern bloss seines Vermögens verlustig und strenger Kirchenbusse unterworfen [162]). Für einfachen Todschlag ist die einfache Bezahlung des Wergeldes die regelmässige Sühne. Dieses war aber verschieden je nach dem niedern oder höhern Stande des Getödeten, wie wir oben schon gesehn.

---

160) *Lex Alam.* tit. 45. Vgl. *Lex Saxonum* tit. 3, 4. „Qui hominem propter faidam *in propria domo* occiderit, pace moriatur."

161) *Lex Alam.* tit. 49. 76. Add. 23. Grimm R. A. S. 615.

162) *Lex Alam.* tit. 40.

Am ausführlichsten werden die Leibesverletzungen behandelt. Wer dem andern eine Beule schlug (pulislag. bulslag) bezahlte einen Schilling, floss das Blut zur Erde (Blutruns) anderthalb Schillinge, wurde der Schädel sichtbar, drei Schillinge, und wurde ein Splitter vom Schädel geschlagen, der auf offener Strasse 24 Fuss weit auf einen Schild geworfen erklang, so stieg die Busse schon auf sechs Schillinge u. s. f. [163]).

Ebenso ausführlich wurden andere Wundungen und Verstümmelungen behandelt. So z. B. werden, wie die andern Glieder des menschlichen Körpers, auch alle einzelnen Finger aufgezählt, und jedem Theile derselben wieder ein besonderer Werth beigelegt. Wer einem das äussere Glied des Daumens abhaut, zahlt sechs Schillinge Busse, für den ganzen Daumen zwölf, für das äusserste Glied des Zeigefingers zwei und einen halben, für beide äusserste Gelenke fünf, für den ganzen Finger zehn; für ein Glied des langen (Mittel-) Fingers anderthalb, für zwei Glieder drei und für den ganzen Finger sechs; für den Ringfinger (digitus annularis) zwei, vier, acht Schillinge, für den kleinen Finger endlich wie für den Daumen [164]).

Ebenso werden die blossen Lähmungen im Gegensatz der Verstümmelungen besonders behandelt [165]).

Die bedeutendsten Bussen für Verletzungen des Leibes scheinen in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Wergelde zu stehen. So z. B. wird das Abhauen des Fusses mit vierzig, des ganzen Beines mit dem Schenkel mit achtzig Schillingen gesühnt, wobei zu beachten, dass jene Summe den vierten Theil, diese die Hälfte des regelmässigen Wergeldes eines Freien beträgt [166]).

Diebstahl wurde härter bestraft als Raub, weil er für unmännlich galt [167]). Auf Brandstiftung war eine verhält-

163) *Lex Alam.* tit. 59.

164) *Lex. Alam.* tit. 65, 13—22.

165) Vgl. über das Ganze *Lex Alam.* tit. 59—68. 90. 95. Add. 1.

166) *Lex Alam.* tit. 65, 35, 36, 27, 28.

167) *Lex Alam.* tit. 5. 7. 27. 31. 32.

nissmässig geringe Busse gesetzt, sechs bis vierzig Schillinge; doch musste das verbrannte Gebäude auf Kosten des Brenners neu hergestellt werden [168]). Wer bewaffnet und wider Recht in den Hof eines freien Alamannen trat, büsste diese Verletzung des Hausrechtes mit sechs, wer in das Haus hinein ging, mit zwölf Schillingen [169]).

Wer sich an einer Ehefrau vergriff oder sie nothzüchtigte, wurde doppelt so hart bestraft, als wenn er dasselbe Vergehen gegen eine Jungfrau verübte [170]). Auch wer einer Unfreien beiwohnte wider den Willen ihres Herrn, wurde zu Gunsten dieses letztern gebüsst. Aber es zeigen sich hier von neuem Abstufungen, je nach dem höhern oder niedern Geschäfte der Unfreien [171]).

So richtet sich immer die Grösse der Busse einmal nach der objectiven Messbarkeit des Schadens, sodann nach dem Stande des Verletzten.

Die Ansichten über Strafrecht und Strafarten veränderten sich indessen unter der Herrschaft der Karolinger bedeutend. Die monarchische Gewalt, welche sich im Zusammenhange mit römischen Vorstellungen von der Macht des Kaisers ausbildete, vertrug sich nicht weder mit einem ausgedehnten Fehderecht, noch mit Bändigung des rohen und streitsüchtigen Sinnes [172]) durch blosse Geldbussen und Privatverfolgung. Die Ordnung und Sicherheit des Ganzen forderten ein entschiedeneres Eingreifen im Interesse des Staates selber.

Karl der Grosse untersagte die Fehde und erklärte die Forderung der Sühne für den einzigen erlaubten Weg,

---

168) *Lex Alam.* tit. 81. 97.

169) *Lex Alam.* tit. 10. 11. 97. Vgl. oben Anm. 160.

170) *Lex Alam.* tit. 58: „Si autem cum ea (libera femina virgine) fornicaverit contra ejus voluntatem, componat *solidos quadraginta*. Si autem *mulieri* haec fecerit, omnia *duplicitet* componat." Siehe oben Note 39.

171) *Lex Alam.* tit. 80. Ueber das Strafrecht vgl. noch *Lex Alam.* tit. 12. 24. 26. 28. 50. 93. 99. Add. 27.

172) Der Titel (45) über die Verfolgung des Todschlägers nach einem Streithandel in der *Lex Alam.* ist überschrieben: *De rixis, quae saepe fieri solent in populo.*

eine Verletzung zu ahnden [173]). Freilich konnte ein solches Gebot nicht auf einmal die festgewurzelte Sitte vernichten, und noch lange kamen zahlreiche Fehden im Leben vor, um ein Vergehen zu rächen. Aber der entgegen gesetzte die blosse Privatrache ausschliessende Staatsgrundsatz war doch nun ausgesprochen und konnte auch in einzelnen Fällen, wo ein kräftiger Graf oder König eingriff, zur Anwendung gebracht werden.

Zugleich wurden ausser jenen Vergehen gegen den Staat, welche schon früher mit dem Tode bestraft wurden [174]), auch gemeine Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht, namentlich die drei: Mord, Raub und Brand [175]). Darüber richtete immer der Graf, welchem allein der Blutbann des Königs anvertraut war. Es ward demselben daher zur Pflicht gemacht, in jeder Grafschaft für ein Gefängniss zu sorgen und bei jeder Gerichtsstätte wurden die nöthigen Anstalten zur Hinrichtung gefordert, namentlich der Galgen [176]).

Auch auf andere Vergehen fing man an Leibes- oder Freiheitsstrafen anzuwenden, und der Bezug von Bussen zu Handen des Staates wurde ausgedehnt. Endlich wurde dem Grafen die Befugniss eingeräumt, den Verbrecher vorzuladen, und so die frühere Mahnung im Interesse des Verletzten in einen Bann (Gebot) im öffentlichen Interesse zu verwandeln, welcher, wenn der Beklagte ausblieb, für ihn zuletzt die verderblichsten Folgen hatte [177]).

---

173) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 207 und die dortigen Stellen.

174) Die Todesstrafe kommt im alamannischen Gesetze schon in drei Fällen vor: 1) wegen Mordanschlag gegen den Herzog, tit. 24; 2) wegen Landesverrätherei durch Herbeirufen eines feindlichen Kriegsvolkes, tit. 25; 3) wegen Tumult beim Heere, in Folge dessen einige erschlagen wurden, tit. 26.

175) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 206.

176) Vgl. oben Note 60. — *Cap.* 2. 811. c. 11. „Ut comites unus quisque in suo comitatu carcerem habeant et Judices atque Vicarii patibulos habeant."

177) Siehe über alles diess Eichhorn §. 206 und §. 207.

§. 19. Die Gemeinden.

Unsere Nachrichten über den ältesten Zustand der Gemeinden sind sehr dürftig. Wir müssen neben den Andeutungen, die sich hier und da zerstreut finden, auch noch den spätern Zustand der Gemeinden herbei ziehen, um ein Bild für die ältere Zeit zu entwerfen.

In dem Gau lagen eine bedeutende Anzahl Weiler und einzelner Höfe. In jenen wohnen ganz nahe beisammen die Bebauer des Landes. Die Häuser sind zwar von einander getrennt und von einem Hag umgränzt, aber der ganze Klubb der Häuser gehört doch zusammen und bildet so ein Dorf. In Verbindung mit den Weilern stehen oft einzelne grössere Höfe, zuweilen aber bilden sie ein eigenes landwirthschaftliches Ganzes. Auf den Höfen findet sich gewöhnlich ein grösseres Wohnhaus und Scheune für den Eigenthümer, und daneben noch Wohnungen für die zahlreichen Hörigen. Oefters sind aus diesen Höfen mit der Zeit ganze Dörfer entstanden [178]).

Die Bewohner eines Dorfes standen unter sich in mannigfaltiger landwirthschaftlicher Verbindung. Die Aecker waren zwar zu Eigenthum vertheilt, aber durch die von Anfang an bestehende Dreifelderwirthschaft waren eine Menge einzelner Aecker wieder zu einem Ganzen (Zelg) vereinigt, welches gleichmässig bepflanzt werden musste. In sehr alten Urkunden ist schon der Zelgen gedacht [179]).

Neben den vertheilten Grundstücken gehörte wohl zu jedem Dorf oder überhaupt jeder Genossenschaft ein grosses unvertheiltes, zusammenhängendes Stück Boden, namentlich Wald und Weide. Wir können dasselbe mit der

---

178) Z. B. Wald, Fischenthal, Lauffen u. s. f. Urk. v. J. 752 Neugart 17. „Curtis duringas cum *undecim casatas* quod ad haec pertenet, et alius *curtis* meis, quod vocatum est Hahahusir cum XV casalis quod ad haec perlinet."

179) Neugart No. 77. v. J. 779 oder 780: „et in omni *zelga* jornale unum arare et III dies asecare et III amadere." No. 113.

spätern Zeit füglich Almende oder Gemeinmarch nennen [180]).

Die Almende wurde von den Bewohnern des Weilers oder Hofes benutzt, zu dem sie gehörte. War sie mit dem Hofe eines Grundherrn verbunden, in welchem Falle der Ausdruck Almende freilich nicht ganz passt, so stand sie mit dem gesammten Hofe in dessen Eigenthum. Aber die Bauern, welchen einzelne Huben dieses Hofes von dem Herrn verliehen waren, die sogenannten Huber, mochten doch von jeher dort das für den Unterhalt ihrer Gebäude und die Heizung nöthige Holz frei holen und das Vieh auf die unvertheilte Weide treiben. Nur für fremdartige Zwecke, etwa zum Verkaufe, durften sie kein Holz fällen [181]), und es hing die Benutzung des Waldes und der Weide aufs engste zusammen mit der Bewirthung des unter sie vertheilten Grundstücks. An eine Beschränkung der Nutzung durch den Eigenthümer selbst ist indessen damals noch überall nicht zu denken.

War der Weiler von Freien bewohnt, so bildeten sie zusammen eine Genossenschaft, in welcher indessen wohl nur die Eigenthümer eines Hauses und Grundstückes für dieses ihre Rechte geltend machen konnten. Sie waren ebenfalls befugt, für ihre Bedürfnisse Holz zu schlagen

---

180) Der Ausdruck March kommt in den alamannischen Urkunden sehr häufig zur Bezeichnung des Gebietes einer Ortschaft vor, z. B. Neugerl No. 176. in loco qui vocatur Computuna (Kämpten) siue Irincheshusa quidquid in ipso *loco* et in ipsa *marca* visus eum habere. No. 269 in Stainheim vel in eadem marca. Vgl. Nn. 248. 257. 265. 279. 388. 428. 486. 636 u. s. f.

181) Eine Hauptstelle, freilich aus ziemlich späterer Zeit, zu welcher übrigens die Rechte der Hofgenossen sich vermehrt hatten, findet sich in einer Urkunde vom Jahr 1303 und in dem Stiftsarchiv. E. Manesse nämlich übergibt der Stift zum Grunsemünster seine eigenthümlichen Besitzungen in Oberleinbach: „salvo tamen et reservato *colonis ejusdem curtis* quod in eisdem *siluis* ligna possint et debeant excidere prout eis *ad constructionem domuum suarum ad usum ignis et ad sepes faciendas* et alias *usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus opus esse* dinoscatur. Ita quod Coloni nichil juris seu potestatis habere debeant ad *alios* usus ligna hujusmodi excidere vendere donare seu modo quolibet alienare."

und ihr Vieh auf die gemeine Weide zu schicken. Das vertheilte Eigenthum zog mithin das Recht der Nutzung der Almende nach sich und wurde dadurch innerlich verstärkt und erweitert. Nach unserer gangbaren Rechtssprache, die sich von dem Einflusse römischer Theorie nur schwer losmacht, sind wir zwar geneigt, der Genossenschaft, als einer juristischen Person, das Eigenthum an der Almende zu- und den einzelnen Genossen als andern Personen abzusprechen. Aber gewiss haben sich die alten Bewohner die Sache nicht in dieser Weise gedacht. Die immerhin künstliche Vorstellung einer aus einer Mehrheit gebildeten einzigen aber nicht sichtbaren Person lag ihnen ferne, ungeachtet die Keime auch dieser Auffassungsweise bereits vorhanden waren. Noch viel weniger aber darf man dann in römischem Sinne von Servituten sprechen, welche den einzelnen Hausvätern, wie wir die Besitzer der getheilten Grundstücke nennen wollen, an der im Eigenthum der Genossenschaft befindlichen Almende zugestanden haben. Diese Nutzungsrechte sah man nicht für Rechte an, durch welche das (unvertheilte) Eigenthum beschränkt, sondern vielmehr als Rechte, durch die das (vertheilte) Eigenthum erweitert werde.

Man darf es wohl behaupten, dass die noch jetzt so wichtigen Rechtsverhältnisse der Waldungen, welche Genossenschaften angehören, nur darum dunkel und unverständlich scheinen, weil man bei ihrer Betrachtung die Begriffe des deutschen Rechtes vergessen, und statt derselben römische Begriffe zur Anwendung gebracht hat, welche dazu nicht passen. Man konnte es nicht begreifen, dass mehrere Eigenthümer eines Grundstücks sein sollten, ohne entweder zu einer mystischen Person zusammen zu wachsen, oder nach ihrer Anzahl nur ideelle Theile an jenem Eigenthum zu haben. Man hielt ein Drittes für unmöglich, weil das römische Recht allerdings ein Drittes nicht kennt, und gab sich nicht die Mühe, aus der nähern und unbefangenen Betrachtung jenes Institutes, verglichen mit einer Menge ähnlicher deutscher Verhältnisse, nach

einem Rechtsgedanken zu forschen, der sich in ihnen ausdrückt.

Das deutsche Recht ist bekanntlich überaus reich an Genossenschaften, welche weder als römische juristische Personen (universitates) noch als römische Gesellschaften (societates) aufgefasst werden dürfen, sondern mitten inne liegen. Während nämlich das Charakteristische der römischen universitas darin besteht, dass ein neues Rechtssubject künstlich erzeugt wird, die Gesammtheit, vor welchem die Rechte der einzelnen Glieder dieser Gesammtheit völlig in den Hintergrund treten oder ganz verschwinden: so ist es dagegen der Gesellschaft eigenthümlich, dass hier die Herrschaft der einzelnen Gesellschaftsglieder vollständig erhalten bleibt und die Verbindung dieser Gesellschafter keineswegs als Einheit sich darstellt. Dort werden die sämmtlichen Rechte gewissermassen in einem Brennpunkte vereinigt und von der Idee der Einheit absorbirt. Hier stehen sie zu ideellen Theilen, von denen aber jeder für sich selber besteht, den mehrern einzelnen Personen zu.

Die deutschen Genossenschaften bewegen sich nun aber meistens zwischen diesen beiden Extremen und nähern sich bald mehr dem einen bald mehr dem andern. Bald überwiegt das Element der Vereinigung zu einem Ganzen, bald die Rücksicht auf die besondern Rechte der einzelnen Glieder. Je nachdem somit der eine oder der andere Gesichtspunkt hervorgehoben wird, kann auch dasselbe Recht und insbesondere das Eigenthum bald der Genossenschaft bald den einzelnen Genossen zugeschrieben werden, ohne dass diese Gegensätze scharf gesondert wären. So kann die Almende füglich aufgefasst werden theils als Eigenthum der Gemeinde theils als Eigenthum der einzelnen Hausväter in der Gemeinde. Der erstere Gesichtspunkt wird mehr da vorherrschen, wo es sich um Verfügungen handelt über das Ganze, z. B. um Anordnung gehöriger Wirthschaft, Festsetzung allgemeiner Bestimmungen über den Holzschlag, die Nutzung, den Viehtrieb u. s. f. Ueber solche Dinge entschied die Versammlung als Organ der Gesammtheit,

und der Einzelne konnte sich ihren Beschlüssen nicht entziehen.

Der zweite Gesichtspunkt aber zeigt sich vornämlich in der Ausübung des Nutzungsrechtes, welches den einzelnen Gliedern der Genossenschaft als solchen zustand. Diese erscheinen somit nicht wie jeder Dritte, dem auch ein Nutzungsrecht hätte verliehen werden können. Sondern sie nutzen eben als Eigenthümer, indem sie ihr Eigenthum nach den von der Mehrheit der Genossen festgesetzten Grundsätzen ausüben.

Diese Genossenschaft unterscheidet sich demnach von der römischen Universitas dadurch, dass die einzelnen Glieder Rechte auf das Vermögen derselben haben, welche sogar, wenigstens unter gewissen Bedingungen, der Veräusserung und Vererbung fähig sind, von einer römischen Gesellschaft dadurch, dass kein einzelner Genosse Theilung der Almende verlangen darf, und dass alle einzelnen sich den gemeinen Verfügungen der Mehrheit unterziehen müssen.

Diese ganze Auffassung wird nun aber allerdings bloss möglich durch den dem römischen Rechte fremden Begriff des Gesammteigenthums. Das römische Recht ging von dem Satze aus: Das Eigenthum ist die ausschliessliche und vollständige Herrschaft einer Person über eine Sache. Somit können nie zwei zugleich Eigenthümer an derselben Sache sein. Denn wenn beide es wären, so könnte ja keiner den andern ausschliessen und folglich hätte keiner von beiden vollständige und unbeschränkte Herrschaft. Daher eben sind die Miteigenthümer zwar zu ideellen Quoten, nicht aber zum Ganzen Eigenthümer, und können zugleich, um jede Collision zu vermeiden, auf Auseinandersetzung und vollständige Theilung klagen. Wo sich dagegen eine Mehrheit findet, die Eigenthum hat, ohne dass der Begriff dieses Miteigenthums darauf passte, da schaffen die Römer eine künstliche Einheit in der juristischen Person, welcher sie sodann alles Eigenthum zuschreiben, ohne dass sie daneben auch noch den einzelnen Menschen, welche jene Gesammtheit bilden, irgend welches Eigenthumsrecht zugestehen.

Die Gefahr der Collision, welche zwischen den mehrern vollen Eigenthümern entstehen könnte, weiss nun aber das deutsche Recht anders zu beseitigen, und darum eben ist es nicht gezwungen, zu jenem künstlichen Begriff der mystischen Personen in seinem Extreme sogleich und unbedingt Zuflucht zu nehmen. Am klarsten zeigt sich das bei der Ehe, da, wo angenommen wird, das Vermögen der Ehegatten gehöre nicht etwa der Ehe als mystischer Person, sondern jedem von beiden Ehegatten ganz, indem hier die mögliche Collision verschwindet durch die Concentration der ganzen Verwaltung des Vermögens in der Hand des Mannes. Aber auch bei den Genossenschaften ist jene Collision dadurch verhindert, dass alle Verfügungen, welche eine Collision hervorrufen könnten, den Einzelnen entzogen und der Versammlung der ganzen Genossenschaft vorbehalten sind, in welcher dann eben die Mehrheit entscheidet [182]).

Da unsere ältern Quellen, wie schon oben bemerkt wurde, alle diese Verhältnisse nur selten erwähnen, wie denn überhaupt das Allbekannte und Jedem Klare wenig hervorgehoben wird, so müssen wir auch die Beweise für unsere Darstellung grossentheils versparen, bis wir reichhaltigere Belege dafür finden [183]). Indessen können wir doch schon hier zur Bestätigung des Gesagten folgendes anführen:

Wir finden in der spätern und bis auf die neueste Zeit herab fortwährend jenen Gegensatz zwischen dem vertheilten und dem unvertheilten Boden, und ebenso die innere Verbindung zwischen dem Besitze einzelner vertheilter Grundstücke und dem Antheil an der gemeinen Waldung und Weide überall in der ganzen Gegend verbreitet. Diese Ausdehnung eines derartigen Institutes beweist aber an und für sich

182) Vgl. über den Begriff des Gesammteigenthums Eichhorn Rechtsgeschichte §. 451. Privatrecht §. 168. Mittermaier Privatrecht §. 139. ganz besonders aber Beseler Erbverträge. Göttingen 1835. I. S. 73 ff., dessen treffliche Ausführung, wenn auch in etwas anderem Zusammenhange bearbeitet, doch vollständig hieher passt.

183) Unten Buch II. §. 26.

schon für dessen Alter. Denn es kann keinen Zweifel leiden, dass das unvertheilte Land, die Almende, nicht durchgängig aus zusammengestossenen Sondergütern sich hat bilden können. Somit muss es von Anfang an, d. h. seitdem das Land von den Eroberern in Besitz genommen und unter sie vertheilt wurde, Gemeineigenthum gegeben haben. Eher liesse sich das Umgekehrte denken, dass das Sondereigenthum erst in der Folge durch Zutheilung einzelner Stücke der Almende entstanden wäre. Zur fränkischen Zeit aber kann darüber kein Zweifel sein, dass es überall eine Menge von einzelnen vertheilten Grundstücken im ausschliesslichen Eigenthum Eines Besitzers gab. Denn die meisten alamannischen Urkunden, welche wir noch haben, enthalten gerade Veräusserungen von solchen Sondergütern an Kirchen, Klöster u. s. f. Aber selbst für die älteste Zeit, als die Alamannen das Land besetzten, ist ein solches Ueberwiegen des Gemeineigenthums vor dem Sondereigenthum undenkbar. Denn obwohl es uns wahrscheinlich ist, dass eine Menge römischer Aecker in Viehtriften verwandelt wurden, und im Allgemeinen die Viehzucht in der ersten Zeit den Ackerbau zurückdrängte, und ungeachtet nun allerdings der Hirtenberuf sich eher mit der Behandlung des Bodens als eines gemeinen Gutes verträgt, als der Ackerbau, der abgegränztes Eigen nothwendig macht: so wäre es doch ganz unnatürlich, sich ein plötzliches gänzliches Aufhören alles Ackerbaues und ein Zusammenwerfen alles vorher schon bepflügten und vertheilten Bodens vorzustellen.

An allen urkundlichen Andeutungen aus älterer Zeit fehlt es indessen doch nicht. Ich rechne nämlich hieher, dass regelmässig, wenn einzelne Grundstücke veräussert werden, in den Urkunden pascua et silvae, Wunn und Weide als Zubehörde derselben erwähnt werden. [184]) Diese Ausdrücke,

184) Bei Nangart Nro. 614 wird der „cesura lignorum", des Rechtes Holz zu schlagen in dem Gemeinwald ausdrücklich als einer Pertinenz des Grundstücks gedacht. Vgl. Grimm, R. A., S. 521. In den Wiener Jahrbüchern der Literatur Bd. XLV. S. 121. theilt Jak. Grimm eine Stelle aus

welche in gleicher Weise auch zu einer Zeit noch vorkommen, wo niemand zweifeln kann, dass damit die mit den Grundstücken verbundenen Antheile an der Nutzung der gemeinen Mark bezeichnet werden, beweisen das Dasein einer solchen auch in der fränkischen Zeit und können zugleich den besten Beleg für unsere obige Ansicht liefern, dass der Besitz der gemeinen Mark in der engsten Verbindung stand mit dem Eigenthum am Sondergute und den einzelnen Sondereigenthümern zukam, welche dann freilich wieder Glieder einer Genossenschaft waren.

Die Ausdehnung der einzelnen Marken konnte wohl in verschiedenen Gegenden auch sehr verschieden sein. Vieles hing ab von dem ursprünglichen Zustande des Landes und der grössern oder geringern Masse der Bevölkerung. Die Marken am Oberrhein hatten insbesondere einen sehr weiten Umfang und gehörten durchgängig mehrern, öfter zehn und zwanzig Dorfgemeinden an [185]). In Alamannien dagegen scheinen dieselben regelmässig von geringerer Ausdehnung gewesen zu sein, und meist nur Einem Dorfe zugestanden zu haben. Indessen finde ich doch auch bei uns zuweilen, dass mehrere Dörfer Ansprüche haben auf dieselbe gemeine Mark.

In einem Streite der Dörfer Schwerzenbach und Riedern gegen Wallisellen nämlich erkennen die Schiedsrichter im Jahr 1314: „da das vorgenant Rieth als lang so jeman gedenket ein gemeinmerch gewesen ist der vorgenanden drier dörfern vnd der liegenden gütern, die ze dien dörfern hörrent," so soll es auch in Zukunft ein gemeinmerch dieser drei Dörfer bleiben [186]).

---

einem Gedichte des eilften Jahrhunderts mit, welche für Sachsen das Institut nachweist. Meginfrid klagt nämlich im Namen der Sachsen dem Könige:

„pupillus et advena quivis
iadigenas prohibent *silvis communibus uti*,
pascua praecipiunt, abigunt armenta gregesque
heredes circumveniunt, vi praedia tollunt,"

Henrici bellum contra Saxones. Lib. I. 48 — 51. Reuber pag. 202.

185) v. Löw. Ueber die Markgenossenschaften. Heidelberg. 1829. S. 7.

186) Urk. des Stifts zum Grossmünster. Diplom. Bl. 79. b.

Es könnten sich auch auf dem Gebiete einer Mark gar wohl erst in der Folge mehrere Dörfer gebildet haben.

Umgekehrt sind in spätern Zeiten auch etwa Höfe mit Dörfern vereinigt worden, welche zuvor eine eigene Almende für sich besessen hatten. Und nicht immer war man der ursprünglichen Verhältnisse sich bewusst genug, um nun jene Almende mit der Almende des Dorfes zu vereinigen, sondern gestattete den Bewohnern des Hofes die Nutzung des unvertheilten Dorfgutes zugleich mit der alleinigen Nutzung ihrer Hofalmende.

Das Dorfrecht tritt uns in dieser Periode noch viel zu wenig klar entgegen, als dass wir dasselbe hier schon näher behandeln könnten. Zweierlei indessen müssen wir vorläufig herausheben. Erstens: Zwischen den Markverhältnissen, wie sie sich bei uns vorfinden und den Markgenossenschaften des Oberrheins und Westphalens, wie sie in der vorhin erwähnten Schrift von Löw geschildert werden, besteht ein durchgreifender Unterschied. Die letztern nämlich sind reine Markgenossenschaften, so dass sich die Verbindung ausschliesslich auf die Verhältnisse des gemeinen Gutes bezieht, somit einen rein privatrechtlichen Charakter hat. Unsere Genossenschaften dagegen beziehen sich nicht bloss auf den Besitz und die Benutzung der gemeinen Mark, sondern haben zugleich eine viel weiter gehende politische Bedeutung. Sie stehen in Verbindung mit dem ganzen Staatsorganismus und nehmen als Dorfgemeinden in diesem noch eine eigenthümliche Stellung ein, so dass sie zugleich einen privatrechtlichen und einen öffentlichen Charakter haben. Diese Vereinigung eines privatrechtlichen und eines öffentlichen Elementes, die wohl älter und ursprünglicher ist als jene Trennung, hat dann freilich in der Folge auch verschiedene Entwickelungen dieses Instituts herbeigeführt, je nachdem die eine oder andere Richtung das Uebergewicht erhielt.

Zweitens. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Verbindung der Genossenschaft auf dem Boden beruhte, den sie inne hatte, mithin insofern eine dingliche war.

Daneben aber bestand ein persönlicher Verband alle Genossen als eines grossen Geschlechtes zu Schutz und Trutz. Wenn daher das Gesetz der Alamannen von Gernealogien spricht, welche sich um ihre Marken streiten, so hat dasselbe vermuthlich diese Genossenschaften im Auge, welche vor dem Grafen ihre Ansprüche sinnbildlich durch Scholle und Zweig des bestrittenen Bodens darstellen und dann durch das Gottesurtheil des Zweikampfes das Recht ermitteln [187]). Damit ist es zusammen zu halten, dass sehr viele Dörfer, wie wir oben schon gezeigt, den Namen eines Geschlechtes tragen.

§. 20. Eigenthum.

Der Unterschied zwischen unbeweglichem und beweglichem Gute ist ein hergebrachter. Das Eigenthum an Grund und Boden ist weit bedeutsamer als das Eigenthum an fahrender Habe. Nur dem Freien war es möglich, ächtes Eigenthum an einer Liegenschaft zu besitzen, weil nur er dasselbe in der Volksgemeinde gehörig vertreten und schützen konnte. Zu diesem Eigenthum gehörte aber nicht blos vollständige und ausschliessliche Herrschaft über das Grundstück, sondern innerlich verbunden mit jenem war das Recht der Nutzung der gemeinen Mark so wie die Ausübung einzelner politischer Rechte, namentlich das Recht in dem Volksgericht über Eigen zu urtheilen.

Grundeigenthum wurde entweder auf ursprünglichem oder abgeleitetem Wege erworben. Als eine ursprüngliche Erwerbart, die in der ältern Zeit gewiss sehr häufig vorkam, gilt die Ausrodung aus der gemeinen Mark. Wer ein Stück des unvertheilten Bodens urbar machte und in einen Acker verwandelte, wurde eben dadurch zum Eigenthümer desselben. Das konnte natürlich nur so

187) *Lex Alam.* tit. 84. „Si qua contentio acta fuerit inter *duas genealogias* de termino terrae eorum." Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 18. Anm.

lange gelten, als die Verminderung der Almende, um ihrer grossen Ausdehnung willen, noch gleichgültig und die Erweiterung des gesonderten Eigenthums wünschbar schien [188]).

Wichtiger war auch damals schon der abgeleitete Eigenthumserwerb in seinen beiden Hauptformen Erbgang und Auflassung. Der rechte Erbe wurde sofort Eigenthümer der Verlassenschaft, ohne dass es in diesem Falle einer besondern Handlung von seiner Seite oder gerichtlicher Formen bedurfte [189]).

Unter Lebenden genügte aber ein blosser Vertrag nicht, um das Eigenthum zu übertragen. Es war dazu die Auflassung nothwendig, d. h. eine formelle, meistens aber nur symbolische Uebertragung des Grundstückes (traditio). Man pflegte nämlich eine Erdscholle von demselben zu nehmen, einen Zweig darin zu befestigen, und dieses Symbol des Grundstücks auf den Erwerber zu übertragen [190]). Ob nun diese Auflassung, durch welche das Eigenthum dem Erwerber verschafft wurde, in dieser ältern Zeit schon vor Gericht geschehen musste, um wirksam zu sein, oder ob es genügte, sie vor Zeugen vorzunehmen, ist bestritten. Für die erstere Ansicht spricht vorzüglich der enge Zusammenhang zwischen dem Besitze von Grundeigenthum und dem Vollgenuss der politischen Rechte. Veränderungen in dem Grundeigenthum hatten nicht bloss für den Einzelnen, sondern ebenso auch für die Volksgemeinde Bedeutung. Und so ist es denn an sich schon

---

188) Fraumünsterurkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert (VII. 713) „*proprietatem* meam, quam *labore proprio* de *incultis silvis extirpavi* — quidquid *meo sudore* adquisivi illis trado." Vgl. Grimm R. A. S. 525.

189) *Lex Alam.* tit. 92. Das neugeborne Kind beerbt seine sterbende Mutter und bringt ihre Verlassenschaft, wenn es nun nach ihr stirbt, sofort in das Eigenthum seines Vaters. Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 65.

190) *Lex Alam.* tit. 84. „tollant de ipsa terre, quod Alamanni curffodi (nach Grimm R. A. S. 115 zu lasan zurfodi) dicunt, et remos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollunt."

wahrscheinlich, dass dieselben vor der Gemeinde vorgenommen werden mussten, wenn es irgend möglich war [191]).

Indessen müssen wir allerdings theils nach den bestimmten Stellen, theils nach dem Stande der zahlreichen Urkunden eine bedeutende Ausnahme zugeben.

Wenn nämlich ein Freier einer Kirche sein Grundstück veräusserte, so bedurfte es hier der gerichtlichen Auflassung nicht nothwendig. Freilich war auch in diesem Falle eine öffentliche Erklärung vor wenigstens sechs bis sieben Zeugen nöthig, die mit den Namen der Zeugen in eine Urkunde eingetragen wurde. Diese Urkunde wurde sodann in Gegenwart des Priesters auf den Altar der Kirche gelegt oder auch wohl jenem einfach übergeben, so dass der Besitz einer solchen Vergabungsschrift die Kirche für ihr Eigenthum vollständig legitimirte [192]).

Eben solche Urkunden sind uns aus dieser Zeit in Menge erhalten, während gerichtliche Auflassungsurkunden seltener sind. Doch wurde die Erklärung natürlich auch in solchen Fällen, in denen man der Kirche schenkte, häufig vor Gericht abgegeben, wo sich dann die Zeugen von selber fanden [193]).

Diese Uebergabe zu Gunsten der Kirche stellt sich nun aber als Ausnahme dar, welche sich desto eher erklären lässt, als die Kirche von jeher schriftlichen Urkunden

---

191) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 59. a. Dagegen Beseler Lehre von den Erbverträgen. I. S. 38 ff.

192) *Lex Alam.* I. „Si quis liber res suas — *ad ecclesiam* tradere voluerit — — *per chartam* de rebus suis ad ecclesiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem adhibeat." tit. 2. 43. Für diese Form findet sich in der Urk. 112 bei Neugart der Ausdruck: „*per scriptionis titulum* aliquid conferre." Die Traditionen geschahen daher oft in den Klöstern selbst, aber auch da vor Zeugen.

193) Neugart No. 11. „actum *in mallo* publice." No. 113. „et actum *in villa Tanninchova* coram *praesentibus judicibus* et *cetero populo*. No. 126. „actum ante Steinharto *comite* et *postea* ante Hiranharto *judice*." No. 495. „actum in villa-Veatare (Winterthur) coram *comite* et praesentibus." Verzeichnisse, in denen der Centenar anwesend ist und als erster Zeuge unterschreibt, kommen vor in den Nummern 182. 200. 257.

einen grossen Werth beilegte. Vielleicht besteht auch ein gewisser Zusammenhang zwischen dieser Form des Eigenthumserwerbes und den schriftlichen gewöhnlich ebenfalls von Zeugen bekräftigten Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche sich besonders im abendländischen Reiche der Römer noch lange erhielten und sogar der alten mancipatio, ungeachtet diese nicht mehr wirklich vorgenommen wurde, doch in der Schrift gedenken [194]).

Nur wo es dem Uebertragenden unmöglich war, das Gericht zu besuchen, weil er etwa sich ausserhalb seiner Grafschaft aufhielt, sollte in andern Fällen, wenn der Erwerber nicht eine Kirche war, die Auflassung auch vor Zeugen gültig geschehen dürfen. Diese sollen aber, wo immer möglich, seinem Volksstamme angehören und sind eben desshalb geeignet, die entfernte Volksgemeinde bei dem Akte zu vertreten. Gerade dieser Umstand, dass ohne Zeugen eine wirksame Auflassung nicht möglich ist, scheint mir darauf hinzudeuten, dass dieselbe in der Regel vor der Volksgemeinde geschehen musste, sowie auch die fünf römischen Bürger, welche bei der römischen mancipatio fungiren, ursprünglich kaum etwas anders sind als Stellvertreter der Volksversammlung der Centurien mit ihren fünf Classen [195]).

---

194) Vgl. die Beispiele bei Spangenberg tab. neg. gestorum. Lipsiae 1822.

195) Hauptstelle ist das bekannte Capitular I. a. 819. c. 6. „Si quis res suas pro salute animae suae vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo, vel *cuilibet alteri* tradere voluerit et eo tempore *intra* ipsum *comitatum* fuerit *legitimam traditionem* facere studeat. Quod si eodem tempore *extra* eundem *comitatum* fuerit, adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel de aliis, qui eodem lege vivant, qua ipse vivit *testes idoneos* vel si illos habere non potuerit, tunc de aliis quales ibi meliores inveniri possint, et *coram eis* rerum suarum traditionem faciat, et fidejussores vestiturae donet ei qui illam traditionem accipit, ut vestituram faciat." Hier ist offenbar ein Gegensatz zwischen der legitima traditio, die nicht näher beschrieben wird, und der Uebergabe vor Zeugen. Wäre die letztere auch dann genügend, wenn der Veräusserer jene erstere vornehmen konnte, so hätte die ganze Stelle keine rechte Bedeutung. Der Umstand, dass viele Urkunden vorkommen, in welchen von einer gerichtlichen Auflassung keine Rede ist, erklärt sich daraus sehr leicht, dass weitaus die meisten Urkunden Vergabungen an Kirchen enthalten, für welche nach unserer obigen Ansicht eine Ausnahme gilt.

Dieser Auflassung folgte sodann gewöhnlich, wenn auch nicht nothwendig, die Vestitur (Geweri), worunter man sich eine förmliche Einweisung in den Besitz des Grundstückes selbst zu denken hat. Dadurch legte der neue Eigenthümer sein Herrschaftsrecht an den Tag und erwarb so auch von Seite der Hörigen, welche auf dem Grundstücke wohnten, Anerkennung. War die Auflassung nicht vor Gericht geschehen, so war die Vestitur um so nöthiger, indem durch diesen öffentlichen Akt der äussern Besitznahme des Grundstücks nunmehr auch die Nachbarn von der geschehenen Uebergabe unterrichtet wurden, während in den gewöhnlichen Fällen die Freien schon aus den Verhandlungen vor der Volksgemeinde davon Kunde erhielten [196]).

Ob die nächsten Erben schon jetzt berechtigt waren, eine Veräusserung von Grundeigenthum von Seite ihres Verwandten durch ihre Einsprache zu verhindern, mag zweifelhaft sein. Die Sitte wenigstens war der Entfremdung der Grundstücke ausser den Kreis der Familie gewiss nicht günstig. Denn wenn man auch nicht an ein Gesammteigenthum denken darf, was der Familie daran zugestanden, so ist doch die Familie in sich nach deutscher Rechtsansicht ein enge verbundenes Ganzes. In der Fehde steht die Familie ihrem Verwandten mit Gut und Blut zur Seite. Die Erbfolge ist ganz auf das Princip der Familie gebaut. Und so mochte es schon bei Lebzeiten eines Verwandten unrecht scheinen, wenn einer ohne Noth sein Gut, die Grundlage des damaligen Vermögens, an einen Fremden veräusserte.

---

196) Ich folge in dieser Beziehung der Grimmischen, von Beseler a. a. O. S. 23. ff. trefflich ausgeführten und näher begründeten Ansicht. Vgl. Urk. bei Neugart No. 749 v. J. 963. „Dedit (comes) istos nuntios et alios multos sequentes, in quorum praesentia ibidem *in loco Feniehlanda* cum domo et mancipiis facta est *vestitura*" (also nicht vor Gericht, sondern auf dem Grundstück) No. 45. 749. War die Auflassung nicht vor Gericht geschehen, so musste die Vestitur vielleicht durch die Vermittlung des Gerichtes vorgenommen werden.

Nur wenn ächte Noth oder die Sorge für das Heil seiner Seele Jemanden zwang, sein Eigen weg zu geben, so mochte dagegen auch die Sitte nichts einwenden [197]).

Daraus folgt nun freilich noch nicht, dass eine Veräusserung an dritte Personen von den Erben des Veräusserers habe angefochten werden können, sobald dieser ihre Zustimmung nicht vorher erhalten hatte. Die Urkunden geben darüber wieder keinen ganz sichern Aufschluss, indem die kirchlichen Vergabungen jedenfalls eher aufrecht erhalten werden konnten, als andere Veräusserungen, und bei andern Uebergaben des Eigenthums vor Gericht die Verwandten anwesend waren und daselbst ihre Rechte sofort geltend machen konnten. Eines Consenses der nächsten Erben wird indessen auch in kirchlichen Urkunden öfters erwähnt [198]), worin, wenn auch nicht eine Anerkennung des ausgebildeten Rechtes der nächsten Erben die Veräusserung zu hemmen, doch wenigstens der Keim dieses spätern Rechtes deutlich sich zeigt.

Völlig verkehrt war es, wenn man den alten Deutschen den Begriff des Eigenthums an Fahrhabe absprechen wollte, obwohl man begreift, wie ein solcher Irrthum hatte entstehen können. Denn einmal war dieses letztere Eigenthum allerdings unwichtiger als Grundeigenthum. Und überdem war die Verfolgung dieses Eigenthums beschränkter. Das alamannische Gesetz zeigt deutlich, theils dass es auch nach der ältesten Vorstellung ein wahres Eigenthum an Fahrhabe gegeben, theils dass man dieses als solches mit einer Klage vor Gericht habe verfolgen können [199]).

---

197) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 357. *Lex Alam.* tit. 1.

198) Neugart Nn. 96. „Signum Dudoni, qui hanc traditionem fieri et firmare rogaverit. Signum Weltherti *filio* sun *consentientem*. Signum Brihoni *filio* sun *consentientem* etc." No. 111. 199. 170. „Signum Rechinfridu: qui traditionc ista fieri rogavit. Signum Werinfrido *germano* sun qui consensit et est testis. Huadone *filio* sun, qui consensit." Vgl. darüber Beseler e. a. O. S. 48. ff. Er versteht den Consens von der Thätigkeit eines Familienrathes.

199) *Lex Alam.* tit. 87. „Si quis *res suas* apud alium hominem invenerit, quidquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia

Das Pfandrecht erscheint in dieser Periode noch in der einzigen Form des Faustpfandes, wodurch lediglich der Besitz nicht aber das Eigenthum an dem Pfande auf den Gläubiger überging [200]).

§. 21. Abgeleiteter Besitz. Zinspflicht.

Vergleichen wir den römischen Begriff des Eigenthums mit dem ältern deutschen, so steht dieser hinter jenem mit Rücksicht auf Grundstücke um nichts zurück. Im Gegentheil, die deutsche Auffassung des völlig freien Eigenthums scheint noch ausgedehnter und reicher. Ganz anders in der spätern Zeit. Da finden wir den Boden der deutschen Länder mit einer unendlichen Menge von Lasten aller Art bedrückt, mit Lasten, wie sie das römische Recht sorgfältig zu vermeiden suchte, um die Freiheit des Eigenthums nicht zu gefährden.

Diese Verschlechterung des deutschen Eigenthums erklärt sich grossentheils durch die Erhebung und Ausdehnung des abgeleiteten Besitzes.

Dieser konnte auf verschiedene Weise entstanden sein und auch eine verschiedene Bedeutung haben. Immer aber lag das Charakteristische darin, dass der Besitzer sein Recht bloss ableitete von dem Eigenthümer, dass er dessen Eigenthum fortwährend anerkennen und ihm Zinse und Dienste von seinem Gute entrichten musste, endlich dass sein Besitz von dem Volksrechte nicht direct und dauernd geschützt ward. Hieher gehört der Besitz der Hörigen, unter welche der Grundherr einen Theil seines Hofes vertheilt. Es gehört aber auch hieher der Besitz dessen, welcher sein vormaliges Ei-

---

spolia et illa reddere noluerit, et contradixerit, et post haec *convictus fuerit ante judicem*, aut simile aut ipsum reddat, et eum duodecim solidis componat, *quia proprietatem ejus contradixit*." Vgl. die folgende Note.

200) *Lex. Alam.* tit. 86. „Si *dominus* pignus *dederit* pro aliqua re alicui, et illud pignus quod datum est, ibi aliquod damnum fecerit, *dominus ejus*, quo dedit, damnum — restituat." Vgl. tit. 74. 98.

genthum nur unter der Bedingung dieses Besitzes abgetreten hatte.

Diese letztere Entstehungsweise kam im achten und neunten Jahrhunderte sehr häufig vor, besonders zu Gunsten von Klöstern, und so ist fast allenthalben eine Menge Boden, der früher in dem Eigenthume einzelner Freier gestanden hatte, in todte Hände gerathen. Ganz gewöhnlich nämlich, wenn ein Freier zuweilen weniger aus Sorge für sein Seelenheil als in der Hoffnung unter dem Schutze der klösterlichen Immunität von den Bedrückungen weltlicher Grossen sich zu wahren, sein Eigenthum der Kirche übergab, behielt er sich lebenslänglichen Niessbrauch (Leibding) an demselben Grundstücke vor gegen Entrichtung eines Zinses [201]), oder wahrte sogar seinen Erben das Recht eines fortgesetzten Besitzes. Die Wiederverleihung zu Besitz nannte man eine Precarei.

In den ältern Precareien wird gewöhnlich nur der Söhne gedacht, auf welche der Besitz nach dem Tode des Vaters gegen Entrichtung desselben Zinses übergehen soll. Doch finden wir in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts schon oft auch der Tochter ausdrücklich denselben Besitz zugesichert [202]). Ebenso werden nicht bloss die Enkel durch den Sohn öfters erwähnt, sondern auch die Enkel und Enkelinnen durch die Tochter [203]).

Aber auch über die Enkel hinaus und in die Seitenlinie hinüber konnte eine Precarei zugesichert werden, obwohl das seltener geschah. In allen diesen Fällen konnte man bei der Uebergabe zu Eigenthum sich das Recht der Precarei oder aber, wenn dieses nicht gewährt und der Schenkende oder seine Erben nicht in dem Besitze des Gutes gegen Zins

---

201) Neugart No. 131. 149. 155.

202) Neugart No. 149. 162. 217. 244. 248.

203) Neugart No. 86. 176. 182. 228. 248. besonders aber No. 162. „Et si supervixerit illam Herifrit *filia ejus*, illa habeat sub eodem censu, et *filii ejus* (ec. filiae) qui de Samfsele nati sunt, ipsi similiter in eundem censum habeant." No. 423.

gelassen wurden, Rückforderung des Eigenthums selber vorbehalten, und für einen solchen gehörig gestellten Vorbehalt sogar das Volksrecht anrufen. Der Besitz selbst aber als solcher, und abgesehen von dem Rückfall, wurde von dem Volksrechte in der Regel nicht oder doch nur zu Gunsten dessen geschützt, der im Volksgerichte seine Rechte durch Gedinge (Vertrag) persönlich gewahrt hatte [204]).

---

204) *Capit.* IV. a. 819. c. 4.: „Si quis *terram censalem* habuerit quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, *nullatenus eam secundum legem tenere potest;* nisi ille voluerit ad cujus potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos ejus sit, qui eam tradidit *et ei in eadem terra ad tenendum placitata sit.*" Vgl. darüber Eichhorn in der Zeitschrift I. S. 163 ff. Nach dieser Stelle sollte man allerdings, wie auch Eichhorn annimmt, meinen, über die Enkel hinaus gehe der Schutz der Precarei nicht; allein entweder änderte sich diese Beschränkung bald, oder man muss von Anfang an auf die Worte filius aut nepos nicht zu viel Gewicht, sondern den Nachdruck mehr auf die durch den Druck hervorgehobene Phrase legen. Denn die Urkunden, welche auch den Erben der Seitenlinie den Besitz zusichern, sind gerade so abgefasst, wie die, welche bloss für die Descendenz sorgen. Neugart No. 253. (a. 832.) „ea videlicet ratione, ut ego easdem res ad me *recipium*, *censumque* inde annis singulis persolvam i. e. IV. denarios, si autem ego easdem *res redemere voluero*, cum uno solido id agam. Similiter si Deus mihi *legitimum heredem* dederit, eundem *censum persolvat*, et *cum eodem pretio redimat.* Si autem ante obitum meam non redemero, aut *heres* mihi procreatus *non* fuerit, tunc *frater meus* Waldpreht easdem res ad se *recipiat*, et *eundem censum persolvat:* similiter Cunderoh *filius ejus* et *fratres ejus*, si ei Deus fratres dederit, et si *eis filii* fuerint procreati, tunc *ipsi redimendi habeant potestatem cum XX solidis* in qualicumque pretio potuerint. Si vero *illis heredes defuerint*, tunc ipse res *ad ipsum monasterium redeant perpetim possidenda.*" Die Stelle gibt zugleich ein deutliches Bild, wie man sich den Rückerwerb des Eigenthums vorbehielt. Andere Beispiele in den Nummern 135. 256. 397. Für den Rückerwerb vgl. noch besonders No. 184. (a. 815.) „Et si ipse Altahertus *redimere* voluerit, vel filii ejus aut filii filiorum ejus, vel ulla procreatio ejus cum X solidis redimant ad ipsam prefatum monast. Et si abba ipsius monast. *hanc redimationem facere non consenserit*, tunc *liceat ei ipsam redimationem proicere in basilicam vel in agrum propinquum et habeat inde redemptum.* Vgl. No. 193. 228. 250. Ueber die Ansicht, dass die sogenannte precaria oblata von dem Volksrechte geschützt worden sei, vgl. Albrecht die Gewara als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. Königsb. 1828. S. 194. ff. — Die Formel, die man indessen auch findet. „*ejus* fuit *petitio* et *nostra bona voluntas*" lässt freilich der Gnade des neuen Eigenthümers, den man um die Precarei bat, grössern Spielraum. Vgl. z. B. Neugart No. 120.

Die Uebergabe des Eigenthums an die Kirche oder an andere Grosse und Rücknahme zu Besitz hatte auf die Standesverhältnisse grossen Einfluss. Zwar gingen nicht bloss Freie sondern selber Edle dieses Verhältniss ein und wurden so einem fremden Manne zinspflichtig [205]). Auch verloren sie desshalb ihre persönlichen Standesrechte nicht ohne weiters. Das zeigt sich schon aus der Auffassung des ganzen Verhältnisses in den Urkunden so wie aus einzelnen Aeusserungen. So z. B. machte ein Freier, Haycho, im Jahr 850 seine beiden Kinder, um sie von der Hörigkeit des Klosters St. Gallen zu retten, zu Zinspflichtigen derselben Abtei [206]). In einer andern Urkunde wird der Besitz eines Gutes gegen Zins der Nachkommenschaft nur auf so lange zugesichert, als sie frei bleibe [207]). Ueberhaupt darf man sich die sichthare Veränderung, welche sogleich eintrat, wenn jemand sein Eigen aufgab und zu Besitz wieder empfing, nicht sehr gross denken. Hatte der Freie Hörige und nahm er das Gut wieder zur Precarei, so erhielt er auch die Hörigen wieder mit dem Gute in seine Gewalt [208]).

Allein von Anfang an schon gerieth doch der zinspflichtige Freie als Besitzer des Zinsgutes in eine gewisse Abhängigkeit von dem neuen Eigenthümer. So lange noch die Precarei selber einen gewissen wenn auch indirekten Schutz in dem Volksrechte fand, namentlich um des Wiederkaufs willen, der vor Gericht geltend gemacht werden konnte, so lange war diese Abhängigkeit einigermassen gemildert. In der Folge aber für die entferntern Erben musste sie auf das stärkste hervortreten, weil nunmehr der längere Besitz vollständig auf der Gnade des Herrn beruhte [209]).

Ausserdem verloren die Freien, wenn sie nicht anderes

---

205) Z. B. Der Graf Berthold im Jahr 797. Neugart No. 134.

206) Neugart No. 332.

207) Neugart No. 396.

208) Neugart No. 84.

209) *Capit.* IV. a. 819. c. 4. oben in Note 204.

Eigen zurück behalten hatten, diejenigen Freiheitsrechte, welche Eigen voraussetzten [210]).

Im Verlaufe der Zeit ist aber sehr viel Eigen, das früher unter eine Menge kleinerer Eigenthümer vertheilt war, auf diese Weise in wenige fremde, vorzüglich todte Hände gerathen, und so wurde der Stand der zinspflichtigen Freien, die daneben kein Eigen mehr besässen, sehr zahlreich. Durch die Abhängigkeit, in welche sie durch den Besitz ihres Gutes gekommen, und die wir eben desshalb eine dingliche nennen können, wurden sie den Hörigen, welche persönlich und dinglich zugleich abhängig waren, nahe gebracht.

Wenn aber auf der einen Seite dieses Herabsinken der Freien in einen theilweise unfreien Zustand für ihre Freiheit verderblich wirkte, so hatte er auf der andern Seite wieder für die Erhebung der Hörigen günstige Folgen. Denn da das Streben der Herren dahin ging, sie so viel möglich gleich den Hörigen zu behandeln, so mussten jene nothwendig den Hörigen auch mehr Rechte zugestehen als zuvor, damit der Unterschied nicht gar zu sehr in die Augen falle [211]). Die Freien waren auch in ihren Verhältnissen an eigene Behauptung ihrer Rechte gewöhnt. Und diesen Sinn brachten sie nun in die Zinsbarkeit mit hinüber. So bildete sich desto leichter ein dem Volksrechte analoges Hofrecht aus, welches diese Besitzesverhältnisse näher bestimmte und schützte, und sich sowohl auf die freien als unfreien Hofgenossen bezog, die zusammen mit dem Grundherrn nunmehr einen eigenthümlichen Verband bildeten. Die Gestalt und Ausbildung dieses Hofrechtes wird uns in der Folge in vorzüglichem Masse beschäftigen. Die Anfänge desselben gehören aber schon in diese Periode.

---

210) Oben Note 117.

*211) Es kommt auch vor, dass man einen Hörigen sammt seiner Habe verschenkt und ihm dann einen bestimmten Zins an den neuen Herrn anlegt, was wieder zeigt, wie nahe verwandt die Verhältnisse der freien und unfreien Zinsleute sind. Vgl. z. B. Neugart No. 77. 88. 150.

Die Zinspflichtigen waren in der Regel nicht einmal befugt, gerade den von ihnen gewählten Grundherrn für den einzigen zu halten, dem sie Zins zu entrichten hätten. Er konnte sein Grundeigenthum an andere veräussern, und dann gingen auch die freien Zinspflichtigen mit in die neue Herrschaft über [212]). Eine Veräusserung derselben ohne das Grundstück war freilich nicht denkbar, weil ihre Abhängigkeit nur auf dem Besitze desselben beruhte. Verlassen konnte es der Freie gewiss und sich so aller weitern Abhängigkeit entziehen. Allein auch eine Veräusserung der Hörigen, die bereits ein Grundstück haben, ohne dass dieses zugleich mit übertragen wird, kommt nicht leicht vor, und das Verlassen des Grundstücks von Seite des Freien beraubte doch diesen meist seiner Heimath und der Mittel sich und die Seinen zu ernähren.

Die Zinse, welche von dem Gute entrichtet werden mussten, und daher jeden Besitzer desselben als solchen trafen, waren regelmässig jährliche [213]). Der Art und dem Umfange nach aber waren sie äusserst verschieden. In der ältesten Zeit ist auch hier das Naturalsystem vorherrschend. Es werden verarbeitete und rohe Früchte geliefert, so z. B. Bier, Brodte, Heu, Korn, Eier, Thierfelle, Ferkel u. s. f. Schon frühe aber finden sich auch Geldzinse, welche später mehr überhand nehmen, zuweilen aber so gering sind, dass man deutlich wahrnimmt, wie sie oft weniger dazu dienten, dem Grundherrn ein sicheres

212) Urk. v. 828. Neugart No. 234. „Avus noster Pippinus quondam rex aliquos *liberos homines* in pago Brisichaua — ad monasterium concessisset, eo scilicet modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum *censum* quod *ad fiscum* persolvi solebant, *parti praedicti monasterii exhiberent* atque persolverent." Vgl. No. 633 und 644. „Arnolfus quodam locum suo juri cedentem, qui dicitur *Perg* (das jetzige Berg) *cum censuriis* ad Constantiam contradidit."

213) Ein Rutscherzins kommt vor in einer Urk. v. J. 773. Neugart No. 55: „et si de ipso censo negligens aparuero anno primo, in secundo anno redam *duplum*, et si tunc negligeos aparuero anno tercio redam *triblum*, et si postea neglexero, ipsas res quas dedi, et postea per precarias excepi, revertant." Vgl. Grimm R. A. S. 387.

Einkommen zu verschaffen, als vielmehr die Behauptung seines Eigenthums und seiner Herrschaftsrechte ihm zu sichern.

Ausser den Zinsen wurden nicht selten auch Frohndienste dem Besitzer aufgelegt, welche meistens in Feldarbeit bestanden. Auch Freie scheinen sich dazu verpflichtet zu haben, freilich wieder gewiss nur so, dass sie diese Dienste durch andere, namentlich ihre Hörigen verrichten lassen konnten und sich von ihnen überall frei machten, wenn sie das Gut fahren liessen [214]).

§. 22. Die Ehe.

Der ächten Ehe ging jederzeit ein feierliches Verlöbniss voraus. Der Mann bezahlte dem Vater der Braut, oder wem sonst die Vogtschaft über die Tochter zustand, einen Kaufpreis, wodurch allein er die eheliche Vormundschaft erwerben konnte. Das setzt aber nothwendig eine Einwilligung des Vaters der Braut oder ihres Vogtes voraus, ohne welche die Ehe nicht volle Wirkungen erhielt. Wenn daher einer eine Tochter ohne Verlobung und ohne die Zustimmung ihres Vaters zur Frau machte, so konnte der Vater sie nach dem alamannischen Gesetze zurück verlangen und überdem noch eine Busse fordern von 40 Schillingen. Starb sie, bevor sich der Mann mit dem Vater abgefunden, so musste jener diesem den Tod seiner Tochter mit dem erhöhten Wergelde von 400 Schillingen vergelten. Die Kinder, welche sie geboren, kamen nicht in die Gewalt ihres Vaters, sondern in die des Vaters der Frau, und starben sie bei jenem, so musste er auch für sie dem letztern das Wergeld entrichten. Man sieht, nach allen Seiten hin wird eine solche Ehe für unrechtmässig gehalten [215]).

---

214) Vgl. Neugart No. 40. 55. 83. 113. 710 u. a. m.

215) *Lex Alam.* tit. 54. „Si quis filiam alterios ooo despoosatam acceperit sibi uxorem, si pater ejus eam requirit, reddat eam et eum quadraginta solidis componat. Si autem ipsa femina sub illo viro mortoa fuerit, *ante-*

Die Verlobung hatte aber nicht bloss eine Bedeutung für die folgende Ehe, die Verlobten standen schon während derselben in einem engern persönlichen Verhältnisse. Denn wenn auch die Ehe in Folge des Verlöbnisses nicht direct erzwungen werden konnte, so war doch eine bedeutende Busse (von 40 Schillingen) darauf gesetzt, wenn der Mann seine Braut vor der Ehe wieder verstiess, ohne dass diese die Verstossung verschuldet hatte. Ueberdem musste der Mann mit zwölf Zeugen öffentlich beschwören, dass er keinen Fehl an ihr befunden, noch sie geschwächt habe. In dieser Art wahrte man die Ehre des Mädchens [216]). Wie viel man darauf hielt, dass die Jungfrau unbefleckt in die Ehe trete, ergibt sich auch daraus, dass wer die Braut eines andern entführt hatte, wenn er sie dem Bräutigam zurück gab, diesem noch das halbe Wergeld (200 Schillinge) als Busse bezahlen musste. Wer dagegen eine Frau entführt, hatte ihrem Manne, wenn er die Frau zurück begehrte, nur 80 Schillinge als Busse zu entrichten [217]).

Das Verlöbniss wurde öffentlich vor Zeugen, ursprünglich wohl in der Regel vor Gericht (mallus) [218]), vollzogen. Der Eingehung der Ehe selber ging ein Familienfest, bei uns der Brautlauf genannt, unmittelbar vorher. Aber für die letztere scheint das Beilager als entscheidender Anfangspunkt gegolten zu haben, was durch viele verbreitete Re-

---

quam ille mundium apud patrem adquirat, solvat eam patri ejus quadringentis solidis. Et si filios aut filias genuit *ante mundium*, et omnes mortui fuerint, unumquemque eum *weregildo suo* componat *patri feminae*."

216) *Lex Alam.* tit 53. „Juret — ut pro nulla vitio nec tentatam eam habuisset, nec vitium in illa invenisset, sed amor de alia eum adduxit ut illam dimisisset."

217) *Lex Alam.* tit 52. „Si quis *sponsam* alterius contra legem acceperit, reddat eam et cum *ducentis solidis componat*." Tit. 51.: „Si quis liber *uxorem* alterius contra legem tulerit, reddat eam et *cum octuaginta solidis* componat."

218) Daher die Ausdrücke vermählen, Gemahl, Gemahlin. Siehe Grimm S. 433.

densarten bestätigt wird [219]). Gegen Ende unserer Periode muss indessen die kirchliche Einsegnung durch den Priester, nach voran gegangener Prüfung der Zulässigkeit durch den Geistlichen und die Kirchengemeinde, häufiger geworden sein, da sie von dem kanonischen Rechte vorgeschrieben war [220]). Allein man würde irren, wenn man glaubte, diese Form sei als unbedingt nothwendig für das Entstehen einer gültigen Ehe gehalten worden. Vielmehr dauerte im Leben der alte Grundsatz noch viel länger fort, als man gewöhnlich annimmt [221]).

Auch auf die Scheidung übte das kanonische Recht bald mehr Einfluss aus. Dass von Anfang an die Ehe nach deutschem Rechte für ein inniges Mann und Weib vollständig mit einander verbindendes Verhältniss angesehen worden, ergibt sich schon aus den oben angeführten Grundsätzen über das Verlöbniss. Aber eine Auflösung desselben liess man dennoch zu, welche ja auch nur da vorkommt, wo die Ehe schon innerlich zerrissen ist. Nach den Zusätzen zum alamannischen Volksrecbte durfte der Mann seine Frau entlassen, musste ihr dann aber nicht bloss das Ihrige und worauf sie sonst noch Rechte hat herausgeben, sondern auch noch eine Busse von 40 Schillingen zahlen [222]). Durch gegenseitige Uebereinkunft ferner konnte wohl jede Ehe aufgelöst werden [223]). Diese Freiheit der Scheidung wurde nun aber immer mehr durch die Ansichten

---

219) Vgl. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 332. Grimm R. A. S. 440.

220) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 183.

221) Vgl. Buch III. §. 21.

222) *Addit. ad leg. Alam.* 30. Eine Spur davon finde ich auch in *Lex Alam.* tit. 51, wo es nach den oben in Note 217 angeführten Worten heisst. „Si autem reddere noluerit, eum quadringentis solidis componat eam. *Et hoc si maritus prior voluerit.*" Es stand dem ersten Manne frei, die Frau nunmehr dem Entführer zu lassen und statt derselben das Wergeld zu fordern, wobei sich dann die Auflösung der ersten Ehe von selbst ergibt.

223) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 344. Grimm R. A. S. 454. *Add. ad leg. Alam.* 29. „Si *voluntaria se partire volunt*" (uxor et maritus).

der Kirche beschränkt, welche eine wahre Scheidung selbst wegen Ehebruch nur ungern sah, und so viel in ihren Kräften lag, zu hindern suchte [224]).

§. 23. Güterrecht der Ehegatten.

Das Güterrecht der Ehegatten, wie es sich ziemlich klar in dem alamannischen Gesetze zeigt, und bis auf die Gegenwart seinen Grundzügen nach unverändert sich erhielt, ist der Ehe durchaus würdig und ihren Bedürfnissen angemessen. Es hält sich in der Mitte zwischen der ältern und der spätern Auffassung des römischen Rechtes und ist freier als jene, aber inniger als diese.

Bei der alt römischen Manns nämlich ging die juristische Persönlichkeit der Frau fast ganz unter. Sie verlor ihr ganzes Vermögen zu Gunsten des Mannes, in dessen Gewalt sie kam und dem sie von nun an einzig erwerben konnte. Es gab kein Vermögen der Ehegatten, es gab nur ein Vermögen des Ehemanns, an welches die Frau so wenig Ansprüche hatte, als die Tochter an das Gut ihres Vaters. Die Einheit stellte sich mithin dar in dem ausschliesslichen Rechte des Ehemanns.

Von einem entgegengesetzten Princip geht das römische Recht bei der spätern freien Ehe aus. Hier behielt jeder Ehegatte sein Vermögen als Herr für sich, verwaltete dasselbe und verfügte darüber nach seiner Willkühr, ohne den andern darum zu befragen. Es waren demnach zwei getheilte Vermögen vorhanden, und die Rücksicht auf das gemeinsame Leben in der Ehe trat juristisch nur in untergeordneter Weise so hervor, dass der Mann die Kosten der Ehe zu bestreiten hatte, wogegen ihm die Frau ein Stück ihres Vermögens (Dos) zu einstweiligem Eigenthume überliess.

Nach dem alamannischen Rechte bleiben beide Ehegatten Eigenthümer ihres zugebrachten Vermögens, aber die Ver-

224) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 183. Zweite Anmerkung. Eben derselbe Kirchenrecht II. S. 466.

waltung und Benutzung desselben ist im Interesse weder ausschliesslich des Mannes noch der Frau sondern im Interesse der Ehe selbst in die Eine Hand des Mannes gegeben, welcher der Vogt der Frau ist.

Die Vormundschaft (mundium) des Mannes[225]) ging aus der eigenthümlichen Auffassung der Ehe durch die Deutschen hervor, nach welcher an der Spitze des ganzen Hauswesens der Mann stand, nicht wie die römischen Bürger in der strengen Ehe als unumschränkter Herr, sondern als Vogt, der auch die Rechte seiner Angehörigen zu achten und zu wahren hat. Diese Auffassung war aber gewiss eine nothwendige, sobald die ächte Ehe vorhanden war, und dauerte so lange als diese. Es hing daher, wenn wir auch keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber anführen können, sicher nicht von der Willkühr der Ehegatten ab, ein anderes Güterrecht unter sich zu bestellen. Und wenn in manchen Ländern seither eine gewisse Wahl des Güterrechts aufgekommen ist, so rührt das grösstentheils daher, dass sich das römische Recht im Gegensatze zu dem deutschen auch gelten machen wollte[226]). Da dieses nun aber das deutsche Recht hier nicht so leicht verdrängen konnte, zumal in einem Verhältnisse, welches zu dem innersten Volksleben gehörte, so blieb nichts übrig, als den Leuten die Wahl zu verstatten zwischen den verschiedenen möglichen Instituten.

Der eheliche Niessbrauch machte sich in der ältern Zeit, wo die Vermögensrechte noch sehr einfach waren, so ziemlich von selbst. Die Güter, welche die Frau in die Ehe brachte, wurden von der Haushaltung und den Hörigen bebaut und die Früchte zum Lebensunterhalte verwendet. Die Eigenen der Frau mussten natürlich auch den Herrn und die Kinder bedienen und für sie arbeiten. Das Vieh gab

225) *Lex Alam.* tit. 54. oben in Note 215. *Add. ad leg. Alam.* 30. „Si maritus uxorem suam dimittit, — de *mundo suo* non habet potestatem." Vgl. Eichhorns Rechtsgeschichte §. 54.

226) Vgl. meinen Aufsatz in der Monatschronik für zürcherische Rechtspflege. Zürich. 1835. Bd. V. S. 3.

wieder für die Haushaltung Nahrung. Das allfällige Geld brauchte man auch für Lebensbedürfnisse, die man auf den Märkten kaufen musste. An Geldgeschäfte im Grossen, zinstragende Capitalien und dergleichen ist aber für diese Periode nicht zu denken.

In Folge seiner Vogtschaft verfügte der Mann wohl ganz frei über die Sachen seiner Frau, eben weil das beiderseitige Vermögen nur unter Einer Verwaltung stand. Nur durfte er keine Liegenschaften, welche der Frau gehörten, oder woran ihr Leibzucht bestellt war, ohne ihre Zustimmung veräussern. Das alamannische Gesetz spricht zwar überall nicht davon, aber die Urkunden lassen in solchen Fällen immer die Frau selber veräussernd auftreten, mit Genehmigung ihres Mannes, zuweilen sogar noch eines dritten Beiständers, der auch Vogt genannt wird [227]).

Als einzelne Bestandtheile des ehelichen Vermögens müssen wir noch herausheben:

1) Die Brautgabe (dos legitima). Diese besteht in einer Anzahl beweglicher Sachen, welche der Mann der Braut gibt als Hochzeitgeschenk. Ob darin der Kaufpreis zu suchen sei, welchen der Mann dem Vater der Braut zu entrichten hatte, der durch die Sitte dann aber dieser überlassen worden wäre, oder ob ein solcher Kaufpreis noch daneben vorgekommen, wage ich nicht zu entscheiden. Doch scheint mir das letztere wahrscheinlicher. Aber soviel ist gewiss, dass diese Brautgabe der Frau gehörte und wenn die Ehe aufgelöst wurde, von ihr herausgefordert werden konnte. Während der Ehe wurde sie wie das übrige Gut

227) Neugart No. 12. v. J. 744. „viro meo — — per cujus *consensum* id facio." No. 153. „ego Wiclind *cum manu mariti mei* Lantperti, et ego Engiltrud *(vidua) cum manu advocati* mei." No. 185. „*cum marito suo patrono*." No. 156. „*Ego* Wolhere *et uxor mea* Ruoddrud *cum advocato suo* Hotharin." Urkunde von 1300 im Archiv der Propstei: „Ich fro margareta Eliche würtenne hern Welthers von hvnwile Ammon ze Luzzern, Ritters — mit ortfrâmde *minues vogtes* hern heiorichs von hvnwile des eltern Ritters, der mir ze vogel gegeben iel vnd minen Kinden mit gerichte, vnd mit dem guoten willen hern welthers dee vorgenanden ammanns vnd mit ir beider hent."

der Frau genutzt und stand unter der Verwaltung des Mannes[228]). Starb die Frau in der Ehe, so hatte wohl die ganze Bestellung dieser Brautgabe keine weitere Wirkung, indem ihre Erben kaum befugt waren, dem Manne gegenüber eine solche zu fordern[229]). Gesetzlich wurde ihr Mass auf 40 Schillinge bestimmt, wahrscheinlich aber nur in dem Sinne, dass, wenn nichts anderes verabredet war, so viel als regelmässige Brautgabe gefordert werden konnte. Wenigstens scheint mir diese Auslegung passender als die, wonach ein Maximum festgesetzt wäre. Wollte man die letztere Auslegung vorziehen, so müsste man doch wohl mit Rücksicht auf andere Bestimmungen über die Summe die andere Lesart, welche von 400 Schillingen spricht, wählen. Jene erste Erklärung hat aber auch das für sich, dass dieser regelmässige Betrag der Brautgabe der Busse genau entspricht, welche der bezahlen muss, der dem Vater eine unverlobte Tochter entführt und nicht so übermässig hoch ist, wie die zweite dem vollen Wergelde gleichstehende Summe[230]).

228) *Lex Alam.* tit. 55, 1. „Si quis liber mortuus fuerit, et reliquit uxorem sine filiis et filiabus, et de illa hereditate exire voluerit, unbere sibi alio coaequali, *sequatur eam dotis legitima*, et quidquid parentes ejus ei legitime placitaverint, et quicquid de sede paterna secum adtulit, *omnia in potestate habeat auferendi, manducavit aut non vendidit.*" Die letztere Worte sind von Veräusserungen zu verstehn, welche die Frau mit Zustimmung des Mannes vorgenommen, und von Beschädigungen, welche mit dem Gebrauche der Haushaltung zusammenhängen. So durfte sie gewiss nicht wieder neue Möbeln fordern, während die neu in die Ehe zugebrachten in dieser alt und unscheinbar geworden waren.

229) Eichhorn Rechtsgeschichte 62 b. Eichhorn bemerkt zwar, dass keine Stelle dieses ausdrücklich sagt. Es scheint mir aber doch zu folgen aus *Lex Alam.* tit. 56: „Si potest adquirere (uxor defuncti mariti) aut per sacramentum aut per puguam, illa *pecunia post mortem mulieris nunquam revertatur, sed ille sequens maritus* aut filii ejus usque in sempiternum *possidsant.*" Was der zweite Mann in diesem Falle durfte, dazu war der erste in jenem, wo die Frau bei ihm starb, doch wohl noch in höherm Masse berechtigt.

230) *Lex Alam.* tit. 55, 2. „Dotis legitima autem quadraginta solidis constat." Vgl. tit. 54, 1. oben in Note 215. Vgl. die Stellen bei Grimm R. A. S. 422. Kraut die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. Göttingen 1835. I. S. 310.

2) Von dieser Brautgabe, welche in beweglichen Sachen besteht, unterscheide ich die Bestellung eines Witthums an Liegenschaften, welche sehr häufig zu Gunsten der Frau von Seite des Mannes geschah, obwohl ich nicht verreden will, dass das Witthum ursprünglich mit jener Brautgabe gleichbedeutend gewesen sei. In der spätern Zeit erscheint es jedenfalls als ein ganz eigenthümliches Institut, von den Urkunden Dos genannt[231]). Es wurde nämlich sehr häufig der Frau an einem Grundstücke von dem Manne auf den Fall hin, dass er vor ihr sterbe, entweder geradezu das Eigenthum verschafft, oder aber das Recht der Leibzucht gegeben in der Weise, dass das Grundstück so lange die Frau im Wittwenstande lebe, ihr zudienen, nach ihrem Tode aber wieder an die Erben des Mannes zurückfallen solle. Es ist begreiflich, dass die lateinisch geschriebenen Urkunden zur Bezeichnung des Leibzuchtrechtes, welches der Frau an diesem Gute zustand, sich des Ausdrucks usus fructus (Niessbrauch) öfter bedienten. Dadurch darf man sich aber nicht verleiten lassen, sofort an den römischen Niessbrauch zu denken, von welchem jenes Leibdingsrecht der Frau gar sehr verschieden war. Schon während der Ehe hatte die Frau ein Anrecht auf dieses Gut, und es konnte daher dasselbe nicht mehr willkürlich von dem Manne veräussert werden. Ferner unterscheidet sich das ganze deutsche Nutzungsrecht überhaupt schon dadurch von dem römischen usus fructus wesentlich, dass jenes fast immer aus engen persönlichen Familienverhältnissen mit einer gewissen Nothwendigkeit von selber hervorging, während dieses, wenigstens bis in die spätere Kaiserzeit hinein, durchweg auf völlig freier Willkühr der einzelnen Personen beruhte. Darum ist jenes auch durchgängig ausgedehnter als dieses. Die Wittwe konnte das ihr zu Witthum gegebene Grundstück ganz frei gleich einem Eigenthümer benutzen und bewerben, wäh-

231) Neugart No. 25. (v. J. 759 oder 760): „quidquid ibidem visus sum habere — *excepto tadem* (dolem) *uxoris meae* Waldradanae." —

rend der römische Usufructuar doch in manchen Stücken beschränkt war. Nur durfte sie es nicht veräussern. Denn die Erben des Mannes hatten auch ein bestimmtes Recht darauf. Sie waren Eigenthümer des Gutes, aber ihr Eigenthum war durch die Leibzucht der Wittwe, die, so lange sie dauerte, an Umfang der Befugnisse dem Eigengenthum ganz nahe trat, beschränkt, und so weit jene Befugnisse reichten, gewissermassen suspendirt [232]). Eben daher wurde das Leibdingsrecht in der gleichen Form öffentlich von dem Manne bestellt, in welcher er sein Eigen veräusserte. Zuweilen bezog es sich nicht bloss auf einzelne Stücke, sondern auf das ganze liegende Gut des Mannes, immer aber zunächst auf Liegenschaften, und nur auf bewegliche Sachen, Eigene, Viehstand, insofern diese zu dem Gute gehörten, oder zur Bewohnung und Benutzung desselben gebraucht wurden [233]). Es mochte endlich allgemeine Rechtsansicht sein, dass das Witthum nur der unveränderten Wittwe gelassen wurde, wenn sie sich aber neu vermählte, dann den Erben anheim fiel. Zuweilen wird das wenigstens ausdrücklich gesagt [234])

---

232) Vgl. Albrecht die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. Königsberg. 1828. §. 22. S. 223.

233) So muss wohl die Behauptung Albrechts: a. a. O. S. 223: „Das ältere Recht kannte ohne Zweifel nur an Immobilien ein Leibgeding" modificirt werden. Es ergibt sich das z. B. aus folgender Urkunde v. J. 895. Neugart No. 614. Ego — Tancholf — *cum filiam* Hartmanni, nomine Suongartam, *in conjugium acciperem, dotavi* ei talem hereditatem, qualem mihi in portionem veniebat de hereditatis meae Chunigunde. In primum curtem eum sepe circumcinctam et in ea *domum* constructam XII. sol. val., *Scuriam* v. solid. val. (diese Werthbestimmungen für Haus und Scheune geben eine deutliche Vorstellung von dem damaligen Werthe des Geldes) V juchos de silva, et XXV juchos inter aratiua terra et pratis. Et si amplius erit de illa hereditate, ad ipsam dotem revertatur: *mancipia* II in provincia, *boves* IV, *vacce* II de *pecoribus capita* XX et *utensilia in domo*, agris pratis, silvis, viis, aquis etc. — Haec omnia ea *conditione illi tradidi, ut simul ea utamur*, et si Deus nobis heredem donaverit, ille habeat; *sin autem*, tunc *post discessum amborum* ipsae res ad monasterium sancti Galli *revertantur* perpetualiter possidendae."

234) Neugart No. 250: „Si *absque herede* obiero, tunc uxor mea Waldrat, *si non nupserit*, ipsas res omnes habeat, *si vero post me nupserit*

3) Nach einer allgemein verbreiteten Sitte beschenkte der Mann an dem Morgen nach der Brautnacht die Frau mit einer Morgengabe, welche hinwieder in beweglichen Sachen bestand [235]). Die Bedeutung dieses Geschenkes bezog sich unzweifelhaft auf das Opfer, welches die reine Frau mit ihrem Leibe dem Manne gebracht hatte. Dieses zeigt sich nicht bloss aus der eigenthümlichen Art, wie die Frau die Grösse ihrer Morgengabe den Erben des Mannes gegenüber erwies. Es genügte nämlich ein einfacher Schwur derselben mit der Hand auf der Brust, oder, wie sich spätere Rechtsquellen ausdrücken, auf Brust und Zöpfen [236]). Es geht jene Auffassung auch daraus hervor, dass man der Wittwe keine Morgengabe mehr gab, wenn sie sich wieder verehelichte. Ueberdem wird von manchen Stellen nicht undeutlich darauf hingewiesen. Ich führe eine Hauptstelle aus einer züricherischen Rechtsquelle an, die, wenn auch in späterer Zeit niedergeschrieben, doch unverkennbar mit dem alamannischen Gesetze übereinstimmt und sicher altes Recht enthält.

Hofrecht von Münchaltorf von 1439.

Si sprechent och, ist daz ein man sinem ewib, ist si ein tochter, ein morgengab git, das mag der man wol tuon der ersten nacht, so er von ir uf statt, vnd mag si die wisen mit zweyn biedermanne, so sol es guot kraft han, wie vil Joch der summ ist.

Möcht si aber die zwen biderman nit gehaben, so mag si von mund ir morgengab erzellen, vnd wölt man ir daz nit glonben, so mag si nemen die Rechten brust in die linggen hand vnd iren zopf, vnd mit der

---

lunc *nepotes* (Neffen) mei illud redimant." Vgl. über das Ganze ferner die Nummern 182. 254. 256. 453.

235) *Lex Alam.* tit. 56, 2. „Si autem ipsa femina dixerit, maritus meus dedit mihi *morgengeba*, computet quantum valet *aut in auro aut in argento aut in manecipiis aut in equo pecuniam duodecim solidos valentem.*"

236) *Lex Alam.* tit. 56, 2. Siehe die vorhergehende Note. Darauf heisst es. „Inne liceat illi mulieri *jurare per pectus suum* et dicat; Quod maritus meus mihi dedit in potestate, et ego possidere debeo. *Hae* dicunt Alamanni *nastahit.*" Ueber das letztere dunkle Wort siehe Grimm R. A. S. 906.

Rechten hand swerren[237]) liplich zuo got an den heilgen, vnd waz si da behebt, das sol so guot kraft han, das ira das nieman sol abwysen.

Der Wittwe wurde ein ähnliches Geschenk gemacht, nach dieser Offnung, aber weil es nicht mehr die Bedeutung der Morgengabe haben konnte, wurde es scherzhaft Abendgabe genannt. Die Offnung fährt daher fort:

Des gelich sol einer wittwen ir abentgab volgen vnd beliben als vorstatt.

4) Gewöhnlich wurde der Frau auch von ihren Eltern eine Aussteuer in beweglichem Gute mit in die Ehe gegeben. An diesem zugebrachten Gute stand dem Manne hinwieder Verwaltung und Nutzungsrecht zu[238]).

§. 24. Vogtschaft des Vaters.

Aus der ehelichen Vormundschaft ergibt sich von selber die des Vaters über die gemeinsamen Kinder. Der Mutter konnte eine solche nicht zustehen, da sie selber unter Vogtschaft war und durch eine solche Theilung der Rechte die nöthige Einheit der Gewalt gestört worden wäre.

Der Vater hatte das Mundium über alle seine in rechtmässiger Ehe erzeugten Kinder. Der Sohn blieb so lange in dieser Gewalt, bis er sich verheirathete oder einen eigenen Haushalt anfing; die Tochter, bis der Vater sie einem Manne zur Frau gab. Wurde sie ohne die Zustimmung des Vaters von einem Manne entführt, so behielt der Vater sein Mundium unversehrt bei, und wenn aus

237) Schwabenspiegel 20 (Wackernagel) „man sol ir reht tuon umb ir morgengabe wil et si uf ir zeswen brüste vnde uf ir zeswen zopfe, ob sie den hat sweren." Vgl. auch Grüningeramterecht v. 1668. Pestalutz Sammlung der Statuten des Cantons Zürich. 1834. I. S. 64: „vnd sy da (das, nämlich die versprochene Morgengabe) by ihren Wyblichen treuwen erechcinen vnd mit ehrlichen Lüthen kundtbar machen kann;" eine Stelle, von deren Auslegung vor einigen Jahren noch die Entscheidung eines Processes abhing.

238) *Lex Alam.* tit. 55, 1. oben Note 228. „Qeidquid parentes ejus ei legitime placitaverint et quicqeid de sede paterno secum adtulit." Die erstern Worte könnten vielleicht von einer Ausrichtung in Liegenschaften verstanden

einer solchen Ehe Kinder entstanden, so folgten sie der Mutter und kamen in das Mundium des mütterlichen Grossvaters [239]). Gerade so kamen die ausserehelichen Kinder der entführten Frau doch in das Mundium des rechten Ehemannes, der jener Vogt war [240]).

In Folge dieser Vormundschaft hatte der Vater auf das Wergeld für die getödteten Kinder Anspruch. Eben so stand ihm unzweifelhaft, wenn seine Kinder Vermögen besassen, freie Verwaltung und Niessbrauch zu. Die Arbeit derselben vermehrte lediglich die Einkünfte der Ehe und ihr Ertrag fiel somit dem Vater zu, nicht den Kindern. Auf der andern Seite sorgte jener für die Kinder, unterhielt sie, so lange sie bei ihm lebten und steuerte sie aus, wenn sie sich von ihm absonderten.

§. 25. Uebrige Vormundschaft.

Unmündige Kinder, welche ihren Vater durch den Tod verloren hatten, standen unter Vormundschaft ihrer nächsten männlichen Erben bis zur erreichten Volljährigkeit. Diese trat indessen, wie Kraut nachgewiesen hat, nach gemeinem Rechte der ältern Deutschen schon nach Vollendung des zwölften Jahres ein. Und obwohl das alamannische Gesetz sich darüber nicht ausspricht, so dürfen wir doch denselben Termin auch bei uns als den geltenden um so unzweifelhafter annehmen, als er wenigstens in Urkun-

---

werden, welche ebenfalls die Eltern der Tochter bestellten. Passender aber ist die Erklärung, wonach dieselben von der Bestellung eines Witthums zu verstehen sind, welches der Vater der Frau mit dem Manne verabredete. Der Schluss der Stelle aber bezieht sich auf die Aussteuer.

239) *Lex Alam.* tit. 54 oben Note 215.

240) *Lex Alam.* tit. 51. Vgl. oben Note 217 und 222. Es heisst ferner in tit. 51, 2: „Si autem ille raptor, qui eam accepit sibi uxorem, ex ea filios aut filias antequam solvat habuerit, et ille filius mortuus fuerit, *ad illum pristinum maritum illum filium cum weregildo solvat.* Si autem *vivi* sunt, non sint illius qui eos genuit, ad illum *priorem maritum mundio pertineat.*"

den erwähnt wird [241]). Daneben kommt eine Vormundschaft der Weiber vor, welche sich bloss auf das Geschlecht gründete, aber an Umfang der Gewalt jedenfalls hinter der Vormundschaft über Unmündige bedeutend zurückstand. Die Wittwe oder selbstständige Jungfrau bedurfte des Vogtes nur zu gewissen Rechtsgeschäften, welche theils an sich bedeutend, theils ihrer Form nach an die Mitwirkung des Gerichtes gebunden waren, also namentlich zum Process und zur Veräusserung von Eigen, nicht viel anders als auch Mönche und Geistliche überhaupt einen Vogt in solchen Fällen nöthig hatten [242]). Auch hier finden wir wieder eine Analogie mit dem ältesten römischen Rechte, so wie denn überhaupt die innere Verwandschaft beider Völker und ihrer Rechte um so deutlicher wird, je höher hinauf die Untersuchung reicht und je klarer sich auf der andern Seite die nationellen Unterschiede heraus stellen.

§. 26. Forderungen.

Das Recht der Forderungen ist bei weitem weniger ausgebildet, als wir es schon ziemlich frühe im römischen Rechte finden. Unsere Quellen darüber sind sehr dürftig. Vieles mochte allerdings anerkannt worden sein, wovon uns keine bestimmte Kunde geblieben ist. Im Ganzen aber war doch der Verkehr weder sehr lebhaft noch sehr reich. Man bedurfte seiner auch weniger, als noch fast alles Volk sich mit Ackerbau, Viehzucht und Jagd beschäftigte.

---

241) Neugart No. 305. „Et si illi *ad duodecimum annum* etatis perveniunt, tunc habeant potestatem redimendi, *sive filii sint sive filiae*, illam traditionem." Vgl. die zahlreichen von Kreut Vormundschaft I. S. 113 ff. gesammelten Stellen.

242) Neugart No. 153 in Note 227. — No. 212. „Ego Berahtlinda una cum manu advocatis meee, scilicet Pruningi, trado." Zuweilen wird ein solcher Vogt freilich nicht erwähnt, wie in No. 299, allein er könnte doch unter den Namen der Zeugen versteckt sein. Vgl. die Nummern 462 u. 463.

In dem alamannischen Volksrechte werden ausser den Forderungen von Busse und Schadenersatz, die aus unerlaubten Handlungen entspringen fast nur die Schädigungen behandelt, welche durch Eigene und Knechte verübt wurden, indem für beide der Herr als Eigenthümer bis auf einen gewissen Grad einzustehen hatte [243]).

Ich hebe hier nur die merkwürdige Bestimmung von der Tödtung durch einen Hund hervor. Wenn nämlich ein Pferd, oder Eber, oder Ochse einen Freien tödtet, so muss der Herr des Thieres das ganze Wergeld ersetzen. Wenn dagegen ein Hund ihn zu Tode biss, so musste nur das halbe Wergeld entrichtet werden. Diese letztere Bestimmung scheint aber zur Zeit des alamannischen Gesetzes noch neu gewesen zu sein; denn wenn der Erbe des Getödteten sich auf das alte Recht berief und volles Wergeld forderte, so wagte ihm das Gesetz dieses nicht abzusprechen. Nur suchte es ihn durch äussere Unannehmlichkeit zu zwingen, dass er von seinem Begehren abstehe. Wollte er sich nämlich nicht begnügen mit dem halben Wergelde, so musste er sich gefallen lassen, dass ihm der böse Hund todt über seiner Hausthüre, zu welcher allein er aus- und eingehen durfte, aufgehangen wurde, bis er da verfault war und die Knochen herunter fielen. Ging er inzwischen zu der andern Thüre heraus oder hinein, so musste er die Hälfte des empfangenen Wergeldes zurück bezahlen [244]).

Bei dieser Gelegenheit verdient noch ein anderer eben so alterthümlicher Rechtsgebrauch Erwähnung, für den ich freilich keine unmittelbar zutreffenden schriftlichen Zeugnisse anführen kann, der aber merkwürdig genug noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in einem wirklichen Falle in unserer Gegend zur Sprache kam. So auffallend

---

243) *Lex Alam.* tit. 74. 86. 102. 103.

244) *Lex Alam.* tit. 102. vergl. mit tit. 103. Grimm R. A. S. 663 und S. 686. Grimm erinnert mit Recht an den Gebrauch, der noch jetzt sich findet, schädliche Thierfelle über der Hausthüre aufzuhängen.

diese Erzählung sein mag, so kann ich dennoch ihre genaue Wahrheit auf das sicherste verbürgen. Man wird daraus erkennen, wie sich durch blosse Ueberlieferung von Mund zu Mund Rechtsgewohnheiten vererben und in einer veränderten Zeit viele Jahrhunderte noch in der Erinnerung fortleben können.

In dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts kam ein Bauer zu dem züricherischen Obervogte H. H. Füssli in Erlenbach am Zürichsee, und beschwerte sich, dass ihm von dem Nachbar seine Katze getödtet worden sei. Der Beamtete suchte ihn zu beschwichtigen und ihm das Unbedeutende der Sache vorzustellen. Der Bauer berief sich aber fortwährend auf das „Katzenrecht," welches er fordere, bis ihn der Vogt endlich fragte, was dieses Katzenrecht zu bedeuten habe. Da erwiederte der Bauer, nach dem Katzenrechte müsse der Nachbar über das Fell der getödteten Katze, welches auf dem Boden auszubreiten sei, so viel Weizen auf einen Haufen schütten, bis dasselbe davon ganz zudeckt werde.

Viel später hat Jakob Grimm nachgewiesen, dass die alterthümliche deutsche Mordsühne auch für den erschlagenen Menschen eine ganz ähnliche gewesen [245]).

§. 27. Erbrecht.

Nach dem Tode des Alamannen fiel seine Verlassenschaft unmittelbar seinen rechtmässigen Erben anheim, nach dem Sprüchwort: der Todte erbt (auf) den Lebendigen [246]). Dabei darf man sich aber die Verlassenschaft nicht als ein juristisches Ganzes denken, welches als Gesammtheit aller

245) Grimm in Savignys, Eichhorns und Göschens Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. I. S. 323, woselbst auch die Glosse zum Sachsenspiegel III. 49 angeführt ist, folgenden Inhalts: „Wer des andern Hund tödet, der sol ihn gelten mit also viel Waizen, da man den Hund mit beschütten mag in der Länge aufgehangen von der Erde."

246) Siehe oben Note 139 und unten 255. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 382.

denkbaren Vermögensrechte auf den Erben als den Repräsentanten des Erblassers übergeht, wie diess bei der römischen hereditas der Fall ist, sondern vielmehr getheilt in mehrere Bestandtheile. So wurden vor allem Liegenschaft und Fahrhabe von einander geschieden: man konnte für diese Erbe sein, für jene nicht. So noch andere Bestandtheile, für die es eigenthümliche Successionen gab.

Das alamannische Gesetz spricht sich über das dem ganzen Volke bekannte System der Erbfolge nicht näher aus. Es enthält nur einige wenige fast beiläufige Andeutungen, aus welchen es schwer hält, etwas weiteres zu schliessen. Auch die Urkunden geben nur kümmerliche Aufschlüsse. Doch darf man es wohl wagen, aus den Bestimmungen über den Erbgang, die vertragsgemäss mit Rücksicht auf die Precareien erlassen werden und zuweilen in den Urkunden vorkommen, auf das damals geltende Erbrecht zu schliessen, sobald man dabei nur die nöthige Vorsicht beachtet. Denn in der Regel werden sich die Leute in ihren Verfügungen von diesem nicht entfernt haben.

Einige andere Punkte scheinen mir Licht zu erhalten aus der Vergleichung der spätern schweizerischen Rechtsquellen, welche in dem alamannischen Gebiete einen ganz eigenthümlichen Charakter haben.

1) Voran erbten die Nachkommen des Erblassers, welche eben daher in einem engern Sinne vorzugsweise Erben genannt werden.

Den Töchtern gingen die Söhne vor; ob aber nur in der Beerbung der Liegenschaften oder auch der Fahrhabe, ist zweifelhaft. Doch dürfte die erstere Annahme natürlicher und wahrscheinlicher sein. Waren keine Söhne da, so erbten die Töchter auch die Grundstücke[247]) Nach

247) *Lex Alam.* tit. 57. „Si autem duae sorores *absque fratre* relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas *hereditas paterna* pertingat, et una nupserit sibi *coaequali libero*, alia autem nupserit aut *colono* Regis aut colono Ecclesiae, illa qui illi libero nupsit sibi coaequali, teneat *terram patris* earum. *Res autem alias aequaliter dividant.*" Die Stelle entscheidet nicht gerade für das Erbrecht der Töchter in die Fahrhabe neben den

dem besonders in der ältern Zeit strenge durchgeführten Grundsatz, dass nur die Nächsten erben, somit Entferntere ausgeschlossen werden, konnten Enkel sicher nicht mit Kindern zugleich zur Erbschaft gelangen, auch nicht an ihres vorverstorbenen Vaters oder ihrer Mutter Statt [248]). Wohl aber erbten auch Enkelinnen von der Tochter her [249]). Gleich berechtigte Erben theilten immer zu gleichen Theilen [250]).

2) Waren keine Nachkommen da, so erbte zunächst der

Söhnen, ist aber ebenso wenig dagegen; denn jene Bestimmung eines Unterschieds zwischen der Tochter, die den Freien, und der, welche den Hörigen ehelicht, konnte ja nur da zur Sprache kommen, wo kein Sohn vorhanden war, weil dieser jedenfalls die Liegenschaften für sich behalten hätte. Insofern aber unterstützt diese Stelle nach meiner Ansicht die obige Annahme, als der Unterschied zwischen der Beerbung der Liegenschaften und der Fahrhabe wohl kaum nur für den seltenen angeführten Fall aufgestellt, sondern auch in andern Verhältnissen und zwar eben der regelmässigen Theilung der Geschwister gangbar war. Anderer Meinung ist Eichhorn Rechtsgeschichte §. 65. S. 406. Vgl. noch Neugart No. 254. „Quodsi hoc evenerit, ut *ipse filius meus* in sua juventute *vitam suam finieret*, *tunc habeat* ipsas res *praedicta filia mea*." No. 321. 305. Eine ganz ausnahmsweise Bestimmung, wonach die Tochter erst nach den Bruderssöhnen zur Erbschaft gelangen soll, enthält No. 432. „Si — filium — non relinquero, tunc *frater meus* Bono, vel *ejus filius* sive filii ex legitimo conjugio procreati — redimant. Si vero easdem res non redimere, vel *heredes masculos non habere* contingeret, tunc demum *filiabus meis* concedatur. — Ac si nec filias — heredes habuero, tunc *consanguineas meas* Thiotheim, si heredem masculum habuerit, eam ipsius manu, vel ipse heres per se ipsam — redimant."

248) Joh. Casp. Zellweger Geschichte des Appenzeller Volkes S. 34, ist im Irrthum, wenn er in dieser Zeit schon die Enkel neben dem Oheim den Grossvater beerben lässt. Das Eintrittsrecht der Enkel an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter ist auch im Canton Appenzell A. R. erst im Jahre 1501 anerkannt worden. Landbuch, Artikel 105. Waren nur Enkel da, so wurde nach demselben Statute noch die Erbschaft unter die mehreren Enkel nach den Köpfen nicht nach den Stämmen vertheilt: So mancher Mund, so manches Pfund. Auch im Canton Zürich werden wir später noch genug Belege finden, dass das Eintrittsrecht selbst dem Enkel sehr spät erst zugelassen wurde.

249) Neugart No. 423.

250) *Lex Alam.* tit. 57. oben Note 247. tit. 48. „fratres — — — aequaliter partiant."

Vater [251]), darauf erst die durch ihn vermittelten Seitenverwandten je nach der Nähe ihrer Abstammung von ihm. Hier wird es nun nöthig sein, von einem Hauptprincipe der ältern deutschen Erbfolge zu sprechen, nämlich von der Parentelordnung. Während nämlich andere Rechte die Erbfolge wesentlich abhängig machten von der Anzahl der Zeugungen (Grade), welche das Band zwischen Erblasser und Erben vermitteln, und so die nächsten am Blute zulassen, so ging das deutsche Recht dagegen einen andern Weg. Nach demselben nämlich kommen auch die Nächsten zur Erbschaft, aber ihre Nähe wird voraus bedingt durch die Nähe des gemeinschaftlichen Stammvaters. Erst gelangt der Vater und alle, welche von ihm abstammen, zur Succession; dann erst der Grossvater und welche von ihm ihre Erzeugung herleiten. Das Erbe soll nach dieser Ansicht so wenig möglich aufwärts zu den Vorfahren steigen und eher abwärts nach den Nachkommen hin fallen [252]).

Eben darum ist auch die Art, die Entfernung der Erben zu bezeichnen, eine ganz eigenthümliche. Die römische Gradzählung, nach welcher alle Zwischenglieder von dem Erblasser bis zum Erben gerechnet werden, kann hier überall nicht passen. Sondern vorerst wird gefragt: Welche Parentel, die des Vaters, Grossvaters, Urgrossvaters kommt zur Erbfolge? Jede nähere Parentel schliesst dann von selber alle entferntern aus. Dann aber, wenn die Parentel ermittelt ist, so werden nur die Glieder von dem gemeinschaftlichen Stammvater aus bis zu den Erben zu zählen sein, um zu wissen, welche die nächsten seien. So kommt z. B. der Neffe im zweiten Gliede, der Oheim im ersten Gliede zur Succession; weil jener von dem gemeinschaftlichen Vater zwei Stufen abwärts steht, dieser von dem gemeinschaftlichen Grossvater nur eine. Allein der Neffe

251) *Lex Alam.* tit. 92. Neugart No. 71.

252) Eichhorn Rechtsgeschichte §§. 19. 65. 373. Maier Germaniens Urverfassung §. 68. Sydow Erbrecht des Sachsenspiegels §. 45. §. 69 ff.

erbt vor dem Onkel des Erblassers, weil jener schon in der Parentel des Vaters, dieser erst in der des Grossvaters erscheint.

Für diese deutsche Berechnung der Erbnähe passen die von den deutschen Quellen gebrauchten Ausdrücke Linie und Glieder sehr gut, während der Ausdruck Grad zu allgemein ist und jede mögliche Abstufung bezeichnet. Bei jenen Ausdrücken geht man immer aus von einem fixen Punkte, nämlich von dem Haupte der Parentel, und eben darum stehen die Erben, welche zugleich zur Erbschaft kommen, immer auf der gleichen Linie, während es nach der römischen Berechnungsweise oft noch andere Personen gibt, die in gleichem Grade verwandt wären, die aber eben nicht erben, weil sie auf andern Linien stehen [253]).

Auch in der Seitenlinie standen wohl die Weiber hinter den Männern an Erbfähigkeit, wenigstens mit Bezug auf die Liegenschaften zurück. Es ist dieses um so wahrscheinlicher, als nach dem Grundsatze der Parentelen die Beerbung sich am Ende immer als eine Erbfolge der Nachkommen auch in der Seitenlinie darstellt, der Bruder mithin an die Stelle des Sohnes, die Schwester an die Stelle der Tochter tritt. Es scheinen aber die Bruderssöhne der Schwester auch noch vorher gegangen zu sein, woraus man dann wieder den Schluss ziehen könnte, dass auch in der ersten Erbfolge der Kinder, die Enkel durch den Sohn der Tochter vorgegangen seien [254]).

---

253) Vgl. darüber meinen Aufsatz in der Monatschronik für züricherische Rechtspflege B. III. S. 193, wo die Sache bildlich dargestellt ist.

254) Ueber das Erbrecht der Schwester und Schwestersöhne ist zu vergleichen Neugart No. 303. 427. 455. 539, vorzüglich aber No. 397: „Post ejus (matris) vero obitum, si tamen ego legitimum heredem non reliquo, tunc *frater meus* Hagano *et legitimi ejus heredes*, si forte — procreati fuerint, res supradictas — possideant. Quodsi *ipsi non redemerint*, tunc *sorores meae legitimis viri nuptae* easdem res habeant — — et similiter — redimendi facultatem habeant, similiter *et legitimi earum filii*. Si autem neque ipsae redemerint, nec earum filii, tunc *filii avunculi mei* Amalungi." Vgl. No. 250.

Ob es neben dem relativen Vorzug der männlichen Erben vor den weiblichen auch noch einen unbedingten, oder was eher anzunehmen ist, einen relativen Vorzug des väterlichen Stammes vor dem mütterlichen gegeben, und welcher, lässt sich kaum mehr mit Sicherheit ermitteln. Doch macht es der spätere Vorzug der Vatermagen, wie wir alle Verwandte durch den Vater, väterlichen Grossvater u. s. f. des Erblassers nennen, im Gegensatz zu den Muttermagen, welche durch die Mutter, die mütterlichen Grosseltern oder die väterliche Grossmutter u. s. f. des Erblassers mit demselben verwandt sind, ein Vorzug, welcher sich in den verschiedenen Rechten des alamannischen Gebietes in der Schweiz fast durchgängig, wenn auch in etwas verschiedener Gestaltung, wieder findet, sehr wahrscheinlich, dass schon nach altem alamannischen Rechte ein ähnlicher Vorzug bestanden habe. Diese Wahrscheinlichkeit wird dadurch verstärkt, dass sich nirgends Andeutungen des Gegentheils finden [255]).

---

255) Wir werden nochmals darauf zurück kommen müssen. Vgl. darüber meine Abhandlung in der Monatschronik für züricherische Rechtspflege B. III, S. 201. und IV. S. 27 ff. Die Erwähnung des *avunculus* in der Note 254 citirten Urkunde kann nichts entscheiden, indem einmal im Latein des Mittelalters jeder Oheim auch der väterliche so genannt wird (Du Cange s. v.) zweitens, wenn er auch Muttermag gewesen wäre, daraus höchstens die Erbfähigkeit auch des Muttermagen, aber nicht neben gleich nahen Vatermagen folgern würde. Endlich scheint mir die Stelle *Lex Alam.* tit. 92 immer noch vorzüglich auch auf die Neigung zu deuten, dem Stamme des Vaters, somit dem Vatermagen das Vermögen auch dann zu sichern, wenn es von der Mutter herrührte.

ZWEITES BUCH.

Von der Auflösung der fränkischen Monarchie bis zur Brunischen Verfassungsänderung in Zürich. Jahr 887 bis 1336.

---

§. 1. Historische Einleitung.

Als Deutschland für immer von der ausgedehnten fränkischen Monarchie abgelöst wurde, theilte der Zürichgau die gemeinen Schiksale des deutschen Reiches, zu dem er gehörte, auf lange Zeit. Die grossen innern Veränderungen, welche dieser Staat, dem es gelang, die höchste Stellung in der christlichen Welt einzunehmen, erlebte, wirkten in allen Gliedern desselben nach und die allgemeinen Tendenzen spiegelten sich ab in der Entwickelung des kleinsten Theiles.

Je mehr indessen die Geschichte fortschreitet, desto mehr werden wir auch gewahr, wie sich einzelne kleinere Gestaltungen aus- und absondern, desto mehr tritt das Individuelle hervor. Die Grundfarben des Ganzen durchziehen zwar noch fortwährend diese Gebilde, aber auch locale Färbungen wirken mit und geben denselben einen eigenthümlichen Ton.

Eichhorn hat von allgemeinem Gesichtspunkte aus die Entwickelung des deutschen Reiches und seiner Institute mit Meisterhand geschildert. Wir setzen die Lösung jener Aufgabe als geschehen voraus, und werden uns gerade im Gegensatze dazu immer mehr an das Einzelne, Besondere halten.

Die Gefahr einer gänzlichen Auflösung des Reiches in die verschiedenen Völkerstämme wurde nach dem Absterben der unechten Karolinger glücklich besiegt und die Einheit der Nation durch kräftige Könige wieder befestigt. Indes-

sen erhielten die einzelnen deutschen Völker wieder Herzoge. So auch Alamannien im Jahr 916.[1])

Die Herzoge wurden anfangs aus den angesehensten Edeln der Provinz von dem Könige gewählt. Später suchten die Könige oft die gefährliche Macht derselben dadurch zu ihrem Vortheile zu wenden, dass sie die Angehörigen ihrer Familien mit dem Herzogthume belehnten. Aber auch diese Bestrebungen missglückten öfters und es diente das ganze Institut weniger, die Provinzen mit dem Reiche zu verbinden als vielmehr provinziellen Widerstand und innere Kämpfe zu erleichtern.

Die Gewalt der Herzoge war eine wesentlich militärische. Sie hatten den Heerbann der Provinzen und standen als Heerführer an der Spitze des Aufgebotes. Die gewöhnliche Rechtspflege stand unter der Leitung des Grafen, ohne dass sich die Herzoge in die Verwaltung derselben mischten[2]).

Im Jahr 1096 (nach Schöpflin 1098) erhielt Berchtold II. von Zähringen durch den Vertrag von Mainz die herzogliche Würde in einem Theile des vormaligen Alamanniens, so wie die Reichsvogtei über die Stadt Zürich, deren ausdrücklich gedacht war. Es ist kaum zu zweifeln, dass auch der Zürichgau unter seine Hoheit kam.[3]) Dieser Erwerb hätte für Zürich und die Schweiz von der grössten Bedeutung werden und die ganze spätere Geschichte verändern können, wenn nicht das Haus der Zähringer schon im Jahr 1218 ausgestorben wäre.

Es gehört zu den charakteristischen Erscheinungen des

1) Joh. v. Müllers Schweizergeschichte. I. S. 239—241. Urkundlich kommt der erste Herzog Burkard von Alamannien vor, z. B. bei Neugert No. 705 v. J. 920., ferner No. 715.

2) Wann in der Urkunde von 963 das in Zürich gehaltene Gericht des Grafen Gottfried von dem des Herzogs Burkard unterschieden wird und sogar auf den ersten Blick ein Zug von dem einen an das andere, somit Unterordnung des erstern, sich zu ergeben scheint, so lösen sich diese Zweifel dadurch, dass Burkard selber das Grafenamt im Zürichgau besass und Gottfried bloss als sein Stellvertreter zu betrachten ist. Vgl. Urk. bei Neugart No. 742. 747. 749 und 758.

3) J. Dan. Schöpflin hist. Zaringo-Badensis. Tom. I. Carolsruhe 1763. p. 75. 77.

Mittelalters, dass jede Amtsgewalt sich mit der Zeit in ein erbliches Recht zu verwandeln wusste. Noch allgemeiner ausgedrückt: es zeigt sich überall ein starker Trieb, faktischen Zuständen Erblichkeit und dadurch einen andauernden rechtlichen Charakter zu verschaffen. Und gewöhnlich hat dieser Trieb Erfolge zuwege gebracht. Wir finden ihn selbst und seine Erfolge durchweg bei allen höhern Staatsämtern, aber nicht weniger auch in dem Gebiete des Privatrechtes.

So war auch die herzogliche Würde auf dem Wege erblich zu werden; und selbst wo dieses nicht gelang, sind doch erbliche Fürstenthümer aus der Verbindung mit der herzoglichen Gewalt hervorgegangen. Das Geschlecht der Zähringer war auch eines dieser Fürstengeschlechter, und längere Dauer desselben hätte wahrscheinlich einen provinziellen Zustand consolidirt und ein Land zusammengehalten, welches sich nachher völlig spaltete und dessen Theile sich in verschiedener Richtung wieder mit andern zusammenfügten. Aber das frühe Aussterben dieses Hauses machte es möglich, dass Zürich wieder zur freien Reichsstadt wurde, und daneben mehrere Grafschaften von kleinerem Umfange in unmittelbare Verbindung mit König und Reich traten.

Schon vorher hatte sich die Auflösung der alten Gauverfassung vorbereitet. Dazu wirkte Verschiedenes zusammen. Die Privilegien der Immunität, welche die Könige den Bischöffen, Aebten, Klöstern verliehen, entzogen immer mehrere Gebietstheile der direkten Einwirkung des Grafen. Nach und nach fiel auch der indirekte Einfluss weg, indem die Grafengewalt selber auf die Immunitätsherrn übergetragen wurde. Die Städte, welche in dieser Periode meist im Zusammenhange mit ihren Immunitäten entstanden, erhielten nach und nach eine eigenthümliche Stellung und Einrichtung, durch welche sie sich wieder von den übrigen Grafschaften unterschieden.

Nachdem so der Gau von einer Menge solcher gefreiter Bezirke durchzogen und zerspalten war, wurde es auch andern Edeln erleichtert, dieselben Rechte für ihre Güter

und Herrschaften zu erwerben, bis zuletzt auch die Gaugrafen selbst, von der allgemeinen Hinneigung zur Erblichkeit unterstützt, ihr Amt an ihr Haus zu fesseln und erbliche Rechte auf das noch übrige, mit ihrem ursprünglichen Grundbesitze vereinigte Gebiet zu erhalten wussten. So wurden dann aus den Grafschaften wahre Landgrafschaften. In dem Thurgau gelang es auf diese Weise den Grafen von Kyburg, in dem Zürichgau den Grafen von Habsburg, den letztern jedoch nur theilweise, Landgrafschaften zu erwerben. Die Kämpfe des Hauses Habsburg mit Schwyz, welche den Grund der schweizerischen Eidgenossenschaft legten, erklären sich daraus, dass die Grafen von Habsburg in der Ausdehnung und Sicherung ihrer Landgrafschaft bei dem kräftigen Bergvolke auf einen Widerstand stiessen, den sie nicht zu überwältigen vermochten[4]).

Die Veränderung des Reichsdienstes trug ferner vieles dazu bei, die alte Gauverfassung zu zerstören. Der Dienst musste nun grösstentheils zu Pferde geleistet werden, und indem so nur die Begüterten oder die Dienstleute, welche einen Beruf daraus machten, zu dem eigentlichen Heer gehörten, bildete sich aus ihnen ein eigener Stand der Ritter. Die übrigen Freien verlernten das Kriegsgeschäft, wurden so faktisch entwaffnet und mussten nun an den Herrn, welcher die Mannschaft seines Kreises aufrief, Kriegssteuern entrichten. So war auch von dieser Seite der Weg zur Oberherrschaft der edeln Führer und zur Unterthanenschaft der Angehörigen ihrer Sprengel geebnet.

Endlich diente der grosse Kampf des Papstthumes mit dem Kaiserthume, welcher überhaupt das Mittelalter charakterisirt, dazu, dem Herrenstand grössere Rechte zu verschaffen und die Gewalt des Königs zu schmälern, indem

4) So viel geht allerdings aus den Untersuchungen von Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, Luzern 1835, hervor, dass sich die Grafen von Habsburg als Landgrafen von Schwyz, das ursprünglich zum Zürichgau gehörte, betrachteten, und bei Gelegenheit wohl auch etwa anerkannt wurden. Allein diese Rechte waren damals noch nicht fest, sondern erst im Werden, und Kopp thut den ersten Schweizern Unrecht, wenn er sie ohne weiters für Empörer gegen eine rechtmässige Herrschaft erklärt.

sich der Papst gewöhnlich mit der Aristokratie des Landes verbündete, um jenen zu bekämpfen.

Merkwürdig ist es, dass Zürich, von wo später die Reformation der Schweiz ausging, schon sehr frühe in kirchlichen Dingen zu freieren Ansichten Neigung zeigte. Arnold von Brescia fand in der Mitte des zwölften Jahrhunderts vielen Anklang in dieser Stadt, woselbst er sich längere Zeit aufhielt. Und auch in den Kämpfen Kaiser Friedrichs hielt es Zürich entschieden mit dem Kaiser. Freilich mochte die Stellung der Stadt, als einer Reichsvogtei, auch dazu beigetragen haben, dass sie auf dieser Seite stritt.

§. 2. Die Stadt Zürich.

Das wichtigste Ereigniss in dieser Periode unserer Rechtsgeschichte ist indessen die Entstehung der Stadt Zürich. Aus was für Elementen sie geworden, das werden wir näher nachzuweisen versuchen. Eben das, dass sie zur Stadt geworden, und nicht, wie die meisten andern Städte auch der Schweiz, gleichsam auf einen Schlag zur Stadt gemacht wurde, bietet besonderes Interesse dar, sowie hinwieder der Nachweis auch um so schwieriger sein wird.

Zu Ende der vorigen Periode haben wir noch verschiedene von einander gesonderte Bestandtheile wahrgenommen, die königliche Burg, die Genossenschaft vom Berge, die Abtei Fraumünster mit den Bewohnern ihrer Höfe, die Stift zum Grossmünster mit ihren Hörigen. Diese Bestandtheile mussten verwachsen, damit ein neuer Organismus möglich wurde. Und das ist, vermuthlich im achten Jahrhundert, wirklich geschehen.

Sowohl in der Abtei und den Rechten, welche sie erwarb, als in dem Dasein der königlichen Burg und der damit verbundenen Reichsvogtei, lag eine vereinigende Kraft. Aber eben dass zwei solche Einigungspunkte da waren, die nicht wie in vielen andern Städten in Einer Hand zusammen trafen, erzeugte wieder Schwierigkeiten, welche durch die neue Befestigung, die alle Bewohner der Stadt nunmehr

vereinigte, nicht gehoben wurden. Vielleicht aber gerade um jenes Zwiespaltes in den Centralpunkten willen, konnte sich desto leichter ein neues rein städtisches Centrum, der Rath der Stadt, Geltung verschaffen; und im Verlaufe der Zeit gelang es ihm sowohl die Aebtissin als den Reichsvogt von jedem bedeutenden Einflusse auf die Angelegenheiten der Stadt zu entfernen.

Die Entwickelung der innern städtischen Freiheit hatte indessen auch viel der glücklichen Lage von Zürich zu verdanken, welche für Handel und Gewerbe sich in vorzüglichem Maasse eignete. Zürich war schon sehr frühe für den Handel der Lombardei mit Deutschland ein wichtiger Platz. Von dorther kam wahrscheinlich noch im zwölften Jahrhundert die Fabrikation von Seidenwaaren und wollenen Zeugen nach Zürich[5]). Von Italien her, wo sich die städtische Freiheit früher und rascher entwickelt hatte, mochte auch zuerst geistige Anregung und Gedanken von politischen und religiösen Reformen über die Alpen gekommen sein. Es ist bekannt, was für lebhafte Theilnahme Arnold von Brescia in den süddeutschen Städten fand, als er sein neues System moralischer Freiheit predigte. In Zürich hielt er sich vornehmlich auf, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass seine Anwesenheit auch auf die städtische Verfassung von Einfluss gewesen ist.

Händel und noch mehr Handwerke waren zwar damals noch in den Augen des Adels und der Freien eine verächtliche Thätigkeit. Allein der steigende Wohlstand, eine Folge dieser Arbeiten, veränderte nothwendig diese Ansicht. Er weckte in den Kaufleuten und Handwerkern Selbstgefühl und gab ihnen die Mittel, demselben auch nach aussen

---

5) (Schinz) Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1763. S. 52. Ein Büchlein ernster Forschung und tüchtigen Verstandes. Zu vergleichen ist vorzüglich das fünfte Buch des Richtebriefes von 1304. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts finde ich auch zuerst den Weinbau am Zürichberg erwähnt. Urkunde bei Neugart No. 869. v. J. 1158. Schinz a. a. O. S. 62. hat vom Hönggerberg und Zollikon noch ältere Angaben, von den Jahren 1130 und 1145.

hin Anerkennung zu verschaffen. Wie sich aus der veränderten Kriegsverfassung ein Ritterstand gebildet hatte, so erzeugte die neue Bedeutung der Städte im Verlaufe der Zeit auch einen neuen Stand, den der Bürger.

Das ist freilich nicht ohne grosse Kämpfe geschehen. Der grosse Streit zwischen Kaiser und Papst im dreizehnten Jahrhundert brachte in dem deutschen Reiche vielfache Verwirrung hervor. Der Adel, zumal der niedere, sah mit Misstrauen und Widerwillen auf die neue Schöpfung der Städte, die ihn in seiner Herrschaft bedrohten. Die Besorgniss des Adels war in der That nicht ganz ungegründet, denn bereits hatten die rasch aufblühenden italienischen Städte den umliegenden Adel gezwungen, sich in ihnen niederzulassen und so ihre eigene Herrschaft ausgedehnt, indem sie die Herrschaft des Adels in sich aufnahmen. Auch finden wir, dass schon frühzeitig die Städte, welche sich durch Aufnahme zahlreicher Bewohner zu verstärken trachteten, anfingen, Hörige der Edeln, die sich zu ihnen geflüchtet, gegen die Ansprüche ihrer Herrn zu schützen. Vielfache Anlässe zu Reibungen konnten nicht fehlen. Und so wurde namentlich die Zeit jener allgemeinen Auflösung von dem Adel benutzt, um den Handel der Städte aufs äusserste zu beunruhigen und durch willkührlich erhobene Zölle zu belästigen.

Der grosse Städtebund des Jahres 1255, an dem auch Zürich Antheil nahm, sollte dazu dienen, den Anmassungen des Adels ein Ziel zu setzen, die Strassen des Reiches zu reinigen und den Handel zu schützen; und in der That hinderte die kräftige Verbindung der Städte jene Bedrückungen grossentheils. Sie hielt aber nicht fortdauernd an und in den rohen Zeiten des Zwischenreiches war der Fehden wieder kein Ende.

In der Noth und dem Drange aber erstarkten gerade die Kräfte der Bürger. Zürich bestand unter der siegreichen Anführung des Grafen Rudolf von Habsburg die Kämpfe mit dem benachbarten Adel, besonders mit den Edlen von Regensberg auf das glücklichste. Es war diess für die Stadt

um so vortheilhafter, als nachher ihr Held selber den deutschen Kaiserthron bestieg.

Bei diesen Fehden mussten aber natürlich so ziemlich alle Bewohner der Stadt waffenfähig werden; und mit den Waffen und dem Antheil an Glück und Unglück des Kriegerlebens stiegen auch die Ehre und die Ansprüche der Handwerker, die zuvor meist Hörige gewesen und von dem Regimente der Stadt ausgeschlossen waren. Die Veränderung in der Staatsverfassung, welche von dem Bürgermeister Brun her benannt wird, war schon durch das dreizehnte Jahrhundert vorbereitet. Sie trat aber erst 1336 erfolgreich hervor, im Zusammenhange mit den Veränderungen in vielen andern deutschen Städten.

§. 3. Entstehung der Stadt Zürich.

a) Die Abtei.

Die Stellung der Aebtissinn zu der Stadt ist desshalb schwierig zu bestimmen, weil es an fortlaufenden Urkunden fehlt. Indess klären doch die zerstreuten Andeutungen manches auf.

1) Schon sehr frühe scheinen die Zölle, die später noch unter dem Namen der Stadtzölle von allen ein- und ausgehenden Gegenständen bezogen und erst im Jahre 1833 aufgehoben wurden, der Aebtissinn zugehört zu haben. Ursprünglich mochten sie, wie anderswo, zu Handen der königlichen Kammer bezogen worden sein [6]). Unter den Urkunden des Fraumünsteramtes findet sich ein alter, angeblich von König Ludwig, dem Stifter der Abtei, bestätigter Zolltarif. Und im Jahre 972 erhielten die Mönche von Einsiedeln ein Privilegium von Otto I., welches sie von der Entrichtung des Zolles in Zürich und dem dortigen Münzzwange befreite [7]). Auch kommt schon 947 ein Zöll-

6) Vgl. Eichhorn Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. 227.

7) Neugart No. 766 und 781.

ner (thelonarius) in Zürich vor, sowie später noch Zöllner als Beamtete der Aebtissinn erwähnt werden [8]).

2) Hatte sie das Recht Münze zu schlagen. Es wäre unbegreiflich, wie in älterer Zeit unsere züricher Gelehrten sich darüber haben streiten können, ob das Münzregal anfangs der Aebtissinn oder der Stadt verliehen gewesen sei, wenn man nicht aus andern Vorgängen wüsste, wie sehr ein scheinbares oder wirkliches politisches Interesse und das Vorurtheil, seine Vaterstadt oder Vorfahren schon in den Windeln mit herkulischer Kraft ausgerüstet zu wähnen, die Wahrheit trüben kann. Die Abtei war lange Zeit hindurch viel bedeutender und höher gestellt, als die ganze Stadt, mit der sie verbunden war [9]). Nach einer Notiz, deren Inhalt jedenfalls sehr alt ist, geht die Münze Zürich, (die denn auch in den Urkunden sehr häufig erwähnt wird,) „in allem Züriehgau durch Glarus über Wallenstadt herauf bis an den grünen Hag" (?), ferner durch alle Waltstätte bis an den Gotthard, sodann durch ganz Aargau, „vnz an die waggenden (wankenden) studen (?)" und herab bis an den Hauenstein und durch alles Thurgau bis an die Murg [10]). Dazwischen soll keine eigene Münze sein, ausser allein zu Zofingen in der Ringmauer und nicht weiter [11]). In

---

8) Neugart Nn. 727. Abschriften des Fraumünsteramts I. 170.

9) J. H. Ott vom alten Staatsrecht der Stadt Zürich in der Buch I. Anm. 150 angeführten Schrift III. S. 360 weist nach, dass Stumpf Chronik Buch VI. c. 14. den Irrthum zuerst veranlasst habe, indem er eine alte Münze anführe mit dem Namen König Karls auf der einen und der Stadt auf der andern Seite, woraus man dann sofort geschlossen, König Karl der Dicke habe der Stadt das Münzrecht verliehen. Ott selber ist ebenfalls geneigt, das Münzrecht der Abtei von König Ludwig herzuleiten und äussert darüber S. 367: „Ich habe so viel gesagt, dass ich den Schluss machen darf, das allerwahrscheinlichste sei, wir empfangen das Münzrecht unserer Stift aus Ludwig des Deutschen Händen. Aber kein Münzrecht für die Stadt. Was nichts ist, empfängt nichts. Wir haben noch keine Stadt!"

10) In St. Gallen wurden wieder eigene Münzen geschlagen. Urk. bei Neugart Nn. 930.

11) Abschriften des Fraumünsteramts VII. 849. In MS. 65 nach dem Register v. J. 1365 findet sich die Stelle S. 81 b. so: „Wenn man zürich ein müntz schlacht, daz man die nemen sol durch alles Ergöw vf vntz an die

der That eine höchst umfassende Ausdehnung des Münzbannes.

Begreiflich war es, wenn der Rath der Stadt, je mehr sein Ansehen stieg und die Macht der Aebtissinn sich neigte, Einfluss auch auf das Münzregal sich zu erwerben suchte. Schon Conrad IV. musste die Aebtissinn im Jahr 1242 gegen die diessfälligen Anmassungen des Rathes schützen [12]). Und wenigstens in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war es gewöhnlich, dass die Aebtissinn das Recht Münzen zu schlagen immer nur mit Vorwissen des Rathes an züricherische Bürger weiter verlieh, sowie es damals auch für eine ausgemachte Sache galt, dass der Vogt sammt dem Rathe die gehörige Ausübung des Regals zu beaufsichtigen hatte [13]).

Auch das Recht Maass und Gewicht zu bestimmen, muss der Aebtissinn zugestanden haben. Zum Zeichen dessen sind jetzt noch zwei eiserne Kloben an der Fraumünsterkirche angebracht, welche das Maass des Klafters angeben [14]).

3) Sogar das Marktrecht scheint durch Vermittelung der Aebtissinn und keineswegs directe an die Stadt gelangt zu sein. Dafür spricht ausser der allgemeinen Stellung der Aebtissinn noch insbesondere der Umstand, dass fortwährend auf Kirchweihe (den Tag der Heiligen Felix und Regula, welche als Heilige der Abtei dann zu Stadtheiligen geworden sind und den Tag der Einweihung der Fraumünsterkirche, 11. September 879) der Markt in Zürich gehalten wird, so wie die Analogie mit andern Städten.

---

wogandsn sindsn, dao zürichss vf für walsstal vatz an den grunnen hag, in allam Turgöw vatz ao dsr Murg, nitzich ab vatz dn dü ar in deo Rio gal, vnd solten nch dis vnn Zürich in daosalbsn krsisseo in allsn der hsrschaft vsslioan vod Stellsn iran vachssl haban. — — vnd sol och in den vorgeschriben kreisseo so keio andrü müotz gao dano Züricher Müntz.

12) Naugarl No. 931.

13) Urk. dss Fraumüosterarats v. J. 1272, 1290 u. s. f. Hirzsl Züricher Jahrbüchar I. S. 72. ff.

14) Vögelin A. Z. S. 94. Naugarl No. 869.

So verlieh 947 Kaiser Otto I. dem Abte von St. Gallen für Rorschach zugleich das Markt- und Münzrecht. Als Grund wird angeführt die Bequemlichkeit der Handelsleute, welche nach Italien reisen. Derselbe Grund hat wohl schon früher einen König bestimmen müssen, auch der Aebtissinn von Zürich für diesen Ort sowie das Münzrecht so auch das Marktrecht zu verleihen [15]). Markt, Zoll und Münze gehörten eben zusammen. Wo der Verkehr einen Sammelplatz fand, da wurden gewöhnlich auch diese Rechte verliehen [16]).

Aus allem diesem ergibt sich, dass die Aebtissinn ihre Oberherrlichkeit auf den ganzen Kreis der Stadt Zürich erstreckt habe, nicht bloss auf den ihr ursprünglich zugehörigen Hof und die Leute, welche darauf wohnten. Dasselbe zeigt sich auf Seite der Gerichtsbarkeit.

Die Aebtissinn hatte zwar als Grundherr, gleich andern Herrn, ein Gericht, welches sich jedoch nicht weiter erstreckte, als der ihr eigenthümlich zugehörige, aber an ihre Vasallen, Dienstleute und andere verliehene Grund und Boden reichte, ein Hofgericht, vor welchem alle Dinge verhandelt wurden, die sich auf diesen Grundbesitz bezogen. Dieses Hofgericht ist es, vor welchem zur Zeit der Aebtissinn Mechtilde von Wunnenberg (sie regierte von 1256 bis 1269) der Rath mit seinen Fürsprechern erschien, nachdem sie ihm Tag gegeben hatte, um zu begehren, dass auch die Töchter erbfähig sein sollen in die Lehen des Gotteshauses, wenn keine Söhne da seien [17]). Es konnte

15) Neugart No. 729. „et *mercatum* ibi (zu Roeschach) habare et *percussuram monetae* ibi facara permittimus, et quaecunque de ipso mercato in vectigalibus et percussura nomismatis vel in quibuslibet dabilis exigenda sunt, ad jus abbatis et fratrum pro aeterna recompensationis mercede nobis profutura pertineant." Vgl. Schiaz Geschichte des Handels S. 43. 106. Vögelin A. Z. Note 197 gedenkt einer Urkunde v. J. 999, woraus sich ergebe, dass Zürich damals wenigstens einen Markt gehabt habe.

16) Der Bischof von Osnabrück erhielt im Jahr 889 gleichzeitig Markt-, Münz- und Zollrecht. Vgl. E. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg und Würzburg. 1812. Bd. I. S. 293.

17) Das Weisthum ist in den Richtebrief aufgenommen. IV. 10. „Wir der Rat künden. — das wie kamen für Eptissen Mechthilt von Wun-

das, da die Aebtissinn ordentliche Leben zu verleihen hatte, ein wahres Lebengericht sein. Es konnte aber auch, je nach Umständen, ein blosses grundherrliches Hofgericht sein. Dieses Hofgericht der Abtei bestand noch im vierzehnten Jahrhundert nach der Brunischen Umwälzung und wurde auch damals noch in dem Hofe der Aebtissinn gehalten [18]).

Darin liegt nun aber nichts besonderes. Es ist diess nur Ausfluss ihrer Immunitätsrechte. Dagegen bestand ein anderes Gericht in Zürich, welches nicht auf abgeleiteten Grundbesitz basirt war, sondern sich auf die ganze Stadt bezog und dennoch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu der Aebtissinn stand, nämlich das Schultheissengericht, von dem später noch weiter die Rede sein wird. Und hier zeigt sich nunmehr allerdings eine Gerichtsbarkeit, welche sich nur erklären lässt, wenn man annimmt, die Aebtissinn habe über die ganze Stadt herrschaftliche Rechte erworben.

Ich möchte das nicht Ausdehnung der Immunität nennen, denn der Kreis des Hofgerichtes, welches sich so weit erstreckte als die ursprüngliche Immunität reichte und mit derselben in engerer Verbindung steht, wurde desshalb nicht erweitert. Zudem würde die Ausdehnung der Immunität geradezu unmöglich gemacht haben, dass auf dem immunen Boden noch ein Gauding des Grafen hätte gehalten werden

---

neuburg vnd ir capitel mit andern dien burgern, vnd baten die vnd vorderonton ain tag ae si nech recbte vmb vnser lenrebt. Den tag gab si vns mit ir willen vnd ir capitels vnd neeh rechter vrteilde. Do dar tag kam, do kam der Rat dar mit dien burgarn vnd stunnden da mit fürsprechen vnd wart inen de mit rechter vrteilde erteilt ene widerepreche der lantlüte vnd dar Burger vnd dar Eptiachen vnd ir Capitels, das ein ielich elich tohter, dü das Gotbuace ist dü tehan, dü ir vetter darbringet von dam Gotshuse erhan sol, ob da euas nit iet."

18) Pflegerordnung aus dieser Zait in den Abschriften des Fraumünsteramtes VII. 815. „Auch ist geordeet, als die vorgenent unser Frau die Aebtiessen von alter her ein garicht in dem hoff gehebt hat, dass man da klagen mag um die Erb, die von dem Gotshus sind, und um andar sachen, als vutzhar gewahnlich gewasen ist, daz man euch hinnanhin dieselben gericht in dem vorg. hoff suchen und heben sol." Vgl. Jäger's Ulm S. 181.

können. Und doch finden wir noch im zehnten Jahrhunderte das Gaugericht in Zürich bestehen, ungeachtet die Vereinigung der verschiedenen Bestandtheile auch mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit eine Veränderung erlitten haben musste [19]).

Allein in der Gerichtsharkeit fand die Aebtissinn auch die Grenze ihrer Macht, welche sie nicht zu überschreiten vermochte, indem hier der Reichsvogt, später der Rath, weitere Ausdehnung verhinderte. Es gelang ihr nie, in den Besitz des Blutgerichtes zu kommen und so konnte sie auch nicht ihre Rechte zu einer vollständigen Oberhoheit ausbilden [20]).

Wäre ein Abt an der Spitze der Abtei gestanden, so wäre es ihm wahrscheinlich geglückt, wie dem Abte zu St. Gallen, sich zum Herrn der Stadt aufzuschwingen. Die Frauen aber konnten in dieser rohen Zeit, die fast allen Erfolg von kriegerischer Thätigkeit abhängig machte, der aufstrebenden Bürgerschaft nicht widerstehen. Aeusserlich trugen sie zwar noch lange den Fürstentitel, aber das innere Mark fehlte, um dem Namen reelle Bedeutung zu verschaffen.

Wann sie zuerst als reichsunmittelbare Aebtissinn den Fürstennamen erhalten, weiss ich nicht zu sagen. Doch wird sie schon im Jahre 1220 von König Heinrich, dem Sohne Friedrichs II., als Fürstinn angeredet [21]) und noch sind mehrere Urkunden erhalten, in denen die Könige die Reichslehen ihres Fürstenthumes erneuern [22]).

Sie hielt daher auch ihre eigenen oft sehr vornehmen Vasallen und Ministerialen [23]).

---

19) Urk. v. 947. Buch I. Anm. 149 und v. 963. Buch II. Anm. 2.

20) Urk. des Fraumünsteramtes zwischen den Jahren 1413 — 1423 VII. S. 33. ff.

21) Neugart No. 809. Der Bischof von Basel wird schon 1185 urkundlich princeps genannt. Ochs Geschichte von Basel. Berlin 1786. I. 269.

22) Fraumünsteramtsurk. I. 470. und Neugart No. 1071: „regalia feuda principatus administrationum temporalium et jurisdictionem plenariam principatus ejusdem monasterii."

23) Neugart No. 909. 910. 1010. 1066.

Der Aufwand, der mit solcher Stellung verbunden war, und der Druck der Vögte, dem sie desshalb doch nicht entging [24]), versehlimmerte indessen ihre ökonomische Lage dergestalt, dass besonders in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebhafte Klagen darüber laut werden und man auf ausserordentliche Massregeln, namentlich Veräusserung von Rechten bedacht sein musste, um die Finanzen wieder zu reguliren. Man kann sich denken, dass der Rath dergleichen Verlegenheiten nicht ungenutzt vorbei gehen liess.

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts scheint sich ihr Haushalt wieder verbessert zu haben. Aber die Macht war damals bereits dahin.

§. 4. B. Die neue Befestigung.

Die engere Verschmelzung der städtischen Bestandtheile wurde durch eine gemeinsame Befestigung, welche sie grossentheils alle umschloss, nothwendig sehr gefördert. Es ist daher für die Geschichte der städtischen Verfassung von Interesse, den Zeitpunkt auszumitteln, in welchem zuerst die alte Burg mit ihren Umgebungen verbunden und die ganze Altstadt bis an die noch jetzt bestehenden Graben mit einer Ringmauer umgeben wurde. Es ist diess die zweite mittlere Befestigung von Zürich.

Nach der ältern Ansicht, die auch von den Chronikschreibern unterstützt wird [25]), wurde die Befestigung unter Otto dem Grossen (936—974) erbaut und schon vor den Zeiten dieses Kaisers angefangen.

---

24) Die Klagen über den Druck der Kirchenvögte waren damals indessen nicht neu. Urk. v. J. 1005 Neugart 818: „praeterea audivimus *plerosque* eorum, qui *aecclesiarum constituuntur advocati*, debita potestate multum abuti, ut qui deberent esse modesti *defensores* impudentes effecti sint *rapaces* et *injuriosi exactores*." Urk. v. 1263. Neugart 986. Ueber St. Gallen vgl. Urk. v. 1297. Neugart 1056.

25) Joh. Stumpf Gemeine eidgenössische Beschreibung. Zürich 1548. B. VI. c. 15.

Ein neuerer Alterthumsforscher, Schinz [26]), sucht dagegen die scharfsinnige Vermuthung zu begründen, dass Zürich zur Zeit Graf Rudolfs von Rheinfelden, Herzogs von Schwaben, weiter befestigt worden sei, damit die Stadt der Gemahlinn und den Kindern dieses Fürsten, der Heinrich IV. die Krone streitig machte, zum sichern Aufenthalte diene [27]). In diesem Rudolf will dann Schinz den König Thuricus, den die alte Sage zum Erbauer der Stadt und und zugleich zum König von Arle und Lizione (Elsass) macht, erkannt haben.

Abgesehen von dem meist vergeblichen Bestreben, eine Sage von dem Sagenhaften zu entkleiden und aus ihr ein historisches Ereigniss abzulösen, scheinen mir doch gewichtige Gründe vorhanden, um der ältesten Meinung den Vorzug zu geben. Dass der Herzog Rudolf eines befestigten Ortes bedurfte in seinem Kampf mit Heinrich IV., und dass er dazu Zürich auswählte, wo er sich auch sonst öfters aufhielt, kann freilich für eine sichere Nachricht gelten. Allein gerade dieses Bedürfniss macht es wahrscheinlicher, dass er eine bereits befestigte Stadt bezogen, als dass er erst die Befestigung einer solchen, die doch jedenfalls viele Jahre erforderte, neu angeordnet habe.

Ein hinreichender Grund, um schon mehr als ein Jahrhundert früher den Ort zu befestigen, lag aber in den verwüstenden Einfällen der Ungarn, welche zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Alamannien mehrmals überzogen [28]). Ist es nun unglaublich, dass Zürich, der Hauptort des Zürichgaus, das um seiner geographischen Lage willen den Zügen der Feinde vorzüglich ausgesetzt war, woselbst sich

---

26) S. (Schinz) Etwas über den alten Localzustand der Stadt Zürich und Muthmassung über die Erbauung ihrer alten Ringmauern im schweizerischen Museum Jahrgang 1789. S. 525 ff.

27) Vogelin A. Z. S. 143. unterstützt diese Vermuthung. Auch Basel wurde erst gegen Ende des eilften Jahrhunderts befestigt. Ochs Geschichte von Basel. B. I. S. 244.

28) *Annales Augienses* bei Pertz *Mon.* I. p. 68. Z. B. 915. „Ungari totam Alemanniam igne et gladio vastaverunt." 917. „Ungari per Alemanniam in Alsatiam venerunt. Ebenso 926. 932. u. s. f.

eine königliche Pfalz, Reichsabtei und bereits schon eine alte Burg befand, in der Ausdehnung dieser Befestigung ein passendes Mittel erkannte, um die Gefahren der Verwüstung zu mindern? Aus ähnlichen Gründen fing der Abt Hanno um die Mitte des zehnten Jahrhunderts an, St. Gallen zu befestigen, welche Stadt als Stadt an Bedeutung hinter Zürich sehr zurück stand[29]). Auch Ulm scheint zu Anfang des zehnten Jahrhunderts schon mit Mauern und Graben versehen worden zu sein[30]), und Frankfurt, welches in den Urkunden Ludwigs des Deutschen immer noch als offener Ort bezeichnet wird, erscheint schon im zehnten Jahrhundert als fester Platz[31]).

Ganz entscheidend aber für die Ansicht, dass schon unter Heinrich I. die Anfänge einer Befestigung von Zürich gemacht wurden, scheint mir der Sprachgebrauch der Urkunden. Im neunten Jahrhundert nämlich wird Zürich immer noch als königlicher Hof oder offener Ort und nur der innerste Theil als königliche Burg erwähnt. Im zehnten Jahrhundert dagegen finden wir zuerst den Ausdruck Civitas, Stadt, regelmässig gebraucht. Diese Veränderung des Sprachgebrauches deutet unzweifelhaft auf eine veränderte Bedeutung des Ortes, die am ehesten in der Befestigung der Stadt zu suchen ist[32]). Denn civitas bezeichnet recht eigentlich einen befestigten Ort[33]) und weist zugleich auf einen Fortschritt hin in der städtischen Verfassung.

---

29) V. Arx Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1810. B. I. S. 222. Zellwegers Geschichte der Appenzeller. B. I. S. 90.

30) Jäger Geschichte von Ulm. S. 45 und 48.

31) Fichard Frankfurt am Main. S. 12. 18.

32) Der Ausdruck civitas Turegia, Turicina findet sich zuerst in einer Urkunde v. 929 bei Holtinger Hist. Eccl. VIII. 1133; sodann in zwei Urkunden v. J. 947 bei Neugart No. 727 und 728. Vgl. Gaupp über deutsche Städtegründung u. s. f. Jena 1823. §. 3.

33) Schiez a. a. O. S. 527 macht freilich darauf aufmerksam, dass schon der Geographus v. Ravenna Zürich civitas genannt habe und so möge der Ausdruk der Urkunde nur eine Fortsetzung der viel ältern auf das Castrum bezüglichen Bezeichnung sein. Allein abgesehen von dem schon oben Buch I. S. 47 und Anm. 89 Gesagten ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Sprach-

Diese Befestigung brachte die verschiedenen Bestandtheile, die damals noch von einander geschieden waren, sich näher und bereitete so das neue Prinzip einer städtischen Bürgerschaft vor. In der oft erwähnten Processurkunde vom Jahr 947 mag man schon die Vereinigung der ursprünglichen Gegensätze wahrnehmen, obwohl auch diese noch deutlich zu erkennen sind. So vereinigen sich bei der Stadt Zürich die Gewässer der Limmat und der Sihl zu Einem Flusse; aber noch weit hinunter kann man das trübere Wasser der Sihl von dem klaren der Limmat leicht unterscheiden, bis sie sich erst später ganz vermischen.

§. 5. C. Die Reichsvogtei.

Als sich die gräfliche Amtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Herrschaftsrecht der Familie verwandelte, suchten die Könige die neu erstehenden Städte ihrem direkten Einflusse dadurch zu sichern, dass sie denselben besondere Vögte setzten und diesen zugleich die alte gräfliche Gewalt über die Städte übergaben. So diente die Einführung der Reichsvogteien zugleich dazu, den Gau durch neue Exemptionen noch mehr zu spalten und die alte Verfassung theilweise noch zu retten.

Zürich erhielt wohl noch unter Otto dem Grossen einen eigenen Reichsvogt. Die erste sichere Bezeichnung eines solchen finde ich in einer Urkunde vom Jahr 972, in welcher ein Burkard als Vogt der Burg Zürich erwähnt wird, der wahrscheinlich mit dem Gaugrafen Burkard des Jahres 964 dieselbe Person ist [34]). Auch findet sich von da an kein Gaugericht mehr in Zürich erwähnt, was hinwieder mit der daherigen Exemtion der Stadt von der gemeinen Gerichtsbarkeit über den Gau zusammenhängt. Dazu kommt,

---

gebrauch des deutschen Reiches ein ganz anderer ist als der Sprachgebrauch italischer Schriftsteller.

34) Urk. bei Neugart No. 817 und 753. — H. Holtinger Spec. H T. p. 33 führt schon im Jahr 913 einen Burkard als Reichsvogt an; es beruht diese Annahme aber auf einem Missverständniss.

dass überhaupt die Entstehung der Reichsvogteien in die Zeit der Ottonen fällt und die Veränderung in Zürich sich um so leichter bewerkstelligen liess, wenn der Graf selber zum ersten Reichsvogte gemacht wurde.

Das stimmt dann aber wieder vortrefflich mit unserer obigen Annahme zusammen, dass die Stadt im Anfang des zehnten Jahrhunderts mit erweiterten Mauern versehen worden sei, indem die Bestellung einer ordentlichen Reichsvogtei nothwendig voraussetzt, dass es bereits eine Stadt gab, welche eines Reichsvogtes bedurfte.

Die Untersuchung über die weitere Geschichte der Vögte wird vorzüglich desshalb schwierig, weil der Name Vogt äusserst vieldeutig ist und fast jede verliehene Gewalt bezeichnen kann. Gewöhnlich waren zwar die Reichsvögte zugleich auch Kirchenvögte der Abtei sowie später auch der Stift zum Grossenmünster; wie z. B. schon der erste Reichsvogt ganz deutlich als Kirchenvogt der Aebtissinn erscheint[35]). Aber nothwendig ist diese Verbindung doch nicht. Demnach wird es schwer auszumitteln sein, ob die Grafen von Lenzburg Adelrich und Arnold in den Jahren 1037 und 1063 bloss Kirchenvögte der beiden Stifter oder zugleich auch Reichsvögte gewesen, obwohl das Letztere wahrscheinlicher ist[36]).

Sicher aber ist es, dass der Herzog Bertold von Zähringen in dem Frieden von 1096 (1098) die Reichsvogtei über Zürich von Friedrich I. erhielt[37]). Damals hatte auch indessen dieses Amt, ganz im Widerspruch mit seiner ursprünglichen Einführung, die Tendenz zur Erblichkeit angenommen und sich allmälig von neuem in ein erbliches Recht verwandelt. In dieser Weise wurde dasselbe auch von den Zähringischen Fürsten angesehen und bis zum Erlöschen der

---

35) Neugart No. 817.

36) Schweiz. Geschichtsforscher. Bd. IV. S. 66. 75. Zapf monum. anecd. I. 36. Hottinger specul. Tig. p. 218.

37) Otto Frising de reb. gest. Fried. C. I. c. 8. Oben Buch I. Note 115.

Familie, wenn auch nicht ohne Störung[38]), besessen. Während ihrer Herrschaft verliehen sie sogar die Würde weiter. Wir finden nämlich in den Jahren 1145, 1149, 1153 und 1172 die Grafen von Lenzburg von der Badenschen Linie nicht bloss wie von Mülinen[39]) annimmt, als Kastvögte der Stifter, sondern in der That als Vögte über die ganze Stadt, und zwar in der Art, dass sie ihre Gewalt von den Herzogen von Zähringen ableiten[40]). Das war die gefährlichste Periode für Zürichs Stellung im Reiche. Die Stadt war in der That schon zu einer einem Fürsten veräusserten Landstadt geworden. Die Herzoge von Zähringen traten zwischen Stadt und Reich und setzten dann selber wieder neue Vögte über jene, nicht anders, als es der König zuvor selber gethan. Nur waren diese dann nicht mehr Reichs- sondern eher Landvögte, an der Stelle des Landesherrn[41]).

Nach dem Aussterben der Badenschen Linie der Grafen von Lenzburg (1172), in welcher auch diese Landvogtei mit der Zeit erblich geworden wäre, gelangte dieselbe ohne Vermittlung an die Herzoge von Zähringen zurück und wurde von da an kaum weiter verliehen[42]). Und als in dem ersten Viertheile des dreizehnten Jahrhunderts nun auch das Haus der Zähringer selbst erlosch (1218), fiel die Vogtei dem Reiche wieder anheim.

Friedrich II. übernahm selbst die Vogtei über die beiden

---

38) Nach Müller Schw. G. I. 13. Holl. spec. Tig. p. 33 kommt im Jahr 1165 ein Herzog Welf von Baiern 1170 der Graf Albrecht von Habsburg als Vogt vor. Später finden wir aber wieder die Zähringer im Besitze der Vogtei, so dass die Unterbrechung ihrer Herrschaft nur ganz vorübergehend gewesen zu sein scheint.

39) Schweiz. Geschichtf. IV. 159.

40) Urk. des Fraumünster Amtes I. 166 „duce Conrado de Zaringen et *advocato prefecto* Werohero de Baden" und 170. Neugart No. 861. 865. 876. Schw. Geschf. IV. 163.

41) Eichhorn §. 234 b. Note a) erwähnt eines allgemeinen Unterschiedes zwischen civitates imperiales und praefectoriae. Zürich, ursprünglich eine Reichsstadt, konnte doch schon als Landstadt angesehen werden, seitdem es nach der Anm. 40 mitgetheilten Stelle einen Advocatus *praefectus* hatte.

42) Schweiz. Gesch. IV. S. 163.

Stifter[43]) und wohl zugleich auch über die Stadt, liess diese dann aber wieder durch ordentliche Reichsvögte verwalten. Im Jahr 1234 war ein Heinrich Brun, im Jahr 1240 ein Rüdeger Manesse Vogt, beide züricherische Bürger.

Von jenem Zeitpunkte an war Zürich wieder eine wahre Reichsstadt und behielt diesen Charakter bei, so lange die Verbindung mit dem deutschen Reiche fortbestand. Die Vogtei, deren innere Bedeutung überdiess abnahm, je mehr sich die Gewalt des städtischen Rathes erweiterte, wurde nie mehr zu eigenem Rechte verliehen. Die Kaiser bestätigten der Stadt zu wiederholten Malen die wiedererrungene Reichsunmittelbarkeit und schrieben sich selber fortwährend das Recht der Vogtei zu über die Stadt und die beiden Stifter[44]).

Völlig sicher vor weiterer Veräusserung und der damit verbundenen Gefahr, in die Stellung einer Landstadt herabgedrückt zu werden, glaubte sich indessen die Stadt noch lange nicht. Daher schreibt der Richtebrief vom J. 1304 IV. 2 vor, man solle bei jedem neuen Könige werben.

> [das er vns dekein vogt gebe fürbaz danne zwei iar, vnd so dü zwei jar hinkomen, daz derselb inwendig den nehsten fünf jaren darnach nit vogt werde vnd][45]) daz er dise Stat noch vogteie noch dehein guot ald reht das dar zuo höret, inne ald vsse von dem riche niemer gevrömde, mit hin lihenne mit versezenne mit verkouffenne, ald mit ihte, das ieman erdenchen kan. das sülen wir werben mit allem vlize, das er vns dar vmbe sin hant veste gebe.

Das Privilegium, wonach die Vogtei nie auf länger als zwei Jahre verliehen werden solle, musste für die Stadt von besonderem Werthe sein, indem dadurch die Entstehung

---

43) Urk. der Stifter. In Friedrichs Urkunden sind zwar die Stifter mit ihren Leuten allein erwähnt. König Richard erwähnt dagegen 1262 in einer erweiterten Formel auch der *civitas*.

44) Privilegien der Könige Richard von 1262, Rudolf 1273, Albrecht 1298, Heinrich VII. 1309 und Ludwig 1314 in den Archiven.

45) Die eingeklammerte Stelle ist in dem Manusc. vermuthlich nur ein Versehen im Texte weggelassen und sodann am Rande nachgebracht worden. Sie gründet sich auf ein Privilegium König Rudolfs von 1273, seither oft bestätigt.

einer neuen erblichen Gewalt von vorne herein verhindert wurde.

Dessen ungeachtet gerieth Zürich noch einmal am Schlusse unserer Periode in die nämliche Gefahr. Die Stadt wurde nämlich nebst Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden im Jahr 1330 von Kaiser Ludwig dem Herzoge von Oesterreich für 20,000 Mark Silbers verpfändet, that dann aber alles Mögliche, um einen Widerruf zu erlangen, welcher ihr denn auch 1331 mit Rücksicht auf ihre alten Privilegien zu Theil wurde [46]).

Im Jahr 1293 wurde dem Rathe schon verstattet, wenn das Reich ledig sei, für diese Zwischenzeit selbst einen Richter zu ernennen, der anstatt des Vogtes Blutgericht halte. Von da bis zur Uebergabe der Vogtei an die Stadt selber war der Schritt nicht mehr sehr weit, obwohl er noch über ein Jahrhundert verzögert wurde [47])

Unsere städtischen Quellen zeigen uns die Bedeutung der Vogtei nicht mehr in ihrer vollen Kraft, sondern sind grossentheils aus den Zeiten ihres Verfalls. Früher hatte aber der Reichsvogt sicher nicht bloss das vornehmste Amt, sondern auch die meiste Gewalt über die Stadt. Die Rechte der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt, welche von der Aebtissinn nie erworben wurden, blieben dem Vogte zurück [48]).

1) Stand ihm der Bezug der Reichsteuer oder des sogenannten Gewerfes zu [49]), welche von der Bürgerschaft entrichtet werden musste. Wie sehr auch hierin der

---

46) Urk. in Wердmüllers Corpus Diplom. V. 71. 74. 79 und 83.

47) Privilegium Adolfs v. 1293 öfters bestätigt in der Anm. 46 bezeichneten Sammlung.

48) In einer Urkunde v. 1219 Fraumünsteramt I. 178 nennt sich der Herzog Berchtold von Zähringen: „Dei et Imperatorum ne regem dono constitutus judex et advocatus qui vulgo Kustfogt dicitur i. n. *in omne Thuregum Imperialem Jurisdictionem tenens.*"

49) Zur Zeit König Rudolfs 1283 wurde die Reichssteuer für die nächste Zukunft auf 200 Mark Silbers jährlich gesetzt. Corp. Dipl. Nov. d. Staatsarch. VII. 807.

Vogt von dem misstrauischen Rathe in späterer Zeit eingeschränkt wurde, beweisen am besten folgende Stellen des Richtebriefes:

IV. 26. Vnd en sol en hein vogt da sin, da man das gewerf (in dem rate) vfleit.

IV. 27. Swenne das gewerf uf geleit wirt, so sol man die tauellen, da das gewerf an geschriben stat, vor allen dien burgeren lesen.

IV. 28. Swenne das gewerf vfgeleit wirt, vnd vor dien burgeren gelesen wirt, so solle es danne ein vogt helfen in gewinnen.

2) Hatte er die Anführung im Kriege, wenn das Reich der Stadt Truppen geboten.

3) Besass er die höchste gräfliche Gerichtsbarkeit, wovon indessen später ausser dem Blutbann wenig übrig blieb. Wir werden später sehen, wie der Rath ihn in jener zu beschränken wusste.

§. 6. D. Der Rath. 1) Geschichte desselben.

Am folgenreichsten für die Entwickelung einer eigentlichen Stadt war die Bestellung eines ordentlichen städtischen Rathes. In ihm finden wir zuerst eine rein städtische Behörde, die sich von innen heraus bildete, und so zum Organe der neuen Gemeinheit ward, die sich von da nun selbstständig und frei äussern konnte.

Die ersten Anfänge des Rathes reichen ins zwölfte Jahrhundert hinauf. Nach den Listen gab es schon im Jahr 1111 einen Rath in Zürich, sowie auch Speier in demselben Jahre zuerst einen Rath erhielt [50]). Indessen ist die Glaubwürdigkeit jener Listen nicht hoch anzuschlagen, und urkundliche Belege für diese Zeit fehlen uns gänzlich. Mit einiger Sicherheit finde ich der Räthe erst in einer Urkunde des neu erwählten König Heinrichs VI. (etwa vom Jahr 1190) gedacht [51]). Und immerhin verdient es

50) Eichhorn Zeitschrift II, 170.

51) Urk. des Fraumünsteramtes: „Henricus D. G. Suevorum Dux in Rom. Regem *electus* dilectis filiis suis *judicibus et consiliariis* in Thurego."

auch hier Erwähnung, dass auch von andern ältern Städten die urkundlichen Spuren eines Rathes in dieselbe Zeit fallen, so in Regensburg 1198, Bremen 1206 [52]), Goslar, Nürnberg und Frankfurt am Main 1219, Basel 1225 [53]).

Unter dem Namen Consuln erscheinen die züricher Räthe zuerst urkundlich im Jahr 1259. Es ist das auch die älteste unzweifelhafte Liste von Rathsmitgliedern, die wir kennen [54]). Von da an sind die Belege sehr häufig.

Unsere spätere Kenntniss von demselben schliesst nun zwar das frühere Dasein eines städtischen Rathes nicht aus. Indessen mochte sich doch seither die Bedeutung desselben sehr verändert haben. Wenigstens finden wir bei Uebertragung von Grundstücken, wo in späterer Zeit sicher der Rath genannt worden wäre, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts noch eine unbestimmte Zahl von Bürgern als Zeugen genannt, ohne dass ersichtlich wäre, ob und welche davon damals im Rathe gewesen [55]). Und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde das städtische Siegel mit einer veränderten Inschrift versehen [56]).

Einen vollen Beweis liefert freilich diese Urkunde noch nicht, indem in den kaiserlichen Kanzleien wohl öfters allgemeine Formeln gebraucht wurden, ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines einzelnen Ortes.

52) Donandt Geschichte des Bremer Stadtrechts. Bremen 1830. Bd. I. S. 120.

53) Vgl. Fichard Frankfurt am Main S. 70. Zu Basel misslieth der Versuch, einen Rath zu constituiren, an dem Widerstande des Bischofs, der vom Kaiser begünstigt wurde. Urk. v. 1218 bei Ochs Geschichte von Basel I. S. 285.

54) Fraumünsteramtsurk. I. 348.

55) Urk. v. 1149 bei Neugart 861. „Presente comite et advocato Wernhero — in fisco Turigensis aulae, *civibusque* nostris quam pleribus astantibus quorum nomine subscripsimus. Otto de novo foro et frater ejus Rodolf. Ulderic Chastelose. Burchart Albus. Burchart Niger. Henric qui fuit *telonarius* et frater ejus Fridricus. Rudolf et frater ejus Ulrich filii Adelheidis. Redolf Cendare. Luitolt de Linden. Hugo Gello. Heiuric de Stedelbonen. Rednlf Plaeci. Ulrich Sciphili et fratres ejus Burchart et Otto. Radolf Medella. Rudolf de novo foro. Rudolf filius Tietelonis. Fridericus et *alii innumerabiles*." Vgl. damit No. 862, wo zum Theil andere Namen. No. 876.

56) Früher hiess es sigillum consilii Turicensis, von 1250 an sigillum civium Thericensium. Vögelin A. Z. Anm. 452. Der Ausdruck *cives*

Es scheinen überhaupt um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch in andern Städten innere Verfassungsänderungen vor sich gegangen zu sein, deren Bedeutung noch einer neuen Untersuchung bedarf. Ob sie vielleicht mit dem Aufschwunge des Handels in Verbindung stehen und damals etwa die Kaufleute sich zur Regimentsfähigkeit emporhoben, oder ob damals zuerst sich ein grosser Rath neben den kleinen stellte, oder was sonst das bewegende Princip und das Resultat der Veränderungen gewesen, ist zur Stunde noch nicht ins Klare gesetzt [56a]).

So weit nun unsere nähere Kenntniss des Rathes reicht, so besteht er immer aus zwölf Rathmännern, zum Theil Rittern, zum Theil Burgern [57]). Das Verhältniss der einen zu den andern scheint nicht ausgeschieden. Gerade hier sind die erwähnten Rathsregister sowohl als die Angaben unserer Geschichtschreiber durchaus unzuverlässig. In den Urkunden finden sich z. B. 1259 vier Ritter und acht Burger; 1261 fünf Ritter und sieben Burger; 1265 sieben Ritter und fünf Burger; 1276, 1277, 1280, 1283, 1284, 1287, 1291 sechs Ritter und sechs Burger. In dem letztern Jahre indessen auch wieder fünf Ritter und sieben Burger. 1293 und 1294 nur noch vier Ritter und 1317 gar nur zwei Ritter [58]). Unmittelbar vor der Brunischen Revolution war das Verhältniss von vier Rittern und acht Burgern das regelmässige geworden, wie sich aus dem ersten geschwornen Briefe selbst ergibt. Wer sind nun aber jene Ritter und diese Burger? Um diese Frage zu erörtern, müssen wir erst einen Blick werfen auf die Bewohner der Stadt überhaupt.

---

bezeichnet bekanntlich in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts regelmässig die Stadtbehörde. Vgl. darüber die Ausführung bei Fichard a. a. O. S. 74. ff.

56a) In Basel, Ochs I. S. 334. finden wir im Jahr 1252 zuerst Bürgermeister daselbst. Vgl. unten Anm. 90. und Buch III. Anm. 8.

57) Ritter und Burger bilden auch in den meisten andern königlichen Städten den Rath. Vgl. darüber Fichard a. a. O. S. 71. Fürth Ministerialen S. 180.

58) Urkunden des Frauenaltaramtes.

§. 7. Die Stände in der Stadt.

Von den sämmtlichen Bewohnern der Stadt werden die Landleute im Richtebrief ganz allgemein unterschieden. Unter den Letztern darf man sich jetzt aber noch nicht der Stadt unterthänige Bewohner des Landes denken, sondern eben alle, welche nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande wohnen und nicht das Burgerrecht erworben haben, sie mögen nun Edle, Freie oder Hörige sein.

Unter jenen Bewohnern werden dann aber die Burger wieder als eine besondere Klasse genannt und „die in der Stadt Wohnenden" (Einsassen) ihnen bald entgegengesetzt, bald mit ihnen, gegenüber den Landleuten, verbunden. So vieldeutig der Ausdruck Burger auch wie gar viele staatsrechtliche Bezeichnungen des Mittelalters ist, so weist er doch unzweifelhaft auf eine eigenthümliche städtische Corporation hin [59]).

Dass diese Einsassen, welche nicht zu den Burgern gehörten, zahlreich sein mussten, ergibt sich schon aus der öftern Erwähnung derselben als einer zweiten Klasse von Einwohnern neben den Bürgern. Sie können daher unmöglich bloss aus denen bestanden haben, welche ihr Burgrecht aufgegeben hatten und dessen ungeachtet in der Stadt wohnen blieben. Von diesen werden vielmehr alle Leistungen gefordert wie von den Burgern, und man sieht deutlich, dass dem Rathe ein solches Verhältniss anstössig erscheint [60]). Die Hauptmasse derselben bestand wohl aus Handwerkern, die nach den Städten hinzogen, da ihren

---

59) Richtebrief I. 15. „Wa ein burger den endern burger ald der in der Stet wonend ist, ze lode slet." I. 16. 17. IV. 33: „swa dehein burger ald der in disem gerihte gessessen ist." III. 15.

60) IV. 16. „Swa ein burger sin burgreht vf git, vnd doch in vnserre Stat wil woehaft sin, der sol liden alle die gesetzede vnd einvnge vnd dü gerihte, dü ein burger liden sol vmb alle sachen, vnd en sol men aber im nit Rihten wen als eim lantman. Vnd sol der Ritter dienen mit dien Rilteren vnd der Burger mit dien Burgern. Swer des niht tuon wil, der sol von der Stat vern."

Erwerb zu finden, aber ihres meist hörigen Standes wegen nicht so leicht in die Burgerschaft aufgenommen wurden. Zu den Burgern in jenem Sinne gehören dann auch die verbürgerten Ritter, welche hinwieder von den Burgern im engern Sinne unterschieden werden. Der Ausdruck des Richtebriefs: III. 27. „die rete vnd beide ritter vnd burger von Zürich" ist daher gleichbedeutend mit dem kürzern Ausdruck, der sich noch häufiger findet: „Der Rat vnd die burger von Zürich."

Es war nämlich aus der veränderten Kriegsverfassung ein neuer Stand hervorgegangen, welcher sowohl ursprüngliche Freie als ursprüngliche Hörige (die Ministerialen) in sich aufgenommen, dann aber alle diese durch die kriegerische Lebensart mit der Zeit über die gewöhnlichen Freien emporhob und eine Art niedern Adels bildete. Es ging das um so leichter, je mehr sich die alten Begriffe von Freiheit im Leben und in Folge der Ideen des Feudalsystemes verändert hatten. In Zürich mochten die Ritter theils aus vielen vormaligen Fiscalinen, theils aus den Vasallen und Ministerialen der Aebtissinn, theils auch aus Freien, die sich vom Lande her nach der Stadt begaben, entstanden sein.

Die Ritterwürde war nun zwar auch wieder eine erbliche geworden, jedoch musste zu der Ritterbürtigkeit die Wahl des ritterlichen Berufes hinzukommen. Verstand sich der Sohn eines Ritters nicht dazu, so wurde er dann zu den übrigen Burgern gerechnet[61]).

Richtebrief IV. 25. Swel burger in dirre Stat ist, des vatter ritter was, der sol ze ritter werden, e das er drizig iar alt werde. Tuot er des niht, so sol er gewerf geben mit dien burgern alle die wile vnz er niht Ritter worden ist.

---

61) So können denn vom gleichen Geschlechte einzelne unter den Rittern, andere unter den Burgern erwähnt werden, wie z. B. im Jahr 1265 ein Heinrich Meiss und ein Walter Meiss zugleich im Rathe sitzen, aber jener unter den Rittern, dieser unter den Burgern; im Jahr 1276 ferner ein Ritter Johan Manezze und ein Burger Rodolf Manezze.

Die Ritter dienten zu Pferde mit den Rittern, die Burger zu Fusse mit den Burgern [62]); nur jene waren indess verpflichtet auch dem Reichsheere zu folgen, während alle im Dienste der Stadt auszogen. Daher waren die Ritter frei von dem Gewerfe, das die Burger erlegen mussten [63]).

Die Ritter stehen zwar dem Range nach etwas höher als die Burger, gehören aber mit diesen doch zu demselben Stande. Jenes zeigt sich z. B. darin, dass in den Verzeichnissen der Räthe, so wie in den Formeln, die Ritter immer voran stehen und die Burger folgen; dieses ergibt sich aus der fortwährenden Zusammenstellung der Ritter und der Burger und der gleichen Rathsfähigkeit beider.

Blicken wir zurück auf die Elemente dieser neu gebildeten Burgerschaft, so entstand dieselbe wohl aus den alten Freien, welche in oder um die Stadt angesiedelt waren, oder noch specieller ausgedrückt aus den Resten jener Markgenossenschaft vom Berge, ferner aus den Fiscalinen, welche sich allmählich in den Stand der Ritterbürtigkeit aufschwangen und aus den Ministerialen der Abtei [64]). Diese Elemente waren zu einer zusammengehörigen

62) Richtebrief IV. 16. (oben Anm. 52.) IV. 32.

63) Richtebrief IV. 25. Die engern Angehörigen der Abtei end zum Theil auch der Propstei waren wohl von dem Gewerf ebenfalls darum befreit, weil man annahm, der Reichsdienst, den jene schuldig, werde durch die Ritter der Stadt geleistet. IV. 30: „Dü gewonheit dü vnz her gewesen ist mit vnserre herren willen kaiser Frideriches vnd siner kinde vnd herzogen Berchtolts von zeringere die dirre Stat herren vnd pfleger waren vmb der Gotshüser amptlüte, die ane geuerde sint genomen vnd vmbe des Gotshuses dienstmanne knehte, das si gewerf eit gebee ald stüre dem riche, dü sol stete sin als si vnz her gewesen ist." IV. 31. Man halte damit zusammen eine von Jäger Ulm S. 93. aus dem Municipalrechte der Stadt Colmar von 1293 mitgetheilte Stelle: „swas edeler lüte ze Colmar burger sint, die ens (dem Könige) dieneat als edele lüte za rechte sulnt, dia sollent mit den andera burgera dekeia gewerf noch dekein stüre gehen." Jakob Grimm D. R. A. S. 298. erinnert bei dem Aesdrucke Gewerf an den ähnlichen Symbola.

64) In einer Urk. v. 1153 Fraemünsteramt I. 170. heisst es: „Thuregensium vero *Burgensibus* his scilicet Henrico *tribuno*, Rudolfo *monetario*, Rudolfo *theloneario*", diese alle sind Beamtete der Aebtissian, „Parchardo nigro" u. s. f.

Corporation verwachsen, in welche dann später noch andere Freie und Ritterbürtige aufgenommen wurden.

Dass der blosse Wohnsitz in der Stadt kein Bürgerrecht gab, erhellt schon aus dem obigen Gegensatze zwischen Bürgern und Einsassen. Es bedurfte vielmehr einer ordentlichen Aufnahme von Seite des Rathes und der Bürger.

> Richtebrief IV. 24. Swer den (sollte heissen: der) lantlüte hie wellen burger werden, das sol mit des Rihters vnd mit des rates wissende vnd ander der Burger willen sin, als er hat aber niht burgreht.

Ebenso konnte einer auch in dem Burgerverbande stehen, ohne in der Stadt zu wohnen:

> Richtebrief IV. 32. Swer ze Zurich burger ist, vnd doch hie nit seshaft ist, es si ritter ald burger, das der Ritter mit dien Rittern, der burger mit dien burgern dinen svln von allem ir guote nah bescheidenheit als ander die burger die hie seshaft sint."

So zeigt sich in dieser alten Zeit schon deutlich das Princip der Bürgerschaft im Gegensatze zu dem der Einwohnerschaft. Jenes erweitert während des Mittelalters und der neuern Zeit seine Herrschaft auch über die Landgemeinden, während dieses immer mehr zurück tritt, bis dann die Kreise der Bürgerschaft sich, von dem Triebe einer engherzigen Beschränkung und Ausschliessung geleitet, nach und nach enger ziehen und so das Princip der Einwohnerschaft neue Veranlassung und Kraft erhält, sich wieder geltend zu machen. Die Einsicht in dieses Verhältniss gehört wesentlich dazu, um die Geschichte unseres staatlichen Lebens zu begreifen.

Die beiden Institute, von denen jedes die gesammten Interessen einer Stadt oder Dorfes zu repräsentiren sucht, unterscheiden sich dadurch von einander, dass die Bürgerschaft die Beziehung zu den betreffenden Orten durch einen persönlichen Verband darstellt, während die Einwohnerschaft alles von den localen Verhältnissen zum Boden abhängig macht. Dabei lässt sich nicht übersehen, dass durch das Bestehen einer Corporation die Verbindung der

Bürger unter sich dauerhafter und enger wird, als dieses bei einer Einwohnerschaft möglich ist, deren einzelne Glieder sich wie leichter zusammenfügen, so auch leichter trennen. Durch das Princip der Persönlichkeit, welches die Eigenschaft des Bürgers unabhängig macht von dem Aufenthalte in der Stadt, wird das ganze Institut in der That zu einem familienähnlichen, und nicht mit Unrecht werden die Bürgerschaften als erweiterte Familien betrachtet.

Wie dieselben aber zuerst in den Städten entstanden sind, wird klar, wenn man an die Zusammensetzung der Bevölkerung in den ältern Städten denkt und zugleich die allgemeine deutsche Ansicht über Standesgleichheit derer kennt, welche in dieselbe Genossenschaft treten. Es fanden zwar vielfache Umänderungen in dem Verhältnisse der Stände in ihrem Innern und zu einander Statt, aber zu jeder Zeit mussten die, welche zu einer Corporation gehörten, auch sich wesentlich gleich stehen. Eben desshalb konnte unmöglich von Anfang an die ganze Bevölkerung der Städte (Freie und Hörige, Ritter und Handwerker) zu Einer Bürgerschaft sich verbinden, und musste daher diese sich als persönlicher Verband der einen darstellen, mit Ausschluss der andern.

Es lag zwar in der Entwickelung der Städte eine grosse die Freiheit begünstigende und zu ihr erhebende Kraft; aber es dauerte doch sehr lange, bis auch die Masse der Handwerker als Höriger mit den Rittern und den diesen gleich stehenden Burgern zu einer Corporation sich verbinden konnte. In Zürich geschah das erst durch die Brunische Revolution. Vorher waren in der Gemeinde der Burger wohl nur wenige Handwerker, wenn es überhaupt solche darunter gab.

Dieses alles bedarf nun freilich, da die Wahrheit dieser Annahme, trotz der Untersuchungen Eichhorns, vielfach misskannt wird, noch einiger näherer Ausführung. Zu diesem Behufe machen wir auf Folgendes aufmerksam:

1) Das oben mitgetheilte Statut, dass der Landmann nur mit Wissen und Willen des Richters (Vogt oder Schult-

beiss?) des Rathes und anderer Burger in die Corporation aufgenommen werden könne, hängt ohne Zweifel zusammen mit der nöthig befundenen Prüfung der freien und den Bürgern gleichen Geburt des sich Meldenden [65]). Denn damals war man nicht sehr ängstlich mit den übrigen Eigenschaften der neuen Bürger, sondern suchte sich, ohne dabei an Einkaufssummen zu denken, gerne durch neuen Zuwachs zu verstärken.

2) Jeder neue Burger musste sich verbürgen, binnen Frist ein Haus zu kaufen. Versäumte er es, so verlor er sein Burgerrecht [66]). Insofern war das persönliche Element der Bürgerschaft noch durch nähere Beziehung auf den Boden beschränkt. Dabei darf man nun freilich nicht bloss an wahres Eigenthum denken, sondern es genügte sicher der erbliche Besitz. Wohl aber hing dieser damals noch grossentheils mit Ackerbau und Viehzucht zusammen, welche Beschäftigung des Freien würdiger schien als Handwerke und Handel. Die verschiedenen der Stadt zugehörigen Almenden, im Haard, am Zürichberg u. s. f. dienten dazu, die Burger dabei zu unterstützen, und wie allenthalben war der Genuss derselben gewiss mit besonderem Grundbesitz verbunden und davon abhängig [67]). Man muss sich daher in dieser ältern Zeit die Burger grossentheils

---

65) In St. Gallen ertheilte der Abt als Landesherr die Aufnahme in das Bürgerrecht. Die Formel zeigt aber, wie dasselbe persönliche Freiheit voraussetzte: „donamus liberum et meram jus Burgense sive civile in oppido nostro S. Galli, quod vulgariter „*Vris Burgerecht*" nuncupatur, cum *omni jure*, *libertate*, *ambitu* eodem vocabulo comprehenso." Vgl. von Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 454 und 455. Ebenso muss noch später (vermuthlich indessen schon nach dem Stadtrechte von 1371) wer in der Stadt Elgg in der Grafschaft Kyburg Bürger werden will, den Stadtherrn beweisen, dass er ehelich geboren, frei und niemandes Leibeigner sei. Herrschaftsrecht von Elgg von 1535 Art. 53, 2. Und wird ein Leibeigener etwa doch angenommen, so hat er Aussicht auf Freiheit. Ebenda Art. 62.

66) Rathserkenntniss v. J. 1314 und 1316. MS. 65. S. 49. a. und 2. b.

67) Vgl. eine Rathserkenntniss aus dieser Periode MS. 65. S. 4. 6. „Man schribet allen Rèten, daz der Rat mit gesehwern eiden hat ervarn umb die almeinde vffendorf vssbin, daz man in dem dritten iare so daz

als Landwirthe denken. Unter ihnen waren auch manche, welche auf dem Lande Grundherrschaft besassen und deren Ehre nur darum nicht litt durch Aufnahme in den Bürgerverband, weil auch die übrigen Bürger für Freie geachtet und den Rittern an die Seite gestellt wurden [68]).

3) Aus vielen Stellen des Richtebriefs ergibt sich wieder eine persönliche Gleichstellung der Räthe und der Burger. Und doch gelangten die Handwerker in Masse anerkannter Massen erst durch Brun zur Regimentsfähigkeit. Wie hätten sie nun früher in der Gemeinde mitstimmen können, ohne zugleich wählbar zu sein?

4) Dafür stimmt denn auch der Sprachgebrauch der Brunischen Verfassungsurkunde, in welcher das alte Regiment abgethan wurde: „also das Zürich niemer enkein Rat mer wesen sol, mit vier Rittern und mit acht Burgern von den besten, als unzhar gewonlich was gewesen, wan das man einen Burgermeister und einen Rat von Rittern, von Burgern und von den Andtwerken Zürich haben sol." Selbst damals noch konnte der alte Sprachgebrauch, wonach die Handwerker nicht zu den eigentlichen Burgern gehörten, nicht verläugnet werden, ungeachtet sie durch die Veränderung allerdings Burger geworden waren [69]).

5) Die freie Gemeinde versammelte sich auf dem Lin-

---

vell in breche lil, der borger vê triben sol vf die weide, vnd mil namen ie burg vnd dur burg hin vnz an Trichtenhusen, vnd dez ieglich Rat, der denne sitzel — — — die burger schirme uf der almeinde." Im Jahr 1274 beschweren sich mehrere Burger von Zürich: „Heinr. in dem Hofe, Rudolf von Beggenhonen ritere, Chunrel ved Joh. menezen" u. s. f. „mit aeder der gebursemi der wechtè die man da heizel vf-fendorf" (welche Gegend von der neuen Befestigueg bereits eingeschlossen war und zur Stadt gehörte) bei dem Kaiser über ein Wuhr eines Herrn von Hottingee, wodorch die „offeee streze" verschlossen werde. Altes Diplomatar der Propstei S. 35. b. Vgl. unten §. 9. Anm. 100.

68) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 243.

69) Man vergleiche damit die von Eichhorn Zeitschrift II. S. 226 mitgetheilte Stelle von Frankfurt am Main v. J. 1360: „dass die Handwerk drei aus in und die gemeinde auch drei aus in zu rotteulen alle Jar kiseu sollee." In einem weitern Sinne des Wortes Burger konnten die zur

denhofe, wo schon ursprünglich der Graf zu Gerichte sass und später noch der Vogt das Blutgericht hielt [70]). Darin ist der Zusammenhang mit der alten Versammlung der freien Gemeinde nicht zu verkennen. Die Gemeinde nach der Brunischen Revolution, in welcher nun auch die Handwerker waren, versammelte sich dagegen in Kirchen, insbesondere im Münster.

6) Auch nach der Brunischen Verfassung werden die Handwerker doch nie eigentliche Räthe. Sie können zwar Zunftmeister werden, aber es werden diese doch sorgsam von jenen unterschieden. Die Räthe gehören zu der Constaffel, aus der sie genommen sind, wie vorher zu der freien Gemeinde, aus welcher sie gewählt wurden. Man halte das vorzüglich mit dem unter 3 Erörterten zusammen.

7) Nach der alten Verfassung war es unmöglich, dass ein Höriger in den Rath gelangen konnte. Auch nach Brun war dieses für die Constafel unmöglich. Dagegen zeigt sich die Gefahr nun bei der Stelle der Zunftmeister, und so musste dann schon 1337 ein Statut erlassen werden:

> Das enkeiner vnser burger, der eines herren eigen oder vnelich geborn ist, niemer enkeiner zünfte meister werden sol, vnd ist och dis durh der Stat nvtz vnd eren willen mit gemeinem rate der burger vf gesetzet durch daz man totslege wundaten vnd semliche frevel deste rechter gerichten mvg bi einem Rate [71]).

Der Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung wird aus dieser Stelle ebenfalls deutlich.

Stadt gehörigen Handwerker wohl auch wieder Burger genannt werden. Es werden 1335 sogar „Juden zu Burger empfangen," ungeachtet doch keine Rede sein kann von eigentlichen Bürgern, vielmehr dadurch nur städtischer Schutz bezeichnet wird. Und im Jahre 1347 kauft sich ein Jude ein Haus in der Stadt mit Erlaubniss der Burger, dem sodann eine besondere Steuer auferlegt wurde. Ratheerkenntniss in MS. 65. So werden auch nachher oft die Juden in den Urkunden Burger in diesem weitern Sinne genannt. Z. B. Verordnung von 1397. MS. 138 a. S. 88 b: „von der Juden wegen, die in der Statt wonheft und ze Burger genomen sint."

70) Siehe oben B. 1. §. 9. Anm. 54.

71) Ratheerkenntniss MS. 65. S. 28. b.

8) Endlich muss dabei auf die Analogie anderer deutscher Städte hingewiesen werden, in denen sich das Verhältniss durchgängig ähnlich gestaltet hat [72])

Wenn wir nun aber die Handwerker der Masse nach für unfähig des Regiments und der Gemeinde halten müssen, so schliesst das nicht aus, dass nicht einzelne Handwerker dennoch als wahre Burger angesehen werden konnten. Zwar finden sich sowohl in den Verzeichnissen der Räthe als der Zeugen äusserst seltene Spuren von Handwerkern, und überdem sind einige wohl nur scheinbar. Aber auf der andern Seite ist doch kein Grund, diesen unbedingten Ausschluss anzunehmen, indem der Beruf allein nicht hörig machte, so wenig er auch ursprünglich des Freien würdig schien. Es konnte zumal bei der steigenden Wohlfahrt der Gewerbetreibenden gar wohl auch ein Handwerker sich völlig frei machen und eigene Grundstücke erwerben. Oder es konnten auch geborne Freie diesen Beruf, der immer ehrenhafter wurde, wählen. Und so wurde der schroffe Gegensatz durch einzelne Uebergänge gemildert, bis zuletzt die Scheidewand ganz einstürzte, und auch die Handwerker in Masse Glieder der Bürgerschaft wurden.

Wenn schon unter den Räthen des Jahres 1259 ein Johann Pistor vorkommt, so ist freilich zweifelhaft, ob derselbe ein wirklicher Becker gewesen. Denn es ist bekannt, dass sehr viele Geschlechtsnamen von Handthierungen oder Gewerben hergenommen sind, ohne dass die so Benannten desshalb je den betreffenden Beruf wirklich ausgeübt haben [73]) Es sind sehr viele Namen das Erzeugniss

72) Vgl. Eichhorn in der mehrfach erwähnten Abhandlung der Zeitschrift. Sehr klar zeigt sich der ständische Gegensatz zwischen Geschlechtern und Zünftlern auch in Ulm. Jene mussten gewöhnlich doppelte, diese einfache Busse geben. Dafür durfte dann aber auch die Frau des Geschlechters einen seidenen Schleier von 20, die Frau des Handwerkers nur von 12 Fäden tragen. Jäger's Ulm S. 250.

73) Fichard Frankfurt am Main S. 120 ff. hat darüber eine sehr hübsche Ausführung und eine Masse von Beispielen gesammelt.

eines freien Spieles munterer Volkslaune oder das Werk des Zufalls, der etwa einen aus der Familie betraf. So kommt gerade das Geschlecht Pistor auch in Frankfurt am Main vor und bezeichnet dort ein ritterbürtiges Geschlecht[74]). Indessen wäre es doch auch nicht unmöglich, dass sich der Pfister der Aebtissinn mit andern Hausgenossen derselben gehoben hätte und so eine Familie, welche längere Zeit hindurch in dieser Stellung geblieben, in den Stand der freien Bürgerschaft gelangt wäre, ohne dass darum die übrigen Becker der Stadt, welche nicht in so naher Beziehung zu der Fürstinn standen, regimentsfähig geworden. Es mag daher wohl angemerkt werden, dass noch 1343 der Pfister der Aebtissinn eine eigenthümliche Stellung hatte und von einem Pfisteramte die Rede ist[75]), sowie dass in einer Urkunde von 1313 ein Rudolf Lussi der Pfister Burger von Zürich vorkommt[76]).

Ferner findet sich unter den anwesenden Zeugen „ehrbaren Leuten" im Jahre 1317 ein Rudolf Goldschmid. Aber auch diese Spur ist sehr täuschend. Denn einmal war Goldschmid wieder ein altes Geschlecht, wie sich aus einer Urkunde von 1257 deutlich ergibt, woraus man nicht auf den Beruf schliessen darf[77]). Und überdem wurde das Gewerbe der Goldschmide schon sehr frühe, wohl um des edeln Stoffes willen, für so edel gehalten, dass es mit andern Handwerken sich nicht zusammenstellen liess und Leute aus freien Geschlechtern sich nicht scheuten, diesen Beruf zu ergreifen[78]). Die Goldschmide werden daher auch in der Brunischen Verfassung nicht zu den Zünften der Handwerker,

74) Fichard a. a. O. S. 123.

75) Rathserkenntniss MS. 65. Bl. 30. b. „Swelher vneer frowen der Ebtischin pfister hinnen hin iemer wirt, das man den an dem selben pfisterampte wider die selben vneer frnwen niht schirmen sol, wan das si ir pfisterampt besetzen vnd entsetzen mag nach ir Gotzhuses rechte als ee ir füget."

76) Fraumünsteramt II. 148.

77) Altes Diplom. der Propstei S. 53. b. „hemma filia heinr. bone memorie *dicti Goldamidee civis* Turicensis.

78) Fichard a. a. O, S. 129.

sondern zur Constafel gerechnet. Und so gewährt uns die scheinbare Ausnahme, recht besehen, eine neue Bestätigung unserer Darstellung.

Dagegen kommt allerdings wenigstens einmal auf unzweifelhafte Weise ein Handwerker zwar nicht im Rathe, aber doch unter den ehrbaren Leuten von Burgern vor, nämlich ein „Meister Burkard der Murer" im Jahr 1321 [79]). Freilich genoss die Kunst der Maurer und Steinmetzen mit Recht ein vorzügliches Ansehen in den Städten des Mittelalters, so dass auch hier wieder nicht unmöglich ist, dass Geschlechter (der Name Burkart dürfte auf ein solches deuten) sich zuweilen diesem Berufe widmeten und desshalb ihren Stand nicht erniedrigten [80]).

Ueber den frühern Zustand der Handwerker sind wir nicht näher unterrichtet. Nach der Analogie anderer Städte zweifle ich nicht, dass sie dem Hofrechte der Aebtissinn unterworfen waren. Der Rath wusste aber auch hier die Ausübung der Oberherrlichkeit an sich zu bringen, und so finden wir zur Zeit des Richtebriefes die Handwerker der Aufsicht des Rathes unterworfen. Dieser erlässt, nachdem er zuvor den Rath der betreffenden Handwerksgenossen angehört, die nöthigen Verordnungen (Einungen genannt) und bezeichnet selber die sogenannten Einunger, welche über ihre Handhabung wachen sollen und auch einen Theil der Bussen beziehn [81]). Eine Verbindung der Handwerksgenossen

---

79) Fraum. A. II. 190.

80) Ein auffallendes hieher gehörendes Beispiel siehe bei Jäger Ulm S. 567 ff.

81) Vgl. das ganze V. Buch des Richtebriefes. Z. B. V. 65. „Ouch setzen wir (die Bevollmächtigten des Rathes und der Burger) das ein jeglich Rât — drie nemen sol, die ze dien heiligen swerren des einunges von maleone vnd von mülinnn ze huetenne, vnd dem Rate ze leidenne das jar vs." V. 95. „Der Ret vnd die burger sint gemeinlich über ein komen mit der gerwer willen vnd rete." — V. 98. „Wir der Rat vnd die burger hein gesetzet mit gemeinem rete. Swele hüterknecht wil meister werden, der sul komen für den Ret, vnd sol da heweren, mit sinen entwerk gennzen, das er fünf jar gelernet habe, vnd sol zem minsten fünf pfvnt wert haben sins eigennen gutes, vnd sol dem rate geben ein pbunt, vnd dem entwerk fünf schilling."

bestand somit auch hier, wie anderswo; aber sie war unter die Herrschaft des Rathes gestellt, und durfte sich nicht selbständig als freie Corporation regen. Mit Recht musste der Rath und die alte Gemeinde besorgen, dass der an Kräften zunehmende Stand der Handwerker, sobald er Gelegenheit erhielte, zu ordentlichen Zünften organisirt, seinen Aussprüchen Nachdruck zu geben, sich nicht länger mit der untergeordneten Stellung zufrieden geben, sondern Alles daran setzen werde, Antheil an dem Regimente zu bekommen.

Gleicher Weise lag auch zu Rom in der Organisation des plebejischen Tribus das geeignete Mittel, um der patrizischen Herrschaft gerüstet entgegen und mit ihr in die Schranken zu treten.

Daher wurde jede Corporationsbildung den Handwerkern auf das allerstrengste untersagt:

> Richtebrief IV. 20. Wir der Rat vnd die Burger von zürich setzen mit gemeinem Rate, vnd hein es ouch gesworn ze dien heiligen ze behaltenne ewechlichen als hienach geschriben stat: das nieman werben noch tnon sol enhein zunft noch meisterschaft noch gesellesehaft mit eiden mit worten noch mit werchen. Swer aber es herüber tete, dem sol man sin beste hus nider brechen vnd sol dar zno der Stat ze buoze geben zehen march. Ist aber das er nit huses hat in der Stat, so sol er fünf jar von der Stat sin, vnd sol niemer wider in komen e er gebe fünfzig march ze buoze der Stat [82]).

Die Strenge dieser Verordnung konnte indessen nicht auf alle Zukunft verhindern, was sich dennoch durch das veränderte Leben und die innere Ausbildung der städtischen Lebensweise vorbereitete.

Zuerst mochten einige Berufsarten vor andern ehrbar erscheinen und sich auch die Geschlechter ihnen nicht entziehen. Dieses gilt vorzüglich von den Kaufleuten, welche durch Handelsverkehr und Fabrikation sich Vermögen und damit auch bürgerliche Ehre erworben. Es ist daher wohl

---

82) Vgl. Richtebrief IV. 19. u. 21.

anzunehmen, dass schon vor der Brunischen Veränderung sie grossentheils zu der Gemeinde gehört haben, wie sie auch nach derselben noch zur Constafel und nicht zu den Zünften gehörten [83]).

§. 8. Der Rath.

1. Fortsetzung der Geschichte desselben.

Der Rath wurde mithin aus dem Stande der Ritter und der mit diesen ebenbürtigen Burgern gewählt, die man mit Rücksicht auf analoge Verhältnisse der alten römischen Verfassung Patricier oder deutsch auch Geschlechter hiess. Anfangs mochte ihre Amtsdauer wohl eine jährige gewesen sein. Zur Zeit des Richtebriefes aber war sie auf vier Monate beschränkt. Da indessen einer, der bereits eine Rathsstelle bekleidet hatte, während desselben Jahres nicht mehr in den Rath gewählt werden konnte, sondern erst für das folgende Jahr ihm der Zutritt wieder offen stand, so stellte es sich faktisch allerdings ziemlich so, dass es 36 Räthe gab, die sich in das Jahr theilten, dann aber im folgenden Jahre gewöhnlich wieder in derselben Reihenfolge erscheinen. Mit Unrecht aber denkt man sich einen Rath von 36 Gliedern in drei Rotten vertheilt. Es gab drei Räthe im Jahr. Jeder wurde besonders gewählt, und jeder neue Rath besendete zweihundert Burger oder mehr, welche ihm Namens der Gemeinde schwören mussten [84]).

---

83) Vgl. oben Seite 152. In Bremen gehören die Tuchhändler schon 1263 zu der Gemeinde im Gegensatze zu den Handwerken. Donandt Geschichte von Bremen I. S. 246.

84) Müller Schw. Gesch. I. 216. lässt wirklich die drei Rotten in einzelnen Fällen zusammentreten und gemeinsam auf Geldbussen erkennen. Das geschah niemals. Der Irrthum beruht auf einem Missverständniss des Ausdrucks: eine Busse zu dreien Räthen nehmen. Das heisst nichts anders als, eine Busse nicht auf einmal einziehn, sondern in drei Terminen, so dass jeder Rath ein Drittel bezieht. Richtebrief III. 35. „Verseholt jeman bunze, die man ze drin Reten nemen sol, da sol der Rat, vnder dem si versehalt ist, sin teil nemen, vnd dien naehgenden zwein Reten ir teil schriben." (Daher auch der Ausdruck der Rathsbeschlüsse: „Man schribet allen Reten"), vnd en sol enhein Rat — — die bunze sament en-

Ueber die Frage, wer in älterer Zeit den Rath gewählt habe, sind die Vermuthungen mehrerer Chronisten und Geschichtschreiber sehr verschieden. Man legt die ursprüngliche Wahl bald den Herzogen von Zähringen [85]), bald den Chorherren zum Grossmünster [86]), bald diesen und der Aebtissinn [87]), bald von Anfang an der Gemeinde bei [88]). Da die Urkunden leider schweigen, so ist es schwer, das Wahre auszumitteln. Nur so viel darf man als sicher annehmen, dass das Capitel der Chorherren zum Grossmünster gewiss nie die Räthe gewählt hat, indem der Propstei niemals irgend welche Oberherrlichkeit über die Stadt zustand. Dagegen ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass die Aebtissinn, vermuthlich mit Zustimmung ihrer Hausgenossen (familia), entweder den ganzen oder doch einen Theil des ursprünglichen Rathes bestellte. So ernannte auch in St. Gallen der Abt noch spät sowohl den Stadtammann als die Räthe der Stadt [89]). Nur vermochte jene nicht, wie dieser, ihre Herrschaft so lange zu behaupten. Vielmehr ging die Wahl schon frühe (vielleicht um die Mitte des XIII. Jahrhunderts) [90]) auf die Gemeinde der Geschlechter über. Der Richtebrief weiss daher nur von dieser.

---

pfaheo bi dem eide, dvr dez si dehein teil abe lazen ane elle geverde." Ueber die Besetzung des Rathes vgl. Richtebrief III, 1 — 4. Die Ueberschrift von III. 1. lautet: „Das man io dem jare drye Rete nemen sol." von III. 3.: „Des man vierzeheo tege vor eins jeglichen Rates zile eio endero Rat nemen sol."

85) Schöpflio Hist. Zar. Bad. I.

86) Bullinger Geschichte der Tiguriner V. 10.

87) Joh. Heior. Hottinger Sper. Tig. p. 564. An einer frühera Stelle p. 22. schrieb er das Wahlrecht pesseoder der Aebtissinn alleio zu.

88) Vögelio A. Z. S. 146.

89) Urk. v. 1353. bei J. C. Zelweger Urk. zur Geschichte des appenzellischen Volks. Trogeo 1831. I. No. 96.

90) Vgl. Anm. 56 und 64. Uoter deo Räthen dee Jahree 1259 eröffnet ein Rudolfus de Curia Monasterii die Reihe der Burger. 1261 ist der Schultheies der Aebtissinn unter den Rittern aufgezählt. Damals also wenigetens durfte man nicht mehr weder die Ritter ooch die Burger euf eusschlieseliche Rechoung der Aebtissinn setzeu. Nach H. Hottinger Sp. H. I. p. 30. wurde dss Recht, einen Stadtrath zu wahlen, der Bürgerschaft im Jahr 1218 durch ein Privilegium Friedrichs II. zugetheilt. Worauf sich eber diese Be-

Noch lange betrachtete die Aebtissinn indessen auch den ohne ihre Mitwirkung nunmehr gewählten Rath als den ihrigen. Daher bedient sie sich in der Bestätigung der Brunischen Verfassungsänderung der Ausdrücke: Wir haben den ehrbaren bescheidenen Leuten, unsern lieben Burgern, dem Meister und dem Rathe und allen Burgern gemeinlich Zürich erlaubt. Aus demselben Grunde heisst es in einer Urkunde von 1345 [91]): „Wir Fides von Gottes Gnaden Ebtischin u. s. f. — verjechen, dass wir — mit vns selher vnd mit unser Stift Mannen freunden vnd dienern vnd sonderlich mit unseren liehen getreuwen dem Burgermeister dem Rathe vnd den Burgern gemeinlich Zürich ze Rathe worden sind."

Wer hatte nun aber in diesem Rathe den Vorsitz? Zur Zeit unsers Richtebriefes finden wir keinen besondern Vorsitzer, und so konnte sich die Meinung ausbilden, dass in Zürich von jeher der städtische Rath nur aus zwölf Gliedern bestanden habe, von gleichem Rechte und keinen Höhern anerkennend. Das ist aber an sich überaus unwahrscheinlich. Und in der That finden wir Spuren, dass es vormals anders gewesen [92]).

Sowohl der Vogt, als wohl auch in manchen Dingen der Schultheiss mochte ursprünglich dem Rathe vorgestanden haben. Vermuthlich wurde dieser Vorsitz aber unter der Herrschaft der zähringischen Herzoge von diesen selten ausgeübt, indem sie nicht eigens zu diesem Behufe nach Zürich kamen; und so fiel es dem inzwischen erstarkten Rathe nicht schwer, als das Fürstenthum aufgehört hatte, sich für die

---

hauptung stütze, sagt er nicht. Vielleicht ist sie eine blosse Vermuthung, der nichts zu Grunde liegt, als das Erlöschen des zähringischen Fürstenhauses.

91) Fraumünsteramt II. 284.

92) In der oben §. 6 Anm. 51. erwähnten Urkunde Heinrichs VI. werden die Judices vor den Consiliarii genannt. Die Judices sind wohl der Vogt und Schultheiss. König Konrad IV. schreibt 1242: „Terlin *advocato et universis civibus* Thuric." Neugart No. 931. Und noch 1290, als kein Vogt mehr im Rathe sass, bedient sich dennoch die Aebtissinn der alten Formel: „mit Rath des Vogtes, des Rathes und der Burger von Zürich." Fraumünsteramt I. 614.

Zukunft den Vorsitz eines Vogtes geradezu zu verbitten. Der weniger gefährliche Schultheiss wurde wohl ebenso entfernt, aber, wenn er zugleich zum Rathe gewählt war, nicht ausgeschlossen. Diese Veränderung hing, wie ich vermuthe, zusammen mit der Veränderung in der Wahl des Rathes. Als dieselbe der Aebtissinn entzogen und der Gemeinde zugetheilt war, wollte man auch keinen von dieser nicht gewählten Vorsitzer dulden. Der vom Kaiser ernannte Vogt wurde nicht in den Rath gelassen, aus Besorgniss, dass er den steigenden Anmassungen des Rathes im Wege stehe. Der nur von der nicht länger gefürchteten Aebtissinn bestellte Schultheiss wurde nicht länger als Vorsitzer geachtet, weil man eher umgekehrt seine Gerichtsbarkeit unter die Aufsicht des Rathes stellen wollte. Dagegen verwehrte man es ihm nicht, wenn er das Zutrauen der Gemeinde hatte, gleich andern Räthen gewählt zu werden[93]).

So scheint mir wird jene Sonderbarkeit eines hauptlosen Rathes begreiflich, die auf den ersten Blick allerdings auffällt, wenn man sieht, wie auch in den Schweizer Städten und zwar nicht bloss den mit Freiburgerrecht ausgerüsteten[94]), sondern auch in dem Kyburgischen und Oesterreichischen unserer Gegenden regelmässig ein Schultheiss an der Spitze des Rathes steht[95]).

---

93) Richtebrief III. 5, „Wir der Rat vnd die burger sin gemeinlich überein komen, — swelch burger en deheim Rate sitzet, das der nil sitzen sol en des vogtes stat ze geriehte die wile vnd die zit, so er an dem Rate sizzet." Dazu ein alter Zusatz am Rande: „Oeeh sin wir also herkomen von alter gewonheit, daz dehein vogt ze zürich alle die wile er vogt ist, nicht ensol der zweluer einer ein en dem Rate." Schultheissen kommen dagegen in den Rathsverzeichnissen öfter vor z. B. unter denen, welche die Pfaffenrichtung besiegeln, im Jahr 1304 ein „her hiber Schultheisse." Vgl. auch oben Anm. 90.

94) Z. B. Thun Urk. v. 1222. bei Wolther Geschichte des bernerischen Stadtrechts. Bern 1794. XXV. „den schultheissen den Rat vnd die burger von Tuno" Bern and Freyburg in der Schweiz Urk. v. 1271 bei Walther LIII. „Dom. Conradus des Vinres *Scultetus, conoilium et universitas Fryburgo* ex una parte et dom. Cuno de Bubemberc *Scultetus consilium et universitas de Berno* ex altera." Neugart No. 1040.

95) So Luzern Urk. v. 1262. bei Kopp Urk. zor Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 15. „*Scultetum, consules ac universitatem* ville

§. 9. Der Rath.

II. Befugnisse desselben.

Wir finden allenthalben in den deutschen Städten die anfangs geringen Befugnisse der Stadträthe sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mächtig heben. Es ist diese Erscheinung nicht auffallend, wenn man bedenkt, dass der Rath von der Bürgerschaft, die in ihm vorzugsweise ihr natürliches Organ sah, sehr begünstigt wurde und dass bei dem zunehmenden Wohlstande der Städte und dem Verfalle der obern Reichsgewalt es den Bürgerschaften leichter wurde, sich Selbständigkeit zu erringen.

Der Rath von Zürich suchte seine Macht auszudehnen, indem er die Rechte der Aehtissinn und des Vogtes von ihnen abzulösen und sich zuzueignen strehte, und es gelang ihm dieses Bestreben zusehends.

1) Die Befugnisse der Ortspolizei waren ursprünglich wohl die einzigen, um deren willen ein besonderer Rath niedergesetzt war. Auch in späterer Zeit beschäftigten sie den Rath vornämlich. Er hatte die Aufsicht über die städtischen Bauten[96]), die Feuereinrichtungen, die Glocken, die Lebensmittel[97]) u. s. f. Auch übte er die Polizei über die Sitten aus.

Ich führe dafür einige Stellen an, welche von den Sitten der damaligen Zeit Kunde geben.

Richtebrief IV. 20. Ze deheinem brutloufe sol nit me hübscher lüte sin wan zwene singer, zwene Giger vnd zwene

---

nostre Lucernensi." Burgdorf Freiheitsbrief v. 1316. bei Walther a. a. O. LXX. „Et illi *XII Jurati* (sie werden vorher auch *XII consules* genannt) qui residentes sunt in villa, debent *sedere cum Scultheto* in justitia et Scultetus similiter cum illis." Winterthur. Weisth. v. 1297. „den git ach der Schultheisse vnd der rat einen vngit uffe den eid."

96) Zu diesem Behuf ernannte er fünf Bauherren. Richtebrief IV. 45.

97) Besonders ausführlich sind die Bestimmungen über Weinverkauf im V. Buch des Richtebriefs. Ich erwähne eine heitere Stelle: V. 26. „Swer der lantlüte ergern win denne vnsern lantwin fueren wil, der sol in vsservnt vnserm getwinge fur fueren." Vgl. MS. 65. S. 6. b. 13. a. und besonders 34. b. wo für den Verkeef von Kräutern, Obst, Hühnern, Anken, (Butter) Ziger u. s. f. die erforderlichen Plätze angewiesen werden.

toeiber. Der dis hriehet, der git zehen pfvnt ze hnoze der Stat.

Richtebrief IV. 38. Es sint onch die Rete vnd die hurger gemeinlich vher ein komen, das man zer apteie iemer eweehlich ein Nagloggen lüten sol, so man von wine gan sol. vnd sol man ie enzwischen eim lütenne vnz dem anderen alse lange beiten, als das man muessechlich gan mohte ein halbe mile[98]).

Rathserkenntniss von 1343. Swer nachtes nach der Naehgloggen gat ane liecht, das der git V ß ze hnosse als dikke es gesehieht[99]).

Richtebrief IV. 52. Swer der hurger es sin vrowen alde man dehein Grabstein machet, der lenger ist, danne siben fuesse, vnd breiter danne drije fuesse, der git ein pfunt ze hnoze.

Rathserkenntniss von 1314[100]). Man schribet allen Reten: Swer mist leit von hern pfungen hus bis an des Messerers hus vnd von hern pfungen his an hern wernher Biherlis Gassen, der sol in von dannan nemen an dem dritten tage.

Rathserkenntniss von 1319[101]). Man schribet allen Reten: daz enhein Jnde noch Jndin von der krumben Mittewochen naeh Imbiz vntz an den hohen Samstag daz man die Gloggen lütet, si oengen sol weder in venster noch an der straze vnd swo si in ir hüsern da zwisehent dehein gesehrei oder gassehelli machent, dar vmb sol der Rat si huessen vf den eit.

Rathserkenntniss von 1319[101]). Man schribet allen Reten; daz ein ieglich froewelin, die in offen hüsern sitzent vnd die wirtin, die si behaltent, daz die tragen süln ir jeglichs, swenne si für die herberge gat, ein Rotes keppeli über twerch vf dem honpte, vnd sol daz keppelin ze samen sin genat, kumt si in ein kilehen, wil si daz kngellin abeziehen, so sol sis vf ir aehsel legen, vntz das sis aber wider vf gesetzet.

98) Dass hier nicht eine deutsche oder geographische Meile gemeint sein kann, ist einleuchtend. Im Mittelalter galten noch die alten römischen Meilen von 20 Minuten, wie gegenwärtig in Italien und England.

99) MS. 65. S. 32. a.

100) MS. 65. S. 1. a. Vgl. oben §. 7 Anm. 67.

101) MS. 65. S. 4. a.

Rathserkenntniss von 1333 [102]). Der Rat vnd die burger sint überein komen der nachgeschriben gesetzte, diu stete beliben sol vntz an vnser frouwen abent nach sant frenen tag. Swa ein burger ein spanmesser oder scheidemesser treit, das geuarlich ist, wirt der verleidet, der sol ein halb jar von der stat sin.

Rathserkenntniss von 1333 [103]). Es sol oueh nieman spiln mit würfeln hashartz: wan in dem brette vnd mit frouwen mag man spiln ane geverde.

Im Zusammenhange mit dieser Sittenpolizei mischte sich der Rath selber in eheliche Streitigkeiten. So untersagte er 1359 Herrn Joh. Krieg alle Einwirkung und allen Genuss in Rücksicht auf das Vermögen seiner Ehefrau, bis er sie besser halte und ihr fürder Zucht und Ehre biete [104]).

Von besonderer Wichtigkeit für die städtische Verfassung war die polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe und Handwerke. Das ganze fünfte Buch des Richtebriefes handelt davon und enthält Verordnungen sowohl über Handelssachen, wie den Seidenkauf, den Geldwechsel u. s. f., als über Fabrikation von Tüchern und über die Handwerke der Müller, Becker, Mezger u. s. f.

Schon im zwölften Jahrhundert war die Aebtissinn genöthigt, sich gegen die Anmassungen des Rathes, welche sie in der Wahl ihrer eigenen Handwerker beschränken wollte, bei dem Könige zu beschweren [105]). Es übte mithin damals schon der Rath Aufsichtsrechte über die Gewerbe aus, die sich dann natürlich auf Unkosten der Aebtissinn fortwährend steigerten.

2) Der Rath sorgt für die Befestigung der Stadt, und die gehörige Bewaffnung der Bürger [106]). Wenn er zur

102) A. a. O. S. 52. a.

103) A. a. O. S. 54. a.

104) MS. 65. S. 68. b.

105) Die oben §. 6. Note 51 angeführte Urkunde.

106) Richtebrief II. 22 — 24. IV. 42. und 43. Zusatz zum IV. Buch. „Der Rât vnd die burger sint gemeinlichn über ein komen: daz ein jeglich Rât bi dem eide, è daz ei vnn ninander gant, in allen wachten Zürich harnasch süln schowan, uld aber erhaffan, daz er geschöwel wurde, è daz ei von ninander knmen."

Aufrechthaltung der innern Ordnnng weitern Beistandes bedarf, so ruft er die Bürger dazu auf.

Richtebrief II. 11. Ob swem der Rat gerichtet, wil derselbe sinen has ald sin vientschaft an dehein des Rates keren, die danne an dem Rat sint, die sülen in vristen vnd schirmen vor gewalte vnd vor vnreht, vnd snlen desselben ander bnrger manon bi dem eide.

3) Seine Stellung in der Gerichtsverfassung wird später erörtert werden. Doch gehört es hieher, dass der Rath für Execution der Urtheile sorgt; so weit solche von ihm ausgeben, oder doch in seine Strafcompetenz fallen [107]).

4) Endlich fasste der Rath Beschlüsse und erliess Verordnungen jeder Art, welche ihm im Interesse der Stadt zu liegen schienen. In dieser Stellung vornehmlich war der Rath indessen controllirt durch einen Zuschuss von Burgern. In einigen Stücken bedurfte er sogar der Zustimmung der Gemeinde.

§. 10. Die Räthe und Bnrger und die Gemeinde.

Die Gemeinde aller Burger kam gewöhnlich nur zu Wahlen auf dem Hofe zusammen. Berathung und Gesetzgebung war derselben in der Regel fremd. Ihrer Zustimmung vorbehalten waren nur zwei Sachen von der höchsten Bedeutung für die Stadt.

Nämlich: Wenn sich mehrere Fürsten um das deutsche Königthum streiten, so soll sich nur die Gemeinde selber für einen erklären; und nur sie soll befugt sein, nöthigenfalls einen Schirmherrn für die Stadt zu wählen.

Richtebrief II. 17. Alle die burger hant mit gnotem Rate des gesworn, das wir an enhein herren genallen, der gewerb ald krieg vmbe Roemisches Riche hat, ald vndertenig werden, wan mit gemeinem Rate vnd offenbereme gnnst vnd willen aller der burger.

Richtebrief II. 18. Wir der Rat vnd die burger von zurich setzen gemeinlich, vnd bein sin ouch gesworn

107) Richtebrief an sehr vielen Stellen.

zen heiligen offenlich ze behaltenne, das hie nach geschriben ist: das die burger an enhein herren komen süln, wan mit gemeinem Rate der mengi von zürich [108]).

Von dieser Gemeinde aller Burger ganz unterschieden ist der Zuzug der Burger zum Rathe, ein Institut, das sich mit der Zeit zu dem wichtigsten der ganzen Staatsordnung ausbildete. Joh. von Müller [109]) verwechselt es in seiner Darstellung der alten Verfassung fortwährend mit der Gemeinde.

In vielen Fällen verstärkte sich der Rath, nämlich durch eine Anzahl Ritter und Burger, welche er zu sich rief. Dieser so erweiterte Rath war dann in manchen Dingen als obere Instanz zu betrachten [110]). Namentlich konnten alle wichtigern Sachen von der Minderheit im Rathe, wie man es nannte, an die Burger gezogen, d. h. eben jenem durch die zugezogenen Burger vermehrten Rathe vorgetragen und dessen Entscheid unterworfen werden. Nur wenn Bussen erkannt wurden, musste sich die Minderheit im Rathe der Mehrheit unterwerfen und die Sache durfte nicht weiter gezogen werden.

Andere Sachen musste der Rath, auch wenn er unter sich einig war, dennoch an die Burger bringen, wie neue städtische Gesetze, Veränderungen des Richtebriefes, Ansagung von Fehden.

Wenn daher der Ausdruck; „Wir der Rath und die Burger" sich findet, so hat man nicht an die Gemeinde sondern an diesen erweiterten Rath, der auch in der spätern Verfassung noch Räth und Burger heisst, zu denken. Nun die Belege für diese Darstellung;

---

108) Aus dieser Stelle hat man oft herleiten wollen, dass die Handwerker auch zur Gemeinde gehört haben, indem der Ausdruck mengi sie nothwendig umfasse. Aber mengi heisst hier ganz dasselbe, was in der vorigen Stelle bestimmter: alle die burger.

109) Gesch. Schweiz, Eidg. II. S. 124. Nur gelegentlich bei der neuen Verfassung S. 152. Note 158. gedenkt er einmal des Zuzugs von Burgern; ohne das Institut jedoch in seiner vollen Bedeutung zu erkennen.

110) Ist nicht die Formel: „cives in *Villingen* tam majores quam minores et ut plenius dicamus universitas" v. J. 1257 bei Neugart. No. 960 ebenfalls auf einen Grossen Rath zu beziehn, im Gegensatze zu dem kleinen?

Richtebrief III. 49. Swenne der Rat niht mvgen alle vber ein komen, wil da der minder teil dem meren niht volgen, so mag der minder teil sin sache vnd sin ding furbas ziehen vnder die burger, vnd so die alle gesamnot werdent, die danne der Rat dar zuo wil, swes danne der mere teil überein komt, das besehehe.

Richtebrief III. 50. Mag der Rat vmb bnoze nit enhel werden, da en sol noch enmag der minder teil sin sache vnder die burger nit ziehen: wan swes der mere teil vberein komt, das sol stete sin.

Richtebrief IV. 53. Swas vf gesetzet wirt dur gerihte, vnd an brief geschriben wirt, das sol in iegelieb Rat swerren ze behaltenne vnd nit ahelan. Ist aber das die burger alle bi dem eide ein anders besser vnd weger dunket, das gesehehe mit ir aller wizzende vnd willen, die man (nämlich der Rath) denne dar zno besendet vnz an hundert. swas denne der mere teil vnder dien setzet, das sol stete beliben.

Richtebrief II. 1. Der Rat sol enhein vrluge nemen mit dem lantman, wan mite der burger wissende vnd willen.

Die Zahl dieser zugezogenen Burger war Anfangs unbestimmt. Nach der dritten Stelle sollten in der Regel bis auf hundert berufen werden. Nach einer andern, wohl spätern, wurden von jedem neuen Rathe Zweihundert oder mehr besendet, welche ihm Namens der ganzen Bürgerschaft schwören mussten.

Richtebrief Zusatz zn III. 4. Der Rat vnd die burger sint gemeinlich überein komen; Swenne man einen Rat sol nemen, daz man der Bnrger zwei hundert oder me sol hesenden, die swerren vnder dem Rat, so danne an sol gan.

Unter diesen zugezogenen Hundert oder später Zweihundert mochten, der Sitte gemäss, die gewesenen Räthe der vorigen Drittelsjahre wohl stets mitgeladen werden.

Rathserkenntniss vom Jahr 1335. Der Rat vnd die bnrgere Zürieh sint gemeinlieh überein komen, — das die XXXVI der Reten Zürieh vor an vnd dar zuo der bnrger so vil so den Rat guot dvchte, gesworn hant

gelerte eide ze den heiligen vnd fürbas heissen suln swerren swen ein Rat dunket, daz es notdürftig ist [111]).

Und so sind denn die Zweihundert, nachdem sich einmal diese Zahl durch Gewohnheit festgesetzt hatte, verbunden mit den XII Räthen, die Grundlage und der Anfang des spätern Grossen Rathes, welcher fortwährend die Zweihundert hiess, obwohl Räth und Burger immer aus 212 Mitgliedern bestanden.

§. 11. Gerichtsverfassung der Stadt.

A. Der Vogt und Rath.

Die gaugräfliche Gerichtsbarkeit war auf den Reichsvogt übergegangen. Doch ist dieselbe zur Zeit des Richtebriefes bereits sehr geschmälert, theils durch die ausgedehntere Immunität der Aebtissinn, theils und vornehmlich durch die Usurpation des Rathes.

Das Blutgericht, welches nur von dem Reichsvogte gehegt werden konnte, wurde nach alter Sitte noch auf dem Lindenhofe im Freien gehalten. Wir haben noch ein unter dem Vorsitze des Reichsvogtes, der von des Kaisers Gewalt zu Gerichte sass, ausgefälltes Todesurtheil vom Jahr 1376. Vor dem Vogte Johann Oelazapf erschien der Bürgermeister Rüdger Maness als Kläger sammt seinem Fürsprechen und klagte auf Niclaus von Tann, Schickli genannt, mehrere todeswürdige Vergehn, die indess nicht näher bezeichnet werden, „so dass er besser und weger tod wäre als lebend." Der Beklagte berieth sich sodann mit seinem Fürsprechen, gestand die Vergehen ein, und auf die Frage des Vogtes wurde von ehrbaren Leuten zu Recht gefunden, dass Schickli des Todes schuldig und zur Enthauptung zu verurtheilen sei. Unter den als Urtheiler erwähnten ehrbaren Leuten finden wir mehrere damalige Räthe und Zunftmeister, jedoch urtheilte nicht gerade der Rath. Als Urtheiler wurden zehn Männer mit Namen genannt und daneben beigefügt: und andre ehrbare Leute viel; so dass man

111) MS. 65. S. 25. a.

deutlich sieht, das Gericht war nach alter Weise kein abgeschlossenes, sondern ein wahres Volksgericht [112]).

Indessen war schon damals das Blutgericht des Vogtes nicht viel mehr als eine Form, deren man bedurfte, um die Todesstrafe zu rechtfertigen. Die ganze Untersuchung nämlich ging von dem Rathe selber aus, wie eine Menge in den Rath- und Richtbüchern aufgezeichnete Beispiele beweisen. Und erst, wenn der Rath sicher war, dass in Folge seiner Nachforschungen und aufgenommenen Verhöre der Beweis des Verbrechens gesichert sei, brachte er die Sache an das Gericht des Reichsvogts [113]).

Die ganze übrige Strafgerichtsbarkeit dagegen scheint der Rath schon im dreizehnten Jahrhundert völlig an sich gerissen zu haben. Das erste Buch des Richtebriefes „von manslaht (Todschlag) vnd von freveli" handelt von den meisten damals bekannten Verbrechen und setzt die Strafen fest, auf welche der Rath erkennt und für deren Vollzug er sorgt. Und selbst, wenn ein Verbrechen in dem Richtebriefe nicht vorgesehn ist, der Nutzen und die Ehre der Stadt aber seine Bestrafung fordert, kann es der Rath beim Eide bestrafen.

> Richtebrief II. 16. Swas vnzuht vnd ubels in der Stat geschiht, des man an dem richtbriefe noch an disem buoche niene vindet vnd doch buozwirdig ist, vnd swas si kunnen erdenchen bi ir eide, das sich ze guotem gerichte vnd der Stat ze nutze vnd ze eren vnd ze guote geziehe, vnd der Stat guot si, das sol an des Rates eide stan vnd ir bescheidenheit, wie si das gefürdern vnd gebesseren.

Wie weit die Uebergriffe des Rathes in dieser Hinsicht reichen, zeigen besonders die Bestimmungen über die Bestrafung des Mordes deutlich. Mord wurde damals wie überhaupt die meisten schweren Verbrechen nach gemeinem Rechte unzweifelhaft mit dem Tode bestraft [114]). Es hätte mithin hier der Vogt Gelegenheit erhalten, das Blutgericht zu halten. Nun ist aber auch dieses Verbrechen in dem Richte-

112) Absch. in d. Corp. Diplom. Nov. des Staatsarchivs VII. S. 587.
113) Vgl. auch Donandt Geschichte des Bremer Stadtrechts. I. S. 182 ff.
114) Sachsenspiegel II. 13. Schwabensp. 149.

briefe mit einer Strafe bedroht, auf welche der Rath erkennt.

Richtebrief I. 1. Ob ein Burger den andern burger, der in disem gerihte wonhaft ist, mordet.

Swa ein burger den anderen burger, der in disem gerihte wonhaft ald gesessen ist, vnd in des riches vnd des geriehtes vride menlichem wissende ist gewesen, slat ze tode an dien trüwen, daz sol im gan an alles sin gnot, das er usse vnd inne hat, vnd sol in die stat niemer komen[115]. kumt er dar uber in die stat, daz sol der Rat mit allen burgern werren vf ir eit.

Die Strafe ist somit nicht der Tod, worauf der Rath ohne den Vogt gar nicht erkennen könnte, sondern Verweisung und Confiscation. Dafür kann der Rath sorgen, und so erlässt er denn seine Strafandrohungen gleich als ob es keinen Reichsvogt gäbe, oder vielmehr recht absichtlich so, dass der Verbrecher diesem nicht überliefert wird. Rechtlich hätte der Rath den Vogt gewiss nicht hindern können, den Mörder zu ergreifen und über ihn das Blutgericht zu verhängen. Aber er will doch seinerseits nicht dazu verhelfen, und scheint es gerne zu sehen, wenn der Verbrecher entfliehen kann. Diese freilich nirgends gerade ausgesprochenen Tendenzen des Rathes werden noch klarer aus dem Gegensatze, wo der Verbrecher kein Burger sondern ein Landmann ist.

Es findet sich nämlich in dem Richtebrief ein etwas späterer Zusatz, der indessen jedenfalls noch in das vierzehnte Jahrhundert, und vermutblich in die erste Hälfte desselben gehört, eingeschaltet, folgenden Inhalts[116]:

„Wir der Burgermeister, die Rät vnd burger gemeinlich der Stat Zürich haben ewenklich gesetzet: als wir

115) Für blossen Todschlag ist die Strafe geringer, nämlich 10 Merk Silbers und Niederreissung des besten, dem Todschlager zugehörigen Hauses. Richtebrief I. 4.

116) In dem alten Richtebrief selber I. 14. heisst die Stelle kürzer so: „Ist aber daz der lantman einen burger ze tode slat, so gil er zwenzig march. Wirt er genangen, so sol man in antwürten für den vogt ald swer an dez stat sitzet vnd sol men ab ime ribten nah urteilde."

von Römischen keysern vnd küngen gefryet vnd begnadet syen, wo dehein lantman in vnser Stat kunt vnd ein andern lantman ein Burger ald der in der Stat wonhaft ist angriffet mit Röffen mit slahen mit wunden mit Mansleeht ald mit andern sachen, daz der dar vmb sol liden all die buoss die an dem brief ald vf vnsren buochen gesetzet oder geschriben sint. Ist aber daz der lantman einen burger ald einen andren lantman ald der in der Stat wonet, ze tod slat, so git er XX Mareh ze buosse; wirt er aber vff der getatt oder darnach in vnser Stat gefangen: so sol man inn antwürten für den vogt, ald wer an des vogtes stat sitzet, vnd sol man ab im richten Bar gegen Bar nach vrteil. Wer aber zuo den ziten, daz man ab söliehen lantlüten, ald von deheinem andern schedlichen Man, der den tod verschuldet hett, Richten sölt, enkein vogt: ald daz ein vogt ald der sin stat haltet, nieht in der stat wer, öder daz si den Räten gerichtes nieht helfen woltent, so mugent der Bürgermeister vnd die Rätt Zürich ab allen lüten, die den lib verschuldent Richten nach Recht [117]).

Der Rath straft zwar auch den Landmann, der den Tod verschuldet, am Vermögen, überliefert ihn aber doch dem Vogte für das Blutgericht, wenn er seiner habhaft wird. Das wurde oben mit Bezug auf die Burger recht absichtlich verschwiegen [118]).

Diese ganze ausgedehnte Strafrechtspflege des Rathes halten wir somit für eine angemasste. Allein mit der Zeit konnte sie sich dennoch ganz festsetzen und rechtlich werden. Die Erscheinung ist indessen doch nicht sehr auffallend. Der Rath hatte ein entschiedenes Interesse an der Aufrechthaltung der innern Ordnung der Stadt und konnte somit auch von diesem Gesichtspunkte Straflosigkeit der Verbrecher nicht dulden, und sein eigenes Einschreiten rechtfertigen.

117) Man vergleiche den Schluss mit dem Privilegium Kaiser Adolfs von 1293. Oben §. 5. Anm. 47.

118) Vgl. damit die Erzählung bei Hirzel Züricher Jahrbücher; Zürich 1814. I. S. 121.

Die Mittel, welcher er sich bediente, waren wieder klug gewählt. Zu den Todes- und Leibesstrafen, deren Anwendung sich inzwischen ausserordentlich vermehrt hatte, war er nach den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht befugt. Dagegen konnte ihn nicht leicht Jemand hindern, Geldbussen einzutreiben, das Haus des Verbrechers in der Stadt niederzureissen, ihn aus der Stadt zu verbannen. Und so drohte er denn auch nur diese Strafen an. Selbst die Freiheitsstrafe kommt in der Regel nicht vor, und wo von dem Gefängniss die Rede ist, erscheint dasselbe nur als Schuldgefängniss, das dann freilich auch für die Verbrecher angewendet wird, welche die Busse nicht zahlen können [119]).

---

119) Alter Zusatz zum ersten Buch des Richtebriefs: Wenn ein Verwiesener sich in der Stadt betreten lässt, „vnd ist der gauangene danne schuldig ze buoze X mark alt drohe: So sint die rete bi dem eide gehunden in ze behaltene in wettanbere ein gantz iar an alle tegedinch, ez si danne so verre ob er bürgen vmb ain huoze gebe." Für geringere Busse bleibt er kürzere Zeit gefangen. Nur einmal finde ich in einem Anhang zum ersten Buche des Richtebriefs einer Leibesstrafe erwähnt. Wann nämlich einem vom Rathe Friedan geboten wurde, und er bricht ihn dennoch, indem er den Gegner verwundet, und kann nunmehr die Busse nicht bezahlen, „dem sol man die hant abe slaben. entwichet er, so sol er iemer von der stat sin, kumt er dar über iendert in dar stat gerichte, wirt er begriffen, so sol man im abir die hant abe slaben, ob er der buosse nit gerichten mag." Aber auch da ist die Leibesstrafe nur eventuel angedroht. Im Jahr 1335 MS. 65. S. 18 a. wird dagegen einer Weibsperson Blendung angedroht, wenn sie sich wieder betreten lasse innerhalb 10 Meilen von der Stadt. Und in einem Rathsschlusse von 1317 heisst es: „Man schribet allen Reten vmb hoger ofener, swa der hrgriffen wirt, daz man im die zvngen ve dem halse snide, vnd die stat aweklich verbiete." MS. 65. S. 3. a. Einer merkwürdigen städtischen Strafform gedenkt Tschudi Chronik I. S. 188, nämlich der sogenannten Schnelle „Dieselb Schnelle was ein Korb, der stund hoch embor und was ein unsubre wüste Wasser-Pfützen darunder, in selben Korb satzt man die Lüt so etwas verschold hattend vnd gab man Inen darinn weder Essen noch Trinken, vnd wann Er vs dem Korb wolt, mosst Er in die wüst Pfützen fallen vnd sich verwüsten zu einem Zeichen, dass er mit Beschiss vmbgangen. Nun was allweg ein gross Volk, so zuluget vnd dess Schimpfs lachet." Die Anwendung dieser Strafe auf einen Backer Wackerhold, welcher unwährhafte Brode gebacken, im Jahr 1280, hatte für die Stadt sehr unglückliche Folgen; indem Wackerhold aus Rache eine grosse Feuersbrunst erregte, durch welche ein bedeutender Theil der Stadt eingeäschert wurde. Man höre darüber Tschudi: „Er scheell zum

So erkläre ich die Milde der Strafbestimmungen im Richtebrief, die keineswegs als blosser Ausfluss der Humanität des Rathes anzusehen ist [120]). Daneben muss man sich zwar immer noch die rechtliche Möglichkeit denken, dass der Reichsvogt, unbekümmert um diese Bestimmungen, sein Blutgericht gehegt habe. Allein faktisch geschah das doch wohl wenigstens in späterer Zeit selten oder nie mehr.

Denn am Ende war doch alle wahre Macht in dem Rathe, und der Reichsvogt, der schon im dreizehnten Jahrhundert gewöhnlich ein blosser Bürger der Stadt war, vermochte theils an sich nicht viel, theils wird er nicht gewagt haben, während der zwei Jahre seines Amtes sich mit dem Rathe zu verfeinden. Zudem waren seine Urtheiler regelmässig wieder Bürger der Stadt Zürich und wirkliche oder gewesene Räthe, und wie konnte er das Urtheil exequiren, wenn der Rath ihm entgegenstand [121])?

Damit indess es desto minder einem einfalle, gegen diese Rechtspflege des Rathes Einwendungen zu erheben, wurde verordnet:

> Richtebrief III. 31. „Das nieman schaffen noch werben sol daz ieman vmb dehein buoze bitte.
>
> Bete ouch dehein pfaffe, ritter alde burger ein künig ald ein künigin, ein Bischof ald ieman andrer, swie si geheissen sin — — — der sol geben zwo march ze buoze, der pfaffe sinem Gothuse vnd dem Spital vnd in die sile, vnd der burger der Stat."

Aus demselben Grunde, um sich ihre eigene Gerichtsbarkeit im weitesten Sinne nicht bloss zu erhalten, sondern vor jeder Einwirkung anderweitiger Reichsgerichte zu

---

Stall-Thor hinus darvon: do begegnet Im uff dem Zürichberg ein Frow, die sprach zu Im: Warumb flüchst du und sichst, daes es so übel in der Statt gat? da antwurtet Ir der Bösswicht: Sag denen von Zürich, ich Wackerbolt habs geton; dann als ich us dem Korb ins Kat gefallen eiga, hab ich mich wider müssen wäschen und diss Für gemacht mich za tröchnen, und ob ei schon jetzt warmend, so gedenckend daran, dass si domalen all miner gelachet."

120) Ebenso waren auch in Ulm Geld- und Verbannungsstrafen die regelmässigen. Jäger's Ulm S. 120. 121

121) Vgl. Richtebrief III. 17.

verwahren, suchte auch die Stadt von den Königen solche Privilegien nach, und erhielt dieselben wie andere Reichsstädte [122]).

Was der Vogt von der alten Civilgerichtsbarkeit erhalten habe, ist nicht recht klar. Jedenfalls scheint diese nicht weniger als die Strafrechtspflege durch den Rath und den Schultheissen bedeutend geschmälert und verkümmert worden zu sein. Streitigkeiten über ächtes Eigenthum gehörten ursprünglich vor sein Forum. In späterer Zeit aber mochte man sich in solchen Dingen an den Rath wenden, oder noch eher an den Schultheissen, nachdem überhaupt in Folge der städtischen Verfassung und der Entwickelung der bürgerlichen Freiheit die Unterscheidungen zwischen freiem Eigenthum und abgeleitetem Eigenthum sich verloren hatten, zumal, bei öfterer Nichtbesetzung der Vogtstelle oder Abwesenheit des eigentlichen Vogtes das Schultheissengericht eine geeignete Stelle schien, jene Bedürfnisse zu befriedigen.

Jedoch wird auch für Civilsachen zuweilen der Vogt noch erwähnt, so

> Richtebrief III. 17. Swer vmh gelt dem gerichte vberhörig wirt vor dem schultheissen ald vor dem vogte, also das si vf ir eit nement, das si das niht gerichten mügen, die svn es danne dem Rate künden;

aber in einem Zusammenhange, woraus sich zeigt, wie sehr der Vogt der Beihülfe des Rathes bedurfte, um sich Gehorsam zu verschaffen, und mit Bezug auf Geldsachen, nicht auf Eigen. Ebenso in folgender Stelle:

> Rathserkenntniss s. d. Man schribet allen Reten: swas von dem vogte an den Rat kumet, in ze gewin-

122) Privilegium Kaiser Rudolfs v. J. 1273 im Corp. Dipl. N. VII. 1175. „Volentes dilectos *cives nostros Thuricenses et omnes alias civitates nobis et imperio attinentes* hac gratia praerogativa gaudere, *ut nullus* extra hujusmodi civitates super quacunque causa in judicium *evocetur*, sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram judice civitatis actione propusita recipiat quod est justum; singulis ac *universis nostris officialibus, judicibus et fidelibus* damus praesentibus in mandatis, ne contra praesentis nostri decreti tenorem cives praedictos extra suam civitatem super quacunque causa audeant *evocare*." Seither oft bestätigt und später auch sehr erweitert, wie wir im dritten Buche sehen werden.

nenc, es si vmbe zinse, vmb löne, alder gesten, das ouch das des Rates knecht, dem das danne empfolhen wirt, in gewinnen sol bi der tag zit vnd mornendes bi fünf schillingen vntz an den dritten tag, vnd von dannenhin tagelich bi einem pfvndc vntz an den fünften tag u. s. f. [123]).

Solchen Dingen hat daher der Vogt selber schwerlich mehr oft vorgesessen, sondern sich eher durch einen Verweser vertreten lassen, wesshalb denn dieser in dem Richtebrief auch mehrmals erwähnt wird [124]).

Ebenso beziehe ich die folgende Stelle auf dicse Civilgerichtsbarkeit.

Richtebrief I. 38. Nieman der burger ald der lantlüte sol vor vogte ald vor dem schultheissen vor gerihte dem andern ze reht stan, wan in dem Rihthuse an der Brugge, es en si danne daz man grosse witi darzuo bedurfi ane var [125]).

Der grössern Weite bedurfte man vorzüglich beim Blutgerichte, welches daher immer noch im Freien gehalten wurde.

Darf man vielleicht annehmen, die civilrechtliche Competenz des Vogtes und des Schultheissengerichtes sei dem Gegenstande nach so ziemlich dieselbe gewesen, habe sich aber nach den Personen unterschieden, in der Meinung, dass die Burger vor dem Schultheissen, die Landleute vor dem Vogte belangt wurden?

Die Civilgerichtsbarkeit des Rathes scheint sich wieder an seine polizeilichen Befugnisse angeschlossen zu haben. Wie er die Vergehen, welche die öffentliche Ordnung störten, büsste, so sorgte er auch für die Execution in Schuldsachen, richtete über die Verhältnisse der Giselschaft und urtheilte über Baustreitigkeiten [126]). Für Beitreibung der Schulden setzte der Rath besondere Eingewinner nieder [127]).

123) MS. 65. S. 28. a.

124) Richtebrief I. 14. (oben Anm. 116) III. 5.

125) Die Worte an der brugge sind nachher wieder durchgestrichen worden. Ueber den Ort vgl. Vögelin A. Z. Anm. 27 und 233. Indessen ist es mir Versehen, wenn Vögelin meint, die obige Stelle des Richtebriefs sei auf die Sitzungen des Rathes zu beziehen.

126) MS. 138. a. S. 49a.

127) Erkenntniss v. 1321. MS. 65. S. 8. a. „Dan ein iglich Rat

Daneben wurden auch gewisse Rechtsgeschäfte, welche der Bestätigung bedurften, namentlich Gemächde und Leibgedinge, vor Rath gebracht und dessen Einwilligung nachgesucht [128]).

§. 12. B. Der Schultheiss.

Das Amt des Schultheissen steht jedenfalls in Verbindung mit dem Amte des vormaligen Centgrafen, sowie auch alte alamannische Glossare den Ausdruck centenarius durch Schultheiss verdeutschen [129]).

Der Schultheiss ist daher nicht als blosser Unterrichter oder Verweser des Vogtes zu betrachten, sondern vielmehr ein ständiger Richter mit eigener Amtssphäre. Das schliesst denn freilich nicht aus, dass nicht in manchen Städten der Schultheiss eine doppelte Stellung gehabt habe, einmal als eigentlicher Schultheiss und überdem als Untervogt. Aber eben so gut konnte diese Verbindung zweier Amtssphären mangeln, und die ursprüngliche und wesentliche Stellung des Schultheissen ist jedenfalls nicht in der blossen Stellvertretung des Vogtes zu suchen [130]).

In Zürich wird der Schultheiss ausdrücklich von dem Stellvertreter des Vogtes unterschieden und während dieser nicht im Rathe sitzen durfte, hinderte niemand jenen zum Rathe zu gehen [131]).

— taglich klag sol hörrsn — vmh frefin vnd vmh Giselschaft vnd von gsrichtz überhöri." Richtebrief III. 17. 28. Diplom. dsr Propstsi Bl. 101. h. v. J. 1314. Rathserkenntniss v. 1332. MS. 65. S. 13. h. v. 1341 S. 19. h. v. 1344 S. 18. s.

128) Zusätze zum IV. Buche des Richtebriefs.

129) v. Arx Geschichte von St. Gallen I. S. 44. Usher das deutsche Wort, alt hochdeutsch sculd heizo, herzuleitsn von sculd (Schuld) und heissen (exscior) nicht von scullsn vgl. J. Grimm D. R. A. S. 755.

130) In Winterthur ist der Schultheiss zugleich Stellvertreter des Landesherrn. Freiheitsbrief v. 1297. §. 2. Vgl. Freiheitsbrief von Burgdorf von 1316 bei Walther a. a. O. S. LXVIII. unten und Jäger's Ulm S. 104.

131) Richtebrief I. 14. III. 5. Oben §. 8. Anm. 93. Die Darstellung Vögelins A. Z. S. 147 ist daher zu berichtigen. Als Stellvertreter des Schulthaisen wird ein Unterschultheiss erwähnt. Raths-

Als die Aebtissinn die niedere Gerichtsbarkeit über die Stadt erwarb, so erhielt sie auch das Recht den Schultheissen zu ernennen, ein Recht, welches ihr von Seite des Rathes in der That niemals verkümmert worden zu sein scheint [132]).

Der Einfluss des Rathes auf das Schultheissengericht war aber schon frühe sehr gross. Die Urtheiler in diesem Gerichte waren, wenn auch nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise Mitglieder des Rathes. Die Execution war ohne die Mitwirkung des Rathes unmöglich und auch die Statuten, welche Räthe und Burger erliessen, mussten unzweifelhaft von dem Gerichte berücksichtigt werden. Zu Anfang der folgenden Periode sehen wir den Rath sogar eine direkte Aufsicht über die Verhandlungen des Schultheissengerichts ausüben. Das Alles musste die Vorstellung ausbilden, dass der Rath über diesem Gerichte stehe, gewissermassen als zweite Instanz, eine Ansicht, die in der dritten Periode ganz ausgebildet hervortritt.

Wie indessen auf der einen Seite das Gericht des Schultheissen immer mehr dem Rathe untergeordnet wurde, so finden wir auf der andern Seite die Competenz jenes Gerichtes sich ausdehnen über den ursprünglichen Geschäftskreis des Centgrafen. Dieser durfte über alle Dinge sprechen, ausgenommen über Leben, Freiheit und Eigenthum [133]). Dieselbe Competenz wird in dem alten Strassburger Stadtrechte dem Schultheissen zugeschrieben, indem sich dasselbe positiv dahin ausdrückt, er solle richten über Diebstahl, Frevel und Geldschuld [134]). Vergleichen wir da-

erkenntniss v. 1332 MS. 65. S. 13. b. v. 1348 S. 16. a. Auch in Ulm kommt neben dem Schultheissen ein Untervogt vor. Jäger's Ulm S. 107, in Frankfurt ein Unterschultheiss. Fichard a. a. O. S. 65.

132) Ich schliesse das daraus, dass die Aebtissinn noch im sechszehnten Jahrhundert, unmittelbar vor dem gänzlichen Untergange der Abtei, den Schultheissen wählte. Für die ältere Zeit sind die Belege selten. Doch zeigt sich aus mehreren Urkunden deutlich, dass der Schultheiss ein Ministeriale der Aebtissinn war. Neugart No. 909. v. J. 1221. Frauenmünsteramt II. 376. 439 und 443.

133) Oben Buch I, §. 9. Anm. 60.

134) Eichhorn Zeitschrift I. S. 221.

mit die Andeutungen über die Competenz des Züricher Schultheissen, so scheinen die Streitigkeiten über Geldschuld auch den Hauptgegenstand seiner richterlichen Thätigkeit ausgemacht zu haben [135]). Ebenso mochte der Schultheiss über Klagen wegen (minder bedeutenden) Diebstahls, oder über geringe Frevel richten. Denn zu dieser Annahme passt es trefflich, dass der Richtebrief, wo er von den Verbrechen spricht, welche der Rath bestrafe, des Diebstahls nicht gedenkt.

Aber darauf beschränkte sich die Gerichtsbarkeit des Schultheissen wenigstens später nicht mehr. Darin freilich sehe ich keine Ausdehnung der ursprünglichen Competenz, wenn vor dem Schultheissengerichte für Frauen oder Kinder ein Vogt nachgesucht wird, der sie bei gewissen Rechtsgeschäften oder bei Processen vertrete; denn das mochte auch dem ursprünglichen Centgrafen zugestanden haben. Wohl aber wurden nun auch Streitigkeiten über Eigen und Erbe vor das Schultheissengericht gezogen. Und das ist allerdings neu.

Darauf scheint mir der allgemeine Ausdruck III. 20 des Richtebriefes hinzuweisen: „Swer heinlich vf des andern guot klagt, der sol es offenen vor dem schultheissen, vnd dien hurgeren inrvnt aht tagen."

Und noch bestimmter beweist dafür eine auch in anderer Beziehung merkwürdige Urkunde vom Jahr 1314 über den Verkauf von ächtem Eigen, die vor dem Schultheissen gefertigt wurde.

> Allen die disen brief sehent — — künd ich her Ruod. von Lunkoft Ritter Schultheisse Zürich, das für mich kamen, da ich Zürich offenlich ze Gerichte sas, Johan Schafli burger Zürich vnd Johans vnd verena sinü kint, vnd baten mit fürspreehen zervarne an offener vrteilde, ob sü ir eigen guot vnd ir vaters Johan Schaflins recht libdinge, das gelegen ist ze winingen — — verkofen woltin mit ir vaters des vorgenant vnd ander ir fründen gunst

135) Richlebrief III. 17 ff. 45 ff., wo fortwährend davon die Rede ist, dass man vor dem Schultheissen um Geld klage.

vnd guotem willen, durch das der Kind eins damit beraten wurde, wie si das möchten getuon, das es kraft hette. Dar vmbe fragte ich erbere Lüte uf den eit; die erteilten gemeinlich, swa sich Johans Schafli des libdinges — willeklich und frilich entzige an mine hant vnd an der Kinden vogtes hant zir wegen, vnd sich ouch danne dü kint mit ir vogtes hant willeklich des guotes entzigin — an des hant, der es gekouft hette, das das wol kraft haben moehte.

Johann Schafli verzichtet sodann auf das Leibding, die Kinder „mit ir rechtes vogtes hant Niclaus Chuogates, der dien zwein kinden ouch vor mir mit rehter vrteilde vnd mit Johans Schaflins willen ze vogte gehen wart" zu Gunsten des Käufers, der Propstei Zürich, auf ihr Eigenthum für den Kaufpreis von 19 Mark Silbers. Das Gut wird in der Urkunde nochmals als der „vorgenant kinden recht eigen vnd ir muoter seligen fron Elsebethen reht Morgengabe" bezeichnet und von dem Schultheissen gesiegelt [136]).

Man darf sich auch über eine solche Ausdehnung um so weniger verwundern, als die Geldgeschäfte in dem städtischen Verkehr eine ganz andere und viel höhere Bedeutung erhielten, als vormals, mithin der Unterschied zwischen Streitigkeiten um Eigen und solchen um Geld sich nicht mehr wie früher als ein Unterschied zwischen wichtigen und unwichtigen Sachen darstellte.

§. 13. C. Uebrige Gerichte.

1) Von dem Lehen- und Hofgerichte der Aebtissinn war oben schon ausführlich die Rede. Dahin gehörten die Streitigkeiten über das von der Abtei hergeleitete Lehen-, Zins- oder Erbgut. Die Schuldstreite der Angehörigen der Abtei kamen daher vermuthlich an das Schultheissengericht, zumal ja der Schultheiss ein Beamteter der Aebtissinn war.

136) Diplom. der Propstei S. 145. b.

2) Die Pfaffenrichter.

Den Rittern und Burgern gegenüber steht die städtische Pfaffheit. An ihrer Spitze finden wir drei Pfaffenrichter, wie an der Spitze jener den Rath. Sie werden alljährlich vor Maien von der Aebtissinn und den sämmtlichen anwesenden Chorherren der beiden Münster, einer aus den Chorherren der Abtei und zwei aus denen der Propstei je auf ein Jahr gewählt [137]).

Durch einen Vertrag der Bürgerschaft mit der Pfaffheit vom Jahr 1304, der als sechstes Buch ebenfalls mit dem Richtebrief verbunden wurde und auch die Bestätigung des Bischofs von Constanz erhalten hatte, wurden die Bestimmungen des Richtebriefs auf die letztere ausgedehnt. Wenn daher Frevel an einem Pfaffen oder von einem Pfaffen verübt werden, so erleidet der Schuldige in beiden Fällen die nämliche Strafe, nur muss der Burger vor seinem Rathe, der Pfaffe vor seinen Pfaffenrichtern verklagt werden [138]). Die halbe Busse des Laien gehört der Stadt, die halbe des Pfaffen der betreffenden Propstei oder Abtei, die andere Hälfte in beiden Fällen dem Spital [139]). Reichen die Executionsmittel der drei Richter, des Capitels und des Bischofs nicht aus, um einen Pfaffen zur Strafe zu ziehen, so ist auch hier wieder der Rath um seine Hülfe anzugehen [140]).

Neue Gesetze sind für die Pfaffheit nur dann verbindlich, wenn sie mit dem Rathe des Propstes und seines Capitels angenommen worden [141]).

In Folge dieses Vertrags wurden die betreffenden Pfaffen zu „Burgern" und in den Schirm der Stadt aufgenommen. Gerade hier zeigt sich nun aber wieder, wie vieldeutig das Wort Burger ist. Wahre Burger sind sie nicht, wohl aber Schutzgenössige. Jene Aufnahme in das Bürgerrecht be-

137) Richtebrief VI. 39 ff. III. 27 — 29. 31 — 33.
138) Richtebrief VI. 2. 3 ff.
139) Richtebrief VI. 5 — 8.
140) Richtebrief VI. 12.
141) Richtebrief VI. 33. 36.

wirkt zunächst nichts weiter, als dass die Pfaffen innerhalb der Stadt und deren Bann (der Burger Getwinge) auf den öffentlichen Schirm der Stadt Anspruch haben. Ausserhalb aber dieses Stadtbezirkes wird ihnen der Schutz nur dann zu Theil, wenn sie die Kosten desselben auf sich nehmen [142]).

3) Die allgemeine Gerichtsbarkeit der Geistlichen suchte der Rath nach Kräften zu verhindern. Desshalb wurde im Jahr 1333 verordnet, dass kein Burger oder Einwohner der Stadt jemanden nach Konstanz (vor das bischöfliche Gericht) laden solle, ohne des Rathes Erlaubniss im einzelnen Falle [143]). Im Uebrigen aber muss doch die gemeine Gerichtsverfassung des kanonischen Rechtes auch hier als gültig angesehen werden.

4) Sehr viele und gerade die wichtigsten Streitigkeiten, besonders mit hohen Personen, wie z. B. der Aebtissinn, wurden durch Schiedrichter, welche von beiden Theilen anerkannt wurden, entschieden. Ueber solche schiedrichterliche Sprüche finden sich in den Archiven noch sehr viele Urkunden vor.

§. 14. Verfassung der Landschaft.

Während dieser Periode zerfielen die alten Gaue, Zürich- und Thurgau, in eine grosse Anzahl von Städten, Klöstern und Herrschaften. Die Stadt Zürich war sammt einem kleinen Stadtgebiete, wie wir gesehen haben, aus dem Grafenthume heraus gehoben und in ein eigenthümliches Verhältniss zum Reich gesetzt worden. Die Abteien St. Gallen, Zürich, Rheinau, Einsiedeln u. a. besassen eine Menge von Dörfern und Höfen, welche mit Immunität versehen waren, und erhielten in der Folge auch eigenen Bluthann.

Daneben suchten die edlen Herrn von Regensberg, Rapperschwyl, Eschibach, Wädischwyl u. s. f. ihre Rechte

142) Richtebrief VI. 34. 35.

143) MS. 65. S. 14. b.

ebenfalls auszudehnen und besondere Herrschaften von dem Gau abzulösen.

Vor allen aber wussten die Grafen von Kyburg und das mächtige Haus Oesterreich ihre Besitzungen in diesen Gegenden zu erweitern. Die Grafen von Kyburg waren schon unter dem Zähringischen Fürstenthume ein Geschlecht von hohem Ansehen und besassen weite Alodialgüter. Der Tod des letzten Zähringischen Herzogs 1218 vermehrte aber sowohl ihr Eigen, indem Graf Ulrich von Kyburg mit einer der beiden Schwestern des Fürsten, Anna, vermählt war, als ihre hoheitlichen Rechte. Die gräfliche Gewalt war in ihrem Hause erblich geworden, und jetzt kamen noch die herzoglichen Rechte hinzu, um ihnen über ein weites ihnen eigenthümliches Gebiet wahre Landeshoheit im Sinne der damaligen Zeit zu verschaffen. Sie besassen sowohl die hohe Gerichtsbarkeit als den Heerbann und das damit in Verbindung stehende Steuerrecht, und standen unter niemandem als dem Könige [144]). Zugleich besassen sie das Landgrafenthum im Thurgau, welches jedoch seither von ihrer eigenen Grafschaft gesondert blieb [145]), obwohl diese früher allerdings in dem Thurgau gelegen war.

Die Grafen von Habsburg, welche als Landgrafen im Elsass unbestritten anerkannt waren, suchten auch im Zürichgau sowohl die Landgrafschaft an sich zu bringen [146]),

---

144) H. Escher's noch ungedruckte Geschichte von Kyburg.

145) Daher wird der Graf Hartmann von Kyburg in einer Urkunde von 1255 Landgraf genannt. Neugart Nr. 951. Der Unterschied zwischen ihren Rechten auf Kyburg und Thurgau beruht offenbar darauf, dass jene Grafschaft altes Alodialgut der Grafen war, während sie hier das Grafenamt in ein herrschaftliches Recht verwandelten.

146) Vgl. oben §. 1. Anm. 4. Dass es auch im Züriehgau einmal einen wahren Landgrafen gegeben, beweist die Ordnung, wie im freien Amt der Landtag (Blutgericht) gehalten werden soll. Da wird der „Landgraf" fortwährend redend eingeführt. Dass aber Rudulf von Habsburg Landgraf gewesen, beweist eine Urk. bei Kopp Urk. S. 71 v. J. 1305. In Urk. v. 1282 1294 und 1298 kommt ein Herr Volrich von Rysegga vor, „landrichter in Zürichgau und in Ergau", im Jahr 1300 und 1302 Hermann von Bonstetten. Kopp S. 26 und 47. Für die ältere Zeit, als die Herzoge von Zähringen die Grafschaft inne hatten, vgl. D. Schöpflin hist. Zar. Bad. I. p. 77

als durch Erwerbung bereits abgelöster Herrschaften ihr Gebiet zu vergrössern. Während der den Zürchern befreundete Graf Rudolf, nachmaliger deutscher Kaiser, den zürcherischen Adel im Namen der Stadt siegreich bekämpfte und schwächte, hatte er zugleich seiner eigenen Herrschaft vorgearbeitet, die dann freilich durch die Entwickelung der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Folge aus unsern Gegenden wieder gänzlich verdrängt wurde.

Gegen Ende dieser Periode aber finden wir das Haus Oesterreich noch überaus mächtig in dem ganzen Gebiete, welches den jetzigen Canton Zürich bildet. Als Erbe des Grafen von Kyburg erwarb Rudolf von Habsburg schon 1264 diese Grafschaft sammt der Landgrafschaft Thurgau. Später (1284) benutzte er die Geldnoth des Abtes von St. Gallen, um seinem Hause auch die Herrschaft Grüningen erblehensweise zu erwerben. Nach der Ermordung König Albrechts fielen die grossen Besitzungen der Edeln von Eschenbach im Knonaueramte dem Hause von Oesterreich anheim und auch die Herrn von Regensberg standen in Vasallenverhältnissen zu den Herzogen von Oesterreich.

Ohne den spätern Bund mit den Eidgenossen hätte Zürich der österreichischen Oberherrschaft, die der Stadt mehr als einmal drohte, nicht entgehen können.

§. 15. Die Stadt Winterthur.

Immitten der Grafschaft Kyburg lag die Stadt Winterthur, woselbst vormals, als der Ort noch ein offenes Dorf war, oft das Gaugericht der Grafen vom Thurgau gehalten wurde. Zur Stadt wurde der Ort wohl erst unter der Herrschaft der Grafen von Kyburg erhoben, als auch die Fürsten dem Beispiele der Kaiser folgten und einzelne bedeutende Orte mit besondern Rechten versahen und von der gewöhnlichen Amtsgewalt eximirten.

Als Winterthur sammt der Grafschaft Kyburg an Ru-

---

und 184. An der letztern Stelle führt er eine Urkunde von 1210 an, in der es von Bertold von Zähringen heisst: „in oppido Turicensi et *locis et districtibus circumquaque vicinis* Imperatoris gratia ipsius locum teneos."

dolf von Habsburg kam, wurde die Stadt besonders von ihm und den folgenden Fürsten des österreichischen Hauses mit grossen Freiheiten versehen. Dafür hielt die Stadt auch getreu an ihrem Herrn, selbst als diese Treue mit grosser Gefahr und Noth verbunden und die österreichische Herrschaft in der ganzen Umgegend bereits gebrochen war.

Die Verfassung der Stadt ist einfacher und leichter zu erkennen als die von Zürich. Es waren dort nicht verschiedene Bestandtheile, wie in Zürich, welche erst nach und nach in ein bestimmtes Verhältniss zu einander traten. Die ganze Stadt gehörte einem Herrn zu, welcher die Grafen- und später auch die herzogliche Gewalt erblich besass. Er hatte der Stadt eine Verfassung und städtische Rechtsame verliehen.

Wir kennen noch zwei Freiheitsbriefe Rudolfs von Habsburg, welche über die rechtlichen Verhältnisse der Stadt Aufschluss geben. Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über die Standesverhältnisse der Bürger, indem sie deutlich zeigen, wie günstig die Städte für die Entstehung einer neuen bürgerlichen Freiheit waren. Hörige dürfen nicht ohne die besondere Einwilligung des Stadtherrn zu Bürgern aufgenommen werden. Wenn aber einer aufgenommen wird, so ist er nach Jahr und Tag frei von allen fernern Ansprachen seiner vormaligen Herrn und nur dem Stadtherrn gebunden. Auch haben sie das Recht, ihre Frauen zu holen, in welchen andern Städten sie wollen, oder selbst aus der Grafschaft, ohne dass die ungleiche Ehe mit hörigen Grafschaftsleuten und die sonst daselbst herrschenden Grundsätze über Ungenossenschaft ihnen und ihren Kindern schaden. Und wenn einer mit seinem Gute die Stadt verlassen und anderswohin ziehn will, so darf ihn der Herr nicht daran hindern.

Im Jahr 1275 verlieh König Rudolf den Burgern von Winterthur sogar das Recht, „nach edler Leute Sitte und Rechte Lehen zu empfangen:" worin der sicherste Beweis liegt, dass sie, nach den damaligen Ansichten über Freiheit, für Freie galten.

Als erster Beamteter der Stadt wird ein Schultheiss genannt, der auch an der Spitze des Rathes steht. Er wird von den Bürgern selber frei gewählt, und dann von dem Herrn der Stadt belehnt [147]). Merkwürdig aber ist die Bestimmung, dass der Schultheiss kein Ritter sein noch Ritter werden solle: vielleicht desshalb aufgenommen, damit derselbe nicht dem Herrn folgen müsse, sondern in der Stadt bleiben könne, des Gerichtes zu warten [148]).

So weit der Friedkreis und das Marktrecht der Stadt, welches auch den anderweitigen Besitzungen der innerhalb des Friedkreises gesessenen Burger von Winterthur in der Grafschaft Kyburg gestattet ist, reicht, so weit dehnt sich seine Gerichtsbarkeit aus. Und auch ihrem innern Gehalte nach ist sie sehr umfassend. Der Schultheiss ist zugleich Schultheiss und Verweser des Herrn in manchen Dingen. Er steht der ganzen niedern Strafgerichtsbarkeit vor; und selbst wenn ein Burger ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat [149]), ist er es, welcher den Schuldigen sammt seinem Vermögen in die Gewalt des Herrn überantwortet. Für geringere Vergehen wird gewöhnlich auch nur Geldbusse angedroht, welche dem Herrn zufällt. Die Execution besorgt wieder der Schultheiss.

Die ganze städtische Civilgerichtsbarkeit steht ebenfalls dem Schultheissen zu. Für Geldschuld wendet man sich an ihn, und wenn die Schuld richtig befunden wird, so sorgt er

147) In den schweizerischen Städten mit Frybnrgerrecht stand die Wahl des Schultheissen ebenfalls den Bürgern zu. Vgl. Freiheitsbrief der Stadt Frybnrg im Uechtland v. 1120 §. 5. Wallber a. a. O. S. IV. Bernerhandveste v. 1218. Art. 3. Handveste vnn Arberg v. 1271 Waltber XXVI. In Bnrgdnrf dagegen behalten sich die Grafen vnn Kyburg das Recht vor, den mit Ralb nnd Willen der Burger gewählten Schnltheissen beliebig zu entsetzen nnd einen andern zu ernennen. Freiheitsbrief v. 1316 bei Walther LXVII.

148) Ritter gab es anch in Wintertbnr nnd die eigentlichen Burger sind ihnen wieder ebenbürtig. Knpp Urk. v. J. 1283.

149) Freiheitsbrief v. 1264. „Das ir enkeiner der stat berren genade oder haldi verliehren sol, er haige denne ain groz vntrüwe nder manslaht gelan oder ainen erblendet oder ander sin lide berobet, nder ain mort begangen oder en ender missetat oder maintal, dü sich dem gelichet."

auch für die Beitreibung, indem er nöthigenfalls dem Schuldner zu Haus und Hof geht und ihn pfändet. Für die Streitigkeiten über Eigen werden von dem Schultheissen zwei Jahresgerichte gehalten, zu Ostern und Weihnachten. Daselbst dürfen dann aber nur solche Urtheiler das Recht finden, welche selber Eigen mit städtischem Marktrechte besitzen.

In allen diesen Dingen ist indess der Schultheiss dem Herrn untergeordnet. Wenn daher dieser selber kommt und zu Gerichte sitzt, was freilich äusserst selten vorgekommen sein mochte, so versteht es sich, dass dannzumal die Gewalt des Schultheissen zurücksteht [150]).

Mit diesem städtischen Gerichte darf das Landgericht nicht verwechselt werden, welches die Herzoge von Oesterreich nach Winterthur verlegt hatten. Es ist dieses das Landgericht für die Landgrafschaft Thurgau, und die Stadt Winterthur als einer der wichtigsten Orte der Grafschaft und überdem als Sitz alter Gaugerichte dazu ausersehn [151]).

§. 16. Die Stände auf der Landschaft.

A. Die Freien.

Die Verhältnisse der Stände hatten sich während dieser Periode sehr geändert.

Durch Erwerbung der Fürstengewalt hatten sich einige Geschlechter des Adels vor den andern emporgeschwungen, wenn ihnen auch diese dem alten Rechte nach für ebenbürtig galten. Als Herren, welche zu dem hohen Adel gerechnet werden dürfen und von dem Schwabenspiegel Semperfreie genannt werden, mögen ausser den Grafen von Kyburg und Habsburg auch noch die Grafen von Rapperschwyl,

150) Vgl. über diesen ganzen §. das Weisthum der Stadt Winterthur von 1297, welches in Beilage II. abgedruckt ist.

151) Urk. v. 1389. Fraumünsteramt II. 663. „Ich Albrecht von Bussnang, Ein Freyer Herr der Hochgebornen Fürsten der Herzogen von Oesterreich miner gnädigen Herren Landrichter in ihrer Grafschaft ze Thurgau vergich u. s. f., dass ich an derselben miner herren stet uf dem landtag bei Winterthur — offentlich zu Gericht sass.

Freiherren von Regensberg, Wädischwyl, Rusegg, Wart, Schnabelburg, Eschibach, Bonstetten, Attinghausen genannt werden. Sie alle wurden ausdrücklich als Edle (nobiles) bezeichnet und den Rittern vorgestellt [152]). Sie waren auch durchgängig im Besitze grosser Herrschaften und hatten in dieser eine bald umfassendere bald weniger ausgebildete Landeshoheit erworben.

Weit zahlreicher erscheint der Stand der sogenannten Mittelfreien, wenn wir ihn mit dem Stande der Edeln vergleichen. Denken wir aber daran, dass derselbe aus vormaligen vollkommenen Freien entstanden, welche nur nicht dem Drucke des Landesherrn erlagen, so kann die Zahl derselben eben nicht gross genannt werden. Viele Freie, welche, ohne sich einem Landesherrn zu unterwerfen, ihre Freiheit zu wahren suchten, waren nach den Städten gezogen und erscheinen hier als Geschlechter. Auf der Landschaft konnten nur die ihre Unabhängigkeit erhalten, welche grosse Güter besassen und in Folge dieses Besitzes befähigt waren, Ritterdienste zu thun. Zu ihnen schwangen sich dann in der Folge die Dienstleute der Klöster und der edlen Herrn auch dannzumal auf, wenn sie nicht als Freie, sondern als Unfreie in deren Dienste sich befunden hatten. Der Hofdienst und der ritterliche Beruf veredelte sie.

Obwohl diese letztern im dreizehnten Jahrhunderte noch eine Stufe tiefer in der Lehensverfassung, oder wie die Rechtsbücher sich ausdrücken, im Heerschilde standen, als die eigentlichen Mittelfreien, so werden sie mit Rücksicht auf ihren edeln Beruf doch im Verfolge den freien Rittern gleich geachtet. Wir können daher die Ritter und Burger (Geschlechter) in den Städten, die Ritter und ritterlichen

152) Urk. bei Neugart 901. 905. 955. 968. Urk. v. 1258 bei Kopp a. a. O. S. 10. „Acta sunt — sub tilia in Altorf. Testes qui hiis interfuerunt Wal. de Wolhusen, C. de Wediswile, G. de Gozincon, Vol. et Mar. de Rusegge, Wern. de Atigenhesen, nobiles. Jo. de butinchon. Volr. de herlenstein, H. de beldegge, R. et Jo. de eheseenach, Wer. villicos de silennon et R. de thano milites, B. ehupher, C. de burgellon et Wern. de erzeuell villici."

Dienstleute auf der Landschaft, wenigstens zu Ende unserer Periode, zu Einem ebenbürtigen Stande zählen, der sich von der Masse der Gemeinfreien unterschied und Ansprüche auf eine Art niedern Adels machte, welcher freilich von jenem alten und vormals einzigen Adel wohl zu unterscheiden ist [153]).

Da die hohe Gerichtsbarkeit nur von Edeln erworben werden konnte, so erscheinen diese Ritterbürtigen auch nirgends als Landesherrn. Wohl aber steht ihnen gewöhnlich niedere Gerichtsbarkeit zu, bald über ganze Dörfer, bald die grundherrliche über die Angehörigen ihrer Höfe.

Die grosse Masse der kleinern Grundbesitzer aber, welche ihr Feld selber bebauten, war durch ein Zusammenwirken vieler Verhältnisse geniedert worden und wurde nunmehr zum Bauernstande gerechnet, der mit jenen ritterbürtigen Freien keineswegs ebenbürtig war. Sehr oft hatten sie ihr Eigen im Laufe der Zeit verloren und in abgeleiteten Grundbesitz verwandelt, der sie in ein abhängiges Verhältniss brachte zu dem Grundherrn. Wo sie es aber auch noch behalten hatten, wurde dasselbe doch mit mancherlei Lasten und Abgaben von dem Landesherrn oder dem Vogteiherrn belegt. Ueberhaupt war ihr äusserer Zustand dem der Hörigen in manchen Dingen näher gerückt worden, und nicht selten mochte es einem übergreifenden Grundherrn gelungen sein, sie den Hörigen völlig gleich zu stellen.

Der Sprachgebrauch ist daher auch sehr schwankend, was sich nur daraus erklärt, dass die Verhältnisse selber im Leben nicht ganz klar ausgeschieden waren. So darf man aus dem Ausdrucke: Vogtleute, welcher allerdings oft gerade im Gegensatze zu den Eigenen die freien Hintersassen bezeichnet, nicht ohne Vorsicht auf Freiheit schlies-

153) Urk. v. 1256. Neugart No. 957. „indulgemus (Hartmannus comes de Kiburch junior) ut tam *milites* nostros qui vulgo dicuntur *ministeriales* nostri, quam *alios homines* nomen et caracterem *nobilitatis* habentes, *etsi non sunt militaribus insignibus decorati*, dummodo sint de *militari prosapia* (Ritterbürtigkeit genügt somit, es bedarf nicht nothwendig der Ausübung ritterlichen Berufes) civiliter sive legitime descendentes, quibuscumque placuerit in Ordine vestro Domino famulari, cum rebus suis mobilibus et immobilibus habeatis ex nostra permissione recipiendi liberam facultatem."

sen; denn zuweilen werden auch eigene Leute Vogtleute genannt [154]). Ebenso kann der Ausdruck Bauer und Bauersame sowohl freie als unfreie Bauern bezeichnen [155]).

Dessen ungeachtet werden aber die freien und unfreien Bauern fortwährend unterschieden und sehr selten sind die Folgen des einen oder andern Zustandes so verwischt, dass dieser sich nicht mehr erkennen lässt. Wenn daher auch die Hörigkeit etwa ausgedehnt ward über Freie, so wussten diese doch recht gut, dass sie zuvor nicht hörig gewesen. Und eben so wussten die Hörigen, welche sich zur Freiheit aufschwangen, gar wohl, dass sie in einen andern Stand treten.

Erst in den folgenden Perioden nimmt die Vermischung noch mehr überhand, und da konnten allerdings Manche selbst nicht mehr wissen, ob sie zu Freien oder zu den Hörigen zu rechnen seien.

§. 17. B. Die Hörigen.

Wenn auf der einen Seite der Zustand des gemeinen Freien verschlechtert wurde, so hob sich im Gegentheil der Zustand der Hörigen während dieser Periode, so dass auch von dieser Seite her die beiden Stände unter den Bauern einander näher gerückt wurden. Besonders wurden die Hörigen der Kirche weit besser gehalten, und nahmen so als Gotteshausleute eine eigene Stellung ein über den ge-

154) Urk. v. 1301. Diplom. der Propstei S. 144. „Chnonrat Stephan von hnengg, der ein rechte voegtman ist" des Herrn Joh. v. Hümhikon wird der Propstei von dem Ritter zu einem rechten Hintersassen (hinderseze) überlassen, damit er den Meierhof von Hüngg verwalte. Vgl. Kraut Vormundschaft. Göttingen 1835. I. S. 17. In einer Urkunde v. 1311 Fraumünsteramt II. 113. wechseln die Ausdrücke Vogtleute und eigene Leute mit einander ab.

155) Vgl. die Stelle oben §. 7. Anm. 67. Urk. v. 1332. Diplom. der Propstei S. 150. Schiedsspruch zwischen „Rood. Borsen burger Zürich" und „der gebursami und husgenossen des Dorfes ze Rieden." Offnung von Nürensdorf v. 1448: „Were Sach das iemand Dorfholz abhuwe, der ist verfallen von einem stumpen 10 schilling und gehört dem vogt zween theil und der Pursami ein dritteil."

meinen Hörigen und näher den Freien[156]). Es wurde somit als eine Standeserhebung angesehen, wenn einer zum Gottesbausmann erhoben wurde und es galt das in der That für eine Art von Freilassung.

Urkunde von 1327. Sigmund „zem Tor von Regensperg" gibt „fron Adelleit Emlüneriu, Rudolfs Mnln elich wirtin von Zürich, Nienlaus vnd Mechthild ir kint, dü min eigen waren," den Heiligen Martyrn der Prnpstei Zürich auf und verziehtet auf seine Rechte „also das si vnd ir kint vnd ir nachkomen werben müginkonfen vnd verkonfen vnd alle rechtung triben vnd haben als ander desselben Gotzhns lüte." Für diese Veräusserung erhielt er vnn seinen Eigenen ein Lösegeld: „vnd han dar vmb empfangen von derselben fron Adelheit fünfzehen pfnnt pfenning Zürich gäber münze" nnd gelobt der Frau Adelheit und ihren Kindern „wer ze sinne für ein recht lidig eigen des vorgenanden Gotzhus der Prnpstei ze Zürich vnd gab vnllen gewalt dem vorgenanden Kuster ze des Gotzhns wegen, dieselben frnn adelheit ir kint vnd die gebnrt, die vnn ir kumpt, in ir eigensehaft ze zühen vnd ze besitzen als ander ir eigen lüte. Och hat düselb frô adelheit sich besetzet vnd ir kint als eigen lüt des Gotzhus vmb ein iärlichen zins zwei pfenning dem vorgenanden Gotzhus iärlich ze geben ze vnser herren dult ze einem vrkünd ewekliche." Diess gesehah „in dem vorgenanden Gotzhns vor fron alter, vf denselben altar ieh dieselben adelheit vnd ir kint opfert vnd vfgab mit zweien hentschnhen[157])."

Es war mithin den Gotteshausleuten vorzugsweise freier Verkehr zugesichert[158]), und sie hatten, wenn nicht etwa

156) Vgl. Zelweger Geschichte von Appenzell I. S. 251.

157) Diplom. der Propstei S. 44. Eine andere ähnliche Urkunde v. J. 1314. Ebenda S. 59. b. Nur behält sich hier der nrsprüngliche Eigenthümer die Vogtei über die Leute vor, wenn sie in seiner Vogtei wohnen sollten. Ueber die zwei Handschuhe ist zu vergleichen eine Urkunde v. 1341 bei Zelweger App. Urk. No. 77. Der Waibel von Appenzell sprach in dem Gerichte des Stadtammenns zu Constanz einen Hörigen des Gotteshauses St. Gallen an. Da ward geurtheilt: „das derselb volrich — dem vorgnanden Waibel an mins Herren des abbtes statt — vor Gericht mit zwein hentschnohen dienoti. Das tet och derselb volrich."

158) Damit stimmt eine ältere Urk. v. 1170 für die Gotteshausleute von

Grundbesitz sie zu weiterm verpflichtete, in der Regel bei Lebzeiten nur einen Gedächtnisspfenning jährlich zu entrichten, zum Zeichen ihrer Hörigkeit. Weitere Dienste wurden nicht gefordert [159]).

Sie werden daher auch in Urkunden zuweilen geradezu den freien Bauern an die Seite gestellt und gleich geachtet.

Hausbrief von Bubikon von 1483. Wenn ein eigen man des vorgenanten huses ein rechte frygin oder ein reglarin (Regler heissen die Gotteshausleute der Stifter in Zürich von den Heiligen [Felix und] Regula, denen si geweiht sind), die als frygen gehalten werdent zuo der heilgen Ee nimpt — das den ein her vnd Comendür des huses Bubikon vmb die vngenossami nit strafen sol, vnd daz ist darvmb, das deren kind mit der eigenschafft an des huses vorgenant dem vatter noch (nach?) hören werdent.

Diese Bestimmung erregte freilich Streit mit der Aebtissinn; aber immerhin sieht man, wie ganz anders im Leben die Gotteshausleute und andere Eigene angesehen werden.

Die Hörigkeit entsteht zunächst durch Gehurt. Wenn die Kinder von Hörigen Eines Herrn gezeugt wurden, oder eine Hörige ausserehelich gebar, so hatte die Sache keine Schwierigkeit. Die Kinder kamen in das Eigenthum des Herrn der Eltern. Wenn dagegen die Eltern verschiedenen Herren zugehörten oder auch das eine Glied frei, das andere unfrei war, so mussten Schwierigkeiten aller Art entstehn.

Als Regel galt es daher, dass die Hörigen nur unter ihrer Genossenschaft, d. h. nicht bloss innerhalb ihres Standes, sondern innerhalb der Hausgenossenschaft ihres Herrn

---

St. Gallen überein. Neugart No. 875. „ego Otto de Richinbech *servos meos*, quos manu potestativa libere tenui, pro remedio animae meae ac parentum meorum *beato Gallo tradidi*. In hac traditione *jus fori* et *omnem justiciam liberorum negotiatorum* habere eos sancivi."

159) Urk. v. 1292. Fraumünsteramt I. 650. „also dae si vnd ir nachkomen iemer eigenlich hören an daseelb Gotzhus (Fraumünsterabtei) vnd mit Gedinge, das si enders dienstes dem vorgenanten Gotzhus nit gebunden ein, wann des ze hanht jerlichen gebe ze zinnsse an St Felix vnd St Reglen tag Einen pfenning Züricher Münz von dem Libe."

sich verheirathen sollen. In diesem Kreise war die Ehe frei, wenn auch in der ältesten Zeit der Herr um die Einwilligung befragt und eine Gebühr für die Ertheilung derselben, das sogenannte Ehegeld, bezahlt werden musste [160]). In unsern Offnungen finden sich davon indessen nur noch sehr seltene Spuren, so dass wir annehmen dürfen, es seien die Anfrage bei dem Herrn und das Ehegeld schon frühzeitig ausser Gebrauch gekommen.

Das Recht auf die erste Brautnacht, welches den Grundherrn gegenüber ihren Hörigen zugestanden haben soll, scheint eine blosse Fabel zu sein. Jakob Grimm, der belesenste Kenner alter deutscher Urkunden und Schriften, versichert, eine einzige Stelle gefunden zu haben in einer deutschen Urkunde, die sich darauf bezieht. Diese Stelle findet sich in einer Offnung von Mure, welches der Abtei Zürich zugehört, und lautet vollständig so:

> Aber sprechent die Hofjünger, weller hie ze der helgen E kunt, der sol einen Meyer laden vnd ouch sin frowen, da sol der Meyer lien dem Brütgum ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesieden: Ouch sol der Meyer bringen ein fuoder holtz an das hochzit. Ouch sol ein Meyer vnd sin frow bringen ein viedenteil eines swins bachen, Vnd so die hochzit zergat, so sol der Brütgum den Meyer hy sim wip lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit V ß. IIII dn.

Die Offnung in der Gestalt, wie wir sie noch besitzen, ist vom Jahr 1543, scheint aber allerdings aus einer viel ältern Offnung wieder abgeschrieben worden zu sein. Nun wird aber aus dem Inhalte der Bestimmung selber klar, dass das Recht, bei der unvermählten Frau zu liegen, nicht im Ernste dem Meyer zugesprochen wird. Denn einmal kann es für einen ganz geringen Preis losgekauft werden. Anderseits muss der Meyer so viel in die Hochzeit bringen, dass das Lösegeld durch seine Gabe überboten wird. Dazu

160) Vgl. darüber von Arx. St. Gallen II. S. 167. Grimm R. A. S. 383. Urk. v. J. 1321 bei Kindlinger Hörigkeit No. 72. „pro licentia vero nubendi, si suo pari nupserit, dabit nobis duodecim denarios legales."

kommt, dass dieses Recht dem Meyer doch nur zustehen konnte, als Repräsentanten des Grundherrn. Grundherr über Mure in älterer Zeit war aber die Aebtissinn von Zürich, welcher das Recht bei den Frauen ihrer Hörigen zu liegen nichts gefruchtet hätte. Endlich findet sich in den übrigen Offnungen der Abtei sowie in allen übrigen zürcherischen Offnungen auch nicht die mindeste Spur mehr von einem solchen Rechte.

Ich halte daher die betreffende Aeusserung nur für einen scherzhaften Ausdruck. Um die Nothwendigkeit, das Ehegeld zu bezahlen, welches eben in jener Loskaufssumme versteckt liegt, recht lebhaft zu bezeichnen, wird dem Bräutigam gedroht, wenn er es nicht zahle, so werde der Meyer, der den Einzug jener Gebühr zu besorgen hatte, zur Strafe zuerst bei der Braut liegen. Er soll die Gebühr eben entrichten, bevor er der Frau beiwohnt. Auch für Schottland und Frankreich, wo allein das jus primae noctis noch erwähnt ward, kommt es doch sehr in Frage, ob es wirklich je gegolten habe und nicht eher auf Missverständniss beruhe, obwohl ich nicht läugnen will, dass nicht manche Herrn aus dem Scherze Ernst zu machen suchten [161]).

Die Heirath mit Ungenossen, wenn sie trotz jenem Verbote dennoch geschah, war zwar nicht mehr nichtig, weil sie von der Kirche geschützt wurde; aber sie war doch mit Strafe bedroht und hatte immer nachtheilige Folgen.

Den Uebelständen, welche aus dieser Beschränkung für die persönliche Freiheit hervorgingen, suchten die Leibherren durch Verträge abzuhelfen. In der ältern Zeit wurden die Verträge dem einzelnen Falle besonders angepasst, und näher bestimmt, wie es mit den Kindern aus einer solchen Ehe gehalten werden sollte. Nicht selten half man durch einen Tausch aus, indem der eine Herr seine Hörige dem Herrn des Bräutigams übergab, und dagegen von diesem hinwieder eine andere Hörige empfing, die sich in sei-

161) Grimm R. A. S. 384.

nem Gebiete niederliess und da heirathete. Das ist wohl die ursprüngliche Bedeutung des sogenannten Wechsels [162]).

Später aber dehnte man, von demselben Principe ausgegehend, den Kreis der Genossenschaft durch allgemeine Verträge weiter aus, so dass dann die Ehe mit den Hörigen eines fremden, aber in dieser Verbindung stehenden Herrn gerade so behandelt wurde, wie früher die Ehe mit einheimischen Hörigen, mithin Weib und Kinder in das Recht des Mannes übertraten. Die Gegenseitigkeit des Princips ersetzte dann den Verlurst wieder, den ein Herr im einzelnen Falle erleiden musste.

Znerst scheinen die Klöster für ihre Gotteshausleute auf diese Gedanken gekommen zu sein. In den Offnungen des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir regelmässig die sieben Gotteshäuser: St. Gallen, Schänis, Einsiedeln, St. Regula in Zürich, Reichenau, Pfäfers und Seckingen, in solcher Art verbunden [163]). Auch das durch solche Verträge ausgedehnte Recht der Genossenschaft wurde zuweilen Wechsel genannt [164]).

Heirathete nun aber einer, ohne dass sich die Herren vertragen hatten, eine Ungenossinn, so wurde er nicht bloss dafür in älterer Zeit empfindlicher, später gewöhnlich nur mit einer Geldbusse bestraft: sondern die Kinder aus solcher Ehe wurden in ihren Erhrechten beschränkt. Wenn nämlich Vater und Mutter beide hörigen Standes waren, so folgten sie nach den Grundsätzen des ältern Rechts bei

162) Vgl. Sommer Handbuch der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Ham. 1830. B. 1. S. 357 ff., wo viele Stellen für Westphalen abgedruckt sind. v. Arx Geschichte von St. Gallen II. S. 167. 168. Urk. bei Neugart 1054. 1064. Der Wechsel kam auch bei Ministerialen vor. Urk. bei Kindlinger Hörigkeit Nn. 27. v. J. 1251. Vgl. auch Nn. 29. b. 103. 115. 116. 117. u. a. besonders aber Nn. 162. a. eine Urk. v. J. 1423., worin ein Wechsel aber nur nach vorher eingeholter Zustimmung der ausgetauschten Hörigen vorkommt.

163) Dass es aber viel ältere Verträge dieser Art gab, zeigt eine Urk. des Fraumünsteramts II. 415. v. J. 1360.: „Als unser Gotthus (zu den Einsiedeln) von alter her vnd gutar gewonheit genossami bi gehebt vnd noch hat mit den lüten des gotshuses zu der Abtei Zürich."

164) Waldm. Spruchbrief für Kyburg v. J. 1489.

einer Ehe unter Ungenossen der Mutter [165]). Wären sie nun erbfähig gewesen, so wäre das Gut des Vaters in die Hände von Hörigen eines fremden Herrn gerathen. Daher wird den Kindern aus ungenossen Ehen das Erbrecht in das Gut ihres Vaters entzogen. In der Folge liess man ihnen zwar die Erbschaft; dagegen mussten sie einen bedeutenden Theil wenigstens der Fahrhabe dem Herren übergeben, als Lass, Gelässe [166]).

Hatte der Hörige eine Freie geehelicht oder ein Freier eine Hörige genommen, so trat jene Gefahr nach den älteren Grundsätzen nicht ein. Die Kinder folgten immer der ärgern Hand und wurden somit in beiden Fällen hörig. Demzufolge verlor der Herr hier nichts, als dass er etwa seine Hörige, die nun als Frau an ihren Mann gebunden war, von diesem nicht abfordern konnte.

Ich will nun einige Stellen folgen lassen, theils zum Beweise, theils zur weitern Ausführung des Gesagten.

Alte Offnung von Wald s. d. Item es ist ouch des hoffs recht, ob ein gotzhus frow, die ein hofwib ze Wald ist, hinvss keme, nimpt die ein man vsserthalb, der vngenossam ist, er sig fry, eigen oder wer er ist, was kinden von inen kumbt, sond hofflüt sin, vnd nat der hoff ze wald, iro vnd ir kinden vmb sin jerlichen stür nach ze fragen, vnd sol inen das nieman vor sin, weder herren, stett noch lennder. (Ist der Mann genoss, so tritt jene Folge nicht ein, sondern es gehören dann die Kinder dem Herrn des Vaters. Es wird auch unterschieden zwischen Ehen ausser und auf dem Hofe. Heirathet ein Hofweib einen auf dem Hofe, genossen oder ungenossen, so gehören in beiden Fällen die da gebornen Kinder dem

165) Ein solcher Fall lag dem oben Buch I. §. 16. Anm. 149. erwähnten Prozesse zu Grunde. Ein Höriger der Propstei hatte eine Hörige der Abtei Zürich geheirathet. Die Kinder aus dieser Ehe waren dann Hörige der letztern geworden, und wollten das Gut, das ihr Vater von der Propstei besessen, doch behalten und der Abtei verzinsen. Daher die Gefahr einer Entfremdung. Vgl. auch Neugart No. 332.

166) v. Arx St. Gallen I. S. 312. stellt das Gefässe unrichtig mit dem Fall zusammen und erklärt es als Gewandfall.

Hofe. Das ist eine Wirkung nicht der Ehe, sondern wie das Rechtssprüchwort sagt, der Luft, die eigen macht).

Alte Offnung von Berg. Es mag ein gotzhusman sin vngenossamen nütz fügen noch machen. Kein ungenossami mag och kein gotzhusman erben, es sigen vatter oder muoter, schwester oder bruoder.

Offnung zu Laufen s. d. Das erst vnd das gröst (gepresten) ist die vngenossamin. Wenn ain hofhörig man ain frowen nimpt, die nit sin genoss ist, der haut des bischoffs (Grundherrn) vnd des vogts huld verloren[167]) vnd darymb ist recht, sitzt ain vogt vf sinem ross, so er es vernimpt, so sol er darab nimer kumen, Ee das er In gehaumet vnd gebyfanget, ob er mag, dar vmb ainem vogt sin guot verfallen ist. Doch sol er In schetzen in der mauss, das ain bischoff och ettwas da find, vnd wenn er sich mit ainem vogt vnd mit ainem bischoff als (aus?) gerichtet, dennocht so ist er järlichs aim bischoffs pfläger verfallen ze geben ze dem herbstgeding III ß. pfening schauffhuser müntz vnd ze dem maigengeding III ß. pfening derselben müntz.

Am stärksten drückt sich über die Strafbarkeit der Ungenossame der zweite Engelberger Hofrodel aus: Wenne ein gotzhusman sinen herren verratet an lib oder an sinen eren oder sin vngenossen nimmt, oder ein gotzhusman ein gotzhuswib erslecht ze tode, des lib vnd guot ist dem gotzhus vervallen.

Offnung von Stäfa s. d. Wer och das, das dekeiner des Gotzhuses (Einsiedeln) man ze der E keme mit siner vngenossin, der sol eins abtes hulde gewinnen als er sy an Im finden mag[168]). Wer och, das er Kind ge-

167) Ueber den Ausdruck: „des Herrn Hulde verlieren," siehe besonders Fürth Ministerialen S. 385 und die folgende Anm.

168) St. Gallische Verordnung bei von Arx II. S. 166. „Quicunque utriusque sexus extra suam consortium matrimonium contraxerit, vel alias a monasterio nostro fugitivi quoris modo erunt, ab illis omnia feoda et bona Monasterii ad nos immediate devolvuntur, et *Abbas potest et debet* ipsos absque cujusecunque contradictione *punire in corpora, rebus et bonis ipsorum secundum gratiam suam.*" In Meilen (Vogtoffnung) ist die Busse 18 Pfd. die höchste, auf welche der Vogt überhaupt erkennen darf. Die Offnung von Brütten verordnet ausdrücklich, dass der Abt von Einsiedeln in solchen Fällen die Strafe nicht auf das Ende verspare, sondern den Schuldigen bei

wunne by der frowen, so erbet das gotzhus was er eigens nnd erbens hett von dem gotshuse.

Offnnng der Gotteshausleute von Embrach s. d. Ein bropst hat oneh das recht, welher gotzhusman sin vngnossen nimpt, das er den straffen mag, vnd ob ein bropst Inn nit möcht hegwaltigen, sol er einen vogt von Kyburg anrueffen vnnd Im derselb beholfen sin.

Offnnng von Binzikon von 1435. Es ist ouch ze wissen, das wir genossen sind, vnsere kind ze geben vnd ze nemen zno disen nachgeschribenen siben gotzhüsern, (die obigen werden genannt) vnd sol vns das kein herr zuo grüningen nit weren noch vorsin. Vnd ist das ein frow in die genosaami hinus knnt, dero lib noch guot hat ein herr ze grüningen nit füro nach ze fragen. Ist oneh daz ein frow (die einem fremden Herrn zugehört aber innerhalb der Genossenschaft) har in dis dingstatt knnt, dero lib noeh guot sol nieman nach fragen. — Ist oueh das ein frow hin vs kunt, vnd si ein vngenossamen man nimpt, der lib vnd guot hat der herr zuo grüningen naeh ze fragen vnd ir kinden.

Haushrief von Bubikon von 1483. Ausser der oben (S. 188) schon mitgetheilten Stelle noeh folgende: das des egnanten hnses eigen lüt sich nit entvngnossen söllend. — Vnd oh sich einer oder mer mit wiber ze nemen entvngnossamte, als dikk vnd von wem das geschieht, das den der her vorgenannt, oder ein Comendür vnnd amptman des huses Bubikon dis darvmb naeh gnaden straffen mögent, vnd wenn dieselben, die sich also entvngnossamend, vnd darvmh gestrafft sind, von todes wegen ahgand, das den ein her Comendür — von denselben als (alles) ir varend guot, so si nach tod lassend, erben, vnd si darvmh vallen mögend vnd ob dieselben eliehe kind hinder inen lassend, das den ir verlasen ligend guott werden sol. (Man sieht, wie sehr gemildert die alten Grnndsätze damala waren. In derselben Riehtung noch einen Schritt weiter geht die Erläuterung des Züriehor Rathes zu diesem Artikel von 1483, woraus man sieht, dass zuerst älteres Recht in

lebendem Leibe strefe. Ueterlässt er es, so hat er nur wie in allen andern Fällen auch der Genossame das Besthaupt, nicht aber einen Lass zu beziehen. Das mag wieder Milderung sein zu Gunsten der Erben.

die Urkunde aufgenommen wurde.) Vnd vff den artikkel, so hannd sich vnnser herren von Zürich witer erkennt, vnd zuo recht gesprochen, das vs dem varenden guot, des so sich also entvngenossament hat, nach sinem abgang all schuldner, die sich wie recht ist erfindent, vssgericht vnd bezalt werden, vnd das ühring, ob ützit me des varenden guotz vorhannden ist, Einem herren des huses Bubiken — für den lass als vorstat, gelangen vnd werden sol; vnnd witer Ist nachgelassen In vnnser herren piett, wo eliche kind sind, den lass halben vnd sunst nütt.

Offnung von Wiesendangen vom Jahr 1473. Gant aber ein gotzhusman ab, der sin vngenossami gehabt hat, so nympt ain her zwenteil der farenden hab, vnd den val vorvss. (Der Fall oder das Besthaupt darf somit nicht mit dem Lass verwechselt werden)

Urbar der Herrschaft Grüningen: Vngenossami ist, so ein eigener Man eine zur Ehe nimmt, die eines andern herren lybeigen ist, vs wellichem dan folget, dass die kind, so von derselbigen erboren, des Herren lybeigne werdent, welliches die Mutter lybeigen ist. (Dasselbe Urbar verwirft aber bereits die ältere Ansicht, dass die Kinder der ärgern Hand folgen sollen, und lässt die Kinder eines Hörigen und einer Freien frei werden. Der Lass für die Ungenossame ist nach demselben auf einen Drittheil der Fahrhabe des Verstorbenen herabgesunken, gleichviel ob Kinder da seien oder nicht.)

Nach dem alten Rechte der Grafschaft Kyburg war es auch gewöhnlich, schon zum voraus die Ungenossame loszukaufen, so dass dem Herrn eine kleine Summe gegeben wurde, um von ihm die Erlaubniss zu erhalten, einen Ungenossen zu heirathen, worauf dann die Ehe als eine Genossenehe behandelt wurde: [31] der genoss koffte denn Im selbs die vngnossamy nach, so sol er darinne bescheidenlich gehalten werden. — Das erinnert an die Ertheilung des römischen Connubium, welches auch öfter im einzelnen Falle, namentlich zum Behuf der Verheirathung der römischen Veteranen mit Provincialinnen, verstattet wurde.

Ausserdem machte der Aufenthalt eines Ankömmlings auf dem Hofe eines Grundherrn gewöhnlich nach einiger Zeit unfrei.

Offnung von Höngg von 1358: Wer der ist, der von andern dörffer oder stetten in das dorf ze höngg kumpt, vnd da wonent ist ein Jar vnd einen tag vnangesprochen, der sol dannenhin dinen einem probst (Grundherr) vnd einem vogt in alle wise, als ein ander knecht der kilchen von Zürich, der sessehaft ist in dem dorf ze höngg.

Dazu ist es keineswegs nöthig, dass nur Unfreie daselbst wohnen. Die Grundherren dehnten jene Folgen auch da aus, wo freie Landsassen neben Unfreien unter ihrer Herrschaft standen. In der Grafschaft Kyburg gab es sowohl Freie als Unfreie, wie das Grafschaftsrecht selbst sagt. Dessen ungeachtet heisst es in der alten Offnung:

[24.] Vnd wer über den rin vnd die aren herin vnd über den wallensee herab in die graffschafft kiburg züchet vnd kompt, das heissent vnd sind lantzügling vnd herkomen lüt vnd gehörent an daz hus kiburg.

Eine Bestimmung, deren Alter jedenfalls das Alter der betreffenden Offnung übersteigt, wie man aus den Angaben über die Grenzen der Grafschaft sieht. Dabei wird indessen vorausgesetzt, dass diese Landzüglinge nicht binnen Jahresfrist von ihrem Herrn angesprochen werden. Würde das geschehen, so würden sie, ungeachtet eines längern Aufenthaltes in der Grafschaft, dennoch ihrem ursprünglichen Herrn verbleiben. Werden sie dagegen binnen Jahr und Tag nicht angesprochen, so fallen sie an das Haus Kiburg [169].

In Binzikon, wo ein Theil der Bewohner frei, ein anderer dem Herrn von Grüningen hörig ist, fallen nur die Hörigen fremder Herren nach Jahr und Tag jenem zu:

Offnung von Binzikon von 1435. Wenn frowen oder man har In dis dingstatt komend, als vyl ir ist, die eins herren eygen sind, Ist das dieselben lüt hie Jar vnnd tag by ir eygen brott vnnd kost sitzend, von Ir herren vnansprochen, so sond sy dannenthin gen grueningen hören, vnnd sol sy der herr daselbs dannenthin halten vnnd schirmen, als annder husgenossen [170].

169) Altes Grafschaftsrecht Art. 25. 27.

170) Damit sind zuweilen für den Grund- oder Vogtherrn bedeutende Verpflichtungen verbunden. Vgl. Offnung von Alt-Regensberg von 1426.

Der Zustand der Hörigen war insbesondere günstiger geworden durch die Ausbildung des Hofrechts [171]), welches die Willkühr des Herren sehr ermässigte. Ich finde keine Spur mehr von einem freien Züchtigungsrechte des Herrn, wohl aber eine Menge, dass der Hörige unter dem Schutze seiner Genossen steht in dem Gerichte. Auch ist es in der That auffallend, mit was für geringen Bussen ganz ansehnliche Vergehen bedroht sind. Wir werden auf dieses Alles weiter unten zurück kommen.

Veräusserungen von Hörigen kommen noch vor bis in's vierzehnte Jahrhundert hinein, von Hofleuten indess wohl nie ohne Veräusserung des Hofes, und auch von andern kaum anders als mit ihrer Einwilligung und auf deren Begehren, meistentheils auch so, dass sie dadurch in bessere Verhältnisse traten. Dahin gehören z. B. alle Veräusserungen an Klöster, wodurch die Hörigen Gotteshausleute wurden. Ferner ein Fall, in welchem Ritter Rüdger von Werdegg den Räthen und Burgern von Zürich im Jahre 1299 seinen Knecht Heinrich zu einem Rathsknecht überlässt und verspricht, ihn nicht mit Steuern, Gewerf oder Diensten zu nöthigen. Die neuen Herren mögen „ab ihm richten von sinem libe und von sinem gute ane minen zorn [172])."

Die persönlichen Dienste mussten schon darum an vielen Orten milder werden, weil der Herr ferne von dem Gute lebte, und der Meyer oder Keller, welche die Aufsicht hatten, ihrem Stande nach gewöhnlich zu den Bauern gehörten, und mit den Hofleuten durch Verwandschaft u. s. f. enge

---

„Item wäry das ein kind fundeo werd In minar herren gericht, der sol es anlwurteo vff dis burg sinem herren oder einem vogt, der sol das kiod ziechen (erziehen) vntz das es darzuo kumt, das es sich selber hagen mag."

171) Wie frühe sich das Hofrecht ausgebildet habe, hält schwer zu bestimmen. Doch wird es z. B. in einer bairischen Urkunde von 1015, bei Kindlinger Hörigkeit No. 3. litt. a. als hergebrachtes Recht vorausgesetzt. „Ceterum si *colons* in *litibus causarum decidendis* inter se dissentiunt, ad proximam curli marchiam eos pro sanctoliis ferendis statuimus habere recursum."

172) Frauenmünsteramt I. 714. Vgl. auch zwei Urkunden bei Kindlinger a. a. O. No. 79 und 80 von den Jahren 1329 und 1331, worin ebenfalls Veräusserungen vorkommen.

verbunden waren. Es gilt diess sowohl von den Klöstern als von weltlichen Grossen, und nur wo etwa ein kleiner Grundherr noch selber auf seinem Hofe hauste, mochte er von seinen Hörigen strengern Dienst fordern.

§. 18. Hohe Gerichtsbarkeit.

Der Keim der spätern Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit (advocatia superior et inferior [173]) lag bereits in der alten Verfassung, in welcher der Gaugraf den Vorsitz im Gaudinge, der Centgraf den Vorsitz in der Huntari hatte. Das Verhältniss hatte sich aber doch mit der Zeit schärfer fixirt und eine modificirte Gestaltung angenommen. Die Stellen waren erblich geworden und so in den Bereich einzelner Familien gelangt. Die Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit waren überdem häufig in Lehensverhältnisse gekommen zu den höher gestellten Herrn der hohen Gerichtsbarkeit, und dienten ihnen nunmehr als Vasallen. Auf der andern Seite aber hatte diese Gerichtsbarkeit von ihrem ursprünglichen innern Gehalte vieles eingebüsst, und war nach und nach sehr zum Vortheil theils der kleineren Grundherrn, theils der Vögte ausgebeutet und geschwächt worden.

Das Recht, welches das sicherste Kennzeichen der hohen Gerichtsbarkeit blieb, war der Blutbann. Ueber Leben und Tod konnte immer noch nur der richten, welcher seine Gewalt unmittelbar von dem Kaiser selbst ableitete, somit eines direkten Verbandes mit demselben fähig war. Und als schon lange alle übrigen Streitigkeiten und die Beurtheilung aller geringern Vergehen vor den Vögten und Grundherrn verhandelt und abgethan wurden, mussten diese doch, sobald es an das Blut ging, den Verbrecher dem

173) Von Arx St. Gallen I. S. 442 setzt den Anfang des Unterschiedes in das dreizehnte Jahrhundert. Indessen finde ich in einer Urkunde des zwölften Jahrhunderts bei Ochs Geschichte von Basel I. S. 265 den Reichsvogt der Stadt *advocatus major* genannt, im Gegensatz zu den übrigen Vögten im Bisthume, die der Bischof ernennt.

Landesherrn oder seinem Vogte übergeben. Wir werden im Verfolge noch mehrere Stellen finden, welche über die Competenz des Landgrafen oder seines Landvogtes im Gegensatze zu Vögten und Grundherrn nähern Aufschluss geben. Indessen mögen doch schon hier einige Zeugnisse stehen.

Die Grafen von Kyburg haben das Schirmvogteiamt des Klosters Beromünster und zugleich Hoheitsrechte auf den Ort. Nun wird ausdrücklich bemerkt, dass die niedere Gerichtsbarkeit daselbst dem Propste zugehöre, mit Ausnahme der Verbrechen, welche an das Blut gehen. Diese verbleiben dem Grafen zur Beurtheilung. Lässt er sich aber mit Geldbusse abfinden, so hat er nach jenem Vergleiche nur ein Drittel davon zu beziehen, zwei Drittel fallen, wie von allen andern Bussen, dem Propste zu [174]). Ferner übertragen in einer andern Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts die Grafen von Toggenburg die (niedere) Vogtei über einen Ort im Thurthal dem Abte des Klosters St. Johann daselbst, darin ist alle Gerichtsbarkeit enthalten mit einziger Ausnahme des Blutgerichtes, welches der Graf Craft von Toggenburg sich selber oder seinem Verweser vorbehält [175]).

Die Stellung dieser Grafen ist somit der Stellung des Reichsvogtes in den Städten ganz ähnlich. Denn wo einer Stadt kein besonderer Reichsvogt gegeben war, war dieselbe wie das offene Land dem Blutgerichte des Landgrafen oder seines Vogtes unterworfen. Ausser den oben dargestellten Verhältnissen der Stadt Winterthur mag auch die Rechtspflege in der Stadt Stein noch zum Belege dienen.

174) Urk. v. 1223 bei Neugart No. 910: „Praeterea jurisdictio villae Beronensis ad solum Praepositum adeo plenarie pertinet, quod ipse suum ibidem debet habere rectorem, et nullus ad advocatum (den Grafen von Kyburg) respectus habetur, *nisi in illis criminibus, quae judicio sanguinis puniuntur, sicut furta*, et hujusmodi majora ausu temerario perpetrata, quae tamen si *poena pecuniaria* redimantur, *duae partes Praeposito* provenient, *tertia* cedat *advocato*."

175) Urk. v. 1249 Neugart No. 941. „Donavi — abbati sancti Johannis et omnibus suis successoribus omnia jura judicanda et determinanda tam super homines quam feoda spectantia ad monasterium sancti Johannis, *exceptis capitalibus sententiis, effusione sanguinis. et super fures* quod ego, vel meus specialis minister, judicare debemus."

In einem Statut von 1385 heisst es:

Vnd so es einem an den lyb gat, so sol der Schultheiss vfstan vnd sol den stab von im (zu Handen der Herrn von Klingen) geben, es sige von wunden ald diebstal ald von einigen sachen, die einem an den lyb gand.

In der Grafschaft Kyburg hatte sich die hohe Vogtei in grössern Umfange erhalten, zumal die Grafen zugleich auch die niedere Vogtei in den meisten Gegenden ihres Gebietes bewahrt hatten. Indessen wurde diese letztere doch in der Regel durch Untervögte[176]) verwaltet, und gewöhnlich nur die bedeutenderen Verbrechen vor ihr eigenes Gericht gebracht.

Altes Kyburger Grafschaftsrecht aus dem fünfzehnten Jahrhundert: Item es hat ouch niemant, so kleine gericht in der graffschaft kiburg hat, höcher ze richten, denn IX pfund. Und was in sölichen kleinen gerichten darüber ist, das gehoereit einem herren ze kiburg zuo. Es were denn daz einer, so kleine gericht hette, höcher ze richten von der herrschafft vnd dem hus kiburg anders begnadet vnd gefrigt were.

Ueber die Form des Blutgerichtes sind wir aus Rechtsquellen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts noch genau unterrichtet. Wir besitzen nämlich mehrere Ordnungen, wie ein Landtag um das Blut gehalten werden soll; aus dieser Zeit, deren wesentlicher Inhalt aber unzweifelhaft uralt ist und der ursprünglichen Verfassung entspricht. Um ein anschauliches Bild dieses Verfahrens zu geben, wählen wir den Bericht, welcher in einer Ordnung für das freie Amt, wahrscheinlich aus dem fünfzehnten Jahrhundert niedergelegt ist.

Wer einen andern wegen Todschlag oder eines andern todeswürdigen Verbrechens anklagen will, soll von dem Obervogte im Freiamte, „welcher von Eeren wegen der herrschaft am Lanndttag ein Lanndtgraf genennpt wirt,"

176) Zuerst finde ich einen Untervogt in der Grafschaft Kyburg erwähnt 1376. Dipl. der Propstei B. 153. Das schliesst aber früheres Vorhandensein von Untervögten nicht aus.

einen Landtag begehren. Der Obervogt beauftragt sodann durch den Freiamtmann alle Untervögte der Herrschaft, den Landtag in allen Kirchhöreneu zu verkünden. Derselbe wird nun entweder zu Bergken oder zu Rifferschwyl gehalten. In jenem Falle sollen aus jedem Hause im Lunkhofer- und Oberwyleramte ein Mann, aus dem Maschwanderamte sechs Männer und aus dem Freiamte im engern Sinne ebenfalls sechs Männer anwesend sein. Im zweiten Falle sollen aus jedem Hause im Maschwander- und Freiamte einer, und aus den beiden übrigen Aemtern zusammen zwölf Männer zugegen sein. Man sieht daraus deutlich, dass der Landtag, wie vordem das Gaugericht, noch eine wahre Volksgemeinde war. Ebenso wird er noch fortwährend im Freien gehalten.

Der Landgraf (so wird er nun fortwährend in allen Formeln genannt) leitet nun das Gericht. Zuerst fragt er den Freiamtmann an, ob den Landrichtern allenthalben gehörig verkündigt worden, und lässt diese dann die Kirchhörenen eine nach der andern aufrufen, um zu erfahren, ob die Landrichter versammelt seien. Nun frägt er wen er will unter den Anwesenden, was Recht sei, worauf der Angefragte erwiedert: der Amtmann solle zwei zu ihm nehmen, um zu sehen, ob es Tagzeit sei zu richten. Denn das alte öffentliche Verfahren ist nur zulässig am hellen Tage, nicht im Dunkel der Nacht [177]). Das geschieht sodann und es darf der Landgraf, nachdem er auch darüber einen angefragt hat, niedersitzen und um Sachen richten, die das Blut und Leben antreffen.

Jetzt erst wird das Gericht gebannt. Der Landgraf fragt einen der Anwesenden, der nun als Fürspreche bezeichnet wird, wie hoch gebannt werden solle. Dieser erkennt auf seinen Eid, dass man das Gericht verbannen solle „an die höchsten buoss, das nyemand den andern sume mit sinen worten oder werchen. Eyner welle dann ein vrteyl sprächen oder mit Recht darwider reden." In dieser Form ver-

177) Grimm R. A. S. 813 ff.

bannt nun der Freiamtmann auf Geheiss des Landgrafen das Gericht.

Jetzt wird dem Kläger verstattet, sich zu verfürsprechen. Er kann nun nach seiner Auswahl einen Fürsprechen begehren. Doch können dadurch neue Fragen und Erörterungen nothwendig werden. Es heisst nämlich:

> Derselb (d. h. der zum Fürsprechen Begehrte) oder sin fründschaft mögend sich dann ouch verfürsprächen.

Hier schimmert das alte Recht der Privatfehde von neuem durch. Es ist nicht ganz gefahrlos, sich als Partei zu benehmen. Nicht bloss der, welcher sich so einmischt und an der Verfolgung der Klage Antheil nimmt, auch seine Familie (Freundschaft) könnte möglicher Weise in feindselige Verwickelungen kommen. Daher das Interesse auch dieser, sich gegen solchen Antheil zu verwahren.

Nachdem nun der Kläger einen Fürsprechen erhalten und sich mit demselben beredet hat, so eröffnet er die Klage, insofern das Verbrechen nicht geläugnet wird. Ist die That bestritten von dem Verbrecher oder dessen Freundschaft, so soll zuerst der Freiamtmann die Wahrzeichen in das Landgericht legen, welche er zuvor von dem Leichname genommen hatte. Darauf

> mögend dann die Cleger Ir Clag setzen, vnd kuntschafft stellen, das man den entlypten inn disen kleydern hab lebendig vnd Todt gesechen.

Der Freiamtmann hatte somit, wie der englische Coroner, Todtenschau gehalten und die ersten Spuren des Verbrechens gesammelt. Den Klägern lag es aber ob, den weitern Beweis vor dem Gerichte zu führen. Der Freiamtmann konnte freilich auch selber im öffentlichen Interesse klagen. Dann liess er gewöhnlich auch sich einen Fürsprechen geben aus dem Gerichte und brachte sodann seine Klage vor. In einem zweiten Stücke dieser Ordnung ist vornehmlich der Fall berücksichtigt, wo der Amtmann die Klage führt, und von einer Klageschrift die Rede, die er verlesen lässt, und worin auch das Geständniss des Beklagten aufgenommen ist, wenn ein solches erhältlich war.

Aus beidem schliesse ich, dass das zweite Stück dem Inhalte nach schon einer etwas spätern Zeit angehört. Früher wurde sicher alles rein mündlich verhandelt und der Beklagte keineswegs zu einem Geständnisse angehalten.

Dieses war aber auch in der spätern Zeit keineswegs absolut erforderlich, wie sich am besten aus der betreffenden Stelle selber ergibt:

> Der fryg Amptmann vordert einen fürsprächen vnnd lasst durch den fürsprächen reden: Herr Lanndtgraaf In namen des heyligen Römischen Rychs des gemeinen nutzes vnnd Lannds, So klag ich zuo N. wie das er so grob diebstal, schwäre unmentschliche kätzery, mördery, verrädtery vnud bossheyt hat volbracht, als an eynem zedel geschrihen staat. Vnnd söllichs hat er selbs veriechen oder es ist offennbar am tag oder er ist an der thaat ergriffen, oder es ist mit geschwornner kuntschafft vff In kundtlich worden.

Der Beweis konnte somit ausser dem Geständniss (Vergicht) auch durch Zeugen oder auf andere Weise gültig hergestellt werden.

Nach der Begründung der Klage findet nun der Fürsprech des Klägers selbst zu Recht, man solle den armen Menschen, wie der Verbrecher genannt wird, fragen, ob er die Anklage zugestehe und ob auch er einen Fürsprechen begehre, sich zu verantworten. Nachdem auch er nun angehört wurde, erfolgt die Findung des Urtheils.

Von der ganzen Gemeinde der Anwesenden werden die Landrichter im engern Sinne unterschieden, ungeachtet von einer besondern Auswahl derselben nicht die Rede ist. Es sind das wohl die angesehensten und ältesten Männer im Amte, welche der Landgraf innerhalb die Schranken rief. Vermuthlich wurden auch die Untervögte regelmässig in dieser Eigenschaft zugezogen. Zu ihnen gehörten jedenfalls auch die Fürsprechen des Klägers und des Beklagten.

Gewöhnlich fragt der Landgraf nun den Fürsprechen des Klägers zuerst um sein Urtheil an. Dann aber ist es Sitte, dass dieser sich einen Verdank erbittet mit den Richtern. Diese stehen dann von ihren Bänken, auf denen sie sassen, auf, und gehen mit den beiden Fürsprechen ausser

den Ring der Volksgemeinde, welche die Schranken umgibt, an einen besondern Ort, sich zusammen zu bedenken. Inzwischen muss der Landgraf auf seinem Stuhle still sitzen bleiben, damit er keinen Einfluss auf das Urtheil ausübe.

Nach der Rückkehr der Landrichter wird nun der Fürsprecho des Klägers neuerdings angefragt um sein Urtheil und nun eröffnet er seine Meinung und stellt den Antrag auf Strafe.

Den übrigen Landrichtern steht es frei, ein abweichendes Urtheil zu eröffnen, und es hindert wohl nichts, dass auch einer aus dem Ring verlange, seine Meinung äussern zu dürfen. Es können daher mehrere widersprechende Urtheile gefunden werden. Die Aufgabe des Landgrafen ist es dann, diese stössigen Urtheile in's Mehr zu setzen, zu welchem Behuf er die Frage stellt und zwei Landrichter bezeichnet, welche auf die Mehre Acht haben. Ob hier dann alle Anwesenden mitgestimmt haben, ist nicht völlig ersichtlich aus der Ordnung, doch sehr wahrscheinlich [173]).

Wenn nun das Urtheil ausgefällt ist, so wird jede weitere Rache des schärfsten untersagt und zu Recht gefunden, wer den Tod des Uebelthäters ahnden wollte mit Worten oder Werken, der solle in dessen Fussstapfen treten, somit über ihn auch als einen Uebelthäter gerichtet werden.

---

173) In einer Ordnung des Landtags zu Wädenschwyl aus dem sechszehnten Jahrhundert heisst es: „So bed fürspräeben Irr vrtiel gen, so fragel der vogt vm im schranken bun eid ein jeden, vnd so er im schranken vngfragel, so fraget er vsert dem schranken nach etlich alt personen vod demnach so fragel er in der gemeind, ob neiwer witter dorum vrteilen wely, der tueg es bim eyd." Und in dem Spruchbrief für das Freiamt vom Jahr 1489 findet sich folgende Bestimmung: „Alsdann die Gemeind us dem fryen Ampt sich erklagt, sie haben ein fry Gericht, von jewellen har also harkommen, dass ein ieglicher Biedermann, der in dem fryen Ampt oder Gericht sitzt, Urtheil sprechen mag, als er dann in sinem Gewissen gegen Gott trawt zu verantworten, solches oder syg ihnen bishar abgestellt, — mit Begehr, sie desshalben by ihrem alten Herkommen blyben zu lassen. Also habent wir zwischen beiden Partheyen so viel gearbeitet und in Güttlichkeit erfunden, dass die gemeldten Lüt us dem fryen Ampt hinfüro allweg ein gesehworen Gericht haben, und unter ihnen sechs ehrbare Manno derzu verordnen und setzen sollent und mögent, Recht zu geben und zu sprechen." Helvetia von Balthasar. Aarau 1827. Bd. III. S. 520.

Endlich wird nun das Gericht wieder feierlich aufgelöst, wie es gehegt worden und dem Landgrafen verstattet, wieder aufzustehen, „doch also das dem allem genuog beschech, das vrteyl vnnd Recht geben hat."

Diese Darstellung des Landgrafengerichts erinnert in allen Dingen an die des vormaligen Gaudings. Der Landgraf, wie der vormalige Gaugraf, sitzt dem Gerichte vor, fragt das Urtheil und sorgt am Ende für die Vollziehung; die Urtheilsfindung aber ist ganz in die Hände der Landrichter (Schöffen) und der Gemeinde gelegt.

Die Ordnung gibt aber zugleich noch ausführliche Auskunft, wie es zu halten sei, wenn der Verbrecher nicht anwesend ist. Wenn auf die eröffnete Klage niemand Antwort gibt, so wird der Freiamtmann zuerst befragt, ob er ihm den Tag gehörig verkündet habe. Darauf

> staat der Fryg Amptman Inn Rynng, vnnd seyt vff sin Eyd: Er habe dem M ze hus vnnd hoff vff den oder den tag allhar an das Gericht verkündt, vnnd Im dem sächer vss geheiss des Lanndtgraafen ein fryg sicher geleyt an das Recht geben.

Nun werden die Schranken an drei Orten geöffnet und bei jeder der drei Oeffnungen ruft der Amtmann, von zwei Männern begleitet, die wohl wie er selbst bewaffnet waren, laut dem Beklagten und verspricht ihm freies Geleite. Erscheint derselbe nicht auf den Ruf, so werden die Schranken wieder geschlossen, und nun von dem Fürsprechen des Klägers in gleicher Form das Urtheil gefunden wie vorhin. Nur kann er jetzt nicht auf Strafe antragen, sondern muss sich begnügen, neue Vertagung auf einen neuen Landtag zu verlangen. Erst am dritten Landtage findet das Urtheil in der Hauptsache Statt, und natürlich in der Regel nun gegen den Beklagten, er

> sölle für ein Todschleger erkennth vnnd all sin liggend vnnd varend guot vnnsern herren von Zürich vff Ir gnad verfallen sin. Er sölle ouch damit sin Lyb vnnd Leben verwürgkt han, dergstalt das er Inn allen kilchen der Lanndtgraafschafft sölle für ein Todschleger verruefft werden. Vnnd so In des entlypten fründschafft Inn der Lanndtgraafschafft

vff wasser oder Lannd beträtten, das sy In mit oder one Recht vom Leben zum Tod bryngen mögind, vnnd wer In huset oder herberget, ouch der dis vrteyl wölt aferen vnnd annden, der soll Inn sin fuossstapfen stan.

Die Civilrechtspflege hatte innerhalb der einzelnen Grafschaften eine veränderte Bedeutung erhalten. Durch die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und der Rechte der Vögte auf die in ihrer Vogtei liegenden ursprünglich freien Güter der Bauern waren weitaus die meisten Streitigkeiten über Eigen und Grundbesitz Gegenstand der niedern Gerichte geworden. Auf der andern Seite standen viele Grundherren und Vögte in Vasallennexus zu den Landesherrn, wie wir nun die erblichen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit der Kürze wegen nennen wollen, unterlagen somit für ihre Herrschaft hinwieder dem Lehenrechte derselben. So blieb für die alten Landgerichte in dieser Hinsicht wenig Veranlassung mehr übrig, sich mit solchen Dingen zu beschäftigen. Nur wenn ein völlig Freier, keiner Landeshoheit irgend einer Art unterworfener, verklagt werden sollte, so finden wir noch die Landgerichte etwa handeln, wie oben das Landgericht der Grafschaft Thurgau gegenüber der Aebtissinn von Zürich [179]) und später das Hofgericht zu Zürich. Beides waren aber nicht Gerichte einer auch noch so grossen Herrschaft, sondern jenes die Fortsetzung des alten Gaugerichtes für die Grafschaft Thurgau, dieses ein besonderes neu verwilligtes kaiserliches Gericht.

Zu der hohen Gerichtsbarkeit gehörte ferner das Mannschaftsrecht (Heerbann). Der Landesherr bot zum Reichsdienste auf und führte seine Schar dem Reichsheere zu. Ueberdem ordnete er zur Vertheidigung des Landes den Landsturm an. Damit diese Befugniss sich aber nicht zu weit ausdehne, so finden wir öfters beschränkende Bestimmungen über das Mass der Dienst- oder Reisspflicht.

179) §. 15. Anm. 151. Die Aebtissinn hatte überdem das Gericht nie anerkennen wollen, und beschwerte sich darüber am Hofgericht zu Rothwyl. Frauenmünsteramt II. 671. 679. Vgl. Eichhorn Rechtsg. §. 302.

Offnung von Wald s. d. Item es sol ouch der hoff vnd die hofflüt ze wald derselben vnnser herschafft von österrich noch dem, wer der ist, der die vesti vnd das ampt grueningeu von ir wegen inne hat vnd ze ir handen fürbas kein dienst tuon weder mit reisen noch mit stüren noch mit keinen diensten noch sachen. Es wer denn, das vnnser herschafft von österrich offen land krieg hette, so söltind die hofflüt also dienen vnd nit ferer, denn das sy eines tags frue by Sunnen vs zngind vnd desselben tags aber by Sunnen wider heym zugind vnd ziechen möchtind, vnd söltind ouch fürbas niht gebunden sin noch getrengt werden.

Es kann indessen bezweifelt werden, ob sich diese Verpflichtungen auch auf den Reichsdienst beziehen. Ein gleiches Recht stand dem Flecken Kyburg selber zu.

Dargegen söllend sy so wit Ir Eer, lyb, leben vnnd guot lanngen mag, das hus helfen vergoumen vnd retten [180])

Offnnng von Fällanden s. d. Item ouch sprechend die hofjünger das Recht, wer daz ein herr von Gryffensee jenahin reyssen wolt, so sond sy Im ein tag Iun Irm kosten dienen, welt er aber fürbas reissen, daz sond wir thuon In sim kosten, vnnd wenn In des kosten verdrüss, so sol vns das Reyssen verdrüssen.

Offnung von Birmenstorf von 1347. Vnd söllen die vögte die lüte nienaz anderschwar hin lichen, wann da ein vogt selber hin vert.

Im Zusammenhang damit standen sowohl das Recht der Besteuerung als mancherlei neue Lasten. Die Landeseinwohner, welche keine Reichsdienste selber thaten, mussten den Herrn entschädigen, dass er den Dienst mit seinen Vasallen und Ministerialen versah. Der Schirm, welcher auch sonst aus seiner kriegerischen Stellung sich ergab, veranlasste ebenfalls verschiedene Abgaben. Dieses Alles konnte sich an dem einen Orte so, an einem andern anders stellen. Vieles hing auch ab von der wirklichen Macht des Landesherrn, dessen Neigung natürlich meist dahin ging, solche Lasten zu vermehren und dauernd zu fixiren. Die

180) Kyburgerurbar S. 154.

Fastnachthühner, Vogtsteuern, Vogtgarben u. s. f., auf die wir später noch näher zu reden kommen, mögen theilweise ihren Grund in dieser höhern Vogtei gehabt haben, während andere auf der niedern Vogtei beruhten. Ein allgemeines Kennzeichen der einen oder andern Natur der Steuern wüsste ich nicht anzugeben.

Die Walderhofleute gaben ursprünglich alle Jahre dem Grafen von Kyburg nur vier neue Rosseisen für seinen Schirm, später statt dessen den Herzogen von Oesterreich oder ihrem Vogt zu Grüningen zwölf Pf. Pfennig.

In der Grafschaft Kyburg müssen nach dem alten Grafschaftsrechte sowohl die Hörigen des Hauses als die Freien, die in dem hohen Gerichte der Grafschaft wohnen

> gen kyburg dienen mit stüren, brüchen, reissen vnd mit diensten.

Ebenso müssen alle diese einem Herrn zu Kyburg jährlich ein Fastnachthuhn geben, und wer einen Zug (Gespann) Vieh besitzt, der soll zwei Garben Kernen, wer einen halben Zug hat, eine Garbe jährlich geben,

> des wirt ein halbteil einem herren zuo kiburg der über das bluot richt vnd der ander halbteil den vndervögten.

Es theilen sich somit die Inhaber der höhern und die Verweser der niedern Vogtei in die Gebühr.

§. 19. Niedere Gerichtsbarkeit.

I. Die Jahresgerichte des Grundherrn.

Jeder Grundherr übt auf seinem Hofe eine Gerichtsbarkeit aus. Gewöhnlich werden zwei Jahresgerichte unter Leitung desselben abgehalten, das eine zu Maien, das andere im Herbst; oder wie es z. B. in der Stadt Winterthur heisst, zu Ostern und zu Weihnachten. Zuweilen finden wir noch ein drittes regelmässiges Gericht erwähnt; etwa auf Johannes des Täufers Tag[181]). Wenn der Grundherr selber

181) In Andelfingen sind die drei Jahresgerichte zu St. Glaris Tag, zu Meyen und zu St. Martins Tag. Offnung daselbst.

erscheint, um dem Gerichte vorzusitzen, so kommt er gewöhnlich mit einigem äussern Pomp und wird dann, sammt seinem Gefolge, von dem Meyer oder Keller auf dem Hofe anständig bewirthet.

Alter Hofrodel von Engelberg. Das ein apt von engelberg zwüront in dem iare vss sol varn vff sin höue (im Zürichgau) zu meiien vnd zu herbsten, vnd sol mit im fueren ein kapplan vnd sin probst vnd ein Lütpriester von Stans ob er wil, vnd ein Ritter swen er wil, mit zwein winten, mit einem vogelhunde, vnd mit einem habche. Vnd swenne er in ritet, so sol dü meigerin des houes, vff den er da denne kumet, im bükomen vor in dem houe, vnd sol in empfan vnd sol in einer hant tragen ein brot vnd in der andren ein huon, daz huon höret an den habch vnd daz brot die hunde, vnd sól man im vnd sim güsinde, das hie günemmet ist, Spinwidrin (soll es etwa heissen Spanwidrin, gebildet wie Spanferkel?) fleisch geben vnd huenr gnuegü, vnd enhein ander fleisch vnd gvoten Elseser vnd enhein Lantwin. (Der Züricher Landwein war ihm zu schlecht, daher die sorgfältigen Bestimmungen).

Offnung von Wiesendangen vom Jahr 1473. Das ein yeder herr vnd abbte zuo Petershusen gerechttkait hat, yn dem Mayen vnd vmb sant Johans des töffers tag zuo sunnwendi vnd ze herbst gen wisendangen vff den kelnhoff ze komend vnd sol schicken ein loffenden botten, der dem keller verkünde, das er komen wölle, vnd mag komen selb zwölfft Rytend mit dry winden vnd zwain vogelhunden vnd mit einem habch; käme Im och ainer oder zwen erber mann vff dem weg, die mag er mit Im nemen, vnd die sol man halten als die sinen. Vnd man sol ains heren pfärtt stellen zu den habern bis an das vislach vnd dem habch ein huon geben. Es sol och ain her mit den sinen wie vorstat ain nachtmal vnd ain ymbis yegklichs mit dry gerichten vnd zwayerlay des besten lantwins, so man zuo winterthur schenkt, vnd den hunden hussbrotz gnüg, so dann der keller hat.

Schon darin lag aber eine bedeutende Verminderung der Kosten für das Jahrgericht, dass sehr häufig die vornehmen Grundherren überall nicht an demselben erschienen, sondern sich durch ihren Meyer und etwa auch, wiewohl sel-

ten, durch ihren Keller [182]) auf dem Hofe vertreten liessen, welchen man denn nicht dieselbe Aufmerksamkeit schuldete, wie dem Herrn.

Die Gerichte wurden gewöhnlich zuvor verkündigt. Nach den einen Offnungen geschieht die Verkündigung zwischen acht und vierzehn Tagen, nach andern zwischen vierzehn Tagen und drei Wochen. Dann müssen aber alle Männer an dem bezeichneten Tage erscheinen, welche auch nur einigen Grundbesitz von dem Hofe haben. Gemeiniglich genügt ein Grundbesitz von sieben Schuh für diese Verpflichtung, ohne dass in dieser Beziehung zwischen Freien und Hörigen unterschieden wird. Das Hofrecht dehnt sich gleichmässig auf beide aus und verpflichtet beide, sich einzufinden, ja zuweilen die Hörigen auch dann, wenn sie keinerlei Grundbesitz haben:

Engelbergeroffnung. Ouch sol man daz meiientegding vnd daz herbsttegding vorgübieten acht tage, vnd swer zwischent Rüs vnd dem Rine des gotzhus eigen ist, die sullen alle dar komen vffen dü tegding, vnd darnach alle die, die von dem gotzhus erb oder len hant.

Alte Offnung von Wald s. d. Item es Ist ouch des hoffs recht, wer siben schnoch gelegens guot In den gerichten hat, für sich oder hinder sich ze messen wit vnd breit, der sol ouch zwinghörig zuo den zwey gerichten sin Im Jar ze meyen vnd ze herbst.

Offnung von Borsikon von 1412. Vnd sol man dar gebietten allen denen, die des Ertriches in dieser vogtye VII schuoch wit vnd breit hant bi III ß vnd weller VII schuoch ertrichs wit vnd breit hat, der sol zu dem gericht als gehorsam komen als ob er sin VII huben [183]) hette.

So kommt es sogar vor, dass ein Kloster von einem andern ein Grundstück erhält, welches zu einem Hofe des letztern gehört. Dadurch wird dann jenes genöthigt, sich

182) So in Wipkingen, Rechtung der Abtei und in Bosswil bei Kopp Urk. S. 95.

183) In einer Handschrift des sechszehnten Jahrhunderts heisst es siebenhunderl. Die obige ältere Lesart ist aber jedenfalls die ächte.

auf den Jahresgerichten derselben durch einen Boten vertreten zu lassen; denn ausbleiben darf kein Grundbesitzer [184]).

Das Gericht wurde nach alter Gewohnheit im Freien, wo möglich bei einem Baume gehalten, und stellte sich äusserlich als eine Volksgemeinde dar.

Urkunde von 1334. Ze Swabendingen vnder der Linden an dem ersten Meyentegedinge, da wir (der Verweser des Propstes von Zürich, Grundherrn) offenlich ze gerichte sassen [185]).

Offnung von Borsikon von 1412. Sol man ein meyengericht haben vnd — ein herbstgericht, vnd die gericht sol man haben ze stedeln vf dem berg by der haselstuden.

Nachdem das Gericht dann von dem Vorsitzer gehegt worden, eröffnete man zuerst die Gewohnheiten des Hofes, die Rechte des Herren und der Hofleute. Diese allgemeinen Erklärungen über die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse wurden dann in späterer Zeit niedergeschrieben und so entstanden die Bauerspraehen, welche in unsern Gegenden, eben jener Eröffnung wegen, meistens Offnungen genannt werden.

Offnung von Höngg vom Jahr 1338. Vnd sullent vor allen dingen luterlich vnd vernemlich geofnet werden allü reht vnd gewonheit der kilchen vnd des probstes ze zürich (die Propstei ist Grundherr in Höngg) vnd des dorfs vnd der dorflüten ze höngg.

Offnung zu Embrach s. d. Vnd so es erkent wirt, das es der tagzit sige, sol der keller darnach fragen, ob er das gericht bannen sol, vnnd so das gericht zuo verbannen wirt erkent, sol er das verbannen an dry schilling, vnnd darnach sol dann von erst geoffnet werden herren bropstes fryheit vnd rechtung, darnach eins vogts

184) Urk. v. 1647. Dipl. der Propstei S. 29. b. Das Gotteshaus Selnau kauft eine Wiese in Albisrieden, die Erbe ist von der Propstei. Desshalb muss jährlich zweimal ein Bote von Selnau „in den hof ze Rieden komen, von derselben wisen wegen für den Probst von Zürich oder sinen fürweser, der da offenlich ze gerichte sitzet, als ander lüte, die von der vorgenand kilchen — erbe hant." Ferner eine ähnliche Urk. v. 1378. Ebenda S. 157.

185) Dipl. der Propstei S. 111. b.

demnach der chorherren vnnd zuo letzt der gotzhuslüten rechtung.

Offnung von Berg s. d. Item nachdem das Gericht verbannen wirt. Sol er (der Propst zu Embrach, Grundherr) die offnung lesen, vnnd vf jeden artickel vmbfrag halten.

Der Herr fragt somit die anwesenden Hofgenossen an, und diese finden und eröffnen das Recht. Man kann nicht verkennen, dass diese ganze Verfassung den freien Volksgemeinden nachgebildet und überhaupt sehr frei ist. Selbst der Hörige hat Antheil an der Rechtfindung und steht keineswegs bloss unter dem Machtgebot des Herrn. Es kommen sogar Bestimmungen vor, welche den Hofgenossen freie Berathung dadurch noch mehr sichern, dass sie sich unter einander erst besprechen dürfen, bevor sie die Rechte weisen.

Offnung von Meilen. Ouch sol man die grossen gloggen dristnnt lüten, ê man richt ze rechter tagzit, denn sond hie sin die hoflüt gemeinlich vnd sond einen rat nemen vnd sond sich bedencken, wie si minem herren sin recht offnen wellin vnd och iren.

Erst jetzt werden die Streitigkeiten verhandelt. Der Processgang ist wieder ganz ähnlich wie der in dem alten freien Dinge. Der Grundherr urtheilt selber nicht, sondern er sitzt nur der Gemeinde vor, die sich nunmehr in das Gericht verwandelt. Er leitet das ganze Verfahren und fragt die Hofleute um ihre Meinung an. Diese finden das Recht, und wenn sie einig sind oder die Mehrheit entscheidet, so sprieht er das Urtheil aus und sorgt für die Vollziehung. Aber um Eigen und Erb dürfen nur solche urtheilen, welche selber Grundbesitz haben, seien sie nun Hörige oder Freie.

Offnnng von Fällanden s. d. Item ouch sprechent die hoff Jünger, dass da nieman sol In Ir hoff erteylen vmb eigen vnnd vmb erb, er hab denn In Irm hoff siben schuch lang vnnd breit.

Offnung von Embrach s. d. Gotzhuslüt sond recht nemen vmb erb vnd eigen vor dem propst vnd nüt anderschwa vnd sol darvmb nieman recht sprechen denn gotzhuslüt.

Hausbrief von Bubikon von 1483. 6. Vnd das ouch niemand darvmb (um Eigen und Erbe) recht sprechen noch vrtheilen sol, dann des vorgenand huses eigen lüth.

Oefters stehen aber die verschiedenen Höfe Eines Grundherrn mit einander in solcher Verbindung, dass nicht allemal die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen braucht. Sondern wenn das Urtheil, nach dem alten Ausdruck, stössig wird, d. h. wenn die Minderheit dasselbe weiter ziehen will, so kann dieselbe Sache in noch einem, zuweilen in noch mehrern Höfen vorgetragen werden, die darum nicht als Oberhöfe zu betrachten, sondern von ziemlich gleichem Range sind. Dort wird dieselbe wieder beurtheilt, bis zuletzt allerdings die eine Meinung obsiegt.

Offnung von Engelberg s. d. Wene ouch ein vrteil stössig wirt vor unsren gericht vmb erb vnd leben, die sol man ziehen vnder die Esche vnd dannan gen buochs vnder die Gotzhus lüt in des Gotzhus hof, vnd dannan gen urdorf ouch vnder die Gotzhus lüt ouch in dis Gotzhus hof, vnd dannan harwider vf die grossen kemnaten, vnd sol da vsgerichtz werden.

Verkommniss über die Gerichte zu Birmenstorf von 1347. Were ouch das ein vrteil stössig wurde, es sye ze meyen oder ze herpst ze Birmenstorf vnd ze vrdorf, oder ze den nachtedingen beider höfen, ist die gesprochen ze Byrmenstorff, so mag man sy züchen gegen vrdorf In den hof, vnd wirt sy da stössig, so sol man sy ziechen In den hof ze lützelhart, vnd wirt sy da stössig, so sol mans züchen in den hof ze Reimboltzschwile vnd wirt sy da stössig, so sol man sy züchen vf den kenatten, für ein herren vnd ein Apt des gotzhus ze Sant Bläsi, vnd sol ouch da ein Ende haben.

Etwas schneller wurde die Sache erledigt nach folgender Stelle:

Hofrecht von Dürnten von 1480. Bescheche es ouch, das vmb die hoffguetter vrteilen stössig wurdent, die sol der merteil der hoflüten schidigen, vnnd nit der her ze grueningen: Vnnd were ouch das einer derselben hof guettern ze tünraten anspreche, vnnd vmb vrteylen stössig

wurdint, die söllend gan gen adeltzhusen an den nachtagen, vnnd wedrer teyl vor zuo tünraten das mer behept hat, behept ouch der das mer an sölchem naehtag, So sol Im sin sach gevallen sin. Ist aber das er zuo tünraten das merer behept, vnd zuo dem egenanten naehtag das minder, so hat es sich gemischlet, so sol es gan darnaeh an dem neehsten hofreeht zuo tünraten; vnd wedrer teyl denn da das merer beheht, dem sol sin saeh gentzlieh gevallen sin.

Urkunde vom Jahr 1377 [136]). Urtheil zu Höngg. Da von derselben saeh wegen ouch vrteil in vnserm hof ze höngg zwüschent vns (dem Propst) vnd den Meyern stössig worden, die vrteil aber, die da stössig wurdent, — von keiserlieher friheit von aller vnsers Gotzhus fronhöven reehtung, vnd von als alter gewonhait, das niemsn nit anders gedenkt noch weis vnd oneh an keiner ofnung des vorgenanden hofs — nie sich anders enphand — für das Capitel vnsers Gotzhus in scheidens wise gan süllent.

Ausser jenen Jahrgerichten, welche als regelmässige, gesetzliche, auch Ehegerichte genannt werden, und offenbar mit den ungebotenen Gerichten der frühern Zeit im Zusammenhange sind, kommen in einigen Offnungen auch noch gebotene Gerichte der Zwischenzeit vor, so oft es die Nothdurft erfordert.

Offnung von Wiesendangen vom Jahr 1473. Es söllend ouch alle gotzhuslüt, die In den zwingen vnd hännen gen wysendangen gehörend, ainen mayer alle acht tag ainest ze gericht komen In den kelnhof zü wysendangen, oder vff den hof ze büeh, wen der mayer das gebietten tüt, vnd welle das nit tätten, die In den zwing gehörend, sol ain yeder ihm das bessren mit dry schilling hallern als dick daz beschicht [137]).

§. 20. Competenz dieser Hofgerichte.

Die Gerichtsbarkeit des Grundherrn schloss sich zunächst an den Umfang des ihm zugehörigen Hofes an. Sie bezog sich somit

136) Diplom. der Propstei S. 155.
137) Ebenso in Kloten und Wipkingen.

1) auf alle Streitigkeiten über diesen Grundbesitz, über Eigen und Erbe, wie sich die Rechtsquellen ausdrücken. Nur ist zu bemerken, dass man unter Erbe dann gewöhnlich nicht ächtes Eigen zu verstehn hat, welches auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge der Familie erhalten bleibt, Erbgut, sondern vielmehr abgeleiteten aber mit Erbrecht verliehenen Besitz. Der Ausdruck Eigen in jener Formel ist somit von dem Rechte des Grundherrn der Ausdruck Erbe von dem der Hofgenossen hergeleitet.

Offnung von Höngg von 1338. Der Propst richtet, vmb sachen, die sich da ruerent von ligenden guetern, die von eigenschaft oder von Erbe besessen werdent von der kilchen von Zürich.

Offnung von Andelfingen s. d. Der Dorfherr richtet: vmb Eigen, vmb lehen vnd vmb Erb.

Offnung von Berg s. d. Item all Zwing vnd bänn sind der stifft Embrach, vnnd was Jemand in dem gericht ze rechtfertigen hat, Es sigennd pfand, vmb eigen oder erb, Ouch alle buossen, by dry, sechs, nün schilling (gewöhnliche dreifache Steigerung), Sol vor des bropstes stah gerechtuertiget werden, vnnd er die selben buossen In nemen.

Offnung von Knonau von 1461. Der Meyer des Gotteshauses Schänis hat: von des meyger ampts wegen ze richten vmb erb vnd vmb eygen, vmb geltschuld vnd was ze richtend ist, da die buoss nit groesser ist denn III ß.; vnd was fräfleu ist, da richtet ein vogt, vmb das blnot richtend die von Zirch (Zürich).

Offnung von Wiesendangen von 1473. das er (Junker Ilug von Hegi) als ain Mayer ze richtend hat vmb aygen vnd erb, geltschulden vnd vmb alles, das ze herechtend ist, vfgenomen über das plüt, fräuel vnd die artikel vor von ainem herren von petershusen In sinen offnungen vermerkt vnd begriffen.

Der Meyer, sowie der Keller, ist immer nur Stellvertreter des Grundherrn und hat niemals vogteiliche Gerichtsbarkeit.

2) richtet der Grundherr nach den obigen Stellen, deren Zahl leicht zu vervielfältigen wäre, über Geldschuld und überhaupt über alle weitern Civilstreite der Hofgenossen.

Diese Civilgerichtsbarkeit ist wieder ausschliessender Natur. Gerade wie in den Städten finden wir auch auf den Höfen der Grundherren jedes Laden auf fremde Gerichte möglichst verhindert.

Offnung der Propstei zu Meilen: vnd sol man si och nienat hin laden vff frömde gericht, vnd daz selb recht hand och die hoflüt ze meilan gen enander, daz ir keiner den andern laden sol uff andrü gerich vmb ir Zins. — Wirt och einer gelat uff frömd gericht, der sol mit dem latbrief komen zuo minen herren dem probst vnd bi dem latbrief sol iu min herre schirmen vntz an ein recht. (Eine unverkennbare Andeutung der Immunität.)

3) Der Grundherr hat aber auch eine geringe Strafgerichtsbarkeit, freilich die niedrigste. Eine mittlere steht dem Vogte zu. Die höchste gehört nach dem Grafen. Gewöhnlich wird dem Grundherrn keine Befugniss zugeschrieben, über Diebstal und Frevel zu richten. Diese gehören schon wenigstens in die vogteiliche Gerichtsbarkeit und es bleiben somit nur kleine Polizeivergehen übrig, die mit der niedrigsten Busse belegt werden.

Offnung von Höngg vom Jahr 1338.: vnd das ein probst — in dem dorf vnd in dem Bann ze höngg hat alle gerichte vnd zwing vnd henn von des keisers gewalt aller sachen vnd twingnüst aller lüte åne dieb vnd fräuelin, die einem vogt desselben dorfs zno gehörnd.

Ebenso die obigen Stellen der Offnungen von Knonau und Wicsendangen.

Von Schwamendingen sagt eine alte Notiz[188]: da sint XIV geburen gesessen, da ist twing vnd ban vnd elli gericht des gotzhns, ån die fräfli. da by sol sy ein vogt schirmen mit der vogt stür, so davon gat.

Das ist denn auch die Regel. Doch dehnt sich zuweilen die Gerichtsbarkeit der Grundherren nach etwas weiter aus auf Kosten des Vogtes. So nach der Offnung von Embrach s. d.

Vnnd namlich Ist diss eins Bropsts rechtung, das er hat all Zwing vnnd Benn ouch alle gericht vnd (soll wohl

188) Diplom. der Propstei S. 226. b.

heissen: vmb) freffel, on allein dichstal; vnnd das so das blnot berürt, gehört dem vogt von kyburg. Doch was freflen an gebannen firtagen von einer vesper zuo der andern gefallen, das hat ein bropst ze richten, ouch über all fräffel, so Im kilchhoff vnnd vff dem kilchweg beschechen.

Wie ist nun aber diese Gerichtsbarkeit des Grundherrn entstanden? Einige Stellen deuten auf Verleihung derselben durch den Kaiser. Nach der oben aus der Offnung von Höngg mitgetheilten Stelle leitet der Propst seine Gerichte her „von des Kaisers Gewalt." Ebenso hat der Propst von Embrach seine gerichtsherrlichen Rechte von dem Grafen von Kyburg erhalten, mit Genehmigung des Königs.

Auf der andern Seite scheint die grosse Verbreitung dieser Gerichtsbarkeit, welche allenthalben und ohne Ausnahme jedem Grundherrn zusteht, gegen eine Erklärung derselben aus jedesmaliger Verleihung zu sprechen. Und so lässt sich denn begreifen, dass einzelne Neuere sie geradezu für eine Folge des Eigenthumsrechtes erklären [189]). Im vierzehnten Jahrhundert scheinen die Grundherrn selber oft ihr Recht von dieser Seite her aufgefasst zu haben, wie sich aus einer merkwürdigen Urkunde vom Jahr 1319 [190]) ergibt.

Damals nämlich verlieh „Joh. Thyie Senger der Probstie ze Zürich" seinen eignen Hof zu „Schowingen" oberhalb Hottingen an eine Anzahl Personen stückweise erblich gegen einen ewigen Zins, und verordnete nun, ohne irgend eine Verleihung nachzusuchen, als Grundherr ohne Bedenken:

Swas ouch uf disem houe ald uf deheim teile in huse ald in houe iemanne von dem andern geschicht mit worten ald mit werken, frauenlich ald vnfreuenlich, vnd vmb gülte vnd vmb alle sachen, da sol ich vmbe richten. — Vnd ensol dirre hof noch lüte noch guot, die der zuo hörent ald truffe siczent, niemanne nütes anders gebunden sin mit gerichten, mit stüre mit einsen mit huenr noch mit enhein dienste, vnd ensol ze dien gerichten nieman recht sprechen, wan die allein, die uf des houes guetern

189) Dieser Meinung ist auch von Arx St. Gallen I. S. 46.

190) Diplom. der Propstei S. 175.

sitzend ald desselben gnotes hant. Swas ouch huozen da geuallend von gerichten ald anders ald einunge, die sol ich ald min nakome halbe nemen, vnd sol man dien andern halben teil geben an der vorgenanden gueter strazen ze buwenne. — — vnd sont disü gericht stan mit allem rechte, als eins probstes von Zürich.

Dessen ungeachtet hält diese Ansicht nicht Stich. Die Gerichtsbarkeit beruhte ursprünglich immer auf Staatsgewalt und nicht auf Eigenthum. Zudem erstreckt sich diese grundherrliche Gerichtsbarkeit durchaus nicht bloss über Leibeigene, sondern ebenso auch über freie Hofgenossen, hat folglich nicht entstehen können aus der Gewalt des Herrn über den Eigenen. Auch wäre mit dieser letztern Annahme die höchst freie Verfassung jener Hofgerichte wenig verträglich.

Ursprünglich muss daher allerdings königliche Verleihung Grund dieser Gerichtsbarkeit gewesen sein. Und da erklärt sie sich denn leicht aus den erweiterten Immunitätsprivilegien. Als nun aber allmälig allen Klöstern Immunität verliehen war und es in der Folge als gemeiner Grundsatz galt, dass auch die weltlichen Herrn auf ihren Gütern dieselben Immunitätsrechte besitzen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich im einzelnen Falle verliehen worden: so konnte es allerdings so weit kommen, dass Jeder, welcher einen Hof zu Eigen besass, für berechtigt gehalten wurde, als Grundherr selber die Gerichtsbarkeit über alle Hofhörigen auszuüben. Und so wurde, was anfänglich Verleihung gewesen war, nunmehr zu einem allgemeinen Rechte, das sich jetzt allerdings an den Besitz von grossem an Hintersassen verliehenen Grundeigenthum ohne weiters anknüpfte.

§. 21. Die Vogtei.

Sehr sorgfältig wird allenthalben die Gerichtsbarkeit des Vogtes von der des Grundherrn unterschieden, zumal da, wo der Grundherr nicht auch zugleich Vogt war. Bevor wir die ursprüngliche Bedeutung dieses Institutes und seinen Zusammenhang mit der ältern Verfassung nachweisen, wol-

len wir erst die äussere Erscheinung der Vogteigerichte darstellen.

Auch der Vogt hält Maien- und Herbstgerichte, gewöhnlich zu selber Zeit mit dem Grundherrn, an dessen Seite er sitzt. Er kündigt seine Gerichte ebenfalls einige Zeit zum voraus an, und büsst die nicht erscheinenden.

Offnung von Meilen: ein vogt hat daz recht, daz er sol haben sin meigentag vnd sin herpsttag an aller wis als ein probst vnd sol die vorhin offenlich verkünden in der kilchen ob acht tagen vnd vnder vierzehn tagen.

Von äusserem Pompe bei seiner Ankunft ist auch öfter die Rede ähnlich wie von dem des Grundherrn.

Offnung von Embrach: Es sol ouch ein vogt von kyburg, wer der je ist, zum meyen oder herpstgericht komen selb dritt, vnnd mit Im bringen zwey windspil, einen vogelhund vnd einen hapch, vnnd sol herr bropst (der Grundherr) dem vogt vnnd sinen knechten zu essen geben vnd es Inen wol bietten; her bropst sol ouch geben jedem hund ein brott, vnd dem hapch ein huon [191]). Der vogt von kyburg sol ouch finden zum meyen vnd herpstgericht vff dem kelnhoff fuoter vnnd höw sinen rossen.

Offnung von Mure von 1543.: Aber sprechent die hofjunger, das ein herr von Gryffense (Er ist Vogt, die Abtei Fraumünster Grundherr) sölle zwürent richten in dem jar ze Meyen vnd ze herpst, vnd wenn er sin Meyentag wil han, so sol er an den tattenhaeh kommen, vnd da sol Im der Meyer komen, vnd sol dem pferit bringen ein fierttell haber vnd ein becher mit Rottem win, vnd sol in laden an das gericht. Aber sprechent die Hofjunger: wenn er das herpstgericht wil han, so sol er aber nit fürer komen den an den Tattenbach, vnd sol Im der Meyer bringen, hahrin garben dem hengst, vnd aber ein becher mit Rottem win, vnd sol In laden an das gericht.

In andern Stellen finden wir dagegen Bestimmungen, durch welche die Hoffahrt der Vögte beschränkt wird.

---

191) In Neerach muss dem Rebichte der Vogtee ein Huhn gegeben werden, welches in der Necht zuvor ellernächst beim Hehneo gesessen ist. Die Hunde erhalten daselbst einen guten gesottenen Hirss. Offnung von Neerach s. d.

Offnung von Altorf von 1439. Die hoflüt sprechend ouch, das ein keller, der den kelnhof inne hat, zuo den drygen Jar gerichten einem vogt selb ander essen vnd trinken geben sol. Enbüt im das ein vogt an dem Abent, so mag er dester bas geleben. . doch das er im des gnuog geb, des er hab in den vier wenden, vnd sol des ein vogt benuegen, vnd sol in nüt fürer straffen.

Zu seinem Gerichte ladet der Vogt alle, welche inuerhalb der Vogtei Grundbesitz haben. Wenn diese dem Umfange nach mit dem Hofe des Grundherrn zusammenfällt, so gehören somit die gleichen Leute in das Vogtding wie in das Hofgericht. Wenn aber, was nicht selten der Fall ist, die Vogtei weiter reicht als jener Hof, so sind mehrere Leute dingpflichtig.

So müssen in dem Vogtgerichte zu Meilen sich einfinden: alle die siben fuess ertrichs breit vnd lang hie hand in der vogty, es sye eigen ald erb, (also nicht bloss die Hofhörigen, welche Erbe hatten von der Propstei Zürich, sondern auch die andern Dorfbewohner, welche Glieder der alten freien Gemeinde waren und Eigen besassen.)

So erstreckt sich die Vogtei zu Höngg sowohl über die Leute, welche auf den Gütern der Propstei Zürich als über die, welche auf dem Grundeigenthum des Klosters Einsiedeln sitzen [192]). In Breiti gehört nur ein kleiner Theil der Güter der Propstei Embrach. Dem ganzen Dorfe aber steht ein Vogt vor, welcher zu seinen Jahrgerichten alle Grundbesitzer zieht [193]). In Rümlang steht die Vogtei den Herrn von Zürich zu, sowohl über ihr Grundeigenthum daselbst als das der Aebtissinn [194]). Die Vogtei über Alt Regensberg bezieht sich auf Grundstücke der Klöster Einsiedeln, St. Blasy und Schaffhausen [195]).

192) Offnung von Höngg von 1338. „Vnd vmb die beschirmung vnd vmb vogtrecht git man dem vogt des selben dorfs — iärlichen ze herbst von den guetern der kilchen ze Zürich zweif mut kernen vnd zweif mült haber züricher messes, vnd von den guetern des klosters ze Einsidelten drü pfund pfenning dri schilling minder."

193) Offnung von Breiti von 1439.

194) Offnung von Rümlang von 1432.

195) Offnung von Alt Regensberg vor 1436.

Gewöhnlich wird in dem Vogtdinge wieder zuerst das Recht der Vogtei geöffnet, auf ähnliche Weise wie die Rechte des Grundherrn. Es gibt somit ebenso wohl Offnungen der Vögte als Offnungen der Grundherrn. Dann wird die des Grundherrn zuerst, darauf die des Vogtes verlesen [196]).; sowie auch der Vogt öfter über die in seine Competenz gehörigen Sachen erst richtet, wenn die Civilprozesse vor dem Grundherrn beseitigt sind.

Offnung von Brüten s. d.: vnd sol verhören diss hoffs Rechtung vnnd nynes herren von Einsidlenn Recht vnnd eines vogtes Recht vnd der hoffjnnger Rechtung.

Offnung von Melen s. d.: Der Amptmann der Propstei Zürich (des Grundherrn) sol richten vntz an den vierden tag, denne sol er den stab von im bieten einem vogt, der sol denn einem kleger ingewinnen sin anspraeh vnd einem herren IX ß. vnd ze hindrost sin buossen.

Die letztern Worte deuten auf den Grund dieser Bestimmung, welcher in der Art der vogteilichen Gerichtsbarkeit zu suchen ist.

Wo nämlich, wie das häufig der Fall ist, die gesammte Civilgerichtsbarkeit dem Grundherrn zusteht, hat der Vogt für diese nur eine subsidiäre Stellung. Wenn die Zwangsmittel des ersten nicht ausreichen, so wendet er sich an den Vogt und bittet diesen um Hülfe. Und der Vogt soll ihn in der Vollziehung der Urtheile und dem Bezuge der geringern Bussen unterstützen, bevor er noch seine eigenen höhern Bussen einfordert.

Offnung von Höngg von 1338. Wer och daz ieman dem meiger alt dem vorster von höngg ein phant fräuenlich ald mit gewalt nit geben welt, ald im es werti, so si es nemen woltnt, als gar vnd als vast daz si bi dem eid sprächin daz nan phender fräuenlich oder mit gewalt wärint gewert vnd man si darzuo nit lassen komen wölt, die schuld vnd die fräueli sol der probst mit klag verkünden einem vogt vnd dieselben fräueli sol man einem probst von züriel bsseren mit drin phunden vnd dem vogt mit seehs phunden pheningen. — vnd sol der vogt

196) Die oben S. 211 mitgetheilte Stelle von Embrach.

mit siner gewalt des probstes buos vor allen dingen vorderen vod io gewinon, vnd sol ims ouch entwürten, wenn das beschicht, so sol denn der vogt sin buos nemen, ob er wil.

Verkommniss über die Gerichte zu Birmenstorff von 1347. Ze disen vier gediogen, wer an des gotzhus statt Richtet, nemet dem sol ein vogt sitzeo, vnd Im gewaltes vor sin. Darvmbe nimt der vogt den dritten schilling der buosse.

Offnung von Embrach s. d. Ein bropst hat ouch das recht, welcher gotzhussman sin vngnossen nimpt, das er den straffen mag, vnd ob ein bropst Inn nit möcht begwältigen, sol er eioen vogt von yburg anrueffen vnnd Im derselb beholffen sin. — Der vog sol ouch all wegen sitzen nebent eim bropst zuo gerich; vnd ob ein bropst dem gericht nit möchte gerichten, so sol er deo vogt anrueffen.

Daneben hat aber der Vogt immer eine eigene Gerichtsbarkeit, welche dem Grundherrn als solchem nie zusteht, nämlich die Bestrafung der Frevel und des Diebstahls, wie sich unsere Rechtsquellen gewöhnlich ausdrücken. Ich füge den schon oben Seite 216 dafür mitgetheilten Stellen noch einige bei:

Offnuog zu Breiti voo 1439. Item ein probst von Embrach hatt nit höcher ze richten vnd buossen, dann vntz an die nün schilling vnd wann es über die nün schilling kompt ze richten, so sol er den stab voo Im Juncker hansen schwenden dem vogt geben der sol deon fürer Richten, so es nottdürfftig ist.

Offoung von Hegi s. d. Item es sol ein propst vnod ein vogt oebend einandern zuo gericht sitzen vnnd hat ein propst zuo richten biss uff IX ß. vnnd so die Buoss darüber ist, so sol ein vogt den stab in die haod nemen, vnnd richten biss an IX pfund.

Alte Offnung von Wald s. d. Item die grösst buoss, an deo todschlag, Ist IX pfund do., vnd wer sach da vor gott sye daz dehein todschlag In dem hoff beschech, wer das thete, der wer veruallen lib vnd guot siner herrschafft von österrich, oder Ir statthalter zu grueningen.

An andern Orten geht die Busse des Vogtes bis auf 18 Pfund, das Doppelte der vorherigen Bestimmungen.

Merkwürdig ist besonders folgende der Schrift nach ins Ende des vierzehnten Jahrhunderts gehörige Stelle über die Vogtei zu Thalwil:

> Item sol ein vogt Richten vmb die frefin da ist dü Buoss den sechern IX ß. den. vnd dem vogt XXVII ß. den. das ist dryfalt Buoss. vnd dü gross Buoz ist dien Sechern IX pfund den. vnd dem vogt XXVII pfund den. das ist heimsnochy, Marchstein ze ruken vnd Eid schelten [197]).

Hier wurde das ursprüngliche Mass der Busse dem Kläger noch zugesprochen, aber darüber hinaus noch das dreifache Mass von dem Vogte bezogen.

> Offnung des Propstes zu Meilen: were och daz ieman den lip verschult hat, wenne denn dem vogt sin recht gefalt, so mag ein probst oder sin fürweser richten vmb den lip vnd tuot es not, so mag er bi einem schob richten; ein vogt sol ich nit mer nemen den XVIII pfund.
>
> Offnung des Vogtes zu Meilen: vmb den tod richt ein probst oder sin fürweser.

Die beiden letztern Offnungen fallen in die Zeit, nachdem die Propstei Zürich auch den Blutbann in ihren Dörfern an sich gebracht hatte, also nach 1431. In Meilen hatte somit der Probst die grundherrliche Gerichtsbarkeit und zugleich den Blutbann, die niedrigste und die höchste. Dagegen stand die mittlere noch immer einem besondern Vogte zu.

> Offnung vor Dübendorf s. d. Es ist ouch die hochste bnoss, so dem vogt gefallen achtzehen pfund pfening, vssgenommen vmb stallung geben vnd stallung brechen vnd messer zucken; die sol man halten vnd buessen, als si die von Zürich gen einandern haltend vnd bnessent, vnnd wenn also einem herren di achtzechen pfund gefallend, So sol darzuo einer dem kleger sechs pfund pfening gefallen sin.

Das Maximum der Buse von 18 Pfund scheint indessen jünger und erst im vierzehnten Jahrhundert vorzukommen,

197) MS. 138. a. 8. 56.

während die ältern Quellen meistens den Vogt bis auf 9 Pfund beschränken [198]).

Wenn man alle diese über die Vogtei mitgetheilten Stellen zusammenhält, so wird man den Gedanken, dass diese ebenfalls aus der Grundherrlichkeit hervorgegangen sei, fahren lassen müssen. Grundherr und Vogt sind sehr häufig zwei verschiedene Personen [199]) und der Vogt keineswegs Verweser des Grundherrn. Als solcher erscheint der Meyer oder Keller, zuweilen auch ein Amtmann. Da der Ausdruck Vogt ein sehr vieldeutiger ist, so kann freilich zuweilen auch der Verweser des Grundherrn so genannt werden. Das ist aber nicht der Vogt im eigentlichen Sinne, noch die Vogteigerichtsbarkeit, wovon wir bisher gesprochen. Es kommt zwar allerdings vor, dass der Grundherr zugleich auch die Vogteirechte hat; aber das darf einen um so weniger irren, als nicht abzusehen ist, warum nicht einzelne Vögte auch grosses Grundeigenthum besessen, somit Grundherrn gewesen sein, oder umgekehrt Grundherrn die Vogtei angekauft oder sonst erworben haben können [200]).

Wäre der Vogt auch nur ursprünglich Kastvogt der betreffenden Klöster gewesen und hätte als solcher die Vogtei erblich erworben, so liesse sich nicht erklären, wie es denn gekommen, dass er dannzumal von der umfassenden Gerichtsbarkeit des Grundherrn nur die Strafrechtspflege behalten hätte, nicht aber auch zugleich die niedere Polizeigewalt und die Civilgerichtsbarkeit. Eben so wenig wäre zu be-

198) In Meilen ist die höchste Busse schon vor 1346 XVIII Pf. Aelteste Offnung daselbst.

199) Ausser den obigen Beispielen (S. 220) erwähne ich noch folgende: Im Jahr 1339 gehörte der Meyerhof zu Niederurdorf der Propstei Zürich die Vogtei Joh. von Schönenwerth. Diplom. der Propstei S. 139. Zu Wiesendangen erscheint neben dem Grundherrn und dem Meyer ein Vogt. In Wipkingen hat die Aebtissin von Zürich Grundherrlichkeit aber nicht Vogtei. Offnungen daselbst.

200) So hatte die Propstei Zürich in Nöschikon einen Vogt und Meyer daselbst und alle Gerichte bis an den Tod: „vich den sol ein vogt von kyburg richten." Offnung von Nöschikon von 1390. In einer Urk. von 1270. bei Neugart 1003 ist Walter von Clingen Vogt und Grundherr zugleich.

greifen, warum denn der Grundherr, nachdem er die Fähigkeit erworben, die Gerichtsbarkeit selber zu verwalten, doch niemals auch jene vögtliche Strafgewalt zu retten gewusst habe, sondern diese immer als etwas Besonderes von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit Verschiedenes angesehen rdenwo. Endlich widerspricht jener Annahme der Umstand, dass die Vogteigewalt sich nicht auf die engern Gränzen der Grundherrschaft beschränkt, sondern weiter ausdehnt.

Mir scheint daher im Gegentheil die Vogtei ältern Ursprungs und durch die Grundherrlichkeit nicht entstanden, sondern vielmehr beschränkt worden zu seiu. Ich nehme daher an, dass die Vögte von Anfang an öffentliche Beamtete gewesen, welche innerhalb der Grafschaft in engern Kreisen die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Und da wird man denn leicht an die alten Centgrafen erinnert, welche über alle Dinge richteten ausser Eigenthum und Leben und Freiheit. Diese Gerichtsbarkeit wurde nun aber in der Folge durch die zahlreichen Immunitäten ihrem Umfange nach beschränkt uud eine Menge von Grundbesitz ihrer direkten Einwirkung entzogen. Insbesondere verloren sie nun, so weit die grundherrlichen Besitzungen reichten, die Gerichtsbarkeit über diese Grundstücke und über die Rechtsverhältnisse der Hofgenossen, welche an den Grundherrn überging. Jedoch behielten sie den öffentlicheu Schutz auch darüber bei und die Strafrechtspflege über die Frevel. Die letztere mochte zu sehr in Verbindung mit der allgemeinen Ordnung und dem gemeinen Frieden stehn, als dass man auch sie dem öffentlichen Beamten entzogen und dem Grundherrn überlassen hätte. Und zudem waren gerade die Bussen, welche von daher dem Vogte zufielen, ein Grund, um ihn desto sorgfältiger auf die Erhaltung dieser seiner Rechte bedacht zu machen.

Der allgemeinen Richtung, Amtsrechte in erbliche Rechte zu verwandeln, folgte nun auch das Amt des Vogtes, gerade so wie das Amt des Grafen. Und so wurde, was ursprünglich eine blosse Stelle gewesen war, nun zu einem an eine Familie geknüpften Rechte, welches vererbt, ver-

pfändet und veräussert werden konnte. Von solchen Veräusserungen enthalten die Urkunden eine Menge Beispiele. Dabei ist denn für unsere Auffassung wohl zu beachten, dass nicht selten der König, als oberster Lehnsherr, oder der Graf, welcher im Besitz der Landeshoheit ist, diesen Veräusserungen seine Genehmigung ertheilt. Es wird mithin die Vogtei als ein von höherer Staatsgewalt verliehenes Recht und keineswegs als ein Lehen des Grundherrn angesehen [201]).

Wenn diese Ansicht über die Vogtei richtig ist, so muss sie bestätigt werden durch ihre Erscheinung an den Orten, wo kein Grundherr sie beschränkte. Und in der That sind die Bestimmungen über solche von eigentlichem Hofrechte befreite Gemeinden geeignet, sowohl unsere Auffassung völlig gewiss zu machen, als auch die Einsicht in das damalige Rechtsleben noch weiter zu fördern.

In solchen Gegenden nämlich hat der Vogt keineswegs bloss über Frevel zu richten, sondern wir finden ihm eine ganz umfassende Gerichtsbarkeit ebenfalls beigelegt wie anderswo dem Grundherrn. In dieser Rücksicht ist vornehmlich die Offnung von Nossikon vom Jahr 1431 von grossem Interesse. Hier ist kein Grundherr, wohl aber hat der jeweilige Herr von Greifensee die Vogtei über den Ort. Die ganze Gerichtsverfassung überhaupt ist uralt. Wie auf den Höfen der Grundherrn finden wir auch da zwei Jahresgerichte auf Maien und Herbst, welche der Vogt verkündigen lässt, und wozu er alle, die sieben Schuh weit und breit Grundbesitz haben durch den Gerichtsweibel laden lässt. Der Gerichtsweibel selbst muss ein freier Mann sein.

Ueber die Gemeinde erheben sich nun aber sieben freie Stulsässen, die alten Schöffen.

Es sind och guoter, die in die dikgen. dingstat gehörent, dieselben gueter söllent setzen siben frig stulsässen ze

201) So kaufte die Propstei Zürich mit Bewilligung des Kaisers im Jahr 1255 die Vogtei zu Rieden am Albis. Und 1383 wurde von dem Rathe zu Zürich, „von des heilgen Richss wegen" die Vogtei zu Wollishofen an Ital Manness geliehen. Urk. in dem Rath- und Richtbuch v. 1383.

der gerichten hand des richters. Dieselben fryen stulsässen söllent och als wis vnd als witzig sin, das si wol vmb eigen vnd vmb erb erteillen könnent iederman nach siner notdurft, als denn für sy bracht wirt niemen ze Lieb noch ze Leid. Wer och das vnder den stuolsässen deheiner wär bilümdet oder noch belümdet wurd oder suss in zwivel wär, das er nit frig wär, so mag ein ieklicher hofjunger, dem das ze willen stat, einen sölichen wol mälden vnd den heissen vfstan vnd vernichten, so lang vnd als vil bis das sich ein sölicher besetzt, das er frig sige, als och vorziten ein besigelter brief hervmb mit gericht vnd vrtal geben ist vnd den ein vogt ze der husgenossen handen Inn hat; vnd einer der einen also heist vfstan, sol hiemit nit gefräfelt han. Vnd wär das sich einer also der ze gericht für einen stulsässen gesässen wär, für einen fryen nicht besetzen möcht, denselben mag ein her oder vogt darvmb straffen, vnd ist vernallen achtzehen phund phen. (also wieder die höchste Busse des Vogtes) der vorgeschriben werschaft an der herren vnd vogtes gnad: derselben Summ geltz gehörrent zwen teil den herren vnd der dritt teil den hofjungern.

In den Höfen der Grundherren haben wir die ganze anwesende Gemeinde urtheilen sehen. Zunächst wurden zwar die Aeltesten aufgerufen, wovon sich ebenfalls Spuren finden in den Offnungen. Aber diese Aeltesten wurden doch nirgends der Zahl und der Art der Urtheilsfindung nach unterschieden von den übrigen Anwesenden. In dem Rechte von Nossikon dagegen kommt die Urtheilsfindung ganz ausschliesslich diesen sieben Schöffen zu, welche an der Seite des Vogtes sitzen und daher eben Stulsässen genannt werden. Die übrigen Dingpflichtigen, welche stehen und daher öfters als Umstand bezeichnet werden, werden nur angefragt, wenn ein Urtheil stössig wird.

Man sol ouch fürbasser wissen, das in der vorgeschriben dingstatt nieman vrtal sprächen noch erteilen sol, denn die siben fryen stuolsässen, vnd waz die erteilent vnd sich einhellenklichen erkennent, ez sy vmb eigen oder erb von sölicher gueter wegen, die in die dingstatt gehörrent, dasselb sol also bestan, hand-

vesti kraft vnd macht haben nu vnd hernach. Wär aber das die vrtaln vnder den stuolsässen stössig wurden, so sol ein richter ander fryen vswendig dem stuol fragen, vnd die vrteiln, die denn gesprochen werdent, söllent gan vnd komen gen Griffense in den Rosgarten vnd die sol ein herr da entscheiden vnd die gerecht geben vrtal widervmb ze dem nechsten gericht an mittel senden in die dingstatt für die stuolsässen, vnd sol denn aber darnach beschehen, was recht ist.

Ist ouch das vrteiln stössig vnd gezogen werden In den vorgeschriben rosgarten, — die vrteiln söllent gevertget werden durch der stuolsässen ding oder mer, dieselben mugent die vertgen mit mund oder in geschrift vnd den ist och ze gelouben.

In dieser Dingstatt nun wird, obwohl sie keine grundherrliche ist, dennoch auch über Erb und Eigen gerichtet, jedoch immer nur von Gütern, welche in die Vogtei gehören. Wenn nun zwar auf der einen Seite daraus folgt, dass der von dem Grundherrn nicht beeinträchtigte Vogt auch Civilgerichtsbarkeit besitze, so könnte man auf der andern Seite doch eben daher Bedenken erheben gegen unsere Annahme, dass die Vogteigerichtsbarkeit mit der Gerichtsbarkeit des Centgrafen zusammenhänge und diese freilich in etwas veränderter Weise fortsetze. Denn der Centgraf durfte nicht über Eigen richten, während der Vogt diess thut.

Gesetzt nun aber auch diese Schwierigkeit liesse sich nicht beseitigen, so würde jene Hauptansicht über das Verhältniss des Vogtes zum Grundherrn dennoch nicht geschwächt, indem wir im äussersten Falle höchstens genöthigt würden, die Vogtei mit der alten Gaugrafschaft in Verbindung zu bringen, niumermehr aber dazu, sie von der Grundherrschaft herzuleiten. Das eben angedeutete Auskunftsmittel ist aber aus andern Gründen so unwahrscheinlich, dass uns am Ende doch nichts übrig bleibt, als auf die Stellung des Centgrafen zurück zu kommen, und aus einer veränderten Stellung desselben die veränderte Competenz herzuleiten.

Jene Schwierigkeit scheint sich aber durch folgende Betrachtung zu heben. Auf ähnliche Weise, wie einzelne Grosse sich erbliche Grafengewalt erwarben über ihre Territorien, und so die ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit einer Masse von Freien in ihren Ländern in Unterthanenschaft von den Landesherrn verwandelten, mochte es auch den Centgrafen in ihren Bezirken gelungen sein, nicht bloss ihre Gewalt erblich zu machen, sondern zugleich auch die dingpflichtigen Leute sammt ihrem Eigen in eine gewisse dauernde Abhängigkeit zu bringen. Die Vogtei wurde zu einer Herrschaft und die Vögte zu Herrn. Ohne weiters in die Stellung von Grundherrn einzutreten, denen gegenüber alle andern nur abgeleiteten Besitz hätten, das ging nicht, weil sich die Freien zu gut bewusst waren, dass ihr Eigen ihnen gehöre und sie es nicht von dem Herrn erhalten haben. Wohl aber suchten sie in andern Beziehungen ihre Herrschaft auszudehnen [202]). Und da mochte es am wenigsten Schwierigkeit machen, die Gerichtsbarkeit über das durch mancherlei Lasten bereits niedergedrückte Eigen der gemeinen Freien an die Dingstatt des erblichen Vogtes und Herrn zu knüpfen, zumal die Analogie des sehr verbreiteten Hofrechtes zu Hülfe gerufen werden konnte und es für die Bauern bequemer war, ihr Recht in der Nähe und unter ihren Genossen zu suchen, als sich an ein entfernteres höheres Gericht zu wenden.

Diese Auseinandersetzung wird nun auch noch von einigen andern Offnungen unterstützt. In Binzikon bestand ebenfalls eine „freie Dingstatt." Der jeweilige Herr von Grüningen hatte daselbst die Vogteirechte; aber ungeachtet ihm auch manche unfreie Bewohner von Binzikon eigenthümlich zugehörten, so ist es ihm doch nicht gelungen, die Vogteirechte in Grundherrschaft zu verwandeln. Wenn um Eigen gestritten wird, so kann er zwar auch dem Gerichte vorstehen, aber die Hausgenossen können an seiner

202) Vgl. die merkwürdige Stelle bei Erchhorn Rechtsgeschichte §. 195 Note a, wo schon im zehnten Jahrhundert von dem Uebergreifen der Vogtgewalt die Rede ist.

Statt auch einen freien Richter erkiesen. Dagegen um die Bussen richtet er jederzeit von Amtswegen. Der Zustand, in welchem wir nach dieser Offnung die Sache finden, ist somit ein mittlerer, zwischen dem ursprünglichen, wo die Vogtei noch blosses Amt war, und dem spätern, wo sie zur Herrschaft geworden, inne liegend.

Offnung von Binzikon von 1435. Des Ersten ist ze wissen, daz in dem dorff ze Bintzikon ein frye dingstatt ist, vnd sol ein herr der grueningen — inn hat, zwürent im Jar daselbs richten ze meyen vnd ze herbst vnd süllen die gericht im dritten Jar ze Bertschikon sin in aller wise vnd masse als ze Bintzikon, vnd sol der gerichten Jetwederes sin nachtag haben ze grueningen vff der letzi vnd sol man sy verkünden oh XIV tagen vnd vnder dry wuchen ze hus ze hof ald vnder ougen; vnd In dieselben gericht gehörent dise nachgeschrihen siben dörffer Bintzikon, Fryenegg, Gossow, Bertschikon, Opptikon, Intzikon, vnd wernetzhusen.

Vnd wenn die offnung fürknmpt, vnd man vmb die güter Richten sol, so mugent die hnsgenossen einen fryen darsetzen, ze Richten oder sy mugend einen vogt lassen richten, weders sy wellent, In aller wise vnd masse als ob ein fry da sässe.

Es sol ouch ein vogt by dem fryen (wie anderswo bei dem Grundherrn) sitzen ze gericht vnd wenn es an ein buoss gat, so sol der vogt den Richtstab in die hand nemen vnd dar vmb richten.

— Es ensol ouch vmb dieselben fryen guot nieman erteillen nach vfhehen, denn der derselben gueter hat Inrent Etters VII schnoch wit für sich oder hinder sich ald aber ein recht fry.

Bescheche es ouch, daz vmb dieselben güter vrteilen stössig wurden, die sol der merer teil schidigen vnd nit der herr ze grüningen.

Ferner findet sich die Gerichtsbarkeit des Vogtes in der vollen, von keinem Grundherrn geschmälerten Ausdehnung in Wettschwyl, Sellenbüren und Stallikon laut Offnung von 1468. Hier richtet der Vogt wieder nicht bloss um die Frevel, sondern auch um Eigen und Erb und

Geldschuld in den Jahrgerichten. Aber er kann statt seiner auch einen Amtmann richten lassen, der von den Dingpflichtigen mit seiner Genehmigung auf ein Jahr erwählt wird.

Die öffentliche Bedeutung der Vogtei als eines ursprünglichen Staatsamtes zeigt sich aber auch noch in einigen andern Dingen. So sorgt er auch an den Orten, wo es Grundherren gibt, für gehörige Herstellung der öffentlichen Strassen.

Offnung von Meilen. Ouch sol ein vogt die lantstrassen gebieten ze machen bi VI ß als dik es notdurftig ist.

Er hält die grösseren Verbrecher zur Verfügung der Grafschaftsbeamten, die allein über das Blut richten dürfen.

Offnung zu Breiti. Item wurd ouch ein schedlicher mentsch In den gerichten ze Breiti gefanngen, den sol man Junnkher hanassen schwennden (dem Vogt) gen Mossbnrg antwurten. Der sol dann dem landtgrafen von kyburg embieten, das er im Inn abnem. Der sol im den schedlichen mentschen abnemen, vnnd mit dem so vyl schaffen vnnd Inn in sollicher Mass versorgen, das im noch den sinen von im dehein schad noch kumber mer beschech, noch zugezogen werd.

Dabei ist zu beachten, dass der Vogt sie dem Landgrafen nicht zuführt, sondern erwartet, dass dieser sie abhole, wenn er von dem Falle benachrichtigt ist. Sehr unzweideutig ist dieses ausgedrückt in einer

Offnung der Herren von Landenberg, Vögte zu Alt-Regensberg von 1426. Weri es sach, das ein schädlicher mensch ergriffen wurd In denen gerichten, den sol man antwurten an den krayenstein, vnd sol es dann einem vogt von regensperg (der die hohe Vogtei verwaltet) verkünden, das er Im den menschen abnemm. Wär das er das nit tät, so sol er Inn binden an ein zwirnsfaden. So hät man denn einem vogt (zu Regensberg) gnuog getan, Im vnd dem gericht.

Die Vögte schirmen ferner sowohl die Grundherrn, als ihre Hofgenossen, und auch alle übrigen Vogteiangehörigen.

Offnung von Berg. Item alle die so in dem gericht zu berg sitzend, hand das recht, das sy der vogther vmb

die vogtrecht vnd dienst, die sy im jerlich gend, sol beschützen vnd beschirmen zuo dem rechten beraten vnd behelffen, ouch jrem lib vnd guot aller vnzitlichen dingen for sin.

Offnung von Meilen. Ouch hat ein vogt daz recht von einem kilchherren ze Meilan jerlich hundert den. geltes, dur daz, daz ein vogt einen pfaffen sol schirmen vor dem vndertan vnd die vndertan vor einem pfaffen.

Offnung von Wiesendangen von 1473. Die vögt söllen vmb ir vogtrecht, daz man ynen git, des gotzhus lüt vnd güter schirmen, darüber sy vögt sind, als verre ir lib vnd guot geraichen mag vngeuarlich, wie daz von alter herkomen ist. Wen ouch ain her von petershusen (Grundherr) vnd vögt by einander ze gericht sitzend, welcher tayl dann den gotzhuslüten vngliehs wölte ton oder ze hert sin, so sol der ander die lüt schirmen zuo aincm gliehem.

§. 22. Die Rechtsquellen in diesem Zeitraume.

1) Die praktische Gültigkeit des alamannischen Volksgesetzes reichte wohl kaum über das neunte Jahrhundert [203]) hinaus. Ohne abgeschafft zu werden, musste sein Ansehen zu Grunde gehen, sowie die Verhältnisse des Lebens und das Gewohnheitsrecht mit diesen sich veränderten.

2) Grosse Autorität erwarb im Mittelalter das deutsche Rechtsbuch, welches in der einen Fassung als Sachsenspiegel, in der süddeutschen Umarbeitung als Schwabenspiegel bekannt ist [204]). Das letztere Rechtsbuch, dessen Abfassung in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (wahrscheinlich in's Jahr 1275) fällt, ist unzweifelhaft auch in unsern Gegenden oft vor den Gerichten

203) In diesem erwähnen die Urkunden noch oftmals der *lex Alamannorum*, ohne jedoch immer jenes Volksgesetz selbst darunter zu verstehen. Neugart No. 246. 276. 547.

204) Man sehe darüber Eichhorns Rechtsgeschichte §. 282 nach. Neue Aufschlüsse wird darüber W. Wackernagel ertheilen in einer Ausgabe, welche noch in diesem Jahre zu Frauenfeld erscheinen wird, der ersten kritischen, die es gibt. Da mir die Anshängebogen während des Druckes zukamen, so habe ich dieselben noch zum Theil benutzen können und in der Regel auch darnach citirt.

angerufen und darauf gesehen worden. Es folgt das, abgesehen von allgemeinen Gründen, theils daraus, dass sich daselbst mehrere alte Handschriften vorgefunden haben[205]), theils aus einer Stelle des Winterthurer Weisthums von 1297, worin dasselbe nicht undeutlich bezeichnet ist[206]).

3) Neben dieser sehr bedeutenden Quelle des gemeinen deutschen Rechtes zeigen sich schon in dieser Periode — wiewohl noch spärlich — besondere Rechtsquellen, auf unserm Boden gewachsen und für diesen berechnet. Schon frühe mochten sich einzelne städtische Rechtsgewohnheiten in Zürich ausgebildet haben. Unsere urkundlichen Spuren von einem eigentlichen Stadtrechte steigen aber nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinauf[207]). Einen Freiheitsbrief, wie die meisten ältern schweizerischen Städte solche haben[208]), besitzt Zürich nicht. Dieser Mangel hängt zusammen mit der allmähligen Entstehung der Stadt. Wäre dieselbe auf einmal — gleich jenen andern Städten — mit einem Stadtrechte begabt worden, so müssten sich noch Spuren einer solchen Handveste finden. Aber weil die städtische Verfassung gewisser Massen von innen heraus ge-

205) Es finden sich solche in Zürich, Rheinau, Einsiedeln, St. Gallen. Eine Zürcherische von J. G. Finsler beschrieben in den Eranien zum deutschen Recht. Heidelberg 1826.

206) Weisthum v. 1297. III. 20. „Wir hain och ze rechte, ist daz en man vnd ain vrowa elich ze enanderan komeot, swaz ir ietweders aigens ze dem andern briogz, belibent sü ane liperben, machent sü daz aigen nit en anderen nach swabenreht, das wirt ledig iro ietweders erben nach iro tode.

207) Urk. v. 1224 bei Hottinger Hist. Eccl. VIII. 1214, wodurch König Heinrich VII. dem Propst und Capitel von Zürich Freiheit von bürgerlichen Dienstleistungen zusichert: non obstante *aliqua consuetudine* vel statuto Consulum vestrorum." Urk. v. 1255 Neugart No. 948: „in Turego nos in obstagium nomine obsidum (Giselschaft) nos ponemus *secundum consuetudinem Turicensium super obstagiis actenus observatum.*" Urk. v. 1288 Fraumünsteramt I. 610. Eine von ihren Gläubigern „*secundum consuetudinem municipalem*" gerichtlich verfolgte Schuldnerinn wurde endlich dazu gebracht, dass Haus und Hof, woran ihr Erbrecht und Leibding, der Abtei aber ächtes Eigenthum zustand, öffentlich versteigert werden musste: „*secundum jus nostrum municipale* ad vendendum ad licitationem proclamate."

208) Vgl. darüber Henke in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhhorn und Göschen. III. 191 ff.

wachsen ist, so lässt sich auch ein bestimmter Ursprung des Stadtrechtes nicht nachweisen.

Die älteste noch vorhandene Sammlung von städtischen Gewohnheiten und Wilküren, durch welche sich das Stadtrecht forthildete, ist der sogenannte Richtebrief der Burger. Es gibt davon zwei Recensionen. Die erste entstand ohne Beachtung irgend eines Systems. Wahrscheinlich war sie nicht das Werk eines Privatmannes. Wenigstens erhielt der Richtebrief bald öffentliche Autorität und wurde alljährlich von dem Rathe beschworen. Sie fällt vermuthlich in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts; denn wenn sich auch in derselben noch ein Beschluss von 1302 findet, so folgt daraus keineswegs, dass die Sammlung erst damals entstanden [209]). Wie in allen dergleichen Sammlungen sind auch da von Zeit zu Zeit Zusätze nachgetragen worden.

Diese Recension des Richtebriefs liegt dem Richtebrief von Schaffhausen von 1290 zu Grunde, welche letztere Stadt diese Statuten von Constanz her erhielt [210]). Man könnte daher auf den Gedanken kommen, sowohl der Züricher als der Schaffhauser Richtebrief haben in einem Richtebrief von Constanz ihre gemeinsame Quelle. Und wenn man hedenkt, dass Constanz eine bischöfliche Stadt war, Zürich nur den zweiten Rang in dem Bisthum hatte, so werden die Zweifel stärker. Allein Constanz scheint

209) Johann Waser vom Geld, Zürich 1778 S. 9, auf den der gelehrte Dreyer Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts Lübeck 1783 S. 12 aufmerksam macht, gedenkt eines Richtebriefes vom Jahr 1237. Eine andere Spur von einer so alten Recension habe ich nicht gefunden. Von Moos astronomisch-politisch-historisch und kirchlicher Kalender für Zürich, Zürich, 1777. Th. III. S. 45 setzt die erste Abfassung in's Jahr 1291 und spricht dann von Revisionen der Jahre 1298 und 1302. Seine Angaben beruhen aber nur darauf, dass in den Richtebrief Erkenntnisse von diesen Jahren eingetragen sind.

210) Melch. Kirchhofer der Richtebrief der Stadt Schaffhausen im Schweiz. Museum VIII. S. 77 ff. Auf dem Titel des Schaffhauser Richtebriefes heisst es: „Diz sint diu gesetzede, mit des küniges vnd der burger willen von kostenze in der selbun stat dur vride vnd dar gnade gesetzet."

denselben von König Rudolf von Habshurg erhalten zu haben, welcher als vormaliger Hauptmann der Züricher ihre Gesetze wohl kennen mochte. Auch wird diese Ansicht noch insbesondere dadurch unterstützt,

a) dass sich die auf ein bestimmtes Faktum und bestimmte Personen, nämlich die Aehtissinn Mechtilde von Wunnenberg, bezogene Stelle des Zürcherischen Richtebriefes [211]), welche jedenfalls älter ist als 1269, in dem Schaffhauserischen wieder findet, jedoch mit der vagen Abänderung, dass statt jener Aebtissinn allgemein steht Aht und Capitel;

b) dass in einer alten Handveste von St. Gallen, die vermuthlich in's Jahr 1271 fällt, auf Constanzerrecht als Mutterrecht von St. Gallen mehrmals Rücksicht genommen wird, während der Inhalt dieser Handveste mit dem des Richtebriefs nicht übereinstimmt. Hätte nun schon vor 1271 der Richtebrief auch in Constanz gegolten, so wäre vermuthlich auch die St. Galler Handveste anders ausgefallen [212]).

Ein vollständiger Beweis ist freilich so lange schwerlich zu führen, als nicht das Manuscript des Constanzer Richtebriefes selbst wieder entdeckt wird. Das aber bleibt sicher, dass die drei Städte Zürich, Constanz und Schaffhausen wesentlich denselben Richtebrief, mithin auch dieselbe Verfassung hatten.

Der Züricher Richtebrief ist nach einem alten Manuscripte der Scheuchzerischen Bibliothek gedruckt und daneben noch eine Stumpfische Abschrift benutzt worden, welche Zusätze enthält, die sich in dem Schaffhauserischen

211) Richtebrief IV. 10. oben §. 3. Anm. 17. mitgetheilt.

212) Handveste von St. Gallen von 1271 (?) „Daz selbe reht daz ist alsus gishaffin, daz alliz daz guot, daz inrnnt den vier crivcin vnd von der obenendi der berge bi der stat his inheide zitale lit — daz daz in dnmselhin rehte stände alse Costinzer eigin an erbinne, an virkoufinne, an virserzinne, ane das, daz ienz eigin vnd dis lehin ist." — — „Wirt ouch et me dan ein vrteilde vher daz selbe guot gisprochin vnd bilibint die bi vngisaminot, alsn daz der strit hie niht mag gisheidin werdia, so sol manz darvmbe niene ziehin, wan sol eht die di vrteilde gisprochen hant zi Costinzeren sendin, ir reht darvmbe da zirvarne." Constanz ist somit gegenüber St. Gallen als Oberhof zu betrachten.

Richtebriefe nicht finden [213]). Die Scheuchzerische Handschrift ist seither verloren gegangen, die Stumpfische ist eine neuere Abschrift.

Die zweite von dem Stadtschreiber Niclaus Mangolt bearbeitete Recension des Züricher Richtebriefes ist vom Jahr 1304 und noch im Original vorhanden [214]). Sie ist bedeutend vollständiger als die erste und unterscheidet sich von derselben durch eine systematische Anordnung vortheilhaft. Der eigentliche Richtebrief ist in fünf Bücher eingetheilt: 1) „Von manslaht vnd von freueli," von den Verbrechen und deren Bestrafung, jedoch mit vornehmlicher Rücksicht auf die Thätigkeit des Rathes. 2) „Von urlüge vnd von kriege," grossentheils politischen Inhalts und enthält Bestimmungen, welche den Fehden steuern und den innern und äussern Frieden wahren sollen. 3) „Wie man ein Rat nimt vnd von des gerihte," von Bestellung und Erneuerung des Rathes, von seinen richterlichen Befugnissen, der Eintreibung der Bussen u. s. f. 4) „Von der Stat vnd der burger ere vnd anderre ir vriheit," behandelt das Verhältniss der Stadt zum Reiche, sucht die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu sichern, beschränkt den Ankauf von Liegenschaften durch die Klöster, enthält Vorschriften über die Bürgeraufnahme, den Bezug des Gewerfes, über Leibding, Bauten und polizeiliche Dinge. 5) „Von antwerken, von spile vnd von einvngen, die über die antwerk gesetzet sind," umfasst viele Vorschriften über Gewerbe und Handwerke, darunter auch über Darlehen der Juden oder Lombarden (Caurtsehin). Als sechstes Buch ist sodann die Satzung der Pfaffheit und der Burger von 1304 angehängt.

In dem ganzen Richtebriefe sind nur wenige Bestim-

213) Helv. Bibliothek. Zürich 1735. Th. I. St. 2.

214) MS. auf Pergament Quartband in dem Staatsarchiv, in der Sakristei des Grossmünsters aufbewahrt. H. H. Füssli hat in seiner „Analyse des Richtebriefes der Stadt Zürich" im Schweiz. Museum Jahrgang 1784 bis 1787 diese Recension benutzt und ausgezogen. Seine Arbeit war besonders für die damalige Zeit verdienstlich. Gegenwärtig hat sie keinen bedeutenden Werth mehr.

mungen, die ein privatrechtliches Interesse haben. Wichtiger sind die Zusätze desselben. Nach jedem Buche nämlich sind eine Anzahl pergamentener Blätter leer gelassen, damit Zusätze ohne Schwierigkeit angehängt werden können. Und wirklich kommen nun auch solche nachträgliche Einschaltungen vor, zum Theil von etwas spätern Beschlüssen der Räthe und der Burger, zum Theil auch von ältern Freiheiten und Gewohnheiten, deren Aufzeichnung übersehen worden war. Besonders sind die Anhänge des dritten Buches für das Güterrecht der Ehegatten und das Erbrecht von Bedeutung.

Ich habe diese zweite Recension in dem gegenwärtigen Werke benutzt, zumal sie ihrer Entstehung nach nicht viel jünger ist als die erste und jene durchweg unverändert in sich aufnahm.

3) Ausser diesem Richtebriefe muss noch als städtische Rechtsquelle erwähnt werden eine Sammlung von Erkenntnissen des Rathes, die erst im Jahr 1636 veranstaltet wurde, aber aus ächten zerstreuten Blättern älterer Protokolle besteht [215]). Sie enthält auf neunzig Blättern eine grosse Anzahl von Beschlüssen und Willkühren des Rathes, zum Theil von ganz vorüber gehender und administrativer Bedeutung, zum Theil aber auch von dauerndem Interesse für Geschichte und Recht. Sie fallen in die Jahre 1292—1371. Alle Stücke bis auf eines gehören aber in's vierzehnte Jahrhundert. Eine grosse Anzahl derselben ist vor die Brunische Verfassungsänderung zu setzen [216]).

4) Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte der Stadt Mellingen im Aargau das Recht von Winterthur, worauf sich die Mellinger an den Rath von Winterthur wendeten mit der Bitte um Mittheilung ihrer Freiheiten

215) Es ist das die Sammlung, welche grösstentheils in chronologischer Ordnung abgedruckt ist in den Beiträgen zu Jak. Lauffers Historie der Eidgenossen. Zürich 1739. Th. II.

216) Das von mir benutzte Ms. gehört in das Staatsarchiv und ist mit No. 65 bezeichnet. Nach J. C. H. Dreyer gingen diese Erkenntnisse theilweise über in die Statuten der schwäbischen Stadt Waldshut. Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts. Lübeck 1783. S. 9.

und Gewohnheiten. Auf dieses hin stellte der letztere das Weisthum von 1297 aus. Darin ist zuerst aufgenommen ein Freiheitsbrief Graf Rudolfs von Habsburg von 1264, sodann ein solcher König Rudolfs von 1275 und zuletzt eine Aufzeichnung anderer in Winterthur geltenden Rechtsgewohnheiten [217]).

5) Die Aufzeichnung von Offnungen der Grundherren und Vögte, wovon oben schon die Rede war, fällt meistens erst in die folgende Periode. Nur einzelne wenige gehören sicher schon in die gegenwärtige. Das Alter ist indessen gerade für die ältern Offnungen ungewisser als für die jüngern, weil jene weniger als diese bestimmte Daten in sich aufgenommen haben.

Anders ist es aber mit dem Inhalt. Dieser ist sehr häufig, selbst in Offnungen des sechszehnten Jahrhunderts uralt; und so trug ich denn kein Bedenken, sie schon in dieser Periode zur Aufhellung der damaligen Rechtsinstitute vielfach zu benutzen. Selbst in den ältesten Offnungen, deren Abfassung noch in die erste Hälfte oder die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fällt, heisst es oft ganz ausdrücklich, dass sie nur altes Recht und althergebrachte Gewohnheiten aufzeichnen. Es war auch gar nicht der Zweck dieser Offnungen, neues Recht zu schaffen. Die Vorstellung von gesetzgebender Willkühr war überhaupt dem damaligen Volksleben fremd. Das Recht wurde als ein bestehendes bloss ausgesprochen. Die ältesten Männer sagten, wie es bei ihnen, so lange sie zu denken wissen, gehalten worden, und das so geöffnete Recht wurde dann niedergeschrieben. Daher finden sich nur selten Bestimmungen eingemischt, durch welche ein Verhältniss neu regulirt werden sollte und gewöhnlich tragen sie dann mehr die Form des Vertrages an sich.

---

217) Ich habe das ganze merkwürdige Weisthum in der Beilage II abdrucken lassen. Das Original davon ist vermuthlich noch in Mellingen. Indessen findet sich eine alte wahrscheinlich gleichzeitige Abschrift desselben auf Pergament in dem Archive der Stadt Winterthur, welches mir zur Benutzung mitgetheilt wurde.

Bei den Erneuerungen der Offnungen wurde selten gar viel geändert. Meistentheils wurden nur Zusätze beliebt, die das Ganze ergänzten, zuweilen auch modificirten. Man schrieb gewöhnlich die ganze alte Offnung wieder ab, statt ihr Materiale weiter zu sichten. So kam es, dass in den neuern Offnungen, welche wir noch besitzen, öfters sich Stellen finden, die gewiss damals schon veraltet und unpraktisch geworden waren.

Was die äussere Form und Sprache dieser Offnungen betrifft, so ist ihr Werth sehr verschieden. Je älter sie sind, desto mehr scheint sowohl in der Sprache als auch in den Bestimmungen ein poetisches Element sich hervor zu thun. Es ist das um so auffallender, je mehr in der Folgezeit nach der Reformation sich ein durch und durch prosaischer Charakter in unserm Volke zeigt. Auf die Art der Entstehung der Offnungen deutet zuweilen auch die Fassung derselben. Es werden nämlich in einigen die Hofjünger und Hausgenossen redend eingeführt mit den Worten: Es sprechen die Hofjünger, die Hausgenossen. Und so findet sich auch die Frage des Herrn etwa erwähnt, auf welche hin jene das Recht finden und äussern.

Einzelne Offnungen haben die äussere Form des Vertrages, jedoch nicht so fast zwischen Herrn und Hörigen als zwischen zwei Herrn, z. B. die Offnung von Wiesendangen zwischen dem Grundherrn und seinem Meyer, der sich damals schon aus der Stellung eines gewöhnlichen Meyers erhoben hatte und das Meyerthum als ein eigenes erbliches Recht besass. Doch kommen auch Verträge zwischen Grundherrn und den Hofgenossen vor, wie z. B. der von den Abgeordneten des Züricher Rathes vermittelte Hausbrief von Bubikon von 1483.

Ich werde am Schlusse dieses Werkes ein Verzeichniss zürcherischer Offnungen beifügen, die in sehr grosser Menge vorhanden, von denen aber nur ein Theil der neuern gedruckt sind. So viel es anging, habe ich immer entweder die Originale selbst, oder doch alte Abschriften benutzt.

6) Urkunden über Rechtsgeschäfte. Die Samm-

lung von Neugart, von der schon in der ersten Periode die Rede war, reicht auch in die zweite hinüber. Doch ist sie für diese von viel geringerer Bedeutung.

Desto mehr sind die einheimischen Archive zu benutzen. Leider fehlen brauchbare auch nur einigermassen geordnete Nachweisungen und Uebersichten. Und die Sammlungen von neuern Abschriften, die sich in den Archiven finden, sind, abgesehen von ihrer Dickleibigkeit, gewöhnlich voller Fehler. In dieser Hinsicht ist unzweifelhaft noch vieles nachzuholen, was Berücksichtigung verdient, aber von mir übersehen worden ist. Sehr brauchbar für die Rechtsgeschichte ist besonders ein altes Urbar der Propstei Grossmünster, welches ohne Zweifel im vierzehnten Jahrhundert schon angelegt wurde und von einer Menge wichtiger Urkunden gute Abschriften enthält. Dieselben sind zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts mit den Originalien verglichen und jede einzelne Abschrift notarialisch beglaubigt worden [218]). Mangelhafter sind die Abschriften des Fraumünsteramtes [219]) und des Staatsarchivs [220]).

§. 23. Verbrechen und deren Bestrafung.

Noch immer werden die meisten Vergehen mit Geld und ebenso oft, nach bestimmten Taxen, zuweilen auch nach dem Ermessen des Gerichtes bestraft. Und insofern erinnert das Strafverfahren noch fortwährend an das alte Compositionensystem. Es waren diese Bussen nun aber zu ordentlichen Strafen geworden und das Fehderecht, ausser in den Fällen der Blutrache, wovon sich noch häufig Spuren finden [221]),

218) Es ist das die Sammlung, welche ich als Diplomatar der Propstei bezeichnet und öfters benutzt habe.

219) Ich habe die Urkunden, selbst wo sie mir auch sonst noch zu Gesichte gekommen waren, doch nach diesen Abschriften citirt, weil dort nicht bloss die Copie leicht zu finden ist, sondern auch über den Ort, wo die Originale liegen, Auskunft ertheilt wird.

220) *Corpus Werdmüllerianum ant. et nov.* in einer Reihe von Bänden.

221) Sühnbrief von 1255. im Landb Uri bei Tschudi Chronicon Helveticum. Basel 1734. I. 155. Offnung von Naeraeh s. d. „Oh aber der Indschleger nit begriffen werden möcht, so wird des todten menschen lichname fründen, die in von Sipschaft wegen zu rächen habend, der lib ertheilt vnd vnsern gnedigen herren von Zürich des gnot."

allmälig untergegangen. Auch sind die Bussansätze viel weniger nach dem objectiven Schaden detaillirt, sondern gewöhnlich allgemein gefasst und auf ganze Gattungen von Vergehen bezogen.

In den Städten waren sie, des grössern Reichthums wegen, weit grösser als auf der Landschaft, in Zürich grösser als in Winterthur. Es ist in der That auffallend, wie gering die Bussen für die Bauern angesetzt sind, wenn die Sache in ihrem heimischen Gerichte von dem Vogte behandelt werden kann. Die höchste Busse überstieg früher nie 9 Pfund, später nicht 18 Pfund, wie wir schon oben gesehen haben [222]).

Zu den Vergehen, die am häufigsten erwähnt wurden, gehören immer noch Raufhändel in verschiedenen Formen. Ebenso wurde das Haus des Mannes noch fortwährend als ein in gewisser Hinsicht gefreiter Ort angesehen, und jedes Vergehen, das gegen einen andern durch Heimsuche oder wie die Offnungen gewöhnlich sagen, unter dem russigen Rafen (Vordach) begangen wurden, eben desshalb härter bestraft [223]).

Gefängnisse waren noch ziemlich unbekannt und Gefängnisstrafe als solche ungewöhnlich. Allgemein galt der Grundsatz: Wer die Busse zahlen kann, darf nicht in ein Gefängniss gebracht werden. Nur wenn Gefahr vorhanden ist, dass einer die Schuld nicht abtragen könne, fand Thürmung Statt. Von vielen führe ich nur drei Stellen an.

Zusatz zum ersten Buche des Richtebriefs: Swelch Lantman oder burger dekeinen andern Lantman oder burger — mit messern oder mit swerten oder mit solichen waffen anlouffet oder wundet ald ze tode slat: da sol mangelich es sin wirte oder ander lüte, die dahi sint, zuo ruefen vnd die heften, die die vnzuht hant getan, so ferre

222) Oben §. 21. S. 223.

223) Richtebrief l. 32. 33. 34. Offnung von Wipkingen s. d. „Wer aber des einer den andern freffenlich vnd schalklich ze huss oder ze hoff vnderm Ruossigen Raffen seochli, der sol einem vogt mit recht IX lib. züricher pfening (höchste Busse) verfallen sin vnd dem cleger III lib. vnd dar zuo den cleger abzelegen, als dann erber lüt zimlich vnd bescheiden duncket."

si mvgen, vnd behaben vntz das ettelicher des Rates oder der Réten dazno koment. Es enwere danne daz es solich Burger teten, vmbe die kuntlich were, das si wol ze buessenne hetten: wen die sol man nicht hefften.

Offnung von Meilen s. d. Wer och die XVIII pfund (höchste Busse) verschuldet, vindet er trostung, so sol in ein vogt nienahin fueren. vindet er och XVIII gesellen, ieglichen vmb 1 pfund trostung, ob er als hablos ist, des sol ein vogt benuegen vnd sol in nienarhin fueren. wer och hie hus vnd hof hat in der vogty, den sol ein vogt nit vahen.

Offnung von Altorf von 1439. Es sprechent die hoflüt, welerley buossen einer verschuldi, die erlich sygint, mag da einer trostung han, so sol inn ein herr nüt turnen.

Ehrliche Bussen sind Bussen wegen ehrlicher Sachen. Unehrliche Sachen, als namentlich Diebstal und andere Verbrechen, werden dann leicht nicht mehr als Frevel betrachtet und dem Blutgerichte überwiesen [224]). Doch werden die geringern Diebstähle gewöhnlich noch von dem Vogte behandelt und bestraft.

Die erhöhte Strenge des gemeinen Rechtes, nach welcher eine bedeutende Anzahl von Vergehen todeswürdig waren, scheint überhaupt durch widerstrebende Gewohnheitsrechte jeder Art, welche die Sache innerhalb der niedern Gerichtsbarkeit oder wie in Zürich durch den Rath abthun liessen, gemildert worden zu sein. Wenn aber einmal das Blutgericht in einem Falle niedergesetzt war, so ist nicht zu zweifeln, dass doch das gemeine Recht anerkannt werden musste und so dann auch zur Anwendung kam.

Gewöhnliche Frevel wurden überall nicht bestraft, wenn der Verletzte nicht Klage erhob. Die ältern Offnungen enthalten daher durchgängig den Grundsatz, dass es dem Beleidigten und dem Beleidiger frei stehe, sich mit einander sonst abzufinden.

Alte Vogteioffnung zu Thalwyl. Ist daz ieman in der vogtey stos krieg mishellvug mit dem andern hat, werdent dieselben mit enander bericht von ir fründen oder an-

224) Vgl. oben §. 18. Anm. 174. und 175.

dern Lüten, E daz es einem vogt oder sinem amtman geklagt wirt, So hat ein vogt noch sin amtman der Buoss nüt nach ze fragen. dü Buoss si gross oder klein.

Offnung von Wald s. d.: wellicherley frefli da beschicht, ane das, das die kilchen anrneret, Ist das daz verricht vnd übertragen wirt, das es nit ze klag kumbt, für ein herren oder sin amblüt, So sol ein kein herr noch gericht für has nit nachfragen noch suochen.

Offnung von Binzikon von 1435.: Ist ouch das einer oder me als vyl der ist, stössig werdent, als vast das sy ein annder wundent oder uff den tod einannder sehlachent, kunt da Jeman zuo, Es syend fründ, gesellen oder nachburen vnnd sy darumb Inn ein bringend vnd richtend, Ee das die sach dem herren oder sinen amptlüten klagt wirt: So hat der her noch dü amptlüt das nit ze werren nach dar zuo ze griffen, ob sy also verricht werdent; Es treffe dann vnerlich saehen an; die sol noch mag nieman richten, nach dar zuo thuon, dann mit des herren ze grueningen vnd der amptlüten willen vnnd wissen.

Dadurch wurde denn freilich das Strafrecht und der Genuss der Bussen auf Seite des Vogtes beeinträchtigt, und so finden wir auch in ältern Offnungen schon die Bestimmung, dass jedenfalls der Vogt zu seiner Busse gelangen soll.

Offnung von Wipkingen s. d. Wer ouch freffen oder kriegen in diser vorgenant vogty besebech, das mügend si wol vnder ein ander mit liebi vnd mit früntschafft zerlegen vnd berichten, mit der secher willen vnd gunst, wie si wellend, also das allweg einem vogt sin buoss vorab mit dem Rechten verfallen si.

Wer ouch das einer — frefenty, — vnd aber den der kleger nit klagen wölt, so mag in ein vogt wol zwingen ze clagen oder ein vogt mag aber ein an sin statt setzen vnd mag selb clagen u. s. f. (Der letztere Satz ist vermuthlich etwas später als jener erstere, indem er noch weiter geht, als dieser.)

§. 24. Gemeinden. A. Der Meyer.

Völlig freie Gemeinden, welche keinerlei dauernder Herrschaft unterworfen wären, finde ich schon in dieser Periode

keine mehr. Entweder war ein Grundherr oder ein Vogt an ihrer Spitze. Wo das letztere der Fall war, da erhielt sich indessen die ältere freie Verfassung noch in manchen Stücken. Namentlich mischte sich der Vogt nicht sehr in die eigentlichen häuerlichen Verhältnisse. Desto mehr dagegen war der Grundherr seiner Stellung zu dem Boden und den Besitzern desselben gemäss in der Lage auch auf die Landwirthschaft einzuwirken. In dieser Beziehung sind vornehmlich von Bedeutung die Stellen eines Meyers, Kellers und Forsters.

A. Dem Meyer (villicus major), dem Oberhauer wurde von Seite des Grundherrn die Aufsicht über die Bewirthung der Güter übergehen. Er ist der erste unter den sämmtlichen Hofgenossen, dem Stande nach aber keineswegs über sie gestellt in älterer Zeit. Wie diese selbst bald persönlich frei, bald persönlich hörig waren, immer aber in Folge ihres Grundbesitzes dinglich unfrei, so waren es auch die Meyer. Und es ist wahrhaft lächerlich, in den ältern Meyern eine Klasse von vornehmen Leuten und Adelichen sehen zu wollen, wie das auch schon geschehen ist. Die Belege für die Hörigkeit mancher Meyer sind in der That gar nicht selten. Ich will nur einige anführen. Im Jahr 1293 verkauft der alte Bilgrim, Burger von Zürich, der Aehtissinn zwei seiner eigenen Güter in Niederweningen. Das eine wird von Wernher dem Meyer gebaut, den er daher ohne Bedenken sammt dem Hofe veräussert[225]). Im Jahr 1209 geben die Herren von Eschibach alle ihre Rechte, die sie hatten, „es si von eigeschaft oder von vogtey ald swas rechtunge geheissen mag," an Mechtilde, Rudolfs und Heinrichs, „der meier von seldebürren swester, dü êlich wirtin ist Stephans des Meiers von hoengge, oder ze ir kinden, dü si ietz hat ald noch gewinnet," zu Gunsten der Propstei auf[226]). Wenn sie eine Eigene war, so waren es aber ihre Brüder, die Meyer von Sellenbirren auch und nur einem andern Herrn zugehörig

225) Fraumünsteramt I. 166.

226) Diplom. der Propstei S. 58. a.

auch ihr Ehemann. In einer Urkunde von 1377, also noch ziemlich spät, heisst es: „in den Meyerhof — zuo den Meyern hansen, Meyer Ruedin vnd Conrat, meyer Stephan von höngg, die vnsers Gotzhus eigen vnd gesworn lüt sint [227])."

Wohl aber war die vortheilhafte Stellung des Meyers geeignet, ihn wohlhabend zu machen und ihm erweiterte Rechte zu verschaffen. Ihr Amt, das ursprünglich ganz von der Gnade des Grundherrn abhing, wurde an manchen Orten erblich in der Familie eines gewesenen Meyers, und so der Willkühr des Herrn entzogen. Wenn dann, wie das hier und da geschah, der entfernte Grundherr gewöhnlich gar nicht mehr nach dem Hofe kam, um daselbst das Maien- und das Herbstding zu halten: so vertrat der Meyer hier seine Stelle und erhielt dadurch natürlich in den Augen der Bauern und seinen eigenen ein höheres Ansehn und Würde. Wurden dann endlich von Seite des Grundherrn, der dem Reiche berittene Leute stellen musste, etwa wohlhäbige Meyer geschickt und thaten sie Reiterdienst, so konnten sie sich so in den Stand der Ritter erheben. Auch davon sind die Spuren sehr häufig. Besonders glücklich waren die Meyer der Aebtissinnen gestellt, weil diese Damen weniger als adeliche Herrn befähigt waren, sie in ihrem frühern Zustande nieder zu halten. Die Anfänge solcher Erhebung einzelner Meyer gehören in eine sehr alte Zeit. In der ersten Hälfte des zehenten Jahrhunderts schon sah sich der Abt Engelbert von St. Gallen genöthigt, seinen Meyern, welche anfingen, sich als Adeliche zu betragen, der Jagd obzuliegen, Schilde und glänzende Waffen zu tragen, solche Anmassung zu verweisen, ihnen derlei Beschäftigungen zu verbieten und sie zu ihrem ursprünglichen Berufe, dem Ackerbau und der Landwirthschaft, zurück zu führen [228]).

Dagegen finden wir in einem für die Geschichte des Meyeramtes interessanten Schiedspruch von 1260 einen Meyer, dem es bereits gelungen ist, gegenüber der Aebtissinn von

227) Diplom. der Propstei S. 155.

228) von Arx St. Gallen I. 216.

Zürich, seiner Grundherrinn, eine selbständige Stellung zu erlangen. Das Meyerthum ist in seiner Familie erblich und ein ihm zugehöriges Recht geworden. Er spricht einen Theil der Einkünfte, die dem Grundherrn zugehören, für sich an und sucht auf die Bauern zu seinen Gunsten neue Lasten zu verlegen. Daneben hat er die Ritterwürde erlangt [229]).

In Wiesendangen hatte der Meyer ebenfalls ein erbliches Meyerrecht errungen, und die Fahrlässigkeit des Grundherrn so sehr ausgebeutet, dass diesem von der eigentlichen Gerichtsbarkeit in der That nur noch der äussere Anschein übrig blieb, während jener das Reale, was darin lag, als eigenes Recht behauptete. Die öfters erwähnte Offnung von Wiesendangen von 1473 ist nichts anders als ein Vertrag zwischen Grundherrn und Meyer, durch welchen die gegenseitigen gerichtsherrlichen Rechte in dieser Weise anerkannt wurden. Der Abt von Petershausen, Grundherr zu Wiesendangen, darf noch nach alter Sitte mit äusserer Hoffahrt an den Jahresgerichten erscheinen. Er nimmt auch den Gerichtsstab, das Zeichen der Gewalt, in die Hand, und lässt seine Offnung verlesen. Nun soll er aber sogleich

> den stab von Im geben vnd füro nit richten.
>
> Dagegen hat nun Junker Hug von Hegi
>
> als ein mayer ze richtend vmb aygen vnd erb, geltschulden vnd vmb alles das ze berechtend ist, vsgenommen über das plüt fräuel vnd die artikel vor von ainem herren von

229) Urk. bei Neogart No. 972. „litis disceptione inter reverendam in Christo Mechtildam abbatissam — ex una et Heoricum, *militem*, villicum *in Mure* — super jorihus et functiooibus *officii villicationis* soae in dicta villa el in aliis villulis eidem curti appendentibns, in qoibne *Heinricus quondam pater dicti villici plus debito usurpaeit*." Für die Erblichkeit des Meyeramtes in Mor isl aoch ooch eioe Urk. v. 1348. Fraumünsleramt II, 339. aozuführen. Wo die Meyer sich an aufgeschwungen, knnnle doch wohl auch ein anderer Ritlerbürtiger sich um ein Meyeramt bewerben. In einer Urk. v. 1369. Fraomüosleramt II, 499. zeigt sich dieselbe Richtung nach der Erblichkeit hin deotlich. Nach dem Tnde des Meyers zu Hnrgen nämlich vertragen sich mehrere Erbeo dorch Ankauf mil einaoder über den Besitz des Meyerhofes. Und es geschiehl diess ungeachlel darin der Hof als der Aehtissinn frei, ledig, eigen bezeichnel wird, weil die Erben „etlich sosprach za demselben hatlen."

petershusen vermerkt. — Item im gehörend zuo alle zwing vnd Bänn Clain vnd grosz über holtz velde wisen aeker wingarten wasser wasserrünsen Gemainmerk wayde u. s. f.[230]),

Dieser Gefahr suchten einige Grundherrn dadurch vorzubeugen, dass sie das Meyeramt nur für eine gemessene Zeit, oder doch nur auf Lebenszeit verliehen. In der Hönggeroffnung von 1338 heisst es daher: Wenn der Propst zu Gericht sitzt und die Offnungen verlesen sind,

so sol der meiger des meigerhoffs ze böngg vfgehen den meigerboff in des probstes hand oder des der sin statt haltet mit hoffung, ist er nütze demselben hoff, daz man im in wider liehe. Vnd wenn er in vf git, so sol sich der probst ervaren mit den dorflüten bi geswornen eiden, ob der meiger dem hof mug nütze sin. Vnd wirt er funden, daz er dem hof nütz mug sin, so sol im der probst den hof wider lihen. Enphindet es sich aber, daz er dem hof vnnütz ist, so sol er von dem probst mit gunst des capitels ze zürich von dem hof gestossen werden.

Auch das Meyeramt von Knonau war noch 1461 nicht erblich verliehen, und aus der Verlassenschaft des Meyers wurde der Fall bezogen, zum Zeichen seiner dinglichen (darum freilich nicht mehr persönlichen) Hörigkeit.

Offnung von Knonan vom Jahr 1461. Item es ist och ze wissend, das der meygerhoff ze knonow vnd aller meygerheff, die das gotzhus haut (das Gotteshaus Schänis) in dem Ergöw nit Erblechen sind, wann es sind amptlechen: vnd wann ein meyger abgaut von tods wegen, so mag ein Eptissin den meygerhoff liehen, wem sy dnnckt, oder Ir gerautten wirt, der Ir vnd dem gotzhus nützlich vnd fueglich ist, vnd sol enthein sin erb enthein ansprach han dar zuo, denn als ver sy es von einer Eptissin gehuon muogend von gnauden vnd nit von recht. Vnd wenn das beschicht, das ein Eptissin von tods wegen abgaut, so sund die meyger zuo einer andere Eptissin, die nach wirt gesetzt, kumen vnd von der enphauchen vnd denn soll sy lichen, vnd snnd die ir gen ein bescheiden erschatz, als sy es an ihren gnauden findent. — Item es sind och die meyger all fellig, die die meygerhöff hand, das best

230) Offnung von Wiesendangen v. 1473.

lebend hopt, das er haut oder sin hirnesch oder sin bost gewand, ob er nit pferet oder harnesch hette.

Der Meyer, welcher gewöhnlich für sich selbst das grösste und beste Stück des alten Hofes zur Bebauung erhielt, musste dann auch dafür, und für die übrigen Vortheile, welche ihm aus dem Bezug der Gefälle und Bussen etwa zufielen, zum Besten der sämmtlichen Hofgenossen Wucherthiere halten. So muss er z. B. nach der Offnung von Fällanden ein Wucherschwein halten und ein Wucherrind. Von dem Meyer zu Niederurdorf heisst es in einer Urkunde:

Ist aber daz Chuonrat der meiger dirre stuken dekeines brichet, also das er dü höpter nicht vf dem houe hette, als vor gedinget ist, ald den hof dekeinen weg verkümberte als ouch vorgeseit ist, oder den zins nicht richte: — so sol der — hof gentzlich den korherren aller dingen ledig sin [231]).

An einigen Orten, besonders wo der Meyer zugleich im Namen des Herrn die Gerichtsbarkeit verwaltete, finden wir auch an die Stelle desselben einen Amtmann gesetzt, damit auch hierin wieder der Charakter eines Amtes im Gegensatze zu erblichem Rechte ausgedrückt werde [232]).

---

231) Dipl. der Propetei S. 139. Urk. v. 1339. In einem Processe zwischen dem Gotteshaus Pfäfers Namens seines Meierhofs zu Mänidorf und der „Gehureami" desselbet, die durch den Vogt vertreten wird, verlangt diese, dass der Meyer ein Wucherrind, ein Wucherschwein und einen grossen Kessel „da erin lüt ir bahren inne siedee" heben solle. Urk. v. 1365 in Mänidorf.

232) Eichhorn theilt in einer besondern Anmerkung zu Rechtsgeschichte §. 343 eine Stelle aus dem Hofrechte der Abtei Ebersheim mit v. J. 1320, die er, wie mir scheint, deshalb unrichtig erklärt, weil er den Ausdruck Meyer auf einen Bauern überhaupt, der ein Gut nach Hofrecht besitzt, bezieht, statt auf den Meyer als Vorgesetzten der Bauern. Fasst man die Stelle in dieser letztern Weise auf, so erhält sie einen ganz andern Sinn, der sich denn aber auch ganz natürlich ergibt und keinerlei Schwierigkeiten hat. Ich erkläre dieselbe so: Von einem gewöhnlichen Gotteshausmann bezieht die Abtei das einfache Besthaupt; von einem Meyer, der zugleich dem Gotteshause zugehört, einmal das Besthaupt mit Bezug auf seine Hörigkeit, und ein zweites Besthaupt „von me ambachte," d. h. von dem Meyeramte, welches der Meyer besessen hatte. Wenn er aber nicht ein Höriger dieses Gotteshauses war, sondern einem andern Herrn als Höriger zustand, so nimmt dieser das Besthaupt und das Gotteshaus nur den Nächstbesten von dem Amte.

Offnung von Meilen s. d. Wenne och ein amptman abgat, so sol ein probst ein andern amptman setzen mit einer geburſami willen der merenteil, vnd derselb amptman sol hie den lüten richten vnd sol einem hofman für gebieten vmb I pfening, einem vssern vmb II den.

§. 25. B. und C. Der Keller und Forster.

B. Der Keller. Wir finden auf den grössern Höfen oft neben dem Meyer noch einen Keller, auf andern auch einen Keller allein, auf dritten nur den Meyer. Wo der eine oder der andere allein da steht, haben sie so ziemlich die nämlichen Geschäfte. Nur steht der Meyer eine Stufe höher als der Keller, kommt daher eher auf grössern, dieser eher auf kleinern Höfen vor. Finden sich beide neben einander, so sehen wir gewöhnlich den Keller den Bezug der Einkünfte des Grundherrn besorgen, namentlich insofern sie in Naturalleistungen bestehen; während der Meyer dann eher anstatt des Grundherrn die polizeiliche und richterliche Gewalt ausübt. Auch für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse hat der Keller öfters zu sorgen, bald in Verbindung mit dem Meyer, bald allein. In Fällanden sorgt er für den Kuhhirten, der Meyer für den Schweinhirten [233]). In Wiesendangen muss der Keller

dem dorff ain Eber haben: darvmb söllen sy im siner swin vergebens hüten [234]).

In Ossingen muss er ein „Faselrind" halten für das Dorf [235]).

Wie der Meyer den Meyerhof, so hat der Keller den Kellhof von dem Herrn zur Benutzung. Er besass denselben, wie alle andern Hofleute, ursprünglich aus Gnade des Herrn, ohne erbliche Rechte daran zu haben.

Urkunde von 1376. Es erschien vor dem Gerichte Joh. Keller von Schwamendingen vnd verjach offenlich, das er

Ist er aber ganz ledig, so gibt er wieder das Besthaupt diessmal dem Abte, weil er kein anderes Besthaupt an einen Herrn zu entrichten hat, nicht das Nächstbeste, sondern das Beste.

233) Offnung von Fällanden s. d.

234) Offnuog von Wiesendangen v. 1473.

235) Offnuog von Ossingen s. d.

noch alle sin erben oder nachkomen enkein recht hettind zuo dem kelnhof ze swahendingen, der die vorgenant kilchen zürich eigenlich angehörret, wan als vere si an dem probste vnd dem Capitel der vorgenant probstyg zürich mit gnaden vinden möchtind, als ander lüte, (nnd dass der Propst ihm nun den Kelnhof verlichen habe,) also das er vff dem hof haben sol zehen Ochsen drü ross vnd dri kue, vnd sol den hof in eren haben mit hus mit hof vnd allen zitlichen büwen vnd mit allem dem so darzuo gehört — vnd wenne das ist, das er von dem hofe vert toter oder lebender, so sol er ze abzug geben zehin pfunt pfenning zürich genger vnd gäber müntz vnd sol abziechen nach buwes recht, vnd wen das geschicht, so sol der hof ledig sin der kilchen zürich vnd habent sin erben da mit nüt ze schaffenne.

Anderswo mochte es aber auch dem Keller wieder gelingen, sich in seinem Grundbesitze und seinem Amte erblich festzusetzen. Und so kam es denn, dass auch zuweilen ein Keller sich in den Stand der Ritterbürtigen hob, zumal da, wo er allein war und sogar die grundherrliche Gerichtsbarkeit verwaltete [236]). Doch war es hier dem Herrn allerdings leichter den Keller als den Meyer nieder zu halten. Desshalb finden wir auch in der Offnung von Wiesendangen von 1473, woselbst der Meyer bereits eine eigene Gerichtsherrlichkeit erlangt hatte, die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass der Abt als Grundherr, wenn er wolle, den Keller eines Tages dreimal entsetzen könne.

C. Eine für die bäuerlichen Verhältnisse nicht unbedeutende Stelle ist die des Forsters, der die Bewirthung des Waldes unter der Aufsicht des Meyers oder Kellers besorgt. Je grösser die unvertheilten Wälder waren, desto umfassender war seine Geschäftsthätigkeit. Auf die Wahl der Forster scheinen schon sehr frühe fast allenthalben die Hofgenossen Einfluss erworben zu haben. Er stand ihnen näher noch als der Meyer und Keller, welche eben so sehr

236) Offnung von Boswil bei Kopp Urk. S. 95. Von Arx St. Gallen I. S. 446. Urk. v. 1391 bei Zelweger Appenzeller Urk. No. 134.

um des Grundherrn als um der Leute willen da waren [237]). Doch wird das Amt wieder von dem Grundherrn verliehen.

Offnung von Höngg von 1338. Aber ist ze wissent, daz der meiger vnd die huober ze höngg ellü jar an sant Stephans tag kiesen süllent vnd erwellen einen vorster vnd weli von dem meren teil wirt erwellet vnd von dem meiger genemmet, der sol vorster sin. wend si aber den nit erwellen ald ob si sich gelich teilent vnd zwen vorster in mishellung erwellent, so sol der probst denn ze mal einen vorster geben, der in den dorflüten denn ze mal aller nützest dunket, also das er in derselben mishelli ansech, welr der merteil si an guot vnd an êren.

Offnung von Lanfen s. d. Es ist ouch sidt vnd gewonlich, das man vorster sol setzen ze Sungichten, dieselben vorster sond die hofflüt kiesen by Ir eyd, die si die nutzistoten vnd die besten darzuo dunkent. Denen sol es denn ains Bischofs pfleger lihen.

§. 26. Nutzung der gemeinen Mark.

Obwohl der ganze Boden des Landes entweder unter die Grundherrschaft oder die Vogtei gebracht war, so bestand doch die Almende, gemeine Mark, fort, und die Nutzung derselben hatte sich nicht sehr verändert. Was wir in der ersten Periode angedeutet haben, muss hier näher angeführt und belegt werden.

Die Benutzung der gemeinen Wiesen und Waldungen hing jederzeit von Grundbesitz in dem Dorfe oder Hofe ab, zu welchem die gemeine Mark gehörte. Wer keinen Grundbesitz hatte, konnte auch auf keine Nutzung Anspruch machen. Ja es stand sogar an manchen Orten die Grösse dieser Nutzungen im Verhältnisse zu der Ausdehnung des Grundbesitzes.

Offnnng von Höngg von 1338. Aber ist es ze wissent: ist das der meiger vnd die huober ze höngg gemeinlich vnd einhelleklich kein holtz es si vil oder wenig gros oder klein ushowen wellint vnd verköffen, daz sol besche-

237) Urk. v. 1260 Neugart 972. „Officium nemorarii seu forestarii debet domina abbatissa *ad presentationem villici et villanorum* concedere et ordinare."

hen mit dem meiger vnd zwen huobern, die darzno nütze vnd guot sigint, vnd die im selber der meiger darzuo kiesen vnd erwellen wil. Vnd daz guot, daz von demselben holtz erlöset wirt, sol geteilt werden von dem meiger vnd zwen, die er darzuo nimet vnder die huober nach teiltig der güter des hofs vud ieglichs huobers, ân alle geuerd vnd missetrüw bi geswornem eid.

Aber hier begegnen uns die weitern Fragen: Genügt der Grundbesitz innerhalb des Dorfbanns, sei es nun eigener, oder von einem Grundherrn abgeleiteter? Oder muss man ein Haus im Dorfe inne haben? Oder ist es zureichend, dass der Grundbesitzer mit seiner Haushaltung im Dorfe wohne, wenn auch in fremdem Hause?

Es ist hier schwer, das Ursprüngliche zu erkennen. Doch glaube ich, darf man sich wohl durch folgende Betrachtung leiten lassen. In der ältern Zeit, als noch die gemeine Mark grösser und die Bevölkerung der Dörfer und Höfe geringer war, konnte die Benutzung jener leicht ausgedehnter sein und gar wohl jeder zugelassen werden, der nur irgend durch seinen Grundbesitz darauf Ansprüche machen konnte. Später aber wurde die Genossenschaft ausschliesslicher, je mehr sich ihre Bedürfnisse steigerten und je geringer die Aussichten auf Befriedigung waren. Daher fing sie an, den Mitgenuss weiter zu beschränken und sorgfältiger darüber zu wachen, dass kein neuer Antheilhaber erstehe. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird, abgesehen von ihrer innern Wahrscheinlichkeit, auch dadurch unterstützt, dass gerade die spätern Rechtsquellen mehr von den Beschränkungen sprechen und zugleich sich von einander durch mancherlei Modificationen in der Art der Beschränkung unterscheiden. Man darf sicher annehmen, dass die Behandlungsweise in der ältesten Zeit so ziemlich gleich gewesen und die Verschiedenheiten spätern Ursprungs seien. Nicht unwahrscheinlich ist es aber, dass schon in der ältern Zeit der blosse Grundbesitz ohne Wohnung innerhalb des Gemeindebanns nicht zugereicht habe zur Nutzung der Almende. Es mochte diese Trennung auch damals faktisch nicht so leicht vorkommen. Und später finden wir ent-

schieden allenthalben das Erforderniss eines engern oder weitern Wohnsitzes aufgestellt, um die Nutzungsrechte zu gestatten. Interessant ist in dieser Beziehung eine Urkunde von 1347. Das Gotteshaus Selnau kaufte von einem Uzwiler von Zürich Wiesen zu Rieden, welche zu Erbe verliehen waren von der Propstei Zürich. Da heisst es nun:

> Ouch sulen wir (das Gotteshaus Selnau) die vorgenant wisen jerlich höwen vnd Emden vnd dar nach solen wir enkein sunder weide haben vf dien selben wisen, wir sülen ouch dieselben wisen mit zünnen noch mit graben nicht Inmachen fürbas, danne vntz her beschechen ist, wir verjechen ouch, daz wir ein kein rechtung haben ze holtze noch ze velde des dorfes ze Rieden vorgenant, wan daz allein die vorgenanden wise vnser erbe sint von der vorgenant kilchen Zürich [238]).

Der Grund, warum das Kloster Selnau keinen Antheil habe an der Benutzung der gemeinen Mark, wird ausdrücklich in dem Umstand gefunden, dass dasselbe nur Wiesen, nicht aber eine eigentliche Hofstätte in Rieden besitze. Wir wissen übrigens von demselben Dorfe Albisrieden, dass selbst voller bäuerlicher Grundbesitz nicht immer genügte, um jene Nutzungsrechte zu haben. Es gab nämlich daselbst eine Hube, welche ordentlich bewohnt und bebaut wurde und doch kein Recht hatte, vielleicht eben desshalb die wilde Hube genannt.

> Im Jahr 1332 hatte ihr Besitzer, ein Rudolf Borsen, Burger von Zürich, gerade darüber Streit mit der Gebauersame des Dorfes Rieden, indem er jene Nutzungsrechte „an der holtzmark ze Rieden als ein andrü êhofstatt dü ze Rieden gelegen were," in Anspruch nahm und forderte, „das man im ze wiennachten holtz geben solte vnd ouch ze sinen vaden (Zäunen) so er sin bedörfte als man andern êhofstetten vnd den husgenossen ze rieden holtz gewonlich gebe," die Gebauersame aber solches versagte. Nach Anhörung der Zeugen erkannte sodann das daselbst niedergesetzte Schiedsgericht einstimmig: „das der Borse noch die

238) Diplom. der Propstei S. 29. b.

wilde huobe enkein recht hat an der holtzmark ze Rieden, weder ze wiennachten noch ze vaden noch deheinen weg — das der Borse oder swer die wilden huobe danne hat, so er bedarf holtzes, das guot ze vadenne, das er das suochen vnd nemen sol an den hegen vmb sin guot ze wildeu huobe. Were aber das er an den hegen nicht so vil funde, das er sin guot geuaden möchte, so mag er in deu fürholtze vnd in den Strübchen vor Rieder holtze suochen vnd nemen, das er die vade vmbe die wilden huobe gemache ane geuerde, ob er solich holtz in den Strühchen vindet, also mit namen, das er den von Rieden an der rechten holtzmark keinen schaden tuon sol, noch das dü wilde huobe enkein rechtunge han sol an der vorgenant Rieder holtzmark. Ouch sol man wissen, das der Borse — das vehe, das dü wilde huobe ane geverde bedarf, nach zitlichen Dingen weiden vnd triben mag dnr iar uf die weide der von Rieden ane geverde. — da wider mugen die husgenossen von Rieden triben vf die weide, die zer wilden huobe gehört vngevarlich" [239]).

Wir finden hier somit Beschränkung des Nutzungsrechtes durch Ausschluss eines innerhalb des Gemeindebannes liegenden Gutes. Zugleich ergibt sich aber aus der Stelle, dass schon damals die Nutzung der gemeinen Mark ein wahres Recht der Hausgenossen geworden war. Es mochte diese Entwickelung Schritt gehalten haben mit der Verwandlung des anfangs precären Grundbesitzes, an welchen sich die Nutzungsrechte ankniipften, in Erbe. Eben desshalb aber weil diese Verwandlung der Gnade in ein Recht nicht durch einen besondern Akt geschah, sondern vielmehr durch die

239) Diplom. der Propstei S. 150. Ich füge ühsr die Zaun- und Weideverhältnisss noch eine alterthümliche Stelle hsi. Offnung vnn Welzikon s. d. „Dsr hnff ze hossikon ist sin hsschlossen hnff gegen denn von wetzikon, vnd wenn dsssslbeo meysrs vech giengs in dsr von wetzikon guetlsr, so snl mnn das vsch tryben zuo dem schloss, vnnd daselbs für gebeo ein gslten mit steinen vod sin zeineo mit wssssr, vnd das sn lang bis söllech vsch erlöst wirt, jstlich hnpt vmh III ß. dsn. vod ob sich hegeb, das dss voo wetzikno vsch gisng in den hnff hossikon, so vnoverrnft ist, sn süllen sy nemsn ein isrig schoss vod das daruss tryheo, wytter nit stallsn noch setzsn, vnd söllsot züoen vnr den vnn wetzikon. Vnd nh der zun nit hulf. so mögsot sy wnl ein mursu mschsn."

immer fester werdende Gewohnheit sich unvermerkt und allmählich ausbildete, ist es denn begreiflich, wie auch damals noch darüber Streit entstehen konnte zwischen dem Grundherrn und den Hofgenossen. Ein solcher Streit der Abtei Muri auf der einen und den Genossen zu Thalweil auf der andern Seite wurde im Jahr 1396 vor den Rath zu Zürich gebracht. Diese behaupteten ein Recht zu haben auf die Holznutzung aus der Bannegg. Der Abt dagegen wies durch seine Urkunde nach, die Holzvertheilung geschehe „von gnaden vnd nicht von Recht" und die Waldung sei des Gotteshauses Muri „recht eigen." Der Rath legte die Sache in Minne dahin bei, dass das Recht der Abtei anerkannt, zugleich aber von dem Abte für sich und seine Nachfolger verheissen wurde, den Thalweilern die Nutzung auch fürder in der hergebrachten Weise [240]) zu lassen, so lange als sie das um das Gotteshaus verdienen [241]).

Jener Ausschluss der wilden Huhe zu Rieden hängt nun aber vielleicht mit einem andern Principe zusammen, das wir öfters antreffen, nämlich, dass nur wer innerhalb des eigentlichen Dorfes und dessen Begränzung, innerhalb der Etter wohnt, zur Nutzung berechtigt sei, wer aber ausserhalb wohne, nicht.

Offnung zu Berg s. d. Item alle Efaden, allmenten, wun vnd weid, ouch was nutzes davon komen mag, sind der stifft, die ein probst beschützen vnnd beschirmen sol, damit der meyer vff dem kelnhoff, die vff des gotzhus guetter, vnd gotzhuslüt, so in dem ätter sitzent, deren geniessen mögend.

Offnung von Wetzikon s. d. Es ist ir alt harkomen, das niemant zno den von wetzikon weidgnoss sin sol, so vsser ätter sitzet, denn der so by Inen sesshaft ist.

Auf launige Weise wird das Wohnen ausserhalb der Etter verboten in der

Offnung von Fällanden s. d. Item ouch sprechent die hofjünger, das sy habind das recht, das nieman sol husen usserthalb Etters. Duotz aber ieman, der sol

240) Siehe darüber unten die Stelle aus einer ziemlich gleichzeitigen Offnung.
241) MS. 138. a. S. 84. b.

vff den first stan, vnd sol mit dem rechten Arm griffen vnnder dem lingen, vnnd sol das hâr in die rechten hannd nemen, vnnd sol ein sichlen nemen by dem Spitz in die lingen hannd; vnnd alss ver als er wirft, also ver sond sin huener gan; vnnd was sy fürbas ieman schadgent, daz sol er von jedem drit mit III ß. bessren.

Wenn nun aber eine Haushaltung, welche Grundbesitz hatte, innerhalb des Etters wohnte, so war sie wohl von Alters her nur insofern zum Mitgenusse befugt, als sie ein Haus daselbst zu Eigen oder Erbe besass. Mehrere Offnungen fordern Haushäblichkeit in dem Dorfe, ein Ausdruck, der wörtlich gefasst, doch nur diejenigen bezeichnet, welche ein Haus inne haben, nicht aber die, welche bei einem andern wohnen [242]).

Offnung von Rümlang von 1432. Item es solle mit denen von Rümlang niemand wunn vnd weid haben noch niessen, denn der zuo Rümlang im dorff hushablich ist gesessen. Item wenn ein man oder fraw harkomt, wer der ist, also gen Rümlang komet, vnd hushablich da sin wil, vnd übernacht zuo Rümlang ist, so hat derselbe alles das recht zuo der alment, wie der der all sin tag zuo Rümlang ist gesessen.

Nach der 1553 erneuerten Offnung von Mur genügt die haushäbliche Niederlassung erst nach Verlauf von Jahr und Tag.

Aber sprechent die hofjünger, wer ze Mure hushablich ist gesin Jar vnd tag, wannen er komen sy, der hat als vil Recht vnd teyl als ein andra, vnd wer hinnen ziichet, so hat er kein recht daran me.

Eben darauf deutet auch der oft vorkommende Ausdruck Ehehofstatt, wie in dem obigen Schiedsspruch von Al-

242) In den Markordnungen am Oberrhein finden sich zwar auch solche, welche Genossen zulassen, die keinen Grundbesitz haben, sobald sie nur einen eigenen Rauch führen, wenn auch in fremdem Hause. Von Löw Markgenossen S. 26 ff. Indessen ist die Regel doch auch dort, dann aber viel sicherer noch in Westphalen, dass das Markerrecht an eine Wohnung, die entweder zu Eigen oder zu Erbe besessen wird, geknüpft ist. Auch muss man sich hüten, bloss darum, weil die Ordnungen eines Erfordernisses nicht gedenken, zu schliessen, dasselbe sei ihnen unbekannt.

bisrieden. Darunter sind nämlich solche Hofstätten zu verstehen, welche volles Recht besitzen, im Gegensatze solcher, die dieses nicht haben. Nun ist freilich anzunehmen, dass ursprünglich alle zum Dorf gehörigen Wohnungen, wie später noch an vielen Orten, diese Rechte hatten, somit Ehehofstätten im spätern Sinne waren. Aber als man anfing, jene Rechte auf die bestehenden Häuser einzuschränken und den neu errichteten zu versagen, wurden jene als Ehehofstätten von diesen unterschieden.

Hieher gehört z. B. eine Stelle aus der Offnung der zwölf Schuppossen in Thalwyl, die in's sechszehnte Jahrhundert fällt, worin gesagt ist:

> dass nur die, welche auf den „rechten Ehehofstatten sitzen," das benöthigte Holz aus dem Forst begehren und Brennholz hauen dürfen, und wenn „in einem Haus etliche Personen vnd Stuben weren, die nit mehr als ob Einer allein were, brennen vnd nemmen sollen."

In einer ältern Offnung von Thalwyl heisst es:

> Item sprechent die Gnossen, daz ze Talwil zwelf hoffstett ligent, die Rechtung in der Bannegg hant, daz des Gotzhus von Mure amtman Jeklicher hoffstat ierlich ze sant Marthis tag geben sol vier Rechtung Buochen, als vntz har sitt vnd gewonlich gewesen ist.

Die Hauptnutzungen in dem gemeinen Wald gehören somit nur denen zu, welche Grundbesitz und zugleich eine Wohnung innerhalb des Dorfes haben. Als solche Hauptnutzungen sind vorzüglich anzusehen die Befugniss, für den Unterhalt oder die Herstellung der Häuser, Scheunen und Ställe das nöthige Bauholz zu beziehen:

> Offnung von Birmenstorf von 1347. Wer ein Ehofstatt buwen wil, dem sol der meyger vnd die geburssami nit versagen so vil holtzes als er bedarf ze dem Buwe. Lat er aber das selbe holtz fulen in dem walde, so solle man im enkeines anders geben, vnd sol ez gebesseren dem gericht, das er sümig gewessen ist an dem Bnwe.
>
> Alte Offnung von Thalwyl. Item sprechent die gnossen, daz dieselben hofstet das Recht hant, wer vf dieselben hofstet dekeini ein hvs machen wil, dem sol des vorgenant Gotzhns (Mure) amtman vier holtzer geben ze

einem Ringe vnd ein holtz ze einem firstbom, dar nach er husen wil.

Offnung von Lauffen s. d. Ain keller ze louffen mag ouch ainem icglichen genossen zimerholtz geben zu ainem halben hus vnd die huober vnd die schupossen zuo dem andern halbtayl, doch also daz si vor mitenander ze Raut werdin, wa es den hoflüten aller vnschedlichest vnd vnwüstlichest sy ze geben.

Ferner das Recht, Brennholz zu holen, ursprünglich wohl nur durch das Bedürfniss begränzt, später aber näher durch Masse bestimmt.

Alte Offnung von Thalwyl. Item hant dieselben hofstett das Recht: vf weler ein Bvman sitzet, demselben Bvman sol des obgenanten Gotzhus amtman holtz geben vs der Banneg zuo zwein Schiben als dik sin der Bvman bedarf, die sol ouch der selb Bvman slissen vnd nieman geben noch verkoffen.

Offnung von Lauffen s. d. In sölicher mäss sond ouch die keller die huober vnd die schupposser Brennholtz vssgeben, mit dem geding, daz der keller sinen tail dez holtz bowen mag, wa er wil, also daz sin told uff der andren stumpen vall. Es ist ouch ze wissen, daz zuo ainer huob gehört IV fueder holzrechtz vnd zuo ainer Schnoposs zway fueder holzrecht.

Offnnng von Wiesendangen von 1473. Item man sol vsz den höltzern geben dry höwe vnd sol ainem yeden zno yeklichem how geben dry bnrdinen holtz.

Ausser diesen Hauptnutzungen kommen noch mancherlei Nebennutzungen vor: Bald hat der Meyer, oder Keller, oder Forster, der letztere durchgängig, einigen Vortheil, der mit als Besoldung anzusehen ist.

Offnnng von Birmenstorf von 1347. Windprüth vnnd schnebruch in den höltzern vnd das holtz, das jar vnd tag in dem holtz gelit, vnnd doch vnnütz wer, ist ouch der vorster.

Offnung von Lauffen s. d. Wenn onch ain vorster von der hüt gân wil ze hus, so mag er ainen Raitel holtz mit im baim tragen, wie gross er wil.

Auch die Armen hatten geringe Ansprüche, die so alt sind als die Rechte der Huber, wenigstens da, wo die

Waldung in dem Eigenthum eines Grundherrn stand [243]). Jene wie diese beruhten auf der Gnade des Herrn, und wenn die Huber in der Folge allerdings Rechte erhielten, welche ihnen der Herr nicht wieder willkührlich entziehen durfte, so blieben doch auch die Armen fortwährend Jahrhunderte hindurch in ihren Genüssen belassen und geschützt. Weil die Armuth selber veränderlich ist, somit bald diese bald jene Personen zur Nutzung zugelassen wurden, so konnten sich freilich hier weit weniger leicht bestimmte Rechte der Armen ausbilden, als diess auf Seite der Huber geschah. Und überdem hatte die Art der Nutzung selber, wie sie den Armen verstattet wurde, so deutlich das Gepräge der Gnade, dass sie auch aus diesem Grunde nicht ohne weiters als Recht behauptet werden konnte. Indessen werden wir doch in der Folge sehen, dass an manchen Orten die Ansprüche der Armen als wahre Rechte später anerkannt wurden. Und immer darf es als Unrecht angesehen werden, wenn die Selbstsucht späterer Zeit die Armen ohne Entschädigung ganz aus solchen Genüssen zu verdrängen sucht, ein Unrecht, welches um so grösser wird, wenn es von Genossenschaften verübt wird, deren eigene Rechte ursprünglich sich aus derselben Gnade herleiten lassen, welche zugleich auch die Armen begünstigte.

Offnung von Meilen s. d. Wer onch hie sitzet inrend etters, der nit teil hat an holtz noch an veld, dem sol ein gebursami lassen gan ze holtz vnd ze veld ein kuo vnd ein swin.

Endlich waren auch einzelne Nutzungen als eine Art Ehrengabe zu betrachten.

Offnung von Höngg von 1338. Aber ist ze wissent, daz der meiger ze höngg iarlichen, so er weret sinen zins der kilchen ze Zürich, so er einen gumpost machet, wenn im ein jung kint wirt, zuo der ieglichen sol er howen ein fueder holtzes.

---

243) Es mag hier auch eine Stelle angeführt werden aus einer Urkunde von 905 bei Neugart No. 653: „hobam unam — et curtile unum — cum via — laliqua usu silvatico, ut qui illic sedent, *sterilia et juventa* ligna liceater colligant."

Offnung von Ossingen s. d. Aber ob dem egenanten keller von sinem Ewib ein kind (d. h. ein Mädchen, ein Sprachgebrauch, der noch gäng und gäbe ist) wurd, so sol man im aber geben vsser dem egenanten holtz ein fuoder holtz, wirt im aber ein knab, so sol im werden zwey fuoder holtz. Vnd darnach so ist ein recht von vnserm gnedigen herren ze ossingen: welem man ein kint wirt, er sy arm oder rich, daz er wol mag howen ein karren vol holtz.

Offnung von Wiesendangen von 1473. Item ainem gotzhusman, dem ain kind wirt, ist es ain knab, sol man in laussen houwen ain fueder holtz, ist es aber ain tochter, ain karren vol holtz.

In der alten Offnung von Thalwyl findet sich ausser der Holzgabe für die Geburt auch eine solche für den Tod eines Menschen:

Item hant die vorgenant zwelf hofstett daz Recht: wa vf derselben hofstat dekein Mentsch stirbet, Es si frow Man Jung Alt frömd heimsch, dann sol der vorgenant amtman der selben hofstat so vil holtz geben daz derselben lich Erlich gewachet werd.

Ist es nicht möglich, dass sich hier noch das Andenken an einen Gebrauch erhalten hat, dessen wahre Bedeutung in eine vorchristliche Zeit gehört, und eine Form des Begräbnisses voraussetzt, welche damals schon lange untergegangen war? Es fällt wenigstens auf, dass das Holz nicht zum Zweck der Leichenbahre gegeben wird, sondern vielmehr zum Wachen bei dem Leichnam.

Wo die Genossenschaft Eigenthümer war, da versteht es sich, dass der Rest der Waldung von ihr beliebig verwendet werde. War aber ein Grundherr Eigenthümer, so konnte ihn auch damals noch niemand hindern, über das zu verfügen, woran die Hofgenossen keine besondern Erbrechte erhalten hatten. In der Folge suchten ihn diese aber auch hierin zu beschränken, und es scheint ihnen hier und da wirklich gelungen zu sein.

Offnung von Wiesendangen von 1473. Von wegen der höltzer mag ein her von petershusen dem, so In darumb Bitt, wol ettwemänig holtz geben vngeuarlich, vnd wenn

am herr von petershusen also lüterote, Sol er die wisen zue ainem mayer; der sol sy dann wisen, wa es allervnschädlichest ist.

Schon hier sehe ich eine Beschränkung, obwohl das alte Recht des Grundherrn noch ganz deutlich durchschimmert. Ganz unzweideutig aber tritt jene hervor in folgender Stelle:

Offnung zu Lauffen s. d. vnnd was übrigs holtz ist, denn in die huoben vnnd Schupossen da nor geschriben ist, das sol dem keller vnd den hoflüten warten vnd beliben vnd nieman anders.

§. 27. Eigenthum.

1) Die alte und im deutschen Rechte wichtige Unterscheidung zwischen liegendem und fahrendem Gute ging offenbar ursprünglich von dem natürlichen Unterschiede zwischen Liegenschaft und andern Sachen aus. Als liegendes Gut erschien zunächst jedes Stück des Bodens und was organisch mit diesem verbunden war; als fahrendes Gut alle andern Sachen. Wenn wir daher Spuren finden, dass in älterer Zeit sogar die Häuser für Fahrniss gerechnet worden seien, so ist das eben daraus zu erklären, dass die Häuser beweglich waren, und ohne dass man sie niederbrach, von einer Stelle auf eine andere geschoben werden konnten, wie das gegenwärtig noch im Appenzellerlande etwa vorkommt.

Offnung von Meilen vor 1346. Aber ist kein hus gelegen an dem veld, daz schädlich möht sin oder werden den dorflüten ze Meilant, wenn sich des erkennet wirt, das es schedlich ist, vnd man dem, des es ist, gehütet, das er es dannen ziech, das sol er tuon inrent acht tagen nach dem gehott, vnd mag das hus ziehen oder fueren, war er wil.

Auch später darf man immer noch von den natürlichen Eigenschaften der Sachen ausgehen, um sie für liegendes oder fahrendes Gut zu erklären. Aber frühe schon finden wir doch eine künstliche Ausdehnung des Begriffs der Liegenschaft auch auf wahrhaft bewegliche Sachen, nicht zwar so, dass eine fahrende Sache nun ein für alle Mal und für alle Verhältnisse als liegendes Gut erklärt worden wäre,

wohl aber so, dass sie gegenüber gewissen Personen oder mit Rücksicht auf bestimmte Rechtsverhältnisse zu den liegenden Gütern gerechnet werden solle. Jener Unterschied nämlich war besonders auch im Familien- und Erbrecht von Bedeutung; und da hatten nun diese Rechtsverhältnisse auch hinwieder einen rückwirkenden Einfluss auf jene Unterscheidung. So kann es denn freilich sich fügen, dass eine Sache bald als fahrende bald als liegende Sache anzusehen ist, je nachdem sie gerade in einer Beziehung zu diesem oder jenem Rechtsverhältnisse steht.

Offnung von Stäfa s. d. Aber sprechen sy, das korn ligend guot Ist, byss das Es vnnder die wid kumpt, vnd win ligend guot ist, byss das Er vnnder die Reiff kumpt. Aber sprechen sy, das Hüser farend guot Ist gegen den Fründen vnd ligend guot Ist gegen dem Herrn.

Im Verhältnisse zu dem Rechte des Grundherrn werden die Häuser für liegendes Gut erklärt, damit dieser sie nicht mit der Fahrhabe ansprechen, sondern den Erben des verstorbenen Hofhörigen lassen müsse. Gegenüber den Erben aber werden sie als fahrendes Gut angesehen, so dass der Besitzer derselben darüber frei verfügen kann, ohne deren Zustimmung.

Offnung von Dürnten von 1480. Man sol ouch wissen, was nach des hoffs recht zuo ligendem guott hoeren sol. Des ersten harnesch, wegen, karen, hüsser vnnd alle vngeschliffen waffen.

Hier würde man wieder sehr irren, wenn man aus dieser Stelle den Schluss ziehen wollte, für die genannten Gegenstände gelten nicht die Regeln über Eigenthumsübertragung an fahrenden Sachen, sondern die über Veräusserung von Liegenschaften. In der gleichen Offnung wird ausdrücklich bemerkt, in welcher Beziehung dieselben zum liegenden Gute gerechnet werden. Es heisst nämlich daselbst:

Wer das Seine nicht verschaffet hat, „von dem erbt ein herr zegrueningen sin varent guott vnd gilt nitzit: doch vs gesetzt harnesch, karen, wägen, alle vngeschliffen waffen; vnnd ob ein kast in einer wannd stuend, der die wannd verwyst, das erbt er nicht."

Um somit Modificationen des natürlichen Unterschieds anzunehmen, müssen dieselben für das betreffende Rechtsverhältniss immer speziel nachgewiesen werden, und man darf sich nicht durch einen scheinbar allgemeinen Ausdruck täuschen lassen.

2) Das alte ächte Eigen, oder wie man es später noch nannte, ledige Eigen, war in dieser Periode ausserordentlich vermindert worden. Die alten Geschlechter in den Städten besassen zwar noch öfters solches Eigen theils innerhalb theils ausserhalb der Städte, wie die Urkunden zeigen; aber der gemeinen Gerichtsverfassung des Reiches wurde auch dieses Eigen entzogen, weil sich die Bürger nur ihren städtischen Gerichten fügten und fremde Gerichte mieden. Man fing daher an, auch ächtes Eigen bald vor dem Rathe bald vor dem Schultheissen gültig zu übertragen[244]). Auf dem Lande war noch Eigen in den Händen des Adels. Der hohe Adel aber hatte theils die Gerichtsbarkeit über das Eigen erblich an sich selber gebracht, theils verlor er sich aus unsern Gegenden mehr und mehr, und der niedere erwarb meistens Bürgerrechte in den Städten. So wurde auch hier das Eigen den gewohnten Reichsgerichten entfremdet. Von diesen Uebergängen zeigen sich deutliche Spuren, indem bald verordnet wurde, man solle sein Eigen nicht an höhere Personen abtreten, weil es schwer halte, diese zu belangen[245]), bald solche Eigenthümer um die Urtheile der Grafschaftsgerichte sich wenig kümmerten, weil sie sicher waren, in ihrem Ungehorsam von Städten oder Fürsten, die nach eigener Landeshoheit strebten, unterstützt zu werden[246]).

3) Weitaus das meiste Eigen wurde der Vogtei unterworfen, wenn es nicht dazu dienen musste, eine Grund-

244) Vgl. oben §. 12. Anm. 136. In einer Urk. v. 1277. Diplom. der Propstei S. 36. wird Eigen vor der Aebtissinn und Rath übertragen; ebenso in einer Urk. v. 1342. a. a. O. S. 178. vor Burgermeister, Räthen und Zunftmeistern.

245) Urk. v. 1277. Diplom. der Propstei S. 36.

246) Ein solches Beispiel enthalten die Urkunden über einen Streit zwischen der Aebtissinn von Zürich und einem Hoppeler, Burger von Winterthur.

herrschaft zu vergrössern. Dadurch ward es zu sogenanntem vogtbaren Eigen. Es blieb zwar noch fortwährendes wahres Eigenthum, aber musste doch mancherlei Lasten auf sich nehmen, welche es dem erblichen von einem Grundherrn abgeleiteten Besitze näher brachten, auf ähnliche Weise wie auch die freien, aber unter der Vogtei stehenden Leute den Hofhörigen sich näherten.

Von diesem vogtbaren Eigen galt es nunmehr als anerkannter Grundsatz, dass dasselbe mit voller Wirkung nur in dem Vogtgerichte veräussert werden konnte, weil es ja unter dem Schutze des Vogtes stand. Es war das eine analoge Anwendung des alten Grundsatzes, wornach Eigen vor dem Grafending veräussert werden musste, weil es unter dem Schutz der ganzen Volksgemeinde stand, auf veränderte Verhältnisse.

> Offnung von Nossikon s. d. Alle die gueter, die in die vorgenannt dingstatt gehoerrent, sol noch mag nieman vertgen vor deheinen gerichten, denn in der vorgeschribnen dingstat, (welche, wie wir oben gesehen haben, die Dingstatt eines Vogtes ist.)
>
> Offnung von Stäfa s. d. Aber schprechent sy, welher ein guett köfft In dem hoff ze steffen, vogtbär guett, der sol es Empfachen von Einem vogt, er sy Inder alder vsser In Jars Frist vmb dry schilling haller. tuet er das nit, so mag ein vogt das gnett ziechen zue sinen handen vmb die dry schilling.

4) In späterer Zeit scheint es auch gewöhnlich geworden zu sein, lediges Eigen vor dem Vogtgerichte aufzulassen. Das erklärt sich aus dem gänzlichen Verfalle aller Reichsgerichte. Auf dieselbe Weise, wie man in den Städten allmälig sowohl ursprünglich freies als abgeleitetes Eigen, und beide vor den nämlichen Gerichten übergab, konnte später auch auf der Landschaft, nachdem sich einmal der Begriff des vogtbaren Eigens festgestellt hatte, das Vogtgericht benutzt werden zu Uebertragungen, ohne dass desshalb dieses Eigen nun auch zu vogtbarem Eigen geworden wäre. Es wurde vielmehr als freies, unbelastetes Eigen von dem vogtbaren fortwährend unterschieden.

Urkunde von 1420. „Allen künd ich Cuonr. Boppensol, vogt ze klotten vnd daselbs in dem ampt ze kyburg, von Enpfelhens wegen der edlen wolerbornen gnädigen frowen frô küngunt von Müntfort geboren von Toggenburg, jetz gräff Wilhelms Brägentz von Bregentz elichen fröwen, das für mich kam ze Basserstorf an der statt, da ich von derselben miner frowen wegen offenlich ze gericht sas, heinr. liechti vnd uolr. liechty sin Bruder kattzen Rüty" und offenbarten, dass sie der Propstei Zürich mehrere Güter, die zum Theil vogtbar eigen, zum Theil lediges Eigen seien, verkauft haben und nunmehr diese Güter der Propstei vor Gericht fertigen wollen. „vnd liessen an Recht, wie sy das tuon selten, das es krafft haben möcht. do fragt ich vm, vnd wart naeh miner frag von erbern lüten an gemeinem vrteil erteilt: won die obgenant liechtin gebrueder Beid für mich in gericht dar stueden vnd den obgenant herren die vorgeschribnen gülten vnd gueter alle mit aller zuegehört, die frygen für fry, die vogtbern für vogtber mit miner hand ledig vnd los vff gäben vnd sich des entzigen vnd loppten werren ze sinne, daz si daz wol tnon möehten, vnd das ouch es da mit nu vnd hernach guett krafft haben sölt.[247]).

§. 28. Abgeleiteter Besitz.

Viel Grundbesitz wurde als sogenanntes Erbe besessen. Dabei darf man durchaus nicht an Erbeigen denken. Vielmehr wird der Ausdruck Erbe im Gegensatze zu dem Eigenthum, welches dem Grundherrn bleibt, von dem Besitze gebraucht, welcher einem andern mit erblichem Rechte von jenem überlassen wird[248]). Der Besitz der Hofgenossen ist nun fast allenthalben zu Erbe geworden, wenigstens insofern, als er sich auf die Descendenten vererbte. Allmälig dehnte sich das Erbrecht auch auf die Seitenlinie aus. Man

247) Diplom. der Propstei S. 241. Vgl. auch Urk. v. 1412. Ebenda S. 243. und v. 1411. S. 228.

248) Urk. v. 1251. Fraumünsteramt f. 306. „area in flumine Lindimaci dicta augia inferior juxta curiam, que dicitur in dem harde, ad *monasterium* abbatie Thuricensis *proprietario*, ad *ipsos* vero *homines jure hereditari* spectante." Urk. v. 1262. (Ochs' I. 362.) „concessimus sub jure *emphiteotico sive hereditario, quod vulgo dicitur Erbrecht.*"

darf sich diese Umwandlung der blossen Gnade des Herrn in ein erbliches Recht des Hörigen gewiss nicht als plötzlich und auf einmal eingeführt vorstellen. Dieselbe ist vielmehr fast unvermerkt vor sich gegangen und nicht anders zu erklären, als die vielfachen Beispiele von Verwandlung vorübergehender Aemter in erbliche Herrschaftsrechte, die wir schon getroffen haben. Derselbe Trieb, der sich von oben her gelten machte, zeigt sich auch von unten herauf und ist von ähnlichem Erfolge begleitet.

Der Hofgenosse kann nunmehr sein Erbe unter gewissen Beschränkungen auch veräussern; die Uebertragung bedarf dann aber nothwendig der Kenntniss und Einwilligung des Grundherrn, von welchem ja auch der neue Besitzer seinen Besitz herleitet. Die Auflassung geschieht somit entweder in dem Gerichte des Grundherrn oder an dessen Hofe.

Offnung von Höngg von 1338. Es ist oueh war: ist daz keinü gueter verkôft werdent, die jeman hett oder besitzet von erbes reht von der kilehen von Zürieh, vnd ê daz dü selben gueter vf werden geben in eines probstes hant von dem verkôffer vnd ê der kôffer sin vertgung der selben gueter enphahet von eins probstes hand, ein iar vnd einen tag sieh verloffen hant: dieselben gueter sind ledig einer kilehen ze Zürieh, es stand denn in krieg. — Kann der Verkäufer nieht zn dem Propste gelangen, so mag er die Vermittelung des Meyers naehsuehen.

Urknnde von 1377. Der Ammann der Aebtissinn erscheint vor dem Meyer zu Mur und fragt, ob Jemand berechtigt sei, die Güter in dem Gerichte zu vergaben, versetzen oder verpfänden an Gotteshäuser oder anderswohin, ohne der Aebtissinn Willen und Gunst? Durch Urtheil ehrbarer Leute wird sodann gefunden, dass niemand das dürfe, und wenn er es thäte, so wären die Güter der Aebtissinn ledig, d. h. so würde sie dieselben ohne weiters wieder frei an sich ziehn [249]).

In der Regel kann aber der Grundherr die Einwilligung nicht mehr versagen, wenn nur in der Persönlichkeit des Erwerbers kein Behinderungsgrund liegt [250]), noch Gefahr

249) Fraumünsteramt II. 547.

250) Urk. v. 1277. Diplom. der Propstei S. 36. „Item decretum

entsteht für die gehörige Abtragung der Zinse, noch endlich die Gebühren im Rückstande sind. Durch diese Erweiterung der Rechte des Hofhörigen kam sein Besitz in der That dem Eigenthum sehr nahe, zumal das vogtbare Eigen zum Theil den nämlichen Beschränkungen unterworfen wurde. Es kann daher nicht auffallen, dass derselbe schon früher zuweilen als ein nutzbares Eigen im Gegensatze zu einem blossen Obereigenthum des Grundherrn bezeichnet wurde [251]).

§. 29. Beschränkungen der Veräusserung.

1) Nach gemeinem deutschen Rechte durfte Eigen nicht ohne die Zustimmung der nächsten Erben veräussert werden [252]). Schon in der ersten Periode haben wir Beispiele von ausdrücklicher Zustimmung derselben gefunden, und auch in den ältern Urkunden dieser wird ihrer zuweilen, jedoch nicht gerade regelmässig, erwähnt. In unsern Offnungen dagegen ist davon selten die Rede. Bei dem abgeleiteten Grundbesitze, auch wo derselbe Erbe geworden war, mochten überhaupt die Verwandten weniger beachtet worden sein, zumal dieser Besitz mit den Familienverhältnissen in keiner engern Verbindung stand, sondern ursprünglich mehr von der Gnade des Herrn ausgegangen war. Doch findet sich in einigen Offnungen wenigstens der Grundsatz ausgesprochen, dass man das Gut zuerst den Freunden anbieten müsse, bevor man es einem Fremden veräussern dürfe.

---

esl, quod *possessores* domus et aree (die Besitzer eines Hauses, welches der Propstei zu Eigen übertragen, von dieser aber wieder zu Erbe verliehen war) secundum *consuetudinem Thuric.* servatam inter *civee*, non inter *altiores personas*, sicut sunt Ecclesie seu ecclesiastice persone et alie, *que vix possunt convenire*, sepedictas domum et aream de consensu prepositi et Capituli possint alienare, ita tamen, quod si prapositus et capitulum tantum *quantum* alter emptor dare voluerint, eisdem debeat remanere."

251) Urk. v. 1307. der Propstei. Ein Bürger verkauft sein *„jus hereditarium seu utile dominium"* an einem Hause in der Stadt, woran das achte Eigen der Propstei zusteht, einem andern.

252) Sachsenspiegel I. 52. Schwabenspiegel 312. (v. d. Lahr.) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte §. 359.

Offnung von Altorf von 1439. Wirt einem ein guott feyl, der sol das sinem nechsten fründ erhietten. welt derselb aber nit kouffen, so sol er es dem nechsten getheilit veyl bietten; vnd welt er ouch nit kouffen, so sol er daz den bietten den hofflüten in die wit reity.

Offnung von Brütten s. d. Wer hie Iun disem dinghof hab eigen oder Erh, das er verkouffen will, das sol er hüt veil pietten vff disem tag, ald wenn min herr von einsidlen will meygen teding han, vnnd vf St Cunrats tag, herr! vnnd sol das pietten synen teylig. wils das kouffen, so sol ers im V ß. den. necher gen, den es vff dem weg gülte. wils das theylig nit kouffenn, so sol er es pietten den rechten Erben; wennd es die Erhenn nit kouffen, so soll er es pietten den hussgenossen; wennd die es nit kouffen, so sol er sin gut darumb nit vnuerkoufft lassen, er sölle es sehlachen Inn die wyt Reite. Wer im allermeist gibt, dem sol er sin gut gên.

2) Diese Rücksicht auf die nächsten Erben scheint sich nun aber wirklich an manchen Orten frühzeitig verloren zu haben. Es begegnet uns nämlich weit häufiger die Bestimmung, dass der Hofgenosse sein Gut zuerst seinen Getheilen anbieten solle, für sich hingestellt, ohne dass daneben auch der Freunde gedacht wäre. Unter den Getheilen sind dann die zu verstehen, welche noch Stücke besitzen, die mit dem zu veräussernden früher ein grösseres Ganzes gebildet haben. Dieselben werden nun freilich faktisch in der Regel Blutfreunde gewesen sein, indem die Theilung eines Grundstücks gewöhnlich auf dem Wege des Erbganges vor sich ging. Allein das Erforderniss ist doch nicht von der Verwandtschaft hergenommen. Auch wenn die Theilung anders entstanden ist oder Getheile vorhanden sind neben Blutsfreunden; so schliessen doch jene diese aus. Man sieht somit daraus nur, wie leicht jener alte Grundsatz durch den neuern, der ihn scheinbar ersetzte, verdrängt werden konnte.

Wenn keine Getheilen vorhanden sind, oder sie das Grundstück nicht wollen, somit die Ergänzung des ursprünglichen Ganzen vereitelt ist, so muss dasselbe bald dem Grundherrn und dann den übrigen Hofgenossen, bald umgekehrt

diesen vor jenem angeboten werden. Und erst, wenn alle diese Versuche, das Gut innerhalb des gewohnten Kreises der Hofgenossenschaft loszuschlagen, misslingen, darf es Fremden angeboten werden.

Offnung von Höngg von 1338. Weli der dorflüten ze hoengg von welerlei sach wegen sin eigen guot ald das er besitzet in erbes wise wil verkoffen, das sol er zem ersten veil bieten sinen geteilen, vnd wil der oder keiner vnder in als vil geben als ein frömder, dem sol er es ze kouffent geben: wend si (die Getheilen) des nit entuon, so sol er es veil bieten einem probst vnd einem capitel von Zürich (dem Grundherrn), vnd den es gên ze kouffent, wellent si als vil gen als ander. wend si aber des nit tuon, so sol er es verkoffen lüten, die sin genos sigent.

Offnung von Stäfa s. d. Ist das ein guett feil wurt In dem hoff ze Stefen, das sol man Erbietten den nesten teiligen, darnach den hofflüten In der kilchen offennlich; wil es da nieman koffen, so mag ers gen in die witt reite, wo er wil.

3) Wenn nun aber versäumt wurde, das Gut den näher Berechtigten anzubieten, so konnten diese binnen Frist das veräusserte Gut gegen Erlegung des Kaufpreises, zuweilen auch um etwas theurer, zuweilen um etwas wohlfeiler an sich ziehn. Es stand ihnen somit ein dingliches Recht, bei uns Zugrecht genannt, auf das Gut selber zu.

Offnung von Höngg von 1338. Ist aber das keinü gueter verkoft werdent, die vormals den geteilen nit veil gebotten sint, wenn sich das enpfindet, wil denn das geteilit das guot haben vmb als vil geltes als es einen frömden verkoft ist ân alle geuerd, so sol das geteilit das selb guot vmb als vil geltes haben an alle widerred. wil aber das geteilit des guotes nit koffen, so sol es der verkoffer geben der kilchen von zürich, ob si es haben vnd koffen wil vmb als vil geltz as daz selb guot verkoft was.

Offnung von Altorf von 1439. Ist ouch das sich der gnetter eins oder mer hinvss vergat, mag da ein Indra so vyl guotz haben, als der erst kouff beschechen ist, vnd git dar zuo ein bescheidnen win kouff, so sol vnd

mag er das vergangen guott vmb so vyl geltz widervmb in ziechen mit dem rechteu, nach dem kouff in den nechsten dry Jaren, vnd nit lenger. vnd were das der vsser daz gelt nit von dem Indren in dem zit welte nemen, so sol er daz gelt in ein tuechli winden vnd zwen erber man zuo im nemen, die des gezügen sigind, vnd sol dem vssren daz gelt zuo der hus sellen in werfen; vnd das sol als guot krafft haben, daz den Indren nieman dauon stossen sol, weder erben naeh geteilit, vnd sol in daby schirmen ein herr ze grueningen vnd das gericht.

Offnung von Stäfa s. d. Ist daz ein guett feil wurt, vnd einer einen dauon trengen wil mit bott, vnd es Einem vssern neeher gitt, daun einem teilig, alder Einem hoffman, daz mag dann ein teilig alder ein hoffman an sich ziechen mit dem Reehten, ein hoffman gen dem anderen In dry Jaren vnd in dry tagen, vnd ein hoffman gen Einem vssern In Nün Jaren vnd In Nün tagen. Ist das ein hoffman ein guett kofft, es sy gebotten alder nitt, hätt Ers in drü Jar vnd dry tag vnerfordert mit dem Rechten, daby söll In ein gewer schirmenn, vnd hatt es ein vsser in Nün Jar vnd Nün tag, so sol in ein gewer daby schirmen, vnd wer das sich ain gütt vsshin vergieng, wie sich das vsshin vergautt vnd nit Erbotten wär, als Reeht ist; welher das innher zühett mit dem Rechten, der hett als wol gewergket, das in ein gewer daby schirmen söll vor teilig vnd vor aller Menglich.

Offnung von Nossikon s. d. Bescheeh aber daz einer die guoter nit veil butte in vorgeschribner wise, so möeht je der neehste einem frömden die gueter abzühen mit dem rechten vnd den kôff bezaln vnd fünf schilling phenning minder geben alz denn vorgeschriben ist, denn der summ ist, als der vngenoss gekôft hat.

Es kann nach diesen Stellen kein Zweifel übrig bleiben, dass diese Beschränkungen sich auch auf vogtbares Eigen erstreckten.

4) Dem Erbe eigenthümlich dagegen ist eine fernere Beschränkung. Es soll nämlich die Gefahr, dass das veräusserte Stück zu klein sei, um dem Herrn fernere Sicherheit für seinen Zins zu gewähren, beseitigt vnd gar zu grosse Verstückelung der Güter verhindert werden.

Offnung vnn Brütten s. d. Wer aber, herr! das diser

theyl, darab es verkoufft wurde, ze schwaeh, das mynem herrenn vonn Einsidlen sin zinnss nit gelten möchte, So Ist die nachfrag mines herren von Einsidlen, wo er den erfragen kann die theyl, die darab sinnd verkoufft oder versetzt; der sol diss theyl zu disem lassen, das mynem herren sin zinnss werd.

Offnung des Gotteshauses Schännis zu Knonau von 1461. Item es soll och niemen kein guot des in den vorgenanten hoff gehoert koffen noch verkoffen on zins: doch mag man es verkoffen mit zins, doch onscheidlich dem gotzhus. vnd wenn das beschech, das einer ein gnot verkofte mit einem pfenning minder oder me, das aber vil me möchte tragen vnd die anderen gietter als schwach wnrdend, das sy ir zins derselben huob oder schuoppis nit möchtind tragen: So mag ein amptman dieselben huob oder schnoppis mit einander angriffen vnd zemend legen, also das jnnen ir zins derselben huob oder schnoppis gentzlich wiert.

5) Alle diese Beschränkungen beziehen sich nur auf Veräusserung der Liegenschaften. Ueber die Fahrhabe kann selbst der Hörige nunmehr ganz frei verfügen und dieselbe beliebig veräussern. Er kann es, wie wir nachher sehen werden, sogar auf den Todesfall hin; um wie viel mehr daher unter lebenden.

Offnung von Wald s. d. Item ein jeglich hoffman ze wald mag einem sinem kind geben (zu Aussteuer) vnd dem andern nichtz; vnd ob er wyl, so mag er daz sin einem hnnd an schwantz binden.

§. 30. Lasten des Grundbesitzes.

1) Nicht bloss der abgeleitete Grundbesitz, sondern auch das vogtbare Eigen war mit mannigfachen Lasten belegt. Eine der ältesten und nur den ersteren eigenthümlich ist der Ehrschatz, der in mancherlei Gestalten vorkommt. Seine Bedeutung ergibt sich zum Theil schon aus dem Ausdruck[253]: der Grundherr, von dem einer seinen Besitz empfängt, soll dafür durch eineGabe geehrt werden. Der Ehrschatz kommt daher

253) Urk. v. 1260. Neugart No. 972. „Sed ab *herede*, qui *succedit*, nomine *honoris* seu *Ehrschoz* tantum quatuor solidos monete Thuricensis."

wenigstens ursprünglich nur da vor, wo Jemand seinen Besitz von einem Grundherrn ableitet, nicht wo er Eigen erworben hat. Gewöhnlich muss dann jeder, der, sei es nun als Erbe, oder als sonstiger Nachfolger, selbst unter Lebenden, z. B. durch Kauf in den Besitz des Grundstücks kommt, dem Herrn den Ehrschatz entrichten. Der Ehrschatz wird somit von dem neuen Erwerber und nicht von dem Veräusserer bezogen. Er besteht dann bald in einer kleinen Summe Geldes, bald in andern Dingen, öfters in einer Quantität Wein.

Urkunde von 1319. Man soll dem Grundherrn bei jeder neuen Verleihung eines Grundstücks zu Ehrschatz geben: „einen kopf des besten wins, so man denne ze Zürich schenket, vnd nit mer, vnd von einer halben iuchert ald minder ein halben kopf desselben wins. Vnd swer des selben guotes vt koufet ald vmb eins empfahet, vnd das dannan hin inrunt dem noesten manode von mir (dem Grundherrn) ald minen nakomen nit empfahet, der sol mir ald minen nakomen ze bnoze geben vier köpfe des vorgenanden wins — vnd ensol darzuo niemer vf das guot komen, ê das der erschaz vnd die vier köpfe gewert werdent[254])."

Offnung von Höngg von 1338. Und wer der ist, dem der probst semlichü gueter lihet vnd der si von einem probst enphahet, der sol einem probst geben vier köpf des besten wins, so man denn ze Zürich verkôfft an einem, vnd dem closterkeller zwen köpf vnd dem meiger von höngg zwen köpf desselben wins.

Urkunde von 1398. Abt und Convent von Pfäffers (Grundherrn) verleihen „volin vnd hänslin Oetiker gebruoderu" in Mänidorf „reben vnd hofstatt," die ihnen „in erbs wys an komm sint." In dieser Urkunde wird gesagt, wenn sie diese Güter verkaufen „so sol vns (Abt und Convent) der der sy kouft, ein pfund pfeffers ze erschaz geben vnd sond wir denn demselben die reben vnd hofstatt lichen"[255]).

Einmal kommt auch eine von Zeit zu Zeit sich regelmässig wiederholende Gebühr vor, welche der Besitzer

254) Dipl. der Propstei S. 175. Urk. v. 1315. Ebenda S. 131.
255) Gemeindsarchiv Mänidorf.

eines Grundstücks dem Grundherrn zu entrichten hat, gleichsam als Anerkennung der höhern Rechte des letztern, und welche ebenfalls Ehrschatz genannt wird. In einem Processe nämlich zwischen der Abtei und der Propstei Zürich über die Reparatur der Kirche in Cham im Jahr 1442, wurde von den Schiedsrichtern der alte Ehrschatz, wonach jeder Besitzer des Meyerhofes Cham der Aebtissinn als Grundherrn

> an dem vierden Jar ze rechtem erschatz ein lôt goldes gehen vnd antwürten sölt,

abgeschafft und dagegen die Aebtissinn auch anderweitiger Verpflichtungen entledigt.

2) Mit dem Ehrschatze darf der sogenannte dritte Pfenning nicht verwechselt werden, obwohl das nicht allein von neuern Schriftstellern [256]), sondern selbst von Rechtsquellen in der spätern Zeit geschehen ist [257]). Der dritte Pfenning wird von dem Verkäufer, nicht von dem Käufer bezahlt und besteht in dem dritten Theile der Kaufsumme, welche er von dem Käufer erhielt. Diese bedeutende Abgabe, welche mit Recht auch der böse Pfenning genannt wurde, setzt auch keineswegs wie der Ehrschatz voraus, dass der, welcher sie zahlen muss, das Grundstück von einem Herrn habe. Sie ist vielmehr eine Abgabe, welche dem Vogt, nicht dem Grundherrn zugehört.

In Meilen z. B., wo der neue Erwerber eines der Propstei Zürich eigenthümlich gehörigen aber zu Erbe verliehenen Grundstückes dieser den Ehrschatz entrichten musste, hatte der Veräusserer dem Vogte den dritten Pfenning zu bezahlen [258]).

---

256) Z. B. von Arx St. Gallen I. 312.

257) Das Grüningeramtsrecht von 1665 überschreibt den Artikel 42, der vom dritten Pfenning handelt: „Von Ehrschätzen."

258) Die Besitzer der Grundstücke suchten dem dritten Pfenning auch etwa dadurch zu entgehen, dass sie das Grundstück scheinbar mit Wiederlösungsrecht verpfändeten, statt für immer durch gewohnten Kauf zu veräussern. Daher beschloss der Rath im Jahr 1424, für die Güter, wo er auf den dritten Pfenning Anspruch hatte, denselben auch bei solchen Verpfändungen zu fordere. MS. 140. S. 63. a.

Offnung des Vogtes von Meilen s. d. Wer och ein hus verkoffet vss der vogty, der sol einem vogt geben den dritten den., was er löset von dem hûs.

Offnung zu Alt-Regensberg von 1426. Item wery das daz gotzhus von den einsideln vnd daz gotzhus von sant blâsy vnd daz gotzhus von schaffhusen Ir eigen guetter verköftind In miner herren gericht, da solt minen herren (dem Vogte) der dritt pfänning werden von denselben köiffen.

Offnung zu Breiti von 1439. Item Junker Schwend (der Vogt) hat in den jetztgenanden sinen gerichten das Rächt, wass guetern Jemän darin verkoufft, vnnd wurdint die eines tags nün malen verkoufft, so gebend sy Im als dick vnnd vyl sy verkoufft wurdend, den drytten pfening, Es sigend hüsser oder ligende gueter.

Worauf die Vögte dieses Recht gründeten und wie sie es einzuführen wussten, ist nicht klar. Doch scheinen sie es mit ihrem Schutzrechte in Verbindung gebracht zu haben. Darauf weisen die mannigfachen Beschränkungen hin, welche hier oder dort eintraten.

Die Offnung von Meilen fährt fort nach der obigen Stelle: es sye denn daz trostung gebe einem vogt, daz er inrend jarsfrist als ein guotz hus dar setz, als eins was.

Durch das neu errichtete Haus wird der Vogtmann nicht allein wieder an die Vogtei gefesselt, sondern der Vogt erwirbt darüber hinaus noch eine neue Hofstatt, von welcher er die Vogtgebühren beziehen kann. Daher soll er in solchem Falle keinen dritten Pfenning fordern.

Offnung von Nossikon s. d. Wär nu der ist, der dieselhen gueter verkoft vnd hin git, derselh mag dasselh gelt essen, vertrinken, verzerren durch sines Libes notdurft, Lust oder muotwillen, wie er wil; mit geding, ist das er daz gelt also verzert in den gerichten, so dann gen Griffense oder in die dingstatt gehörrent In den hüsern vff dem väld oder hinder einem zun, der git keinen dritten phening. Wil er aber das gelt vsser den gerichten oder der der dingstat in andri gericht zühen, so sol er den dritten phenning hie lassen einem herrn (dem Vogte) er hab ioch die gueter ze kouffen gehen dem nechsten geteilid, einem husgenos-

sen, dem herren oder einem vngenossen, doch also: ist das ein genossen der gueter koft, so sol ein herr dester gnediger sin an dem dritten phenning.

So lange der Verkäufer in der Vogtei bleibt, kann doch der Vogt die Rechte, welche er auf ihn besitzt, wenigstens theilweise ausüben. Zieht er aber fort, so ist der Vogt allerdings mit doppeltem Verluste bedroht, einmal insofern ein Vogteipflichtiger seiner direkten Herrschaft entzogen wird, und zweitens insofern auch das Vermögen der Vogtei durch den Wegzug verringert wird.

Als später die Stadt Zürich viele Vogteien erwarb, wurde das Recht zu veräussern, ohne den dritten Pfenning zu bezahlen, grösser, weil nunmehr das ganze Gebiet des Landesherrn dem Vogteipflichtigen offen stand, ohne dass desshalb die Rechte des Vogtes irgend Schaden litten. Diese Ausdehnung zeigt sich z. B. in der

Offnung von Binzikon von 1436. Welicher vss der obgeseiten dingstatt hinder vnser herren von Zürich in ir statt oder in iro gericht an den Zürichsee zuge vnnd vnz an sin tod hinder Inen belibe, derselb sol kein dritten pfening geben.

Eine andere weiter gehende persönliche Beschränkung des Rechts auf den dritten Pfenning zeigt sich in Borsikon, nämlich die auf Veräusserungen an Ungenossen.

Offnung von Borsikon von 1412. Were ouch das ein genoss diser vorgeschribner gueter koufte, vnd das gelt vnd das guot In dem gericht belibe, so bestât er âu den dritten pfening, den sol ein herr dann nicht nemen. Kofft aber ein vngenossen desselben guotz, der sol einem herren den dritten pfening davon geben. Gebe aber dann der vngenoss dem herren nit den dritten pfening, so bessret der vngenoss all tag dem herren mit III ß. den. vntz das er Im genuog getuod, wenn es ouch ze schulden kunt, das ein vngenosser derselben guetren kôfft, Ist ouch dann das ein herr den dritten pfening genot von einem vngenossen nimpt vnd Im daran nützit schenket, so sol dann das selb guot da von der herr den dritten pfening genomen hette, ewanklich fry sin. Schankte aber der herr Jeman an dem dritten pfening

vtzit, es were wennig oder vil; so nimpt er aber dann darnach, ob es ze schulden kunt, den dritten pfening als vor.

Wenn in dieser Offnung die Sache ausnahmsweise so ausgedrückt ist, dass der Erwerber den dritten Pfenning zahlen müsse, so darf das um so weniger befremden, als eben nur in dem Falle, wo an einen Ungenossen veräussert wird, um dieses willen die Gebühr bezogen werden soll. Dem Effekte nach verliert doch der Veräusserer so viel an dem Preise, indem der Käufer diese Last dann ausser dem Kaufpreise auf sich übernimmt und somit bei diesem schon in Berechnung bringt.

3) Zu dieser Beschwerde hat die Vogteiherrschaft noch andere Lasten erzeugt. Dahin gehören ausser Frohnden, welche auch etwa erwähnt werden, und andern Vogtsteuern, noch vorzüglich die sogenannten Fastnachthühner, welche alljährlich dem Vogte gebracht werden müssen. Schon der Umstand, dass der Vogt regelmässig ein solches Recht hat, beweist, dass diese Last nicht auf der Hörigkeit beruhte. Daher findet sich in einem alten Einkünfterodel der Burg Kyburg aus österreichischer Zeit die Angabe:

„ein fri gnot, das giltet ze vogtrecht ein mütt kernen u. s. f. vnd ein fassnachthnon [259]).

Urkunde von 1281. Herr Jacob von Kienberg vnd sin nachkomen, die an sin stat komend, an die vogteie über des gottshuses guott von Münster sond zne vogtstür vorderen noch nemen nicht, wan von ieglicher Schuoposen ein viertel habern vnd ein hnon [260]).

Vogtoffnnng zu Meilen s. d. Aber sol einem vogt von ieglicher hussröchi jerlich werden ein herbsthuon hie in der vogty. Derselb han sol sin in der masse, daz er mag fliegen über ein geleitroten wagen, vnd ze vasnacht sol man im gehen ein hennen von ieglicher hussröchi in der vogty.

259) Ich verdanke diese Notiz Herrn Professor Heinrich Escher, der sie in eine leider noch nicht erschienene treffliche Geschichte der Grafschaft Kyburg aufgenommen hat.

260) Neugart No. 1026.

Offnung von Berg s. d. Ein gotzhusman, der ze Berg sitzet, huslich vnd hablich, vnd In das gericht da hört, der sol dem vogt da tuon zwen tagwan vnd ein vasnachthuon geben. Ein gotzhusman, der vsser dem Ettern sitzet vnd doch in das gericht hört ze Berg, der sol dem vogt ein tagwan tuon vnd ain vasnachthuon geben. Ein gotzhusman, der in den Ettern sitzet, der sol dem vogt gên von einer schuopposs eiu halben müt kernen vnd ein halben müt haber vnd nütz mer. Vnd sol ein vogt dannenhin nüt mer vordren noch muoten weder diensten noch keindley saeh von den gotzhuslüten noch von den gütern ze Berg.

Offnung von Nossikon s. d. Die vorgeschribnen husgenossen vnd hofjunger die söllent ouch jerlich einer herrschaft oder vogt ze Griffense geben viertzig müt kernen vnd zwentzig phund phening — vnd iekliche hussröichi ein fasnachthuon, vnd söllent einer herrschaft hiemit von der selben dingstatt wegen gedienet hân. Vnd hat Inen êeh ein herrschaft von der dingstatt gueter wegen nit mer an ze muoten. Vnd hiervmb sol nu ein herrschaft die hofjunger all vnd ieklichen besunder schirmen, tekken vnd hanthaben vor allermenklichem als ferr Im Lib vnd guot gelangen mag.

Von diesem zuletzt genannten Gesichtspunkte des Schutzes ging die Herrschaft der Vögte aus. Weil die Vogteipflichtigen, die vormaligen völlig Freien inbegriffen, seiner bedurften, mussten sie sich auch dergleichen Lasten gefallen lassen.

Seltener kommen auch Fastnachthühner vor, welche für die Grundherrn bestimmt waren. Diese machen keine Schwierigkeit, indem anfangs der Grundherr den von ihm verliehenen Besitz zu seinen Gunsten mit beliebigen Verpflichtungen belasten konnte. So musste in Meilen, wer ein Erblehen von der Propstei hatte, ausser dem Fastnachthuhne an den Vogt auch eines an den Grundherrn entrichten. Ebenso legte Joh. Thyie in der oben schon theilweise mitgetheilten Urkunde von 1319[261]) den verliehenen Stücken ebenfalls ein Herbst- und ein Fastnachthuhn auf[262]).

261) Oben §. 20 S. 217.

262) Ebenso in einer Urk. v. 1139. Dipl. der Propstei S. 262.

Dabei ist immer zu beachten, dass diese Lasten auf den Grundstücken haften und ohne weiters auf jeden neuen Besitzer übergehen. Dergleichen Reallasten erniedrigten freilich den Begriff des freien Eigenthums und versetzten dasselbe in eine gewisse Abhängigkeit. Aber man war durch die mancherlei Zinse der Grundherrn schon an ähnliche Verhältnisse gewöhnt und die alte Freiheit konnte sich in der veränderten Verfassung eben nicht mehr erhalten.

In einem Processe der Propstei Zürich und des Gotteshauses Wurmspach im Jahr 1431, wurde das letztere verfällt, der erstern ein Fastnachthuhn von einer Hofstette zu entrichten, weil die Zeugen erklärten:

das sy wol wissent, das min herren der probst vnd das cappittel ein vasznachthuon vf der von wurmspach hofstatt — hettent vnd das ouch Inen das huon von der hofstatt geben were by drissig Jaren[263].

4) Zinse. Alle Zinse, welche von Gütern entrichtet werden mussten, rührten in der ältesten Zeit von Verleihung des Besitzes her, und setzten somit voraus, dass ein anderer, als der Zinspflichtige, der ächte Eigenthümer des Gutes sei. Es wird sogar in den Quellen ausdrücklich gesagt, dass kein Erbe ohne Zins sein dürfe.

Urkunde von 1319. Ist ouch das der vorgenanden deheine von sim teile vt verkoufet ald lihet vmb so vil einses das im des guotes vt belibe âne eins, der sol mir (dem Grundherrn) von dem teile der im belibet âne eins, ein herbsthuon ze einse geben; vönd enhein erbe ân eins stân mag[264].

Neue Zinse sind dann aber in der Folge durch die Vogtei entstanden (siehe die vorige Nummer), welche nun allerdings auch den Eigenthümer selbst betrafen und ohne sein Grundstück in das Eigenthum des Vogteiherrn zu bringen, doch darauf hafteten.

Die Art des Bezugs ist bald milder, bald härter. Immer aber kann der Herr, wenn der Grundzins überall nicht

263) Dipl. der Propstei S. 285.

264) Dipl. der Propstei S. 175. Vgl. auch die oben S. 271 mitgetheilte Öffnung von Knonau.

entrichtet wird, und alle andern Mittel, sich bezahlt zu machen, fehlschlagen, auf das Gut greifen und dasselbe veräussern. Man darf sich dieses Recht nicht als ein Pfandrecht denken, wenn es auch dem äussern Scheine nach dem Pfandrechte auf Liegenschaften ähnlich sieht. Diese Vorstellung muss schon darum gänzlich beseitigt werden, weil gemeiniglich der Eigenthümer selber Zinsberechtigter ist, somit kein Pfandrecht an seinem Grundstück haben kann. Auch besteht nicht eine Forderung an eine individuelle Person, wofür das Grundstück eingesetzt wäre, sondern die Forderung bezieht sich vielmehr direkte auf den jeweiligen Besitzer des Grundstücks als solchen.

Ich will einige Bestimmungen über Zinsbezug aus den Offnungen hersetzen [265]):

Offnung von Alforf von 1439. Weri aber ob ieman sin gueter liessi ligen für den herren zins, so sol ein herr vf denselben guetern vnd die darzuo gehörrent, den zins suochen vnd nüt vf hüsern noch vf anderm plunder, das zuo ligendem guot gehört.

Offnung von Höngg von 1338. Darzuo ist ze wissent, wirt kein (ein) phant geben oder genomen vmb der kilchen zins, ist das nit gnuo gut für den zins, der nit vergolten ist, so sol me phender suochen; mag man aber nit mer vinden, so sol man der übriger zins beiten vntz ze den nüwen früchten. Vnd also sol man mit allen zinsen tuon. Ist enkein Zins vergulten vnd man nüwen vnd alten zins haben mag von den nechsten früchten, mag man aber von den nechsten früchten die zins all nit vergelten, so sol man vallen vff die gueter, von den man den zins gelten sol als lang vnd als vil vntz daz die zins gar vnd gentzlich vergulten werdent.

Offnung von Fällanden s. d. Aber sprechent die hofjünger, das sy habind das Recht zuo miner frowen der Eptissinen, das sy Sy niemahin sol weder laden noch Banen,

265) Sie sind durchgängig milder als das Recht des Schwabenspiegels 69: „Swer zins von guote geben sol, der sol in geben vf den tac, der im bescheiden wirt, so man im das guot libet, vnde git er im den zins des tages niht, er muozen zwivalten gelten des naesten tages dar nach, vnde alle tage als vil, die wile er den zins inne hat.

vnnd wer das sy eins Jars nit mag bezalt werden, So sol sy beitten vntz vff den dritten Blnmen, den mag sy den angryffen; vnnd mag sy damit nit bezalt werden, so mag sy fürbas vmb pfannd gryffen[266], vnnd die pfand tryben hinder ein keller im unschädlich vnd da lân acht tag.

Offnung von Lauffen s. d. Es ist ouch gewonlich, daz ains Bischofs pfleger sins herren zins sol gebütten vor Sant gallen tag viertzehen tag vnd wer denn den zins in den tagen git vnd vff vertigot gen Costentz, wie denn dem zins mysslinget, da sol der Bischof den schaden hân. Wär aber, das sich die Lüt sumptin mit dem zins vntz nach Sant gallen tag, misslinget denn dem zins von vnwetter, so sond die huober vnd die schuoposser den schaden han. — Wer aber, daz yemann sumsälig wurd an dem zins, so mag ains Bischofs pfleger ainen vogt ald sinen botten zuo Im nemen vnd mag darvmb phenden zuo dem hûs als zuo der hoffstatt, die In daz guot gehörrend, ob er da phand vindet, vuntz daz er gewert wirt; vnd da sol denn der vogt ze Buoss nemen V ß phening vnd des Bischofs phleger III ß phening. Wer aber das si nit phand funden, so mugent si daz hus vnd die hoffstatt acker, wisan vnd wingarten oder was denn zuo dem guot gehört angriffen mit versetzen ald mit verkouffen, als verr vntz das si der zins, die ie denn vsstand vnd der freflin, die denn von der zins wegen genallen sind, gentzlich gewert werden.

Wer ouch, das dehein huober oder Schuoposser sinen zins gentzlich versäss dry Jar, daz er nichtz daran geb, so wer daz guot zinsuellig, vnd möcht es denn ain bischoff lichen vnder den genossen, wem er welt.

Offnung von Brütten s. d. Herr! so Ists aber vmb myns herren zinns vnnd sprechent: das er recht hab zuo disen höfen, wenn man geschnydt, so mag er sin zinns vorderen zuo den höfen — vnd die sond Im zinnsen vnvertzogenlichen vnd die huoben buwen vff S. michels tag, vnd die die Schuoppossenn buwen vff S. Otmars tag, vnd die die huoben vnd schuoppossen hand, die hand das recht:

266) Schwabenspiegel 70. „Ein ieglich man mag wol phenden ûf sinem guote, dâ man im zins von gît, ân des rihters urlop."

ob si nit zinsen mügen eins Jars, so sol man si nit vertriben von irem Erb vnntz an das dritt Jar. Bringen die Zinser ihren Zins gehörig, so gibt ihnen der Herr öfters ein Mahl oder kleine Geschenke.

Offnung von Lauffen s. d. Man sol ouch ainem Bischof sin zins weren vnd antwürten gen Costentz vff die pfallentz ân sinen schaden, doch mit der beschaidenhsit, das er den keller vnd ander Lüt, die mit den zinsen vssuaren zeren vnd verkosten sol vff vnd ab vngeuarlich.

Offnnng des Gotteshauses Schännis zu Knonau von 1461. Item als vor ziten ein Eptissen vnd ein gotzhus ze schennis den zinseru järlichen ein mȧnl vff den nächsten fleischtag nach sant andreas tag geuallen gab vnd geben solt, Sellichs manl nun mit wissen vnd mit willen der zinslütten ab vnd hin getuon ist, doch das ein Eptissin — den zinsern — für yeglichs manl abgezogen hsutt III schillin pfenning.

Offnung zu Wermentschwyl von 1508. Item sy sprechent ouch, das die im dorff werentschwyl dem herren alle jar zwen mütt haber züricher mess fuotter haber zuo geben schuldig syen, vnd den sol der herr allweg vf Sant Martins abend an si ervordern — vnd inen by sinem botten, so den haber reicht vnd in zücht, schicken ein köpffige fläschen mit wyn, der desselben Jars gewachsen ist, vnd ein weggen, der drythalben schilling wert sye. Vnd wellicher dann an sinem teil fuoter habers zuo geben sümig weri, vff den selbigen sol alltag dryg schilling gân, so lang his er sinen teyl habers ab im richt. — Vnd wellichs Jars aber der herr sollichen haber nit wie ob vff Sant Martins abend an sy ervorderti vnd Inzuge vund ouch inen dann den win vnd den weggen nit schickti, dann sölten sy dem herren desselben Jars die zwen mütt haber nit zuo geben schuldig sin.

§. 31. Güterrecht der Ehegatten.

Die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau und ihr Vermögen dauerte fort[267]), und auch die einzelnen

267) Schwabenspiegel 59: „Ein wip mac an irs mannes urlop ir guotes niht hin gegeben, weder eigen noch lipgedinge noch zinsguot noch varends guot, daz ist dâ von daz er ir voget ist." Ebenda 19. 55. 60.

Vermögensstücke, welche wir schon in der ersten Periode mit Bezug auf die ehelichen Verhältnisse von einander unterschieden gefunden, scheinen grossentheils in gleicher Weise auch jetzt besonders beachtet worden zu sein. An die alte Brautgabe erinnern die Gaben, welche als Hochzeitgeschenke der Braut von ihren Freunden überreicht werden, durch den Richtebrief auf eine einmalige Gabe beschränkt [268]). Diese Sitte hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

Sehr häufig wird ferner noch der Frau von Seite des Mannes eine Leibzucht, bei uns Leibding genannt, an Liegenschaften bestellt, wie man theils aus den Urkunden, theils aus ausdrücklichen Zeugnissen ersehen kann [269]). Zuweilen versorgte aber auch umgekehrt die Frau den Mann mit einem solchen Leibgeding auf ihre Güter [270]).

Ueber das Recht an dem Leibding gibt vorzüglich folgende Stelle aus den Anhängen des Richtebriefes Auskunft:

> Der Rat vnd die burgere gemeinlich Zürich hant nach der Stat altem rechte gesetzet: was ieder man der Zürich in der Stat ald der burger gerichten vnd twingen sesshaft ist, sinem elichen wibe guotes fueget vnd machet ze lipdinge, si sin eigen oder erbe, das doch die manne alle die wile so si lebent dieselben gueter niessen vnd haben suln, vnd suln di frowen bi der Mannen lebenne enkein recht noch gewer darzuo haben. (Freilich nicht so zu verstehen; als ob der Mann nun ohne Einwilligung der Frau nach Belieben das Gut veräussern dürfte.) Wanne aber der Man erstorben ist, so sol dü frouwe dannenhin dü gueter haben vnd niessen, so ir ze lipdinge verferwet

268) Richtebrief v. 1304. III. 18.

269) Urk. v. 1255. Neugart 953. „Prefata *uxor* ejus sponte renunciavit omni juri, quod sibi in illo *predio* competebat vel potest competere eo quod eidem concessum foisse *nuptiarum tempore ut morte aut* — propter copulam dicebatur." Urk. v. 1264 im Archiv der Stift zum Grossmünster. Der Meyer Rüdeger zu Rieden seiner Frau Mechtild „dimidiam partem in omnibus hereditariis bonis contulerat assignaverat in donationem, quae vulgo dicitur *Lipgedinga*." Schwabenspiegel 20.

270) Zusatz zum IV. Buch des Richtebriefes: „Dieselbe recht sol den frowen gen den Mannen verschriben sin vmb die gueter, so die frowen ir Mannen ze lipdinge fuegent vnd machent, als mit der burger rechte vnd gewonheit herkomen ist." Richtebrief III. 35.

vnd gemachet sint. aber bi des Mannes lebenne, so mugent die gelten, den der man ze den ziten gelten sol, düselben güter, so den frouwen gemachet sind, wol beklagen vnd des Mannes nutz niessen alle dü wile, so der Man lebent ist. Wanne aber der Man stirbet, so sol die frouwe die gueter haben vnd niessen dü ir von dem Manne ze lipdinge verferwet sint vnd svln des Mannes gelten si daran aller dingen vnbekümbert lassen.

So lange die Ehe fortdauerte, machte überhaupt das Güterrecht der Ehegatten keine besonderen Schwierigkeiten, indem die ganze Verwaltung unter einigen Beschränkungen in die eine Hand des Mannes gelegt war. Erst wenn sich die Ehe trennte und das faktisch verbundene Gut wieder in verschiedene Theile zerlegt werden sollte, zeigte sich die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlungsweise. Unsere Rechtsquellen haben daher in der Regel auch, wenn sie überhaupt von ehelichem Güterrechte sprechen, den Fall der Trennung der Ehe im Auge. Und da zeigen sich denn schon in dieser Periode mancherlei Abweichungen. Während die eheliche Vormundschaft allenthalben bei uns die Grundlage der ganzen rechtlichen Auffassung der ehelichen Güterverhältnisse bildet, so stimmen die Quellen durchaus nicht überein in der Art und Weise, wie die überlebenden Ehegatten zu bedenken seien. Daraus mag man erkennen, dass dergleichen Modificationen nicht so leicht als charakteristische Zeichen von nationeller Verschiedenheit des Rechtslebens angesehen werden dürfen, sondern innerhalb desselben Rechtssystems bei demselben Volke sich leicht so oder anders gestalten können.

Sehr oft mochten in früherer Zeit die Rechte der überlebenden Ehegatten durch Vertrag (Gedinge), oder letzten Willen (Gemächde) regulirt worden sein, und was nun an einem Orte gewöhnlich und zugleich billig schien, konnte denn auch leicht zu einer allgemeinen Rechtsnorm erwachsen, die gerade dann zur Anwendung gelangte, wenn aus irgend andern Gründen jene besondere Willenserklärung unterlassen worden war.

Der Schwabenspiegel scheint, da wo er nicht auf eine unorganische Weise Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Gerade in sich aufgenommen hat, welche nicht zu seinem eigenen Systeme passen, folgende Theorie über das Recht der überlebenden Wittwe aufgestellt zu haben: Wird die Verlassenschaft des Mannes getheilt, so versteht es sich, dass die Wittwe ihre Liegenschaften, die ja selbst während der Ehe der Mann nicht ohne ihre Zustimmung veräussern durfte, zu Eigenthum beibehielt. Dagegen scheint allerdings die gesammte vorhandene Fahrhabe beider Ehegatten als Ein Ganzes aufgefasst worden zu sein, welches nun zur Hälfte der Wittwe, zur Hälfte den Erben des Mannes anheim fiel. Die Hauptstellen dafür sind:

c. 8. ist der vater ân geschâfede verfarn, daz er nit geschafen hat von dem varenden guote, man sol der sele ir teil geben, vnde dar nach geliche teilen vnder wip vnde vnder kind diu unuzgestiuret sint.

c. 127. Stirbet einem wibe ir man, — — so nimt diu vrowe ir morgengabe vor erdan vnde hat si varende guot da mit ir man niht geschafet hat an dem tode, so sol man der sele ir teil geben vnde daz ander geliche teilen vnder wip vnde vnder kint.

c. 143. Ist daz ein man ein wip hat, vnde kint bi ir hat, si ir vil oder wenic; vnde er hat varende guot, vnde er lit an dem tode, vnde daz varende guot daz teilet er mit dem wibe vnde mit den kinden.

c. 144. Vnde ist daz ein man verscheidet ân geschefte, diu muoter vnde die friunde teilent daz guot als hie vor gesprochen ist.

In diesem Falle musste natürlich die Frau auch die Schulden des Mannes zur Hälfte tragen. Daneben hinderte aber wohl nichts die Frau, wenn sie auf dieses Recht verzichten wollte, bloss ihre eigene Fahrhabe nach dem ältern Rechte wegzunehmen. Oefters wurde durch Gedinge dafür gesorgt, dass die von der Frau zugebrachte Fahrhabe unversehrt bleibe und gleich ihrem Eigen nach dem Tode des Mannes herausgegeben werde. Die gesammte Heimsteuer konnte auf diese Weise sowohl während der Ehe,

mit Bezug auf die Verfügungsfähigkeit des Mannes, als nach derselben mit Bezug auf das Recht der Wittwe den Charakter einer der Frau zugehörigen Liegenschaft annehmen. Wenn ich nicht irre, so erklärt sich folgende Stelle des Schwabenspiegels so, die sonst mit c. 10. kaum zu vereinigen sein möchte.

> c. 29. Gibt jemant sinem wibe ze heimstiure varent guot oder ander guot, das guot mac er nimmer ane werden die wile er ander guot hat. Twinget in aber ehaft not, er wirt ez wol ane mit rehte. — Wirt er ir daz guot ane daz si ze im braht hat, vnde stirbet der man, vnde mac si selbe dritte erziugen daz ez ir wille niht enwas: man sol ir ir guot wider lan.

In Verbindung damit scheint der Ausdruck unserer einheimischen Rechtsquellen zu stehen; wonach auch das fahrende Gut der Frau von dem Manne „zu Eigen und Erbe" gesetzt werden kann. Dadurch erhielt die Frau das Recht nach dem Tode des Mannes, selber auf das liegende Gut des Mannes zu greifen, und darauf den Ersatz für ihr zugebrachtes Gut zu fordern[271]).

Es ist anzunehmen, dass das Recht des Schwabenspiegels in dieser Hinsicht auch bei uns gegolten. Bald aber scheint ein bedeutendes Schwanken in diese Theorie gekom-

---

271) Zusätze zum IV. Buch des Richtebriefs v. 1304. Swelher man Zürich wonhaft ist vnd sie wip mit varndem gaote besorgen wil, das ir volge nach sinem tode, der man sol Zürich für einen Rat gan vnd sol dem sin meinunge fürlegen" u. s. f. — „Swa das ist das ein wip ir manne varende gaot zno hat bracht, ald ir eigen gnot ze varndem guote gemachet hat, gant dü beidü für eines Rat vnd macheot oech das vor in kantlich, da sol ir ein Rat oder der mere teil vnder in, ist das si ein bittend vnd mit enander also überain koman siet, ir brief darüber gebeo, das das guot so si im zubrachte oder von ir eigen guote darkomen ist, ie des mannes hant stande, als ob es eigen oder an erbe lige; vnd swanoe danon der man stirbet, so sol ir so vil guotes werden, so ir brief hat, oh an eigen oder an erbe so vil guotes da ist, so man den lüten vergiltet. — Swa das ist, das ein frowa vnd ein man zesamen koment, die des ereten nicht hatten, wan das si guot mit enandern gewunnen hant ald sest guot an si geualles iet, vnd wan oech da das varnde guot des mannes ist, vnd nicht der frowen, davon ist gesetzet, ob ein man sin wip ouch gerne versorgete — dü svta für eineo rat gan.

men zu sein, bis sich erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte festsetzte, dass die Frau ausser Heimsteuer Morgengabe und Eherecht auch noch auf einen Drittheil der Fahrhabe des Mannes Anspruch habe.

Ueber das Stadtrecht von Winterthur sind wir etwas besser unterrichtet. Hier wurde vor allem unterschieden zwischen Zugebrachtem und ehelicher Errungenschaft. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so erbt die Frau die ganze hinterlassene Fahrhabe des Mannes und überdem auch das liegende Gut, insofern dasselbe während der Ehe erkauft wurde." Es fällt somit den eigentlichen Erben nur das Erbgut zu und was der Mann an Liegenschaften bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe besessen hatte. Aber auch dieses kann von Seite des Mannes der Frau zu Leibding vermacht werden, so dass erst nach ihrem Tode die Erben ihr Recht daran in vollem Masse ausüben können[272]). Wenn dagegen Kinder vorhanden sind, so fällt auch das in der Ehe errungene Eigen diesen zu. Die überlebende Wittwe hat aber Leibdingsrecht daran. „Der" (kint) „aigen ist es vnd iro beder liptinge"[273]). Nach diesem Ausdrucke sollte man meinen, würde auch der überlebende Ehemann nur Leibdingsrecht erhalten; allein das ist doch geradezu unglaublich, dass er sein Eigenthum bei seinen Lebzeiten noch zu Gunsten der Kinder verlieren sollte. Es ist daher eher anzunehmen, der Ausdruck sei ungenau, was sich wohl begreifen lässt, wenn man die faktische Erscheinung bedenkt, wonach gewöhnlich der Wittwer ähnlich der Wittwe diese Liegenschaft bis zu seinem Tode bewerben und dann den Kindern hinterlassen wird, somit im Leben sich kein

272) Stadtrecht von Winterthur v. 1297. III. §§. 13. 14. 19. Die beiden letztern §§. enthalten keinen rechten Gegensatz. Es wird nämlich unterschieden zwischen dem vor Eingehung der Ehe ererbten Eigen und Eigen, das während der Ehe gekauft wurde. Das erste Glied des Gegensatzes aber ist offenbar zu enge gefasst, und zu interpretiren, wie es oben geschehen. Vgl. ferner auch III. 20.

273) a. a. O. III. 19. Diese Bestimmungen gingen auch in das Stadtrecht von Bülach über v. 1483.

grosser Unterschied zwischen seinem Eigenthumsrecht und ihrem Leibding zeigt.

Starb die Frau vor dem Manne und war auch darüber nichts durch Gedinge oder Gemächde verordnet, so darf als gemeines Recht dieser Zeit angenommen werden, dass die ganze Fahrhabe dem überlebenden Manne verblieb und er lediglich das Eigen herauszugeben hatte. Unsere Rechtsquellen enthalten darüber einige Bestimmungen, die offenbar alt sind.

Offnung von Altorf von 1439. Es sprechent die hofflüt: wenn ir einer griff zno der E, vnd das so ferr kom, daz sich die frow engürt vor dem Bett, so syg all ir varend guot des mans.

Nach dieser Stelle dürfte man zwar geneigt sein, anzunehmen, das Eigenthum an der fahrenden Habe der Ehefrau sei auf den Mann schon während der Ehe übergegangen, worin denn eine Erweiterung des ursprünglichen Rechtes freier Verfügung läge. Der Ausdruck allein rechtfertigt indessen eine solche Annahme durchaus nicht; denn er findet sich mit denselben Worten auch in andern Offnungen, und zwar in einem Zusammenhange, wo man deutlich sieht, es soll nichts weiteres gesagt sein, als dass der Mann bei Lebzeiten der Frau das vollste Verfügungsrecht darüber habe und nach ihrem Tode die ganze Fahrhabe behalten dürfe.

Offnung von Dürnten von 1480. Wo ouch zwey menschen elich zesamen koment, wenn dann die frow zuo iro man nider an daz bett kompt vnd sich entgürt, was sy dann zemal varentz guot hat, so bald sy sich entgürt, das ist des mans vnd stirbt sy vor dem man ab, so erbt der man von iro alles ir varent guot. Wer aber daz der man vor der frowen absturbe, So sol die frow des ersten nemen iro verschrottengewand vnd iro heimstür, was sy zuo irem man bracht hat, das sye ligend oder varent guot, nützit vsgenomen, ouch iro morgengab, als ver daz alles verhanden ist vnnd sy das zöigen kan.

Ebenso in der Offnung von Binzikon von 1435 [274]).

274) Vgl. auch Offnung von Lauffen s. d. „Wenn ouch ain man vnd ain frow, die In den hoff zno louffen gehörent, sich in der mainung ent-

Die übrigen Bestimmungen des Altorferhofrechts zeigen nun genauer, wie jener Satz zu verstehen sei. Die Frau kann nämlich entweder auf ihr Erbrecht verzichten. Dann erhält sie nur ihre Fahrhabe wieder hinaus, in welchem Falle sich klar ergibt, dass sie strenge genommen das Eigenthum daran nie verloren. Oder aber es steht ihr, wie nach der Lehre des Schwabenspiegels, frei, nach dem Tode des Mannes die Hälfte der gesammten vorhandenen Fahrhabe zu beziehen, so dass es dann allerdings aussieht, als ob sie eine eigene Fahrhabe gar nie gehabt hätte.

Offnung von Altorf. Stirbt aber der man vor dem wib, wil denn die frow, so mag si erben die varenden hab halb ze eigen vnd gilt halben teil siner geltschuld, vnd mag halben teil des ligenden guots niessen ze end ir wil mit verbundnem sak vud sol och ir erecht behalten.

Si sprechent ouch: ob einer frowen ir elicher man von Tod abging vnd wölt die frow den nüt stan ze gült vnd ze erb, als vorstatt, so mag si das ir nemen, wo si das erzöigt nach des hoff recht vnd mag da mit varn wohin si wil.

Wollte die Frau sich auf alle Fälle hin ihre Fahrhabe sichern, so bedurfte es eben hiezu nach dem Obigen des Gedinges.

Offnung von Altorf. Si sprechent onch: weli frow zuo der E kom in iren hof vnnerdingott, so ist ir varend guot gantz des mans, als ob stät. kumpt si aber verdingot zuo dem man, das daz ir sölli ligen an eigen vnd an erb, so sy ir hoffrecht, das daz varend guot zuo dem ligenden gehörri vsgesetzt ir verschrotten gewand, ir tuechli ir bettstatt vnd das sy dann zuo im bringt[275]).

Ein ganz eigenthümliches Erbrecht der Ehegatten ist in der alten Offnung von Wald s. d. enthalten, womit die Offnung von Fischenthal s. d. übereinstimmt. Nach diesen Statuten wird die beerbte Ehe von der kinderlosen unterschieden. Ist die Ehe kinderlos, so erbt die

gürten, das sy elich by ain ander liggen wellen, si syen zesamen geben, oder sy haben ain nader selb geoomen, so sind sy morn des sy vfstood, ain ander geerb vnd genoss über alles das guot das sy yeaderl hand, es sye ligend oder varend guot.

275) Vgl. darüber Näheres Buch III. §. 23.

Frau, die, wie die Offnung sagt, ihr Eherecht besitzt, zwei Drittheile der Fahrhabe des Mannes zu Eigen, und einen Drittheil seiner Liegenschaft zu Leibding,

> vnd mag sy daz (das Leibding) nit verendren noch verkouffen, es det Ir den lips not an liplicher narung, so möcht sy noch einander je vmh fünf schilling züricher münz da von verkouffen vnd ze kouffen geben den rechten getheiliden, die wile ir soliche libes not an lege vnd des guots vt were.

Der Mann, welcher das Eherecht besitzt, erbt die ganze von der Frau zugebrachte Fahrhabe zu Eigen und ebenfalls einen Drittheil ihres liegenden Gutes zu Leibding. Das Eherecht aber hat die Frau nur, wenn sie wenigstens ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage bei dem Manne in der Ehe gelebt hat und auch nach seinem Tode eine gleiche Zeitdauer im Wittwenstande verbleibt. Der Mann besitzt es, sobald er jene Zeit über mit der Frau verbunden war. Nach ihrem Tode aber darf er, seinem Eherechte unbeschadet, sich wieder verheirathen.

Besitzt aber die Frau ihr Eherecht nicht, so darf sie nur ihre Morgengabe, ihr „versehroten gwand" und ihr Zugebrachtes beziehn, erhält aber von der eigentlichen Verlassenschaft des Mannes nichts. Der Mann erbt in diesem Falle

> von ir das veder gwand, das sy zuo im bracht hat vnd ir hûs gerat vnd ein dritteil ir varenden guotz, es sye ir verheissen oder sy hab es von ir selber vnd sol der man des wihes fründen die morgengab hin vss geben[276].)

Wenn nun aber die Ehe beerbt ist, so stellt sich die Sache anders. Von dem Erbrechte des Mannes ist überall nicht die Rede, vermuthlich desshalb, weil dannzumal die ganze Vermögensmasse beisammen bleibt und die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ununterbrochen fortdauert. Stirbt der Mann, so

276) Die Fischenthaleröffnung behandelt den letztern Fall nicht. Es ist aber bei der wörtlichen Uebereinstimmung der beiden Statute in dem übrigen Systeme, welche in den ältesten Recensionen noch grosser ist als in den spätern, kaum daran zu zweifeln, dass derselbe Grundsatz auch dort gegolten habe.

sol die muoter eins kindes theyl nemen vnd sich des lassen bennegen, sy habind vil kind oder lützel, darzuo sol sy Ir morgengab vor vs nemen, ob sy von den kinden wil.

Es wird hier in der That nicht weiter unterschieden weder zwischen der Fahrhabe und dem liegenden Gute, noch zwischen dem Vermögen des Mannes und dem der Frau. Sondern beide bilden zusammen auch jetzt noch Eine Vermögensmasse, welche nun den Kindern und der Frau zu ideellen Theilen zufällt. Diese wird nunmehr wie ein Kind angesehen und succedirt mit ihren Kindern in der Verlassenschaft ihres Mannes, in welcher ihr eigenes Vermögen inbegriffen ist. Dass dieses die Auffassung des Statutes sei, geht besonders deutlich aus einer fernern Bestimmung desselben hervor:

Nimbt die selb frow darnach ein andren man in dem hof, der ein hofman ist, vnd gewünt by dem ouch kind, dieselben kind sönd ouch die frowen nach ir tod erben, vnd nit die vordren kind by dem ersten man: wen sy die muoter vorhin geerbt hand an den theylen.

Dahin trieb allerdings die Consequenz. Die Kinder erster Ehe hatten die Mutter bereits in der Verlassenschaft des Vaters beerbt. Desshalb können sie nicht mehr concuriren mit den Kindern zweiter Ehe, welche ihre Mutter noch nie beerbt hatten.

Dieses ganze System erinnert einen an das der altrömischen Manus, welche die Ehefrau in die Stellung einer Tochter brachte, die dann zugleich mit ihren eigenen Kindern wie eine Schwester derselben in die Verlassenschaft des Mannes und Vaters als Erbinn eintrat, zumal ihr ursprüngliches Vermögen zur Zeit der Eingehung der Ehe in das Eigenthum des Mannes übergegangen war, somit sich ebenfalls unter jener Verlassenschaft fand. Und doch ist nicht daran zu denken, dass die Hofrechte von Wald und Fischenthal irgend mit Rücksicht auf jenes alte Recht der römischen Republik sich so gestaltet haben.

§. 32. Vormundschaft.

So lange der Vater lebte, war er der Vormund seiner Kinder, die noch nicht abgesondert waren. Nur wo jener

selbst betheiligt schien bei einem Rechtsgeschäfte, konnte es eines für den speziellen Fall besonders bestellten Vogtes der Kinder bedürfen [277]).

War aber der Vater todt, so trat der nächste Vatermag von Rechtes wegen als Vormund für die Kinder ein. Er hiess dann im Gegensatz zu dem erkornen Vogte ein rechter Vogt.

Stadtrecht von Winterthur von 1297. III. 24. Swa aine vnser burger stirbz, lât er kint, dü vogtber sint, ist daz der kinde nechster vattermag, der iro vogit solte sin, inen ze vogte vnnüz ist, den git der Schulthaisse vnd der rat vffe den aid ainen pfleger über iro guot.

Urkunde von 1363. Das ich — miner Vetter wegen, dero wizzenthafter erblicher vnd rechter vogt ich bin, wan si zu iren tagen noch nicht komen sint [278]).

War der nächste Vatermag untauglich oder keiner vorhanden, dann erst wurde ein Vogt gerichtlich bestellt [279]).

Die Mutter konnte diese Vormundschaft um so weniger erhalten, als sie selbst unter der Geschlechtsvormundschaft stand. Vielmehr konnte sie unter der Vogtschaft ihres eigenen zu seinen Tagen gekommenen Sohnes stehn.

Urkunde von 1374. Fro Hedwig, Ulrichs Sigliseggers burgers Zürich seligen wilent eelichi wirtin mit Rudolf Stüssin irem elichen Sun vnd rechten vogt offenbart vnd klaget [280]) u. s. f.

Urkunde von 1346. Ich Eberhart Mülner burger Zürich rechter vogt der vorgenanten fron annen Mülnerin vnd heinrichs ir sünes [281]).

Das Gericht übte mithin insofern eine gewisse Aufsicht aus, als es einen Vogt setzte, wenn nicht schon durch das Erb-

277) Ein Beispiel der Art, wo der Vogt mit des Vaters Willen vor das Schultheissengericht bestellt wurde, findet sich oben S. 176.

278) Neogart No. 1150.

279) Stadtrecht von Winterthur III. 24. 25.

280) Tschudi Schweizerchronik I. 482. Ebenso Urk. v. 1325. Fraumünsteramt II. 196. „Margaretha dicta Ammannin filia Arnoldi — Henricus, Arnoldus etc. liberi ejusdem Margarethae auctorante henr. *fratre eorum liberorum, advocato et curatore ipsorum ac dicte Margarethe.*" Luzernische Urk. v. 1300. im Archiv der Propstei.

281) Diplom. der Propstei S. 48, a.

recht hinreichend für einen solchen gesorgt war. Und selbst die von einer Wittwe oder anderen zu ihren Tagen gekommenen Weibspersonen zum Behuf gerichtlicher Rechtsgeschäfte erkornen Vögte bedurften wenigstens der Bestätigung des Gerichtes [282]).

Urkunde von 1333. Frau Anna, „hern Johans seligen fütsehirs Ritters elich wirtin, dü ein fryes wib ist", eröffnete mit ihrem Fürsprechen vor dem Schultheissengerichte in Zürich, „das si nicht wiste, wer ir vogt von reehte were, vnd bat das man ir mit vrteil einen vogt gebe." Darauf wurde geurtheilt, sie solle schwören, dass sie ihren rechten Vogt nicht kenne nnd dann einen Freien zum Vogte erkiesen. Das that sie „vnd wart och ir der mit miner hant (des Schultheissen) ze einem erkornen vogte gehen."

Der rechte Vogt konnte auch seinem zu seinen Tagen gelangten Pflegebefohlenen die Befugniss einräumen, einen solchen Vogt zum Behuf gewisser Geschäfte zu bezeichnen und ihn sich vom Gerichte bestätigen zu lassen.

Urkunde von 1393. Ich Johans hopler von Wintertur tuon knnt — als ich her mathisen hopplers korherre der probsty Zürich miues bruoders reehter Vogt bin, daz ich da dem obgenanten hern Mathisen hoppler minem bruoder vollen gewalt gib, im einen andern vogt ze nemen vnd da mit ze werben vnd ze tuon was im fueglich ist, es sy mit versetzen oder mit verkoffen — es sy mit geriehten oder an gericht, wan ieh niit alle Zit bi im mag gesin, vnd gib oeh allen riehtern vollen gewalt, ob es ze sehulden keme, daz si in bevogten mugent, mit wem er wil [283]).

So machte sich bereits in manehen Anwendungen ein Vormundschaftsrecht des Gerichtes geltend, welches allenthalben da ergänzend helfend und bestätigend einwirkte, wo die natürliche Vormundschaft nicht ausreichte. Es konnte daher auch die Ehefrau schon nach dem Rechte des schwäbischen Landrechts sogar gegen ihren Mann als natürlichen

282) Schwabenspiegel 59. „Meide unde wittwen müezen ze rehte voe ieglichem gerihte vnde in ieglicher klage ir vormunt bi eu hân. — uf ieglichem gerihte nimel si wol einen vormunt unde lât jenen varen."

283) Diplom. der Propstei S. 203.

Vormund klagend auftreten vor Gericht, wenn dieser von seiner Vogtschaft ungehörigen Gebrauch machte und ihr Vermögen verschwendete. Derselbe wurde sodann zur Herausgabe ihres Vermögens an ihren Gerichtsvormund gezwungen. Noch eher nahm sich das Gericht anderer Bevogteten an, wenn der Vormund deren Interessen verletzte [284]).

§. 33. Forderungen.

1) Darlehen gegen Zins zu geben ist nur den Juden und Lombarden (den sogenannten Caurtschin) gestattet. Von diesen wurden wöchentlich Zinse gefordert, für die der Rath ein freilich sehr hohes Maximum festsetzte.

Richtebrief V. 104. Swele der iuden ald der Caurtschin dien burgern eiu March silbers zer wuchon türe liet denne vmbe sechs pfenninge, vnd ein pfunt vmbe zwene, vnd zehen schillinge vmb ein pfenning vnd fünf schilling vmb ein helbeling, als dicke ers tuot gegen dien burgeren vnd gegen dien, die ir getwinge sint, als dikke gît er ein halbe March.

Rathserkenntniss von 1324. Wo ein burger vf einen andern burger von den Juden ald von den Cauwerschin in vnser Stat guot entlehent mit des schuldeners wissende ald willen, ist das die Juden ald die Cauwerschin den beklagent vmb ir guot, da ist der Rat gebunden vf den eid, beide houptguot vnd gesuoch in ze gewinnene. Were aber das ein burger vf einen andern burger gelt heisset an den juden ald an den Cauwerschin schriben, da ist der Rat nicht gebunden das gelt in ze gewinnene noch der Schultheis davon ze richtenne [285]).

Die Sünde, welche der christliche Bürger beging, wenn er dem Verbote zuwider dennoch Geld auf Zinsen lieh, wurde indessen schon nicht mehr für so gross gehalten, dass das ganze Geschäft ungültig geworden wäre. Bereute er den Fehltritt, zeigte er die Sache selbst dem Rathe an und überliess diesem die Hälfte des empfangenen Zinses, so durfte er die andere Hälfte behalten. Das war der

284) Schwabenspiegel 60. Vgl. auch c. 44. 54. 55.

285) MS. 65. S. 18. b.

Uebergang zu gänzlicher Aufhebung jenes kanonischen Verbotes.

Rathserkenntniss vermuthlich von 1316. Swa dekein Burger oder vsman, der den Burgern guot hat gelihen, für ein Rat kumt vnd durch siner sele willen den gnies, so im von den Burgern wordén ist, dem Rat antwürtet, da sol im der Rat den halben teil des genieses wider geben [286]).

2) Forderungen aus Spiel werden dannzumal anerkannt, wenn der Schuldner dafür bewegliche Pfänder hat; ohne solche nicht [287]).

Richtebrief V. 35. Swer ze Zürich vf spiel lihet, der sol pfant han das er ziehen ald tragen muge, lihet er ane das, da stat enhein gericht über.

3) Die Eintreibung von Geldschulden geschah sowohl in Zürich als in Winterthur durch die Vermittelung des Rathes. Wenn die Schuld liquid war, so wandte sich der Gläubiger an den Rath und zeigte diesem die Forderung zum Behufe des Bezuges an. Man nannte das verlieren. Der Rath bestellt dann einige, gewöhnlich drei Männer aus seiner Mitte, Eingewinner genannt, welche je den Bezug der in der Woche zuvor verloren gegangenen Schulden leiten. Sie mahnen nämlich täglich den Schuldner zur Zahlung, das erste Mal ohne Busse, die fünf folgenden Tage aber bei einer Busse je von einem Pfund. Am siebenten Tage [288]) gehen sie dem Schuldner zu Haus und zu Hofe, ihn zu pfänden [289]). Die Busse wird vorweg genommen und der Rest verwendet, die Schuld zu decken.

---

286) MS. 65. S. 55. a.

287) Vgl. Richtebrief V. 36.

288) Nach dem Schwabenspiegel 66 werden die Pfänder auch nach sieben Tagen veräusserl.

289) Auch des „Fluchtsals," wie der Schwabenspiegel c. 258 es nennt, wird in dem Richtebriefe gedacht IV. 33: „swa debein burger ald der in disem gerihte gesessen ist, siu guot es si ligendes ald vareudes eim andern burger ald der in disem gerichte sitzet dur schirn ald dur fristunge gil ald enpfilt, der sol niemer me ze Zürich ze burger genumen noch enpfangen werden." Vgl. IV. 34. H. H. Füssli im schweizerischen Museum 1784. S. 978.

Sind weder genügende Pfänder noch Pfenninge vorhanden, so wird dem Schuldner sofort der längere Aufenthalt in der Stadt verboten. Jetzt erst zeigt sich das ursprüngliche Recht des Gläubigers, auf die Person des Schuldners zu greifen. Wem die Stadt verboten ist, den darf der Gläubiger verhaften. Doch muss er nunmehr den Schuldner auf seine Kosten vorläufig ernähren. Will er das nicht, so wird lediglich die Verweisung exequirt.

Rathserkenntniss von 1332. Wil im danne dekeiner ander ze essenne geben von dem im die stat verbotten ist, vnd von dem er an vnserm buoche verschriben stat, so soll er alle die wile beliben in dem Tvrne vntz daz der kleger gerichtet wirt; were aber, daz im nieman ze essenne wollte geben in dem tvrne, so sol man in lassen us swerren, daz er vor der stat si, alle die wile vntz das die kleger ir gülte vnd die stat ir buossen mit pfendern mit pfenningen oder mit burgschaft gerichtet werdent als och vntzher beschechen ist [290].

Das Winterthurer Stadtrecht lässt eine zwiefache Execution zu, je nach der Wahl des Gläubigers. Entweder geht der Schultheiss dem Schuldner zu Haus und Hofe und weiset den Gläubiger in das Eigen desselben ein, dieser erhält dann das Recht, das Eigen nach drei Monaten, wenn er inzwischen nicht befriedigt wurde, zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen. Oder aber der Schultheiss gibt den Schuldner dem Gläubiger zu Gast, d. h. in seine Haft, aber wieder so, dass der letztere den erstern ernähren muss [291].

4) Ein merkwürdiges Institut des Mittelalters, welches in unsern Quellen oft erwähnt wird und im Leben häufig vorkam, ist das der Giselschaft (Einlager), wodurch man suchte die Verträge zu verstärken. Die Giselschaft kommt durchaus nicht bloss bei Darlehen, sondern auch

290) Rathserkenntniss v. 1332. in MS. 65. S. 13. b. Richtebrief III. 19. Rathserkenntniss v. 1341. MS. 65. S. 19. b. Rathserkenntniss v. 1344. MS. 65. S. 18. a. Nach der letzten Verordnung werden die Eingewinner ausserhalb des Rathes genommen.

291) Stadtrecht von Winterthur v. 1297. III. 6 — 11.

für jede andere Schuld vor[292]), und besteht darin, dass bald der Schuldner selbst und seine Bürgen (Giseln), bald nur die letztern sich verpflichten, wenn nicht bezahlt werde, an einen zum Voraus bestimmten Ort sich zu begeben[293]), daselbst zunächst auf ihre, mittelbar dann aber wieder des Schuldners Kosten zu zehren und aus dieser freiwilligen Haft so lange nicht zu weichen, bis die Gläubiger befriedigt seien. Da sich auf diese Weise die Unkosten ausserordentlich steigerten, so wurde sowohl dadurch als durch die Hemmung der Freiheit, welche die Giseln erlitten, der Schuldner bewogen, allem aufzubieten, um Zahlung zu leisten. Auch waren die Giseln wohl in manchen Fällen geneigt, statt Einlager zu leisten, sofort die Schuld vorläufig abzutragen. Da das Giselmal aber auch seine Freuden hatte und zu Ausschweifungen aller Art Veranlassung gab, so diente das Institut doch öfter dazu, den Hauptschuldner zu ruiniren. Und oft mochten die Giseln selber zu viel ausgelegt haben, um je wieder zum Ersatze zu gelangen. Wir vernehmen daher mancherlei Klagen über die grossen Nachtheile, welche die Giselschaft nach sich ziehe, weshalb sie denn auch von Zeit zu Zeit in Zürich wenigstens für die Bürger verboten wurde[294]).

Zum Schlusse führe ich zwei merkwürdige Fälle von Giselschaft aus Urkunden an, die sehr verschiedenen Zeiten angehören.

---

292) Rathserkenntniss v. 1370. MS. 138. a. S. 9. a. Verbot dass man „enkein giselschaft dingen sol umb enkein geltschult noch umb enkein kouff" zwischen Burgeen, weil daraus mancherlei Schaden entstanden. In einer Urk. v. 1255 Neugart No. 948 ist ein Beispiel einer Giselschaft für eine in der Zukunft mögliche Schadensersatzforderung. Tschudi Chronik I. S. 248. Vgl. Erhard in Höfers, Erhards und Medeme Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. Hamburg 1834. Bd. I. S. 259 ff.

293) Urk. v. 1313 bei Tschudi Chronik I. S. 261.

294) Richtebrief III. 16. Rathserkenntniss v. 1344. MS. 65. S. 33. a. Rathserkenntniss v. 1354. MS. 65. S. 28. a. Neugart No. 1000. 1020. 1046. Der Abt von Murbach wurde vorzüglich von den Lasten, die ihm aus den Giselschaften erwuchsen, gedrangt, die Stadt Luzern dem Könige Rudolf im Jahr 1291 zu veräussern. Vgl. auch MS. 140 Abth. I. S. 63. b. Verordnung von 1420, wodurch im Amte Regensberg die Giselschaft untersagt wird, ausgenommen für Kaufschulden von verkauftem Eigen.

Urkunde von 1255. Jakob der Mülner von Zürich verpflichtet sich gegenüber dem Propst und Capitel von Zürich mit guten Treuen, dafür zu sorgen, dass sein Lehnsherr Berchtold von Schnabelburg das Lehen und die Vogtei zu Rieden (Albisrieden) dem Könige aufgebe, damit dieser die Vogtei dem Propste und Capitel leihe. Wenn er diess aber nicht von dem Könige binnen Frist erhalten kann, „wil der probist vnd daz Capitil von disem gesheffede vnd dem koufe mich ledig lân, so sol ich mich darnach ze dem zwelftin tage vnd min Oehein her heinrich von Sehönenwert vnd her ehvonrat welle vnd her heinrich in dem hove dem probist vnd dem Capitil gisel ligen vnde vmbe veil guot ezzin ân geverde, al die wile vnz wir dem probist vnd dem Capitil Seehszehin marg silbers die si mir gegeben hant, wider gegebin." Will aber der Propst das Geschäft weiter betreiben bei dem Könige, so soll er dazu ein Jahr lang Zeit haben, dann aber binnen Monatsfrist weitere zweiundzwanzig Mark an Müllner bezahlen, und würde die Summe nicht entrichtet, „so svln mir (Jak. Mülner) gisel ligen her heinrich von chlotun, her merzen, her Bonoch, her vinke der livtpriester vnd her Otte manez al die wile vnz ich gewert werde von dem capitel der zwo vnd zwenzig marg silbers." Will aber der Propst und Capitel binnen Jahresfrist auch jetzt noch das Geschäft fahren lassen, so haften Müllner und dessen Giseln wieder für die Erstattung von zweiundvierzig Mark Silbers, „so si mich vnd die Burgen des gemant darnach über ein manot. — Swedirhalb aber dekein gisel stirbet, so soln sich die andern die giseln vnd vmbe veil guot ezzen, vnz si an geverde ein andern alse gvoten an des stat gebin" [295]).

In dieser Urkunde findet sich also eine wechselseitige Giselschaft verabredet in Folge Kaufs. Auch zeigt der Ausdruck Bürgen, welcher von den Giseln gebraucht wird, dass die Giselschaft eben nur eine eigenthümliche Art der Bürgschaft war. Den Ausdruck, um feiles Gut essen, erkläre ich davon, dass die Giseln in ein offenes Wirthshaus ziehen und sich daselbst verköstigen mussten [296]). Merk-

295) Stiftsarchiv zum Grossmünster.

296) In der oben Anm. 292 angeführten Urkunde bei Tschudi heisst

würdig ist auch die Ergänzung der Giseln, wenn einer starb, wofür die Ueberlebenden nach Giselrecht hinwieder haften.

Die zweite Urkunde ist vom Jahr 1550 und zeigt, wie sehr lange sich dieses Recht bei uns noch in einzelnen Fällen erhalten hat. Zugleich fällt es auf, dass hier die Giseln nicht wie im Mittelalter gewöhnlich Edle oder Ritter oder Burger waren, sondern dem Bauernstande angehörten.

In einem Gültbrief vom Jahr 1550 nämlich aus der Grafschaft Kyburg findet sich folgende Stelle: Wann dann wir Honpt vnnd mitgülten (nämlich: Hans Hägi von Gäblen inn der pfarr Bärentschwyl rechter houptgült, Jakob vnd voli die Spöry müller ze Bonman — beyd recht mitgülten) vnnd vnnser Erben gemeinlich oder sonnderlich gemant werden ze hvs ze hof mvndtlich oder vnnderougen, so soll vnnser Jeder gemanter vnnd so vil gemannt werdenn allweg In acht tagen den nechsten nach der manung mit sin selbs lyb vnd einem müssigen pferd oder welicher nit leysten welt oder möcht mit sinem Erhern knecht an siner statt vnnd müssegen pferd zu Zürich Inn der Statt Inn eins offen wirtzhnss, vnns Inn der manung bestimpt, Intziechen vnnd leisten Recht offenn gisselschaft noch leystens recht vnd gewonheit vnnd darvon nit komen noch lassen, bis bemelter Junker Hans Edlibachs hvsfrow vnnd Ire Erben vmb Ire vsstennd vnnd verfallen zins gnnog beschicht sampt costen vnnd schaden, oder aber mit Irem erlouben.

§. 34. Erbfolge.

1) Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurden die Töchter für fähig erklärt, auch in die Lehen zu succediren, wenn keine Söhne da waren. Vorher waren sie von solchem Erbe ganz ausgeschlossen. Durch diese Ver-

es: „alle zu feilem Gut in offne wirtzhüser vnd da leisten Giselschaft." Daselbst heisst es ferner: „ouch hand die Gisel Inen selber vffgenommen, wenne sie sich hand in Giselschaft geantwurt, dass Ir jeglicher so Er will, sechr Mann oder minder zu Im über Tisch laden mag vnd hat ouch Giselschaft damit geleist, als ob er selber hette so manigmal geleist."

änderung wurde die Erbfolge nach Lehenrecht der nach Landrecht näher gebracht [297]).

2) Ueber die Erbfolge in der Seitenverwandschaft sind wir nicht besser unterrichtet, als in der ersten Periode. Nur tritt nun öfters die Andeutung hervor eines Vorzugs der Vatermagen vor den Muttermagen.

Schon der Schwabenspiegel kennt einen solchen. Das Recht der Vormundschaft steht in der ältern Zeit in enger Beziehung zum Erbrecht. Finden wir dort einen Vorzug der Vatermagen, so wird es nicht unwahrscheinlich, dass im Erbrechte ein ähnlicher zur Erscheinung gekommen sei.

Nun heisst es Schwabenspiegel c. 52:

> Der (der rihter) sol im einen pfleger geben, der ir genoz si, der kinde vnde irs vaters. — vnde hânt si niht vatersmage, so gebe in einen irer muoter mac.

Wir finden aber überdem im Schwabenspiegel Stellen, die sich unmittelbar auf das Erbrecht in der Seitenlinie beziehen und auf einen Vorzug der Vater- vor den Muttermagen hinweisen:

> Cod. Ambr. c. 223. Swer eines guotes erbe wil sin, der sol swertes halben darzuo gehören, daz ist der vater mach. Swa ein vater mach vnd ein muoter mach chrigent vmb ein erbe, da sol der vater mach erben vor dem muoter mach.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass hier die ursprüngliche Stelle, die sich ganz allgemein ausdrückte, endigte, und der in der Handschrift folgende beschränkende Zusatz [298]) aus einer andern Rechtsquelle, vielleicht mit Berücksichtigung des oben Cod. Ambr. c. 127 (Wackernagel c. 128) [299]) Gesagten, angehängt wurde, so dass in diesem

297) Richtebrief IV. 19. oben §. 3. Anm. 17. Stadtrecht von Winterthur v. 1297. II. 5.

298) „Ist aber daz guot von munter magen dar chomen, so erbent ez der muoter mage. swer aber einer sippe naher ist, ez si von vater oder von munter magen, der sol ze rehte erben."

299) c. 128 Schluss. „vnde ist daz gunt von vater magen dar komen, so erbent ez ie die nahsten die da zuo horen. vnde ist ez von muoter magen dar komen, so ist es daz selbe reht."

Capitel, wie auch anderswo in diesem Rechtsbuche, fremdartiges neben einander gestellt wurde.

Nach der St. Galler Handveste um's Jahr 1271 gehen die Vatermagen den Muttermagen unbedingt vor:

Swer dissis gvotis iht hat, ez si man alde wib, stirbit der âne kint, den sol sin nahister vatermag erbin, es si wib alde man; vindit aber man der enheinin, so sol ez muoter halb das nehiste (also der nächste Muttermage) tuon.

In dem alten Hofrechte von Wald s. d. heisst es:

Item es ist des hoff recht ze Wald, vnd hat die fryheit, das nieman weder herr noch gotzhus dehein hofman noch hofwyb sol erben, denn der neehst vatermag; wenn aber muottermag eines lides necher werind, denn vatermag, so erbent sy gelich mit einander; wo aber vattermag noch muottermag werind, da erbtind die so der guetter geteilt hettind.

Offnung von Stäfa s. d. Aber spreehent sy, wäre das Stöss wurde vmb Erb, wenn der müttermag eins lids necher wer, denn vattermag, so Erbend sy mit einander glich, werend sy aber glich, so zücht vattermag für.

Nach diesen Statuten erbten die Muttermagen auch neben den Vatermagen, aber so, dass jene, um concuriren zu können, um ein Glied näher stehen mussten als diese. Grössere Schwierigkeit macht

das Hofrecht von Altorf von 1439. Si sprechent aber, wer in ir hof von tod abgat vnd stirbt, wer denn des selben toten licham vatter aller nechst von früntschaft zuo gehörr, der selb erbt den toten licham, wer aber daz ein muoter mag des toten licham [vatter] eines lides necher wer, denn der vatter mag, so erbent beid teil glich mit einander.

Das System scheint das Gleiche: das der Parentelen verbunden mit dem Vorzug der Vatermagen um ein Glied. Aber auffallen muss es, dass die Erbberechtigung auch der Muttermagen von dem Vater des Verstorbenen her berechnet wird, während doch nur ein Theil der Muttermagen und zwar nur aus den fernern Parentelen durch den Vater vermittelt sein können. Die mehrern Muttermagen und zwar

gerade die nächsten der mütterlichen Parentel, sind nicht durch den Vater, sondern durch die Mutter mit dem Todten verbunden. Ob im Ausdrucke ein Fehler liege, oder ob die Muttermagen wirklich auf die durch den Vater vermittelten zu beschränken seien, wage ich nicht zu entscheiden. Doch ist das Erstere viel wahrscheinlicher und das eingeklammerte Wort „vatter" vielleicht nur durch Missschreibung beigefügt worden.

3) Uneheliche, welchen es, wenn sie keine Nachkommen hatten, an Erben gebrach, da die Erbfähigkeit immer auf ehelicher Zeugung oder Geburt [300]) beruhte, wurden von dem Immunitäts- oder Landesherrn beerbt. In Zürich und auf den Höfen der Abtei erbte die Aebtissinn [301]); in dem weiten Umkreise der Grafschaft Kyburg der Graf.

> Offnung von Neerach s. d. Item alle ledige kind, die da sitzend in den gerichten des Twinghofs zuo nerach, die sind vnser gnädigen herren von Zürich mit lib vnd mit guot, vnd welher derselben personen abgåt on elich lib erben, den erbent vnser herren von Zürich.

4) Die gesetzliche Erbfolge blieb bei den fortwährend engen Familienverhältnissen Regel, und es hat sich auch später niemals, wie das im römischen Rechte der Fall ist, eine Erbfolge, welche auf dem freien Willen des Erblassers beruht, rechten Eingang in's Leben verschafft. Wir finden zwar ausser den Gedingen, von denen oben die Rede war, und die in dem ältern Rechte allein vorkamen, auch noch eine andere neuere Form erwähnt, wie der Erblasser auf die Art der Beerbung Einfluss äussern konnte, nämlich die der Geschäfte, wie sie im Schwabenspiegel [302]) regelmässig, oder der Gemächde, wie sie bei uns genannt wurden. Aber alle diese Verfügungen sind im Interesse der rechten Erben sehr beschränkt.

300) Schwabenspiegel c. 38: „die unelich geboren sint — die sint alle rehtlos."

301) Urk. v. 1280. Fraumünsteramt. Die Abtei Zürich sprach die ganze Verlassenschaft eines unehelichen Hörigen an, Liegendes und Fahrendes. Das Kloster Wettingen bestritt die Ansprache, weil derselbe zu seinen Gunsten verfügt habe. In dem schiedrichterlichen Spruche wurde der Aebtissinn Recht gegeben. Ebenso Urk. v. 1343. 1376. 1383.

302) Schwabenspiegel 8. 16. 22. 30. u. s. f.

Insbesondere bezieht sich die Freiheit, zu Gunsten dritter Personen zu verfügen, gewöhnlich nur auf die Fahrhabe[303]). Das Eigen, wenigstens das ererbte Eigen, soll Jeder seinen rechten Erben lassen, und höchstens darf man zu Gunsten des Ehegatten daran Leibding verschaffen.

Stadtrecht von Winterthur von 1297. III. 20. Siehe oben §. 22. Anm. 206[304]).

Offnung von Lauffen s. d. Hofhörig lüt mugent ouch ir varend guot vor ains herrn stab vnd vor ainem hueber vnd ainem Schuoposser vermachen, wem si wend, alle die wile si ân fueren vsser irem hus an offen strauss gan mugend; aber daz ligend guot sol ir deheiner den rechten erben endfrömbden.

Die Gemächde sind darin den Testamenten des römischen Rechts ähnlich, dass sie eine wesentlich auf dem einseitigen Willen des Erblassers beruhende letzte Willensverordnung sind. Sie unterscheiden sich aber von denselben doch in Form und Inhalt gar sehr. Sie werden nämlich in den Städten vor dem Rath[305]), auf dem Lande vor dem Gerichte des Grundherrn, oder wo jener fehlt, des Vogtes erlassen und bedürfen der Bestätigung der Gemeinde, welche ohne weiters versagt wurde, wenn die Verfügung der Volksansicht zuwider auf eine ungebührliche Weise die Ansprüche der Erben kränkte[306]), während das römische Testament

303) Vgl. Kaiserrecht II. 36.

304) Vgl. auch III. 14. 20 — 23.

305) Vgl. oben §. 31. Anm. 271. die Zusätze zum Richtebrief, ferner zwei Erkenntnisse von 1424. MS. 151. S. 13ê a. und Schwabenspiegel c. 22.

306) Vgl. Finsler über die angeblich unbedingte Testirfreiheit nach dem Rechte der Grafschaft Kyburg, des Amtes Grüningen u. s. w. in der Monatschronik für zürcherische Rechtspflege Zürich 1834. IV. S. 361 ff. Da wo man sich auf römisches Recht berufen konnte, fand natürlich diese Beschränkung der Testirfreiheit nicht Statt. Als daher Rüdger Maness seinen als Canonicus der Stift zum Grossmünster verstorbenen Sohn beerben wollte, beriefen sich die Chorherren, zu deren Gunsten derselbe testirt hatte, darauf: „quod idem scolasticus sanus mente corpore licet langeens, res universes suas legavit et donavit ecclesie." Da die Sache an das bischöfliche Gericht in Constanz kam, so ist es begreiflich, dass der Bischof zu Gunsten der Stift urtheilte: „quia clerici sani mente de rebus suis testari possunt." Diplom. der Propstei S. 14. b.

ganz auf dem Willen des Erblassers beruhte. Eine Analogie findet sich freilich auch im römischen Rechte, nämlich in den alten vor den Volksversammlungen erlassenen Testamenten, welche in Form eines Privatgesetzes der öffentlichen Sanction unterlagen. Aber diese älteste Form wich im römischen Rechte schon frühe dem Grundsatze ungebundener Testirfreiheit, welche sich weit bequemer in der Form des Testamentes vor blossen Zeugen geltend machte.

Nicht weniger verschieden ist der materielle Inhalt. Das römische Testament enthält immer eine Erbeinsetzung als einzig wesentliche Bestimmung, während das Gemächde in der Regel die Erbfolgeordnung nicht antastet, sondern blosse Verfügungen über einzelne Vermögensstücke, namentlich Fahrhabe[307]) oder Leibding an Liegenschaften enthält. So schliesst ferner von Anfang an die testamentarische Erbfolge der Römer die Intestatserbfolge unbedingt aus. Das Gemächde aber geht neben der gesetzlichen Erbfolge einher und entzieht der Succession der rechten Erben nur einzelne Rechte, die einem andern zugetheilt werden.

Zuweilen wird freilich verstattet, auch das liegende Gut zu verschaffen, doch gewiss nur dann, wenn keine Erben vorhanden sind, ausser dem Grundherrn, zur Zeit als die Rechte des letztern bereits sehr geschmälert sind. Ueberhaupt sind in den Offnungen manche darauf bezügliche Stellen mit Rücksicht auf den Grundherrn geschrieben und es wird den Hofgenossen in dringenden Fällen sogar ohne förmlich vor Gericht bestätigtes Gemächde verstattet, über das Ihrige noch vor dem Tode zu verfügen, nur damit es nicht dem Herrn anfalle. Nach dem Gesagten werden nun auch die folgenden Stellen klar werden:

Altes Grafschaftsrecht von Kyburg 28. Vnd die obgeschribnen lütte, die also ein herr zuo kyburg ze vallent vnd ze erbent hät, die wile sy in der graffschafft kyburg sitzent, söllent ir guot ligendz vnd varendz nit ver-

307) Schwabenspiegel 8.: „Ist der vater ân geschafede verfarn daz er nit geschafen hât von dem varenden guote." 145.

geben noch verordnen, denn mit eins herren von kyburg erloben, willen vnd wissen. Vnd ob sy daz darüber tättend, so sol doch daz kein crafft noch macht haben.

Der mächtige Graf von Kyburg und dessen Nachfolger hielten ihr Erbrecht noch fest und machten die Gültigkeit der Gemächde, durch welche dasselbe beschränkt wurde, unbedingt von ihrer Zustimmung abhängig. In der folgenden Stelle dagegen ist das Recht, gegenüber dem Grundherrn frei zu verfügen, schon durchgedrungen.

Offnung von Embraeh s. d. So haben die gotzbuslüt das recht, das ein jeglicher gotzhusman oder frow sinem genossen geben mag vnd gefuegen Alles das er hat, ligends oder varends, aber an den stetten als ir recht stat, das erb in dem meyerhoff. Vnd was anders guot ist, on ein erb, es sy ligends vnd varends, das sol beschechen vor Eines bropsts stab, vnd das sol inen nieman weren, vnd sol inen ein bropst sin versigelten brieff darüber geben. — Doch wa ein gotzhusman oder ein gotzhus frow in kranekheit oder zuo bett keme, vnd derselben kraneken personen eine ân stab, ân steeken vngefuert, dry schritt für das tachtrouff, darin si husshablich sind, gan möge, das derselben gotzhuslüten eins das sin wol vor dry gotzhusmanen möge verschaffen vnd vermachen, wie im das eben ist; vnd ob dieselb person desselben legers gestirpt, so sol es dabi bliben, kommt aber dieselb person wider vff vnd zuo gesuntheit, so hat es nit krafft, vnd wil si dann das es krafft hab, mag si das gemeeht fürer thuon vor eins bropsts stab.

Ausnahmsweise ist hier also schon ein formloses Gemächde vor einigen Zeugen, statt vor dem Grundherrn gestattet. Sobald es aber möglich wird, die eigentliche Form vorzunehmen, soll dieselbe nachgeholt werden.

Offnung von Altorf von 1439. Es sprechent oueh die hoflüt: Ist das man oder wib knaben oder tochtran in das todbett koment, mugent si denn so vil, das si an stab an stangen an hilf siben schuoch für das obtach bekleit gand, so mugen si wol ir varend guot geben, wem si wellent, vmb das das es dem genanten herren

nüt werd; vnd hat man zwen biderman, die das sechent vnd hörrent, vnd ob das vor dem herren gesagen kunnent als Recht ist in dem hoff, so soll der herr das geloben.

Si sprechent öch, wer ein kind so klein vnd es nüt so vil vernunft hetti vnd gan köndi oder siu wort bruhen, wen das es vogtbar weri, So mag es sin vogt an sin arm nemen oder der nechst vattermag vnd möcht das och für das obtach tragen siben schuo witt vnd vergünsten das varend guot ze geben war oder wem er wil, An allein im selb ze behaben, vnd sol das als guot kraft vnd macht han, als wer es vor dem Rechten beschechen.

Offnung von Binzikon von 1435. Vnd was sy im todbett begryffen mügent, mit ir henden an zuo tragen, das sollend vnd mugent sy geben, wem sy wellend.

So sehr indessen dieses Gemächde von dem römischen Testamente abweicht, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass die ihm zu Grunde liegende Idee keine ursprünglich deutsche war, sondern unter dem Einfluss des römischen Rechts hervortrat. Das ältere deutsche Recht kannte überall keine einseitige und unwiderrufliche Verfügung auf den Todesfall hin. Wenn jemand einem andern Rechte zusichern wollte, die ihm auch nach des Vergabenden Tode verbleiben sollten, so konnte das nur so geschehen, dass er diesem schon bei Lebzeiten dingliche Rechte verschaffte. Grundstücke wurden durch die Auflassung in dem echten Dinge, Fahrhabe durch sofortige Uebergabe verschafft.

Dagegen kannte das römische Recht einseitige Willenserklärungen, durch welche Jemand über seinen Nachlass verfügen und die der Erblasser jeden Augenblick nach Belieben ändern konnte. Das Bedürfniss nach einer bequemern Form, vorzüglich um den Ehefrauen mehrere Rechte zu sichern, oder um das Erbrecht des Grundherrn zu beschränken, — ein Bedürfniss, welches mit dem steigenden Werthe der Fahrhabe in Vergleich mit den Liegenschaften und dem lebhaftern Verkehr zunehmen musste, — weckte Empfänglichkeit für die Aufnahme jener römischen Vorstellung. Aber wie überhaupt die ältere Zeit noch mehr

Kraft in sich fühlte, auch fremden Stoff zu verarbeiten und ihm eine einheimische Färbung zu geben, als die neuere Zeit, welche sich nur zu lange einer gedankenlosen Knechtschaft unter ein fremdes Gesetz hingab, so wurde auch das römische Testament durch den Einfluss deutscher Rechtsansichten und Sitten zu etwas ganz anderem, und erhielt ein nationales Gepräge.

§. 35. Einfluss der Herrschaft auf das Erbrecht.

Je weiter wir in die Vergangenheit aufsteigen, desto ausgedehnter zeigt sich ein Erbrecht des Grundherrn gegenüber den Hofgenossen. Später wird dasselbe immer mehr nach allen Seiten hin beschränkt, bis es zuletzt ganz erlischt. Dieses Erbrecht gründete sich wohl ursprünglich auf zweierlei verschiedene Verhältnisse, einmal das Recht des Leibherrn gegenüber seinen Hörigen, zweitens das Recht des Grundherrn gegenüber den Besitzern von einzelnen Stücken Land, die zu seinem Hofe gehörten.

Der Leibherr liess zwar, vielleicht von jeher, den Hörigen so lange dieser lebte in dem Besitze seines Erwerbes. Aber wenn er starb, so hinderte ihn nichts, die Verlassenschaft desselben an sich zu ziehn. Das mochte denn in der ältesten Zeit auch etwa geschehen sein. In weit den häufigern Fällen überliess aber der Herr, wenn der Hörige Kinder hinterlassen hatte, die Fahrhabe diesen, die ihm auch ferner das Gut bebauten, und begnügte sich mit einem einzelnen Stücke der Verlassenschaft, dem besten, was der Hörige besessen, dem sogenannten Besthaupte. Anders war es, wenn der Hörige keine Leibeserben hatte. In diesem Falle zog der Herr die ganze Verlassenschaft ein als erbloses Gut, und kümmerte sich nichts um die Ansprüche der allfälligen Verwandten des Verstorbenen.

Der Grundbesitz ferner, nicht bloss der Hörigen sondern auch der Freien, hing gemeiniglich nur von der Gnade des Herrn ab, und wurde nach des Besitzers Tode diesem ledig, so dass er ihn behalten oder weiter verleihen konnte.

Freilich wenn der Besitzer zu dem Stande der Freien gehörte, so konnte der Herr auf dessen hinterlassene Fahrhabe so wenig Ansprüche haben als auf anderes demselben zugehöriges Eigen. Als durch die Ausbildung des Hofrechtes dieser abgeleitete Grundbesitz ebenfalls zu einem erblichen Rechte, zu Erbe wurde, so beschränkte sich diese Folge doch gemeiniglich nach Hofrecht immer nur auf die Descendenz, und die Seitenverwandten hatten auch darauf keinerlei Rechte.

Deutliche Spuren dieser ausgedehnten Rechte des Grundherrn, besonders da, wo er zugleich Leibherr war, sind in den beiden alten Engelbergerhofrechten enthalten [308]). Daselbst heisst es:

Erste Offnung von Engelberg s. d. Ouch sol dü vorgüschribne lên ein gotzhusman von dem anderu erben vnz an das nünde güslechte. (Das neunte Geschlecht ist wohl nicht als Grenze der Erbfolge der Nachkommen, denn von diesen ist hier allein die Rede, zu betrachten, sondern eher als Andeutung unbeschränkten Erbrechts der Descendenz aufzufassen, etwa so, wie Gefängniss auf Lebenszeit auch ausgedrückt wird, Gefängniss auf 101 Jahre.) „Wir (der Abt) han ouch an ünsren hantnestin vnd brieuen: Wer ân liperben stirbet, daz wir den erben sullen, vnd sun die gnôssami licplich mit üns dem vorgüschribnem apte vnd gotzhus lan tegdingen." Das Erbrecht des Abtes wird noch anerkannt, wenn keine Leiberben vorhanden sind, aber zugleich angedeutet, dass er billig sich mit den übrigen Genossen desshalb vertrage und ihnen nicht alles entziehe.

Zweite Offnung von Engelberg. „Das gotzhus erbet ouch alle, die ân liberben sterbent, es sigen frowen oder man; vnd teilt der vatter von dem sun vnd stirbt der vatter, so erbt in das gotzhus;" (dieses schliesst somit sogar den Sohn aus, wenn derselbe ausgerichtet war),

308) Schwabenspieget c. 29: „Swa ein mensche stirbet, es si wip oder man, die ane erben (Kinder) sterbent, swaz si binderen gnoles lant, ez si varende oder anderz guot, hant si einen herren des si eigen sint dem sol es antwürten, ob erz tordert." c. 145.

stirbt ouch der sun, so erbt in ouch daz gotzhus [309]. Wenne ouch ein man stirbz, der ein élich frowen lat vnd nit kinden, da erbt das gotzhus den halb teil alle des guotes, so si mit enander hatten vnz an sinen tod, vnd sol ouch die frowe den andren halb teil erben vnd sollent das gotzhus vnd die frow och gelten was er gelten solt gelichlich des tags, da er erstarb. dü frow sol och ir vorus behaben das best bette vnd alles versnitens gwand das er lât." Nach dem folgenden Gegensatze ist wohl von einem Gemächde die Rede, welches der Mann der Frau noch bei Lebzeiten auf die Hälfte des ganzen Vermögens verschaffte, und durch jene Bestimmung sowohl die Gewohnheit des Hofes als die Grenze der zulässigen Gemächde bezeichnet: „Stirbt ouch ein man ân liberben, vnd ein frowen lat vnd nüt enander gemachet hant nach des gotzhus recht, so erbt das gotzhus den man, vnd die frowe nüt." (Diese behält dann aber ihr Zugebrachtes.) „also erbt och das gotzhus die frowen die ein man lât vnd ouch enandern nüt gemachet hatten, vnd der man nüt. Ouch stirbt ein man vnd sin frow in zwiuel ist, ob si trag, so sollent des kindes fründe vertrösten, daz das guot bi enander belibe, vnd die frow ir notdurft bruchi vnz vf die stunde, daz man ân zwifel muge sin."

Offnung von Emhrach s. d. „Si habent ouch das recht, welcher gotzhusman von todes wegen abgât on liberben, der das sin nit verfüget hat sinen genossen in dem meyerhoff ald vor eins bropsts gericht, als recht ist, alles das er lât ligends oder varends guot sond dannothin die chorherren nemen." Hier geht bereits neben dem Recht des Grundherrn ein freies Recht zu verfügen, auf Seite des Erblassers her [310].

In manchen Offnungen wird das Erbrecht des Herrn

309) Vgl. eine Urk. des eilften Jahrhunderts über die Rechte des Klosters Weingarten gegen seine Zinsleute bei Kindlinger Hörigkeit No. 2. S. 220: ‚Si quis censualis, facta legitima divisione rerum nondum uxoratus, absque filiis legitimis migraverit, nec a fratre nec a sorore vel aliquo propioquorum hereditabitur sed *omnia tam mobilia quam immobilia*, quae reliquerit, in usum cedunt aecclesiae.

310) Oben §. 34. S. 304.

auf die Fahrhabe beschränkt. Das Erbe soll dann jederzeit den Genossen bleiben.

Offnung von Binzikon von 1435. Ist ouch das ain man oder wib von todes wegen abgand, an liberben, so sol vnd mag der herr ze grueningen nemen ir varent guot, es sige dann das sy fry lüt syent" (dicse werden von ihren Anverwandten beerbt) „oder das das guott vergeben sye, nach der dingstatt Recht."

Offnung von Altorf von 1439. Die hoflüt sprechent ouch: wer ob es darzuo kemi, das ein herr man wib knaben oder tochtran erben sölt inn oder vss, so erbt er des aberstorbnen varend guot vnd gilt nüt doch vsgesetzt harnasch, karren wägen vnd elli vngeschliffni waffen, die sol er nüt erben [311]).

Wem kam nun aber das liegende Gut zu, wenn der Herr nur die Fahrhabe erbte? Es ist auffallend, wie wenig in den Offnungen von einem Erbrecht der Seitenverwandten die Rede ist, und man darf mit Sicherheit annehmen, dass es früher gar kein solches Recht der Seitenverwandten auf die Verlassenschaft der Hörigen gegeben habe. Nur die Familien der Freien standen in einem Erbnexus unter einander.

Später suchte man den Grundherrn, auch wenn keine Kinder vorhanden waren, doch von dem Erbe zu verdrängen. Das geschah nun auf verschiedene Weise. Entweder, wie wir schon oben gefunden, der Erblasser verfügte zu Gunsten eines seiner Genossen durch Gemächde, oder man verstattete den Getheilen, oder den nächsten Nachbarn das Recht, das fällige Grundstück an sich zu ziehen. Oder endlich man dehnte die Erbfolge, die sich bei den Freien ausgebildet fand, die Erbfolge der nächsten Verwandten, auch auf die Hofhörigen aus. Das Letztere

311) Vgl. damit eine gerichtliche Urkunde v. 1340 im Staatsarchiv, wonach der österreichische Vogt zu Grüningen vor dem Schultheissen in Zürich den Beweis mit Zeugen führte, dass der Herzog von Oesterreich für die Höfe Dürnten und Münchaltorf das Recht habe, von Hofgenossen, die ohne Leiberben absterben, das ganze fahrende Gut zu nehmen, hatten sie aber Leiberben, so soll er den Fall nehmen „vnd sol furbas mit demselben erbe nüt ze schaffen haben."

scheint indessen erst später zugelassen worden zu sein, sonst hätte sich das Erbrecht der Getheilen und Nachbarn wohl nicht ausgebildet. Als man nun aber den Verwandten ein Erbrecht gewährte, so war es natürlich, dass diese hinwieder die Getheilen und Nachbarn von ihrem Platze verdrängten und die Letztern dann oft in eine Zwischenstellung kamen nach den Freunden (Verwandten) und vor dem Grundherrn.

Nach der oben S. 300. mitgetheilten Stelle des alten Hofrechts von Wald erbten, wenn keine Vater- oder Muttermagen da waren, die nächsten Getheilen.

Beispiele eines Erbrechts der Nachbarn enthalten folgende Stellen:

Offnung von Brütten s. d. Vnd wer herr! das ein harkommender man hie sesse, in disem dinghof vnd der absturbe an liberben vnd ê das min herr von Einsidlen erbti, so sol ê sin neehster naehgepur erben. vnd wer, herr der Riehter! das im zwe also sessen, das die stössig werind, so sol man messen mit einer sehnur vnd weder im den der allerneehst ist, der sol in erben vor minem herren von Einsidlen.

Offnung von Kloten. Item weller oueh gen Zürieh an das frey gotzhuss gehört, stürbe der ab also, dass er kein fründ nit hete, der inn von Sibsehafft wegen erbte, so sol Inn doeh kein herr nit erben, vnd sol Inn der neehst naehgebur erben, der an dasselh gotzhuss gehört.

Offnung von Wiesendangen von 1473. Wäre och, das ain gotzhus mensch von tod abgieng vnd dehainen angebornen fründ verliesz, so mag vnd sol man ein faden an des abgegangnen mensehen herberg türnagel binden vnd den stregken an des nächsten gotzhus menschen hus, der daby wonet vnd seshafft ist; derselb gotzhus mensch sol vnd mag die güter erben, die der abgestorben mensch verlaussen hat vnd sol dann die gueter von ainem herren von petershusen emphahen verzinsen vud vererschatzen. Wenn och ainer also ain gotzhusgüt emphahen, sol er das an In eruordren vnd ob ain her ainen lyhen verseite; So mag ain gotzhus mensch ain fiertal des besten lantwins,

so man zü Costentz oder zü winterthur schenkt, vngenarlich ainem herren von petershusen vff den tisch stellen vnd sol das lehen damit emphangen haben.

Item wäre oh ain gotzhusman oder froe abgieng, das am ainige hand wäre, so erbt ein her das varend guot gentzlich vnd gar.

Nach dem Hausrodel von Bubikon erbten zwar auch schon die Seitenverwandten der Hörigen, aber nur bis zum vierten Gliede. Waren keine vorhanden in solcher Nähe, so trat das Erbrecht des Herrn ungeschmälert wieder ein.

Hansrodel von Bubikon von 1483. Zuo dem ein vnd dryssgesten: das die kind vatter vnd mnotter erben söllend, vnd deren kindskind, vnd ein bruoder ob da nit kind werind ein ander, die alle des huses vorgenant eigen werind vnd söliehs erben bestan vnd bliben biss an das vierdt glid, vnd denn das erben also ussgan; vnd wenn es also wyter über das viert glid kompt, das denn demnach das huss vorgenant des huses eigen lüt so die absterbent in irem verlassnen guot, ligendem vnd varendem fallen vnd erben mag, vnd dann der fal vnd lass zuo gehören sol.

Nunmehr wird es auch leichter sein, die wahre Natur des Falles oder Besthauptes zu erkennen. Dasselbe war urspriinglich nicht so fast eine Beschränkung der natürlichen Rechte der Erben, als vielmehr eine Beschränkung des Erbrechts des Grundherrn, sowie sich das Recht der natürlichen Erben erweiterte. Sein Dasein schon zur Zeit des fränkischen Reiches [312]) beweist, dass schon damals den Kindern des Hörigen die Erbschaft des Vaters überlassen wurde und der Herr sich mit Einem — gewöhnlich dem besten — Stücke zufrieden gab: was auch ohnehin schon die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn so lange der Herr die ganze Erbschaft oder auch nur die Fahrhabe wegnahm, hatte das Besthaupt keinen Sinn. Es kam daher in dieser

312) Siehe die von Grimm deutsche Rechtsgeschichte S. 365, mitgetheilten Stellen. Grimm hat überhaupt für die Lehre von dem Falle eine grosse Anzahl von Stellen gesammelt. In dem Resultate weicht aber die obige Auffassung von der seinigen einiger Massen ab.

ältern Zeit auch nur in dem Falle vor, wo ein Höriger Kinder hinterliess. Diese behielten dann die Verlassenschaft gegen Auslieferung des Besthauptes an den Herrn, welches so gewisser Massen theils als Loskauf (darum freilich nicht mit dem Ehrschatz zu verwechseln) theils als Anerkennung seiner Erbrechte diente.

Dafür sprechen wieder die beiden Offnungen von Engelberg, nach welchen nur die Kinder zum Erbe zugelassen werden.

Erste Offnung von Engelberg: vnd wa vnsers gotzhus man stirbet wer den dur recht erben sol vnd des gotzhus eigen ist, der sol geben das beste honpf, das der man hatte do er in daz tot bette kam, vnd sin gwant alles als er zü kilchon gieng, von rechter eigenschefte.

Zweite Offnung von Engelberg. Wenne oeh ein man stirbet, der nüt geteilt het von sinen kinden vnd kindt lät dü elich sint (also gerade der Fall, wo das volle Erbrecht des Herrn ausgeschlossen ist) so sol das gotzhus ze valle nemen das best houbt, das es hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb enpfangen han[313]).

Als sodann das Erbrecht des Grundherren noch weiter geschmälert wurde, so wurde auch den entferntern Erben gegenüber das Fallrecht des Herrn eingeführt. So erklärt es sich vollkommen, warum sich das Besthaupt nicht bloss den Kindern gegenüber erwähnt findet. Näheres wird sich im dritten Buche noch ergeben in der Lehre von der Zusammentheilung. Hier nur noch eine darauf bezügliche Stelle.

Offnung von Birmenstorf von 1347. Wa ein gotzhussman stirbet, der git das beste lebent houbt, das er hat, ze valle, vnd damit hat er sin erbe, das er von dem gotzhuss hate, sinen rechten erben verschatzet. — Stirpt ouch ein gotzhusman ane liberben, wenne von des wegen ein val dem gotzhus — gerichtet wirt, so söllen

313) Vgl. damit Urk. v. 812. bei Grimm S. 365. „*optimum* jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit, *et filius ejus* (mortui) *heres hubae erit.*"

sin nechsten erben, die genoss sint, ligendes vnd varendes gnot erben, das er gelassen hat.

Von Anfang an war der Besthaupt ein sicheres Zeichen der Hörigkeit, eben weil es mit dem Erbrechte des Grund- oder Leibherrn in die Fahrhabe zusammenhing. In der spätern Zeit ist aber das nicht mehr durchgängig der Fall, indem das Fallrecht nunmehr häufig an den abgeleiteten Grundbesitz geknüpft wurde und von jedem — auch dem freien — Besitzer desselben gefordert wurde. Es konnte somit nicht bloss fällige Leute, sondern auch fällige Güter geben. Als daher im Jahr 1324 dem Kloster Selnau eine Schupposc von Seite der Abtei Zürich verliehen wurde, fand die Verabredung Statt, dass bei jedem Todesfalle einer Aebtissinn von Selnau der Abtei Zürich ein Pfd. Pfenning „ze falle" gegeben werden solle [314]). Ebenso war der Abt von Muri der Abtei Zürich in Folge abgeleiteten Grundbesitzes einen Fall von einem Mütt Kernen schuldig, wenn er verstarb [315]).

Zum Schlusse mögen noch einige Stellen über die Art, wie der Fall bezogen wurde, folgen.

Offnung von Lauffen s. d. Von der väll wegen. Wenn da ein man von tods wegen abgât, sol ainem Bischoff ze houptval werden daz best houpt, daz derselb man nach tod vnder sinem vyh denn gelassen hat. So sol ainem keller werden der best mantel vnd daz gewand, daz er denn an hochzitlichen tagen ze kilchen vnder sinem mantel getragen haut vnd alli die geschliffni waffen, die er nach tod lât, vntz an ainen gerter, den sol er der frowen lassen, das si stubenholtz damit how. Wer aber daz er vnberaten Sün nach tod liess, den sond die waffen beliben. ald wer die frow ains Snns schwanger, so der man abgieng, als hald denn daz kind gebom wirt vnd die vier wend gesech, so sölten Im ouch die waffen beliben.

---

314) Fraumünsteramt II. 193.

315) Fraumünsteramt II. 543. Urk. v. 1377. Oben (§. 24. S. 247.) haben wir auch gesehn, dass der Meyer von Knonau noch zu einer Zeit das Besthaupt geben musste, als er gewiss nicht mehr für einen Horigen gelten konnte.

Es sol ouch aiuem vorster von ainem man ze val werden die best kapp, das best gürtel gewand mit täschen vnd mit messer als er es denn getragen hat vngeuarlich II hosen II schuoch ald II stinel, weders er denn nach tod gelassen hat.

Wenu ouch ain frow von tod abgat; so sol ainem Bischoff ze val werden das best bett, das si denn tod lât, ân die obern ziech, vnd ainem keller das best obergewand vnd vndergewand, als si an hochzitlichen tagen ze kilchen gât, yettweder gewand ains, vnd das best houptuoch daz si denn nach tod lât. darzuo wirt ainem vorster von ainer frowen ze val II schuoch I hüll, ob si ain hüllen gehept hât, vnd die gürtel vnd das gürtelgewand als si es denn getragen hât, vsgenommen die schlüssel.

Gât ouch ain frow ab, das si ainen man nach tod lât vnd nit vnberauten tochtern, so sol das bett dem man bliben, (es wird also dem Herrn vorläufig entzogen) vntz das er ain ander wyb genimet. vnd sol denn ainem Bischoff werden [316]). Nimpt aber er dehain ander wyb, so sol im daz bett belihen vntz an sinen tod, vnd sol denn darnach aber an ainen Bischof vallen. Lât aber ain frow vnberaten tochtran nach ir tod, den sol der val gentzlich beliben.

Wenn ouch hofhörig lüt den val lösen wend, den sol man inen V ß. ncher geben denn andern lüten.

Offnung von Meilen s. d. Wele och abstirbet uff des gotzhus guot von zürich, von dem sol min her nemen daz beste hopt daz er hatt lebentz vnd bat er anders nit, so sol er nemen den hann uff dem sedel oder die katzen bi dem für, ob er wil.

Offnung von Rüschlikon s. d. Wer och der ist, der hinder minen herren mit husröchi sesshaft ist, gât der ab von todes wegen, der sol minen herren ein val geben. ist daz er fich hat, so git er daz best hopt mit gespaltem fuess. Hat er aber nit fiches, so git er daz best gewant, so er hat, als er ze kilchen vnd ze markt gat. Wer aber vff den guetern nit sitzt, gat der ab von todes wegen, so

316) Das drückt eine alte Offoung von Andelfingen s. d. so aus: „War och das er eso frowen nam by lebendem lib, wenn man im denn die frowen ze der vordren tür in fuorti, so sol man das bett ze der hindreo tür vs tragen vnd nüt ê."

git er minen herren ze fal so vil als er minen herren von sinen guetern zins git vnd hat sich gericht mit sinem herren.

Offnung von Brütten s. d. „Herr! dieselben fell die stand ouch also: Ists das ein man Vech hett, das so man mynen herren oder synen Amptlüten fürschlachen, die sond vngefarlich nemen vnbegriffen, nach den Ongen weders sy wellent, das best oder das schweehst, vnd was er benamset ze nemen, das soll er nemen vnd sol nit hindersich griffen, ob er ein bessers sech vnd des armen manes Erben damit gefelet han. Were aber, herr! das sy vtz verseitind, oder hinder sich hübint, so ist die nachfrag mynes herren von einsidlen. Wer aber das min herr vt erfragete, das ist mines herren one gnad. Wend das die Erben lösen, so sol man Inen es V ß. den. necher ze lösen geben, dann es vff dem merekt gulti." Ist kein Vieh da, so wird auch hier das beste Gewand genommen „vnd sol min herr von Einsidlen keiner Erbschaft nit fürbass nachfragen."

DRITTES BUCH.

Von der Brunischen Neuerung bis zur Feststellung der Reformation. Vom Jahr 1336 bis 1531.

---

§. 1. Historische Einleitung.

In dem tragischen Kampfe der Hohenstaufischen Kaiser mit dem Papstthume war die alte kaiserliche Macht in ihren Grundfesten erschüttert worden. Sie vermochte sich nachher nie wieder zu heben. Die allgemeine Richtung der Zeit ging auf Abtrennung einzelner kleinerer Staaten von dem römisch deutschen Reiche; und die Kaiser selbst, diesem Zuge folgend, waren mehr auf die Gründung und Feststellung einer eigenthümlichen Hausmacht als auf die Erhaltung der Einheit des Reiches bedacht. Ein Bestreben, das für die Habsburger den grössten Erfolg hatte.

Die Kreuzzüge, in welchen das Abendland sich mit dem Morgenlande, das Christenthum sich mit dem Muselthume mass, bereiteten in doppelter Weise eine neue Zeit vor, indem sie zugleich viele Kräfte des Mittelalters aufzehrten und in die Zerstörung die Keime eines neuen Lebens übertrugen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat sich vorzüglich im Kampfe mit der österreichischen Hausmacht ausgebildet. Gerade in den Erblanden des Habsburgischen Geschlechtes wurde derselbe für dieses am unglücklichsten geführt. Die Landeshoheit der Grafen von Habsburg in den Bergländern war noch nicht entwickelt; aber die Anfänge dazu waren vorhanden, und hätten die Fürsten ein kluges und mildes Verfahren beobachtet, so wäre sie, wie überall

sonst, allmählig anerkannt worden. Aber die hochmüthige Gewalt wurde von dem, wenn auch rohen, doch kräftigen und entschlossenen Bergvolke zurückgestossen.

Es gelang den Herzogen von Oestreich nicht nur nicht, die von ihnen angesprochene Landgrafschaft in diesem Gebiete zu befestigen. Der Widerstand breitete sich aus. Wer ihrer Herrschaft in der weiten Umgegend noch nicht unterworfen war und wer sich derselben zu entziehen suchte, schloss sich an das tapfere Bergvolk an; und bald sahen sich die Habsburgischen Fürsten selbst in ihren Stammgütern angegriffen. Sie verloren allmählig alle ihre ausgedehnten Graf- und Herrschaften auf dem Gebiete der gegenwärtigen Schweiz.

Die Reichsstadt Zürich hatte sich schon frühe mit den Eidgenossen in Bündnisse eingelassen. Die den Geschlechtern ungünstige Verfassungsänderung des Jahres 1336 brachte sie jenen noch weit näher, indem sich die vertriebenen Geschlechter, wie die Aristokratie des Landes überhaupt, mehr an das österreichische Fürstenthum anschlossen. Zwar wankte die Stadt noch mehrmals zwischen den Eidgenossen und Oesterreich, je nachdem die eidgenössischen oder österreichischen Interessen ihr oder vielmehr den städtischen Parteien und Führern näher zu liegen schienen. Aber die eidgenössische Richtung erhielt doch auf die Dauer die Oberhand.

Die Landschaft, welche zu Anfang dieser Periode noch grossentheils österreichisch war, wurde während derselben auch von dieser Herrschaft abgelöst. Und die Stadt benutzte die jeweiligen Unfälle der Oesterreicher klüglich, um ihr Gebiet zu erweitern. Sie brachte eine bedeutende Zahl von Herrschaften selten durch Eroberung, gewöhnlich durch Vertrag in ihre Gewalt. Besonders während des fünfzehnten Jahrhunderts gelang es ihr, sehr umfassende Erwerbungen zu machen, unter denen der in Form einer Verpfändung geschehene Ankauf der österreichischen Grafschaft Kyburg vorzüglich zu nennen ist.

Die ganze spätere eidgenössische Entwickelung war überhaupt dem Adel in der Schweiz verderblich. Der hohe Adel verlor nach und nach seine Gebiete, indem die fürstlichen

und gräflichen Rechte an diesen Landestheilen bald auf einzelne schweizerische Städte, bald in Gestalt gemeiner Herrschaften auf mehrere eidgenössische Stände übergingen. Der niedere Adel wurde entweder ganz vertrieben und ausgerottet, oder gezwungen, in das Bürgerrecht der Städte sich aufnehmen zu lassen. Und so verlor er schon in dieser Periode alle wahre Bedeutung. Er konnte sich vor andern Bürgern höchstens noch dadurch auszeichnen, dass eine Anzahl niederer Gerichtsherrlichkeiten auf dem Lande einzelnen adelichen Familien erblich zugehörten. Manche derselben gingen aber auch auf bürgerliche Familien über, und die höchsten städtischen Aemter, mit welchen weit grössere Macht verbunden war, waren angesehenen Bürgern ebenso zugänglich als Adelichen.

Die Bündnisse der Eidgenossen fielen bereits in eine Zeit, in welcher die Centralkraft des deutschen Reiches sehr geschwächt war, und so nahmen dieselben, wenn sie sich gleich noch lange als Glied des römischen Reiches deutscher Nation betrachteten, doch schon frühe eine faktisch ziemlich unabhängige Stellung ein. Die allmählige Lostrennung vom Reiche wurde theils durch die Lage der Schweiz an der äussersten Grenze Deutschlands, Italiens und Frankreichs theils dadurch begünstigt, dass sie öfters im Kriege waren, besonders mit dem österreichischen Kaiserhause, und so den Kaiser selbst zuweilen als ihren Feind betrachten lernten.

Als Maximilian I. (1493 — 1519) durch Einführung eines höchsten Gerichtshofes, des sogenannten Reichskammergerichtes und ähnliche allgemeine Reichsordnungen das zerfallende Reich wieder fester zusammenzubinden versuchte, war dieser Versuch für die Schweiz schon zu spät. Gerade weil man, was schon faktisch nicht mehr recht zusammenpasste, wieder vereinigen wollte, trat die Absonderung desto deutlicher hervor. Die Eidgenossen weigerten sich beharrlich und mit Erfolg, das Reichskammergericht auch für sich anzuerkennen. Wenn daher die Lostrennung der Schweiz von Deutschland erst durch den westphälischen Frieden im Jahr 1648 vollständig im europäischen Staatensysteme aner-

kannt wurde, so war der bedeutendste Schritt dazu doch schon anderthalb Jahrhunderte früher geschehen.

Diese Lostrennung hatte auch für die Rechtsentwicklung die grössten Folgen. Man schlägt gewöhnlich den Einfluss, den das Reichskammergericht zu Gunsten der Herrschaft des römischen Rechtes in Deutschland geäussert hat, viel zu gering an. Zwar ist es unläugbar, dass schon vorher auf verschiedenem Wege und in verschiedener Weise römisches Recht in Deutschland eingedrungen ist und sich daselbst gelten gemacht hat. Aber diese umfassende Gesetzesautorität des gesammten Corpus Juris und diese Zurückdrängung und Verkennung des einheimischen Rechtsstoffes gerade von Seite der höchsten Gerichte ist doch wohl grossentheils dem Reichskammergerichte zuzuschreiben.

Eben deshalb ist auch die Schweiz, welche den frühern Einflüssen des römischen Rechtes kaum viel weniger ausgesetzt war als Süddeutschland überhaupt, von dieser dirckten und zum Theil auch pedantischen Herrschaft eines fremden Gesetzbuches frei geblieben, weil ihr dasselbe nicht von dem obersten Reichsgerichte aufgezwungen wurde.

Den Schluss dieser Periode und so auch den Uebergang zu den folgenden der neuern Zeit bildet das grosse Drama der Reformation. Es ist merkwürdig, dass die grösste Gefahr, welche die Hierarchie der Kirche erlebt hat, ihr nicht von Seite der höchsten weltlichen Macht her kam, sondern aus ihrem eigenen Schosse erstand. Niedrig gestellte Mönche und Pfarrer waren es, deren gewaltiges Wort das Papstthum für immer erschütterte. Ein charakteristisches Zeichen der neuern Zeit, in welcher so viele Bewegungen sowohl in allen Richtungen menschlichen Wissens und menschlicher Kunst als in dem Staatsleben von unten her erzeugt und gefördert wurden.

Die schweizerische Reformation ging von Zürich aus, woselbst Zwingli lehrte. Durch dieselbe wurde der bisherige kirchliche Organismus gänzlich umgewandelt, und das Verhältniss der Kirche zum Staat geändert. Die Klöster wurden aufgehoben und ihr Vermögen in die Verwal-

tung des Staates genommen. Insbesondere gingen auch die Hoheits- und Herrschaftsrechte der Klöster in Folge der Reformation auf den Staat über.

Noch mehr Einfluss äusserte aber die Reformation auf die Standesverhältnisse. Es war durch sie in der That das ganze System des Mittelalters in weltlicher nicht weniger als in religiöser Hinsicht in Frage gestellt worden. Das Princip der individuellen Freiheit durchbrach die alten Formen einer organischen und corporativen Gliederung. Die grosse Bewegung theilte sich auch den niedersten Ständen mit und die verbreitete Lehre von religiöser Freiheit weckte in ihnen Ansprüche auf höhere persönliche Rechte. In den Bauernaufständen, die sich hier zeigten wie in Deutschland, wurden alle Lasten des Grundbesitzes und der Hörigkeit bestritten, und auch dabei die Aeusserungen der Bibel, als der Grundquelle aller Wahrheit, vielfach benutzt. Die Hörigkeit erhielt damals schon auf dem zürcherischen Gebiete die grössten Stösse und verschwand bald grösstentheils. Man war froh, die ökonomischen Gefälle, welche auf dem Boden hafteten, noch aufrecht erhalten zu können.

Die unglückliche Schlacht bei Kappel, in der Zwingli, welcher vielleicht grössere Anlagen noch zum Staatsmanne hatte als zum Theologen, sein Leben verlor, setzte der weitern Verbreitung der Reformation und den kriegerischen Unternehmungen der Stadt überhaupt ein Ziel. Das Verhältniss zu der Landschaft, welche der Stadt und dem neuen Glauben in der Noth treu blieb, wurde durch den Kappelerbrief auf eine jener günstige und milde Weise dauernd festgestellt. Und so schliessen wir denn diese Periode am besten mit diesem wichtigen Akte.

§. 2. Die Brunische Neuerung.

Die von dem Ritter Rudolf Brun, einem angesehenen Geschlechter, geleitete städtische Neuerung (so wird sie von dem sogenannten geschworenen Briefe [1]) selber genannt)

1) Der erste Schwörbrief zu Ulm ist vom Jahr 1345. Jäger S. 235. Er ging ebenfalls aus Streitigkeiten der Stände hervor. Die beste auf Urkun-

griff in die Verfassung der Stadt tief ein und hatte dauernde Veränderungen zur Folge. Die Verfassung, welche durchaus als das Werk Bruns anzusehen ist, wird aus der Urkunde, welche darüber aufgestellt und beschworen wurde, dem sogenannten geschworenen Briefe völlig deutlich. Weniger die innere Bedeutung der Umänderung.

Der geschworene Brief führt zwar auch die Gründe an, welche die Gemeinde bewogen haben, das alte Regiment abzuschaffen und ein neues einzuführen. Als solche werden angegeben willkührliche Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, übermüthige Behandlung der armen Leute, Verschwendung des Stadtvermögens, über welches keine Rechnung abgelegt werde. Vergleicht man aber die neue Verfassung mit der alten und beachtet die ungefähr gleichzeitigen ganz analogen Erscheinungen in sehr vielen Städten Deutschlands, so wird man bald gewahr, dass nur die äussern Vorwände und Anhaltspunkte in der Urkunde bezeichnet werden, nicht aber die innere Richtung, welche gerade eine solche und nicht eine andere Verfassungsänderung hervorrief.

Der Gegensatz zwischen den Geschlechtern, die allein des Regimentes fähig waren, und der Handwerker und aller andern, die nicht zu jenen erstern gehörten, hatte sich im Verlaufe der Zeit innerlich sehr verändert. Die frühere Hörigkeit der Handwerker vertrug sich mit dem Aufleben der Städte nicht und verminderte sich daher allmählig sehr. Der Wohlstand des gemeinen Mannes nahm durch Ausübung von Handel und Gewerben zu und mit diesem erhoben sich auch seine Ansprüche. An den zahlreichen Fehden der Stadt mussten sie Theil nehmen nicht weniger als die Geschlechter. Sie zogen mit dem gemeinen Banner der Stadt zu Feld und halfen die nöthigen Gelder herbeischaffen. Auf der andern Seite verminderten sich die Geschlechter in Zahl und Bedeutung.

---

den gegründete Darstellung der Brunischen Staatsveränderung in Zürich ist in neuester Zeit von J. J. Hottinger erschienen im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, herausgegeben von Gerlach, Hottinger und Wackernagel. Frauenfeld 1837. I. S. 37. ff.

Es war daher eine naturgemässe Forderung der erstern, dass sie den letztern, denen sie nunmehr im Lehen näher standen als früher, auch in der Verfassung näher gestellt werden. Und das erlangten sie nun eben durch die Brunische Verfassungsänderung des Jahres 1336 [2]).

Diese innern Kämpfe der Gemeine mit den Geschlechtern zeigen sich in sehr vielen deutschen Städten zu gleicher Zeit in ähnlicher Form. Durchgängig erlagen die Ge-

---

2) Dsr gesehworene Brief iet datirt Dienstsg vor Sant Marin Magdalenatag. Die spätern Chronik- and Geschichtschreihsr sstzen dia Branische Rsvolution in den Frühling des Jahres 1335 und lassen die altsn Räths damals sehon vsrtriehen wsrden. Joh. v. Müller behauptet sogar (sidgsn. Gesch. II. 149.), Brun werde im Jahr 1335 schon Bürgsrmeister genaant. Dagegsn führt nun Kopp (Urknnden n. s. f. S. 188.) eine Urk. an, in welcher noch am 20. Jsnner 1336 XII Räths der alten Ordnang vorkommen. Er sstzt desshalh die Umwälzung enf Pfingsten 1336. Ich kann der erstsn Meinung überall nicht, dsr zwsiten nar mit einer Modifieation zustimmen. Die Verfassungsändsrang fällt sicher erst in's Jahr 1336 and Müllsr hat jsdsnfalls sich gsirrt, wsnn er sshon vorher einen Bürgermeistsr zu findsn gsglaubt hat. Aber dis Anfregnng and der Ansloss zu der Verfassangsänderung ist schon im Jahr 1335 zu suehsn. Darühsr giht eine Rathserkenntniss Aufschlass, welche unter den Herbsträthen des Jahres 1335 erlassen warde. (MS. 65. S. 25. a.) „Anno dom. 1335 sah sonsnlihus anctumpnalihus. Der Rat vnd die hurgare Zürich eint gemsinlich ühsrsin komen, darch das vnser Stat gsrichte hside armen vnd riehen vor dem vngte dem schnltheissen vor andern riehtern Zürich gefürdsrt wsrde, das die fürsprechen vntz hsr vasts gesvmet vnd gehindert hant, das die XXXVI. der Reten Zürich voran vnd dar zuo der burger so vil so den Rat guot dvehte, gesworn hant gelerte eide ze den hsiligen, vnd fürhas hsissea svln swerrsn swen ein Rat dvakst, daz ss notdürftig si, das man hinan ze der neehstsn sant welpurg tnlt vnd von dannen hin die neehstsn fünf Jav weder vnn fronwen noch von man von Cristan noeh von Judem von hurgsrn noeh vnn gssten noch von niemsn eakeins mietn nsmen noeh namzen svln noeh mietswan, durch daz ieman dss audern rete tao." Damals gall die alte Verfassuag noch nnd schien noch auf Daner Anspraeh za machen. Ahsr wenn man die von dsm altsn Rathe salhst zugegebensn Misshränche in der Reehtspflege and dis aesserordentliche Massregel, sie zu hescitigen, vergleieht mit dsm Eingang des gsschworsnsn Briefes, so kann man einen innern Zusemmenhang nicht vsrksnnen, und wird zngehen müssen, dass sehon im Jahr 1335 die nämlichen Klagen sehr lehhaft lant geworden, welehe hei der Verfassangsänderang von 1336 nensrdings hervortraten. Ulrich Krieg in ssinsr alten Chronik setzt den Brunischsn Aufruhr richtig in's Jahr 1336 „en dsm sihenden tag hracholz" MS. der Stadtbibliothek S. 12. b. Hottinger a. a. O. S. 45. folgt der koppiechen Ansicht, hat aber die eben mitgetheilte Ralheerkenntniss von 1335 nieht gekannt.

schlechter dem aufstrebenden Elemente der gewerbetreibenden Bürger. Im Einzelnen aber unterscheiden sich diese Verfassungsänderungen wieder sehr, je nachdem der Widerstand stärker oder geringer war. Während aus einzelnen Städten die Geschlechter ganz vertrieben wurden, theilten sie sich in andern mit den Zünften in das Regiment. In dritten vermischten sie sich mit der Gemeine zu einer Masse.

In Zürich wurde von Brun, der, selber ein Geschlechter, unmöglich daran denken konnte, alle seine Standesgenossen zu entfernen, der zweite Weg eingeschlagen.

Die ganze Bürgerschaft der Stadt wurde nunmehr in zwei Hauptklassen vertheilt I) die Constafel II) die Zünfte.

I. In die Constafel[3]) gehören alle Ritter und Edelleute, alle Burger, die von ihren Renten leben, die Kaufleute, Gewandschneider (die später sogenannten Tuchherren, nicht zu verwechseln mit den Schneidern, die als Handwerk zu einer Zunft gehören), Wechsler, Goldschmide und Salzleute. Diese alle werden als Burger im engern Sinne den Handwerkern entgegengesetzt und fallen mit der freien Bürgergemeinde vor der Revolution wohl zusammen. Alle alten rathsfähigen Geschlechter gehören zur Constafel, gesetzt auch, es sollten nicht alle Bürger, die in der Constafel eingeschrieben waren, früher rathsfähig gewesen sein. Aus ihr werden auch später noch alle Räthe gewählt. Der Bürgermeister selbst steht vornämlich dieser Abtheilung vor und das Banner der Stadt gehört ebenfalls ihr zu.

II. Dieser Constafel gegenüber stehen die 13 Zünfte der Handwerker, abgetheilt nach den einzelnen Berufskreisen. Der geschworene Brief zählt sie folgendermassen auf: 1) Krämer; 2) Tuchscherer, Schneider und Kürschner; 3) Weinschenken, Weinrufer, Winzer, Sattler, Maler und Unterkäufer (Mäkler); 4) Becker und Müller; 5) Wollenweber, Wollenschlager, Grautucher und Hutmacher; 6) Leinweber, Leinwater und Bleicher; 7) Schmide, Schwertfeger,

3) Constafel verkürzt aus comites stabuli. Reginon. Chron. ad. a. 807. bei Pertz I. 564. „Burchardum *comitem stabuli* sui, quod *corrupte constabulum* appellamus."

Kannengiesser, Glockengiesser, Spengler, Waffenschmide, Schärer und Bader; 8) Gerber, Weisslederer und Pergamenter; 9) Metzger, Viehkäufer und Viehtreiber; 10) Schuhmacher; 11) Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Fassbinder und Rehleute; 12) Fischer, Schifleute, Karrer, Seiler, Träger; 13) Gärtner, Oehler und Grempler.

Zwei Handwerke, das der Kammacher und das der „Vffbisewer" (? Tschudi hat Aufbrosener), bildeten zwar Gesellschaften aber keine Zunft, und mussten dem Bürgermeister und dem Stadthanner warten. Sie verblieben somit so ziemlich in derselben Lage, in welcher früher alle Handwerksinnungen gewesen waren. Denn ungeachtet sie mit dem Banner der Stadt auszogen, so gehörten sie doch nicht als gleichberechtigte Bürger zur Constafel.

An der Spitze jeder Zunft steht ein Zunftmeister, welcher je auf ein halbes Jahr gewählt wird, die Zunft im Rathe vertritt und zugleich die Zunftgenossen im Kriege anführt [4]). Wenn die Constafel der Stadt Banner trägt, so hat hinwieder jede Zunft ihr besonderes Zunftpanner für sich.

Jede Zunft ist auch in mancher Hinsicht wieder ein Gemeinwesen für sich, und hat ihre eigene Rechtspflege für Handwerksstreitigkeiten. Sie wählt nämlich ausser dem Zunftmeister noch sechs Männer, die sogenannten Seehser [5]), welche mit jenem die Angelegenheiten der Zunft besorgen, je auf ein halbes Jahr. Vor ihnen geschieht die Meisterannahme. Und sie schlichten die Händel zwischen den Meistern, Gesellen und Lehrknaben der Zunft in Minne oder

4) Daher wird in den Zunftordnungen der Schmide und Becker vom Jahr 1336 dem Zunftmeister zur Pflicht gemacht, die Haroische der Zunftgenossen zu beschauen und über gehörige Bewaffnung zu wachen. Damit ist eine Rathserkenntniss wahrscheinlich von 1336 MS. 65. S. 58. a. zu verbinden: „sweler zunftbruoder sinem zunftmeister nicht wolle gehorsam sin mit wachte oder mit andern dingen so er im gebüret von der zünfte notdurft wegen, der buessel V ß. der Zünfte."

5) Urk. v. 1346. Diplom. der Propstei S. 133. Zunftordnungen der Schmide und Becker v. 1336. In Basel kommen schon 1235 Sechser vor als Vorsteher einer Zunft. Ochs I. S. 352.

durch ihren Rechtsspruch. Aber weder Frevel noch andere Prozesse über civilrechtliche Dinge dürfen von ihnen entschieden werden. Ausser den Handwerkssachen tritt sofort wieder die gewöhnliche Rechtspflege ein. Es ist den Zünften unter Androhung von Bussen untersagt, ihre Competenz zu überschreiten [6]).

Unter sich stehen die Zunftbrüder in einem familienähnlichen Verbande. Die Gemeinschaft durchdringt das ganze öffentliche und gesellige Leben. Sie ziehen zusammen als Kameraden aus in die Fehde, sie besprechen zusammen die Angelegenheiten der Stadt, sie vereinigen sich zu geselligen Festen und regelmässigen Gelagen. Und selbst im Tode noch stellt sich die Verbindung dar, indem alle Zunftgenossen bei Busse verpflichtet sind, den Leichnam des verstorbenen Zunftbruders oder seiner Angehörigen zum Grabe zu geleiten [7]).

§. 3. Bürgermeister und Rath.

Brun schuf für sich selber das neue Amt eines Bürgermeisters, der im Mittelpunkte der ganzen Verfassung das Gleichgewicht zwischen den Ständen erhalten und beide

6) Rotbserkenntniss wahrscheinlich v. 1336. MS. 65. S. 58. a. „dar enkein Zunft enkeinen Einueg über sich selben setzen svln noch enkein Ding vnder in selben richten noch schetzen, wan daz ouch ir zunftbrieve hant, — vnd swele zunft icht anders tete, die sol man dar vmb buossen nach der getegenheit der sache vff den eit."

7) Zunftordnungen v. J. 1336. Von diesen Sitten hat sich gegenwärtig noch manches erhalten, obwohl die Zünfte fast ihre ganze Bedeutung eingebüsst haben und nunmehr ein veraltetes Institut sind. Noch immer bringt es die Sitte mit sich, dass bei den Leichenbegängnissen die Zunftgenossen sich vor andern einstellen. In Basel gab es im dreizehnten Jahrhundert Zünfte, die unter dem Hofrechte des Bischoffs standen. Dass damals schon diese religiöse Gemeinschaft der Zunftgenossen bestanden habe, somit älter sei als die politische Bedeutung derselben, beweisl eine Stelle aus einer Urk. v. 1248. Oehs I. S. 323., die ich anführen will: „Preterea si aliquis harum confraternierum decesserit omnes confratres predicti sue sepulture eum sacrificio interernnt quod si etiam extra civitatem ad spatium trium miliarium quispiam fratrum obierit, si proprie desunt facultates de communi Zunfta adducetur, sepelietur et tricesimus in Asime sue remedium conferetur et si quisquam fratrum sepulture cum sacrificio se absentaverit dimidiam libram Cere pro pena persolvet." Vgl. auch die Zunftordnung der Basrlermetzger v. J. 1248. bei Ochs I. S. 319.

beherrschen sollte. Hier zeigt sich vornehmlich der scharfsinnige staatsmännische Geist des Gründers dieser Verfassung. Man sieht deutlich, wie er die grossen Schwierigkeiten seiner Lage überschaute und mit welch sicherem Takte er zum voraus schon die Mittel in die Verfassung selber zu legen wusste, welche die Gefahren der Zukunft beseitigen sollten. Allerdings hat Zürich später vorzüglichere Männer erzeugt als Brun, aber sicher keinen Staatsmann, der jenem an Talent und Einsicht gleich käme.

Zunächst sorgte er für persönliche Sicherstellung in seiner neugeschaffenen Würde, damit er als Haupt der Verfassung mit dieser selber verbunden sei und nicht, ohne Verletzung dieser, entfernt werden könne. Alle andern Stellen werden nur auf ein halbes Jahr übertragen. Er allein behält seine Macht lebenslänglich. Ja er sorgt schon zum voraus für den Nachfolger, vielleicht um so die Gefahr des Mordes, welcher von der erbitterten Partei der Geschlechter zu befürchten stand, zu verringern, wenn der todte Bürgermeister einen Nachfolger und Rächer hatte, vielleicht auch um die Dauerhaftigkeit der neuen Verfassung zu sichern. Es werden vier Freunde des Bürgermeisters, alle vom Stande der Geschlechter, als mögliche Nachfolger desselben bezeichnet.

Sodann suchte Brun einen entschiedenen Einfluss zu gewinnen auf die Bildung des Rathes. Der Rath besteht aus je 26 Mitgliedern, 13 aus der Constafel genommen, und 13 von den Zünften [8]). Die erstern heissen Räthe im eigentlichen Sinne, die letztern sind die Zunftmeister der dreizehn Zünfte [9]). Sie werden alle auf je ein halbes

8) In den Verzeichnissen der Rath- und Richtebücher werden die Räthe oft *Consules* die Zunftmeister *Scabini* genannt.

9) Fichard Geschichte von Frankfurt nimmt an, schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts habe es zu Frankfurt im Rathe eine Bank der Zünfte gegeben. Die erste völlig sichere Erwähnung der Handwerker im Rathe fällt aber erst in's Jahr 1352 (S. 185). Alle übrigen von demselben beigebrachten Gründe scheinen mir ungenügend. Die Erwähnung der consules um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beweisst sicher nicht für die Aufnahme der Handwerker in den Rath; denn gerade so begegnet uns der Name

Jahr gewählt, von einer Sonnenwende zur andern, und keiner darf ein ganzes Jahr hindurch im Amte bleiben. Nach einer halbjährigen Ausschliessung sind dann die alten Räthe und Zunftmeister wieder wählbar. Faktisch machte sich die Sache natürlich so, dass meist die gleichen Männer im dritten Halbjahre wieder gewählt wurden, so dass die Räthe und Zunftmeister je alle halbe Jahre alternirten. Ganz anders war nun aber die Stellung der Zünfte zum Bürgermeister als die Stellung der Constafel. Er hatte jene neu in's Leben gerufen. Sie bedurften seiner Stütze und waren ihm natürlich ergeben. Er konnte daher ihnen grössere Wahlfreiheit lassen und war ihrer Zunftmeister ohnehin sicher. Die Zunftgenossen haben daher selber freies Wahlrecht. Aber wenn sie sich nicht vereinigen können, so sollen sie den Zwiespalt dem Bürgermeister vortragen nnd er wird ihnen dann einen Zunftmeister geben, wen er will, doch der dem betreffenden Handwerke zugehört.

In der Constafel dagegen sassen die Geschlechter, welche es dem Bürgermeister nie vergeben konnten, dass er sie von der ausschliesslichen Herrschaft verdrängt und die Zünfte erhoben hatte. Wer eine Revolution erlebt hat, kennt den geheimen und offenen Hass der Parteien, der allen Lebensgenuss vergiftet und fortwährende Kämpfe bereitet. Brun durfte, wenn er bestehen wollte, es nicht gestatten, dass die Gegner seiner Verfassung ihre Macht frei entwickeln und ihre Stellung zu seinem Verderben benutzen konnten. Daher brachte er die Wahl der Räthe ganz in seine Gewalt.

Er wählt nämlich aus dem abgehenden Rathe zwei Ritter oder Edelknechte und vier andere Burger, und dann ge-

---

der Consuln auch in Zürich um jene Zeit zuerst, und doch kamen die Zünfte erst durch Brun zum Regiment. Den Ausdruck universi civee (S. 84. 88. 115) aber kann ich eben so wenig als den Ausdruck jurati (S. 185) auf die Zunftmeister beziehen. Vielmehr nehme ich auch für Frankfurt einen Zuzug der Bürger zum Kalbe (grosser Rath) an, worauf denn eben jene Ausdrücke gehn. Dadurch wird, wie mir scheint, jede Schwierigkeit gehoben und erhält zugleich die ältere Geschichte von Frankfurt neues Licht. Vgl. oben Buch II. Anm. 56a.

meinschaftlich mit diesen seinem Einflusse unterworfenen Ausschüssen sechs Ritter oder Edelknechte und sieben ehrbare Bürger aus der Constafel. Diese bilden dann den eigentlichen Rath des folgenden Halbjahres. Dabei erhält der Bürgermeister sogar die Befugniss, wenn es ihm nöthig scheint, einige Glieder des alten Rathes noch dem neuen zuzugeben, damit nicht die in den Behörden so wichtige Ueberlieferung unterbrochen werde. Zugleich dienten dann aber diese Mitglieder wieder, den Einfluss des ständigen Bürgermeisters durch ihr Ansehen zu verstärken.

Nachdem so die Rechte des Bürgermeisters verfassungsgemäss normirt waren, wurde seine Würde und der Bestand der Verfassung noch durch das religiöse Mittel des Eides gewährleistet. Alle Bürger, ohne Ausnahme, mussten dem Bürgermeister Gehorsam schwören bis an seinen Tod, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass dieser Eid allen andern Eiden vorgehe. Die Zunftmeister müssen überdem noch insbesondere ihm geloben, seinen Nutzen und seine Ehre zu fördern. Alljährlich zweimal wird der Eid von Seite der ganzen Gemeinde wiederholt und sowohl dem Bürgermeister als dem Rathe Treue und Gehorsam zugeschworen; doch wird auch hier auf's neue bemerkt, dass der Eid, welcher dem Bürgermeister geleistet werde, dem andern vorgehen solle. Später erliess Brun darüber eine noch schärfere Verordnung, damit keiner, ohne meineidig zu werden, seine Verfassung gefährde. Wer es versäumt, in den Münster zu kommen und den Eid zu leisten, verliert sein Bürgerrecht; und überdem ist keiner schuldig, ihm weder vor dem Vogte, noch vor dem Schultheissen, noch vor dem Rathe zu Recht zu stehen. Kranke oder Abwesende werden genöthigt, sobald sie wieder anwesend sind und ausgehen können, sich vor dem Rathe zu stellen und den Eid dort nachzuholen [10]).

Dagegen schwört denn freilich auch der neue Bürgermeister hinwieder den Zünften und allen Bürgern, sie ge-

10) Rathserkenntniss s. d. MS. 65. S. 28a. In dem Register findet sich das Datum 1349 angegeben.

treu zu schirmen und ihnen gleich zu richten, den Armen wie den Reichen.

Die alten Räthe und ihre zur Zeit der Neuerung lebenden Kinder sind unfähig, je wieder zu Räthen oder Zunftmeistern gewählt zu werden. Sie dürfen somit auch nicht einer Zunft beitreten.

Man sieht, wie der Bürgermeister nicht frei ist von der Neigung zu städtischem Despotismus. Der Erfolg aber zeigt, dass dieser nöthig war. Denn ohne solchen wäre es wohl den gefallenen Geschlechtern, deren Verbindung in der Stadt noch lange mächtig blieb, gelungen, die Verfassung wieder zu stürzen. Die Dolche der Verschwornen waren daher auch gegen den Bürgermeister vorzüglich gerichtet; denn mit dem Haupte wäre auch die neue Ordnung für einmal gefallen. So aber wusste er seine Herrschaft, trotz mancher ungünstigen Ereignisse, bis zum Tode (1360[11]) zu behaupten, und dadurch auch die Verfassung, deren Wesen mehrere Jahrhunderte hindurch bestehen blieb, zu sichern. Wahrlich keine geringe Aufgabe nach einer Revolution und inmitten einer feindseligen Aristokratie und einer aufstrebenden Demokratie. Mag Brun als politischer Charakter auch nicht rein von bedeutenden Flecken sein, so verdient doch sein grosses Talent und seine geistige Kraft die vollste Anerkennung.

Die Befugnisse des durch die Zunftmeister vermehrten Rathes blieben so ziemlich dieselben wie früher. Und es zeigt sich auch der Zuzug auserwählter Burger zu dem Rathe in derselben Weise. Wenn sich daher die Formel findet: Der Bürgermeister, der Rath und die Burger Zürichs, oder vollständiger: Der Burgermeister, der Rath, die Zunftmeister und die Burger Zürich, so darf man wieder nicht an die Gemeinde denken. Unter den Burgern sind

11) Eine, wie die Romer sagen würden, elegante Untersuchung über des Todesjahr Bruns, durch welche die irrthümliche Annahme, dess er im Jehr 1375 verstorben sei, für immer beseitigt wird, findet sich in dem Archiv für Schweizerische Geschichte und Lendeskunde. Bd. I. S. 294 ff. von G. von Meiss. Das Verdienst, zuerst die Auflösung des Irrthums gefunden zu haben, gehört dem trefflichen Alterthumsforscher Joh. Heinr. Schinz zu.

vielmehr auch jetzt die Zuschüsse zu verstehen, welche mit dem Rathe vereint den grossen Rath bildeten. Es ergibt sich das schon aus einer andern Formel mit Sicherheit. In einer Rathserkenntniss vom Jahr 1336 selbst heisst es nämlich: „Der Burgermeister, der Rat vnd die burgere Zürich vnd darzuo alle die gemeinde sint überein komen" [12]). Demzufolge wird die Gemeinde, in welcher sich die ganze Bürgerschaft einfand, von den Burgern unterschieden.

Ueber die Besetzung des grossen Rathes finden sich in dem geschwornen Briefe noch keine nähern Angaben. Derselbe scheint überhaupt noch keine durch ein Gesetz der Zahl nach für immer beschränkte Organisation gehabt zu haben; sondern es mochten auch da noch Bürgermeister und Rath beliebig eine Auswahl von Bürgern zu sich berufen haben. Jedoch wird derselbe beiläufig erwähnt in der Verfassungsurkunde. Die Söhne der vormaligen Räthe können nämlich zu den Burgern besendet, nicht aber in den Rath gewählt werden. Die alten Räthe selber sind von beiden für immer ausgeschlossen.

Zuerst finde ich den grossen Rath mit dem Ausdrucke die Zweihundert bezeichnet im Jahr 1370. Die Gemeinde beschwert sich, dass der Rath sich nicht immer an den mit Einmuth oder Mehrheit gefassten Beschluss der Zweihundert kehre, ungeachtet jener doch selbst die Sache an die Zweihundert gebracht habe [13]). Es wird demnach das Institut der Zweihundert als etwas Bestehendes anerkannt und keineswegs eine neue Einrichtung getroffen. So mochte vielleicht schon zu Bruns Zeit der grosse Rath ebenfalls die Zweihundert genannt worden sein, weil die

12) MS. 65. S. 58a. Es ist das ein Beschluss, welcher begreiflicher Weise, wie die Verfassung selbst, der Gemeinde mitgetheilt wurde. Nach demselben soll nämlich Jeder, der ohne des Bürgermeisters oder Rathes Willen von der Stadt entweicht, „von der nüwerunge wegen, so in vnser Stat beschehen ist oder von dekeines vrlüges vnd kumbers wegen so der Stat gemeinlich vfflouffet" auf immer von der Stadt verbannt sein.

13) Hirzel Zürich. Jahrb. I. S. 143.

Sitte allmählich diese Zahl feststellte [14]). Wie wir aber oben schon den grossen Rath gefunden haben als aus 212 Personen bestehend, und auch in der spätern Verfassung die Zweihundert immer 212 sind, so war es vermuthlich auch in dieser Zwischenperiode. Für diese können wir uns den grossen Rath etwa folgendermassen componirt denken: a) Bürgermeister und die regierenden Räthe und Zunftmeister 27 Personen, b) die abgetretenen 26 Personen, c) die sämmtlichen Sechser der 13 Zünfte; 78 Personen. War die Constafel als alte Gemeinde gleich repräsentirt, so lieferte auch sie 78 Personen und so blieben denn nur noch drei übrig zu völlig freier Wahl des Bürgermeisters, wie er ja auch befugt war, höchstens drei Männer dem engern Rathe nach seinem Belieben beizugeben. Bei dieser Vertheilung nehme ich indessen an, hatte der Bürgermeister wieder auf die Ernennung der Glieder der Constafel den grössten Einfluss. Vielleicht bezeichnete er dieselben in Gemeinschaft mit den gerade regierenden Räthen, die ja ohnehin von ihm abhängig waren.

Dieser Vermuthung, welche ich freilich nur als solche gebe, darf zum wenigsten nicht das entgegnet werden, dass die Constafel verhältnissmässig zu stark repräsentirt gewesen sei. Man darf nicht den Massstab späterer Jahrhunderte anlegen, um die Zahl der Mitglieder der Constafel zu berechnen. War, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, die Constafel die alte Gemeinde, so war sie jedenfalls an Zahl mehreren Zünften zusammen genommen und an Ansehen allen Zünften überlegen. Und es dauerte noch über ein Jahrhundert, bis dieselbe zu dem Rang einer — wenn auch der ersten — Zunft herabsank, wie wir in der Waldmannischen Verfassung sehen werden.

§. 4. Stellung der Stadt nach Aussen.

Nach dem Richtebriefe war die Pfaffheit nur dann gehalten, die neuen Gesetze der Stadt anzuerkennen, wenn sie mit dem Rathe des Propstes und seines Capitels erlassen

14) Oben Buch II. §. 10. S. 164.

wurden [15]). Es wurde somit auch die neue von Brun gegebene Verfassung der Chorherrenstift mitgetheilt und von derselben gut geheissen.

Die Aebtissinn ferner ertheilte dem geschworenen Briefe ihre Genehmigung, aber diese freilich in anderm Sinne und anderer Form. Brun und die Gemeinde erlassen die Verfassung mit Gunst und Willen der Aebtissinn und mit dem weisen Rathe des Propstes und seines Capitels. Und so wie jene schon die Stellung der Aebtissinn und die des Propstes wohl unterschieden, so zeigt sich derselbe Gegensatz noch stärker in der Unterschrift. Die Aebtissinn erlaubt den ehrbaren bescheidenen Leuten, ihren lieben Burgern, alle ihre Gerichte, Zünfte, Einungen in ihrer Stadt zu besetzen und entsetzen für jetzt und in Zukunft. Sie thut das, indem sie sich auf ihr Fürstenamt beruft. Der Propst und sein Capitel hängen nur zur Bestätigung des Ganzen auch ihr Siegel an.

Indessen geht selber aus der von der Aebtissinn gebrauchten Formel hervor, wie sehr ihre Gewalt der Stadt gegenüber sich vermindert hatte. Sie gestattet, was sie nicht zu hindern vermag, und verspricht auch für die Zukunft alle Veränderungen in den Gerichten, den Zünften und Innungen der Stadt zu genehmigen. So blieb von ihren ursprünglichen Hoheitsrechten wenig mehr als die äussere Form zurück. Es ging ihr ähnlich wie in der alten römischen Verfassung den Curiatcomitien, welche seit der lex Publilia nun zum voraus die Gesetze der übrigen Comitien ihrerseits gut heissen mussten, nachdem sie früher die ganze gesetzgebende Gewalt allein besessen hatten.

Wichtiger war die Genehmigung der neuen Verfassung durch den Kaiser. Die Macht des Kaisers und Reiches gegenüber den einzelnen Reichsstädten war freilich im Laufe des vorigen Jahrhunderts sehr geschwächt worden. Aber wenn der Kaiser auf Seite der vertriebenen Geschlechter getreten wäre, hätte er doch leicht der Stadt die grössten

15) Oben Buch II. §. 13. Anm. 141.

Gefahren bereiten können. Der klugen Einleitung Bruns gelang es aber noch im Jahr 1336 die kaiserliche Bestätigung zu erhalten. In derselben sind die Klagen über die abgetretenen Räthe und ihre Willkühr noch verstärkt und auch angedeutet, dass es früher schon in Zürich Zünfte gegeben [16]). In beidem mag man Bruns Vorstellungen erkennen, die mit Bezug auf das Vorhandensein vormaliger Zünfte freilich falsch sein mochten. Es musste ihm aber daran liegen, die Neuerung dem Kaiser so geringfügig als möglich darzustellen.

Ebenso sehen wir später noch den Bürgermeister sich an den Kaiser Ludwig anlehnen und dessen Gunst für die Stadt gewinnen. Sie hatten auch in der That gemeinsame Interessen. Denn Ludwig war im Kampfe mit dem österreichischen Fürstenhause zum Throne gelangt, und die aus Zürich entwichenen Geschlechter fanden vorzüglich bei dem benachbarten österreichischen Adel Schutz und Unterstützung.

Dasselbe antiösterreichische Interesse zwang den Bürgermeister Brun auch mit den Eidgenossen der drei Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden, welche die österreichische Macht zu ihrem Hauptgegner hatten, sich näher zu verbinden. Der Versuch der verbannten Geschlechter, mit Hülfe ihrer äussern und innern Freunde sich der Stadt durch Ueberraschung zu bemächtigen und die Neuerung wieder abzustellen, war zwar missglückt (1350) und Brun selbst den persönlichen Nachstellungen seiner Feinde entgangen. Mehrere Geschlechter wurden hingerichtet, der Graf Hans von Habsburg blieb in der Bürger Gewahrsam gefangen. Aber der bei diesem Ueberfalle compromittirte Adel der Umgegend und seine Freunde arbeiteten nun um so eifriger, um durch ein gemeinsames Bündniss und namentlich auch mit österreichischer Hülfe wider die Stadt diese zu bezwingen.

Schon früher hatte die Stadt einmal mit dem kräftigen Bergvolke ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen, auf

16) Urk. bei Tschudi Chronik I. S. 345.

St. Gallustag 1291, nicht schon 1251, wie die Chronik- und Geschichtschreiber behaupten [17]). Dieses Bündniss hing mit dem Tode König Rudolfs zusammen (15. Juli 1291). Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden traten schon im August desselben Jahres, als es noch keinen Kaiser gab und die ganze Gefahr der innern Verwirrung und des Streites um die Krone wieder erneuert war, zusammen und beschwuren ein Bündniss, durch welches sie vornehmlich eine von fremden Herrn unabhängige Gerichtsverfassung sich zu sichern trachteten und sich gegenseitig gelobten, die Verbrecher zu bestrafen und die innere Ordnung aufrecht zu halten [18]). Der einige Wochen später auf drei Jahre mit Zürich abgeschlossene Bund [19]) hatte zum Zweck, die verbündeten Länder und Stadt gegenseitig gegen feindliche Ueberfälle durch das Versprechen bewaffneter Hülfe zu schützen.

Mit diesen Ländern, welche inzwischen die österreichischen Landvögte vertrieben, ihre von diesen bestrittene Reichsunmittelbarkeit in der Schlacht bei Morgarten (1315) gegen den Herzog Leopold von Oesterreich siegreich behauptet und durch ein Bündniss mit der Landstadt Luzern [20]) ihre Kräfte verstärkt hatten, schloss nun der Bürgermeister Brun und die Reichsstadt Zürich auf St. Walpurgentag 1351 einen ewigen Bund, den Bund mit den vier Waldstätten, welcher als die Grundlage der spätern schweizerischen Eidgenossenschaft zu betrachten ist.

Zürich war damals das ansehnlichste Glied dieses Bundes und erhielt auch den Begriffen des Mittelalters gemäss als freie Reichsstadt den ersten Rang. Luzern war nur österreichische Landstadt und behielt auch in dieser Bundesurkunde noch die Rechte ihres Herrn, des Herzogs von

17) Kopp Urk. S. 39.

18) Eine Abschrift dieses Bündnisses habe ich durch die Güte des Herrn Landammann N. Reding von Schwyz erhalten.

19) Bei Tschudi, freilich mit falschem Datum, I. 148, genauer bei Kopp Urk. S. 37.

20) Tschudi I. 323.

Oesterreich, ausdrücklich vor, ungeachtet die Richtung der ganzen Verbindung offenbar dahin ging, sich dieser Herrschaft zu entziehen. Die Länder waren zwar ebenfalls reichsunmittelbar, aber als Länder traten sie doch hinter den Städten zurück. Und so ergab sich denn die vorörtliche Stellung Zürichs von selber, ohne dass es jemanden einfiel, dieselbe durch Vertrag anzuerkennen, und noch weniger, sie zu bestreiten.

Die Stände versprechen sich gegenseitig Hülfe. Wenn einer von ihnen angegriffen oder geschädigt würde, so soll er die andern mahnen, und diese dem Rufe unverzüglich und unweigerlich folgen mit aller Macht. Auch ungemahnt sollen die Eidgenossen dem durch raschen Angriff bedrohten Stande zu Hülfe ziehen. Streitigkeiten zwischen Zürich und Luzern oder einem der Länder werden durch Schiedsrichter in Minne oder nach Recht entschieden. Jeder Theil erwählt zwei ehrbare Männer. Können sich die vier nicht vereinigen, oder bildet sich keine Mehrheit, so erwählen sie einen Obmann, der entscheide. Kein Laie soll einen andern aus dem Gebiete des Bundes wegen Geldschuld vor ein geistliches Gericht laden. Jeder soll bei dem Gerichte seines Wohnorts belangt, und nur wenn Rechtslosigkeit sich findet, bei höhern (kaiserlichen) Gerichten geklagt werden. Wer den Leib verschuldet hat und von seinem Gerichte geächtet (verschrien) ist, der soll innerhalb der Eidgenossenschaft keine Aufnahme finden.

Weitere Bündnisse werden den einzelnen Ständen nicht untersagt. Doch soll dieses den spätern vorgehn. Die Brunische Verfassung wird noch besonders unter den Schutz der Eidgenossen gestellt.

Je zu zehn Jahren um soll der Bund neuerdings beschworen werden[21]).

§. 5. Der zweite und der dritte geschworene Brief.

Eine Verletzung des Marktfriedens gab schon im Jahr 1370 Veranlassung zu weiterer Ausbildung der Verfassung.

21) Urk. bei Tschudi I. 391.

Der Propst Bruno Brun und sein Bruder fingen den Schultheissen Gundoldingen von Luzern, als dieser von dem Markte der Stadt weggeritten war, unterwegs und noch in der Nähe der Stadt auf. Darüber gerieth die ganze Bürgerschaft in Aufruhr. Die Gemeinde versammelte sich und der Propst wurde gezwungen, den Gefangenen frei zu geben, und da er sich der Gerichtsbarkeit des Rathes der Zweihundert nicht unterwerfen wollte, von der Stadt verwiesen. Hier zeigte nun aber die Gemeinde auch ihr Misstrauen gegen die Räthe im engern Sinne. Die Zunftmeister nämlich standen der grossen Masse der Bürger näher als die Räthe der Constafel. Daher wurde ausdrücklich verordnet: Wenn die Räthe säumig seien im Richten, so sollen die Zunftmeister befugt sein, allein zusammen zu treten, und bei ihren Eiden zu richten, und es solle dann ihr Spruch gelten, wie wenn die Räthe mitgewirkt hätten. So erhielten die Zunftmeister bereits ein Uebergewicht in der Verfassung, indem ihnen eine Art Aufsicht über die Thätigkeit des Rathes und das Recht eingeräumt wurde, gemeinsame Geschäfte, wenn die Räthe ausblieben, auch allein abzuthun [22]). Ueberdem wurde das Ansehen des grossen Rathes der Zweihundert durch einen Beschluss der Gemeinde gehoben und dem Rathe zur Pflicht gemacht, wenn die Zweihundert etwas erkannt haben, dabei zu bleiben und nichts daran zu ändern.

Dieses Ereigniss hatte Einfluss auf die Revision des geschwornen Briefes vom Jahr 1373. Im Wesentlichen blieb zwar die Brunische Verfassung stehen, aber die Gewalt des Bürgermeisters wurde vermindert und seine Stellung zu dem Rathe und den Zunftmeistern geniedert. Es zeigt sich das schon in den Formeln. Wo es früher hiess: Ich der Burgermeister, die Räthe u. s. f., heisst es nunmehr: Wir der Burgermeister, die Räthe u. s. f. Wenn früher der dem Bürgermeister geleistete Eid allen andern vorging, so gilt ein solcher Vorzug nicht mehr. Die Constafel,

22) Hirzel Zürich. Jahrb. Zürich 1814. 1. S. 308.

welche früher in vorzüglichem Sinne dem Bürgermeister zu gehorchen hatte, wird nunmehr nur noch verpflichtet, dem Banner der Stadt zu warten. Werden die Wahlen der Zunftmeister streitig, so entscheidet nicht mehr der Bürgermeister allein, sondern er in Verbindung mit dem Rathe. Die gewählten Zunftmeister schwören nicht mehr ihm besonders, sondern ihm und dem Rathe. Die Räthe von der Constafel werden ferner von dem Bürgermeister und dem ganzen abgehenden Rathe, die Zunftmeister inbegriffen, erwählt, und die Minderheit im Rathe, auch wenn der Bürgermeister auf ihrer Seite stände, muss sich dem Willen der Mehrheit fügen. Ja wenn der Bürgermeister an der Wahl keinen Theil nehmen wollte, so sind die Räthe doch befugt, auch ohne ihn gültig zu wählen.

Ferner wurde nun jener Gemeindebeschluss über das Recht der Zunftmeister, zu richten, auch wenn die Räthe säumten, in den zweiten geschworenen Brief aufgenommen und des grossen Rathes der Zweihundert ausdrücklich gedacht [23]).

Eine andere Veränderung, deren freilich der geschworene Brief nicht gedenkt, mochte in dieselbe Zeit fallen. Wahrscheinlich hat schon Brun in manchen Dingen einige auserwählte Glieder des Rathes zur Vorberathung für besonders wichtige politische Dinge zugezogen. In den Rath- und Richtbüchern finden wir von Anfang derselben, also von 1375 an, gewöhnlich jedesmal wenn der neue Rath zusammen trat, auch die sogenannten fünf, zuweilen auch sieben Heimlicher gewählt. Sie wurden zum Theil aus

23) S. Hirzel a. a. O. S. 319 ff. Hirzel nimmt noch einige wichtige Aenderungen an, namentlich dass die Constafel aufgehört habe Zunft zu sein, und die Schuhmacher eine neue Zunft geworden seien zur Ergänzung der dreizehn Zünfte. Allein es beruht das auf einem Irrthum. Die Constafel war in der Brunischen Verfassung keine Zunft und die Schuhmacher bildeten damals schon eine Zunft. Der Irrthum erklärt sich, sobald man weiss, dass in dem Abdruck des ersten geschworenen Briefes in der helv. Bibl. Zürich 1741. St. VI. S. 1. ff. die Schuhmacher vergessen wurden. So fand Hirzel nun bloss zwölf Zünfte der Handwerker und war so genöthigt, in der Constafel noch eine dreizehnte zu suchen.

den neuen, zum Theil auch aus den alten Räthen und Zunftmeistern genommen und wechselten halbjährlich. Sie hatten wohl die Bedeutung eines Staatsrathes [24]), scheinen aber bald wieder abgekommen zu sein. Nach dem Jahr 1395 finde ich sie nicht mehr.

Als der zweite Bürgermeister Rüdeger Maness zehn Jahre nachher in hohem Alter starb, benutzte der Rath diesen Anlass, um das Amt des Bürgermeisters noch weiter zu beschränken [25]) und den übrigen Aemtern mehr anzupassen. Räthe, Zunftmeister und die Zweihundert fassten nämlich im Jahre 1383 den Beschluss, es solle in Zukunft mit jedem neuen Rathe auch ein neuer Bürgermeister gewählt werden und dieser nicht länger als sechs Monate im Amte bleiben. Von da an gab es somit alljährlich zwei Bürgermeister, von denen jeder ein halbes Jahr regierte, und die gewöhnlich dann fortwährend in derselben Weise mit einander wechselten [26]).

Wieder zehn Jahre später (1393) wurde der dritte geschworene Brief [27]) erlassen. Es geschah diese Revision zur Zeit grosser Aufregung in der Stadt. Der Bürgermeister Schöno nämlich hatte in Verbindung mit dem Rathe ein Bündniss mit Herzog Leopold III. von Oesterreich vorbereitet, welches dem eidgenössischen Bunde entgegenwirken sollte. Hier zeigt sich von Neuem das Schwankende

24) Im Jahr 1393 heisst es: „vnd sol man inen fürbringen ob Jeman ütrit vernäme, daz der Statt schaden oder bresten bringen möchl."

25) Maness hatte das Amt keineswegs tadellos verwaltet, und trug dadurch wohl bei, die Würde herabzusetzen. Es ergibt sich das aus einem Rathsbeschluss von 1370. MS. 138a S. 15a. Er hatte nämlich den Besitz des Stadtsiegels dazu missbraucht, der Stadt zugehöriges Eigen für eine Privatschuld zu verpfänden. Desshalb beschloss der Rath: er habe binnen Frist den Gläubiger zu befriedigen; „wan tätt er des nit, so duecht die Burger, daz inen der Burgermeister fürbaz vnnütz wer vnd weltin noch dannenhin mit im nüt ze schaffen haben." Später zog er einmal die Reichssteuer von 200 Gulden ein und verbrauchte sie mit seinem Sohne, worauf ihm der Rath mit Abzug an seiner jährlichen Besoldung von 100 Gulden drohte. MS. 138. a. S. 23. b.

26) Beschluss v. 26. Nov. 1383. MS. 138. a. S. 52.

27) Er ist unter der unrichtigen Bezeichnung des zweiten geschworenen Briefes abgedruckt in der Helv. Bibl. a. a. O. S. 12. ff.

in der Lage Zürichs zwischen den Eidgenossen und Oesterreich. Im Rathe finden wir von Zeit zu Zeit mehr Geneigtheit sich mit diesem als mit jenen näher zu verbinden; in der Masse der Bürgerschaft dagegen hatte die eidgenössische Gesinnung gewöhnlich die Oberhand. Das österreichische Bündniss ist dem Bunde Zürichs mit den Waldstätten sehr ähnlich, in manchen Stücken stimmt es wörtlich damit überein. Oesterreich verspricht Zürich durch seine benachbarten Landvögte Hülfe, sobald der Rath mahnt, bei gähen Angriffen auch ohne Mahnung. Ebenso umgekehrt Zürich den österreichischen Beamteten. Zürich behält sich zwar die eidgenössischen Bünde vor, doch mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass es sich in dem damaligen Kriege Oesterreichs mit den Eidgenossen neutral verhalten solle. Würde die Stadt von diesen desshalb angefeindet, so verspricht der Herzog Hülfe, erwirbt sich dadurch aber auch das Recht auf zürcherische Hülfe gegen die Eidgenossen[28]).

Den Letztern musste alles daran liegen, diesen feindlichen Bund zu trennen. Als ihre Boten daher bei Bürgermeister und Rath kein williges Gehör fanden, wandten sie sich an die Mitglieder des grossen Rathes, die schon darum jenem Plane abgeneigt waren, weil derselbe ganz insgeheim, und ohne ihren Rath betrieben worden war, und an die Bürgerschaft. Es gelang ihnen, die öffentliche Meinung auf das lebhafteste zu Gunsten der eidgenössischen Verbindung und zum Hasse gegen die österreichischen Projekte anzuregen. Der grosse Rath beschloss, die ganze Gemeinde zu versammeln und einstweilen jeden Abschluss des Bundes für nichtig zu erklären.

Die Gemeinde verwarf denselben vollends, entsetzte den Bürgermeister und ermächtigte den Rath der Zweihundert, über die schuldigen Räthe zu richten. Eine bedeutende Anzahl angesehener Männer wurde verwiesen und ein neuer geschworener Brief aufgerichtet, dessen Bestimmungen deutlich den Einfluss dieser Ereignisse nachweisen.

---

28) Der Vertrag bei Tschudi I, 571.

Der grosse Rath der Zweihundert nimmt in dieser Verfassung eine viel bedeutendere Stellung ein, als früher; indem die Bürgerschaft in ihm vornämlich eine Garantie zu finden glaubte gegen allfällige Aumassungen und missfällige Tendenzen der Räthe. Es wurde nunmehr auch den Zweihunderten von der gesammten Bürgerschaft Treue und Gehorsam geschworen. Die neuerwählten Zunftmeister müssen jenen ebenfalls den Eid leisten. Ueber streitige Zunftwahlen entscheiden Bürgermeister, Räthe, Zunftmeister und der grosse Rath. Ebenso soll der Bürgermeister halbjährlich von dem kleinen und grossen Rathe erwählt werden. Denselben ist nun auch die Wahl der dreizehn Räthe übertragen. Je zahlreicher der grosse Rath war im Vergleich mit dem kleinen, desto mehr mussten diese wichtigen Wahlen ganz in seine Hände kommen, und so bildete sich nach und nach in Verbindung damit, dass die wichtigsten Rathsbeschlüsse namentlich von allgemeinem Inhalt regelmässig vor den grossen Rath zur Entscheidung gebracht wurden, die Vorstellung aus, dass die höchste Gewalt in der Stadt bei ihm stehe.

Ausser den beiden Bürgermeistern, den alten und neuen Räthen, den alten und neuen Zunftmeistern und den Sechsern der Zünfte gehörten noch eine ungewisse Anzahl von Gliedern der Constafel, die von dem regierenden Bürgermeister und Rath gewählt wurden, zum grossen Rathe. Die übrigen wurden, um die Zahl der Zweihundert (212) zu ergänzen, von dem grossen Rathe durch Ergänzung gewählt [29]).

Eine andere bedeutende Verfassungsänderung bezog sich auf die Räthe im engern Sinne. Nach althergebrachtem Rechte mussten diese aus der Constafel genommen werden; die Zünfte als solche waren nur fähig Zunftmeister den Räthen beizugehen, nicht aber auch aus sich Räthe hervorgehen zu lassen. Von nun an aber soll die Wahl der letztern nicht weiter auf Constafel beschränkt sein, sondern

29) Vgl. eine Rathsverordnung von 1401. in Laullers Beiträgen zur Historie der Eidgenossen. Zürich 1739. II. S. 144.

dieselben auch aus den Zünften und von den Handwerken genommen werden dürfen.

Auf diese Weise sanken allmälig alle ständischen Unterschiede innerhalb der Bürgerschaft zusammen. Und es wurde durch diese Freigebung der Wahl der Räthe die letzte Entwickelung vorbereitet, nach welcher auch die Constafel nicht mehr als die eine Gemeinde allen Zünften entgegen, sondern vielmehr als die erste Zunft den übrigen Zünften an die Seite gesetzt wurde.

Auch dieser geschworene Brief wurde noch von der Aebtissinn kraft ihres Fürstenamtes bestätigt. Man schrieb die Formel noch hin, aber ohne sich dabei Vieles zu denken.

Kaum war der grosse Rath durch die neue Verfassung als Träger der höchsten Macht anerkannt und im Gegensatze zu dem kleinen Rathe von der Gemeinde gehoben worden, als er seine Macht auch dieser gegenüber festzustellen und zu sichern suchte. Es war wohl niemals genau ausgemittelt, welcherlei Gegenstände vor die Gemeinde gebracht werden müssen, und welche auch ohne ihre Mitwirkung von dem Rathe abgethan werden dürfen. Aber aus der Erzählung von einzelnen Vorfällen ergibt sich doch, dass die Gemeinde, so oft ein Ereigniss die Gemüther der Bürgerschaft lebhaft bewegte, zusammenberufen wurde, und dann ziemlich frei nach ihrem eigenen Gutdünken handelte. Besonders waren, seit der Brunischen Neuerung, die sich auf eine ähnliche Thätigkeit der Gemeinde gründete, die Beispiele nicht selten, dass die Gemeinden in die Behandlung der Angelegenheiten der Stadt tüchtig eingriffen und den Rath ihrem Willen unterwarfen.

Dieser Gefahr nun, dass einzelne Glieder des grossen Rathes, wenn ihnen die Beschlüsse desselben nicht gefielen, die Sache an die Gemeinde bringen und die Bürgerschaft in Bewegung setzen möchten, suchte der grosse Rath dadurch zu begegnen, dass er beschloss: Es sollen in Zukunft keine andern Sachen an die Gemeinde kommen als die Angelegenheiten des heiligen römischen Reiches, der Eidgenossenschaft, Landkriege und neue Bündnisse, und auch diese

nur, wenn die Mehrheit des grossen Rathes es beschliesse. Wer ohne Erlaubniss Dinge, die der Rath verhandelt, ausbringt, wird mit Strafe bedroht. Und macht er gar sich Umtriebe und reizt die Bürgerschaft auf, so wird sofort über seinen Leib und Gut von dem grossen Rathe gerichtet. Jedes neu gewählte Glied des grossen Rathes soll auch diesen Beschluss beschwören [30]).

Die Tendenz dieses Beschlusses liegt klar vor. Jedoch würde man irren, wenn man darin eine bedeutende Aenderung in den Grundzügen der Verfassung oder gar, wie einige es ansehen, eine Abschaffung der Demokratie und Herstellung der Aristokratie finden wollte. Der Beschluss selber beruft sich auf das alte Recht und will bloss unruhige Auftritte verhindern. Man konnte in der That damals noch die Verfügung der Gemeinde in andern Dingen ausser den genannten für missbräuchlich halten, indem sie auch früher nicht regelmässig, sondern nur dann an die Gemeinde gekommen waren, wenn irgend ein Ereigniss die Leidenschaften erhitzt hatte.

So viel aber ist allerdings nicht zu bestreiten, dass der Rath, im Gefühle seiner Macht, diese nicht mit der Gemeinde theilen noch viel weniger sie unter den entscheidenden Einfluss der Gemeinde stellen wollte.

§. 6. Erwerb der Landschaft.

Die Stadt Zürich besass zur Zeit der Brunischen Verfassungsänderung noch kein irgend ansehnliches Gebiet ausserhalb ihrer Mauern. Um dieselbe herum zog sich, wie um alle ältere Städte, ein Weichbild, dessen Grenzen durch Kreuze bezeichnet waren [31]). Dieses vornehmlich ist unter dem Ausdrucke: der Burger Getwinge, der sich in dem Richtebriefe wiederholt findet, zu verstehen. Es mochten dazu auch noch die alten Almenden gehören, welche den Burgern offen standen.

30) Rathsverordnung von 1401 bei Lauffer a. a. O. MS. 138. a. §. 1. ff.

31) Siehe unten §. 11.

Die spätere Landschaft Zürich bestand damals aus einer Anzahl Herrschaften, in denen sich die Landeshoheit bereits ausgebildet hatte, aus erblichen Vogteien und aus Grundherrlichkeiten. Diese Rechte nun suchte die Stadt nach und nach an sich zu bringen und so sich ein Gebiet zu erwerben, welches ihr Ansehen und ihre Kräfte vermehre.

Für die Erwerbungen in der nächsten Umgebung der Stadt waren besonders zwei Ereignisse günstig. Einmal nämlich der Kampf mit dem Freiherrn Lüthold von Regensberg in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, dessen um die Stadt her gelegene Burgen von jener unter der Anführung des Grafen Rudolfs von Habsburg gebrochen wurden. Sodann die Vernichtung des mächtigen Dynastenhauses der Herren von Eschibach in Folge der Blutrache nach König Albrechts Tode. Bei dieser Gelegenheit erhielt die Stadt das Sihlfeld und die Rechte jenes Hauses auf den Siblwald [32]).

Die eigentlichen Erwerbungen von Herrschaftsrechten beginnen aber erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Im Jahr 1362 verlieh König Karl IV. der Stadt die Herrschaftsrechte über den Zürichsee bis zu den Hurden und gab den Bürgern das Recht den See und die Fische darin zu bannen, zu besetzen und entsetzen. Auch einzelne Territorien erwarb um diese Zeit die Stadt. So erkaufte sie im Jahr 1358 die Vogtei über die Höfe Triehtenhausen, Zollikon und Stadelhofen um 400 Mark Silbers von ihrem Bürger Gottfried Müllner [33]); im Jahr 1384 von demselben die Vogtei Küssnach und Goldbach, ferner im gleichen Jahre die Vogtei Meilen, 1385 die Vogtei Thalwyl von dem Bürger Andres Seiler. Im Jahr 1384 verpfändeten Abt und Convent des Klosters Wettingen ihr die Vogtei Höngg. Dergleichen Pfandschaften kamen gewöhnlich dem Ankaufe von Herrschaftsrechten ihrem Effekte nach gleich, weil die Pfandrechte meistens nicht wieder

32) Bluntschli Memorabilia Tigurina. Zürich 1742. u. d. W. Sihlfeld.
33) Tschudi I. S. 449.

abgelöst wurden, und später nicht mehr losgekauft werden konnten.

Ein anderer Grund zur Ausdehnung der städtischen Herrschaft lag darin, dass einzelne Bürger der Stadt grundherrliche oder Vogteirechte auf der Landschaft besassen. Da die Stadt sie in ihrem Besitze schützen musste und zugleich die betreffenden Grund- und Vogteiherrn als Bürger der Stadt dem Rathe der Stadt unterwürfig waren, so entwickelte sich auf natürlichem Wege ein Hoheitsrecht, welches die Stadt auch gegenüber den Dörfern und Höfen derselben gelten machte. Als daher der Rath im Jahr 1403 es für nöthig hielt, um den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen, die Steuer des Umgeldes, welches von dem ausgeschenkten Weine erhoben wurde und schon längst in der Stadt eingeführt war, auf die Bewohner der städtischen Vogteien auszudehnen, trug er kein Bedenken, sie auch auf die Herrschaften der in der Stadt eingesessenen Burger zu erstrecken [34]).

Diese Verordnung fällt in eine Zeit, wo schon die bedeutendsten Vogteirechte über die Dörfer am Zürichsee der Stadt zugehörten. Die natürlichen Interessen des Verkehrs hatten gerade diese Theile des spätern Cantons am frühesten in engere Beziehungen zu der Stadt gebracht [35]).

Die wichtigsten Erwerbungen ausgedehnter Territorien gehören nun aber ins fünfzehnte Jahrhundert. Die Herrschaft Greifensee wurde im Jahr 1402 der Stadt von

34) MS. 138. n. S. 107. a. und b. „So haben wir vns — geeiebert vad erkent, das Meolich so io vosern vogtyen, Twingen vnd gerichten sitzent vod dieo wir ze gebieten haben, vnd darzuo alle die, so in vnser Ingesessen Burger vogtyen, gerichten vnd Twiogeo seshaft sint." Auf die ausser der Stadt gesessenen Berger uod dereu Herrschafteu wurde somit die Verordnung oicht bezogen. Diese leiztern waren gewöholich angesehene Adeliche, deren Stellung zur Stadl auf Vertrag, deo sogenannten Burgerrechtsbriefen berahte, so dass die Stadt hier nicht einseitig Herrschaftsrechte ansprechen konnte.

35) Schoo im Jahr 1313 heisst es in einem Vertrage zwischen Zürich ond Schwyz: „Was oach das Gotshass ze Einsidlen an Reben und andern guetern hat, widerselh dem Zürichsee, da die Burger Zürich Voegt oder Meyer sint." Tschudi I. 262.

Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet für die Summe von 6000 Gulden und ist in der Folge nicht abgelöst worden. Bedeutender war der Erwerb der Herrschaft Grüningen. Im Jahr 1408 nämlich verpfändeten die Brüder Hermann und Wilhelm Gessler alle ihre Rechte auf die Burg, Feste und Stadt Grüningen, Landenberg, das Amt Grüningen, die Dinghöfe zu Stäfa, Hombrechtikon und Münchaltorf mit grossen und kleinen Gerichten und allen Gefällen der Stadt Zürich für 8000 rheinische Goldgulden. Und im Jahr 1417 erkannte König Sigismund, der sich damals auf der Kirchenversammlung zu Constanz befand, nicht bloss die Gültigkeit der Verpfändung an, sondern überliess den Zürichern überdem alle Rechte, welche das Haus Oesterreich von den Grafschaften (wie er sie nannte) Grüningen und Regensberg verpfändet habe, auszulösen und an sich zu bringen, nur die Wiederlösung des Reiches vorbehalten, die indess nicht zu fürchten war. Es fällt das in jene für die Herzoge von Oesterreich so unglückliche Zeit, zu welcher sie die bedeutendsten Besitzungen in der Schweiz verloren, nachdem Herzog Friedrich von dem Kaiser in die Reichsacht und von dem Constanzerconcilium in den Kirchenbann versetzt worden war und nun die Gegner dieses Fürsten überall rasch zugriffen, um ihn zu schädigen. Die Gessler nämlich hatten die Herrschaft selber nur pfandweise besessen und als die wahren Landesherrn über dieselbe waren bis dahin noch die Herzoge von Oesterreich zu betrachten [36]). So ward ihnen nun aber die Möglichkeit abgeschnitten, die Herrschaft wieder an sich zu bringen gegen Erledigung der darauf haftenden Summen [37]).

Die Herrschaft Regensberg wurde im Jahr 1409 von Herzog Friedrich von Oesterreich selbst an Zürich verpfändet für 7000 Gulden mit Vorbehalt der Auslösung binnen 10 Jahren. In dem Pfandbriefe heisst es: „Wenn sy (die von Zürich) ouch die gericht ze Regensberg vnd ze

36) König Rudolf hatte sie erblehensweise seiner Zeit von dem Abte von St. Gallen erhalten.

37) Die Urkunden finden sich in der Sakristei zum Grossmünster.

Bülach empfehlehen, dem sol der pan über das pluott von vnns (dem Herzoge von Oesterreich) verlichen syn." Auch auf sie bezieht sich die vorhergehende Urkunde Königs Sigismunds.

In dieselbe Zeit (1415) fällt die Eroberung des Freyamtes jenseits des Albis durch die Zürcher, welches ebenfalls dem Herzoge von Oesterreich seit dem Sturze des Eschibachischen Hauses zugehört hatte. König Sigismund überliess diese Herrschaft der Stadt im Jahr 1425 als Reichsleben und erneuerte 1433, nachdem er inzwischen die Kaiserwürde erlangt hatte, die Verleihung der Hoheitsrechte, den Blutbann inbegriffen.

Die bedeutendste Erwerbung aber unter allen bezog sich auf die im alten Thurgau gelegene Grafschaft Kyburg. Noch im vierzehnten Jahrhundert hatte Herzog Lüpolt von Oesterreich die Grafschaft zweimal in den Jahren 1384 und 1386 seinen Vettern den Grafen von Toggenburg zuerst für die Summe von 7550 Gulden, später für weitere 1200 Gulden verpfändet. In Folge dieser pfandweisen Benutzung kam die Gräfinn Kunigunde von Montfort, geborne von Toggenburg, 1405 in den Besitz der Grafschaft. Von da an finden wir nun die Züricher ausserordentlich thätig, um diese wichtige Herrschaft an sich zu bringen. Der Gemahl der Gräfinn, der von den Zürichern gefangen ward, musste schwören, sich jener Grafschaft nicht zu unterwinden, noch selbst dort zu wohnen ohne der Stadt Wissen oder Willen. Seine Frau möge das thun.

Nachdem gegen Herzog Friedrich die Reichsacht verhängt worden, zog der Kaiser Sigismund auch die Rechte des Hauses Oesterreich auf Kyburg zu seinen Handen ein. An ihn wendeten sich nun die Zürcher, und in der That gelang es ihnen, im Jahr 1424 das Recht der Auslösung der Toggenburgischen und andern Pfandrechte, welches vormals dem Herzoge von Oesterreich zugestanden, von dem Kaiser zu erhalten [38]). Die Gräfinn von Montfort wurde für

38) Die Unterhandlungen mit dem König fangen spätestens im Jahre 1418 an. Damals boten die Züricher für eigenthümliche Ueberlassung der Grafschaft

ihre Forderung ausbezahlt und nunmehr gelangte die Stadt Zürich in den erwünschten Besitz. Indessen war dieser Besitz noch nicht gegen weitere Ansprüche geschützt. Die Stadt war bloss an die Stelle der frühern Pfandinhaber getreten und die Grafschaft noch lange nicht so verschuldet, dass nicht die Möglichkeit einer Wiederlösung von Seite des Reichs gedroht hätte. Der König liess sich selbst zu wiederholten Malen ansehnliche Summen von den Zürichern bezahlen, welche dann wieder auf die Grafschaft geschlagen wurden. Ebenso war die Stadt sorgfältig genug, die Kosten, welche sie auf eine Schlossbaute verwendet hatte, sich von dem Könige wieder auf die Grafschaft anweisen zu lassen. So wuchs die Summe, für welche das Land verpfändet war, zusehends und die Wiederlösung wurde schwieriger.

Schon der erste Zürichkrieg im Jahr 1440, welcher sich zwischen den Zürichern und den eidgenössischen Ständen Schwyz und Glarus, die von den übrigen Eidgenossen unterstützt wurden, über das Toggenburgische Erbe erhoben hatte, brachte die sämmtlichen neuen Erwerbungen der Stadt in Gefahr. Nicht bloss wurde ihr ganzes Gebiet verwüstet. Die auf Vergrösserung nicht weniger lüsternen Schwyzer und Glarner liessen nur ungerne das eroberte Gebiet fahren und erhielten auch wirklich im Frieden die Dinghöfe zu Pfeffikon, Wolrau und Hurden am Zürichsee abgetreten.

Erbittert darüber näherte sich Zürich insgeheim wieder den Oesterreichern. Herzog Friedrich von Oesterreich wurde in demselben Jahre noch zum deutschen Könige gewählt, ein noch jugendlicher Fürst aber voll wohlüberlegter wirthschaftlicher Plane. Es kann niemanden befremden, dass er daran dachte, auch die noch vor kurzem erst an die Eidgenossen verlorenen Länder wieder zu gewinnen. Mit Zürich schloss er in seiner Eigenschaft als Herzog von Oester-

10,000 Gulden, und wenn der König ihnen nur die Auslosung der Pfandrechte zugestehe 2000 Gulden. Ungeachtet in dem Briefe von 1424 keine Rede davon ist, dass der König Geld empfangen habe, so darf man das doch nach dem ehen Mitgetheilten als sicher voraussetzen. MS. 138. b. S. 59. b.

reich für das angränzende vorderösterreichische Gebiet einen Bund, welcher zu Aachen auf dem Krönungstage unterzeichnet wurde [39]), und wenn auch nicht den Worten doch dem Geiste nach den Eidgenossen feindselig war. Zürich hatte aber diesen Bund, der ihm doch nur neues Unglück bereitete, ohne einen wahren Ersatz zu leisten, nur durch das Opfer der Grafschaft Kyburg erkaufen können. Durch einen gleichzeitigen Vertrag nämlich hatte sich Zürich verpflichtet, die Grafschaft Kyburg wieder dem Hause Oesterreich zu überliefern und für sich nur einen Einfluss auf die Wahl eines jeweiligen österreichischen Landvogtes sowie das Recht erlangt, wenn je die Herzoge ihre Grafschaft veräussern oder verpfänden wollten, sie um den nämlichen Preis vor andern Erwerbern voraus an sich zu bringen; ein Recht, welches auch auf andere Herrschaften ausgedehnt wurde, insofern diese durch das Haus Oesterreich wieder von den darauf zu Gunsten Zürichs haftenden Pfandrechten geledigt werden sollten. Würde die Grafschaft Baden, welche im Jahr 1415 von den Eidgenossen erobert war, je wieder in die österreichische Gewalt zurückkehren (aus welcher Bestimmung sich deutlich die Tendenz des Bundes ergibt), so soll Zürich auch darauf dieselben Rechte erhalten wie auf die Grafschaft Kyburg. Nur der Theil der Grafschaft Kyburg, welcher jenseits der Glatt nach Zürich hin lag, das sogenannte Neuamt, wurde der Stadt bleibend überlassen [40]). Und die früher schon von der Grafschaft Kyburg abgetrennte den Herren von Landenberg verpfändete Herrschaft Andelfingen, welche die Züricher auf ähnliche Weise von diesen losgekauft hatten, wie die Grafschaft Kyburg von der Gräfinn von Montfort, soll der Stadt auch ferner zu Pfand verbleiben, jedoch die Wiederlösung dem Hause Oesterreich vorbehalten sein.

Die von dem Bürgermeister Stüssi und dem Stadtschreiber Graf missleitete Stadt wurde in dem erneuerten Kriege

39) Tschudi II. S. 335.

40) Die Urkunden sind in der Sakristei zum Grossmünster, Abschriften finden sich in den Urbarien.

mit den Eidgenossen hart mitgenommen; die Landschaft hatte noch mehr zu erdulden. Der Kaiser nahm sich des Krieges nur lässig an und der österreichische Befehlshaber führte denselben planlos und unglücklich. Allgemeine, beiderseitige Ermüdung bereitete indessen den Frieden vor (1446), aus welchem Zürich doch ohne neue Verluste von Land sich rettete. Bald darauf (1452), und zwar in Folge dieses Krieges, erwarb denn auch die Stadt die Grafschaft Kyburg wieder, und nun für immer. Der österreichische Befehlshaber hatte nämlich bedeutende Geldsummen in Zürich entlehnen müssen, um den Krieg zu führen; und so blieb der Herzog Sigismund, der inzwischen die Regierung des vorderösterreichischen Landes angetreten hatte, noch eine Summe von 17,000 Gulden der Stadt schuldig, für welche er ihr die Grafschaft Kyburg von neuem verpfändete. Ungeachtet er sich aber das Auslösungsrecht mit sehr grosser Bestimmtheit vorbehielt für sich und seine Erben, wurde doch nie davon Gebrauch gemacht.

Die Stadt Winterthur war durch die Aechtung des Herzogs Friedrich ebenfalls von der österreichischen Herrschaft frei geworden und in die Stellung einer Reichsstadt gelangt. Nach König Sigismunds Tode huldigte sie aber freiwillig wieder dem österreichischen Hause, und kehrte so zu ihrem alten Landesherrn zurück. Selbst als schon die Grafschaft Kyburg, von der sie umgeben war, von neuem den Zürichern verpfändet war, wehrte sie doch, im Verein mit einer österreichischen Besatzung, die Belagerung der Eidgenossen auf das tapferste ab, als diese den Krieg gegen Herzog Sigismund von Oesterreich erneuert hatten (1460). Indessen musste doch die Unhaltbarkeit dieser Lage immer fühlbarer werden, und so war es Winterthur ganz recht, als der Herzog die Stadt im Jahr 1467 ebenfalls an Zürich verpfändete. Sie entging dadurch wenigstens der grössern Gefahr, eine gemeineidgenössische Herrschaft zu werden. Die Züricher bezahlten 10,000 rheinische Gulden, wovon der Herzog 8000 der Stadt Winterthur selbst überliess, um sie für die Unkosten des Kriegs dadurch zu decken.

In dem Vertrage wurde ausdrücklich bestimmt: „daz die von Zürich die egemelten von Winterthur, Schultheissen, Rat vnd gemeinde, vnd alle die so zuo In gehören, by allen Iren Rechten, Fryheiten vnd gnaden, so sy von Römischen keisern vnd künigen, ouch vnsern vordern vnd vns (Herzog Sigismund) haben vnd by Iren alten loblichen herkomen gerueblich belyben lassen, vnd dawider nicht dringen, sunder daby vor anndern, die darwider teten, oder tuon welten, handthaben schützen schirmen söllen nach allem Irem vermugen."

Winterthur behielt somit seine freie selbständige Verfassung auch unter zürcherischer Hoheit bei, wie sich dieselbe unter den österreischen Landesherrn ausgebildet hatte. Damals schon bestand neben dem kleinen Rathe von zwölf, dem noch immer ein Schultheiss vorstand, ein grosser Rath von vierzig Mitgliedern [41]). Zünfte gab es keine daselbst, obwohl sich zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts solche aus der Gemeinde heraus bilden wollten. Diese Neuernng wurde aber im Jahr 1416 von den angerufenen Schiedrichtern auf das schwerste untersagt. Und es blieb somit bei einer Gemeinde der ganzen Bürgerschaft, was auch bei dem geringen Umfange der Stadt das natürlichste war.

Von geringerer Bedeutung war der ähnliche Erwerb der Stadt Stein am Rhein. Diese Stadt nämlich hatte sich selbst 1457 von ihren frühern Landesherrn, den Freiherrn von Klingen losgekauft und so den eigenen Besitz der Hoheitsrechte über das Stadtgebiet und was noch sonst abgetreten wurde erworben. Dieser freie Zustand schien ihr aber später nicht ohne Gefahr, und so verkaufte sie jene Hoheitsrechte im Jahr 1484 um 8000 Gulden an Zürich, behielt sich aber unter dem Schirme dieser Stadt ihre städtische Verfassung vor.

Endlich erkaufte die Stadt im Jahr 1496 von dem Edeln Johann Gradner die Stadt und Herrschaft Eglisau für 10,500 Gulden; 46 Jahre früher hatte sie die nämliche Herr-

41) Müller Geschichte der Eidgenossen III. S. 603.

schaft, welche sie von den Grafen von Tengen erworben hatte, um die gleiche Summe an die Familie Gradner abgetreten und machte nunmehr von ihrem Rechte des Wiederkaufs Gebrauch.

So besass nun die Stadt ein sehr anschnliches, ziemlich abgerundetes Gebiet. In allen diesen grössern Herrschaften hatte sie die hohe Gerichtsharkeit, wie sie vormals von den einzelnen Landesherrn ausgeüht worden war. Daneben konnte sie auch die niedern Vogteirechte oder grundherrliche Rechte inne haben, je nachdem der frühere Landesherr auch diese besessen oder sie solche von andern Vögten oder Grundherrn erworben hatte.

Man darf sich indessen in der ersten Zeit dieses Gebiet durchaus nicht denken als eine einheitlich und gleichförmig regierte Landschaft. Vielmehr war es ursprünglich nur ein Aggregat einzelner Herrschaftsrechte, die ihrem Umfange nach sehr verschieden sein konnten und immer trat die Stadt nur an die Stelle der frühern Herrn. Wohl aber musste die gemeinsame Beziehung aller dieser Theile zu der Hauptstadt und die allgemeine Theilnahme an den öffentlichen Schicksalen des erweiterten Staates in Kurzem auch grössere Einheit und einen innern Zusammenhang der ganzen Landschaft hervorbringen.

§. 7. Der Bürgermeister Waldmann.

Um dieselhe Zeit als der Graf von Toggenhurg, über dessen Erbe jener unselige Krieg der Züricher mit den Schwyzern und Glarnern aushrach, starb (1437), wurde Hans Waldmann in Blickenstorf, einem Dorfe des Landes Zug, geboren, der grösste züricherische Held. Als armer Bauerknahe kam er nach Zürich, wurde Rothgerber, kaufte das Bürgerrecht und zeichnete sich hald vor allen seinen Genossen durch unternehmenden Muth und raschen Geist aus, wie er durch seine körperliche Schönheit den Frauen lieb und gefährlich wurde. Zum Zunftmeister erwählt, entwickelte er in den hurgundischen Kriegen seine kriegerischen Talente und erwarh eineu grossen geachteten Namen weit

umher. Sein Einfluss stieg in der Stadt mit seinem Ruhm und seinem Vermögen. Als oberster Zunftmeister hatte er auf den Zünften und unter seinen Amtsgenossen grosses Ansehen. Aber nicht zufrieden mit dieser Stellung, suchte er eine höhere zu erwerben. Von der Natur zum Haupte eines Staates geschaffen, wollte er seine angeborenen Herrscherrechte, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, verwirklichen, und mit dem Einflusse auch die Anerkennung seiner Ueberlegenheit verbunden sehen.

Die Bürgermeister waren dem alten Herkommen gemäss bisher meistentheils aus der Constafel genommen worden. Waldmann aber gehörte nicht dieser sondern der Zunft zum Kameele an. Gerade damals waren zwei Bürgermeister aus jener Gesellschaft abwechselnd im Amte, von denen keiner freiwillig dem Emporkömmling (denn so sahen ihn trotz seines eminenten Talentes, trotz seiner Ritterwürde, die er durch eigenes Verdienst erworben hatte, und trotz seines Vermögens wohl die Meisten von den alten Geschlechtern in ihrer Beschränktheit an) weichen wollte. Doch Waldmann wurde durch beide Schwierigkeiten von dem gefassten Entschlusse nicht abgeschreckt. Er liess sich, statt des bisherigen Bürgermeisters Göldli, zum Bürgermeister wählen. 1483.

Die Plane, die er schon als Oberstzunftmeister verfolgt hatte, förderte er nunmehr noch rascher und kühner. Der Verwilderung und Sittenlosigkeit, welche sich während der unaufhörlichen Fehden und Kriege des fünfzehnten Jahrhunderts über Stadt und Land verbreitet hatten, suchte er mit energischen Massregeln zu begegnen. In ihm selber waren die Leidenschaften und Tugenden jener Zeit im höchsten Masse vereinigt. Im Gefühle seiner Uebermacht wollte er jene beim Volke bändigen, ohne sich selbst Gewalt anzuthun, was grossen Charakteren öfters wiederfährt, von der grossen Mehrheit aber gewöhnlich bitter beurtheilt wird. Er wollte vor allen die Bewohner wieder an solide Thätigkeit gewöhnen. Die Städter sollten vornehmlich Handel und Gewerbe treiben, die Landbewohner sollten dem Ackerbau obliegen.

Aus Zürich gedachte er den Hauptmarkt des ganzen Landes zu machen, auf welchem alle Erzeugnisse des Bodens und des industriellen Fleisses umgesetzt würden. Nach der Stadt sollten die Handwerker aus den Dörfern kommen und daselbst das Bürgerrecht erwerben. Die Handwerke wurden gegen fahrende Krämer geschützt, der öffentliche Verkauf von Lebensmitteln unter erneuerte polizeiliche Aufsicht gestellt, die Arbeitslöhne taxirt. Im Innern der Stadt wurde grössere Reinlichkeit geboten, und durch öffentliche Bauten (die Wasserkirche und die Helme des Grossmünsters) ihr Aussehen verschönert [42]).

Für die Bewirthschaftung der Güter auf dem Lande erliess er ebenfalls Verordnungen. Er verbot weitere Ausreutung der Wälder und Verwandlung der Aecker in Weiden. Das verderbliche unstäte Herumfahren von Ort zu Ort und das Reislaufen in fremde Kriege suchte er durch strenge Gesetze zu hindern. Fester Wohnsitz und bestimmte Beschäftigung sollte die Leiden des Krieges und die allgemeine Verderbniss wieder entfernen und dem Gemeinwesen zu neuer Blüthe verhelfen [43]).

Man würde Waldmann Unrecht thun, wenn man seine Verordnungen nach dem Massstabe des achtzehnten oder neunzehnten Jahrhunderts messen wollte. So einseitig und schroff sie uns erscheinen, so konnten sie doch für die damalige Zeit von heilsamen Wirkungen sein. Und nur das zu rasche Durchgreifen des Bürgermeisters, der keinen Widerstand duldete, brachte sein ganzes System in Gefahr. Auch ist nicht zu übersehen, dass der Uebergang von dem Bauern- in den Bürgerstand damals äusserst leicht war. Jeder Einheimische, der in die Stadt zog, 3 Gulden für das Bürgerrecht bezahlte und sich eine Zunft wählte, war Bürger.

Die Finanzen der Stadt hob Waldmann hauptsächlich dadurch, dass er den Salzverkauf für ein Regal der Stadt erklärte und alle, welche mit ihr steuerten und reiseten, nö-

42) H. H. Füssli Joh. Waldmann, Ritter Bürgermeister der Stadt Zürich. Zürich 1780. S. 66. ff.

43) Füssli a. a. O. S. 73. ff. 139. ff.

thigte, „sich von ihr zu besalzen." Zugleich legte er in der Stadt und ihren Herrschaften die sogenannten Reisbüchsen an, in welche die steuerpflichtigen Bewohner derselben jährlich einen Beitrag abgeben und mancherlei Bussen und andere Gebühren fallen sollten. Dadurch wurde zum Voraus auf den Fall des Krieges gesorgt, dass die Kosten desselben desto leichter bestritten werden können [44]).

In der Regierung des Landes suchte er grössere Gleichförmigkeit zu bewirken durch Ausbildung des Steuerwesens und Durchführung eines allgemeinen Mannschaftsrechtes. Die Rechte der Vogtei und Grundherrn wurden so viel möglich an die Stadt erworben und manches Alterthümliche, was sich daran knüpfte, abgeschafft. Die Wahlen der Untervögte, welche faktisch seit längerer Zeit den Herrschaftsangehörigen zugestanden, wurden in Dreiervorschläge verwandelt, aus denen dann die Ober- oder Landvögte den Untervogt ernannten. Die niedere Strafrechtspflege wurde eingeschränkt, die höhere erweitert und die Strafen versehärft [45]).

Seine Hauptgegner waren die Pfaffen und die Geschlechter. Die schlechten Sitten der erstern suchte er zu zügeln. Er wollte sie zwingen, wie sich eine Verordnung von 1485 ausdrückt, zu „tuon als die so die wolust der zergenglichen welt zuruck gelegt haben, vnd als sie geistlicher Würde vnd ir Pfrund wegen zu tun schuldig sind." Die Veräusserung liegender Güter an Kirchen und Klöster hinderte er wirksam und nöthigte den Klerus zu seinem grossen Verdruss zum Bau der Thürme am Grossmünster beizusteuern. Und obwohl er sich selbst früher mit übermüthigem Stolze geäussert, er wolle in Zürich Kaiser und Papst zugleich sein, so war er doch schon 1479 vorsichtig genug, um bei Gelegenheit eines Bündnisses von Papst Innocenz VIII. der Stadt sehr ausgedehnte Rechte in kirchlichen Dingen und gegenüber der Geistlichkeit zusichern zu lassen [46]).

---

44) Füssli S. 79. ff. Eine ausführliche Verordnung über diese Büchsen findet sich MS. 140. Abth. II. S. 30. a.

45) Füssli S. 82. ff.

46) Füssli S. 54. ff.

Da er in der Stadt den Geschlechtern verhasst war, so suchte er in den Zunftmeistern vornämlich seine Stütze. Durch sie liess er manche Massregel genehmigen, welche er bei dem Rathe nicht leicht durchzusetzen hoffen konnte, indem er die Bestimmung in der Verfassung, dass wenn der Rath säumig sei, die Zunftmeister allein zusammentreten und Beschlüsse fassen dürfen, benutzte und allerdings ungebührlich anwandte. Die Wahl der inzwischen gesunkenen Constafel in den Rath wollte er auf 6 Mitglieder beschränken, und ihre Mitglieder hindern, auf andere Zünfte zu gehen, und sich dort eintragen zu lassen, damit sie nicht als Zunftmeister gewählt werden und so das Uebergewicht von neuem herstellen können. Der Trinkgesellschaft zur Constafel setzte er eine andere entgegen, die sich unter seinem Vorsitze auf dem Schnecken versammelte und die vorzüglichsten seiner Anhänger vereinigte. Denn noch immer war es Sitte, beim Gelage die wichtigsten Dinge vorzubereiten [47]).

Das ganze Verfahren Waldmanns hatte einen so ausgeprägten Charakter, dass wenn auch viele dieser Verordnungen nicht gerade seinen Namen tragen, man doch seinen reformirenden Geist darin nicht verkennen kann. Sie passen alle zusammen und haben alle Einen Zweck. Eine Zeit lang schien dem thätigen Staatsmanne Alles zu glücken. Oeffentlich wagte ihm niemand zu widerstehen. Er fing an, für sein Streben nach weitern Kreisen zu suchen. Er wollte in der Eidgenossenschaft herrschen, wie er in Zürich herrschte, und so die von ihm mit Leidenschaft geliebte Stadt noch mehr verherrlichen. Allein zu rasch in seinen Planen fortschreitend, vermehrte er die Kräfte seiner Feinde. Weil er ihre Personen verachtete, so verachtete er auch ihre Macht. Das führte seinen Sturz herbei.

Ohnehin schon zu despotischen Massregeln geneigt, wurde er von seinen Feinden im Rathe zu stärkern Uebertreibungen hingedrängt. Die Härte und das Gehässige seiner Verordnungen sollte noch überboten und dann das öffentliche

47) Füssli S. 64. ff.

Missvergnügen gegen seine Person, von der dieses Alles ausgehe, gelenkt werden. Das war der schlaue Plan seiner Gegner, an deren Spitze die von Waldmann vielfach erniedrigte Familie Göldli stand. Gegen Ende des Jahres 1488 wurde ein sehr strenges Sittenmandat erlassen, durch welches die Lustbarkeiten bei Hochzeiten, die Geschenke bei Wahlen und Kindstaufen u. s. f., das Tragen kostbarer Kleider und Schmuckes bedeutend beschränkt, auf der Landschaft auch die gemeinen Schiessen und Kegelschieben untersagt und nur an den Kirchweihen grössere Versammlungen gestattet wurden. Dieser Eingriff in das häusliche Leben und die persönliche Eitelkeit verwundete tiefer als die frühern viel wichtigeren Reformen. Als aber gegen Waldmanns Willen, wenn schon unter seinem Namen, gar den Landleuten verboten wurde, grosse Hunde zu halten und Freunde Waldmanns den Auftrag erhielten und ausführten, die Hunde todt schlagen zu lassen; da war die Unzufriedenheit auf einen solchen Punkt gestiegen, dass sie bald darauf in offenem Aufstande losbrach.

Schon hatte ihn Waldmann durch einige Concessionen und vernünftige Vorträge, welche er den Gemeinden halten liess, wieder beschwichtigt, als sein Stolz [48]), der sich selber kein auch nothwendiges Nachgeben gestehen und die Würde der städtischen Regierung mit übertriebener Sorgfalt wahren wollte, ihn verleitete, die Urkunde, welche die Landschaft befriedigen sollte, in Ausdrücken niederschreiben zu lassen, welche für diese äusserst demüthigend waren und eine offenbare Lüge enthielten. Der Aufstand brach von neuem aus. Die Feinde Waldmanns in der Stadt liessen alle ihre Minen springen und benutzten alle Mittel des Neides, der Lüge, der Verschwörung und des Verrathes, um

48) Waldmanns Stolz darf durchaus nicht mit dem widerwärtigen Hochmuthe und der Eitelkeit verwechselt werden, die sich bei schnell aufgeschossenen Glückspitzen eben so oft finden, als bei den Nachkommen alter Geschlechter, welche nichts für sich haben als einen Namen, der vor Zeiten guten Klang gehabt. Er war gerade gegen Niedere äusserst freundlich und leutselig. Nur die Hochmüthigen liess er persönlich seinen Stolz schwer empfinden.

einen Mann stürzen zu helfen, dessen Grösse ihre Kleinheit desto fühlbarer machte. Innerer Aufruhr begegnete dem äussern. Die einberufenen eidgenössischen Gesandten fanden einen willkommenen Anlass, sich von dem gefürchteten Bürgermeister zu befreien. Waldmann wurde gefangen gesetzt, von seinen Feinden gerichtet und am 6. April 1489 entbauptet. Er starb als Held, grösser noch auf dem Todesgang, als je im Leben[49]).

In Folge des Aufruhrs war einstweilen die ganze städtische Verfassung abgetban worden. Es wurde eine ausserordentliche Regierung, der Rath der Sechzig, die aber bald darauf auf 73 vermehrt wurden, bestellt, den Lazarus Göldlin das Haupt der Empörung, einen durch und durch schlechten Gesellen, an seiner Spitze. Dieser Ratb machte indess die kurze Zeit seiner Herrschaft nur durch eine Anzabl Hinrichtungen, besser politische Morde genannt, bemerklich. In Kurzem, noch im Jabr 1789, wurde er wieder abgeschafft und die Grundzüge der neuen Verfassung festgesezt, welcbe dann 9 Jahre später in den sogenannten vierten geschworenen Brief niedergelegt wurde[50]).

§. 8. Der vierte geschworene Brief.

Mit Recht hat schon Füssli darauf aufmerksam gemacbt, dass das bündigste Zeugniss für Waldmanns Streben darin lag, dass unmittelbar nach seinem Fall von seinen Feinden die Revision der Verfassung in demselben Sinne vorgenommen werden musste, in welchem er sie vorbereitet hatte. Sie konnten sich dem Eindrucke der Zeit und seines Geistes nicht einmal da entziehn, als sie vor ihm sich nicht mehr

49) Waldmann wurde in einer ziemlichen Anzahl von Trauerspielen schon gefeiert, zuletzt von Spiedler. Nicht leicht eignet sich ein Stoff besser für die Tragödie als dieser. Doch finde ich die Geschichte, wie sie Joh. v. Müller im dritten Capitel seines V. Buches der Geschichte der Schweiz erzählt, noch tragischer als die Poesien, zu welchen sie begeisterte.

50) Ob schon ein geschworener Brief im Jahr 1489 errichtet worden sei und ob und wodurch er sich von dem spätern von 1498 unterscheide, ist noch unausgemittelt. Jedenfalls konnten die Veränderungen nicht bedeutend gewesen sein.

fürchten mussten. Dass er aber eine naturgemässe Richtung verfolgt hatte, beweist die dreihundertjährige Dauer der Verfassung, die wir, ungeachtet sie von Waldmanns Gegnern angetragen wurde, dennoch die Waldmannische nennen müssen.

Der geschworene Brief von 1498 [51]) stellt den grossen Rath, der schon früher die höchste Gewalt inne gehabt, nunmehr auch formel an die Spitze der Verfassung. Nicht bloss wird ihm das Recht, allgemein verbindliche Beschlüsse und Verordnungen definitiv zu erlassen, zugeschrieben, sondern er soll die Verfassung selbst mehren oder mindern dürfen, ohne dass ihm eine Verpflichtung, die Veränderungen an die Gemeinde zu bringen, auferlegt wäre.

Er besteht wieder aus 212 Mitgliedern, welche nun folgender Massen zusammengesetzt werden:

1) Gehören zu den Zweihundert die beiden Bürgermeister, der regierende und der abgetretene;

2) 24 Räthe, von denen je die Hälfte für das eine, die andere Hälfte für das andere Halbjahr gewählt werden, nämlich:

4 von der Constafel aus derselben ernannt,
2 aus den Achtzehnern der Constafel von dem grossen Rathe gewählt,
12 aus den Zwölfern der 12 übrigen Zünfte ebenso gewählt,
6 ganz frei aus dem grossen Rathe von diesem gewählt.
24 Räthe.

3) 24 Zunftmeister von den Zünften aus ihrer Mitte gewählt, von denen wieder die Hälfte halbjährlich erneuert wird.

Diese 50 Mitglieder bilden die beiden abwechselnd regierenden engern Räthe.

Dazu kommen nun noch

4) die Achtzehner der Constafel, gewählt von den kleinen und grossen Räthen der Constafel;

---

51) Abgedruckt in der helvet. Bibl. VI. S. 30.

5) die Zwölfer der 12 Zünfte, gewählt von den Zunftmeistern, Räthen und den übrigen Zwölfern jeder betreffenden Zunft, zusammen 144 Mitglieder.

Im Ganzen somit 162 grosse Räthe im Verein mit den engern Räthen 212 Mitglieder.

Der Wortlaut des geschworenen Briefes könnte freilich zu dem Irrthume verleiten, dass sich die Zahl der Achtzehner und Zwölfer durch Wahl in den kleinen Rath vermindert habe, wodurch dann der grosse Rath nothwendig kleiner würde. Allein es kann doch kein Zweifel sein, dass derselbe unmittelbar nachher wieder ergänzt wurde und die Urkunde sich nur nicht deutlich genug ausspricht [52]).

Von dem kleinen an den grossen Rath findet ein Zugrecht Statt, mit Ausnahme für gerichtliche Urtheile, welche definitiv von dem kleinen Rathe erlassen werden. Bei andern Beschlüssen des kleinen Rathes dagegen steht es jedem einzelnen Mitgliede aus den neuen Räthen oder den neuen Zunftmeistern frei, wenn auch zwei andere mit ihm in der Minderheit geblieben sind, die Sache an den grossen Rath zu ziehen und dessen Entscheid zu unterwerfen. Betrifft aber die Sache, wie der geschworene Brief sich ausdrückt, „der Statt Fryheit, Rechtung, Eehaffte, alt Harkommen, oder der Statt Gut, Brief oder Insigel," so entscheidet die Mehrheit der Räthe und Zunftmeister, ob ein Zug an den grossen Rath zulässig sei oder nicht.

Eine Anzahl Sachen musste an den grossen Rath gebracht werden. Darüber gibt eine Rathsverordnung nähern Aufschluss, die vermuthlich in das Ende unserer Periode gehört und folgender Massen lautet:

> Wir habent vnns erkennth vnnd wellent das Räthen vnnd Burgern zuostan vnnd für sy ze richten vnnd entscheyden gehören, vff die Statt vnnd die Iren eynich stür ze leggeu, Lannd vnnd Lüth zuo konffen ald frömbd herren vnnd Edellüth zuo Burger ze empfachen, ald nüw püntnuss vnnd Eynungen zuo machen oder krieg anzefachen. Dessglychen Burgermeister, Räth, Zunfftmeystər vnnd Zwölf-

52) Vgl. auch MS. 144, S. 20. b.

fer Inn den grossen Rath zuo erwellen vnnd zuo bestätten. Onch der Statt empter vnnd vogtyen zeuerlychen, zuo den Tagleystnngen zno ferttigen vnnd müntz zuo machen oder zeenderen. Sunst all annder gmeyn täglich zuofallend sachen, die betreffend das Göttlich wort, gmeyn ald sonnder personen an, nüt vssgenommen, die söllent vor dem Cleynen Rath vssgetragen vnd nit meer für Räth oder Burger gebracht werden. Doch vorbehalten die Zög, Inth des geschwornen brieffs von dem Cleynen Rath für den grossen Rath ze thnond. Darzuo das die Cleynen Räth ye zuo zytten die sachen, so Inen alleyn vsszuorichten überlegen vnnd beschwärlich, für Räth vnnd Burger wysen mögend wie das von alter harkommen vnnd gebrucht worden ist [53]).

Aus der Composition des grossen und kleinen Rathes ergibt sich schon, dass die Constafel nun eine andere Stellung einnimmt als früher. In dem Urtheile gegen Bürgermeister Waldmann wird es demselben zu einem Hauptverbrechen gemacht, dass er in Verbindung mit den Zunftmeistern die Zahl der aus der Constafel zu nehmenden kleinen Räthe auf sechs beschränkt habe, was er durch seinen Einfluss auf die Wahlen des grossen Rathes hatte durchsetzen können. Und nun finden wir dasselbe als Grundsatz der neuen Verfassung ausgesprochen, die von seinen Widersachern angetragen wurde.

Die Constafel, wohin noch immer die Ritter, Edelleute gehörten, die keine Zunft hatten und kein Gewerbe oder Handwerk trieben, ferner die Goldschmide, Seidensticker, Glaser, Gewandschneider, Salzleute und Eisenhändler, welche sich beliebig auf der Constafel oder in den Zünften eintragen lassen konnten, endlich die Hintersassen, diese indess wohl ohne Stimmrecht, war nun in den Rang einer Zunft herabgesunken, welche von den übrigen Zünften noch einige aber nicht bedeutende Vorrechte hatte, aber keineswegs mehr den übrigen sämmtlichen Zünften an die Seite gestellt werden konnte.

Die Verminderung der übrigen Zünfte auf zwölf wurde

53) MS. 144. S. 51. a.

schon im Jahr 1448 vorgenommen [54]). Die Constafel bildete nunmehr wieder die dreizehente.

Die Obristzunftmeister, deren Amt früher schon bestanden, wurden nun in der Verfassung ebenfalls erwähnt und ihr Amt näher bezeichnet. Sie werden aus den 24 Zunftmeistern von dem grossen Rathe auf drei Jahre erwählt, so dass alljährlich einer abtritt, und nie zwei aus einer Zunft gewählt werden dürfen. Sie sind befugt, die 24 Zunftmeister allein ohne den eigentlichen Rath zu versammeln, um mit ihnen über Streitigkeiten der Zünfte und Handwerkssachen zu richten. Betrifft aber die Sache einer Zunft das gemeine Wesen, so sollen sie es vor den grossen Rath bringen. Sie sollen darüber wachen, dass Jedem gleiches Recht gehalten und keinem Gehör versagt werde. Ueber Unhill oder wenn irgend eine öffentliche Gefahr droht, haben sie dem engern oder nöthigenfalls dem grossen Rathe zu referiren und ihre Anträge zu stellen. Sie sollen überhaupt gemeine Stadt und das Land und Männlichen vor Gewalt und Beschwerde verhüten.

In der Abwesenheit des Bürgermeisters vertritt der erste unter ihnen als Statthalter seine Stelle, dann der zweite und dritte. Mit den beiden Bürgermeistern zusammen bilden sie einen geheimen Rath; der bei plötzlicher Gefahr zusammentritt um vorläufige Massnahmen zu treffen, dann aber die Räth und Burger (grosser Rath) beförderlich einzuberufen hat [55]).

Am Schlusse des Briefes wird das heilige römische Reich noch vorbehalten. Dagegen findet sich keine Bestätigung der Aebtissinn mehr noch eine Zustimmung der Chorherren. Die erhöhte Gewalt des Rathes und der Stadtgemeinde machte beide ganz entbehrlich.

§. 9. Waldmannische Spruchbriefe. Cappelerbrief.

Der Aufstand gegen Waldmann war den Rechten der Landschaft sehr günstig, wenn auch manche heilsame Ver-

54) Vgl. das Richtbuch v. J. 1441. und Bluntschli Mem. Tig. u. d. W. Zünfte.

55) MS. 144. S. 30. a. Füssli Waldm. S. 253. Das Letztere findet sich nicht im geschworenen Briefe, gehört aber in die gleiche Zeit.

ordnung bei dieser Gelegenheit den Begehren des Unverstandes und der Selbstsucht erlag. Durch die gemeinsame Erhebung und das Zusammenwirken aller Herrschaften wurde die Landschaft ihrer Einheit inne und der über Erwarten gelungene Erfolg des Aufstandes gab ihr ein Kraftgefühl, mit welchem die Schwäche des neuen städtischen Rathes, der ihre Empörung erregt hatte und doch die Folgen derselben für die Stadt nur ungerne sah, sehr contrastirte. Es entstanden von Seite der Landleute eine Menge von begründeten und unbegründeten, gemeinschaftlichen und partikularen Forderungen. Ihre Erledigung geschah durch die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe von 1489, welche im Namen der Gesandten der 7 Orte der Eidgenossen ausgestellt wurden.

Schon diese sowohl von der Stadt als der Landschaft anerkannte Vermittelung und die jenen Gesandten übertragene schiedsrichterliche Gewalt war für die Landleute günstiger als für die städtische Regierung. Unter den 7 Orten nämlich befanden sich fünf Länder, deren Neigung und Interessen mehr für jene als für diese sprachen, und nur zwei Städte, bei denen die entgegengesetzte Gesinnung vorherrschen mochte. Dazu kam, dass die damalige städtische Regierung nicht bloss ohnmächtig war, nachdem sie ihres wahren Hauptes beraubt worden, sondern sogar verächtlich sein musste. Sie fügte sich fast allen Forderungen der Landleute gutwillig, und auf Zureden der Eidgenossen hin. Nur in wenigen Punkten liess sie es auf einen Rechtsspruch ankommen.

In diesen Spruchbriefen werden Stadt und Landschaft sich als zwei Gemeinden gegenübergestellt, als gleiche Parteien, die sich über ihre Rechtsverhältnisse entweder gütlich vertragen oder den Spruch des Schiedsgerichtes annehmen. Der Streit ist, wie sich die Briefe ausdrücken: „zwischen den strengen, vesten, fürsichtigen und wysen Hauptmann, Räthen und ganzer Gemeind der Stadt Zürich an einem, und den Ehrsamen und Wysen ganzer Gemeind vor der Stadt Zürich, si syent vom Zü-

richsee, Wädischwyl, Richtischwyl, uss der Grafschaft Kyburg, uss dem fryen Ampt, Grüningen, Gryffensee und von anderen Herrschaften und Aemptern der gedachten Stadt Zürich, als den ihren, an dem andern Theil."

Es ist das wohl das erste Mal, wo mit solcher Bestimmtheit die gesammte Landschaft als ein Ganzes der Stadt entgegengesetzt wurde; eine Idee, welche immer weiter um sich greifen und ein gleichmässigeres Regierungssystem fördern musste, bis zuletzt auch die äussern Schranken der alten Herrschaften zusammenfielen. Trotz diesem Eingange erhielt aber damals noch jede Landschaft einen besondern Spruchbrief. Es wurde einer dem Zürichsee ertheilt, einer der Grafschaft Kyburg (das Neuamt inbegriffen), ein dritter der Herrschaft Grüningen, ein vierter der Herrschaft Greifensee, ein fünfter dem Freyamte, ein sechster der Herrschaft Andelfingen und ein siebenter der Herrschaft Regensberg[56]).

In den mehrern Hauptpunkten sind diese Spruchbriefe wörtlich übereinstimmend. Daneben kommen aber noch in jedem locale Abweichungen ebenfalls zur Sprache. Wir heben das Wichtigste heraus.

Voran steht eine Veränderung der Eidesformel. Während nämlich früherhin der Stadt als Landesherrn von ihren Unterthanen geschworen wurde: „irn herrn in allen sachen gehorsam zuo sind", so sollen inskünftig die allerdings dem Missbrauch ausgesetzten und daher verfänglichen Worte „in allen sachen" weggelassen werden. Die Eidesformel schreibt somit einfach Gehorsam vor gegen Bürgermeister, Räthe und grossen Rath der Stadt Zürich und ihren Vogt[57]).

---

56) Der vom Zürichsee und Auszüge aus denen für Grüningen und dem Freyamt finden sich abgedruckt in der Helvetia von Balthaser. Bd. III. Aarau 1827. S. 499.

57) Ich kann mich nicht enthalten, sie ganz herzusetzen. „Ir sollent schweren vnnsere gnedigen herren Burgermeister vnd Reften veed dem grosen Rat den zweyhundertten der Statt Zürich trüw ved Warhrit zuo halten vnd Inen vnd Irem gegenwürttigen vogt von Ir wegen vnd an Ir Statt gehorsam ved gewertig zuo sinde, vnd ob üwer deheiner vtzit verneme, des den vor-

Die Waldmannischen Verordnungen über den Markt, die Bewirthung der Güter, die Verweisung der Handwerker nach der Stadt, die Veränderung des Wohnortes, die Festlichkeiten bei den Hochzeiten wurden abgeschafft. Auch seine finanziellen Massregeln wurden abgethan, der Salzkauf wieder freigegeben, die Beiträge in die Reisbüchsen für jetzt und die Zukunft erlassen. Die Kriegesbeute, welche von Waldmann zur Anlegung und Ausrichtung eines Zeughauses verwendet worden, soll nun jedesmal unter die Stadt und die Angehörigen der Herrschaften, welche an dem Zuge Theil nehmen, vertheilt werden. Nur die Eroberungen sollen mit Städten, Schlössern, Landen, Leuten, Renten und Gülten und der erbeuteten Kriegsrüstung der Stadt ausschliesslich zufallen.

Wichtig ist der aufgestellte Grundsatz über Besteurung, dessen Gerechtigkeit augenfällig ist:

> Item von wegen der stüren, so vff die lüt gelegt worden, die sy aber vermeinen In sollicher gestalt wie bisshar zuo geben nit schuldig sin, haben wir ann allen teylen durch unser arbeit, So vyl erlangt, wenn hinfür vnser Eyd-

---

genant vnnsern gnedigen herren von Zürich Ir gemeinen Statt vnnd gemeinem Irem lande schaden oder gebresten bringen möcht, das Inen oder Irem vogt für zuo bringen, ze warnen vnd ze wenden, Als veer üwer Jecklichem sin lib vnd guot langen mag. Vnd wo üwer einer by deheiner zerwürffnus ist, die sicht oder hort oder dazuo kompt, die zuo stellen vnntz an eyn Rerht, als veer Er kan oder mag, Vund ouch üwer deheiner In keinen krieg ze louffen, ze ritten noch ze gande, On der obgenanten vnser gnedigen herren von Zürich erlouben wüssen vnd willen, ouch ob üwer deheiner Jemno den anndern seche geuerlich vmb fneren oder vmb züchen, Es were lüt oder guot, das vff ze heben ze hanndthaben vnd ze hefften zuo dem rechten, vnnd ouch üwer deheiner, Er sige Rich oder Arm den andern mit deheinen frömbden geriehten, geistlichen noch weltlichen für ze nemen, vmb ze driben, noch ze bekümern, vmb dehein sach, vnd üwer Jetlicher von dem anndern das recht zuo suochen vnd zuo nemen, an den ennden vnd In den gerichten, da die anspreehig gesessen, vnd da hin gericht zwingig ist oder vor den obgenanten vnsern herrn von Zürich, oh die das für sich nement, üwer deheinem werde dann von denselben vnnsern herren annders oder witer gegonnen vnd erlenpt, vnd das Inne Ist üwer yecklichem vssgelasen vnd vfgesetzt, Elich sachen, die mit dem geistlichen gericht ze herechtigen, Als das von alter harkommen Ist, alles getrüwlich on arglist vnd vngeuarlich." Ich habe die Stelle aus dem Kyburgerurbar ausgeschrieben.

genossen von Zürich vff sich selbs ein stür legen, nach lib vnd guot, das sy dann gewalt vnd macht habind, vf alle die Jren, wa vnnd welchen enden die In Iren graffschaften Herschafften, Aemptern, hochen vnd nidern gerichten sitzend, ein stür nach lib vnd nach guot leggen mugend.

Zum Schutze persönlicher Freiheit wurde der alte Grundsatz, dass für geringere Vergehen Gefängnissstrafe unzulässig sei, sobald Sicherheit für das Rechtsverfahren geleistet werde, wiederholt. Ein Grundsatz, welcher unter Waldmann, der schonungsloser eingriff, nicht gehörig beachtet worden.

Item von des vachens vnd türnens wegen, Haben wir zwüschen allen teyllen so vyl erfunden vnd abgeret, welcher das recht vertrösten mag vmb sachen, das nit das leben oder er beruert, das vnser eydgenossen von Zürich die trostung nemen vnd die so also vertröstent nit türnen söllent.

Ueber die wichtigen Stellen der Untervögte, welche die niedere Vogtei, wenn auch in beschränkterem Umfange als die Vogteiherrn verwalteten und den Gemeinden näher standen als die Land- und Obervögte, finden wir in mehreren dieser Spruchbriefe eigenthümliche Bestimmungen aufgenommen. In der Grafschaft Kyburg schlagen die in einem Amte gesessenen Leute drei Männer vor, aus denen dann die Stadt als Landesherr einen zum Untervogte wählt;

vnd allwyl sich derselb an vnsern eydgenossen von Zürich ouch an der gmeind in sinem ampt erlich vnd redlich halt, so mag man denselben vnuerendert beliben lassen.

Dieselbe Bestimmung wurde auch durch Rechtspruch der Schiedrichter auf das Freyamt ausgedehnt.

Die Leute am Zürichsee dagegen werden für berechtigt erklärt, die Untervögte frei zu erwählen. Die ernannten sollen dann aber auch so lange in ihrem Amte verbleiben, als sie sich an der Stadt und den Gemeinden redlich und ehrlich halten.

Ueberhaupt stehen die Bewohner des Zürichsees um eine Stufe höher und den Städtern näher, als die übrige Landschaft. Ihre Verbindung mit der Stadt ist auch eine ältere

und engere, ihre Beziehungen zu ihr mannigfaltiger. Es zeigt sich das aus folgendem Artikel:

> Item: von desswegen, als sich die Gemeinden am Zürichsee erklagt habent, dass man sie um Geldschulden an den Rath zu Zürich beschriebe vnd betage, das syg ihnen in mengen Weg eine Beschwerung, darin habent Wir zwischen beiden Theilen so viel erfunden und gütlich betragen, diewyl die Gemeinden am Zürichsee Unserer Eidgenossen von Zürich yngesessne Burger sind und syn wollent, wie sie dann vornacher um Geldschulden an den Rath beschrieben sind, dass es auch hinfür by demselben blyben, und dieselben vom Zürichsee um Geldschulden für ihre Herren und Räth beschrieben werden söllent.

Wenn sie hier und in andern Urkunden eingessene Burger der Stadt genannt werden, so darf man indess die Vieldeutigkeit des Wortes Burger nicht übersehen. Da sie weder auf Constafel noch Zünften eingeschrieben waren, so waren sie auch nicht Bürger der Stadt im eigentlichen Sinne und werden daher in demselben Spruchbriefe auch öfter als Unterthanen der Stadt bezeichnet. Aber durch die alte Schutzverbindung mit der Stadt sind sie im alten Sinne Burger geworden und stehen so in manchen Dingen den eigentlichen Burgern gleich.

Merkwürdig in diesem Spruchbriefe für den Zürichsee ist noch die Aufnahme einer verfassungsmässigen Bestimmung, wie diese Gemeinden, wenn sie „mit böser Gewalt übersetzt werden wölltent", sich dagegen zu verwahren haben. In diesem Falle dürfen sich zwei oder drei Kirchgemeinden zusammenthun, sich über ihre Anliegen besprechen und eine Anzahl Ausschüsse, aus jeder Gemeinde 10 bis 20, erwählen, welche vor den Rath in Zürich kehren, ihre Begehren zu eröffnen;

> vnd sollent sie aber in söllichen Gemeinden nützit rathen noch handlen, das wider die ehgenannten Unsere Eidgenossen von Zürich und ihre Stadt syg und auch hinfür kein Ufruhr mehr wider sie machen.

Endlich verdient noch besondere Beachtung die Tendenz, welche sich in allen Spruchbriefen zeigt, die Land-

leute den Burgern der Stadt und umgekehrt diese jenen gleich zu setzen. Es stellte sich nämlich immer mehr die Ansicht fest, dass die höchste Gewalt bei dem grossen Rathe sei. Ihm hatten die Bürger in der Stadt zu gehorchen, wie die Bewohner der Landschaft. Jene konnten daher auch als seine Unterthanen betrachtet werden wie diese, und wenn nun in mehrern Hauptsachen, z. B. der Ausschreibung der Steuern, der grosse Rath die Landleute den Stadtbürgern gleich zu halten hatte, so förderte das jene Auffassung sehr. Dazu kam, dass manche Hoheitsrechte doch von Anfang an nicht der Gemeinde, sondern dem Bürgermeister und Rathe der Stadt übertragen wurden, somit, wenn die Bürger auch die Regierung aus ihrem Kreise wählten, doch die eigentliche Regierungsgewalt nicht bei der Bürgerschaft sondern bei dem Rathe stand, und dieser seine Herrschaft die Bürger nicht minder fühlen liess als die Landleute.

Das staatsrechtliche Verhältniss der Landschaft zu der Stadt wurde durch den sogenannten Cappelerbrief vom Jahr 1531 [58]) noch mehr gehoben. Als nämlich Zürich sich mit dem für die reformirten Stände günstigen Friedensschluss mit den fünf katholischen Orten vom Jahr 1529 nicht begnügte und die Ausdehnung der Reformation mit zu ungestümen und gewaltsamen Massregeln förderte, brach der Krieg von neuem los. Von den reformirten Ständen ohne rechte Uebereinstimmung und unvorsichtig geführt, endigte er mit einem für diese sehr nachtheiligen Frieden vom 24. November 1531 [59]). Gleichzeitig hatte der ohnehin in seiner eidgenössischen Stellung bedrängte Rath auf neue Begehren seiner eigenen Landschaft einzutreten, welche über die Leitung im Kriege und dessen Ausgang missvergnügt war. In dem Cappelerbriefe entsprach er ihren Forderungen, so weit sie sich nicht auf persönliche Bestrafung der Führer bezogen, grossentheils.

58) Abgedruckt in der Helvetia III. S. 490. ff.

59) Abgedruckt bei Hottinger, Fortsetzung v. Müllers Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1829. Bd. VII. S. 497.

Der Rath versprach, in dieser Urkunde, welche in schöner würdiger Sprache abgefasst ist, mit einigen Vorbehalten

> weder Bischöffen, Aebten Prälaten noch andern frömbden Pfaffen, Fürsten und Herren, so nit in Unserer Stadt und Landschaft gesessen — kein Schirm noch Burgerschaft mehr zuzusagen auch kein Krieg mehr anzufangen, ohn einer Landschaft Wissen und Willen.

Ferner wurde der Landschaft zugesichert:

> Und ob Wir mit etwas Artiklen oder grossen ehhaften Beschwerungen gegen Jemand beladen wärent, dass Wir gedächtint in Unserm Erlyden, auch Stadt und Land nit tragenlich zu syn, dass Wir Unsere biderben Lüt uff dem Land darum berathsamen und es ihnen anzeigen söllent.

Dadurch erhielt nun die Landschaft in der That in einigen der wichtigsten Sachen einen gewissen Antheil an der Ausübung der Hoheitsrechte. Eine allgemeine Landesgefahr sollte nicht ohne die Zustimmung der Landleute eingegangen und über die Abhülfe grosser Beschwerden ihre Meinung eingeholt werden. Es war das schon vorher im fünfzehnten Jahrhundert und während des sechszehnten Jahrhunderts öfters geübt worden. Aber jetzt finden wir zuerst das sogenannte Berichten der Landschaft als urkundliches Recht anerkannt.

Die Form dieser Berichtung bestand darin, dass der Rath Abgeordnete an die verschiedenen Gemeinden seiner Herrschaften sendete, welche ihnen von der Lage der Sache und der Ansicht des Rathes Kenntniss gaben und ihre Antworten einholten. Ein solches offenes Entgegenkommen und der Beweis des Zutrauens, welches die Regierung ihrer Unterthanen erzeigte, hatten gewöhnlich gute Folgen, und gaben der ohne die Geneigtheit des Landes immer schwachen Regierung einen festen Stützpunkt und Kraft [60]).

Eine andere Stelle des Cappelerbriefes bezieht sich auf

60) Vgl. darüber Ferd. Meyer. Die evangelische Gemeinde in Locarno, Zürich 1836. Bd. I. S. 388. ff.

die städtische Regierung selbst und erfordert hier noch eine nähere Berücksichtigung. Es heisst nämlich daselbst:

> dass Wir nachmalen mit Grossen und Kleinen Räthen wie von Alters har, auch mit Stadt- und Landes-Kindern von alten Stammen und Geschlechtern, so es an Vernunft, Ehr und Gut vermögent, so wyt man die geschickt und tugenlich finden mag, regieren und man auch dieselben vor Andern an das Regiment zu fördern, sich beflyssen nud Unsern Rath nun hinfür nach Unsern geschwornen Briefen besetzen — söllent.

Man hat daraus herleiten wollen [61]), dass dadurch ausser den Stadthürgern auch die Landleute für regimentsfähig erklärt worden seien. Allein daran dachte damals gewiss kein Mensch. Eine solche hedeutende Verfassungsänderung hätte unmöglich auf den hestehenden geschworenen Brief hasirt und als Folge desselben dargestellt, noch hätte sie, ohne weitere Auseinandersetzung, in welcher Form denn die Landbürger Mitglieder des Rathes werden können, nur so mit vagen Worten eingeführt werden können. Auch finden wir vor dem Jahre 1531, während desselben und nachher, den Rath immer aus Constafel und Zünften bestellt.

Es muss daher jene Aeusserung in Uebereinstimmung mit der damaligen Verfassung erklärt werden, und da hat sie denn auch einen ganz guten Sinn. Die Aufnahme in die Bürgerschaft der Stadt war zu jener Zeit noch ganz unschwierig und so auch den Landleuten das Bürgerrecht leicht zugänglich. Sie brauchten nur nach der Stadt zu ziehen, sich in eine Zunft eintragen zu lassen und wenige Gulden zu bezahlen, so wurden sie dann des Regimentes fähig. Und so gelangten auch viele ursprüngliche Landleute in den Rath, so dass man gar wohl sagen konnte, derselbe bestehe aus Stadt- und Landeskindern. Der Geist der Abschliessung und Beschränkung, der einer spätern Zeit angehörte, war denn freilich mit dem Geiste des Cappelerbriefes wenig verträglich.

Jene Stelle hat aber noch einen andern Sinn. Durch

61) Helvetia Bd. III. S. 492. Anm.

den Einfluss Zwingli's nämlich waren die Achtzehner der Constafel in dem grossen Rathe auf Zwölfer herabgesetzt, und ihre Zahl somit der Zahl der grossen Räthe aus den übrigen Zünften gleich gestellt worden[62]). Das Missvergnügen der Landschaft gegen Zwingli, den man als den Urheber des unglücklichen Krieges betrachtete und gegen die Pfaffen überhaupt wurde daher in jenem Momente von den beleidigten Constafelherren geschürt und die Forderungen, welche den Cappelerbrief zur Folge hatten, zum Theil von ihnen der Menge beigebracht. Durch denselben wurde daher das alte Recht wieder hergestellt, und zugleich verdeutet, der Rath sollte aus Landeskindern von altem Stamme und Geschlechte besetzt werden.

Im Zusammenhange damit versprach der Rath auch von den heimlichen Räthen, auf welche seiner Zeit Zwingli hauptsächlich Einfluss ausgeübt hatte, abzustehen, und gegen die harverloffenen Pfaffen, ufrührigen Schryer und Schwaben wurde tüchtig geeifert.

> Die Pfaffen sollen sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land ganz und gar nützit zu beladen, sonder das Gotteswort züchtiglich und christenlich, darzu sie geordnet sind, zu verkünden.

Gerade hier widerstand nun aber der Rath weise übertriebenen, theils von heimlichen Hässern theils von dem vorübergehenden Kriegsunglücke veranlassten Begehren der Unterthanen.

Die Freiheiten und Gerechtigkeiten, Briefe und Siegel und die Hofrödel der Landschaft wurden ausdrücklich bestätigt.

Auf solche Weise ward die Ruhe nun wieder auf lange gesichert. Und es war eine fernere ruhige Ausbildung eines freien und wohl organisirten Staatswesens möglich gemacht. Das Verhältniss der Landschaft zu der Stadt war auf eine Weise geregelt, die beiden Theilen zusagen konnte und weiterer Reformen fähig war; Regierung und Volk standen in freundlichen Verhältnissen. Die Stadt besass eine für sie passende zweihundertjährige Verfassung, die schon meh-

62) Hottinger Schweizergeschichte VII. S. 245.

rere Revisionen und die gefährlichsten Zeiten überstanden hatte, ohne in ihren Grundfesten erschüttert worden zu sein. Die Verfassung der einzelnen Herrschaften des Landes war noch immer die uralt hergebrachte, über die keine Beschwerden laut wurden, weil sie den Bedürfnissen und Gewohnheiten noch immer zusagte.

Das Mittelalter konnte ruhig seine Erzeugnisse der neuern Zeit übermachen. Es durfte von ihr erwarten, dass sie es verstände, dieselben zu wahren, weiter zu führen, umzubilden, wo es Noth that, ohne weder in starres Festhalten des Ueberlieferten zu versinken, noch zu wildem und plötzlichem Umsturz des Bestehenden sich drängen zu lassen.

§. 10. Die Abtei Zürich.

Die Aebtissinn, der es schon in früheren ihr weit günstigeren Zeiten nicht gelungen war, alle Rechte der Landeshoheit zu erwerben, büsste nunmehr im Verlaufe der Zeit auch noch die verkümmerten Rechte ein, welche sie vor dem alten Rathe der Geschlechter hatte retten können.

Zuerst verlor sie ihre freie, selbständige Stellung, indem der Rath, im Gefühle seiner grössern Macht, ein Aufsichtsrecht auch über die Abtei ansprach, das sich immer weiter ausdehnte. Schon der Bürgermeister Brun benutzte die Gelegenheit, welche sich ihm bei einer streitigen Wahl der Aebtissinn darbot, inzwischen das gesammte Vermögen der Abtei unter seine Obhut zu nehmen und Pfleger zu ernennen, welche dasselbe verwalten sollten. Und als nun der kaiserliche Abgesandte, Graf Berchtold von Greispach und Marstetten, sich für die Aebtissinn Fides von Clingen entschied, fand dieser für nöthig, mit des Kaisers Zorn zu drohen, wenn Bürgermeister und Rath der Aebtissinn nicht ihre Gülten wieder herausgeben [63]). Erst ein halbes Jahr später aber scheint es der neuen Aebtissinn gelungen zu sein, die Abrechnung und Herausgabe zu erhalten, nachdem sie die dem Rathe von den Pflegern abgelegte Rech-

63) Neugart Urk. v. 18. Dec. 1341. No. 1130. Hottinger Sp. Tig. S. 257.

nung obne weiters anerkannte und nur für die seitherigen Einnahmen und Ausgaben der Pfleger sich selber Rechnung geben liess [64]).

Im Jabr 1373 verhannte der grosse Rath sogar, aufgebracht durch die Begünstigung, welche die Aebtissinn dem mit der Stadt verfeindeten Propste Brun angedeiben liess, dieselbe auf zehn Jabre aus der Stadt und bedrohte sie, wenn sie dem Verbote zuwider sich in die Stadt oder den Umkreis einer Meile begebe, mit einer Busse von 10 Pfd. für jede Uebertretung, und habe sie die Busse dreimal verschuldet, so „mugent si die Raet vnd Burger an ir lib vnd an ir guot straffen nach ir erkantniss [65])." Eine Anmassung der Gerichtsbarkeit über eine nach der Verfassung des Reichs nur den kaiserlichen Gerichten unterworfene edle Frau, die um so mehr auffallen muss, als im gleichen Jahre die Aebtissinn den zweiten geschworenen Brief als Fürstinn mit jener bekannten hoheitlichen Formel bestätigte. So sehr stand die faktische Gewalt mit den noch formel und dem äussern Scheine nach geltenden Rechten früherer Zeiten im Widerspruch.

Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ging der Rath noch weiter und setzte einer verschwenderischen Aebtissinn (Beatrix von Wolhusen) selbst weltliche Pfleger, welche nicht bloss ihr und ihrem Capitel, sondern auch dem Rathe über die Verwaltung des Vermögens der Abtei Rechnung ablegen sollten. Hierin lag nun keineswegs bloss die Ausübung eines Aufsichtsrechtes, welches sich früher darauf gründete, dass es ungewiss sei, wer an der Spitze der Abtei stehe und die Geschäfte zu leiten habe, sondern eine wahre Bevormundung der Aebtissinn und ihres Capitels. Auch mischten sich die Pfleger sogar in die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Aebtissinn. Wenn nämlich vor dem Hofgerichte, welches über den Erbbesitz und andere Sachen in dem Hofe der Abtei gehalten wurde, ein Urtheil stössig geworden, so soll es in Schrift verfasst und den Pflegern über-

64) Neugart Urk. v. 24. Juli 1342. No. 1131.
65) MS. 138. a. S. 12. b.

antwortet werden. Diese sollen es dann der Aebtissinn mittheilen und mit ihr und ihrem Capitel (Herren und Frauen) gemeinsam die stössigen Urtheile scheiden und Recht erkennen [66]).

Das Gericht selber dauerte indessen noch fort und hatte auch für die Stadt fernere Bedeutung, weil das Eigenthum vieler Häuser immer noch der Abtei zustand und dieselben nur als Erbe an dritte Personen veräussert waren. Wir nehmen nun aber wahr, wie sich auch dieses Erbe allmälig ganz von der Abtei ablöste und in Eigenthum der Besitzer verwandelt wurde. Dazu trug wieder die Stellung des Rathes, der seine Burger, den Herrschaftsrechten der Aebtissinn entgegen, schirmte und begünstigte, vieles bei.

Das wird aus folgendem Vorfalle schon klar. Ein Bürger verkaufte ein Haus in der Stadt, welches er von der Abtei zu Erbe besass, an einen Dritten und wollte nun die Fertigung des Kaufes von Seite der Aebtissinn als Grundherrn vornehmen lassen. Diese verweigerte nun aber ihre Zustimmung und die Fertigung. Der Rath schickte ihr eine Botschaft und liess sie bitten, von ihrer Weigerung abzustehn. Und als auch diese Bitte fruchtlos geblieben, so erkannte der Rath auf den Eid, er werde nun doch den Käufer im Besitze dieses Hauses schirmen, bis diese oder eine folgende Aebtissinn das Haus gehörig leihe [67]).

Ein entscheidender Schritt in dieser Richtung geschah zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Der grosse Rath nämlich erliess eine allgemeine Verordnung über die Erbgüter, welche den Klöstern als Grundherren zugehörten.

66) Die Buch II. §. 3. Note 18. erwähnte Pflegerordnung.

67) Rathserkenntniss v. 1396. MS. 138. a. S. 85. b. „vnd dücht vns, daz si mentwillen mit den egenanten knechten beiden trib vnd dar vff haben wir vns erkent vff vnsern Eid, daz der vorgenante heintz Suter daz egenante hus vnd hofstatt mit aller zuogehört, als er es köft hat, haben vnd meesen enl vnd daz im das kein schaden Bring, daz im nicht gefertgnt ist vnd sälent nch wir Inn da bi schirmen als verr wir mugen, vntz vff die stend daz im von der obgenanten vnser frawen oder von einer andern Ehtischin daz egenante hus gelichen wirt als dann gewonlich vnd recht ist." — Auf ähnliche Weise schreitet der Rath ein gegen die Propstei Zürich im Jahr 1418. MS. 140. Abth. II. S. 22. a.

Wenn die Angehörigen der Stadt solche kaufen, so soll der Erbzins jederzeit genau in der Fertigungsurkunde angegeben und nachher nicht wieder erhöht werden.

Rathserkenntniss von 1415: Was guetern hinnanhin Ieman der vnsern kouffent, die von deheinem gotzhus In vnd vmb vnser Statt erb sind, daz denn ein jeklich gotzhus von dem denn daz selb guot erb ist den erbzins namlich war an vnd wie vil des sye In die vertgung brief eigenlich sol schriben vnd von disshin enkeinen vertgung brief vmb kein semlich guot machen mit denen worten, daz das guot so man denn vertgen sol, erb sye vmb ainen semlichen zins als an des selben gotzhuss Roedeln oder Zins Büchern verschriben sye. — Were aber daz die obgenanten gotzhüser dise vnser erkantnüss nit also halten oder da wider tnon wölten oder täten, so meinen vnd wellen wir Jeklichen der vnsern bi semlichen koiffen vnd guetern die si also gekouft hettin ze schirmen [68]).

Das Münzrecht der Aebtissinn wurde früher schon in der Regel von zürcherischen Bürgern unter Aufsicht des Rathes beworben. In der Folge konnten so die Rechte des Rathes und der Aebtissinn leicht verwechselt werden und so finden wir, dass in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts König Sigismund in einer Urkunde bereits dem Rathe ein eigenthümliches Münzregal bestätigt und sich darauf beruft, dass des Rathes und der Aebtissinn Münzrecht von langen Zeiten hergebracht sei [69]).

Auch der Zoll wurde im Jahr 1463 der Stadt auf zehn Jahre zum Bezuge verliehen und dem Rathe gewisse Lasten, welche darauf hafteten, überbunden. Von Alter her nämlich hatte der Vogt das Recht, wöchentlich einen Griff Salz zu nehmen. Ebenso erhielten die Sigristen der Abtei und Propstei monatlich einen solchen, der Henker wöchentlich 1 ß. Pfd. und alle Monate auch einen Griff Salz. Ferner musste die Galgenleiter auf diesen Einkünften des Zolles bestritten und dem Nachrichter zwei weisse Lederhand-

68) MS. 138. b. S. 26. b.

69) Urk. v. 1425. Werdmüller C. D. N. V. S. 267. Vgl. Neugart No. 1151.

schnhe gekauft werden. Alle diese Abgaben, welche grossentheils mit der Blutgerichtsbarkeit und dem daherigen Schirme des Reichsvogts in Verbindung stehen, hafteten auf dem jeweiligen Zoller. Und so musste damals auch der Rath dieselben zu entrichten übernehmen [70]).

Das Recht des Marktes und die Bestimmung der Gewichte war natürlich schon sehr frühe auf den Rath übergegangen, indem diese Befugnisse von der polizeilichen Gewalt des Rathes, die sich am schnellsten und am leichtesten entwickelte, bald absorbirt werden mussten [71]).

Dem Sturme der Reformation konnte der morsche Bau nicht widerstehen. Die letzte Aebtissinn Catharina Freiinn von Zimmern, die einzige Stiftsdame, die noch in dem Kloster lebte, übergab im Jahr 1524 alle noch übrig gebliebenen Rechte der Abtei an Leuten und Gütern der Stadt Zürich und erhielt dagegen die Zusicherung bedeutender Nutzungsrechte für Lebenszeit [72]).

§. 11. Die Stände.

Die ständischen Verhältnisse hatten sich nunmehr, seitdem die persönliche Freiheit oder Hörigkeit keine genügenden Unterschiede mehr zu begründen schien, so gestaltet, dass man gewöhnlich vier weltliche Stände aus einander hielt, nämlich I) die Herren, II) die Edelleute, III) die Bürger und IV) die Bauern und diese alle als Laien den Geistlichen entgegensetzte. Sehr klar ergibt sich jene

70) Werdmüller C. D. N. V. 321. Fraumünsternmlurkunden II. 619.

71) MS. 138. b. S. 107. b. Beschluss von 1424., in welchem der Rath die Gewichte normirt. Aehnliche Bestimmungen schon im Richtebrief.

72) Neugart No. 1176. und 1177. In der ersten dieser Urkunden findet sich die merkwürdige Stelle: „Die weil unn aus der Ordnung Gottes diser Zait Ir Gnad die letzt vnd einig in dem Gottshaus Gewaltsame hab, so sie Ir Gnad des genanten Gottshauses guten willens gegen einer Statt von Zürich wegen den Guthaten, so Iru Gnaden vorher geschehen, auch um Ruwen beider theilen, vnd besonders darum, dass ein Statt von Zürich ir fürnemmen gegen andren dergleichen die dannoch in minderer Achtung sigend dann Ir Gnad, desler milbasseren fugen endes mögend, solich ihres Gottshauses freyheilen — — — — übergeben."

Eintheilung aus der Ordnung des züricherischen Hofgerichtes von 1383. Daselbst heisst es:

> Welcher och in das Achtbuoch geschriben wirt, von was sach das ist, kunt er vsser Acht, so git er dem Landrichter sinen Achtschilling, Ein herr X March silbers, Ein Edelmann V March, Ein Burger drij March, vnd Ein gebur Ein March, si mugen dann bas mit dem Richter getaedingen [73].

I. Die Herren. Durch die Ausdehnung der zürcherischen Landeshoheit musste nothwendig der Herrenstand aus ihrem Gebiete grosscntheils, und insofern die Herren daselbst eigene Landeshoheit ausgeübt hatten, ganz verdrängt werden. Die gesammte schweizerische Entwickelung war diesem Stande überhaupt nicht günstig, indem die Selbständigkeit der Länder und die Herrschaft der Städte gleichmässig mit der Hoheit jener unverträglich waren. Es wurden zwar immer noch Bündnisse und Burgrechte mit Herren abgeschlossen, aber ihre Zahl und ihr Anseben war doch im beständigen Sinken.

II. Die Edelleute, welche sich durch ritterlichen Gewerb gehoben hatten und dem eigentlichen und alten Adel der Herren als neuer wenn auch minderer Adel an die Seite traten, waren ziemlich zahlreich über die Landschaft verbreitet, besonders als Vogtei- und Grundherrn. Manche derselben hatten sich aus blossen Meiern zu Gerichtsherrn aufgeschwungen. Immer mehrere wurden aber durch die Gefahren des Krieges und aus Schutzbedürftigkeit genöthigt, das städtische Bürgerrecht anzunehmen, wodurch ihr Stand indess nicht geniedert wurde.

Im Jahre 1362 hatte sich die Stadt von Karl IV. das Privilegium zu erwirken gesucht und es wirklich erhalten, dass sie wohl Edelleute auf dem Lande zu Burgern aufnehmen dürfe, sie haben Festen oder nicht und dass diese dann in der Stadt oder auf dem Lande sitzen mögen, nach ihrer

73) MS. 138. a. S. 51. b. Vgl. damit einen Abschied des Tages zu Baden vom Jahr 1539, worin es heisst: „Wundet einer einen Edelmann, ist die Buss 100 Pfd., Einen Burgsässen 75 Pfd. vnd einen Bauren 37 Pfd." Meyer's Locarno I. S. 116.

Wahl [74]). Es war eine solche Aufnahme freilich schon früher auch vorgekommen; aber jetzt wurde sie durch die kaiserliche Autorität unterstützt und gegen Anfechtungen gesichert. Gewöhnlich wurden indessen diese Burgrechte mit Edelleuten, die Land und Leute besassen, nur auf eine Anzahl Jahre, nicht auf ewig geschlossen. Und es haben dieselben weit eher die Bedeutung wahrer Bündnisse als blosser Bürgeraufnahmen im gewöhnlichen Sinne.

So z. B. wurde 1363 mit Friedrich und Jakob von Berg, den Lamparten von Roth ein Burgrecht auf zehn Jahre geschlossen, mit Gottfried von Hünaberg eines auf fünfzehn Jahre, mit Diethelm Blarer von Wartensee wieder eines auf zehn Jahre u. s. f. Die Edelleute wurden sodann Burger genannt, und genossen als solche den Schirm der Stadt, sowie sie hinwieder auch ihre Festen und Schlösser den Burgern, wie man sich ausdrückte, als offene Häuser halten und sich überhaupt städtischen Anordnungen und Gesetzen in mancher Hinsicht unterziehen mussten [75]).

Gerade diese Burgrechte trugen viel zu der Erweiterung der städtischen Herrschaft bei, wenn sie auch auf der andern Seite die Stadt in mancherlei Händel verwickelten [76]).

Als ferner die Stadt später ausgedehntere Hoheitsrechte erwarb über ganze Landschaften, mussten manche Edelleute, die zuvor unter einem andern Landesherrn gestanden hatten, unter ihren Schutz und ihre Hoheit kommen, ohne dass sie darum Burger wurden. Solche Edelleute mussten dann aber schwören, der Stadt Treu und Wahrheit zu halten, und so lange sie in ihrem Gebiete wohnen, keinen andern Schirm, Landrecht noch Burgrecht anzunehmen ohne Wissen und Willen der Stadt. In der Folge mussten sie sich auch verpflichten, keine Angehörigen der Stadt mit aus-

74) Die Urkunde in der Sekrislei zum Grossmünster.

75) Vgl. eine grosse Anzahl Beispiele in d. Corp. Dipl. Nov. Bd. VI.

76) Zur Vorsicht wurde 1410 beschlossen · es dürfe kein einzeleer Angehöriger der Stedt für einen Herrn oder Edelmenn Bürge werden, bei XX Mark Busse. Eben weil dadnrch die Stedt leicht ie gefährliche Verwickelungen hineingebrecht werden koente. MS. 138 e. S. 121 a.

wärtigen Gerichten zu plagen, die Urtheile des Raths anzuerkennen und die Verfassung der Stadt und ihre Bündnisse aufrecht zu halten [77]).

III. Die Burger. Durch die Brunische Neuerung hatte die Bürgerschaft eine grössere Ausdehnung erhalten, indem nun auch die Handwerker in den Zünften als Burger angesehen wurden. Der Bürgerverband fiel aber desshalb doch nicht zusammen mit der Einwohnerschaft, sondern es blieb derselbe als ein persönliches corporatives Verhältniss fortbestehen. Es konnten somit immer noch Leute in Zürich wohnen, ohne Burger zu sein.

Wie fliessend noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts übrigens diese Gegensätze gewesen, ergibt sich aus folgender Stelle deutlich.

> Ein „Chueni haller" hatte 1378 den Bader in einer Badstube todt gestochen. Nun behaupteten die Freunde Hallers, es sei der Fall als Todschlag eines Gastes zu behandeln, weil der Bader selig nicht vff der Statt Buoch für Ein Burger geschriben was.

Es wurde somit die Eintragung in das Burgerbuch schon damals als nothwendiges Merkmal der Erwerbung des Burgerrechtes von Einigen betrachtet. Der Rath aber nahm darauf Rücksicht:

> daz der selb Bader vil ziten in vnser Stat mit husröchi wonhafft was gewesen, vnd ouch in einer zunft was vnd ouch vnser Statt vnd siner znnft mit stüren vnd mit andern sachen gedienet hatt, als ein ander vnser burger

und behandelte den Fall als Todschlag gegen einen Burger verübt. Zugleich erliess er damals folgende allgemeine Verordnung:

> Wer her in vnser Statt komen ist, oder noch hinnen hin her kumt, vnd Ein zunft hie bi vns empfahet vnd fünf gantze iar an enander in vnser Stat wonhafft ist vnd och dieselben fünf iar vnser Statt vnd siner znnft stüret vnd mit allen sachen dienet, vnd och swerret, vnser brief vnd vnsrü gericht ze halten vnd dem Burgermeister vnd dem

77) MS. 140. Abth. II. S. 21 a.

Rat zürieh gehorsam ze sine als ein ander vnser burger vnd das vor dem Burgermeister vnd den Räten kuntlieh wirt gemaeht, das och der oder die nach dien selben fünf iaren vnser burger sin vnd bi vns Burgreeht haben sülent, vnd was die selben die ir Burgrecht mit den vorgeseiten fünf iaren also erfolgent vnd besitzent, dannenhin tuond oder was inen beschieht, das sol man Riehten, als von andern vnsern burgern, Es wer dann das derselben keiner für ein Rat zürieh gieng vnd vor dien verspreeh, das er vnser burger nicht sin wolt [78]).

Fünfjähriger Wohnsitz in der Stadt und eben so langes Steuern und Dienen mit einer Zunft gaben somit das Bürgerrecht. Von einer Einzugsgebühr war noch keine Rede. Ein Einkauf in das Bürgerrecht wird zuerst erwähnt im Jahr 1407. Damals nämlich wurde festgesetzt, dass keiner zum Burger angenommen werde, der nicht mindestens drei Gulden bezahle, welche für Kriegsbedürfnisse der Stadt zu verwenden sind,

vnd darzuo sol dann der so burger werden wil, an vnser Statt buw so vil geltes geben, als man dann mit im überein komen mag [79]).

Von da an ist der Einkauf in das Bürgerrecht ein wesentliches Erforderniss seines Erwerbes; dagegen wird keine Dauer des Wohnsitzes in der Stadt mehr verlangt. Die Einkaufssumme wurde von Zeit zu Zeit etwas erhöht, blieb aber während der blühendsten Zeit unserer Stadt immer nur gering.

Noch während dieser Periode wurde dieselbe für Auswärtige auf zwanzig Gulden, für Eidgenossen anf zehn Gulden und für Angehörige der städtischen Herrschaft auf drei Gulden festgesetzt. Die Fremden und die Eidgenossen mussten überdem urkundlich nachweisen, dass sie aus ihrer frühern Heimath mit Ehren geschieden seien. Die Unterthanen der Stadt bedurften dessen nicht [80]). Wohl aber

78) MS. 138 a. S. 14 a.

79) MS. 138 a. S. 114 a. In Ulm war die Einkaufsgebühr anfanglich zwei Gulden, seit 1376 ebenfalls drei Gulden. Jäger S. 315.

80) MS. 144. S. 35 a. „Doch vorbehalten ob treffenlich wergklüh vnnd

musste jeder zuvor dem Zunftmeister und den Zwölfern der Zunft, in die er aufgenommen werden wollte, seinen Harnisch und Gewehr vorweisen. Dann erst konnte er in das Burgerbuch eingetragen werden [81]).

Schon vorher, 1409, war die Aufnahme in eine Zunft und in das Bürgerrecht in den engsten Zusammenhang gebracht worden. Das eine ohne das andere war unmöglich [82]). Und im Jahr 1425, wurde das Verhältniss einer bedeutenden Anzahl von Einwohnern, die nicht in das Bürgerbuch eingetragen waren, sich aber dennoch für Burger hielten, geregelt, und der Constafel und den Zünften von dem grossen Rathe Vollmacht gegeben, sie entweder als wirkliche Burger ohne weiters anzuerkennen, oder sie anzuhalten, die Einkaufsgebühr zu bezahlen [83]).

Sonst geschah Aufnahme und Absagung des Bürgerrechts in der Regel vor dem grossen Rathe [84]).

Unter den Burgern selber werden sodann unterschieden die Inburger von den Ausburgern. Inburger heissen die, welche innerhalb des städtischen Weichbildes, dessen Gränzen durch Kreuze bezeichnet waren, wohnten, Ausburger die, welche ausserhalb der Kreuze sassen. Wenn nämlich gleich das Weichbild sich über die Stadt hinaus erstreckte, und sich ein Gegensatz zwischen dieser und allen, die vor der Stadt wohnten, zeigen musste, so waren doch die Spuren des alten Rechtes, wonach das ganze Weichbild zur Stadt gehörte, keineswegs erloschen. So wird namentlich von denen, welche innerhalb der Kreuze wohnen, kein Zoll bezogen [85]), und es können dieselben

meyster eundriger künelen dero man inn vnser Statt notturfftig ein, harkommen vnnd vmb vnser Burgkrecht bitten wurden, das die genommen vnnd empfangen werden mögent (nämlich ohne alle Gebühr) ye nech erkanntnuss eins Raths vnnd gelegenheit der sach." Eine viel zweckmässigere Bestimmung als die spätern Ausschliessungs- und Hemmungsdekrete.

81) MS. 144. S. 23 a.

82) MS. 118 a. S. 116 b. MS. 144. S. 22 b.

83) MS. 138 b. S. 127 b.

84) MS. 143. Abth. II. S. 40 a.

85) MS. 65. S. 29 b. „Inrenthelb Zürich harne vnd den Crutzen."

auch füglich in den grossen Rath gewählt werden, sobald sie nur nach Vorschrift des vierten geschworenen Briefes zehn Jahre lang in der Constafel oder in einer Zunft gedient hatten [86]).

Dem ursprünglichen Stande nach konnten die Burger Edelleute sein; dann wurden sie zu diesen gerechnet. Sie konnten aber auch Gemeinfreie und selbst Hörige sein; in beiden Fällen wurden sie aber gleichmässig als Burger behandelt, indem der abnehmende Unterschied zwischen Hörigen und Freien von dem Begriff des Bürgerthumes verdunkelt worden war.

Es lag in der Bedeutung der Städte eine Kraft, welche die Hörigen von ihren Lasten und ihrer Niedrigkeit befreite. Wie anderswo die Luft eigen machte, so machte die Luft der Städte frei.

Ein Privilegium, welches Karl IV. im Jahr 1362 der Stadt ertheilte, verordnete:

> Wer zu In in ir Statt kompt von wibs oder mannes namen vnd der einen Tag und ein Jar wonhafftig by In ist, er diene oder habe selber hus, vnd er von eygenschaft des libs in Jarsfrist von nieman versprochen noch geuordert wird, das och der furbaser ledig vnd lose gentzlich sin vnd bliben sol aller vordrung vnd ansprach, so vun eygenschaft des libs ieman zu In oder derselben lüt kindern, die in der Stat sitzent, gehaben möcht [87]).

Dieses Privilegium schloss freilich die Fortdauer der Hörigkeit innerhalb der Stadt keineswegs aus, aber zerstörte sie doch in einer Masse von einzelnen Fällen. Noch später finden wir Hörige als Burger aufgenommen. So

---

MS. 138 b. S. 136 a. Werdmüller C. D. N. V. 573. In einer Urk. v. 1366 Freumünsteramt II. 479: „an der spanweid enhalb dem crütz."

86) MS. 144. S. 33 a.

87) Ein ähnliches Privilegium erhielt die zürcherische Stadt Elgg in der Grafschaft Kyburg von den Herzogen von Oesterreich. Elgger Stadtrecht Art. 62. bei Pestalutz Sammlung der Statute des eidsgenössischen Kantons Zürich. Zürich 1830. Bd. 1. S. 364. Andere Städte haben viel ältere ähnliche Privilegien, z. B. Bremen eines v. J. 1186. Donendt Geschichte des Bremer Stadtrechts. Th. 1. S. 114.

heisst es in einem Burgrechtsvertrage mit Herrmann von Hohenlandenberg vom Jahr 1407:

> Die vorgenanten von Zürich en sullent och nu noch hernach min Lüten ir keinen nicht ze burger empfachen noch nemen in dehein wise, es wolle ir dann deheiner in ir stat züchen vnd darinne hushablich sin ane Geuerde. Wer aber das derselb miner lüten in ir stat hushablich sin vnd ein burgerrecht von inen empfachen wollte, der min eigen were, den mugent si wol ze burger nemen, mit soliehem geding, das dieselben min eigen lüt mir herus dienen vnd tun sullent als ander ir ingesessen burger, die eigen sind, iren herren tund vnd dienent ungefarlich [88]).

Erst durch Erkenntniss des grossen Rathes vom Jahr 1540 wurde verordnet, dass künftig kein Eigener mehr zum Burger angenommen werden solle, sondern wer das Burgerrecht zu erwerben wünsche, habe zu erweisen,

> das er ledig vnd nyemands eygen syge oueh keyn nachjagenden herren habe [89]).

So wurde in gewissem Sinne das alte vorbrunische Recht wieder hergestellt und persönliche Freiheit für ein wesentliches Erforderniss des Bürgerrechtes erklärt.

IV. Die Bauern. Die freien und die hörigen Bauern sind nun einander in ihren Zuständen so nahe gebracht worden, dass man sie füglich für einen Stand halten konnte. Durch die Ausdehnung und Erblichwerdung der Vogtei wurden auch jene mit Lasten aller Art Frohnden und Zinsen beschwert. Und auf der andern Seite milderten sich mancherlei Lasten der Hörigkeit immer mehr. Der Grundbesitz auch der hörigen Bauern war zu Ende unserer Periode schon durchweg ein erblicher, wenig anders als der der freien Bauern. Sie fingen an, durcheinander zu heirathen, wie sie neben einander in dem Dorfgerichte waren und zusammen in's Feld zogen.

Besonders war das sechszehnte Jahrhundert der persön-

---

88) Werdmüller C. D. N. VI. S. 651.

89) MS. 144. S. 35 b.

lichen Freiheit günstig, indem theils eine grosse Anzahl von Hörigen geradezu die Freiheit erhielten, theils manche Lasten der Hörigkeit abgeschafft oder verringert wurden.

Durch die Waldmannischen Spruchbriefe wurde der freie Zug schon als gemeines Recht anerkannt, und nun auch von den Hörigen angesprochen, ungeachtet ihrer die Briefe nicht gerade ausdrücklich gedachten.

Die Verehelichung mit Ungenossen war zwar immer noch untersagt bis in's sechszehnte Jahrhundert hinein, aber die Folgen der Ungenossame geringer als früher und die Kreise der Genossenschaft viel weiter gezogen. In dem Waldmannischen Spruchbriefe für die Grafschaft Kyburg von 1489 werden die Kinder aus einer ungenossen Ehe bereits für vollkommen erbfähig erklärt.

> Item von eygnen lüten wegen, die in der graffschafft kyburg sitzent, sy sigend geystlicher oder weltlicher, Edler oder ander lüten, wa derselben eygnen Mannen eyner wider sinen halsherren wybott, der sol zeehen pfund ze buos verfallen sin, vnd ob der kind über kem, wenn der den darnach abgatt, so söllen desselben erben sinem herren nit mer denn den houbtvall zuo geben schuldig sin, vnd dannethin das guot von den hern vngesumpt erben, nach des gerichtz recht, dar In der abganngen gesessen gesin ist.

Wie sehr im sechszehnten Jahrhundert der Rath der Erweiterung persönlicher Freiheit geneigt war, ergibt sich daraus, dass er im Jahr 1514 bei Gelegenheit eines Prozesses den Grundsatz, dass das Kind aus ungleicher Ehe der ärgern Hand folge, ungeachtet derselbe in der zur Anwendung kommenden Offnung ausdrücklich anerkannt war, doch im Interesse der Freiheit der Kinder verwarf [90]).

Diese Richtung wurde durch die Reformation bedeutend verstärkt. Die Erschütterung der althergebrachten Autorität der Kirche, die Lösung der gewohnten Bande des Gehorsams, die erregten Hoffnungen einer neuen bessern Zeit, der kühne Aufschwung der neuen kirchlichen Frei-

90) Es war das ein Prozess zwischen der Abtei Fraumünster für ihre Gotteshausleute und dem Propste von Embrach als Herr von Eigenen.

heit erregten eine Menge von Begierden und Wünschen jeder Art im Volke, unter welchem die Reformation grossen Beifall erworben hatte. Wie im südlichen Deutschland, so entstand auch in der nördlichen Schweiz ein Bauernaufruhr, von ähnlichen Trieben geleitet und mit denselben Tendenzen. Insbesondere wurde die Leibeigenschaft als unverträglich erklärt mit dem Worte Gottes und der natürlichen Freiheit des Menschen, und der Versuch gemacht, alle Lasten abzuschütteln. So wenig wusste man indessen damals schon zu unterscheiden zwischen den Lasten, welche in der Hörigkeit ihren Grund hatten, denen, welche aus abgeleitetem Grundbesitze herrührten, und denen, welche die Vogtei auferlegt hatte, dass in den Beschwerdeschriften der Bauern Alles dieses durch einander gemengt wurde. Sie verlangten gleichsam in einem Athemzuge Aufhebung der Fastnachthühner, des Falls, der Gelässe, der Ungenossame, des dritten Pfennings, der Vogtgarben, der Frohndienste, des Zehntens, (den Korn-, Haber- und Weinzehnten wollten sie gutwillig noch geben), der Gerichtsherrlichkeit, der Leibsteuer, Loskauf aller erkauften Zinse u. s. f. [91]).

Da die Stadt viele Rechte von Leibherren an sich gebracht hatte, so konnte der Rath auf diese verzichten. Wirklich hob er 1525 die Leibeigenschaft auf, so weit die Rechte darauf ihm zustanden. Er erliess seinen vormaligen Leibeignen in den meisten Herrschaften die Fälle, Gelässe und die Strafen der Ungenossenschaft für immer, als welche aus der Hörigkeit hervorgegangen. Dagegen wurden die Rechte der Vogtei und die grundherrlichen Rechte im engern Sinn noch aufrecht erhalten.

In der Herrschaft Grüningen, wo der Aufstand am zügellosesten und die Forderungen am trotzigsten gewesen, liess der Rath zur Strafe die Hörigkeit fortbestehen. Auch an andern Orten erhielt sie sich noch eine Zeit lang, indem der Rath über die Rechte fremder Herren nicht ver-

91) H. H. Füssli Geschichte des Aufstandes der Bauern von 1525 in dessen handschriftlichem Nachlasse.

fügen konnte. Indessen wirkte er doch auf die unter seinem Schutze stehenden Gerichtsherrn in demselben freiern Geiste, und vermochte manche, auf ihre Rechte zu verzichten, oder sich dieselben loskaufen zu lassen.

V. Der geistliche Stand. Das Verhältniss der Pfaffen zu den Burgern der Stadt Zürich war, wie wir oben gesehen hatten, durch den Vertrag vom Jahr 1304 geregelt worden und blieb längere Zeit noch das nämliche. Insbesondere ist nicht zuzugeben, dass dasselbe durch den Vertrag mit den Eidgenossen vom Jahr 1370, den sogenannten Pfaffenbrief, wesentlich verändert worden sei [92]). Dieser Vertrag wurde allerdings hauptsächlich auf Zürichs Antrieb hin geschlossen und mochte Bezug haben auf die widerrechtliche Gefangennehmung des Luzernischen Schultheissen durch den Propst Brun von Zürich, welche diese Stadt so sehr in Aufruhr setzte. Allein es wurden durch denselben doch nur die in der Eidgenossenschaft gesessenen Pfaffen genöthigt, den Städten und Ländern Treue zu schwören, gezwungen, sich an die einheimischen Gerichte zu halten und verhindert, in andern als geistlichen Dingen den Schutz eines auswärtigen Gerichtes anzurufen. Eine Tendenz, welche sich in der gesammten Eidgenossenschaft von Anfang an zeigte, von fremden Gerichten möglichst frei zu bleiben. Damals mochte in der Stellung des Propstes Brun zu dem Kaiser und der Gefahr, dass er sich an kaiserliche Gerichte um Schutz wende, ein besonderer Grund liegen, sich durch einen neuen Vertrag besser zu sichern, zumal die Stadtgemeinde Zürich durch ihr Einschreiten in dieser Sache die Gränzen ihrer Competenz bedeutend überschritten und sich eine Gerichtsbarkeit angemasst hatte, die nur insoweit gelten konnte, als sie ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen entschlossen und fähig war. Dass aber jener Vertrag von 1304 noch später fortbestand, ersehen wir daraus, dass noch nach dem Pfaffen-

92) Abgedruckt bei Tschudi I. 472.

briefe im Jahr 1407 die drei Pfaffenrichter als geltendes Institut erwähnt werden [93]).

Durch Vertrag des Rathes von Zürich mit dem Bischofe von Constanz vom Jahr 1506 wurde sodann auch das Rechtsverhältniss zwischen Pfaffen und Laien ausserhalb der Stadt Zürich, aber in ihren Gebieten, festgestellt. Ueber alle von Pfaffen gegen Laien oder umgekehrt von diesen gegen jene verübten Frevel und Vergehen soll der Rath von Zürich selber richten. Und wenn auch nicht geklagt wird, ist er dennoch befugt, das Vergehen von Amtswegen zu ahnden. Im letzten Falle soll aber „nach der tat und nit nach dem anlass," also ohne Rücksicht auf die subjective Veranlassung, sondern lediglich nach der äussern objectiven Erscheinung des Vergehens, gerichtet werden. Die den Pfaffen auferlegte Busse fällt dann dem Bischofe von Constanz zu, die der Laien der Stadt Zürich. Nur über todeswürdige Verbrechen der Priester hat der Bischof, über die der Laien der Rath zu richten [94]). So ausgedehnt waren schon vor der Reformation die Rechte des Rathes. Sein Ansehen mochte hauptsächlich durch Waldmanns Bestreben gegenüber den Geistlichen verstärkt worden sein. Die Reformation zerriss nun auch den letzten Zusammenhang mit dem Bisthume Constanz und stellte die Geistlichen überhaupt den Laien gleich. Jener Vertrag wurde dem Bischofe im Jahr 1524 aufgekündigt [95]). Die reformirten Pfarrer wurden in eine kirchliche Synode vereinigt und unter die Hoheit des Rathes gestellt [96]). Die Aufhebung der Klöster blieb nicht aus.

Die Propstei Grossmünster, welche von König Karl IV. im Jahr 1363 auch die hohe Gerichtsbarkeit, oder wie man sich damals ausdrückte, „Stock und Galgen" in ihren Dörfern zu Fluntern, Rieden, Rüschlikon und Rüfers erhalten hatte [97]), musste nun auch ihre hohen und niedern

93) Diplom. der Propstei S. 127.
94) MS. 140. Abth. II. S. 44. a.
95) MS. 140. Abth. II. S. 44. b.
96) Cappelerbrief Art. 4. Prädikaalenordnungen.
97) Erneuerte Privilegien von 1384, 1404 und 1415.

Gerichte im Jahr 1525 an den Rath abtreten, ein Jahr später als die Rechte der Abtei Zürich an die Stadt übergegangen waren.

Gerichtsverfassung A. der Stadt.

§. 12. Das Landgericht und die Reichsvogtei.

Wenn wir auf der einen Seite gesehen haben, wie die Stadt sich allmählig zu einem von König und Reich unabhängigen Gemeinwesen zu erheben suchte, so zeigt sich doch auf der andern Seite der Zusammenhang mit der Reichsverfassung noch keineswegs ganz zerstört. Die Errichtung eines königlichen Landgerichtes in Zürich war der Stellung der Stadt zum Reiche zu verdanken.

Ungeachtet der Ausbildung der Territorialhoheit, behielten doch die Kaiser fortwährend auch auf die losgetrennten Theile alle Rechte, und zumal die Städte, welche als Reichsstädte keinem Landesherrn unterworfen waren, schienen in vorzüglichem Masse ihnen noch anzugehören. Insbesondere war der Kaiser noch oberster Richter im Lande, und wo er erschien, konnte er auch sein kaiserliches Gericht hegen, welches dann an Ansehen alle andern Gerichte überragte. Wurde irgendwo kein Recht gehalten, oder war die Execution eines Urtheils unmöglich, so konnte man sich an dieses höchste Gericht wenden, welches dann die Schuldigen ächtete.

Aber auch wo der Kaiser nicht erschien, liess er sich früher durch seinen Pfalzgrafen, später auch durch einzelne Hofrichter vertreten, und so wurden einige Reichsstädte vorzugsweise zum Sitze stehender Hof- oder Landgerichte erhoben, welche in des Kaisers Namen die oberste Rechtspflege verwalteten.

Eines der berühmtesten Hofgerichte dieser Art war das zu Rotweil. Diesem nachgebildet bestellte Kaiser Karl IV., der den Zürichern überhaupt günstig war, im Jahr 1362 auch ein Landgericht zu Zürich und ertheilte ihm alle Rechte, Freiheit, Gnade und gute Gewohnheit, „die das

Landgericht zu Rotweil habe und von Alters her gehabt habe [98])."

Der Kaiser bestellte dann selber den Land-, oder wie er auch genannt wurde, Hofrichter, bis König Wenceslaw 1384 dem Burgermeister und Rath der Stadt das Recht ertheilte, nach Absterben oder Abtritt des alten Landrichters einen neuen zu wählen, der dann von Reiches wegen den Bann haben solle über das Blut und um alle Sachen zu richten [99]). Nur soll derselbe jederzeit ein Graf oder Freierherr sein. An seiner Seite sassen dann als Schöffen zwölf Richter, welche der Rath in oder ausserhalb seiner Mitte ihm beiordnete, wie sich aus einer im Jahr 1383 verfassten Ordnung um das Hofgericht ergibt [100]). Nach alten Rechtsgrundsätzen müssen von diesen zwölf Richtern wenigstens sieben anwesend sein, damit der Hofrichter richten darf. Auch zeigt sich der Zusammenhang mit der alten Verfassung darin, dass neben diesen Schöffen noch andere Freie in dem Gerichte erscheinen und ebenfalls Urtheil finden dürfen. Nur müssen diese nunmehr dem Ritterstande zugehören, indem sich inzwischen die alten ständischen Verhältnisse verändert hatten. Es genügt das einfache Bürgerthum schon nicht mehr. Ob aber diese Ritter erscheinen oder nicht, ist insofern gleichgültig, als es ihnen völlig frei steht, sich einzufinden oder wegzubleiben, da auch ohne sie die Rechtspflege ihren Fortgang hat.

Ordnung von 1383. Es sol ouch vor dem gericht nieman kein vrteil spreehen noch erteilen dann dieselben zwelf Richter, vnd all Ritter die da vor gericht sint.

Es mugen och dieselben Richter die Lüt wol in Aeht erteilen mit den Rittern vnd och ane Ritter ob zuo dien ziten niena Ritter da wer, doch also das der vorgenant Richtern nicht minder vnder ogen syen dann siben.

Ueber die Art, wie das Urtheil gefunden wird, gibt folgende Stelle dieser Ordnung Auskunft:

98) Werdmüller C. D. N. V. S. 120. Vgl. Tschudi I. 456.
99) Werdmüller C. D. N. V. S. 168.
100) MS. 138 a. S. 51 ff.

Wer ouch von dem Richter einer vrteil gefraget wirt vnder den Rittern oder den Richtern, der selb nimet dann zuo im die andern Ritter vnd Richter an sinen Rat vsswendig dem Ring, vnd wes si sich da geeimberent oder das merteil vnder Inen, das belibet ouch stätt. doch werdent si selten misshell, vnd was do das mer wirt, darnach sol man Richten, won es sol noch mag die vrteil von dem gericht nieman fürbas züchen.

Ein Zug kann unmöglich Statt finden, weil das Gericht eben den Rang eines höchsten kaiserlichen Gerichtshofes hat.

Das Verfahren war durchgängig auf die kaiserliche Acht gerichtet, indem man sich in der Regel an diess Reichsgericht nur dann wendete, wenn man bei den gewohnten Landesgerichten kein Recht fand, denn wenn gleich das Hofgericht befugt sein mochte, von Anfang an bürgerliche oder strafrechtliche Streitsachen an Hand zu nehmen, so war doch damals schon allenthalben der Grundsatz, dass man vorerst die gewohnten heimathlichen Gerichte anzugehen habe, so verbreitet, dass fast jeder Kläger, theils sobald er diese überging in seinem Gerichtshofe Strafe zu fürchten hatte, theils geringe Aussicht auf Execution gegen seinen Gegner erhielt. Desshalb stellte es sich faktisch, wenn auch anfangs nicht rechtlich, so her, dass nur ausnahmsweise, wo das heimathliche Gericht einem entweder Recht nicht schaffen wollte, oder nicht konnte, die Sache bei dem kaiserlichen Hofgerichte anhängig gemacht wurde.

Der Besitz eines solchen Hofgerichtes scheint in der Stadt selbst zu verschiedenen Zeiten verschieden geschätzt worden zu sein. Der wichtigste Vortheil lag wohl darin, dass das Ansehen der Stadt gegenüber dem Adel sowohl, als der umliegenden Landschaft, gehoben wurde, indem das kaiserliche Gericht keineswegs auf die Stadt und ihre nächste Umgebung beschränkt war, sondern als ein allgemeines Reichsinstitut für das ganze Reich Bedeutung hatte und auch entfernte Herren und Edle daselbst verklagt und geächtet werden konnten. Auch finden wir in den Achtbüchern, besonders im letzten Jahrzehende des vierzehnten

Jahrhunderts, eine bedeutende Anzahl von Städten und Edlen verzeichnet.

Gerade darin lag aber auf der andern Seite auch eine Gefahr für die Stadt, indem die Aechtungen des Gerichtes ihr selbst Streit und Feindseligkeiten zuziehen konnten.

Nachdem daher der Rath einmal die Reichsvogtei erworben hatte, schien das Hofgericht von geringerer Bedeutung und ging sodann bald völlig ein [101]). Indessen verzichtete die Stadt doch nicht auf das Recht, wenn es ihr nützlich schiene, das Hofgericht wieder neuerdings zu bestellen und liess sich noch 1422 von Kaiser Friedrich dieses Privilegium ausdrücklich bestätigen [102]).

Die Reichsvogtei hörte nun endlich ebenfalls auf. König Wenceslaw, welcher der Stadt auch die Reichssteuer pfandweise überlassen hatte, verlieh 1400 dem Rathe das Recht, in Zukunft, wenn es nöthig sei, einen Vogt zu setzen [103]). Als Grund der Verleihung wird angeführt, dass es in der Stadt Zürich oft an einem Vogt fehle, weil diese Vogtei an Zinsen und jährlichen Rechten so schwach und krank sei, dass sich ein Vogt damit nicht ernähren möge [104]).

---

101) Im Jahr 1400 erwarb die Stadt die Reichsvogtei. Von 1404 an mangelt in den Rath- und Richtbüchern das Verzeichniss der Räthe, die an das Hofgericht gehen.

102) Werdmüller C. D. N. V. S. 305.

103) Die Urkunde gedruckt bei Hottinger Spec. Tig. p. 132.

104) Diese Verminderung der Einkünfte mochte theils daher rühren, dass der Rath durch sein faktisches Uebergewicht dem Reichsvogte mancherlei Einkünfte, wie namentlich von den Bussen, welche schon zur Zeit des Richtebriefes in der Regel ganz von dem Rathe bezogen und für die Stadt verwendet wurden, zu entziehen wusste, theils dass andere Gefälle veräussert wurden. So z. B. hatte Karl IV. 1370 das Gewerf, welches bisher der Reichsvogt bezogen hatte, an den Ritter Maness veräussert. Hirzel Zürich. Jahrb. I. S. 310. Dass schon früher ähnliche Veräusserungen vorkamen, beweist eine Urk. v. 1298, in welcher König Adolf dem Abte von St. Gallen verpfändet: *omnes utilitates et proventus universos de advocacia Imperii*, quoad ipsum Monasterium homines et bona ipsius ubicunque fuerint, cedentes, et qui haberi seu exigi et conquiri quo modo libet poterunt de eadem, exceptis videlicet et *nobis et Imperio reservatis Judicio et jure Advocaticio antiquo.*" Die Gerichtsbarkeit blieb unveräussert. Die nutzbaren Rechte der

Desshalb übergibt der König dem Rath und der Stadt seine und des Reiches Vogtei zu Zürich. Diese mögen von nun an selbst, so oft sie wollen, einen Vogt kiesen und die Vogtei hesitzen und geniessen. Auch soll der Vogt hei ihnen in ihrem Rathe sitzen, wenn man über schädliche Leute und über das Blut richten soll und will. Von da an wurde daher vermuthlich das Blutgericht nicht mehr auf dem Lindenhof im Freien gehalten, wie wir es noch 24 Jahre früher in einem Beispiele gefunden haben. Sondern der Rath als solcher richtete unter dem Vorsitze des von ihm bestellten Vogtes. Wohl aber scheint auch damals noch das Gericht öffentlich gewesen zu sein, indem wohl noch Jeder zu dem Gerichtssaale Zutritt hatte. In dem Privilegium Karls V. von 1521 heisst es aber schon von dem Vogte, er möge „hi inen im Rate mit beschlossener tür über schedlich lüte nach erkantnuss des merer teyls der Reten über das Blut richten" [105]).

Zwar bedurfte auch jetzt noch der Vogt des königlichen Bannes. Das Blutgericht konnte nur wirksam gehegt werden, wenn die Gewalt dazu vom Reiche verliehen war. Aber schon 1365 hatte König Karl IV der Stadt, in Form eines widerruflichen Privilegiums das Recht ertheilt, alle Reichslehen bis auf drei Meilen rings um die Stadt im Namen des Reiches zu leihen, ausgenommen Fürsten-, Grafen- und Freierlehen [106]). Jetzt wurde dem Rathe von König Wenceslaw auch die Befugniss eingeräumt, dem jeweiligen Vogte in dem Namen des Kaisers und Reiches den Bluthann zu leihen.

Von nun an wurde der Vogt gewöhnlich von dem Rathe aus seiner Mitte hezeichnet. Und his 1798 hiess das Rathsglied, welches die Execution des Todesurtheils leitete, noch immer der Reichsvogt.

Vogtei aber wurden von ihr getrennt. Zellweger Urk. zur Appenz. Gesch. No. 47. Ueber die spätere kärgliche Besoldung des Vogtes zu Zürich vgl. Rathsverordnung von 1405. MS. 138 a. S. 110 b.

105) Werdmüller G. D. N. V. S. 361.

106) Werdmüller C. D. N. I. 134.

§. 13. Der Schultheiss.

An der Spitze des Schultheissengerichtes, welches bald auch Stadtgericht in vorzüglichem Sinne genannt wurde, stand fortwährend der von der Aebtissinn ernannte Schultheiss. Als in Folge der Reformation 1524 die Rechte der Abtei an die Stadt übergingen, so besetzte von da an der grosse Rath die Stelle des Schultheissen.

Weder die Personen noch die Zahl der Urtheiler in diesem Gerichte waren Anfangs näher bestimmt. Nach der vorbrunischen Verfassung durfte gewiss jeder Burger in dem Gerichte erscheinen und wenn er von dem Schultheissen angefragt wurde, auch urtheilen. Nach derselben hinderte auch die Handwerker, insofern sie wenigstens persönlich frei waren, nichts neben den alten Geschlechtern zu urtheilen, obwohl der Schultheiss der alten Sitte huldigend noch lange weniger geneigt sein mochte, von jenen als von diesen Rechtsfindung zu verlangen.

Die Befugniss, Urtheiler zu sein, und als Fürsprechе für den Kläger oder den Beklagten zu reden, beruhte auf den nämlichen Gründen. Die Fürsprechen wurden aus denen genommen, welche zugleich auch urtheilten. Und so darf man mit Sicherheit aus der verbreiteten Befugniss Fürspreche zu sein auch schliessen auf die eben so grosse Verbreitung der Befugniss als Urtheiler zu fungiren. Wenn daher noch im Jahre 1335 nicht bloss alle 36 Räthe sondern auch die zugezogenen Burger schwören müssen, als Fürsprechen vor dem Schultheissen keine Miethe zu nehmen, so ersieht man daraus, sowie dass alle diese möglicher Weise Fürsprecher als auch dass sie Urtheiler sein konnten[107]).

Brun scheint zuerst für eine regelmässige Besetzung des Gerichtes gesorgt zu haben, indem zu seiner Zeit ein Gesetz erlassen wurde, dass jeder neue Rath vier ehrbare Burger erwählen solle, welche, so lange die Gewalt des Rathes dauert, also die nächsten sechs Monate, an das Schult-

107) Vgl. die oben B. III. §. 1. Anm. 1. mitgetheilte Stelle.

heissengericht regelmässig gehen und da für die Leute reden und ihnen Recht finden.

Dieselben vier sülent dien Lüten irü wort tuon, sprechen vnd ir red tuon mit guoten trüwen vngevarlich, als si ir Ende vnd ir Er wise daz das best vnd daz gerechtest sy nach gelegenheit der sach [108]).

Diese vier Fürsprechen, wie sie im Verlaufe der Gerichtsordnung ausdrücklich genannt werden, sind verpflichtet, dem Rufe des Rathes Folge zu leisten. Neben ihnen können aber auch noch andere Fürsprechen erscheinen:

Wer aber daz ieman andre für gericht käme, durch daz er iemans Red do täte, der sol och dauon kein Miet nämen [109]).

Da überhaupt jeder ehrbare Burger, der vor dem Gerichte erschienen, verpflichtet ist, auf die Frage des Schultheissen zu antworten, als Fürsprecher zu dienen, wenn er den Auftrag erhält, und das Urtheil zu finden, so können ausser jenen vier Fürsprechen auch die andern Burger zu beidem genöthigt werden.

Urkunde von 1348. Ouch soln die drye bisitzer den gewalt haben, daz si einem fürsprechen oder sust einem erhern Manne gebieten mvgen, daz er an dem gerichte helibe, bi den sachen, so si danne notdurftig dunket.

— Wer der ist, der Zürich an dem gerichte einen fürsprechen vordert sin wort vor dem gerichte ze tvonne, dem sol der Schultheisse gebieten, daz er das wort tuo, vnd ist daz der fürspreche ald der erber man über das gebot ab dem gerichte gat, der gilt V ß. dem Rat ze buosse vnd sol darzuo eines Manodes an das gerichte nicht komen, vnd daz gericht verbotten sin [110]).

Brunische Gerichtsordnung s. d. dieselben vier sülent och dien Lüten ir vrteilen vertigen, die si oder ander Lütt sprechent, ob si ir geuolget hant vnd sis Recht dvnket.

— Wer für gericht kumt vnd vrteil sprichet —

---

108) Gerichtsordnung s. d. aber vor 1360 erneuert 1397. MS. 138. a. S. 10. b.

109) Ebenda.

110) Ordnung von 1348. MS. 65. S. 16, 17.

daz och dem Ein Schultheiss gebieten sol die vrteil ze offenne vnd och ze vertgenne. wöli aber der des von des Schultheissen gebottes wegen nit tuon, so sol er dem Schultheissen sin Buoss geuallen sin, vnd suln danne die Vier, die Ein Rat an daz Gericht gesetzt hat, gewalt haben dem ze gebietenne vntz an Ein Mark Silbers die vrteil ze offenne vnd ze vertgenne, Er moecht danne mit dem Eide vssgan, daz in Ein andrü vrteil Rechter düchte, dann die so er gesprochen hat[111]).

Gerichtsordnung von 1370 (?): sülent och dieselben zwen oder die vier, so dann da sitzend von demRat den gewalt haben, daz si den fürsprechen zuo dem gericht gebieten ob es notdürftig ist; vnd mugent och ein Jeklichen fürsprechen oder sus Eim Erbern burger, der an dem Ring stat, gebieten vntz eine Mark, daz si der lütten red tügen vnd vrteilen für den Rat vergen, ob es notdürftig wirt an geverd[112]).

Diese Stellen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Fähigkeit zu urtheilen nicht auf einzelne Personen beschränkt war, sondern für alle ehrbaren Burger überhaupt erhalten blieb. Auch beweisen diese Gerichtsordnungen des vierzehnten Jahrhunderts, dass damals noch zuweilen Einer aus dem Ringe, oder, wie es anderswo genannt wird, dem Umstand Urtheil sprach. In der Regel aber wird sich der Schultheiss begnügt haben, die vier beiwohnenden ordentlichen Urtheiler anzufragen. So wurde nach und nach eine Mitwirkung der übrigen Bürger bei der Urtheilfindung ungewöhnlich und es gerieth zuletzt das Recht derselben zu urtheilen in Vergessenheit.

Die Aufsicht des Rathes über das Schultheissengericht wurde während der Brunischen Zeit durch Beisitzer ausgeübt, welche der Rath überdem zu demselben sandte. Wöchentlich nämlich bezeichnete er drei Mitglieder des alten Rathes, einen von den Edeln, einen von den Constafeln und einen von den Zunftmeistern, oder anders ausgedrückt, einen Ritter, einen Burger im alten Sinne und einen von den

111) Oben Anm.

112) MS. 65. S. 65. a.

Zunftgenossen, welche die nächste Woche neben dem Schultheissen sitzen und darüber waehen sollten, dass allen gleich gerichtet werde und keine Unordnung entstehe. Diese Beisitzer sind durchaus nicht für Urtheiler zu halten. Sie repräsentiren lediglich den Rath und es wird ihnen ausdrücklich untersagt, für einen andern Fürspreche zu sein oder mit einer Partei zu Rathe zu gehen. Nur ausnahmsweise ergreift einer von ihnen das Wort [113]). Das ganze Institut dieser Beisitzer scheint indessen nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt zu haben. Die Brunische Revolution stellte die Mängel der Rechtspflege als Hauptmotiv in den Vordergrund. Der zu den alten Geschlechtern gehörige Schultheiss und die Urtheiler, welche regelmässig erschienen, nach alter Gewohnheit gewiss noch grossentheils Geschlechter, wurden vielleicht um dieser politischen Stellung willen von dem Bürgermeister mit schelen Augen angesehn und so einige Anhänger desselben ihnen zur täglichen Aufsicht an die Seite gesetzt.

§. 14. Der Rath.

Die Gerichtsbarkeit des Rathes wurde während dieser Periode sehr bedeutend erweitert, sowohl gegenüber der Stadt als vorzüglich mit Rücksicht auf die Landschaft. Von der letztern werden wir aber erst in dem folgenden Paragraphen reden.

Die strafrichterlichen Befugnisse des Raths, welche schon zu Brun's Zeit sehr ausgedehnt waren, haben sich besonders durch Erwerbung der Reichsvogtei sehr vermehrt. Doch erhielt sich noch lange in der äussern Form des Gerichtes der Unterschied, dass, wo der Rath in Folge seiner ältern Competenz richtete, der Bürgermeister den Vorsitz führte, wo derselbe aber als Blutgericht über todeswürdige Verbrechen (Malefizgericht) sass, der von dem Rathe bezeichnete Reichsvogt die Verhandlungen leitete [114]).

113) J. Gerichtsordnung von 1348. MS. 65. S. 16.

114) J. Simler's Regiment der lobl. Eidgenossenschaft. Zweite Auflage, besorgt von H. J. Leu. Zürich 1735. S. 466.

Auf die bürgerliche Rechtspflege hat nun der Rath eine doppelte Einwirkung. Einmal nämlich erscheint er als obere Instanz gegenüber dem Schultheissengerichte, freilich nicht so, dass ein Appellationsverfahren Statt gefunden hätte, sondern so, dass auf dem Wege des Zuges eine von jenem vorläufig entschiedene Sache an den Rath zu definitivem Entscheide gelangen konnte. Beides ist wesentlich verschieden. Denn die Appellation hängt ihrer Natur nach ganz ab von dem Willen der Parteien, die, mit dem Urtheile des untern Gerichtes nicht zufrieden, den Entscheid des höhern Gerichtes anrufen. Der Zug dagegen ist nicht in die Willkühr der Parteien gesetzt und geht nicht von ihnen, sondern von den Richtern aus, welche das Urtheil der Mehrheit anfechten. Er kann somit nur vorkommen, wenn die Meinungen in dem untern Gerichte selber getheilt sind. Ist das ganze Gericht einig, so steht den Parteien kein Mittel offen, sein Urtheil anzugreifen.

Gerichtsordnung von 1348. §. 7. Es sol ouch enkein fürspreche (also der Richter, nicht die Partei) enkeinen Zug von dem gerichte tnon, wan durch gerichtes willen vnd vmb enkein verzihen, vnd wanne ein fürspreche einen Zug swerren wil, so sol im der Schultheisse in den eit geben, daz in dü vrteilde als recht dunket, daz er von der rechtekeit den Zvg tuo, vnd dvrch enkein hinderung noch durch enkeines verzichens willen der sache vf den Eit. §. 8. Wann ein Zug ab dem gerichte für den Rat gezogen wirt, so süln der so den Zug getan hat, vnd ouch der, so des Zuges wartende ist (in der Folge werden beide als Fürsprechen bezeichnet) beide für den Rat mornen dess komen, ald so ein Rat iemer schierest sitzet vnd söln ir Züge dem Rate fürlegen [115]).

Abgesehen von den Zügen übte der Rath auch dadurch Einfluss aus auf die bürgerliche Rechtspflege, dass das Schultheissengericht in Fällen, deren Behandlung ihm besondere Schwierigkeit zu haben schien, sich an den Rath wendete und denselben um eine Rechtsweisung bat, welche dieser selten verweigerte und die sodann immer massgebend war.

115) MS. 65. S. 16. b. und 17. a.

§. 15. Gerichtsverfassung B. der Landschaft.

Die Stadt hatte nunmehr auch über ein weites Gebiet im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts Landeshoheit erworben. Diese verwaltete der Rath zum Theil selber, zum Theil liess er sie durch Vögte verwalten. Insbesondere finden wir den Rath sowohl als Blutgericht sich gegenüber der Landschaft qualificiren, als die Stellung einer Appellationsinstanz ansprechen. Als Blutgericht konnte der Rath um so eher auftreten, als er die Reichsvogtei zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nun auch erworben hatte. Wenn er somit befugt war, mit Bezug auf die Bürger und Einwohner der Stadt über das Blut zu richten, so machte eine Ausdehnung dieser kaiserlichen Gerichtsbarkeit auf die erworbenen Herrschaften keine Schwierigkeit, zumal wohl auch früher schon der Reichsvogt über Verbrecher der Umgegend gerichtet hatte, die unter keinem besondern Landesherrn standen.

Nur in den sogenannten äussern Vogteien, Kyburg, Eglisau, Grüningen, Greiffensee, Andelfingen, Regensberg und Knonau, welche durch Landvögte im Namen der Stadt regiert wurden und wo früher schon ein landesherrliches oder freies Blutgericht gehalten worden, sowie in den Städten Winterthur und Stein wurde das Blutgericht nach alter Sitte in den Herrschaften und Städten selbst abgehalten. Darauf bezieht sich schon ein Privilegium König Sigismund's vom Jahr 1431,

> dass fürbaser mer ein Burgermeister zu Zürich, der zu Ziten sin wirdet, den ban uber das bluot Zürich vnd zu Grüningen zu Pfeffikon vnd zu Meilen in den gerichten vnd iren gebieten einem frommen Manne, so offt vnd dicke des noth geschicht, befehlen, reichen vnd verlichen sol vnd mag, damit zu volfüren — als des Riches recht vnd gewonheit ist [116]).

Und ein Privilegium Karl's V. vom Jahr 1521:

> „also das sy (Burgermeister und Rath) den pann über das plut zuo richten in allen vnd ieglichen iren Stetten, Graf-

116) Vgl. auch oben Buch III. §. 6. S. 346.

schaften und Hersehaften, Merkten, Dörfern hohen und nidern Gerichten, die si jetzo kaufs pfands oder in ander wise besitzen haben, und den iren vögten und ambtlüten oder denen die si zu solehem verordnen, fürbaser mügen bevelehen." — Auch ihre Hauptleute im Felde sollen den Blutbann haben dürfen.

Die Möglichkeit war somit vorhanden, in jeder Herrschaft nöthigenfalls ein Blutgericht zu hegen. Viele Gründe wirkten aber zusammen, um selbst in manchen grössern Landschaften, welche zu den äussern Vogteien gerechnet wurden, das Blutgericht später eingehen zu lassen nnd die schweren Verbrechen in Zürich vor dem Rathe zu beurtheilen [117]).

Wichtiger aber noch war die Stellung des Rathes als Appellationsinstanz, welche er nach und nach gegenüber dem ganzen seiner Hoheit unterworfenen Gebiete einzunehmen wusste. Denn am Ende waren doch die Blutgerichte sehr selten und der Einfluss auf die Rechtspflege von daher nur gering, während der Rath als Appellationsgericht sehr hedeutend auf die ganze Gestaltung der Rechtspflege einwirken und dieser wieder grössere Einheit geben konnte.

Es kann freilich auf den ersten Blick auffallen, dass nicht auch gegenüber den Gerichten der Landschaft nur ein Zugs- nicht ein Appellationsverfahren eingeführt wurde, wie jenes in der Stadt mit Rücksicht auf das Schultheissengericht sich noch lange erhielt. Aber wäre nur der Weg des Zuges an den Rath offen gestanden, so hätte dieser in seltenen Fällen seine höhere Stellung geltend machen können. Denn die Urtheiler in den Landgerichten waren iumer angesessene Leute der betreffenden Herrschaft, welche gewiss in der Regel lieber ihre in der Minderheit geblicbene Meinung fahren liessen als die Unabhängigkeit ihres Gerichtes dadurch gefährdeten, dass sie den Zug an den städtischen Rath

117) Besonders sorgfältig zeigt sich indessen die Stadt Winterthur, das Recht eines eigenen Blutgerichtes zu wahren. Im Jahr 1464 erbaten sich die Winterthurer von dem Rathe zu Zürich das Recht ihren Galgen wieder aufzurichten. MS. 140. Abthl. II. S. 25. b.

thaten und von diesem sich ihr Herrschaftsrecht weisen liessen. Eine Partei aber, welche ihren Prozess verloren und Hoffnung hat, ihn bei einer zweiten Instanz zu gewinnen, ist weit weniger scheu, das Mittel der Berufung zu ergreifen, gleich viel an wen, wenn er nur die Macht hat, das ihr missfällige Urtheil zu ändern. Schon die blosse Absicht, den Gegner zu chikaniren und wenigstens Aufschub in die Sache zu bringen, bestimmt jene oft zur Appellation, auch wenn sie dadurch Gefahr läuft, sich selber grössere Kosten und Schaden zu bereiten.

Der Rath musste daher schon 1507 dieser Trölerei entgegentreten und erliess eine Verordnung, dass wer appelliren wolle, dieses thun müsse

> ze stund, derselben tagzit, E das gericht vffstatt vor dem richter vnd gericht, da die vrteil gegangen ist,

und überdem genöthigt sei, ein Appellationsgeld zu entrichten, und wenn er verliere, der Gegenpartei Entschädigung für die Kosten zu bezahlen [118]).

Die Stadt Winterthur, welche sich auf ihre alte Selbständigkeit berief und ihre städtischen Gerichte von der Apellation an den züricherischen Rath frei erhalten wollte, drang nicht durch, sondern wurde im Jahr 1506 ebenfalls genöthigt, den Grundsatz anzuerkennen, dass eine Berufung zulässig sei,[119]).

Und selbst das Kyburgergrafschaftsgericht konnte sich der Appellation nicht auf die Dauer entziehen, wie sich aus einem Beschlusse des Rathes von 1560 ergibt, dessen wir hier doch erwähnen müssen, ungeachtet er allerdings in eine etwas spätere Zeit fällt und eine einiger Massen geänderte Gerichtsverfassung voraussetzt. Während des sechszehnten Jahrhunderts nämlich wurde in den verschiedenen Herrschaften die Civilrechtspflege mehr centralisirt und die niederen grundherrlichen und Vogteigerichte vor den neuen Amts- und Herrschaftsgerichten zurückgedrängt. Nun gelangte auch in der Grafschaft Kyburg ein Erbstreit vor das

118) MS. 140. Abthl. II. S. 51. b.
119) Werdmüller C. D. N. XVII. S. 34.

Grafschaftsgericht, der zwölf Richter und die verlierende Partei wollte an den Rath zu Zürich appelliren. Dem widersetzten sich der Vogt und die Grafschaftsrichter, indem die Appellation ihrem alten Herkommen entgegen sei. Der Rath zog von den alten Landvögten Bericht ein, welche erklärten:

> das sölliche Graffschafftgricht wenig in Uebung gewäsen, noch etwas für dieselben gewysst, Sonnders syge das der gmeyn bruch, das die parthygen ein anndern vmb eigen vnd erb, vnd derglych sachen, vor den ordenlichen gerichten, da die guetter gelegen, oder dahin einer grichts zwingig syge, fürnemmen vnd rechtfertigen söllen, dieselben Richter mögen der vrteylen Inn ald vsserthalb der Graffschafft Rath suochen, von denen dann die züg, Appellationen vnd wyssnngen Iren ordenlichen gang wyter für die recht Oberhand ald gerichte habind, Aber was malefitz hendel die gehörind für ein Landgricht oder gmeyn Graffschaft gricht, vnnd was dieselben Inn söllichen händlen geurteilt vnd gericht, darby syge es on alles Appellieren oder zühen pliben.

Es war somit schon lange eine Appellation von den niedern Gerichten der Grafschaft, welche aber die ganze Civilrechtspflege an sich gebracht hatten, an die Oberhand, d. h. den Rath gestattet. Und nur von dem Grafschaftsgericht, insoweit es sich als Blutgericht darstellte und die Befugnisse eines kaiserlichen Reichsgerichts hatte, war keine Berufung zulässig. Als nun aber die Grafschaftsgerichte auch ihre civile Competenz wieder zu erneuern suchten, konnte es allerdings in Zweifel gezogen werden, ob dadurch das Recht der Appellation für die Parteien verloren gehe. Der Rath bestätigte mit Rücksicht auf das Blutgericht das alte Recht, gestattete dagegen die Appellation in Civilsachen auch gegenüber dem Grafschaftsgericht [120]).

Die sämmtlichen Vögte, sowohl die Landvögte, welche ihren Sitz in der Herrschaft nahmen, als die Obervögte, welche in der Stadt blieben, wurden später, sowie alle bedeutenderen Stellen überhaupt von dem grossen Rathe ge-

120) Kyburgerurbar in der Finanzkanzlei S. 253.

wählt [121]). Sie stehen immer, wie das schon bei den ältesten Beamtungen sich zeigte, zugleich an der Spitze der Rechtspflege und führen die zur Herrschaft gehörige Mannschaft der Stadt zu.

Da das Mannschaftsrecht (Reisspflicht) mit zur hohen Gerichtsbarkeit gehört [122]), so werden in der Regel die Dienstpflicht und die damit in Verbindung stehenden Steuern von den Landvögten gefordert, welche jene Gerichtsbarkeit verwalten. Indessen gibt es doch davon Ausnahmen. So finden sich in der Grafschaft Kyburg Edelleute, welche als Burger der Stadt in direkter Verbindung mit dieser stehen, und daher sammt ihren Gerichtsangehörigen unmittelbar der Stadt ihre Leute zuführen und mit ihr steuern. Ein Verhältniss, welches sich jedoch vermindern musste, je mehr eine gleichmässige Verwaltung von Seite der städtischen Beamten durchgeführt werden konnte [123]).

Von dem Besteurungsrechte der Stadt war oben schon die Rede. Die Steuern wurden dann wieder von den Vögten eingesammelt [124]) und dem Rathe überliefert. Die älteste Vermögenssteuer, welche ich kenne, fällt in's Jahr 1417. Und es lohnt sich wohl der Mühe, die betreffende Verordnung des grossen Rathes im Auszuge hier mitzutheilen: Sie war auf drei Jahre angesetzt,

> vnd sol iederman alles sin guot beide ligendes vnd farendes hus plunder kleider vnd gewand nützit vsgelassen verstüren nach sinem werd vnd sol je von einem pfunt einen pfennig geben. doch so ist her Inne vsgelassen, das nieman sinen harnesch da mit er gemeiner statt wartet oder der zuo sinem lih gehöret nit sol verstüren. — Was ouch lüten ist, die sich köstlich tragent mit kleidern oder guoten gewerb hand, es sye mit ir antwerch oder anders vnd doch lützel guotes hand, da süllent die stürer gewalt haben, von denen ze nemen nach gelegenheit des ge-

121) MS. 144. S. 21. b. Ihr Amtseid findet sich MS. 140. Abthl. II. S. 9. b.

122) MS. 140. Abth. II. S. 42. a.

123) MS. 140. Abth. II. S. 31. 34. b. 35. a.

124) Vgl. MS. 138. a. S. 111. a.

werbes. Darzuo süllent Burgermeister vnd die Rät gewalt haben, die Gotzhuser vnd die klöster, die dann In vnsern gebieten gelegen oder vnser Burger sind ze bitten, vnd anzekomen, daz sy vns ouch die stüren helffen tragen. vnd ist dann daz die Rät dunket, daz sy vns so vil geben oder schenken wellen, daz es vf ze nement sye, daz sy es dan vf nemen, ist aber des nit, daz sy es dann wider für die burger bringen [125]).

Die Vögte waren dem Rathe für ihre Verwaltung verantwortlich. Wenn daher die Herrschaftsleute Beschwerden zu führen hatten, so stand es ihnen frei, sich an den Rath zu wenden und die Vögte dort zu verklagen [126]).

Was wir von der niedern Gerichtsbarkeit in der vorigen Periode ausführlich besprochen, findet seine Anwendung auch hier, wesshalb wir nicht weiter darauf eingehen. Nur scheint schon gegen das Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sich eine vorherrschende Neigung auszubilden, diese Herrschaftsgerichte zu beschränken und allmählig zu beseitigen; eine Tendenz, die sich in den Waldmannischen Spruchbriefen zeigt, noch mehr aber in den mit ausgedehnter Civil- und Strafcompetenz versehenen Herrschafts- und Amtsgerichten, welche wir gleich zu Anfang der folgenden Periode antreffen werden.

§. 16. Die Rechtsquellen.

1. Zu der schon oben Buch II. §. 22. angeführten Sammlung alter städtischer Rathserkenntnisse kommen nun noch einige andere von spätern Verordnungen nämlich:

a) Sammlung von Erkenntnissen der Jahre 1363 — 1433. I Band MS. 129 Blätter im Staatsarchiv aufbewahrt, mit No. 183 a. bezeichnet und mit dieser Nummer auch in unserm Werke öfters citirt.

b) Sammlung von Erkenntnissen aus den Jahren 1412—1428. I Band MS. 138 Blätter ebendaselbst, mit No. 138 b. bezeichnet.

---

125) MS. 138. b. S. 54. b. Vgl. S. 56. und S. 125. b.

126) MS. 138 b. S. 5 a. Erkenntnisse von 1413.

c) Sammlung von Erkenntnissen der Jahre 1412 — 1515. in zwei Abtheilungen. I Band MS. 95 und 56 Blätter. Ebenda unter No. 140.

Alle diese Sammlungen wurden gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts von dem damaligen Stadtschreiber Waser veranstaltet.

d) Sammlung von Erkenntnissen aus den Jahren 1422—1534. MS. auf 75 Blättern, früher auf der Obergerichtskanzlei verwahrt, mit Nummer 77 bezeichnet [127]).

e) Sammlung von Satzungen und Ordnungen der Stadt, zusammengetragen von dem Stadtschreiber Wernher Bygel (Beyel) im Jahr 1539. Das sogenannte schwarze Buch, MS. in dem Staatsarchive mit No. 144 bezeichnet.

Dazu kommen nun noch

f) die sogenannten Rath- und Richtbücher vom Jahre 1375 an, zuweilen auch libri malefitiorum genannt. Protokolle theils über die strafrichterliche Thätigkeit des Rathes, theils über den Einzug der Schulden durch die Eingewinner.

g) die Rathsmanuale, Protokolle des Rathes, vom Jahre 1484 mit geringen Unterbrechungen fortgeführt bis auf die Gegenwart.

2. Von den Offnungen, deren Abfassung grossentheils in diese Periode fällt, haben wir bereits im zweiten Buche ausführlich gesprochen. Charakteristisch ist es, dass alle diese Rechtsquellen noch immer eine Beziehung haben auf ein einzelnes grundherrliches oder vögtliches Gericht, oder doch nur auf einzelne Dörfer und Gemeinden. Nur eine Offnung kenne ich aus dieser Periode, welche sich auf eine ganze Herrschaft bezieht, nämlich das alte Grafschaftsrecht von Kyburg, welches noch in das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu gehören scheint [128]). Es war diess gewissermassen der Vorläufer der spätern Herrschaftsrechte,

127) Der Band muss seit einigen Jahren sich irgendwo verschoben haben, indem ich seine Einsicht nie habe erlangen können. Ich habe aber die Ausrüge des Herren Obergerichtspräsidenten Dr. Finsler benutzen können.

128) Jedenfalls nach 1483. Vgl. MS. 140. Abthl. II. S. 31. a. und vor 1506, dem Zeitpunkte der Revision.

welche um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fast allenthalben eingeführt wurden, und von denen in dem vierten Buche die Rede sein wird. Hätte Waldmann länger gelebt, so wäre wohl schon zu seiner Zeit eine bedeutende Veränderung eingetreten. Er hatte nämlich im Jahr 1487 den Auftrag übernommen, die sämmtlichen Hofrödel der niedern Gerichtsherren einzufordern, zu prüfen und nöthigenfalls die Gerichte selbst der Stadt anzukaufen[129]). Sein durchgreifender Geist hätte unzweifelhaft grössere Einheit in diese Rechtsquellen gebracht, wenn er je dazu gelangt wäre, den erhaltenen Auftrag zu erfüllen.

§. 17. Von Verbrechen und deren Bestrafung.

1. Die Idee, dass es im Interesse des Staates liege, die Vergehen, auch ohne Klage des Verletzten, von Amts wegen zu ahnden, verbreitete sich nun auch auf der Landschaft mehr. In der Stadt war sie schon lange zuvor anerkannt worden. Begreiflich, denn hier war das Bedürfniss gegen Verbrecher einzuschreiten, schon darum viel grösser, weil die Gefahr von Unordnungen mit der zusammengedrängten Bevölkerung stieg. Alle Räthe, die neuen und die alten, waren verpflichtet, dass sie

> all fräfinen, Sy sygent daby, sechent die oder vernemints ald wie Inen die fürkomment, leyden vnnd angeben söllent by dem Eyd, so sy geschworen haben, als das von alter harkommen vnnd gewonlich gewesen ist[130]).

Aber schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts mussten auch alle Angehörigen der Grafschaft Kyburg der Stadt schwören:

> Es sol och Jederman den andern einem vogt oder vndern vogt vmb alle frefinen leiden by sinem Eid[131]).

Am Zürichsee hatten wenigstens die Weibel schon 1415 die Verpflichtung, alle Zerwürfnisse und Frevel zu leiden[132]).

---

129) Rathsmanuale von 1487. I. S. 15.

130) MS. 144. S. 31. a. Bei Donandt Geschichte des Bremer Stadtrechts I. S. 174. ff. findet man eine interessante Untersuchung über die allmählige Verdrängung des reinen Anklageverfahrens in Strafsachen, welche besondere während des vierzehnten Jahrhunderts in den Städten vor sich ging.

131) MS. 140. Abthl. II. S. 15. a.

132) MS. 140. Abthl. I. S. 85. a.

Waldmann, welcher nach allen Richtungen hin einen festen geordneten Zustand förderte [133]), scheint auch darauf strenger gehalten zu haben, dass keine Vergehen unbestraft bleiben. Daher wurden nach seinem Fall auch darüber Klagen laut und die Waldmannischen Spruchbriefe suchen das Leiden (Angeben) wenigstens auf schwerere Vergehen zu beschränken. Die Ausdrücke scheinen indess hier absichtlich nicht sehr stringent gefasst worden zu sein, so dass man, ohne in direkten Widerspruch mit den Spruchbriefen zu kommen, leicht die unabweishare neuere Ansicht wieder geltend machen konnte.

Immer aber wurde es noch als Regel angesehen, dass der Beleidigte selber die Klage führe. Und nur ausnahmsweise, wenn eine Klage nicht auf diesem Wege eingeleitet wurde, nahmen in Zürich (und Winterthur) der Rath, auf der Landschaft die Vögte und Untervögte, von sich aus die Sache an die Hand. Die Verschiedenheit der Einleitung hatte auch Einfluss auf die Beweisführung. Im erstern Falle nämlich lag der Beweis zunächst dem Kläger ob, so jedoch, dass wenigstens später auch von Seite des Gerichtes die mangelnden Beweise von Amts wegen ergänzt werden konnten. Im letztern Falle hatte das Gericht den ganzen Beweis von sich aus herzustellen.

Für Zürich gibt darüber nähere Auskunft ein Statut s. d.

> Vnnd ob ein sach darumb dann fräfel beschechen nit clagt wurde, So soll doch nüt destmynder von eym Rath dem nachgegangen werden vnnd also ein Burgermeister vnnd Rath so denn gewalt hat darüber richtenn vmb der Statt buoss [134].)

133) Vgl. Rathserkenntnies von 1484. im Rathsmanuale S. 62.: „Es Ist von beyden Räten erkenol, Das fürer kein vogt gewalll haben sol ao den Buossen, an minen herreo vnder Inen vervallen oder bekannt werden, vtzit zuo schennken, abzuolessen oder zuo tädingen. — Ob aber ein vogt bedunken wölt, das die Buoseen eioem ermuot halb zuo swär oder die liederlich verschuldt vnd lichtlich zuo gangen were, So mag ein vogt das an min herren bringen. — Vnd als In ettlichen herrschafften vnd vogtyen gar Ring Buossen vnd bisshar vil miseordnungen der In gebrucht, sind geordoet daromb zuo Rat slageo Herr Goeldli,

„ Waldman,

„ Roeist."

134) MS. 144. S. 25. a.

— Oh eynich fräfel vnzucht oder buosswirdig sachen Tags oder nachts fürgiengen, da ein Rath bedungkte das dem nachgangngen werden sölte, Das mag ein Rath also an gloubwürdigen personen, die dess ein wüssen haben erkennen vnnd die darumb by den Eyden verhören, Doch das denselben zügen vor vnnd ee sy schweeren eroffnet vnnd fürgehalten, vmb was sach sy also gehört werden söllen. vnnd ob man nit annder zügen fynndet, So mag man die sächer selbs darumb by gesehwornnen Eyden fragen vnnd verhören [135]).

Gewöhnlich wurden dann einige Mitglieder des Rathes dazu verordnet, den Freveln nachzugehen und die Untersuchung einzuleiten. Diese Rathsglieder wurden später Nachgänger genannt [136]).

Die Ausdehnung dieses inquisitorischen Verfahrens hatte denn eben die Tortur zur Folge. Einmal war es für die untersuchenden Richter bequemer, durch Anwendung körperlicher Leiden ein Geständniss dem Beklagten auszupressen, als durch eine mühevolle Sammlung der Beweismittel sich zu belästigen. Und überdiess fing man an, das Geständniss für ein wesentliches Beweismittel zu halten, ohne welches man nicht verurtheilen dürfe. Nach der im zweiten Buche mitgetheilten Landgerichtsordnung für das freie Amt [137]) war dieses noch nicht nothwendig. Bald aber ist immer nur von der Vergicht (Geständniss) die Rede, auf welche das Urtheil begründet wird. Schon der Bürgermeister Waldmann wurde von den ergrimmten Feinden auf die Folter gespannt, ein sicheres Zeichen, dass sie früher schon für geringere Leute gebraucht wurde.

In der Ordnung eines Landtags zu Wädischwyl s. d., aber aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, ist deutlich von der Folter die Rede. Wenn erst gegen den verklagten Verbrecher die Zeugen abgehört sind, wird ein Rathschlag gehalten, was weiter zu thun sei.

Vnd wann sy vermeinend, das der arm mäntsch übel ge-

135) MS. 144. S. 37. a.

136) MS. 138. a. S. 38. a. MS. 144. S. 38. a.

137) Oben Buch II. §. 18. S. 203.

handlet. das noch witter ettwas hinder Im stäcky, wirtt erkäntt, den nachrichter zuo beschicken vnd Ine witter mitt der martter beffragen lasen [138])

Mit demselben Grundgedanken, dass der Staat dafür zu sorgen habe, dass kein Verbrechen unbestraft bleibe, steht es in Verbindung, wenn der Rath im Jahr 1424 die Versuche der Freunde eines gefangenen Uebelthäters, in Masse vor Rath zu gehen und denselben um Freilassung zu bitten, beschränkte und nur zehn der nächsten Freunde desselben zu diesem Gnadengesuche zuliess [139])

2. Die gewöhnliche Strafe für die meisten Vergehen ist noch immer die Busse. Doch werden andere Strafen allmählig häufiger. Insbesondere die Gefängnissstrafe. Besonders in der Stadt ist das „Thürmen" sehr häufig. Den Versuchen aber, es auch auf der Landschaft weiter auszudehnen, widerstrehten die alten Gewohnheiten sehr, und sowohl in den Waldmannischen Spruchbriefen [140]), als in den Offnungen wird öfters dagegen geeifert. Nur für schwerere Vergehen und insbesondere die sogenannten unehrlichen Sachen wurde dasselbe leichter ertragen. Dadurch hatte diese Strafe aber in vielen Fällen den frühern Charakter eines Nothbehelfs, wenn die Busse nicht erhältlich war, verloren, und trat nun von Anfang ein als wahre nicht durch Geld abzulösende Strafe. Daher konnte der Rath von Zürich im Jahr 1399 schon einen gewissen Andres Seiler wegen grober Verleumdung zu ewigem Gefängnisse bis zu seinem Tode verurtheilen [141]).

Um desto sicherer zu sein vor weiterer Anfechtung, liess der Rath gewöhnlich den Gefangenen, bevor er freigelassen wurde, Urfehde schwören. Derselbe musste nämlich beschwören, dass er des Rathes und aller, welche zu seinem Gefängniss geholfen oder gerathen, in Zukunft

138) Vgl. Ed. Henke Grundriss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts. Sulzbach 1809. Bd. I. S. 237. ff.

139) MS. 140. Abth. I. S. 60.

140) Oben B. III. §. 9. S. 365.

141) MS. 138. n. S. 95. b.

guter Freund sein und keinen vor fremden Gerichten, sondern wo der Angesprochene gesessen sei, belangen wolle. Zudem wurde in der Regel auf den Fall hin, dass der Losgelassene dem zuwider handle, eine Conventionalstrafe in Geld verabredet und dafür Bürgen gesetzt [142]).

3. Die Anwendung der Todesstrafe nahm besonders im fünfzehnten Jahrhunderte sehr zu. Verbrechen und Strafen scheinen überhaupt damals einen roheren Charakter angenommen zu haben und der sittliche Zustand tief gesunken zu sein. Die vielen Kriege und Fehden trugen gewiss nicht wenig bei zu dieser Verwilderung. Ausser der Todesstrafe durch das Schwert des Scharfrichters [143]), kommen vor das entehrende Hängen am Galgen besonders für Diebe [144]), das Verbrennen [145]), das Erträn-

142) Beispiele aus dem vierzehnten Jahrhundert in MS. 138. a. S. 48. a. 48 b. 50. b. 55. b. 64. b. 91. b. Ein ausführliches anderes vom Jahr 1372 in dem Diplomatar der Propstei S. 248. Es schwor nämlich vor dem Vogtgerichte ze Fluntern ein „heinrich Ströli von Meilan offenlich — einen eid ze den heiligen mit vffgehepter hand vnd mit gelerten worten frilich lediklich vnbetwengenlich vngehandenlich vngevangen vnd mit wolbedachtem mnote vmb die sach vnd missåt, als win hinder im funden warl, der mit wasser vermert was, das ein offener falsch was, — darumb in des obgenanl gotzhes gericht in fangnussen genomen hat, gentzlich frünt ze ein aller dero, so in des obgenanl gotzhus gericht gesessen sint," u. s. f.

143) Richthuch v. 1415. S. 213. „Darumb ist von demselben Clausen gericht nach gnaden, daz man Inn sol dem nachrichter enpfolchen; der sol Inn hin vs für die Stad an die walstad In die grüben füren vnd im ein houpt von sinem lip slachen, daz man ein wagen Rad zwüschent dem corpel vnd sinem houpl gestellen mug (in andern Formeln: daz ein Karren zwüschend sinem hoept vnd dem Lip gan mug) vnd Inn also lassen sterben vnd verderben."

144) MS. 140. Abth. I. S. 64. a. Richthuch v. 1410. S. 82: „vmb dis ench vnd dyhstel hat der vogt der Burgermeister vnd die Ral vff Ir Eid gericht — daz Man hans von Bibrnch sin hend hinder sich vff dem Ruggen zesamen Binden Inn dem nachrichter empfolhen sol vnd daz man Im sin ögen verbinnden vnd hin vs fueren vnd Inn an den galgen henken sol vnd Inn da in dem Infft lassen sterben vnd verderben."

145) Richthuch v. 1416. S. 7. Wegen unnatürlicher Wollust wurde über einen „gerichted, das men Inn sol dem nachrichter enpfelen, der sol Inn hin vs fueren an die Silen. Sol Inn da an ein Sul binden vff ein hurd setzen vnd da ein für vnnder Inn machen vnd anstossen vnd sol also Cuoni koch da an der Sul vff der herd vnd In dem für sterben vnd verderben vnd sin Lip vnd gebein ze Eschen verbrinnen."

ken [146]), das Radflechten sogar in Verbindung mit dem Galgen [147]). Das Nähere ergibt sich aus den in den Anmerkungen ausgezogenen Formeln der Todesurtheile.

4. Auch andere körperliche Strafen mit einem grausamen Charakter finden sich nun häufiger, als Abschneiden eines Ohres, einer Hand, durch die Stadt und zu den Thoren hinaus geisseln, das Halseisen in Verbindung mit Brandmarkung durch ein glühendes Eisen, das Schwemmen in der Limmat unter den Brücken durch [148]).

5. Besonders häufig wird des Todschlags gedacht. War er von einem Burger gegen einen Burger, oder seit der Ausdehnung der Landeshoheit auch von einem zur Stadt gehörigen Landmann an einem Burger verüht worden, so blieben bis in's sechszehnte Jahrhundert hinein zwanzig Mark die regelmässige Busse. Und nur in schwereren Fällen, den sogenannten schändlichen und unredlichen Todschlägen im Gegensatze zu den sogenannten gemeinen und ehrlichen [149]), behielt sich der Rath vor, nach Gestalt der Sache [150]) zu richten. Wenn dagegen von einem Fremden der Todschlag verüht ward, so richtete man über ihn „mit dem Schwert" [151]). Nur von unredlichen Todschlä-

146) Richtbuch v. 1422. S. 321. „Der (nachrichter) soll Im fueren vff daz wasser vff daz hüttly snl im da sin hend vnd fuess zesamen binden vnd also gebundnen über das hüttli ab In daz wasser werffen, sol dar Inn ertrinken vnd sterben vnd vsser dem wasser nit komen, E er mit sinem lod den egenanl frefel vnd daz unrecht gebuessel hal."

147) Richtbuch v. 1429. S. 387: „der (Nachrichter) sol Im sin fuess zesamen vnd dem Ross an sin swantz binden, snl Inn alsn hinvs vff die wallstad schleipfen vnd sol Im dann da der nachrichter sin Ruggen sine bein vnd Arm mit einem Rad zerstnssen vnd snl Inn denn in daz rad flechten. er snl ouch ein galgen vff daz Rad setzen vnd einen helsing volr. zimbermann an ein hals strikns vnd den ouch an den galgen binden vnd snl alsn vo. z. vff dem Rad vnd ao dem galgen sterben vnd verderben vnd da mit dem gericht gebuesset haben." Vgl. MS. 144. S. 28. a.

148) Vgl. MS. 140. Abth. I. S. 1. b. n. S. 7. a. und die Richtbücher. Eine Ehrenstrafe kommt z. B. vor Richtbuch v. J. 1421. S. 115: „der (Nachrichter) sol si vff ein karren selzen, sol man vor ir eohin blasen ein horn vnd durch die Stall fueren."

149) MS. 144. S. 54.

150) MS. 144. S. 26. 27. Vgl. MS. 138. b. S. 29. a.

151) MS. 144. S. 27. a.

gen ist wohl die Rede in dem alten Kyburgergrafschafts-rechte, wenn es heisst:

> Artikel 3. Item wer den andern von dem leben zuo dem tod bringt mit sim selbs gewalt, wirtt der begriffen, so sol man richten bar gegen bar vnd dem herren das guot erteilt werden.
>
> Artikel 4. Ob aber der todsleger nit begriffen werden möchte, so wirtt des totten lichnamen mentschen fründen, die inn von sibschafft wegen ze rechent hand der lib erteillt vnd dem herren zuo kiburg das guot.

Durch Rathsbeschluss vom Jahr 1448 werden die Personen bezeichnet, welche das Recht haben, den Todschlag zu rächen und an dem Thäter Wiedervergeltung zu üben, wenn ihnen dessen Leib zuertheilt ist. So rächen darf

> ein vatter sine kind, die kind Iren vatter vnd änyn, der äny siner kinden kind, und derselben kindzkinde. Ein geswistergitt das ander, derselben geswistergitt kind einandern vnd dero kindzkinde ouch einandern [152]).

Sobald der Leib des Uebelthäters verwirkt ist, so fällt dann das ganze Vermögen desselben, liegendes und fahrendes, dem Landesherrn zu. Das Kyburgergrafschaftsrecht spricht sich darüber sehr deutlich aus [153]). Aber auch die Grüninger erhohen vergeblich bei Gelegenheit der Waldmannischen Händel Einwendung dagegen. Sie wurden durch den Spruchbrief von 1489 angewiesen, das Recht der Stadt auch auf die Liegenschaften des Todschlägers anzuerkennen, wie es schon vorher durch die zu Bern verfassten Spruchbriefe für Grüningen von 1441 geschehen war [154]).

Redliche Todschläge wurden aber gelinder bestraft und nicht selten mit Zustimmung des Rathes von den Parteien gütlich beigelegt [155]). Fand der Todschläger eine unmittelbare Rechtfertigung seiner That durch den Ehebruch seiner Frau, so wurde es noch viel leichter genommen und es trat eine blosse Scheinstrafe ein.

---

152) In den Richtbüchern heisst es gewöhnlich von dem Verbrecher, gegen den die Blutrache gestattet ist: „er sol sich vor den fründen hüten."

153) Art. 1. und 2.

154) Vgl. Helvetia III. S. 517.

155) Eine solche Richtung in MS. 140. Abth. I. S. 59.

Wellicher den anndern by siner Eefrowen fyndt, an oder vff sinem schand vnnd laster, vnnd der dess die Eefrow ist, die frowen lybloss thuot, oder dem, den er by siner frowen an der thaat funden hat, So soll derselb Eeman, so dero eyns oder sy beyde lyblos gethan hat, Achtzechen haller vff den todten Lychnam leggen, vnnd damit dem gericht vnd Rechten gehuesst haben [156]).

Der Selhstmord wird für ein schweres Verbrechen gehalten und mit dem Todschlage mehrfach in Verhindung gebracht. Auch das Vermögen des Selbstmörders fällt nach dem Kyburgergrafschaftsrechte dem Landesherrn zu [157]). Merkwürdig ist in dieser Rücksicht folgende Stelle:

Anno domini 1417 — sind Burgermeister Rät vnd die burger einhellenklich über ein komen, das man pfaff Schennis vss dem kilchhof graben vnd in ein vas slahen vnd daz wasser ab Richten sol von des wegen, das er sich selb ertrenkt vnd ertödet hat. Vnd süllen beinr. Suter Berhard Ellend vnd Jos. Kiel von den Räten vnd den Burgern zuo den Chorherren gan vnd die Bitten, das sy es nit für übel haben, won es beschehe nit in keinem freuel, dann dar vmb daz vnser Eidgenossen vnd gemein land dar vf schryen vnd meinen, das sy daz gross vnwetter, so ietz lang zit gewesen ist, da von haben, daz man einen sölichen menschen, der sich selber ertödet hat, in dem gewichten ertrich ligen lasse.

6. Die oben erwähnten Todesstrafen wurden meist auf Mörder, Räuber, Diebe, Kindsmörderinnen, Brandstifter, Betrüger, zuweilen auch auf Leute angewendet, welche sich widernatürlicher Wollust schuldig gemacht hatten. Politische Vergehen wurden nicht selten ebenfalls mit dem Tode durch das Schwert bestraft [158]).

---

156) Aus dem sechszehnten Jahrhundert. MS. 144. S. 29. a.

157) Art. 2.

158) Zur Zeit des sogenannten Zürichkrieges wurden die Bürger Hans Meis, Hans Bluntschli und Ulman Zörndli enthauptet, weil sie sich auf einem Tage zu Baden den Eidgenossen zu sehr genähert. L. Meyer von Knonau Handbuch der Gesch. der Schweiz. Eidgenossensch. Zürich 1826. B. I. S. 198 und die Richtbücher. Eben dahin gehört die Enthauptung Waldmanns.

7) Wichtig ist die alte Sitte des Friedegebietens. Wer nämlich einen andern verletzte, mit welchem er in einem besondern Frieden stand, wurde sehr viel härter bestraft, als wenn kein Friede unter ihnen gewirkt war. Schon darauf waren ganz ansehnliche Bussen gesetzt, wenn einer den ihm gebotenen Frieden ausschlug.

Bussenrodel von Stammheim s. d. Wellicher frid zuo geben widert, oder verseit, denn sol man des mit gewalt zwingen, vnnd derselb frid versager darzuo gebuesst werden vmb V pfund haller.

Kybnrgergrafschaftsrecht Artikel 17. Item wer frid verseitt, der ist veruallen X lib.

Rathserkenntniss von 1528. Wir habend vnns ouch erkennth: Wellicher hynfür stallung versagt, vnnd das mit eynem Eerbaren man kundtlich wirt, der soll gemeyner Statt zwo march Silber bar zuo geben verfallen sin, vnd söllichs von Im on gnad inzogen werden [159]).

Für einen Bruch dieses Friedens mit blossen Worten musste nach der Offnung von Stammheim 5 Pfund, in der Grafschaft Kyburg 18 Pfund Busse bezahlt werden. Waldmann hatte, wie es scheint, 50 Pfund zur Strafe eingeführt, um desto strenger den Frieden zu halten. In dem Spruchbriefe für Kyburg von 1489 aber ist diese übermässige Busse wieder vermindert worden.

Wer im Frieden den Andern verwundete, wurde als Todschläger behandelt; der Todschlag während des Friedens wurde dem Morde gleich bestraft.

Kyburgergrafschaftsrecht Art. 7. Item wer mit gewaffnoter hand in friden den andern wundet oder blnotruonssig machet, das sol gericht vnd gebüsst werden als ein todslag.

Rathserkenntniss von 1529. Wellicher aber stallung bricht mit den wergken, also das er den, mit dem er inn frid vnnd stallung staat, mit gewappneter band bluottrunss schlacht oder wundet on zum Tod, vnnd das kuntlich gemachet wirt, der soll nach Recht gericht werden vom leben znm Tod mit dem schwert. Wellicher aber den anndern

159) MS. 144. S. 27. b.

über frid vnnd stallung vom leben zum Tod bryngt, vnnd das kundtlich ist, zuo desselben Thäters lyb vnnd lebenn soll nach Recht mit dem Rad als vmb ein mord gericht werden [160]).

8. Es kann somit ein Vergehen, dessen Beurtheilung an sich der niedern Gerichtsbarkeit angehören würde, darum in den Bereich der hohen fallen, weil es im Frieden verübt wurde und als Friedebruch eine höhere Strafe erfordert, als das niedere Gericht aussprechen darf.

§. 18. Die Gemeinden.

Ueber die Gemeinden und ihre Verhältnisse lässt sich wenig Neues berichten. Was wir in der vorigen Periode angeführt haben, gilt grossentheils auch für die jetzige. Nur zeigen sich bereits Spuren der spätern Gemeindeverfassung, die dann im sechszehnten Jahrhunderte fast überall sichtbar hervortritt.

Grundbesitz war fortwährend noch das einzige und Haupterforderniss für die Genossenschaft in den Dorfgemeinden. Wer solchen besass, war denn auch in der Regel berechtigt, „Wunn und Weid, Holz und Feld" zu geniessen. Und wem dieser Genuss zukam, der war eben desshalb verbunden, mit den übrigen Genossen Steuern zu bezahlen und Kriegsdienste zu thun.

Es zeigt sich das schon in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt. Von Alters her gehörten viele Leute, welche ausserhalb der Mauern und Thore der Stadt wohnten, doch zu den Bürgern derselben. Sie waren auch in den Zünften eingeschrieben und hatten als Zunftgenossen gewisse Lasten zu tragen. Daneben aber waren sie durch ihren Grundbesitz auch wieder mit den umliegenden Dorfgemeinden verbunden und genossen mit den übrigen Bewohnern der letztern Wunn und Weid. Aus diesem Doppelverhältnisse entstand nun oftmals Streit. Diese Bürger weigerten sich nämlich bei mehrern Gelegenheiten, die Dienste und Steuern der Ausgemeinden tragen zu helfen und es kam die Sache

160) MS. 144. S. 28. a. Vgl. Meyer Locarno. I. S. 117. ff.

dann zur Entscheidung an den Rath. Dieser blieb sich freilich nicht consequent bei seinen Beschlüssen; aber man sieht doch, dass die ältere und in der Regel festgehaltene Ansicht dahin ging, dass beides, der Genuss der Almende und die öffentlichen Lasten, mit einander unzertrennlich verbunden seien, somit die Lasten der Zünfte die betreffenden Doppelbürger (wenn hier schon ein der spätern Zeit angehöriger Ausdruck erlaubt ist) nicht befreie [161]).

Das nämliche Prinzip wurde aber auch für die Landschaft während des fünfzehnten Jahrhunderts wiederholt anerkannt [162]).

In der äussern Verfassung der Gemeinden aber bereitete sich allmählich eine Veränderung vor. Das Schicksal derselben hat eine offenbare Aehnlichkeit mit dem Schicksale grösserer Gaue und Landestheile.

Die alten Gaue wurden während des Mittelalters durch eine bedeutende Zahl eximirter Bezirke durchschnitten, bis sich im Verfolge eine neue einheitliche Landeshoheit auf den Trümmern derselben erhob.

So wurden auch die kleinern Gebiete des Centgrafen und die Dorfgemeinden durch eine Menge Grundherrschaften durchzogen und getrennt, bis sich im Verfolge wieder eine gewisse Einheit der Gemeinden herstellte.

---

161) MS. 138. a. S. 114. b. v. J. 1408. „Wir haben vns einhellenklich erkent: — welicher in den genen wachten vnd kreissen (ze fluatrein, ze hottingen, ze hirslenden, ze Riespach vnd an dem Seueld) gesessen vnd hushablich ist, das oeh der selb mit dien so in der selben wacht sint, dienen Reisen vnd inen mit ellen saehen hilfliehen sin sol nech Marchzal als er dann angeleit wirt vnd ensol sieh des nicht sperren, er sie in einer zanlt oder nieht." Dieser Beschluss wurde 1415 wieder aufgehoben, ebendaselbst; im Jahr 1425 aber das alte Recht wieder hergestellt. MS. 138. a. S. 40. a. Hinlersässen im engern Sinne heissen daher gerade die, welche keinen Grundbesitz heben und darum auch nicht an der Genossenschaft als vollberechtigte Glieder Antheil heben. Urk. v. 1264 — 1268 bei Kindlinger Hörigkeit S. 296: „est jus curie in Monre, quod illi homines, qui dicuntur Hindersesse sive eynleffigede Lüde in villa Burehwinden dat quilibet duos pullos ennuntim et sunt tales homines sic vocati illi, qui non habent hereditatem vel egros vel possessiones in villa."

162) MS. 138. b. S. 46. a. für das Maschwander- und Frelami. MS. 140. S. 66. b. für die Grefschaft Kyburg.

Die Beziehungen der Meyer als Vorsteher der Bauerschaften im Namen und aus Auftrag des Grundherrn zu dem letztern verminderten sich, und ihr Verhältniss zu den übrigen Bewohnern des Dorfes wurde enger. So entstanden nach und nach an vielen Orten mehrere eigene, von der Bauerschaft gewählte Vorsteher des Dorfes, welche ebenfalls Meyer, oft Dorfmeyer genannt wurden. Diese leiteten dann die gemeinen Angelegenheiten und Interessen der Genossenschaft und besorgten auch die niedere Ortspolizei.

Hofrodel zu Wetzikon s. d., mit dem Hofrodel von Gryfenberg von 1475 übereinstimmend: Mer ist ir alt harkomen, das sy söllin setzen zwen dorffmeyer, dieselben zwen söllen einem herren schweren des dorfs ze wetzikon nutz vnd ere, Iren nutz ze fürdern vnd schaden ze wennden als vere si mögen, das an geuerd, dieselben dorffmeyer söllen zuo gebietten haben steg vnnd weg ouch efaden ze machen, vnd In eren ze halten.

Es schloss sich somit die neue Beamtung noch ganz an an die alte Grundherrschaft, bis sie auf dem Boden des Dorfes eigene Wurzeln schlug und sich von jener allmählich ablöste.

§. 19. Eigenthum.

1. Was wir oben von dem Unterschiede zwischen liegendem und fahrenden Gute gesagt, gilt fortwährend und hat sich bis viel später hinab erhalten. Die Häuser wurden nun aber allmählig solider, so dass sie nicht mehr leicht in irgend einer Rücksicht als fahrendes Gut behandelt werden konnten. Daher verordnete im Jahr 1410 der Rath:

Daz alle hüser vnd trotten, So in vnser Statt in vnsern gerichten vnd gebieten stand, Si standen vff gueter oder vsserhalb dien guetern Ewenklich ligend guot sin vnd heissen sol, vnd sol man es für ligend guot erben vnd verstüren âne alle widerred vngefarlich [163]).

Dagegen werden nun andere Vermögensstücke wieder

163) MS. 138. a. S. 121. a.

in gewissen Beziehungen zum liegenden Gute gerechnet. Vor allen werden die Gülten in mehrfacher Hinsicht den Liegenschaften so sehr gleich gestellt, dass man hier in der That zweifeln kann, ob nicht diese Gleichstellung wenigstens ursprünglich ganz durchgreifend gewesen. Dafür wirkten mehrere Gründe. Einmal nämlich waren die Liegenschaften, besonders für die Städter, nicht mehr das einzige bedeutende Vermögenstück, dem gegenüber alles übrige fast nur als Zubehörde erschien, wie in frühern Zeiten. Sondern durch die Ausbildung des Verkehrs hatten insbesondere auch die Gülten die Bedeutung eines Capitalvermögens erhalten, welches den Liegenschaften füglich an die Seite gesetzt werden konnte. Ferner lag in den ewigen Gülten eine ähnliche Dauerhaftigkeit und Unbeweglichkeit, wie in dem Eigenthum von Liegenschaften selber, wesshalb denn auch zuerst nur die ewigen Gülten im Gegensatze zu den aufkündbaren, für liegendes Gut erklärt wurden. Endlich ging das Recht auf das Gut, dessen Besitzer den Gültenzins oder die Rente alljährlich zu entrichten hatte, wieder dem Rechte des Eigenthümers parallel. Es war ein dingliches Recht auf das belastete Grundstück selbst.

Nun zur Beweisführung und Erläuterung einige Stellen:

Rathserkenntniss von 1419. Item so haben wir vns erkennet vmb guot, so man lichet vff Stett, vff gueter — vnd man jerlich gult in kouffeswise oder suss darvmb geben sol — — — darinn der so daz gelt lichet vnd die gült koft, vmb daz hoptguot oder den widerkouf nit manen mag, wie wol der verkoffer den widerkouff vnd die Losung tuon mag, das dasselb guot sol heissen vnd sin ligend guot vnd nicht varend guot.

Wo aber jeman — im selben vorbehept vmb sin houptguot vnd den widerkouf ze manen, vnd man im daz gebunden weri ze geben ob er wölt, Es sye über kurtz oder lang, Sölich guot sol heissen vnd sin varend guot vnd nicht ligend guot [164]).

Es kommt demzufolge nur darauf an, ob der Rentenverkäufer (Gläubiger) aufkünden könne oder nicht, gleich-

164) MS. 138. b. S. 68. b. und 69. a.

viel ob dieses Recht dem Verkäufer (Schuldner) zustehe oder entzogen sei. In jenem zweiten Falle darf bei der Erbtheilung die Gült zum liegenden Gut gerechnet werden, im ersten wird sie zum fahrenden gezählt.

Viel laxer ist schon das Kyburgergrafschaftsrecht der zweiten Recension:

> Wytter so ist hierby zuo wissen, das der graffschafft bruch vnd recht ist, das alle huser schuren vnd spicher zuo dem gelegnen guot gehören söllen vnd des glich die wyl kern vnd haher Im feld stat oder an semloten lit, vnd das höw nit an birgling kompt, so heist vnd ist das och ligend guot. Zuo glycher wyss wo gelt vmb zins vssgelichen wirt, vnd einer zinss dauon nimpt, es syg verbriefft oder nit, das hört och zuo dem gelegnen guot, vnd hat ein frow an deren stucken dehein nutz zuo erben.

Hier werden alle verzinslichen Darlehen schon der Frau gegenüber zum liegenden Gute gerechnet.

Dieser relative Begriff des liegenden Gutes ergibt sich noch aus einer andern Stelle dieses Grafschaftsrechtes sehr deutlich:

> Item was och ein frow Irem emann zuobringt In heinstür wyss, es sig bar gelt oder sust varende hab, das sol ligend guot heissen vnd sin vnd nit varendts;

offenbar nur gegenüber den Erben des Mannes, welche das Alles unvermindert heraus zu geben haben.

2. Die Fertigung der Grundstücke ging in derselben Weise fort, wie in der vorigen Periode. Das Erbe wurde vor dem Gerichte oder in dem Hofe des Grundherrn, das vogtbare Eigen und in der Regel auch das freie Eigen vor dem Vogtgerichte übertragen. In der Stadt wurde im Jahr 1432 dem Stadtschreiber Michael Graf von Seite des Rathes zugesichert:

> „daz man frye gueter niendert vertigen sol, dann vor einem Râte.

Eine Verordnung, die sich aber wohl nur auf die freien Güter in der Stadt mit Nothwendigkeit bezieht, im Gegensatze theils zu den Erbgütern, deren Eigen der Abtei

oder Propstei zustand, theils zu dem Schultheissengerichte, vor welchem vormals auch solche Fertigungen geschehen waren. In demselben Beschlusse ist auch eine Taxordnung aufgestellt für die Kauf-, Gemecht- und Satzbriefe, welche unter dem Siegel der Stadt von dem Stadtschreiber ausgefertigt werden [165]).

In Winterthur war es ebenfalls nöthig, Käufe oder Verpfändungen von Grundstücken vor dem Rathe fertigen zu lassen, widrigenfalls beide keine Kraft haben, d. h. zum wenigsten keine dinglichen Rechte wirken sollen [166]).

3. Die deutsche Eigenthumsklage auf Fahrhabe (der sogenannte Anfang) unterscheidet sich mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Anwendung von der Eigenthumsklage des römischen Rechts (rei vindicatio) hauptsächlich dadurch, dass, wo immer der Eigenthümer seine Sache freiwillig aus seiner Gewere gelassen, einem andern geliehen hat, jene ihren rein dinglichen gegen jeden Besitzer gerichteten Charakter verliert, und nur eine persönliche Klage gegen den Empfänger zurückbleibt; während diese auch dann noch fortbesteht und in allen Fällen dient, wo die Sache sich im Besitze eines Dritten statt des Eigenthümers findet. Wenn aber die Sache ohne den Willen des Eigenthümers aus seiner Gewere kam, sei es nun, dass sie gestohlen, oder geraubt, oder durch Zufall, z. B. durch überfliessendes Wasser weggeschwemmt, oder sonst einem Dritten zugetrieben wurde, so kannte auch das deutsche Recht allerdings eine dingliche Klage, welche dem Eigenthümer wieder zu seinem Besitze verhalf. So war er auch berechtigt, Vieh, das sich verlaufen hatte, zurück zu begehren, ein Fall, der in den Offnungen mehrfach erwähnt wird. Zunächst konnte aber wohl jeder Eigenthümer diese dingliche Klage anstellen, und erst wenn von Seite des Beklagten nachgewiesen wurde, dass der Kläger die Sache freiwillig aus seiner Gewere gelassen, wurde er mit seiner Klage abgewiesen. Es ergibt sich das auch aus einer Entschei-

165) MS. 140. Abth. II. S. 8. a. S. 56. a.

166) Freiheitsbrief von 1497.

dung des Züricher Rathes vom Jahr 1422. Es klagte nämlich ein gewisser Hans Ammann auf ein Weinfass, welches im Besitze eines Minner war, aber das Zeichen trug des Vaters von Ammann. Der Rath sprach ihm das Fass ohne weiters zu, insofern nicht Minner beweise, dass sein Vater es gekauft und bezahlt habe [167]).

Dagegen widerspricht eine andere Entscheidung, welche ihrer Wichtigkeit wegen vor den grossen Rath zur Bestätigung gelangt war, den reinen Grundsätzen sowohl des ältern deutschen als des römischen Rechtes. Gestohlenes Gut konnte sonst nämlich nach deutschen Ansichten immer angesprochen werden. Davon wurde nun eine Ausnahme gemacht in allen Fällen, wo eine gestohlene Sache auf offenem Markte in gutem Glauben erkauft worden sei. Zwar wurde die Eigenthumsklage gegen den Besitzer in gutem Glauben nicht ohne weiters versagt, aber es konnte der Eigenthümer doch nur unter der Bedingung wieder zu seiner Sache gelangen, dass er dem Käufer den bezahlten Kaufpreis vorerst vergüte [168]).

> Wer das kein bvrger von Zürich oder der zv Inen gehört, keiner leig ding vff einem offnen markt koffte, das verstoln were vnd er aber das nüt wisseti, Es wer Ross oder ander ding, kvmpt da yeman nach solichem verstolnen guott vnd machet kvntlich, das es sin was, E es im verstoln ward, dem sol man sölich verstoln guot wider geben ob er das begert, also das der, dem das guot verstoln ist, dem koffer, der es kofft hatt, so vil geltz dar vmb geb, als er dar vmb geben hätt vngefarlich.

Ebenso wurde die Sache behandelt, wenn Jemand Waaren zwar nicht auf offenem Markte, aber doch durch Vermittlung der öffentlichen Mäkler gekauft hatte [169]).

---

167) MS. 140. Abth. I. S 55. a.

168) Verordnung von 1431 in MS. 77. S. 14. a.

169) Vgl. eine Verordnung v. 1486. Rathsmag. II. S. 21, welcher zu Folge aller Handel, der Zölle und des Umgeldes wegen, durch Unterkäufer (Mäckler, Seosale) vermittelt werden soll: „darzuo ob yemans hinder den vnnderköiffern ichtül kouffte vnd sich dem nach erfunde, das es verstolen guot were, das der sölichs widergebeo vnd In vmb sin vssgeben gell niehtzit werden sölle."

Diese Ausnahme erklärt sich nur aus der übergrossen Sorgfalt, den Markt- und Handelsverkehr zu begünstigen. Sie konnte sich aber nicht in die Dauer erhalten; wir finden nämlich schon in dem Gerichtsbuch von 1553 entgegen gesetzte Entscheidungen, und die eidgenössischen Abschiede sprechen im sechszehnten Jahrhundert den Grundsatz, dass jeder die ihm gestohlene Sache, ohne irgend einen Ersatz, von jedem Besitzer ansprechen könne, auch wenn dieser sie auf offenem Markte erkauft habe, als geltendes Recht der Eidgenossen geradezu aus [170]).

Ich bin geneigt, aus unserer obigen Stelle aber noch weiter zu folgern, dass sich vorher schon bei uns die Lehre vom anvertrauten Gute verändert und der gegenwärtigen Gestaltung derselben genähert habe. Das ältere Recht gab nämlich in den Fällen der freiwilligen Veräusserung einer Sache dem Eigenthümer überall keine dingliche Klage. Er war genöthigt sich an den zu halten, dem er die Sache geliehen hatte. Wenn ihm dieser nicht wieder zu seiner Sache verhelfen konnte, so erhielt er sie nicht wieder, da er den dritten redlichen Besitzer nicht unmittelbar belangen konnte, sondern musste sich mit dem Werthe der Sache begnügen [171]). Der Einfluss des römischen Rechtes modificirte nun diese Grundsätze in der Folge. Es wurde nämlich, wie das im römischen Rechte von jeher gestattet war, die Eigenthumsklage in allen Fällen gegen jeden Besitzer zugelassen und diese Klage nur im Sinne der deutschen Rechtsansicht da beschränkt, wo a) der Eigenthümer die Sache einem andern geliehen, anvertraut hatte; b) ein dritter redlicher Besitzer sie inne hatte. Dannzumal muss zwar dieser Letztere die Sache dem ansprechenden Eigenthümer herausgeben, aber nur insofern ihm von diesem der Kaufpreis, den er dafür bezahlt hatte, vergütet wird. Die Lehre vom anvertrauten Gut hatte

170) H. J. Leu Eidgenössisches Stadt- und Landrecht. Th. III. Zürich 1730. S. 351, 352. Mittermaier deutsches Privatrecht. Landshut 1830. §. 138. Anm. 21.

171) Albrecht Gewere §. 10.

somit ihren frühern dinglichen Charakter, nach welchem sie die Eigenthumsklage ausschloss und nur eine Forderung des Eigenthümers gegen den, dem er geliehen, zuliess, verloren und einen mehr persönlichen angenommen, indem nunmehr die Eigenthumsklage gegen den dritten Besitzer unversehrt blieb, diesem dagegen eine Forderung verstattet wurde, mit welcher er von dem Eigenthümer Ersatz für alle seine auf den Besitz der Sache verwendeten Kosten verlangen konnte.

Wenn es demnach in dem Falle des gestohlenen, aber auf offenem Markte gekauften Gutes ebenso gehalten wurde, so lässt sich daraus mit grosser Sicherheit schliessen, dass das nur die Ausdehnung jener früher schon bei dem anvertrauten Gute anerkannten und ausgebildeten Grundsätze gewesen sei. Denn wenn der Besitzer einer gestohlenen Sache sie, insofern er in gutem Glauben war und mit gehöriger Vorsicht gekauft hatte, dem Eigenthümer nur gegen Ersatz des Kaufpreises herausgeben musste, so wird man weit eher dem Besitzer und Erwerber einer anvertrauten Sache denselben Schutz gewährt haben. Und hätte dieser nicht schon eines solchen Schutzes bedurft und ihn erhalten, so hätte man wohl nie für den erstern einen solchen eigens neu eingeführt.

§. 20. Gülten.

Die Gülten reihen sich in den Urkunden unmittelbar an die Verleihung von Grundstücken zu erblichem Besitze gegen einen Zins, so dass die Uebergänge von dem einen Rechtsgeschäfte zum andern zuerst ganz unmerklich sind [172]). Die Erbzinse, welche der Hintersasse an den Gutsherrn zu entrichten hat, werden daher auch zuweilen Gülten genannt. Noch im Jahr 1411 finde ich die Errichtung einer Gült, in welcher beide Verhältnisse in einander übergehen. Ein Bauer von Zumikon nämlich erhielt von der Propstei Zürich ein bisher zu Handlehen beworbenes Gut „ze einem

172) Vgl. darüber besonders auch Albrecht Gewere S. 174. ff.

rechten erblên, vnb ein stäten Ewigen zins." „Dieselben jerlichen gült vnd zins" von „dritthalb Malter habern siben viertel kernen vnd ein Malter väsen" werden theils auf vogtbares Eigen, das ihm zugehört, theils auf das zu Erblehen verliehene Grundstück gesetzt. Der Entstehung nach und mit Bezug auf die Verhaftung des Erbes ist diese Bestellung nichts anderes als Bestellung eines Grundzinses des Hintersassen für seinen Grundherrn [173]). Insofern der Zins aber darüber hinaus noch auf vogtbares Eigen versetzt wird, nähert sie sich der Errichtung einer gewöhnlichen Gült. Doch ist die Natur des Grundzinses hier immer noch vorherrschend.

Betrachten wir nun aber die Gült in ihrer Ausbildung, so besteht das Charakteristische darin: Der Eigenthümer oder Erbbesitzer eines Gutes verkauft einem andern das Recht auf einen jährlichen Zins von diesem Gute um eine gewisse Summe. Da die Gülten später in die Schuldbriefe übergehen und von Einfluss gewesen sind auf die Gestaltung dieser, so ist es um so nöthiger, die beiden Institute vorerst ganz aus einander zu halten.

Die Gült hat zunächst einen durchaus dinglichen Charakter. Während nämlich dem Schuldbriefe, d. h. dem zinsbaren auf Liegenschaften versicherten Darlehen ein persönliches Schuldverhältniss zum Grunde liegt, wofür ein Pfandrecht auf eine Liegenschaft bestellt wird, so haftet dagegen die Verpflichtung, den Gültenzins zu entrichten, unmittelbar auf dem Gute selbst und gehört zu den Reallasten, welche den Besitz des Gutes beschränken. Der Gläubiger im Schuldbriefe braucht sich, wenn ihm der neue Käufer des verpfändeten Grundstücks nicht zusagt, nicht an diesen zu halten, sondern kann verlangen, dass ihm sein bisheriger Schuldner, der Verkäufer des Grundstücks, auch ferner noch persönlich hafte. Der Gültgläubiger (Rentenkäufer) aber hat sich immer an den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zu halten, welcher ihm die

173) Diplom. der Propstei S. 228.

Gült schuldet. Er steht somit in viel engerer Beziehung zu dem Grundstücke und in viel laxerer zu dem Schuldner als jener erstere.

Eine blosse Folge davon ist es, wenn wir in deutschen Rechtsquellen die Ansicht ausgesprochen finden, dass der Gültschuldner für die Gült nur mit dem Grundstücke und dessen Zubehörde, nicht aber mit seinem übrigen Vermögen hafte [174]).

Das ganze Creditwesen war somit ursprünglich noch auf die Liegenschaften allein gebaut und löste sich nur allmählich davon ab, um auf die Person übergetragen zu werden.

Zunächst ging das Recht des Gültgläubigers auch nur auf den Zins. Das war seine Hauptforderung, und eine Ablösung des Zinses durch Capitalzahlung war entweder überall nicht zulässig, oder doch in die ausschliessliche Willkühr des Schuldners gesetzt. Anders wieder beim Schuldbriefe, in welchem die Kapitalforderung als Haupt- und der Zinsvertrag als Nebenforderung erscheint.

Schon frühe änderte sich aber die Natur der Gülten bedeutend. Der Kaufpreis für den Gültenzins wurde schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts öfters als Darlehen betrachtet, die Gewere auf das Grundstück als ein Unterpfand des letztern für Hauptforderung und Zinse angesehen, ein bestimmter Zinsfuss zu 1 von 20 also 5 von 100 festgesetzt, und selbst dem Gültgläubiger eine einseitige Ablösung gestattet. Wurde dann der Gültgläubiger nicht befriedigt, so konnte er nicht mehr, wie nach älterm Recht, selbst Pfändungen vornehmen und den säumigen Schuldner zuletzt ganz von dem Gute vertreiben, sondern er musste sich nunmehr an das Gericht wenden und öffentliche Vergantung des Grundstücks verlangen [175]).

In der oben schon [176]) erwähnten Verordnung von 1419

174) Albrecht Gewere S. 170., dessen Ausführung über den Rentenkauf überhaupt vortrefflich ist.

175) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 459. Züricher Urk. v. 1502.

176) B. III. §. 19. S. 416.

werden die Gülten, welche der Gültgläubiger nicht aufkündigen, kann zum liegenden, die andern dagegen, wo es auch jenem freisteht, Ablösung zu fordern, zum fahrenden Gute gerechnet. Eben daraus zeigt sich aber auch, dass eigentlich nur die erstern wahre Gülten sind [177]).

Die Gültenzinse konnten in Geld, sie konnten aber auch in Naturalien bestehen. Für die ältere Zeit waren die letztern, insofern sie aus Früchten des zinspflichtigen Gutes bestanden, die natürlicheren und dem eigentlichen Charakter der Gült angemessenern. Denn wenn das Grundstück als der eigentliche Schuldner angesehen wurde, so war es passend, dass von dem Gute ein Theil seines Fruchtertrages entrichtet werden musste. Der freiere und beweglichc Verkehr aber war dieser Gült von Kernen, Wein u. s. f. nicht günstig, indem man bald bemerken musste, dass in Theurungsjahren ein sehr viel grösserer Werth an den Gläubiger abgeliefert werden musste als in fruchtbaren Zeiten, ungeachtet auch eine verhältnissmässig gleiche Abgabe dem Schuldner in jenen weit schwerer fiel als in diesen. Sie kamen daher in Misskredit und durch Verordnung vom Jahr 1529 [178]) wurde es verboten, neue Fruchtgülten zu bestellen.

Die Bestellung, und im ältesten Rechte wohl sogar die Uebertragung einer Gült auf einen neuen Erwerber, geschahen vor denselben Gerichten, wie die Uebertragung von Eigen.

§. 21. Ehe.

Bis zur Zeit der Reformation und sogar nach Durchführung derselben finden sich noch deutliche Spuren, dass die Ehe, deren Vollzug freilich gewöhnlich eine kirchliche Einsegnung folgte, doch schon vor dieser als vollendet angesehen wurde, somit wesentlich auf dem ehelichen Zusammenleben beruhte. Die Reformation, überhaupt einer

177) MS. 138. b. S. 69.

178) Im Gerichtsbuch von 1553. Vgl. Stadt- und Landrecht Th. V. §. 8.

grössern Strenge in sittlicher Hinsicht zugethan, wirkte auch hier wohlthätig ein. In einer Verordnung über den „Kilchgang" vom Jahr 1530 wird bestimmt:

> Daby sind ouch etlich, die nach bezogner Ee lange zyt on kilchgang hy einandern sitzent, dardurch die gemeynden nit wenig argwönig vnd geergert werdend. Sölichs zuo fürkummen, So wellend wir die satzung, so vornaher des Kilchgangs halb von vns gemacht vnnd vssgangen, widerumb ernüweret vnnd meugklichem in krafft derselben zum ernstlichesten gebotten haben, das all vnnd yede personen, so sich also mit einander vereelichend, sölich ir bezogne Ee mit offnem Kilchgang vor der Kilchen in bysin der nachpursehafft vnnerzogenlich offnen vnd bestäten. Ouch sölichen Kilchgang zum minsten zwürend namlich dess nächsten Sunntags darvor vnd einest inn der wuchenn, wenn man das Gottswort verkündt offenlich durch ire pfarrer an der Cantzel verkünden vnnd vssrueffen lassen. Sunst sol der Pfarrer zuosampt der gemeynd disen Kilchgang on vorganden ruoff zuozelassen vnd die vereelichten by einander wonen ze lasseun nit schuldig sin.

Auch hier geht die Vollziehung der Ehe noch der kirchlichen Erklärung und Einsegnung voraus. Indessen sollte diese, wenn sie auch anfangs nur als eine öffentliche Erklärung und Bestätigung der Ehe vor der christlichen Gemeinde angesehen wurde, doch ohne Verzug vorgenommen werden. Und so wird es begreiflich, wie man in der Folge die kirchliche Einsegnung als den wahren Anfangspunkt der Ehe nicht bloss in kirchlichem, sondern auch in bürgerlichem Sinne auffasste. Diese Form hat ohnehin sehr bedeutende Vorzüge vor jeder andern. Es wird nämlich einmal dadurch der Zeitpunkt der eingegangenen Ehe genau fixirt. Ferner äussert sich in ihr die wahre und ernste Absicht, eine Ehe einzugehen, sehr unzweideutig. Und endlich weist die Form selbst schon auf die höhere Bedeutung der Ehe, die Heiligkeit und Innigkeit dieses Verhältnisses hin, dessen Wesen offenbar nicht innerhalb des Rechtsgebietes, sondern ausser demselben zu suchen ist und das passend dem religiösen Cultus zur Beachtung anheim fällt.

Ehen mit Kindern ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Verwandten waren verboten und mit Strafe bedroht. Wenn das Kind noch nicht zu seinen Tagen gekommen „namlich das vnder XIII (wohl die Tochter) oder XIV (der Sohn) Jaren ist" [179]), so soll, der es zur Ehe beredete, jedenfalls nichts von dessen Erbe oder übrigem Gute haben

> vnd sond Im (kann kaum anders als von dem Kinde verstanden werden) vatter muotter oder sin fründ nütz verbunden sin ze gebent, si tuegend es denn gern vnd mit sunderm willen.

Ueberdem erleidet er noch Geld- und Gefängnissstrafe.

Es hängt dieses zusammen mit einem Grundsatze des ältern deutschen Rechts, wonach der Mündel, der ohne Willen des Vormundes heirathet, sein Erbrecht einbüsst [180]). Hier ist man freilich bereits weiter gegangen, und hat dieselben Wirkungen auch gegenüber der Mutter, die nie die Vormundschaft hatte, ausgedehnt. Aber auch wenn das zu seinen Tagen gekommene Kind sich verheirathet ohne seiner Eltern und Verwandten Willen und es kann nachgewiesen werden, dass der andere Ehegatte die Ehe betrieb, um seines Vermögens habhaft zu werden, so treten ähnliche Folgen ein [181]).

Eine Satzung von 1535 [182]) bestimmt sodann, dass wenn

179) Schwahenepiegel 48: „Als eia jungeline ze vierzeha jåren komen ist, eo nimpt er wol ein êlich wip âne eines vatere willen. — So din junefrowe knmet ze zwelf jaren, eo iet ei ze ir lagen komen. vnde nimt si einen êmsa wider ir vater vnd irer vriunde willen, diu ê ist staale." Stadtbuch von Wesen v. J. 1564. Art. 112: „Wer aich mitt einem döchterli, so vnder zwölff Jaren oder mit eioem knaben, der vnder vierlzechen Jaren allt were, znr Ee vermächlete, one vatter vnd mnoter vnd der Rechtgebnen vögten wüssen vnd willen, — — der ald die aind dem vogt vnd den Burgern ze huose on alla gnad verfallen Fünfftzig pfnad haller. — Vnd die wyl es nach Geyetlichea vechten alters halb noch nit eia Ee sin möcht, So mögent vatter vnd mnoter ald die rechtgebnea vögt das kind wol wider bemeehen." Ratheerkenntniee v. 1498. Man. S. 19: „Oh sich findt, das dae ein Töchterly, eo dea Jungea Büntzly genomen hat, zwölff Jar allt oder darüber ist, — so sol es dahy bliben, wo eich das nit fiadt, so sol es nit für ein Ee geachtet werden."

180) Vgl. Krant Vormundschaft S. 320. ff.

181) Rathserkenntnies v. 1435. MS. 140. Ahth. II. S. 12. h

182) MS. 144. S. 230. ff.

eine Ehe von einem Kind unter 19 Jahren ohne den Willen seines Vaters, Mutter, Vogtes eingegangen wurde, diese ungültig sein solle. Wenn aber die Eltern oder Vormünder

> sümig wärind, vnd ire kind nit versähind innerthalb den Nünzehen jaren, so mögend sy darnach sich mit der hilff Gotts selbs von yedermann vngehindert vnd one alle entgeltnuss verhyraten vnd versorgen.

Man sieht daraus, wie frühe auch damals noch die Ehen geschlossen wurden. Für ihre Gültigkeit wegen Alters der Ehegatten bestimmt dieselbe Verordnung, der Mann müsse über 16, die Frau über 14 Jahre alt sein. Wegen Blutsverwandtschaft wurden die Ehen, indem man sich wieder dem kanonischen Rechte näherte, bis zum dritten Gliede (zwischen sobrini) untersagt.

Doppelehen wurden zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bei schwerer Strafe an Leib und Gut von dem Rathe untersagt [183]), ohne dass desshalb kanonische Strafen ausgeschlossen waren.

Ebenso suchte 1415 der Rath zügellosen und offenbaren Ehebruch durch Androhung von Strafen zu hemmen. Die Verordnung zeigt am besten, wie der damalige Sittenzustand beschaffen war. Wenn nämlich ein Ehemann seine Frau verstösst und mit einer andern (Hübschweib) öffentlich Haus hält, oder die Frau ihrem Manne entläuft und mit einem andern öffentlich zusammen lebt, so werden sie von der Stadt auf so lange verwiesen, bis sie von ihren Buhlen lassen. Wenn aber einer seine Frau behält und doch ein Hübschweib öffentlich und regelmässig besucht, oder mit diesem ein Kind erzeugt, so wird er von dem Rathe nach Gestalt der Sache bestraft. Auch werden die Leutpriester ermächtigt, „die so also offenlich ze vnrecht sitzent, her für zu nemen vnd darvmb zu bannen vntz daz si davon lassen" [184]).

---

183) MS. 138. b. S. 26. a.

184) MS. 138. b. S. 25. b.

§. 22. Güterrecht der Ehegatten.

1. Eheliche Vormundschaft.

Neben dem Systeme der vormundschaftlichen Verwaltung und Nutzniessung des Weibergutes durch den Mann kommt nun auch ausnahmsweise in den Städten Gütergemeinschaft vor. Das erstere bildet indessen die Regel und die letztere, von welcher wir nachher noch eigens reden werden, findet sich nur in beschränkter Anwendung.

Nach dem herrschenden Systeme hat der Ehemann als Vogt der Frau freie Verfügung über ihr Vermögen. Wenn er aber Liegenschaften veräussern will, die ihr gehören, so bedarf es dazu, wie nach ältestem Rechte, der Einwilligung der Frau [185]). Der Mann ist auch berechtigt, das sämmtliche von der Frau zugebrachte Vermögen zu benutzen und die Früchte für sich zu behalten [186]). Nur haftet er hinwieder der Frau dafür, dass sie nach Auflösung der Vormundschaft ihr ganzes Vermögen zurückerhalte, in der Meinung, dass die noch vorhandenen Stücke herausgegeben, die fehlenden aber dem Werthe nach aus seinem Gute ersetzt werden.

Nach dem Rechte der Grafschaft Kyburg kann die Frau, zur Sicherheit für ihr Zugebrachtes, von dem Manne fordern, dass er sein Eigen und Erbe für dasselbe verpfände, und nach ihrem Tode können auch ihre Erben gleiche Sicherstellung verlangen.

Kyburgerrecht der zweiten Recension: Welche frow och an Irn mann begertti, das er Iro Ir zubracht guot vnd heimstür satzti an erb vnd an eygen, oder ob die frow abgieng vnd Ire Kind oder Ire fründ sölicher satzung von der abgangnen frowen guot an Irn mann begertindt,

185) MS. 140. Abth. II. S. 18. b. „Wer es (das liegende Gut der Frau) aber verkoufft vnd ze varender hab komen, vnd doch der frowen bedinget wer, E sy ir ligend guot hett lässen verkouffen."

186) MS. 138. a. S. 89. a. In einem Streit zwischen zwei Ehegatten erkennt der Rath im Jahr 1397: „das der vorgenante heinr Rordorf die vorbenanten Gueter (der Frau) nutzen vnd nieasen sol, als ander Burger Zürich ir wirtinen Gueter niessent ân geuerd."

so sol der mann sölich satzung vmb der frowen guot tuon vnd erstattnen wie dann Sölichs och von altem har der grafschafft bruch recht vnd altharkomen ist.

Wenn dann in demselben Statute das zugebrachte Weibergut für liegendes Gut erklärt wird[187]), so ist die Meinung jedenfalls nicht die, dass der Mann über die der Frau gehörige Fahrhabe nicht frei verfügen dürfe, sondern nur die, dass er für die Herausgabe oder den Ersatz des Weibergutes hafte, so dass die Gläubiger nach seinem Tode nicht auf die Fahrhabe greifen dürfen, so weit dieselbe zur Deckung des Weibergutes nötbig ist. Es erklärt sich jene Fassung wohl aus der ältern, freilich in dieser Periode nicht mehr praktischen deutschen Rechtsansicht, dass die Erben für die Schulden des Verstorbenen nur mit der überkommenen Fahrhabe haften. Wird somit das Weibergut für Liegenschaft erklärt, so ist es von der Gefahr befreit, den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen zuzudienen.

Dasselbe Prinzip des ehelichen Güterrechtes wurde sprüchwörtlich auch so ausgedrückt: „Das Weibergut darf weder wachsen noch schweinen" (schwinden).

Hausrodel von Bubikon von 1483.: Wellicher eigen des huses ein elich wib nimpt, an alle geding, vnnd nach des huses eigen lüten recht, das deren guot, das sy vyl oder lützel, ann eigen vnnd erb liggen vnd geleit werden vnnd das weder schwinnen nach wachsen sol, Es were denn des libs notturft.

Durch die letztere Beschränkung wird zugegeben, dass um die Leibesnoth zu fristen das Weibergut angegriffen werden darf, ohne dass dafür der Mann belangt werden kann.

Rathserkenntniss von 1493. Vnser statrecht sige, daz einer frowen guot weder schwinen noch wachsen sölle[188]).

Eine Beschränkung des Satzes, dass das Zugebrachte zum liegenden Gute zu rechnen sei, liegt in dem Winterthurerstatute von 1526:

187) Oben B. III. §. 19. S. 417. Vgl. B. II. §. 31. Anm. 271.
188) Rathsmanuale von 1493. I. S. 30.

Das einer jeden frnwen heimstür, so sy zno irem man in heimstür wise bringt, es sige bar gält oder ander varend guote, sol aber für ligend guot geachtet vnd erkent werden, vasgenomen ir kleider, kleinet, silbergeschir, hustrag vnd betwat, so nit für ein genante süm in der heimstür angeschlagen wirt[189]).

Ich erkläre die Ausnahme so: Die bezeichneten Stücke müssen zwar vorweg genommen und herausgegeben werden, wenn sie noch vorhanden sind. Im entgegengesetzten Falle aber ist anzunehmen, sie seien in der Ehe und für die Ehe verbraucht worden und es haftet der Mann dann nicht für Ersatz. Nur wenn sie geschätzt wurden, haftet das Vermögen des Mannes bis auf die Schatzungssumme.

Das Recht der Stadt Zürich spricht sich darüber folgender Massen aus:

Rathserkenntniss von 1446: Welliche Tochter oder wittwe zuo der heyligen Ee kommpt mit geding, was die Tochter oder frow Irem Man mit dem sy zno der Ee kompt, varends guots zuo heymstür zuobringet, das söllichs liggen sölle an eygen vnnd Eerb nach vnnser Statt Recht, wenn da der man vor der frowen abstirpt, So soll die frow der genannten Ir heymstür als vyl sy Im an farender hab zuobracht hat vnnd das bedinget ist, als obstaat vorns vor allen dingen vss des mans farenndem guot, oder vss dem liggenden ob dess farennden nit so vyl were vssgericht werden[190]).

Man hat hiebei weniger an ein Pfandrecht als vielmehr an einen Vorzug der Weibergutsforderung zu denken, welcher durch Vertrag der Ehegatten erzeugt werden konnte, dann aber sich auch ohne Vertrag wohl von selbst verstand.

Da alle Gewalt und Gewere während der Ehe in die Hand des Mannes gegeben war, so stand der Frau keine freie Verfügung über ihre eigenen Sachen zu. Es wird das öfters so ausgedrückt, die Frau dürfe hinter ihrem Manne (ohne sein Wissen und Willen) nicht mehr als achtzehn

189) Man halte damit die oben B. II. §. 31. S. 288. mitgetheilte Stelle des Hofrechts von Altorf zusammen.

190) MS. 144. S. 39. Vgl. MS. 140. Abth. II. S. 18. b.

Heller hinweggeben [191]). Durch jede Verminderung ihres Vermögens würde sie auch die Nutzungsrechte des Mannes kränken und in dessen ausschliessliche Verwaltung störend eingreifen.

So weit aber das Interesse der Ehe und der Einheit der Vermögensverwaltung nicht widerstreben, wird der Frau eine gewisse Handlungsfähigkeit zugestanden. Will daher der Mann ihre Liegenschaft veräussern, so ist ihre persönliche Zustimmung vonnöthen. Ebenso kann sie mit Erfolg sich für ihren Mann verbürgen und so Schuldnerinn werden auch für seine Schulden, während sie nicht haften würde, wenn sie ihre Zustimmung versagt hätte [192]).

Kyburgergrafschaftsrecht II. Rec. Sy habe dann Jemandt vmb sin (des Mannes) schuld versprochen mit mund vnd hand, dasselb so sy also versprochen hett, sölte sy dann och helffen bezalen.

Das Gerichtsbuch des Stadtgerichtes von 1553 unterscheidet hier je nach der Art der Schulden. Beziehen sich diese auf Essen, Trinken, Kleider, Kleinodien und die Haushaltung überhaupt, so ist es genügend, wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes ihre freie Zustimmung ertheilt, und für denselben Bezahlung verspricht. Für andere Schulden des Mannes dagegen muss sich die Frau zum Behuf eines gültigen Versprechens vorerst mit Wissen und Willen ihres Ehemanns und zweier ihrer nächsten Anverwandten von dem Bürgermeister einen besondern Vogt erbitten und dann mit dessen Zustimmung ihr Versprechen leisten [193]).

Dasselbe gilt nun wohl auch, wenn die Frau zu Gunsten dritter Personen versprechen will. Nur soll kein arglistiges Spiel mit diesen Formen getrieben werden. Der Rath verfügte daher 1527: Wenn eine Frau für ihre Kinder, Freunde und Verwandte Pfänder bestelle und zulasse,

191) Offnung von Stäfa §. 15. Gerichtsbuch von 1553. Th. IV. Bei dem Bauernaufstand von 1525 beschwerten sich die Angehörigen der Herrschaft Greifensee namentlich auch darüber, dass man an diesem alten Rechte nicht mehr genau halte.

192) Urtheil von 1424. MS. 140. Abth. I. S. 77. a.

193) Gerichtsbuch von 1553. Th. IV.

dass der Rechtstrieb vollführt, insbesondere die Vergantung derselben vollzogen werde, und erst dann, wenn nun die Pfänder ausgetragen werden sollten, Einsprache mache und sich darauf berufe, sie habe seiner Zeit keinen besonders ertheilten Vogt gehabt, so solle sie damit nicht mehr gehört werden,

dann gemelt vnser herrn nit wöllent, das Niemand, besonnder frömbd vnnd vnwissend lütt betrogen werdint[194]).

§. 23. 2. Die Güterverhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft.

Die eheliche Vormundschaft geht unter I. durch Tod des Mannes, II. durch Tod der Frau, III. durch Siechthum des Mannes, IV. durch Auffall (Concurs) desselben. Von allen diesen Fällen haben wir besonders zu sprechen.

I. Wenn der Ehemann stirbt, so kann die Frau ihr Zugebrachtes herausfordern und hat überdem noch gewisse Ansprüche auf die Verlassenschaft. Von der Herausgabe des ersteren war schon die Rede, mochte es nun in liegendem Gute oder in Fahrhabe (Heimsteuer im eigentlichen Sinne) bestanden haben. Dazu gehört nun aber ferner, was an weiblichen Kleidern und zerschnittenem Tuche (verschroten gewand) sich in der Verlassenschaft vorfindet, zum Ersatze für dergleichen Stücke, welche die Frau zwar mit in die Ehe gebracht hatte, die aber doch nicht zu den wahren Heimsteuer gerechnet wurden[195]).

Darüber hinaus fordert nunmehr die Frau die ihr verheissene Morgengabe, deren Grösse sie durch ihren weiblichen Eid im Zweifel nachweist. In der Grafschaft Kyburg konnte die Morgengabe, wenn der Mann keine verheissen hatte, doch im Betrage von fünf Pfund gefordert werden. So allgemein war noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts diese Sitte[196]).

Eigenthümliche Bestimmungen finden sich darüber in dem Züricherstadtrechte. Wenn nämlich die Ehe eine beerbte

194) Schon in der ersten Recension des Gerichtsbuches S. 24.
195) Kyburgergrafschaft d. zweiten Recension.
196) Grafschafterecht II.

ist, so gehört die Morgengabe nicht der überlebenden Mutter sondern ihren Kindern zu Eigen und ihr kommt nur der lebenslängliche Genuss daran zu [197]). Bei kinderloser Ehe fällt dagegen allerdings die Morgengabe der Wittwe zu Eigen zu [198]). Ueberlebt der Ehemann seine Frau; so erwerben die Kinder aus ihrer Ehe die Morgengabe zu eigen und der Vater zu Leibding. Dann verändert sich aber auch das gewöhnliche Erbrecht in diesem Falle. Die Kinder werden nämlich sonst zunächst von ihrem Vater beerbt; in die Morgengabe aber succediren dann zuerst die noch übrigen Geschwister und erst, wenn alle fehlen, kömmt dieselbe wieder an den Vater zurück [199]).

Immer aber soll in der Stadt die Morgengabe vorzugsweise mit liegendem Gute ausgerichtet werden [200]).

Ferner hat die Frau nach dem Stadtrechte noch das sogenannte Eherecht zu beziehn. Was darunter zu verstehen sei, wird in den ältern Quellen nicht näher angegeben. Es findet sich aber eine Rathserkenntniss von 1558 [201]) vor, die sorgfältig angibt, was damals damit gemeint sei, nämlich:

> Was der Frauwen von Ihrem Mann zum Guothjahr geben oder sonst gesehenekt worden, soll Ihro bleiben, dessgleichen vss dess Mannes bahrem gelt ob Etwass da were, Ein Ehrpfening, vnd von dem Silbergsehir etwann ein Bächerlin darnach desselben verhanden. Item vss dess Manns Kleideren ein Kleid, nit das Best noch dass Böst sambt einem Sythengewehr zugehören und verlangen: danne uss dem gmeinen Haussrath solle der Frauwen wyters gefolgen: das Beth, darinn Sy beide gelegen sind und der Kasten,

197) Das ist jedenfalls nicht ursprüngliches Recht. Die Offnungen weisen noch, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, die Morgengabe der Wittwe zu.

198) MS. 144. S. 39. b.

199) Rathserkenntniss s. d. aber vermuthlich aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in MS. 77. S. 10. a., woraus sich zeigt, dass damals auch diss Recht grossen Zweifeln ausgesetzt war. MS. 144. S. 40. a.

200) MS. 144. S. 39. b. Diese ganze Darstellung scheint die Vermuthung Albrecht's, Gewere S. 261, dass der Genuss der Morgengabe während der Ehe der Frau zukomme, zu widerlegen.

201) In dem Gerichtsbuch von 1620.

Ein Tisch mit dem gestühl; Ein aufgerüste Kutschen (?) Ein Giessfass, Ein Handtbecki, Ein Brunnen Kessi, Ein Sessel sammbt einem Küssi daruff, Ein Brodt Korb, Ein Keertzenstock oder Hang Liecht. Inn der Kuchi und dem gantzen Hauss allenthalben Ein Gätzen, Ein Wasser Kessel oder Wassergelten, Ein Roost, Ein Häll, Ein Dreyfuoss, Ein Saltzfass, Ein Schüssel Körb, Schauflen und Täller; auch von Häffen, Kessi, Pfannen, Küpferin Zinne und anderem Haussgeschirr einem Jeden etwan ein Stuck oder zwey. Sodanne gehördt der Frauwen fehrner Etwass Kernen nff der Beillen, Item dass Trinckfass oder etwass Wyns darauss und soll dass ein Eychin Fass sein; Item der Ancken Kühel und Etwass Holtz. Und soll dass alless Ir, nachdem Hauss Rath Haab und guoth vorhanden, und durch die Wyber Thröuw ald Vortbeil gebraucht ist, ussgestossen nnd geordnet werden: Wolliches in den ussrichtungen zuo der Aussrichteren und Gandtmeisteren bescheidenheit gesetzt wirdt, Je nach gestallt der Sachen.

Diese Aufzählung ist nun freilich neu. Sie lehnte sich aber offenbar an die bestehende Sitte an und das Institut selbst ist jedenfalls sehr viel älter. Mit der Gerade des Sachsenspiegels möchte ich es indessen doch nicht in Verbindung bringen, wenn sich auch eine gewisse Aehnlichkeit nicht verkennen lässt, insofern Eherecht und Gerade sich beide auf gewisse Arten von Sachen beziehen, welche von der übrigen Fahrhabe abgesondert und einer eigenthümlichen Succession unterworfen werden. Denn es scheint doch die eigentliche Gerade in unsern Gegenden ebenso wenig einheimisch gewesen zu sein als sie dem Verfasser des Schwabenspiegels offenbar fremd ist [202]).

Die Grösse dieses Eherechtes hängt von dem Umfange des Hausrathes ab und soll im billigen Verhältnisse zu diesem stehn. Der Hauptgedanke scheint der zu sein: Die Ehefrau soll nicht durch den Tod ihres Mannes auf einmal den ganzen Hausrath, mit dem sie bisher gewirthschaftet

202) Sachsenspiegel I. 24. §. 3. Schwabenspiegel 26. Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 369. Anm.

und sich vertraut gemacht hat, verlieren, sondern eine Anzahl Stücke, deren sie ferner für ihren Lebensunterhalt und ihr Hauswesen bedarf, davon wegnehmen dürfen.

Als Hauptstück ist wohl von jeher das Ehebett anzusehen, welches die Frau erhält. Es findet sich dieses öfters in den Offnungen erwähnt. Namentlich erhellt aus der Offnung von Stäfa deutlich, dass die Frau ausser der Morgengabe und Heimsteuer auch auf ein Bett Anspruch hat.

Offnung von Stäfa §. 15. Aber schprechent sy, das nach des manns tod nimpt die Frow die Erst pettstatt alder die hinderst weders die Frow wil, die sin ist, vnd da sy vff gelegen sind, vnd nimpt Ir heimstür.

Endlich finden wir nun ziemlich allgemein ein Recht der Frau auf einen Drittheil der übrigen Fahrhabe des Mannes anerkannt. Es steht ihr frei, diesen zu nehmen oder auszuschlagen. Im erstern Falle hat sie aber auch einen Drittheil der Schulden zu bezahlen, da diese auf die Fahrhabe zunächst angewiesen sind.

Offnung von Stäfa §. 14: Wer aber das ein man abgatt vor der Frowen, so ist der Frowen gefallen ein dritteil als sins farentz gutt, vnd Ir verschrotten gewand, Sy sol aber daby gelten den dritteil aller siner schuld. Doch hat sy dar Inn die wal, sölichen dritteil also zuo nemen oder nit.

Ebenso in den Hofrechten von Binzikon von 1435, Dürnten von 1480 und Bubikon von 1483.

Nach der zweiten Recension des Kyburgergrafschaftsrechtes erbt sie wieder

„den dryttenteyl In allen des mans verlasnen varenden hab", muss aber darum nicht den dritten Theil aller Schulden, sondern nur „den dritten teyl lidlons, So In Iarsfryst verdient ist" bezahlen.

Nach dem Hofrechte von Brütten haftet sie überall nicht für die Schulden und erhält doch den Drittheil der Fahrhabe. Ferner wird das Recht der Frau noch ausgedehnter bei kinderloser als bei beerbter Ehe.

Ists das Inenn kind werdent by einannderen, Stirpt Iren da der mann ab, vnnd wil sy den hy den kinndenn nit syn, So nimpt sy denn drittentheyl Inn varennder hab. Onn alle

geltschuld[203]), vnnd wellchen weg sy will, darann Sol sy niemenn sumen noch Irenn. Wer aber das sy by den kinnden sin will, so sonnd sy sy nit vsstosenn nach verthryben alle die wyl, So sy by Innenn syn will. Wer aber — das Ir der man abgieng Onn lyb Erbenn, hatt er eigen oder Eerbguot, das soll sy niessen ze ennd Ir wyl.

Das Stadtrecht von Zürich gestattet wieder der Wittwe, ebenso wie nunmehr auch das Bülacherstadtrecht von 1483, das Stadtrecht von Regensberg von 1501 und das Winterthurerstatut von 1526[204]), einen Drittheil der Fahrhabe, überbindet ihr dann aber auch einen Drittheil der Schulden[205]). Ueber die letztere Verpflichtung spricht sich genauer aus das Gerichtsbuch vom Jahr 1553:

Als dann bisshar der Statt brnch gewessen vnd nach ist, So vnnd wenn ein Eefraw vmb Ir Eerecht vnnd znobracht guot vssgericht vnnd dartzuo an einen drittentheyl dess guots anstadt, Das sy ouch den drittentheil der schulden zuo bezallen pflichtig ist, habent wir vnns erkhenndt vnnd erlütheret, ob man by gmeiner Erbschafft by hüssern oder anndern liggennden güttern schuldig were, Das dann ein Fraw an söllichen vsstennden schulden solle helffen bezallen, vnd vssrichten Ir anzal dess drittentheils, Inmassen wie an anndern Louffenden schulden, Dessglych so vnnd wann man by liggennden gütern Inn die Erbschafft schuldig were, Daran soll ein Frow Iren gebürenden drittentheyl ouch habenn.

Die Schuldforderungen gehörten somit auch zu der Fahrhabe, woran der Wittwe ein Drittheil zukam, und zwar selbst dann, wenn dieselben auf Häuser oder andere Grundstücke versichert waren. Hier zeigt sich nun eben der Unterschied zwischen eigentlichen von Seite des Gläubigers nicht aufkündbaren Gülten[206]) und hypothesirten Forderun-

203) Ebenso war es im freien Amte vor 1535, vnn wu an die Frauen deselbst, um sie denen im Maschwanderamte gleichzustellen, nun auch einen Drittheil der Schulden bezahlen müssen. Knunaneramtsrecht Art. 51. bei Pestalutz Zürch. Statute. Bd. I. S. 240.

204) Art. 3.

205) Rathserkenntniss von 1446. in MS. 144. S. 40. a.

206) Die Verordnung vom 1419. oben, wurde ebenfalls mit Rücksicht auf den Drittheil der Ehefrau erlassen, indem schon damals Zweifel waren, ob alle Gülten zu dem liegenden Gute oder der Fahrhabe zu zählen seien.

gen deutlich. Die ersteren gehören, als liegendes Gut, überall nicht hieher. Und es kann die Frau weder einen Antheil an den Gülten fordern, noch haftet sie für dieselben mit. Wohl aber bekommt sie von den Schuldbriefen wieder einen Drittheil. Je gewöhnlicher es nun aber wurde, einen bedeutenden Theil des Vermögens, statt zum Ankaufe von Gülten, zur Errichtung von Schuldbriefen zu verwenden und je mehr auch diese den Charakter eines dauernden Schuldverhältnisses annahmen, desto grösseres Bedenken musste man haben, sie alle zur Fahrhabe zu rechnen und der Wittwe einen Drittheil daran zu gönnen. Schon im Jahr 1582 [207]) wurde daher ein Unterschied gemacht zwischen den während sechs Jahren nicht ablösbaren Schuldbriefen und den auf drei Jahre oder noch kürzere Zeit gestellten. Die Letztern sollten wie früher noch zur Fahrhabe gerechnet, die erstern aber als liegendes Gut angesehen und der Wittwe kein Theil daran verstattet werden.

II. Wird die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so scheint noch immer das gemeine Recht der Landschaft dem überlebenden Ehegatten die ganze Fahrhabe der Frau zuzusprechen. Nach einigen Statuten von umfassender Geltung behält er auch das liegende Gut zu Leibding.

Offnung von Stäfa s. d. §. 15. Und wer das ein Frow abgieng vor Ir mann, was farentz gütt ein Frow hätt, wie Es sy aukomen ist, das sy eins manns eigen, vnd das ligend gütt fallett an Ir Erben.

Offnung von Binzikon von 1435. — stirbt sy vor dem man ab, So erbt der man von Iro alles varent guot.

Ebenso Offnung von Dürnten von 1480.

Offnung von Gryfenberg von 1475: vnd ob onch ein man sin Eefrowen überlepte, So ist alles Ir varent guot sin eigen vnd was zy ligend guott hat, Ist sin lipting.

Hansrodel von Bubikon von 1483: Wenn einem man Ein frow zuo der heilgen Ee geben wirt, vnnd Im also zuo hus kombt, So sol dem man — [ihr] guot, es sige ligend oder varend guot verfallen sin, vnd also das der man das

207) Rathsverordnung im Gerichtsbuch von 1620.

varent guot mag nutzen vnd damit thuon als sinem eignen guot, vnd das ligend gnot er biss ze ent siner wyl vnd leptag, was nutzes davon fallet, nutzen mag, vnd das ligent guot nach sinem abgang vallen sol wie hienach geschriben stat.

Kyburgergrafschaftsrecht II. Wo och ein mann In der grafschafft gesässen ein wyb zuo der Ee nimpt, vnd dann die frow vor Irem man todes abgät, so ist sölich obgemanter frowen verschrotten gewand vnd ander Ir varend guot des mans eigen guot, sy habindt kind bi einandern oder nit, das ander Ir guot vnd heimstür es sy wenig oder vil, das ist des mans libding, dwil er lebt, vnd ist den kinden nach ander der frowen fründ nütz daruon schuldig, er wölle dann gern, vnd mag ein mann sölich libding sins wybs guot, ob er sunst nüt hette vnd Im libs nottat angrifen, ob Inn die zinss daruon nit betragen möchten, allweg vmb fünff schilling, so dick sin notturfft das erheischt, als das och von altem harkomen vnd gebrucht ist, vnd ob dar Inn einich gefärd vnderstanden wurde, sol ein herr von kyburg gwalt haben dieselben geferd vnd missbruch abstellen. Vnd wenn dann der man och todes abgangen ist, was guots, es sye zins gült oder anders von der frowen noch da verhanden ist, das sol dann widerumb fallen an der abgangen frowen rechten vnd nächsten fründ.

Stadtrecht von Regensberg von 1501. Ist aber das ein wib abgat dü kind hat vnd wyl sich denn ein man enndern, vnd wyl von sinen kinden, so sol den kinden werden Ir muotter guott. Wyl aber der vatter pliben by sinen kinden, so sol er der muotter gnott niessen zuo enndsiner wyl vnd sol den kinden den sin ein verfanngen guott.

In dem Züricherstadtrechte sind die Ansprüche des Ehemanns auf die Verlassenschaft der Frau wieder auf die Fahrhabe beschränkt. Die ältern Quellen erwähnen zwar nur des Falles, wo ein Mann eine Wittwe heirathet, aber was für diese gilt, darf wohl ohne grosses Bedenken, zumal wenn es mit dem ausserhalb der Stadt geltenden Rechte wesentlich übereinstimmt, auch auf die Frau bezogen werden, welche zum ersten Male in die Ehe trat. In jenem Falle nämlich sollen dem überlebenden Manne:

Ir der frowen alle verlassene kleyder, kleynoter, varende hab vnnd bar gelt zuo eygen verfolgen, vnnd das überig der frowen guot Iren Eerben verlanngen vund werden [208]).

Indessen ist jene Annahme doch nur für das ältere Recht zulässig. Denn schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war das Recht des überlebenden Ehemannes sehr viel mehr beschränkt. Nach der Verordnung von 1558 [209]) nämlich, welche überdem erklärt, bloss das bestehende Recht auszusprechen, und jene auf die Wittwe bezügliche Satzung nicht verändern zu wollen, hat derselbe nur die Kleider, Kleinodien, baares Geld, nicht aber die übrige Fahrhabe zurück zu behalten. Alles andere liegende und fahrende Gut hat er den Erben aushin zu geben. Und nur wenn gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind, kann er das Muttergut nutzen, bis diese zu ihren Tagen kommen oder sich verheirathen, was sich ohnehin aus seiner väterlichen Vormundschaft von selbst ergibt.

Je weniger aber das geltende Recht für den Mann sorgte, desto gewöhnlicher war es, sich durch Gedinge und Gemächde zum voraus zu sichern. Und es sind daher auch in jener Verordnung diese ausdrücklich vorbehalten.

III. Wer von unheilbarem Siechthum befallen war, der galt in manchen Verhältnissen eher für todt als für lebend. Nach dem Sachsenspiegel behielt er zwar sein Vermögen, wurde aber unfähig, neues Erbe oder Leben zu empfangen [210]). Ungeachtet die betreffende Stelle nicht in den Schwabenspiegel übergegangen ist, so darf man daraus doch nicht schliessen, dass dieses Recht im Süden Deutschlands nicht gegolten habe. Noch im fünfzehnten Jahrhundert finden sich bei uns Spuren davon. Der Rath holte nämlich über diese Frage ein Rechtsgutachten ein, dessen genaue Mittheilung [211]) nicht uninteressant ist.

208) MS. 144. S. 42. a.

209) Im Gerichtsbuche von 1620.

210) Sachsenspiegel I. 4. „De meselseke man ne vntveit weder len noch erue. Heuet hei aver vntvangen er der süke, he behall il vnde erft it als ein ander man."

211) Es findet sich auch bei Müller Geschichte der Eidgenossenschaft.

Dem wisen fürsichtigen dem Burgermeister ze zurich. Min willigen dienst ze vor, lieber her Burgermeister, ich bin gefraget, ob ein vssetzel erben muge nach dem Rechten. da sprich ich nach dem Rechten, das keinen vssetzel sin siechtage von erb verscholten vnd Besunder von erb daz nit ist Lechen, war vmb solt ein Mentsch an schuld mit zwein Rueten geslagen werden wider das Recht, dis schriben tuon ich üch, ob es ze schulden käme, in üwer Statt, das Ir dann das Recht ouch wissetind, wie wol ir üwer Statt gewonheit vollenklich wissent von gottes gnaden. got sye mit üch.

Meister hans hagedorn Juriste ze Costentz üwer diener [212]).

Und später, im Jahr 1460, erkannte noch der Rath zu Recht:

Wenn ein man Sundersiech wirtt, hät er denn ein elich wip, das man denn dieselben siner elichen wirttin Ir heimstür, ir morgengab, Ir erecht vnd drittenleib, ob sy darzno stan wil, vssrichtten sol ze glicher wise als ob der man von todes wegen abgangen were.

IV. Die Vormundschaft des Ehemanns hörte endlich auf, wenn derselbe zum Auffall, Concurs, getrieben wurde. Auch dannzumal kann die Frau ihr Zugebrachtes, Morgengabe und Eherecht verlangen, gleich als wenn der Mann gestorben wäre. Dass in diesem Falle das Eherecht nicht so reichlich gemessen werden durfte, wie bei einer solventen Erbschaft, versteht sich von selbst. Es mochte dann der Bezug des Ehebettes gewöhnlich genügt haben. Aber immerhin erhielt doch die Frau unter der Form des Eherechts einige Stücke, die vorher zum Vermögen des Mannes gehört hatten. Eben so fällt natürlich hier der Drittheil weg, indem dieser der Frau statt Vortheil Schaden brächte. Das sogenannte Privilegium des Weibergutes im Concurse des Manns stellt sich somit ursprünglich ledig-

---

Bd. III. S. 350, aber wie es scheint, aus einer sehr fehlerhaften Abschrift, gedruckt.

212) MS. 140. Abth. I. S. 84. b.

lich dar als Beerbung desselben durch die Frau und es hat gar nichts auffallendes, dass die Forderung auf Weibergut allen Schuldforderungen vorgeht, indem dieses ja auch ganz ebenso der Fall war, wenn der Mann starb und die Wittwe ihr Vermögen begehrte. Eben desshalb war es auch ursprünglich kein Privilegium, sondern blosse Folge der Rechtsansicht, dass der fallite Mann mit Bezug auf die eheliche Vormundschaft und die Güterverhältnisse der Ehegatten gleich einem Verstorbenen zu behandeln sei.

Rathserkenntniss von 1489. Wir u. s. f. — haben uns erkennth: — Ob ein vffal vff eines Manns guot by sinem Lebenn beschicht, das dann sin Eefrow ob sy das begert vor allen gelten vmb Ir zuobracht guot, Morgengab vnnd Eerecht vssgericht werden sölle Inn allermass als ob der Man gestorben were.

Die bestrittene Frage, ob durch den Concurs des Mannes dieser auch seine eheliche Nutzniessung verliere oder nicht, welche vor Kurzem bei gerichtlichen Verhandlungen zur Sprache kam [213]), und welche bekanntlich auch in Sachsen, wo ein ähnliches Güterrecht gilt, zu den vielfach bestrittenen gehört, müsste nach jener ältern Auffassung entschieden bejaht werden. Es sprechen dafür aber ausser dieser historischen Gestaltung des Concursrechtes, noch besonders folgende Gründe. Die eheliche Nutzniessung ist blosse Folge der ehelichen Vormundschaft und der ausschliesslichen Verwaltung des Mannes. Hören diese auf, worüber kein Zweifel sein kann, so kann auch jene nicht fortdauern. Ferner ist das eheliche Verhältniss ein so höchst persönliches, dass den fremden, dritten Creditoren, welche zu der Frau weder in einer familienartigen noch selbst nur in einer obligatorischen Beziehung stehen, unmöglich verstattet werden darf, sich an der Stelle des Mannes in die Verwaltung des weiblichen Vermögens, welches die Frau gerade im Concurse gerettet und den Ansprachen der Gläubiger entzogen hat, einzudrängen. Die Frage ist übrigens nur da von praktischen Folgen, wo die

213) Monatschronik für zurcherische Rechtspflege Bd. I. S. 33.

Frau so reich ist, dass sie aus ihrem allfälligen Erwerbe und den Zinsen ihres Vermögens standesgemäss sammt ihren Kindern und Haushaltung leben kann und darüber hinaus noch etwas vorschiesst. Denn es versteht sich doch wohl von selbst, dass die Gläubiger, nicht weniger als der Mann verpflichtet wären, zunächst für die Unterhaltung der Frau zu sorgen, wenn sie ihr Vermögen geniessen wollten. Eine solche Sorge derselben wäre aber eben etwas Unnatürliches und eine praktische Sonderbarkeit, die mit einer Menge von Uebelständen begleitet wäre.

§. 24. Zusammentheilung.

Das Institut der Zusammentheilung, oder wie sie auch genannt wird, Theil- und Gemeinsame, Zusammenstoss oder Gemeinderschaft, reicht seiner Entstehung nach in ein sehr hohes Alter herauf[214]). Wie dasselbe gegenwärtig noch in der Regel nur unter Geschwistern vorkommt, so war es offenbar ursprünglich mit Rücksicht auf das Verhältniss dieser entstanden. Wenn nämlich ein Vater starb und mehrere unausgerichtete Kinder, insbesondere Söhne, als Erben hinterliess, so fiel sein Erbe oder Eigen, das bisher unter seiner alleinigen Gewere gestanden, aber doch die ganze Familie ernährt hatte, jenen zu, und es stand ihnen nun frei, die Verlassenschaft zu theilen. In vielen Fällen aber und aus verschiedenen Gründen musste es für die Geschwister vortheilhafter oder ihnen sonst bequemer sein, beisammen zu bleiben und das Gütergewerbe auf gemeinsame Rechnung fort zu bewirthen. Es konnte auch nur ein Theil der Geschwister die Gemeinschaft fortsetzen wollen, während andere Glieder der Familie ausgekauft werden mussten.

In solchen Verhältnissen gingen die erstern eben eine Zusammentheilung ein. Die ganze unvertheilte Verlassenschaft wurde dann als Eine Masse betrachtet, welche den

214) Beseler Erbverträge I. S. 92. führt eine einzelne Urkunde vom Jahr 1315 an, worin eine solche Zusammentheilung zweier Geschwister deutlich zu erkennen ist.

Geschwistern zusammen gehöre. Es zeigt sich das schon aus ihren Verhältnissen gegenüber dem Grundherrn. Dieser hatte nämlich sonst von jedem hörigen Mann oder Frau, welche eine Verlassenschaft hinterliessen, das Besthaupt zu fordern. Lebten nun aber Geschwister in der Zusammentheilung, und starb eines derselben, so hatte der Herr nur dann das Besthaupt zu fordern, wenn das älteste Glied gestorben war, nicht aber auch wenn ein jüngeres abgegangen war. Jenes repräsentirte somit ihm gegenüber die ganze Familie und ihr Vermögen; daher trat denn auch, so lange die Gemeinschaft dauerte, nach des ältesten Tode, der zweitälteste an seine Stelle, und auch von diesem bezog der Herr wieder das Besthaupt, wenn er starb, bis herab auf den jüngsten.

Zweite Offnung von Engelberg. Wenne och me sün denne eine bi enander sint, vnd da der eltest stirbet, so sol aber dem gotzhus das best houbt ze valle werden. sturbi aber der iunger, so wirt dem gotzhus einhein val, ist das si nüt von enander geteilt hant.

Grafschaftsrecht von Kyburg I. §. 25. vgl. §. 26. Ist aber mer denn ein man in einem hus, die teil vnd gemein mit einandern hand, die von todes wegen abgand, so sol doch nur der eltest genallet werden, wenn der abgät vnd daz ye von dem eltesten an den andern eltesten gän.

Offnung von Binzikon von 1435. Wo ouch vier gebrueder sind oder annder, die teyl vnd gmeinsament haud, als vyl dero Ist, stirbt da je der eltest vnnder Inen ab, denn hat ein herr ze grueningen ze vallen. Ist aber daz die jungen vor dem alten absterbend, als vyl der Ist, So sol sy der herr nit vallen, alle die wyle der eltest lebet, di wyle sy teil vnd gmein mit einandern hand.

Diese Gemeinschaft darf nicht als eine fortgesetzte Gütergemeinschaft der Ehegatten angesehen werden, indem sie sich ohne alle Rücksicht auf die letztere und zu einer Zeit schon ausbildete, wo man bei uns wenigstens von Gütergemeinschaft der Ehegatten noch nichts wusste. Vielmehr hat sich erst von da aus das Institut auch auf andere Verhältnisse, und so das der Ehegatten selbst ausgedehnt,

und es ist auch diesen eine Zusammentheilung verstattet worden, wie den Geschwistern. Die Fälle, wo Geschwister eine Zusammentheilung eingingen, blieben aber fortwährend die häufigern, und so kam es, dass sich diese Zusammentheilungen auch in den Gegenden erhielten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nie recht durchzudringen vermochte.

Die Zusammentheilung wurde eingegangen durch Vertrag der Theilnehmer. Bezog sie sich nur auf die fahrende Habe, so genügte dieser, wenigstens nach den Statuten, welche es Jedem frei stellen, über seine Fahrhabe auch auf den Todesfall hin nach Belieben zu verfügen. Betraf sie dagegen auch liegendes Gut, so war jedenfalls noch die Eröffnung des Vertrages vor Gericht und Bestätigung durch dasselbe erforderlich. In Zürich behielt sich der Rath die Genehmigung vor, gleich wie für die Gemächde [215]).

Offnung von Stäfa s. d. §. 12. Aber sprechen sy, wer da begert eins zuosamenstoss ze tuond, der mag gan zuo einem Amman oder zuo einem vogt, wo die Ligenden güter hin gehören, vnd vmb das varend mogen sy das wol tuon, wo sy wellen oder vnnder welichem Richter sy wellen, vnd sol Inen das nieman weren.

Offnung von Altorf von 1439. Si sprechent och, daz ein jeklicher hofmann hin geben vnd verschaffen mug daz varend guot. Aber die ligenden gueter sol noch mag nieman hingeben denn in den Jargerichten. vnd mag och vmb die ligenden gueter nieman ein zemenstoss noch gemeinschaft volbringen denn in den vorgeseiten Jargerichten.

Offnung von Dürnten von 1480. Wir mügend ouch einannder über vnnser ligend vnd varent guot ze getheilit vnd ze gemeindern nemen vnd zemen stossen, Es sygend man, frowen, Jung ald alt, wer die sind, vnd sol daz offennlich vor gericht beschechen, als recht ist, wo daz Ist, do man die vögt von grueningen by haben mag.

Ueber das Rechtsverhältniss der Gemeinder während der Gemeinschaft sprechen sich unsere Quellen nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit aus. Es lässt sich aber

215) MS. 140. Abth. II. S. 29: a. Erk. v. J. 1467.

doch aus ihren Angaben über die Ansprüche bei der Auflösung der Zusammentheilung, sowie aus der allgemeinen Richtung des deutschen Rechts manches folgern. Was die Gemeinder zusammen gebracht haben, gehört nunmehr ihnen allein gemeinschaftlich; ebenso was in der Folge erworben wird. Ob nun aber dieses Verhältniss mehr im Sinne einer römischen societas omnium bonorum oder im Geiste des deutschen Gesammteigenthums zu beurtheilen sei, darüber kann man zweifeln. Doch verdient die letztere Ansicht den Vorzug. Denn es ist ein durchaus charakteristisches Merkmal der römischen societas, dass jeder Gesellschafter beliebig Trennung und Auseinandersetzung fordern darf. Das kann nun aber bei der Zusammentheilung gewiss nicht geschehen, indem es der deutschen Ansicht über Wirksamkeit von Verträgen entschieden widerspräche, wenn dem einen oder andern Theile völlig freier Rücktritt gestattet würde. Es wird vielmehr das Verhältniss der Gemeinder als ein dauerndes Familienverhältniss betrachtet, das gewöhnlich sogar dann fortdauert, wenn einzelne Glieder absterben, was hinwieder bei der römischen Gesellschaft sich ganz anders stellt. Es kann daher in der Regel — die einzelnen Verträge selbst können natürlich modificirende Ausnahmen begründen — die Gemeinschaft nur wieder durch einen Auflösungsvertrag aller Betheiligten getrennt und Theilung angeordnet werden; oder aber sie wird dadurch aufgelöst, dass in dem Familienzustand eines Gliedes eine solche Veränderung vor sich geht, dass dieselbe störend in die persönliche Verbindung der Gemeinder eingreifen müsste, wie insbesondere die Verheirathung eines Gliedes [216]). Indessen konnte möglicher Weise doch auch im letztern Falle die Gemeinschaft noch fortdauern.

Die einzelnen Gemeinder hatten alle gleiche Rechte an dem gemeinsamen Vermögen, in der Verwaltung desselben aber standen sie kaum gleich. Die ganze Schwierigkeit

216) Vgl. die Offnung von Wiesendangen von 1473 I. 12. „Item als vil geswystergil von Brüdern In ainem husz ist, So sol der allesl — den val richteo, welher och suel ain wyb nympl, der sol och den val richten."

eines gemeinsamen Eigenthums mehrerer, welches das deutsche Recht zuliess, bestand immer in der Verwaltung. Hier konnte nun der mögliche Conflikt nicht dadurch gehoben werden, dass einem — wie in der Ehe dem Manne — die Vormundschaft zustand über seine Geschwister; und doch war eine Einheit der Verwaltung und Repräsentation des Ganzen nach Aussen hin nothwendig. Es mochte daher regelmässig durch Vertrag bestimmt werden, wem diese zukomme, oder aber, was bei den Geschwistern nach den obigen Stellen wahrscheinlich wird, der älteste Sohn mochte als Haupt der Genossenschaft gelten [217]).

So lange nun die Gemeinschaft bestand, so wurde der absterbende Gemeinder von seinen Genossen geerbt, und es war jedes Erbrecht dritter Personen ausgeschlossen. Es fiel eben nur einer der mehreren Gesammteigenthümer weg und das gemeinsame Gut blieb den zurückbleibenden.

Offnung von Binzikon vom Jahr 1435. Es ist ouch der dingstatt Recht, Es syen man frowen, knaben vnnd töchtern, jung oder alt, wer die sind, die teyl vnd gemeinsamend hand, das die söllend vnd mögend Einander erben.

Offnung von Dürnten von 1480 ebenso.

Aeltestes Grafschaftsrecht von Kyburg s. d. §. 32. Item wo ouch vngeteilte geswistergit by ein andern hushablich sind vnd teil vnd gemein mit einandern hahent, die zü dem hus kiburg gehörent, das die, die wile sy mit einandern in teil vnd gemein sind einandern erben söllent.

Grafschaftsrecht von Kyburg II. Rec.: Ob Jemand mit dem anderu In der gemeindt stuendi vnd dero eins vor dem andern In der gemeind abstürbi, so erpt das lebent des abgangnen teyl verlassen guot, ligendts vnd varendts.

Merkwürdig ist in dieser Beziehung noch eine freilich schwierige Stelle des Hausrodels von Bubikon, welche voraussetzt, dass auch eine Frau sich in die Gemeinschaft verheirathen kann.

217) Vgl. Beseler Erbverträge. Bd. I. S. 56. ff.

Art. 20. Wenn ein frow elich In ein hus kompt, vnd von Irem man vnd dem hus gesind enpfangen wirt an einem theil oder gmeind, So vyl denn ze mal der personen Inn dem hus sind vnd eines naeh dem andren von todes wegen abgat, das eines denn das ander vnd derselben personen kind desselben einigen teyl erben söllend, ob aber ein frow an eines kindes teyl oder ein knab dessgliehen enpfangen wirt, das sy denn alles guot glich durch den banek, als vyl der personnen Ist oder wirt, Jetliehs glich vyl die wyl sy vngeteylt sind, erben söllend.

§. 25. Modificationen des Güterreehts.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Durch die Anwendung des Prineips der Zusammentheilung auf die Güterverhältnisse der Ehegatten konnte nun auch für diese eine wahre Gütergemeinsehaft möglich werden. Sie beruhte dann aber immer auf einem besondern Vertrage der Eheleute und verstand sieh nie von selbst.

Daneben finden sieh nun aher besonders in den Städten noch anderweitige Modifieationen des Güterreehts, welehe eine Gütergemeinsehaft begründeten, oder sieh derselben annäherten.

Naeh dem Stadtreehte von Zürich bleibt das Weibergut unversehrt und kann insbesondere von den Gläubigern des Ehemanns nieht angetastet werden. Unter gewissen Voraussetzungen nun aber stellt sieh das Reeht der Frau ganz anders. Wenn sie nämlich mit ihrem Manne „zu Bank und Gaden, zu Gewinn und Gewerb" steht[218]), wenn sie somit mit ihm gemeinsehaftlieh ein öffentliches Gewerbe treibt, so hat sie auf der einen Seite Hoffnung auf Gewinn, auf der andern aber auch die Gefahr des Verlustes. Es werden dahin indessen die gewöhnlichen

218) Die Rathserkenntniss v. 1488. MS. 140. Abth. II. S. 41. b. setzt dieses Recht als altes Recht vornus. Es erscheint nämlich eine Frau vor Rath und erklärt, sie wolle sich ferner nicht wieder mit dem Gewerbe ihres Mannes beschäftigen. Dadurch erhält sie Sicherheit gegen neue Schulden, aber nur insofern sie nicht in der Folge wieder „zuo gaden vnd banck stat."

Handwerke, die nur von dem Manne ausgeübt werden, nicht gerechnet, obwohl die Frauen ihren Ehemännern behülflich sind, die Handwerksartikel feil zu bieten [219]). Wohl aber gehören hieher Wirthschaften, Handel, Kramladen und ähnliche. Durch die Theilnahme an dem Gewerbe ihres Mannes zeigte die Frau auf der einen Seite eine gewisse Selbständigkeit, welche geneigt machte, ihr grössere Handlungsfähigkeit einzuräumen. Auf der andern Seite lag es im Interesse des öffentlichen Credits, die Gläubiger auch ihr gegenüber besser zu stellen.

Eine solche Frau konnte daher auch ohne Zuzug eines Vogtes für ihren Ehemann gültig das Ihrige verpfänden [220]). Gerieth dann der Mann in Concurs und genügte sein Vermögen nicht, die Gläubiger zu befriedigen, so haftete sie nachträglich mit allem ihrem Gute, selbst ihrem ererbten Eigen für die Schulden des Mannes.

Verordnung von 1512, die indessen nach dem Obigen viel älteres Recht enthält:

> Wann es sich hynfür begebe, das ein vffal der schuldforderer vff einen Burger Zürich käme, vnnd die schuldforderer von desselben Burgers vff den der vffal bescheche eygenem guot nit bezalt vnnd vernuegt werden möchten, Hat dann derselb Bnrger ein Eefrowen, die mit Im zno bangk oder gaden Inn gwünn oder gwerb wellicherley handtierung vnnd gewerbs sich Joch derselb gebrucht hat, gestannden ist, So soll ouch derselben siner Eefrowen guot allenclich, es syge Ir zuogebracht guot, Ir Morgengah erept oder sunst überkommen guot, Inn dem ganntz nützit vssgenommen, vmb sollich Irs mans schulden behafft vnnd verfangen sin, vnnd sy Im also darmit vnnd daruss helffen bezalen, bis an das vnnderhembdt, so sy an Irem Lyb treyt [221]).

Dadurch wird sie dann aber für immer frei von den

219) Gerichtsbuch v. 1553. Th. IV. „Vmb Gerwers wyber. Vmb Bleicker wyber."

220) Gerichtsbuch v. 1553. Th. IV. „Frowen so für Ire man pfend gäbend."

221) MS. 144. S. 41. b.

Gläubigern des Mannes, und wenn sie später wieder zu Vermögen gelangt, haben diese keine Rechte darauf [222]).

Alle diese Bestimmungen beziehen sich indessen vornämlich nur auf das Verhältniss der Ehefrau zu den Gläubigern, nicht aber auf die Güterverhältnisse der Ehegatten unter sich. Daraus eine Gemeinschaft des gesammten Vermögens beider Ehegatten zu folgern, wäre sehr verkehrt. Die Art, wie davon die Rede ist, dass die Frau mit ihrem Vermögen hafte, wenn das des Mannes nicht zureiche, beweist vielmehr, dass beide Vermögen fortwährend getrennt blieben [223]). Ebenso wenig darf man annehmen, dass die Vormundschaft des Mannes über die Frau und die ehelichen Nutzniessungsrechte desselben auch an dem Vermögen dieser dadurch beseitigt worden seien.

Dagegen darf man allerdings geneigt sein, aus jener Haft für die Schulden auch auf eine Gemeinschaft des durch den Erwerb errungenen Gutes, oder wenigstens auf eine erhöhte Ansprache der Frau auf dieses nach dem Tode des Mannes zu schliessen. Ich habe nun zwar in den Quellen des züricherischen Stadtrechtes keine Stelle finden können, welche diese Ansicht bestätigte. Aber in dem Stadtrechte von Bülach von 1483, welches damals von dem züricherischen Rathe bestätigt wurde, kommt eine Bestimmung vor, die als Belege für das Gesagte angeführt werden kann, zumal sie sich in dem Winterthurerstadtrechte, auf welches sonst das Bülacher basirt ist, nicht so findet.

> Ouch das ein Jegklichs Irs burgers wib, dero man nit ein koufman, ein wirt oder werbender man gewesen ist, ob er vor Iro abgat, einen driteil sins verlassnen varendens guots erben vnnd dauon einen dritteil bezalen sol, ob er aber werbent wie vorstat gewesen ist, das denn vsser sinem varenden guot die schuldner bezalt söllen werden. Vnnd ob da so das bescheche Ichzit über wurde, das den das der frowen werden sölte.

---

222) Erläuterung v. 1550. Zusatz zu MS. 144. S. 42. a.

223) Vgl. auch Gerichtsbuch v. 1553. Th. IV. Vmb die schulden, so vor ald nach u. s. f.

Es ist demnach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass auch nach dem Stadtrechte von Zürich die Frau, welche mit ihrem Manne zu Gewinn und Verwerb gestanden, gewissermassen zum Ersatz für ihre Gefahr berechtigt gewesen sei, nach dem Tode ihres Mannes ausser Zugebrachtem, Morgengabe und Eherecht die ganze eheliche Errungenschaft anzusprechen.

2. Eine viel entschiedenere Richtung zur Gütergemeinschaft zeigen die Statute der zürcherischen Städte Eglisau und Elgg. Zwar ist dieselbe keineswegs so ausgebildet, dass man auch während der Ehe schon ein Gesammteigenthum beider Ehegatten annehmen dürfte. Vielmehr beruht die Einheit beider Vermögen vornehmlich noch auf der Vogtschaft des Ehemanns über die Frau, und selbst nach dem Tode des einen oder andern treten doch wieder in mehrern Beziehungen die ursprünglichen Bestandtheile des ehelichen Vermögens hervor. In andern Rücksichten aber erscheint dieses jetzt allerdings als Eine gemeine und ungetrennte Masse.

Beide Statuten behandeln den Fall der kinderlosen Ehe gleichmässig. Der überlebende Ehegatte erwirbt die ganze Verlassenschaft des andern, wird somit Eigenthümer des gesammten ehelichen Vermögens.

Stadtrecht von Eglisau von 1510. Item Es ist ouch unser Statt bruch und alt herkommen, wann zwey Eemenschen Eelich zuosammen kommend, vnd kein sünderung oder gmecht verdingt wirt zwüschent Innen, da eerbt eins das annder ohn alles mittel.

Noch unzweideutiger spricht sich das Statut von Elgg von 1532 [224]) aus:

So erbt das überpliben des andren gutt alles zu Eygen Für alle fründ hin, und so dasselbig überpliben mensch ouch styrbt, So valt dasselbig gutt, so es zu disem eegemachel gepracht by im überkhommen; und von im ererbt hatt alles an sin des letsten abgestorbnen erben und nützit wyder an dise.

224) Bei Pestalutz I. S. 387. Vgl. Elgger Stadtrecht Art. 54. §. 2. bei Pestalutz I. S. 345.

Ist dagegen die Ehe beerbt, so gehen die beiden Statuten in einigen Punkten auseinander. Das Stadtrecht von Eglisau lässt auch in diesem Falle zunächst das ganze Vermögen beisammen und dem überlebenden Ehegatten zudienen. Es fährt nämlich fort:

> Gewinnend sy aber kind bi einandern, wann dann eins vor dem andern abstürbe, Erbt aber eins das ander, darin habend die kind nütz zu reden, vnd mag sollich guot woll nutzen und bruchen syn Leben lang nach syner notturfft vngefharlich.

Diese Stelle hat von jeher unter den Juristen und bei den Gerichten verschiedene Auslegungen erfahren. Noch in der neuesten Zeit hat ein sehr ausgezeichneter Rechtsgelehrter sie einer sorgfältigen Erklärung gewürdigt [225]). Er sucht nachzuweisen, dass auch in diesem Falle der beerbten Ehe der überlebende Ehegatte zunächst alleiniger Eigenthümer des Ganzen werde, somit das Princip allgemeiner Gütergemeinschaft auch hier gelte.

Ich habe mich indessen von der Richtigkeit dieser Ansicht noch keineswegs überzeugen können, sondern nehme vielmehr in Uebereinstimmung mit einigen Urtheilen des Obergerichtes an, der überlebende Ehegatte erhalte nicht ohne weiters Eigenthum an der Verlassenschaft. Es sei mir vergönnt, in Kurzem die Gründe für diese Meinung anzudeuten, und die Auslegung, welche ich für die wahre halte, zu eröffnen [226]).

Die Ausdrücke jener Stelle sind jedenfalls einer zwie-

225) Dr. Finsler in der Züricher Mountschronik Bd. IX. Heft 1 und vorzüglich Heft 3 und 5. Eine sehr alte Spur von verschiedenen Ansichten über das Erbrecht der Wittwe zu Eglisau findet sich schon im Jahr 1493 Mannale S. 59; indem der Rath von Zürich im Gegensatz zu dem Urtheile des Eglisauergerichtes erkennt, die Wittwe habe das Gut ihres verstorbenen Mannes dessen Erben zu „zeigen" und sich mit dem Inhalt ihres Gemächdes zu begnügen.

226) Auch wenn man die Finslerische Ansicht in der Hauptsache nicht theilt, so wird man doch die Richtigkeit der Unterscheidung zwischen den auf eine verführerische Weise ähnlich lautenden Artikeln 4 und 5 des Eglisauererbrechts zugeben müssen. Fast alles darüber Gesagte bleibt auch bei unserer Auslegung stehen, weshalb wir lediglich auf jene Auseinandersetzung verweisen.

fachen Auslegung fähig, und hätten wir nur sie, so wäre der Streit wohl nie zu entscheiden. Der Ausdruck „erben" nämlich kann nicht entscheiden, indem er oft nicht den Uebergang aller Rechte an der Verlassenschaft auf den Erben, sondern nur den einem Nachfolger zukommenden leibdingweisen Genuss bezeichnet. Und wenn auch die Bestimmung dieses Artikels sich unmittelbar an die vorher mitgetheilte anschliesst, welche von der unbeerbten Ehe handelt, und das Wort Erben wirklich in der erstern Bedeutung auffasst, so besteht doch offenbar wieder ein Gegensatz zwischen beiden Artikeln, der um so eher eine etwas veränderte Auffassung zulässt, als der erste von „erben ohne alle Vermittlung" redet, der zweite dagegen von erben, das zum wenigsten absichtlich nicht bezeichnet wird als ein „erben ohne alles Mittel" [227]). Ist es aber ein vermitteltes Erben, so kann doch wohl damit nur der Antheil der Kinder gemeint sein an dem Erbe. Auch der Schluss der Stelle scheint diese Ansicht sehr zu begünstigen, indem er nur davon spricht, dass der überlebende Ehegatte nutzen und brauchen könne und zwar nach Nothdurft und ohne Gefährde: eine Ausdrucksweise, die sich nicht wohl für den Eigenthümer passt, der mit dem Seinigen frei schalten und walten kann.

Wenn wir somit auch zugeben, dass die Worte unserer Stelle die Finslerische Auslegung möglicher Weise zulassen, so scheint uns doch die entgegengesetzte natürlicher und besser unterstützt.

Dazu kommt nun aber noch Folgendes, welches uns wenigstens den Ausschlag zu geben scheint:

a. Es folgt nämlich unmittelbar auf jene Stelle die Bestimmung, dass wenn Vater oder Mutter das Gut gefährlich verbrauchte und ohne Noth verthäte, sich die Kinder oder ihre Verwandten an Vogt und Rath um Abhülfe wenden dürfen. Passend bemerkt schon Finsler, diese

227) Vgl. Art. 5., wo es wieder heisst: „Wo aber keine Kind sind, da erbt eines das ander ohn alles millel," wo sich der nämliche Gegensatz wieder zeigt.

Bestimmung gehe mit dem schon im Schwabenspiegel der Ehefrau auch während der Ehe zugesicherten Rechte, Verschwendungen eines „ungerathenen" Mannes zu behindern, ganz parallel. Allein eben das spricht für unsere Ansicht. Die Ehefrau hat diess Recht, weil der Mann nicht bloss sein Vermögen, sondern auch ihr eigenthümliches Gut in seiner Verwaltung hat, weil beide in Einer Masse zusammen liegen, aber in dieser Masse sich doch verschiedenartige Bestandtheile finden, von denen einer das Weibergut bildet. Gerade so haben die Kinder das Recht, sich an Vogt und Rath zu wenden gegen die unordentlichen Verfügungen ihres Vaters oder ihrer Mutter, weil diese die gesammte Verlassenschaft, in welcher aber auch das nicht bloss eventuelle zukünftige, sondern das wirkliche gegenwärtige Vermögen der Kinder mit enthalten ist.

Dass das Statut nicht schon an dieser Stelle scha trennt zwischen diesen Bestandtheilen, ist sehr begreiflich. Der Unterschied zwischen Eigenthum und Nutzung des Gutes schwebt ihm hier nicht gerade klar vor Augen. Es betrachtet vielmehr das beiderseitige eheliche Vermögen als Eine Masse, die während der Ehe schon durch die Vormundschaft des Mannes zusammen gehalten wurde. Nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten bleibt es auch ferner zusammen, unter Einer Verwaltung und Benutzung, nämlich der des überlebenden. Es ist somit vorläufig kein Grund da, weiter zu trennen und zu sondern. Doch haben die Kinder ein ähnliches Recht auf dieses äusserlich ungetrennte Gut, wie die Ehefrau nach dem Systeme der Vogtschaft des Mannes auf das ungezweite Gut, welches unter seiner Verwaltung steht. Es ist im Interesse der Kinder dafür zu sorgen, dass nicht Alles verthan werde.

b. Sobald nun aber äussere Begebnisse eintreten, welche eine sichtbar werdende Trennung dieser noch äusserlich vereinigten Bestandtheile rechtfertigen, so tritt dieselbe hervor und jene Theile sondern sich mit Bestimmtheit aus. Es geschieht das, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet. Es war somit auch während der

Einheit jener Verwaltung die Möglichkeit einer Theilung mit den Kindern nie ausgeschlossen; eben diese fortgesetzte Möglichkeit hindert anzunehmen, dass auf den überlebenden Ehegatten wahres Eigenthum des Ganzen übergegangen sei.

Der Wittwer oder die Wittwe nämlich, welche sich wieder verehelichen, theilen dann in der Weise mit ihren Kindern aus erster Ehe, dass jene ihr ursprünglich Zugebrachtes und von den Ihrigen Ererbtes, die Wittwe überdiess ihre Morgengabe vorweg nehmen, ebenso die Kinder das Zugebrachte und Ererbte ihres verstorbenen Vaters oder Mutter beziehen, und dann das übrige gemeine Gut zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur Hälfte den Kindern zufällt.

Nach Finslers Ansicht würde erst jetzt das Eigenthum auf die Kinder des Verstorbenen übergeben, während nach der unsrigen schon von Anfang an das Eigenthum den Kindern zugestanden hatte, nur allerdings so, dass vorher keine äussere Trennung in der Verwaltung zulässig war. Jetzt aber tritt diese Trennung ein und die Kinder erster Ehe sind berechtigt, ihren Antheil aushin zu fordern. Die Worte des Statuts: „alsdann wäre den Kinden Ihr Vatter- oder Muttergut (in Artikel 5: Ihr Mütterlich oder Vätterlich erb und gut) gefallen," scheinen mir wieder die zweite Meinung sehr zu unterstützen. Ein mütterliches oder väterliches Erbe war vorher schon da, es entsteht nicht erst jetzt, aber in diesem Zeitpunkte ist es gefallen, d. h. während früher der überlebende Ehegatte berechtigt war, es mit dem übrigen Vermögen als eine Masse zu nutzen und zu brauchen, während es früher nur verfangenes Gut war, so hört jetzt diese Eigenschaft auf, es fällt den Kindern an, diese können es wegnehmen.

c. Am stärksten äussert sich freilich die Gemeinschaft der Ehegatten nach dem Eglisauerrechte sowohl während der Ehe als nach derselben darin, dass für die Schulden das beiderseitige Vermögen haftet. Wenn somit überall keine Errungenschaft vorhanden ist, sondern vielmehr eine

Belastung des Vermögens mit Schulden vorliegt, so sind diese nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Statutes von beiden Bestandtheilen gleichmässig abzuziehn.

> Hettind sy aber von Ir beider haab vnd zuobrachtem guot verthan vnd entweders es were hinweg oder nach an schulden, söllend sy beider syds bezallen vnd glych entgelten.

Diess Princip wirkt nicht bloss bei der unbeerbten, sondern auch bei der beerbten Ehe. Und daher kann man allerdings den stärksten Grund dafür ableiten, dass auch für die letztere allgemeine Gütergemeinschaft anzunehmen sei. Allein sogar in dem Falle, wo der Vater oder die Mutter eine zweite Ehe eingeht, und somit auch nach Finslers Ansicht eine vollständige Zertheilung der Masse in die ursprünglichen Bestandtheile vorkommt, werden doch erst die Schulden von beiden gleichmässig abgezogen. Kann diess aber da geschehen, wie sollte es nicht auch da möglich sein, wo keine zweite Ehe hinzukommt. Es muss sich somit jene Eigenthümlichkeit anders erklären; denn wenn ein Widerspruch wäre, so würde ihn doch die Finslerische Ansicht nicht lösen.

Es lässt sich nicht läugnen, dass jenes Princip mit der Idee einer allgemeinen Gütergemeinschaft nicht bloss enge verbunden, sondern auch oft diese aus jenem entstanden ist. Sowie aber die Gütergemeinschaft in dem Sinne, dass den beiden Ehegatten ein Gesammteigenthum oder Miteigenthum an dem Einen Gute zusteht, jüngern Ursprungs ist und sich nur allmählich aus der frühern einheitlichen Verwaltung des beiderseitigen Vermögens herausgebildet hat, so müssen sich auch noch eine Menge von Rechten zeigen, die auf dem Uebergange begriffen sind und nach der einen Seite hin bereits sich zu dem Principe einer Alles umfassenden Gütergemeinschaft bekennen, unter andern Voraussetzungen aber das System des nur äusserlich ungezweiten Gutes mit verschiedenen innern Bestandtheilen fest halten. Dahin gehört das Eglisauerrecht. Bei kinderloser Ehe kommt das erstere System zur Anwendung; bei beerbter Ehe zeigt sich noch das zweite, freilich so, dass äusser-

lich keine grosse Veränderung sichtbar wird, wenn nicht eine zweite Ehe hinzutritt. In allen Fällen ist aber die Gemeinschaft der Ehegatten unter sich und des überlebenden Ehegatten mit seinen Kindern bis zur Trennung so eng, dass alle Schulden von beiden Theilen gemeinsam getragen werden. Alles Vermögen bleibt unter Einer Verwaltung, die frei verfügt und nöthigenfalls Schulden contrahirt, welche auch die Frau in der Ehe oder die Kinder des vorverstorbenen Ehegatten betreffen. In beiden Fällen hat der Theil, welcher in der Familie lebt, aber keine eigene Verwaltung hat (Frau oder Kinder) nur das Mittel, im Falle von Verschwendung auf Sicherstellung ihres Vermögens zu dringen. Es nähert sich diess System allerdings einer vollständig durchgeführten Gütergemeinschaft sehr an, aber es ist noch nicht unbedingt in diese übergetreten. Nach der Finslerischen Ansicht dagegen käme das alte System nur noch in einem verhältnissmässig seltenen Falle ausnahmsweise zur Anwendung, da nämlich, wo der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathete. Da lässt sich denn aber nicht recht einsehen, warum nicht das Eglisauerrecht wie die meisten andern Rechte dieser Art mehr im Sinne der Gütergemeinschaft für die Kinder erster Ehe gesorgt hätte.

d. Endlich scheint mir die Analogie des Stadtrechts von Elgg eine nicht geringe Bestätigung meiner Ansicht zu enthalten.

Dieses Stadtrecht nämlich unterscheidet bei beerbter Ehe zwischen dem überlebenden Vater und der überlebenden Mutter. Der erstere behält dann wieder das ganze Vermögen beisammen und hat es lebenslänglich zu nutzen und zu brauchen. Das Statut lässt nun aber, wie mir scheint, keinen Zweifel, dass es darunter nicht ein Eigenthum des Vaters an dem ganzen Vermögen verstehe. Es wird nämlich, ungeachtet sich äusserlich die ganze Masse als Eine darstellen wird, doch zwischen „der Mutter" und „seinem" Gut unterschieden und bemerkt, er müsse zwar das Mutergut den Kindern nie herausgehen, wenn er aber übel

hause, könne er genöthigt werden, dasselbe sicher zu stellen, und wenn er sich wieder verheirathe, so müsse er jedenfalls den Kindern erster Ehe die Grösse ihres mütterlichen Erbes anzeigen und sie dafür sicher stellen, damit sie es unversehrt nach seinem Tode erhalten und nicht auch darin mit den Kindern zweiter Ehe zu theilen haben[228]).

Wenn dagegen zuerst der Vater stirbt, so ist es zwar auch möglich, dass das ganze Gut unvertheilt beisammen und die Mutter bei ihren Kindern bleibt. Aber sowohl jene als diese können Theilung verlangen. Dann werden erst aus dem gesammten Gute die Schulden bezahlt. Den Rest, worin das mütterliche Vermögen ebenfalls begriffen ist[229]), theilen Mutter und Kinder zu gleichen Theilen. Aber auch hier ist nicht jede Rücksicht auf die ursprünglichen Bestandtheile getilgt. Wenn nämlich die Mutter sich wieder verheirathet und auch in der zweiten Ehe mit Kindern gesegnet ist, so können die Kinder erster Ehe, bevor sie mit den letztern das mütterliche Erbe theilen, verlangen, dass ihnen, was die Mutter über den Betrag ihres in die erste Ehe zugebrachten und in derselben von den Ihrigen ererbten Vermögens hinaus aus der väterlichen Verlassenschaft erhalten habe, zum voraus überlassen werde[230]).

§. 26. Vormundschaft.

Die Vormundschaft über Unmündige, welche in älterer Zeit fast ganz der Familie zur Besorgung überlassen war[231]), wurde nun immer mehr unter die Aufsicht und Oberleitung der Gerichte und des Staates gebracht. Es war nun schon Regel geworden, die Bestellung des Vormundes von Seite des Gerichtes vornehmen zu lassen, statt das Amt desselben bloss von dem Erbrechte abhängig zu machen. Dabei wurde freilich auf den Wunsch der Verwandten Rücksicht

228) Art. 53. §. 6—8. bei Pestalutz I. S. 346. 347.
229) Vgl. Erläuterung v. 1624 bei Pestalutz S. 385.
230) Art. 53. §. 4. 5. Pestalutz I. S. 346.
231) Vgl. Kraut Vormundschaft §. 7.

genommen und vorzugsweise Personen zu Vögten bestellt, welche mit dem Mündlinge besonders nahe verwandt und schon nach älterm Rechte zur Vormundschaft berufen waren. Aber nothwendig waren diese Rücksichten doch nicht und immerhin verstand sich die Bevormundung durch diese Personen nicht mehr von selbst, sondern musste besonders angeordnet werden. Diese Ansicht ist bereits in dem Schwabenspiegel [232]) niedergelegt. Es ist aber zu beachten, dass in diesem der Einfluss des römischen Rechtes viel spürbarer ist, als in unsern einheimischen Rechtsquellen. So kommt es, dass spätere züricherische Rechtsquellen dem ältern Rechte noch näher stehen, als jenes Rechtsbuch, dessen Verfasser offenbar eine theoretische Schrift über römisches Recht vor sich hatte und vielfältig benutzte.

Ein Rathsbeschluss vom Jahr 1434 verordnet darüber ganz allgemein:

„Wenn sich da fürbas fügen wurde, das kleinen kinden, die vogtber sind, Ir vatter oder muoter absterbent, das da nieman zuo derselben vogty stan, denn das man die sach wenn sölichs zu schulden käme für ein Rat Zürich oder einen vogt, ob es vsswendig der Statt beschehe, bringen sol, die söllent dann der kinden fründ heissen berufen vnd mit dero Rat bevogten mit einem Iren fründ oder sus einem fromen man, mit dem die kind besorgt sigend." [233])

Die Erwähnung der Mutter in dieser Stelle fällt freilich auf, da das bloss mutterlos verwaiste Kind unter der natürlichen Vormundschaft des Vaters zurückblieb, und wenn auch die Mutter den Vater überlebte, doch die Kinder nicht unter ihre natürliche Vormundschaft kamen. Ich erkläre diese Erwähnung der Mutter daraus. Durch Ehevertrag konnte sie im Besitze und Genusse der ganzen Verlassenschaft bleiben und so die Gewere über das ungetheilte Gut behalten. In diesen Fällen zeigte sich kein besonderes Be-

232) Schwabenspiegel c. 52. Den Pfleger gibt der Richter: „wede hâut si nihl vaters mâge, so gebe ie einen irer muoter mac."

233) MS. 140. Abth. II. S. 11. b.

dürfniss, die Kinder zu bevormunden, indem sie in der Haushaltung der Mutter lebten, von ihr erzogen und ernährt wurden und kein Vermögen besassen, das in ihrem Namen von einem andern hätte verwaltet werden können.

In der Offnung von Binzikon von 1435 zeigt sich deutlich das Nebeneinanderbestehen des alten Rechtes neben dem neuen. Es heisst daselbst:

„Wirt ouch ein kind wislos, das Im sin vatter abgangen ist, vnnd es nit als vil vernunft hat ald nit reden kan, hat es dann ein erhern man, mit dem es vor gericht bevogtet Ist, Nimpt er daz kind an sin arm, So mag er mit desselben kinds hand vnd mit sin selbs mund des kinds varent gnot vergen, wem er wyl, oder dem er sin dann gan, als allein Inn selb."

„Hat ouch das kind keinen vogt nit, nimpt es dann der nechst vattermag an sin arme, So mag er ouch das varent guot vergen, wem er wyl, an Im selbs, mit des kinds hand vnnd mit sin selbs Mund, vnnd sol vnnd mag das alls guot krafft han, Als Es des kindes Rechter vogt gethan het."

Mit Bezug auf die Aufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung dauerte eine Concurenz der Familie mit der Obervormundschaftsbehörde fort. Schon im XIV. Jahrhunderte kommen Beispiele vor, dass der Rath in Zürich einzelne Mitglieder abordnete, um gemeinsam mit den Freunden des Bevogteten dem Vormunde Rechnung abzunehmen.[234]) Es geschah das aber damals wohl noch nicht regelmässig; gewöhnlich wurde der Rath besonders von den Vormündern, welche sich dadurch gegen fernere Verantwortlichkeit sicherten, dafür angegangen. Wenn nämlich die Abgeordneten des Rathes die Rechnungsablage guthiessen, so konnte dann hinterher auch von dem Mündel selbst keine fernere Rechnung dem Vogte abgefordert werden über die Zeit, für welche er bereits dem Rathe Rechenschaft gegeben hatte.[235])

234) MS. 138 a. S. 60. a. 63. b. 99. a. 63. a.

235) MS. 138. a. S. 63 b. v. J. 1389.

Grössere Regelmässigkeit erhielt diese Aufsicht durch die obige Rathsverordnung von 1434, welche fortfährt:

„vnd welicher dann also zuo einem vögt erkosen wirt, der sol den fründen vnd einem vogt vnder dem er sitzt, ob das usswendig der statt wer (in der Stadt dem Rathe) alle Jar vmb die vogtye guot Rechnung geben.[236])

Durch eine spätere Verordnung[237]) wurde dann auch bestimmt, es solle vorerst das ganze Vermögen des Mündels, Liegendes und Fahrendes aufgezeichnet und das Verzeichniss zu Handen der Kinder aufbewahrt werden. Zugleich wurde, mit Ausschluss der Mitglieder des kleinen Rathes, jeder Bürger verpflichtet, gegen einen näher bestimmten Vogtlohn, wenn das Vermögen über 100 Gulden betrüge, die betreffende Vogtstelle auf Geheiss des Rathes zu übernehmen.

Die Vormundschaft über Weiber, die zu ihren Tagen gekommen und nicht verheirathet waren, war noch immer nothwendig für Rechtsgeschäfte, die vor Gericht abgeschlossen werden mussten. Aber auch ausserdem werden öfters Vögte von Wittwen erwähnt und zu Folge eines Rathsbeschlusses vom Jahr 1527 dürfen Wittwen eben so wenig „hinder Iren Vögten" als die Frau „hinder Iren elichen mannen," für Andere Pfänder versetzen oder Schulden aus Darlehen (borg) eingehen.[238]) Indessen darf man hier doch zweifeln, ob auch diese Vormundschaft eine regelmässige und fortdauernde gewesen, zumal in jener Stelle Wittwen vorausgesetzt sind, welche Kinder haben, die unter Vormundschaft stehen. Weil gewöhnlich dannzumal das Vermögen doch beisammen blieb, und der Vogt der Kinder über das Ganze Rechnung ablegte, auch ohnehin der natürliche Berather und Beiständer der Wittwe war, so konnte man leicht ihn in manchen Rücksichten auch als ihren Vogt

236) MS. 140. Abth. II. S. 11. b. Vgl. damit Schwabenspiegel 55. „Swer den kinden ir guot von jâre ze jâre niht wider reitet, der ist ouch arewaenig."

237) MS. 144. S. 38. a.

238) Aeltestes Gerichtsbuch des Zürcherischen Stadtgerichts S. 24. Vgl. auch MS. 140. Abth. I. S. 91. a. und MS. 144. S. 38. a.

anschen und namentlich keine Verfügungen der Wittwe zulassen, welche die Einheit der Vermögensverwaltuug beeinträchtigten. So lange nicht neue Quellen darüber aufgefunden werden, wird es schwer halten, hier Bestimmteres zu sagen.

§. 27. Erbrecht.

A. Gesetzliche Erbfolge.

1. Die Quellen für das System der gesetzlichen Erhfolge sind nun in dieser Periode weniger dürftig. Insbesondere haben wir eine Rathsverordnung vom Jahr 1419, welche über das Erbrecht der Stadt Zürich Aufschlüsse gibt[239]) und nach ihrem eigenen Inhalte auch für das zürcherische Gebiet am Zürichsee[240]) galt, so wie wir sie mehrern Offnungen, z. B. der von Dürnten, angehängt finden. Die Grundzüge desselben scheinen indessen sehr viel älter, indem wir auch in andern Gegenden der nordöstlichen Schweiz dieselben wieder finden, so in dem Stadtrechte von Wesen und dem Landbuche von Gaster von 1564, in dem Stadtbuche von Wallenstadt von 1629, in den Landrechten ferner von Uri, Schwyz, Livenen, Glarus und selbst in dem Landrechte von Luzern; aus welcher grossen Verbreitung man wohl schliessen darf, dass dieses Recht auf eine eigenthümliche Gestaltung des vormaligen alamannischen Rechtes gebaut war.[241])

2. Voran stehen die chelichen Nachkommen des Erblassers, Kinder, Enkel u. s. f. Aber auch jetzt noch erbt der Enkel von einem vorher verstorbenen Sohne nicht zugleich mit einem Sohne, sondern es schliessen die nähern Kinder alle entferntern unbedingt aus.

Statut von 1419: „Es sol ouch Ein kind sinen Anin vnd sin Anen Erben, das syen knahen oder tochtern; Ist daz

239) Gedruckt in der Monatschronik für Zürcherische Rechtspflege III. S. 184. Sie findet sich im MS. 138. b. S. 68.

240) MS. 138. b. S. 69. a.

241) Vgl. darüber meine Abtheilung in der Monathschr. III. S. 201. und IV. S. 27. ff.

der Aeny und die Ana an elich liberben ahgand. Es were dann daz dar Inn dehein gemecht mit Eines Rates willen beschehen were oder noch bescheche.

Es konnte daher in der Regel nur durch Gemächde oder Erbverträge geholfen werden, wenn ein Grossvater auch seinen Enkeln einen Theil seiner Verlassenschaft zusichern wollte.[242]) Die Härte dieses ältern Rechtes, welches den Grundsatz, dass der nächste Erbe jederzeit allen entferntern vorgehe, strenge festhielt, mochte indessen früher in sehr vielen Fällen darum weniger auffallen, weil die verheiratheten Kinder sehr häufig auch ausgerichtet waren, und somit ursprünglich selber nicht erbten neben ihren in der Haushaltung des Vaters zurückgebliebenen Geschwistern. In den Städten mochte es zwar seltener sein, die Kinder für ihr väterliches oder mütterliches Erbe noch bei Lebzeiten der Eltern auszurichten. Aber auf der Landschaft kamen solche Ausrichtungen häufig vor.

Schon frühe finden wir indess auch da — namentlich in der Grafschaft Kyburg — Klagen darüber laut werden, dass sich Kinder verheirathen und das väterliche Gütergewerbe verlassen, ohne sich ausrichten lassen zu wollen. Dadurch würden dann die zurückgebliebenen Kinder, welche dem Vater arbeiten helfen, verkürzt, indem sie dann mit jenen gleich theilen müssten. Auf solche Klagen hin hat schon 1469 der Rath von Zürich beschlossen, dem Begehren der Eltern zu entsprechen und ihnen das Recht zuzusichern,

„daz hinfür in derselben vnser Grafschaft vatter vnd muoter ir guot ligends vnd varends, was oder wölicherley daz were bi Irem lehen vnd nach Irem tode vnder Ire Kinde teilen vnd ordnen möchtent, vor gerichte In dersel-

242) Vgl. MS. 140. S. 87. a. Zuerst kommt das Eintrittsrecht der Enkel neben den Kindern bei uns vor in der zweiten Recension des Kyburgergrafschaftsrechts. Ungeachtet wir daher passender erst im IV. Buche davon handeln werden, mag doch die betreffende Stelle schon hier stehen: „Fürer ist der grefschaft-recht, des wie vorstat ein Jetlich elich kind sie vatter vnd muotter erben sol vnd kintzkinder mit rechten kinden erben, dero vetter vnd muoter vor von Irem vatter vnd muotter by Irem leben nit nssgericht sind." Vgl. S. sp. I. 5, §. 1. Schwebenspiegel. 7.

ben Grafschaft oder vor Erbern lüten gesund oder siech wie vil oder was Jeglichem Irem kinde sün oder Tochtren gehorsamen oder vngehorsamen dez werden vnd gefolgen sölte vnd wie sy daz ordnotint vnd was si des Ir Jeglichem also zuofuegtind und gebint by Irem leben oder nach Irem tode, daz es dabi belibe vnd Jeglichem daz gefolgte vnd wurde von den andern vngesumpt vnd vngelrt vnd Jegliches an dem so si Im zuogefügt vnd geben hettent, benuegen hette.[243])

Diese Verordnung wurde 1517 wieder bestätigt, aber hinzugefügt, dass es den ausgerichteten Kindern frei stehen solle, bei Lebzeiten der Eltern noch gegen die Ausrichtung an den Rath zu appelliren.[244])

Die Regel erhielt sich indessen hier, dass ausgerichtete Kinder neben unausgerichteten nicht erben sollen, wohl aber ihr Erbrecht wieder auflebe, wenn überall keine andern Kinder bei den Eltern zurück geblieben waren.

Offnung von Dürnten von 1480: Ist ouch das ein vatter eliche kind oder andre kind hat, So mag er einem kind fürer oder mer geben, denn dem anndren ob er wyl. Aber die muotter sol einem kind nit fürer noch me geben, denn dem anndren,[245]) unnd welliche Kind für Vatter vnd muotter erb vssgewysst werdent, die söllend denn ä andre Ir geschwisterget vngesnmpt lassen an vatter vnd muotter erb vntz an einen rechten anfal, nach der statt zürich recht.

Grafschaftsrecht von Kyburg II. „Wo aber vnder den selbigen Kinden eins oder mer von sinem vatter vnd muotter für sin teil vatterlich vnd muetterlich erb Biss an ein ledigen anfal vssgericht worden were, dasselbig, so also vssgericht worden ist, Sol dann by der ussrichtung pliben vnd die andern kind, so nit nssgericht sind, an dem erbfal vngesumpt lasen. Ob aber vatter und muoter Ire Kinder alle ussgericht hetten, dann söllen sy vff abgang Irer vatter vnd muoter Ir verlassen guot aber alle mit einandern erben."

243) Kyburgische Urkundensammlung im Finanzarchiv. Tom. XXI. S. 146. Vgl. Schwabenspiegel c. 128.

244) Ebenda. S. 148.

245) Vgl. Schwabenspiegel c. 143. c. 159.

Ueber das Verhältniss der Söhne zu den Töchtern sagt das Statut von 1419 überall nichts. Ob diese jetzt schon mit den Söhnen auch in die Liegenschaften succedirten oder für ihre Ansprüche darauf wenigstens ausgekauft werden mussten, bleibt zweifelhaft, ist aber nicht unwahrscheinlich.[246]) Nach der zweiten Recension des Kyburgerrechtes scheint das wieder der Fall.

> Nur soll den sünen Ir vatter und mnotter erb alweg ein zimlicher vorteil (vor den Töchtern) verlangen.[247])

3. In der Seitenlinie tritt nun überall der Vorzug der Vatermagen vor den Muttermagen hervor. Er äussert sich aber in verschiedenem Masse. Das Kyburgergrafschaftsrecht II. stimmt mit den schon zu Buch II. §. 34. mitgetheilten Stellen überein und gibt den Vatermagen nur den Vorzug eines Grades. Die betreffende Stelle lautet so:

> Vnd wann vatter- vnd muottermag das abgangen mensch glich nach gefründet sind, so zücht vattermag das erb hin und wen muotermag eins gelids näher ist dann vattermag, so stand sy zuo glichem teyl, wann aber mnottermag zweyer glider nächer ist, dann vattermag, so zücht mnotermag das erb hin.

Das Stadtrecht von Zürich sowie die meisten der unter 1 angeführten Rechte geben den nähern Vatermagen einen unbedingten Vorzug vor den Muttermagen. So lange Vatermagen vorhanden sind bis zum vierten Gliede, schliessen sie alle Muttermagen, selbst die Mutter oder Geschwister, welche nur durch die Mutter verwandt sind, aus. Und nur wenn jene fehlen, bleibt den Verwandten von der Mutter her eine Möglichkeit offen, an der Erbschaft Theil zu nehmen, so jedoch, dass mit den Muttermagen des vierten Gliedes die Vatermagen des fünften concuriren und erst von da an völlige Gleichheit eintritt.

---

246) Vgl. ein Beispiel im MS. 140. Abth. I. S. 14. a. v. J. 1414, wo die Töchter neben den Söhnen die ganze Verlassenschaft ihres Vaters erben, Liegendes und Fahrendes; ein anderes von 1505. Man. 1505. II. S. 18., wo die Erbschaft einer Mutter zu gleichen Theilen unter ihre Söhne und Töchter vertheilt wird.

247) Vgl. auch MS. 138. b. S. 44. a.

Statut von 1419: — vnd sol Ein Mnoter Ir kind nicht erben. — Item vnd wenn die Sippschaft da fürhin (über die Kinder von Schwestern) kumpt, wer dann des Totten Menschen vatter aller nechst Sipp ist, der sol denselben Totten Menschen Erben, vsgenommen ein Ana, die sol nit erben. Aber darnach daz Ein Vatter Mag ze der fünften vnd ein Muotermag ze der vierden Linyen ze gelichem Erb gan sullen, vnd welliche über die fünften Linyen In gelichen Linyen stand, es syen Vatter oder Muotermagen, die süllent ouch ze gelichem Erb stan Jemer mer vshin, als ver man daz gerechnen kan.

Stadtbuch von Wesen von 1564: Wer des todten Menschen so das erb gelassen hatt, Vatters nechster Eelicher plnotsfründ ist, der ist rechter Erbe vnd gath also vattermag vor bis In das vierdte glid. — vnnd wann kein nächerer plntsfründ von vattermag nnd Eelichem harkomen dann zum vierdten were vnd von Muotermag ouch kein nächrer vnd von Eelichem harkomen dann zum vierdten were; So söllend sy mit einandern erben, ein yede person, so Im selben glid ist, glych vil, Ob aber muotermag — denntzemal necher pluotsfründ werind denn znn vierdten, so soll das nechst eelich pluoth dantzemal erben.

Es unterscheidet sich das letztere Stadtrecht von dem erstern nur darin, dass es nach dem vierten Grade gar keinen Vorzug der Vatermagen mehr zugibt, während das Züricherstadtrecht den Vatermagen des fünften Grades noch einen freilich nicht mehr wie bei den frühern absoluten aber doch relativen Vorrang einräumt, indem sie mit Muttermagen des vierten Gliedes concurriren dürfen.

Endlich mag auch noch das Urnerlandrecht zur Beleuchtung jenes Statutes herbeigezogen werden. Dabei kommt noch in Betracht, dass der grössere Theil des Ländchens Uri seit der Stiftung der Abtei Zürich dieser zugehörte, somit in engerer Verbindung mit Zürich stand, als die übrigen Länder, welche sich aus dem alten Gaue gebildet hatten.

„Dessen sind wir überein kommen, welcher den Todten Menschen allernächst gefreundt ist von dess Todten Menschen Vatterntag, dass der des Todten verlassen guths

Ein erb sein soll, und Namlich das die Persohnen von Vattermag, alss ohsteht, vor Mnttermag Erben sollen, welcher dem verstorbnen In dem vierten oder nächer gefrenndt sind; welche aber dem Todten im fünfften grad Vattermag mit Frenndschafft verwandt, die sollen mit samt den Persohnen, so dem Todten von Mnttermag am nächsten verwandt sind, und aber Niemand vom Vattermag im fünfften grad vorhanden, dass dannethin die nächsten frennd Muttermag Erben sollen sein."

Im Einzelnen stellte sich nun die züricherische Erbfolge so:

Sind 1) keine Nachkommen da, so erbt

2) der Vater.[248]) Nach diesem kommen

3) die Geschwister vom Vater her, Bruder und Schwester ohne Unterschied des Geschlechtes.

Statnt von 1419: Darnach sol ein geswistergit daz ander, das syen knaben oder toctren, die vatterhalb Eliche geswistergit sint, onch Enander erben.

4) wird nun in die väterliche Parentel der väterliche Grossvater (Aeni) zwischen die Geschwister und Kinder von diesen hineingeschohen.

5) folgen die Kinder des Bruders, dann erst nach ihnen

6) die Kinder der Schwester; ein Vorzug, der allerdings auffallend ist, und den ich nicht genügend zu erklären vermag. Denn beides sind Vatermagen, indem natürlich nur Kinder gemeint sein können von Geschwistern, die mit dem Erblasser den Vater gemein haben, da ja Geschwister nur von der Mutter her einstweilen und so lange Vatermagen bis zum vierten Gliede vorhanden sind, überall nicht erben. Mit Ausnahme dieses einen Falles wird auch kein weiterer Unterschied gemacht weder zwischen männlichen und weiblichen Vaterma-

248) Es kann es auch kommen, dass der Ehemann das Vermögen seiner ververstorbenen Frau durch Vermittelung eines Kindes erhält. Ein Fall der Art wird in dem Stadtmanneln von 1496, S. 29, behandelt. Es war das nämlich ein Prozess zwischen Hens Segenser und einer Familie Bunstetten. Die Frau des erstern, eine geborene Bunstetten, war verstorben und ihre Verlassenschaft ihrem mit Segenser erzeugten Sohne zugefallen, dann auch dieser verstorben. Der Rath erklärte, die ganze Verlassenschaft soll „dem genannten Segenser vnd sinen erben als Ir erplich eigen guot zesten, zuogehoren vnd bliben."

gen — Brüder und Schwester concurriren selbst mit einander — noch zwischen Vatermagen, welche mit dem gemeinschaftlichen Stammvater des Verstorbenen durch männliche oder weibliche Zeugungen verbunden sind. Nur zwischen dem Verstorbenen selber und dem Stammvater, durch den die Verwandtschaft vermittelt wird, darf keine Frau in der Mitte stehen. Die Reihe der Parentelen darf immer nur eine männliche sein. Das Grundprincip der Vatermagschaft ist somit: Damit die darauf begründete Erbfähigkeit vorhanden sei, muss man von dem Erblasser aufwärts bis zu dem gemeinschaftlichen Stammvater durch lauter männliche Zeugungen aufsteigen können. Von jenem zu dem Erben abwärts können männliche oder weibliche Zeugungen vorkommen. Nun ist jene Abnormität vielleicht daraus zu erklären, dass früher auch abwärts zu dem Erben die Verwandtschaft durch männliche Zeugung vermittelt sein musste, oder dass jenes Princip eines Vorzuges der männlichen Zeugung wenigstens noch in diesem ersten Gliede der Seitenverwandtschaft, in welchem sie möglicherweise zur Sprache kommen konnte, auch unter den Vatermagen eine Zurücksetzung der Schwesterkinder hinter den Bruderskindern hervorbrachte.

7) Von da an hören nun die Besonderheiten des Systems auf. Es folgen nun je die nächsten Vatermagen bis zum vierten Gliede, alle entferntern Vatermagen und alle Muttermagen ausschliessend. Wie nun aber diese Gränze des vierten Gliedes zu verstehen, ist ziemlich dunkel.

Dass das System der Parentelen sowohl in der Erbfolge der Vatermagen als in der der Muttermagen gilt, somit wenigstens innerhalb derselben Ordnung keine Verwandte höherer Parentelen zur Erbschaft kommen, so lange noch Glieder der nähern tiefern Parentelen vorhanden sind, darüber kann kein Zweifel sein [249]).

Ebenso kann es nicht in Abrede gestellt werden, dass die Vergleichung der Vater- und Muttermagen sich im-

249) Vgl. meine Ausführung in der Monatschronik III. S. 189. ff.

mer nur auf eine von dem Erblasser gleichmässig entfernte Parentel beziehen kann, folglich Muttermagen der mütterlichen Parentel nur mit Vatermagen der väterlichen Parentel, Muttermagen von der Grossmutter oder den mütterlichen Grosseltern her nur mit den Nachkommen des väterlichen Grossvaters verglichen werden konnten.

Aber man kann zweifeln, ob nicht alle Vatermagen der vier ersten Parentelen bis zum vierten Gliede unbedingt alle Muttermagen ausschlossen, oder ob z. B. ein grossmütterlicher Muttermage des zweiten Gliedes, wenn in der grossväterlichen Parentel keine Vatermagen vorhanden waren, wohl aber in der urgrossväterlichen Parentel sich solche innerhalb des vierten Gliedes fanden, diese doch verdrängt habe.

Das Letztere ist mir aber doch das viel wahrscheinlichere, indem sich bei der erstern Annahme die Sache gar zu arg verwickelt hätte und man dannzumal sogar zu der unglaublichen Annahme genöthigt würde, dass ein Vatermag des fünften Gliedes in der dritten Parentel einem solchen des vierten Gliedes in der vierten Parentel nachgestanden hätte [250]).

8) Nach ihnen kommen die Muttermagen der gleichen Parentelenreihe bis zum dritten Gliede, je nach ihrer Nähe, unter ihnen nun allerdings die Mutter, auch ebenso die Grossmutter (ana), die vorher ausgeschlossen waren [251]).
9) Mit den Muttermagen des vierten Gliedes concurriren die Vatermagen des fünften.
10) Die Vatermagen des fünften Gliedes.
11) Muttermagen des fünften Gliedes.
12) Vater- und Muttermagen nun unbedingt nach der Nähe der Parentelen und der Glieder innerhalb der betreffenden Parentelen so weit die Verwandtschaft nachzuweisen ist.

---

250) Ich bin somit auf die zuerst in der Monatschronik III. S. 199. erörterte Meinung zurückgekommen und lege den ebendaselbst IV. S. 23. dagegen erhobenen Bedenken gegenwärtig geringern Werth bei.

251) MS. 138. a. S. 119. a. wird eine Ana als rechte Erbinn genannt im Jahr 1418.

4. Das Stadtrecht von Elgg von 1535 stellt Vater- und Muttermagen völlig gleich [252]). Doch zeigt sich selbst da eine Spur des früheren Rechtes, indem die Mutter die Verlassenschaft ihrer Kinder nur zu Leibding erhält, während der Vater sie zu Eigen erbt, beides jedoch nur dannzumal, wenn ihre Kinder weder Leibeserben noch Geschwister hinterlassen haben [253]). Die Abweichungen dieses Statutes sind somit sehr gross von dem übrigen gemeinen Rechte.

5. Eheliche Gehurt war zufolge dem Statut von 1419 ein wesentliches Erforderniss aller Erbfähigkeit. Uneheliche Kinder erbten weder ihren Vater noch ihre Mutter. Es konnte ihnen durch Gemächde wohl etwas zugesichert werden [254]). Bekamen aber die Unehelichen selbst eheliche Kinder, so waren diese allerdings erbfähig gegenüber ihren Eltern sowohl als unter sich selbst als Geschwister, ungeachtet in letzterer Hinsicht die Verwandtschaft durch einen Unehelichen vermittelt wurde [255]). Auf ähnliche Weise wurde 1429 bestimmt, dass der Vater eines unehelichen Kindes dessen eheliche Kinder beerbe; obwohl auch hier die Verbindung zwischen Grossvater und Enkeln durch ein erbunfähiges Glied strenge genommen zerstört wird. Als Grund dafür wird angegeben:

> wan gemeinlich vnd den merteil So kumpt den kindern das guot von Irem Ani, das ist Irs vatter vatter, dem söllich guot aller billechist wider wirt [256]).

Der angeführte Grund ist aber mehr scheinbar als wirklich. Der Grundgedanke ist vielmehr der: Durch die Ehe wird das Unrecht, welches auf den Unehelichen haftet, wieder gesühnt und in ihren Kindern lebt ihr verlorenes Recht wieder auf. Der Schwabenspiegel drückt diese Idee aus:

> c. 38. Die unelich geboren sint, die mugen ir recht wider gewinnen, ob si êliche hyyeraete tuon. si erbent aber kein guot von ir vordern, aber iriu kint erbent wol von

252) Art. 54. §. 11. Pestalutz 1. S. 318.
253) Art. 53. §. 10. Pestalutz 1. 347.
254) MS. 140. Abth. I. S. 75. b.
255) MS. 138. b. S. 69. b.
256) MS. 77. S. 10. a.

iren vordern (einige Handschriften lesen vriunden) ir erbguot[257],

6. Geistliche, welche in Klöstern oder andern Häusern lebten, von denen sie beerbt wurden, durften dann hinwieder auch nicht ihre Sippen beerben. Weltliche Priester dagegen, welche von den Ihrigen beerbt wurden, hatten denselben gegenüber hinwieder auch Erbrecht. Ebenso war es

von alter harkomen, — das die sundersiechen lütte In dem hus zuo sant Iakob vnd an der Spanweid ouch nit erben söllent. des glichen sol man sy ouch nit erben[258].

Als in der Folge auch diese Sondersiechen ihr Erbrecht wieder bekamen, blieb es doch fortwährend Grundsatz, dass ihre Verlassenschaft der Anstalt zugehöre, welche sie aufgenommen und verpflegt hatte.

7. Erbloses Gut, auf welches keine besondern Ansprüche namentlich eines Grundherrn galten[259], fiel der Stadt zu als Landesherrn.

Rathserkenntniss von 1421. Die Aebtissinn machte auf eine Erbschaft Ansprache, weil sie von einem Unehelichen herrühre. Der Rath erklärt, wenn sie nachweise, dass der Verstorbene unehelich gewesen, so soll sie die Verlassenschaft erhalten. Im entgegengesetzten Falle „so meinen wir dasselb erb vnd guot Inzeziehen vnd das behalten vnd darus die egenante Rudenknechtin (seine Frau) Iro Rechtung vsszerichten vnd mit dem übrigen ze warten, ob ieman keme, der zuo demselben erb recht habe oder darzuo nach unser Statt Recht sprechen welle daz wir dem darumb wissen ze antwürten. käme aber dann niemant, der vns das egenante erb nach vnser Statt Recht vnd Indrent dem zil als dsnn vnser Statt recht stat, abzuge oder anbehuebe mit dem rechten, so meinen wir dann dasselb erb ze behaben ze vnser gemeinen statt handen, won vns ouch das dann billicher zuogehöret dann Iemant anders nach dem vnd wir von keisern vnd küngen gefryet sind vnd die vogtye In vnsern handen stat.

257) Vgl. auch c. 42.

258) MS. 77. S. 54. a. vom Jahr 1448. Vgl. oben §. 23. S. 439.

259) Schwabenspiegel 29. „Swâ ein mensche stirbet — âne erben, — swaz si hinderen guotes lânt ez si varende oder anderz guot, lânt si einen herren, des si eigen sint, dem sol man ez antwürten." 30.

In dem Stadtbuch von Wesen vom Jahr 1564 heisst es Artikel 79:

Alle Windflügell (das sind fündling oder mentschen, dero man kein erben noch fründtschafft weisst) Sy sigind vss verren landen oder ynlendisch, da niemant kumpt, das Erbe antzelangen, die Erbend vnnser herrn Schwytz vnnd Glarus (die Landesherrn) ob sy on Eelich lyberben abgand. Ob sy aber hegertind sich abzekouffen vmb den Erbfal, da söllend sich vnnser herren Schwytz vnnd Glarus gnedig finden lassen, vnnd wellich sich also abkouffend, die mögend dann, so sy nit Eelich lyberben habend, Ir güth vor Gericht vermachen vnnd verschaffen, wohin oder wem sy wellend.

§. 28. Gemächde und Erbvertrag.

1. Testamente im Sinne des römischen Rechtes, welche ausschliesslich auf dem freien Willen des Erblassers beruhen, werden noch immer nicht zugelassen. Die Gemächde aber, welche vor den Rath gebracht und die nun allerdings auch oft Testamente genannt wurden[260]), bedurften seiner Bestätigung, und er verweigerte sie auch öfters, besonders wenn er glaubte, die Rechte der natürlichen Erben werden dadurch zu sehr verletzt[261]).

Bezogen sich die Gemächde nicht bloss auf Fahrhabe oder Eigen, sondern auf Lehen oder Erbe, so genügte freilich die blosse Erklärung vor dem Rathe nicht, insofern dieser nicht zugleich Lehen- oder Grundherr war. Damit nämlich durch dieselben der Bedachte ein Recht erhalte auf diese Güter, musste der Lehenhof oder das Gericht des Grundherrn von der Vergabung wissen und sie ihrerseits hinwieder anerkannt haben. Daher wurde im Jahr 1424 verordnet, in solchen Fällen solle das Gemächde immer zuerst an den Rath und dann mit dessen Erlaubniss auch an das Lehen oder Grundgericht gebracht werden[262]).

Zuweilen gewährte der Rath aber auf Begehren auch einzelnen Personen eine erhöhte Vergabungsfreiheit, indem

260) Rathsmanuale von 1490. II. S. 12. 28. von 1491. I. S. 56.

261) Beispiele von gestatteten und untersagten Gemächden MS. 138. b. S. 44. a. MS. 140. Abth. I. S. 3. a. 18. b. 46. a. 50. b. 61. b.

262) MS. 140. Abth. I. S. 61. b.

er ihnen verstattete, auch ohne dem Rathe eine öffentliche Erklärung geben zu müssen, zu Gunsten anderer auf den Todesfall hin Vermächtnisse zu machen. Solche Verwilligungen bezogen sich aber nie auf das ganze Vermögen, sondern wurden immer beschränkt auf einen gewissen Werth, oft auch auf eine bestimmte Zeitdauer [263]).

Eine Hauptstelle über die Gemächde ist eine Rathsverordnung von 1467 [264]), die ich auszugsweise mittheilen will:

> Und wer hinfür dureh gott oder ere geben wil, er sye geistlieh oder weltlieh, das dieselben personen In geschrifft setzen söllent wie vil och wem, wohin vnd wie sy das tuon wellint vnd denn das In geschrifft für min herren die Räte bracht werden, vnd die das hören, vnd verwilgend die denn das, oder mindrent söliehs, oder tuond das ab, ald wie sy denn das ansechent, das es denn da by beliben vnd dem nachgegangen werden sol. Vnd ob Iemant nit gern offenbaren oder erscheinen wölte, wenn wie oder wohin er begerte das sin ze gebent, das sy an min Herren begeren mögent, Inen Sunen ze erloben, dureh gott oder ere ze gebent vnd was denen erlöpt von Inen wirt, das doeh das anders nit besehechen sol, denn mit dem vnderseheide: wenn sölich personen von todes wegen abgangen sint, das denn Ingeschrifft für min herren die Rätte bracht werden sol wie wem vnd wohin die sölich verwilget guot geben hab, vnd min herren die Rätte denn das hören vnd bedunckt denn die, das es also verordnet vnd vergeben sye naeh zimlichen billiehen dingen, vnd Lassent es daby

263) MS. 140. Abth. I. S. 50. b.

264) MS. 140. Abth. II. S. 29. a. Vgl. Stadtrecht von Wesen vnn 1564. Art. 92: „Wann Yemant ainer gunts vermachen wellt — dar soll den nechsten erben dertzuo verkünden vnd soll das gemächt vnr einem vogt vnd Rath nder vnr einem Richter vnd gericht vfgericht werden, die söllend darumb erkhennen, ob süllich gemecht billich oder vnbillich sig vnd was sy recht dunket. Ob aber ein mentsch schnelligklich Inn söllich kranckheit fiele vnd yemand ettwas vfzemechen begerte, der mag zuo Im berüffen zwen dry oder vier der Räthen oder des Gerichts vnnd sin Testament vor Inen setzen vnnd nrdnen, diewyl er nach — by vernunfft ist, dasselb soll dann für ein vogt vnnd Reth gebracht werden; die sollend dann derumb erkennen wes sy billich vnnd recht bedunckt, vnnd soll ytlich gemächt dem Eegemachell an sinem Eerecht vnschädlich ein, Es were dann mit verwilligung." Hier werden die Ausdrücke Gemächd und Testament gleichbedeutend gebraucht. Das Testament ist aber, wie men sieht, nichts anderes als das deutsche Gemächde.

beliben, das denn das dahy bestan vnd also geben vnd vssgericht werden sol. Ob aber min herren bedüchte, das sölichs nit nach mnglichen vnd zimlichen dingen vergehen vnd verordnet were das sy denn das endern vnd mindren mügent, wie sy bedunckt das götlich vnd billich sye.

Man sieht, dass selbst die Geistlichen ihre Ansprüche auf ungehinderte Testirfreiheit im Sinne des römischen Rechtes nicht durchsetzen konnten. Besonders mit den Chorherren der Propstei des Grossmünsters war der Rath über diesen Punkt öfter im Streit. Aber noch im Jahr 1491 mussten sich dieselben in einem Vergleiche dazu verstehen, ihre Gemächde der Regel nach dem Rathe vorzulegen und dessen Gutheissung oder Aenderung zu unterwerfen. Nur Vermächtnisse zu Gunsten frommer Stiftungen sollten sie frei erlassen können, ohne den Rath zu fragen[265]).

Ueber die Gemächde in der Grafschaft Kyburg findet sich in dem Waldmannischen Spruchbriefe von 1489 eine Stelle, welche wieder darauf hinweist, dass dieselben durchaus nicht in die völlige und unbeschränkte Willkühr des Vergabenden gesetzt sind.

Item von wegen der Irrung[266]) der gemächten halb, So In der graffschafft hywillen beschechent, Hahent wir zwüschen vnsern eydgnossen von zürich vnd den vermelten vsser der graffschafft Kyburg so vyl erfunden vnd sy deshalben also betragen: wenn ein person kranck wirt vnd dieselb person an stab vnd stangen ouch on fueren für das tachtroff hin vss an das gericht vnd wider von dem gericht hein gan mag, das dann dieselb person Ir guot wol hin gehen mög durch gott er, fründschafft ald wohin er welle, doch das solliche gemecht erberlich redlich vffrecht vnnd vngevarlich zuo ganngint.

265) Wердmüller C. D. N. V. S. 337. Vgl. Rathsmanuale 1491. I. S. 2. und 9.

266) Diese bezog sich wahrscheinlich auf das Verhältniss zum Herrn, von dessen Einwilligung nach dem alten Grafschaftsrecht (oben Buch II. §. 34. S. 303.) die Gültigkeit der Gemächde gänzlich abhing. Dieses wurde durch den Waldmannischen Brief nun freier. Die Kyburger durften nun frei Gemächde machen, wie die andern, insofern sie nur gegenüber ihren Freunden und sonst billig schienen. Ist diese Ansicht richtig, so würde daraus folgen, dass das Grafschaftsrecht vor 1489 gehört.

2. Neben diesen wesentlichen einseitigen Vergabungen auf den Todesfall hin kommen auch öfters Verordnungen über die Verlassenschaft vor in Form von Verträgen. Die meisten Eheverträge waren zugleich auch Erbverträge und diese bedurften hinwieder derselben Bestätigung wie die Gemächde. Ausser den Gedingen unter Ehegatten finden sich aber auch andere Anwendungen des Erbvertrags. So veräussert z. B. im Jahr 1420 eine Frau ihr Haus an einen mütterlichen Verwandten, behält sich aber den lebenslänglichen Wohnsitz in dem Hause „vnd in Iren winkeln" vor und verabredet, dass was sie an fahrendem Gute noch daselbst hinterlasse, worüber sie bei Lebzeiten nicht weiter verfügt habe, dem Käufer zufallen solle [267]). Ebenso konnte man aber auch schon bei Lebzeiten sein ganzes Vermögen einem andern übergehen und es somit den natürlichen Erben entziehen gegen Zusicherung des nöthigen Lebensunterhaltes. Einen Verpfründungs- und Leibdingsvertrag dieser Art vom Jahr 1421 [268]) will ich hersetzen, zumal er sehr kurz ist:

> Margaretha holtzachin — hat gehen vor vnsern Herren Burgermeister vnd Räten Gerdruten Johansen Holtzachs des Iungen iro sunes elichen wirtin alles ir guot ligendes vnd farendes, so si ietz hat oder noch gewinnt, nützit vsgelassen, ze Rechtem eigen. Da wider hat die vorgenante Gerdrut ouch vor den egenanten vnsern herren versprochen die vorgenante Margaretha holtzachin bi Iro In Ir kost ze haben vnd Iro hunger vnd frost ze buessen.

Aehnliche Verträge kamen auch vor, um Kinder unterzubringen und für ihre Erziehung gehörig zu sorgen. Es wurde dann oft dem Pflegevater ihr ganzes Vermögen zu beliebiger Nutzung übergehen, so dass er nur für die Herausgabe des Hauptgutes haftete, und zuweilen wurden auch bei dieser Gelegenheit Bestimmungen verabredet über das Erbrecht bei allfälligen Todesfällen [269]).

267) MS. 140. Abth. I. S. 42. b.
268) MS. 140. Abth. I. S. 50. a.
269) Vgl. MS. 138. a. S. 61. b. MS. 140. Abth. I. S. 14. a.

B E I L A G E N.

II.

Stiftungsurkunde der Fraumünsterabtei vom Jahr 853.

Aus der Originalurkunde auf Pergament, mit dem kaiserlichen Siegel.

In nomine sce et individue trinitatis Hludouuicus dinina fauentente gratia rex Si de rebus terrenis quas diuina sumns largitate consecnti ad loca sctorum ob diuiuum amorem regium morem deceuter impleutes aliquid conferimus hoc nobis esse profuturum ad aeteruae remnuerationis pmia capesseuda liquido credimus Quapropter couperiat omnium fidelium sctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium scilicet Et futurorum industria qualiter nos pro serenissimi Imperatoris ani nri karoli Et praestautissimi hludouuici augusti domui ac genitoris nostri nec non Et uostra sempiterna remuueratione ac pro coniugis prolisque nrae carissimae perpetua mercede curtim nram turegum In dncatu alamauuico In pago dnrgaugense cum omnibus adiacentiis uel aspicientiis eins seu In diuersis functionibus Id est pagellum uroniae cum ecclesiis domibus ceterisqne aedificiis desuper positis mancipiis ntrinsque sexus Et aetatis. terris cultis. Et Iucnltis. siluis. pratis. aquis. aquarumue decursibus adiacentiis peruiis exitibus Et regressibus quaesitis Et inquirendis cum uniuersis ceusibus. Et diuersis redibitionibus. Insuper etiam forestem nrm albis nomine Et quicquid In eisdem locis nri iuris atque possessionis Iure (Jure?) proprietatis est Et ad nrm opus Iustauti tempore pertinere uidetur totum Et Iutegrum ad mouasterium urm tradimus quod situm est In eodem uico turegum ubi scts felix Et scta regula martyres Xpi corpore quiescnnt. quod uidelicet ex ratiouis tenore conplacnit uobis agendum ut deinceps In posterum ibidem omui tempore sctimonialium femiuarum sub regulari uorma degeutium uita connersatioque monasterialis monachicho cultu Instituta caelebretur Et libentius ppter huius loci snpplemeutum a nobis Iam praedictis martyribus dediti dei famulatus illic exhibeatur ac pro nrae debitorumqne nrorum omnium mercedis augmeuto diligeutius dni misericordia Et uberius exoretur. Uolumus etiam ut fidelium nrorum nouerit beniuolentia quod paterna

pietate commoniti supradictum monasterium cum omni Integritate nuacum nra traditione In locis praefatis dilectissimae filiae nrae hildigardae In proprietatem *) concessimus ut quantum dno permittente ualeat familiam Iu eodem monasterio dno militantem snoque dominatui subiectam disciplinis regularibus Et obseruantiae monasterialis Institutione corrigat Et nutriat locaque ipsa sibimet concessa quantum nires snppeditent profectibus Et emendationibus augmentando prouehat Et emendet denique iubentes praecipimus nt nullus iudex publicus nec coms uel quislibet ex iudiciaria potestate In locis praefatis uel In cunctis rebus ad eandem loca **) respicientibus seu homines tam liberos quam Et seruos qui illic commanere uidentur distringere aut Infestare nec fideiussores tollendos aut ullas redibitiones uel freda aut bannos exigendo aut alicuius Iniuriae uim ullo umquam tempore inferre psumat sed sub nra defensione Et munitatis tuitione cum aduocatis ibi constitutis res illae secure p diuturna tempora permaneant Et ut haec auctoritas donationis atque confirmationis nrae firmior habeatur Et p futura tempora a cunctis fidelibus sctae dei ecclesiae nrisque praesentibus Et futuris uerius credatur atque diligentius conseruetur Manu propria nra subter eam firmauimus Et annli nri Inpressione adsignari iussimus.

Signum domni hludouuici gloriosissimi regis

comeatus notarius ad uicem radleici recognovi.

Actum XII kld augt anno xpo ppitio XX regni dnni hludouuici sereuissimi regis In orientali francia Iudictione prima actum reguues burg ciuitate In dei nomine feliciter amen.

II.

Stadtrecht von Winterthur, vom Jahr 1297.

(Aus einer im Archiv zu Winterthur aufbewahrten, wahrscheinlich gleichzeitigen Pergamenthandschrift.)

[I.] Allen die disen brief ansehent oder horent lesen, künden wir der Schulthaisse der rat vnd alle die burgerre von Wiu-

*) Die Worte In proprietatem sind mit anderer Tinte später geschrieben, daher entweder aufgefrischt oder aber verfälscht.

**) eundem locum?

tertur ainerkantnuste der nachgescribenen dinge. Wissin alle den es ze wissinne beschibt, wan der hoh gelopt fürste vnser herre herzog albrebt von Osterich den erberen beschaidenen lüten den burgerren der Stat ze Mellingen mit sinem briefe genade getan bet, daz sü vnd alle ir nachkomen, die in der stat wonhaft sint, alle die genade alle die frihait vnd allü dü reht dü vns von sinem vatter vnd andren sinen vordern gelihen vnd gegehen sint, baben suln als och wir, vnd wan sü dü vorgenanden reht vnd frihait nüt gesriben batten, darvmbe so baben wir durch der vorgenanden burgerre bette vnserre briefe vnd vnssre altun gewonhait absrift gegeben vnder vnserre stat Insigel. Dis ist dü absrift dez briefes, den vns der hoh wirdig herre vnser herr künig Ruodolf selge von Rome gab, e das er künig wurde. Wir grafe Ruodolf von babspurg kündin allen gottes getrüwen zuo den disü srift kumet vnsern grnoz mit ainerkantnuste der nachgesribenen dinge. Das man hoher herren gesezte, die wirdig sint ze gedenkinne von des zites lengi ibt vergessi, so hant die wisen erdaht, das man si mit sriftlicher habe vnuergeslich mache, da von so kundin wir beschaidenliche an dises briefes habe in ganz trüwen, das wir vnseren lieben burgerren von wintertur gesezzet vnd gegeben haint sunderliche von vnseren genaden disü reht, dü hienach gesriben stant ze haltinne iemer eweklich von vns vnd von vnseren nachkomen. ze dem ersten male bain wir inen gesezzet und ze reht gegeben, das ir fridecraisses invang hinnanhin iemer eweklich marctes reht haben sol nach der Stat sitte vnd gewonhait. Dasselbe reht sol han swaz die burgerre die inrunthalb dem fridecraisse gesessen sint der herschefte aigens besessent haint vmb rehten und gesasten Cins. Och hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben iemer eweklich, das sü nieman ze rehte stan suln der inen ir aigen ansprichet, dem wir Burgreht vnd Marctes reht gegeben hain anderswa wan vor vns alder vor vnserem nachkomen, der denne ir rehter herre ist, vnd vor ir Schulthaissen ze der burgerre gegeni gemainliche. Och hain wir inen gesezzet, vnd ze rehte gegeben, das ze Schulthaissen vnd ze Amman derselbun stat nieman erwellet sol werden, wan das die burgerre ainen vnder inen wellen suln, der weder ritter si noch ze ritter werden sul, vnd den son wir inen ze Schulthaissen geben vnd enkainen andern. Och hain wir inen gesezzet vnd zerebte gegeben, swer ir herre ist, dem ir ainer verlaidot wirt von etlicher missetat, über die er rihten sol das

der vor den burgerren gemainliehen sol ervarn sin schulde oder sin vnschulde, vnd sol in genuegen swaz ime darumbe mit ostern vrtailt ertailet wirt vmb die missetat. Oeh hain wir in gesezzet vnd ze rehte gegeben, das enkain herre dekainen sinen man, der inrunt dem vorgenanden ir friteraisse seshaft ist, vallan sol es wer denne das derselbe man enkainen erben hetti gelassen nach sinem tode, vnd hat er enkainen erben gelassen, sol er in vallan nach der burgerre rat. Och hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben, das enkain herre erben sol siner aigener lüte aigen, das inrnnthalh dem frideeraisse lit vnd maret reht beti. Och hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben das alle die in dem vorgenandem frideeraisse sessehaft sint, man vnd wib, süne vnd tohteran ze der é komen mügen mit allen lüten an die sü gevallent in ander Stete vnd von anderen steten, sweler künne sü sint, vnd sol inen dü vngenosami der hersehefte enhain sehade sin. Och son wir vnd vnsern naehkomen, die derselben stat herren sint, dü ampt vnd dü gerihte niesinde sin naeh ir gesezte. Och hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben, swer ir burger ist oder wirt, vnd in der stat veriaret vnd vertaget ane sines herren anspraehe in landes indem des aigen er ist, der sol darnaeh iemer me enkainen herren dienstes gebunden sin, wan der stat herren. Oeh svln sü enkaines herren eigenne oder lenman ze hnrger enpfahen wan mit der stat herren willen. Och hain wir inen gesezzet, vnd ze rehte gegeben, daz ir enkainer der Stat herren genade oder huldi verlieren sol, er haigi denne ain groz vntrüwe oder manslaht getan oder ainen erblendet oder ander siner lide berobet, oder ain mort begangen oder en ander missetat oder maintat, dü sich dem gelichet. Oeh hain wir inen gesezzet vnd ze rehte gegeben, sweler vnder inen ir ainen mit gewafenter hant wundot der sol der stat herren fünf phnnt geben, oder man sol ime die hant abslahen ze besserunge nnd ze buos. Swer och vnder inen aine frenenli tnot die man rihten sol anne die hie vorgesriben sint, der sol der stat herren geben drü pfnnt, oder die stat miden ain ganz jar. Daz wir vnseren lieben bnrgerren disñ reht gegeben vnd gesezzet habin, das sint gezüge die hie naeh genement sint, die es horton vnd sahen, her Cuonrat von Tengen, ber Cuono von Tüfen, her hainrich von hümlicon frien, ber Johans von Bluomenberg, volrich von hetlingen, vnd sin Brnoder der Trnhsezze von Diessenhouen, Bnrchart von wida, Rnodolf der vogit von nrowenuelt, Nicolaus

von Girsperg vnd ander vil die man nit nemmet dur die kurzi. Vnd das disü genade vnd disü reht, die wir gelihen haben der vorgenanden stat vnd den burgerren, die darinne wonhaft sint, hi vns vnd allen vnseren nachkomen stete beliben vnd nüt verwerzalot snlint noch werden mugint harnach, darumbe so haben wir ineu diseu brief besigelten gegeben mit vnserem Insigel. Dis geschach do von gottes geburte waren zwelfhundert Sechzig Jar vnd dar nach In dem vierden Jare au dem ersten tage vor saut Johans abent züngihtun In dem sibenden Jare Romer Stür Jar.

[II.] [§. 1.] Dis ist die abscrift des briefes den uns der vorgenande vnser herre künig Ruodolf dar nach do er künig wart gnb. [§. 2.] Künig Ruodolf von Roma von Gottes genaden kündet allen getrüwen des heiligen riches dien dises briefes habe geoget wirt sine genade vnd alles guot. Vnser genade dunket billich das wir üns naigin genediklich gegen der betlicher begirde die üns lopt vnd enpfilt vsgenomenliche getrüwer dienst mit stetem willen. Wan nu dis offenbar ist an vnsern lieben getrüwen burgerren von Wintertur, so hain wir dur ir bitte inen dise genade vnd disü reht vnd dis frihait gesezzet vnd gegeben, die hie nach gesriben stant. [§. 3.] Dü erste genade, die wir ineu gegeben und gesezzet hain, ist das sü nach edlr lüte sitte vnd rehte lehen suln enpfahen vnd haben vnd ander belehennen nach lehens reht. [§. 4.] Dü ander genade die wir inen gesezzet vnd gegeben hain, dü ist das wir gebietin vnseren erben sweune vnd swie dike dü kilche ze wintertur ledig werde, das sü si niemanne lihen wan ainem priester der mit geswornem aide sich binde, das er vf der kilchun inne ze wintertur sizze mit rehter wonunge. [§. 5.] Dü dritte genade ist, die wir inen gesezzet vnd gegeben hain, das dü lehen dü su hant von der herschefte von kiburg suln ir tochteran erben als ir süne ob da enkain sun ist. [§ 6.] Dü vierde genade ist die wir inen gesezzet vnd gegeben hain, das sü niender ze rehte stan snln wan vor ir rehtem Schulthaissen vnd reht vorderan suln vnd nemen ob sü wen vor ainem ieklichem rihter. [§. 7.] Dü fünfte genade ist die wir inen gesezzet vnd ze rehte hain gegeben, hetti ir dekeiner ain lehen vom ainem edeln man er si ritter oder knecht der dasselbe lehen von der herschefte von kiburg hat, vnd derselbe edel man stirbet ane erben, so sol er dasselbe lehen von niemanne anderem han wan von der herschefte, vnd sol enkaine vnser erbe gewalt han dasselbe lehen niemanne anderm ze lihinne. [§. 8.] Dü sehste genade ist die wir inen gesezzet

vnd gegeben hain, das sü ainen icklichen vogtman ze burger mugen enphahen also das er dem herren diene nach der vogtaig reht. [§. 9.] Ze ainer sicherhait vnd ze ainer offener hewerde dis dinges hain wir inen disen brief gegeben gezaichneten vnd gefesten mit dem Insigel vnsers gewaltes. Dise genade vnd disen brief gahen wir inen trige tage vor Merzen anvange In dem dritten Jare Romer Stür Jare In dem Jare do von gottes geburte waren zwelfhundert Jar Sibenzig Jare vnd dar nach In dem fünften Jare In dem andern Jare vnsers riches.

[III.] [§. 1.] Dis sint vnser gesetzte vnd vnser alte gewonhait, die wir von alter herdan ze rehte gehept hain mit willen vnserre herschefte. [§. 2.] Dü erste gewonhait oder das erste reht das wir gehept hain, das ist, Swer der ist der von den sachen als an dem obern briefe stat gesriben vnsers herren hulde verlüret des lip vnd des guot sol der Schulthaisse in vnsers herren gewalt zühen vnd behalten an vnsers herren genade, vnd sol nüt anders ab ime rihten. [§. 3.] Swer och der ist der ain freveli tuot, darvmbe er verschuldet ze gebinne vnserm herren drü pfunt, ist der burger oder burgers kint oder git er münz vnd stüre, so sol er fride han ahte tage, vnd riht er sich in den ath tagen nüt, so haisset in vs srigen der Schulthaisse, vnd swer in darüber huset vnd hofet, der muos vnserm herren geben drü pfunt fur die freneli, daz er ennen behalten hat, der da vs gesrüwen ist. [§. 4.] Derselbe freneler der da verbotten ist, der sol die stat miden jar vnd tag, vnd gat er in den tagen in die stat, so sol in der rihter vahen oder in swes hus er kumet, da sol in der rihter verbieten vssen reht, der selbe freueler helip och sckuldig dem cleger drie schillinge vnd dem schulthaissen och drie schillinge. [§. 5.] Wir hain och ze reht vmb die hainsuoch, swer der ist, der den andern freuenlich haime suochet, inrunt drien fuessen vor siner tür sines huses, der het verschuldet en hainsuochi vnd sol die buessen mit drin pfunden dem Cleger vnd vnserm herren och mit drin pfunden. [§. 6.] Wir hain och ze rehte, ist das das kainer vnser burger oder der so bi vns wonhaft ist dekeinen beclagen wil umb gülte, der sol ime für gebieten ze dem ersten male an sinen munt, kumet er für vnd wirt er nüt vnschuldig, so muos er ime verweton drie schillinge vnd dem schulthaissen och drie schillinge, vnd kumet er nüt für, so muos ime der kleger für gebieten ze dem andern male ze hnse vnd ze hofe, vnd kumet er für und enmag er nüt vnschuldig werden, so belibet er schnldig des er och schuldig were, ob

er ze dem ersten male fürkomen were. Kumet er aber nüt für, sol er ime für gebieten ze dem dritten male von dem vogte, vnd kumet er denne nüt füe, so gi' der rihter dem cleger den man an den er claget, ob der cleger wil ze gaste, oder er gat ime ze huse vnd ze hofe, vnd wirt der cleger gewiset uffe sinü aigen, dü marctes reht haint, dü aol er behalten drige manot vnd darnach verkofen nach der stat reht. [§. 7.] Ist och das der den man claget für kumet so ime für gebotten wirt, von dem vogte so sol er dem cleger gelten ze stenter stete, vnd mag er ime nüt vergelten mit sinem vardeu guote, so sol man den cleger och wisen vffen ens aigeo dü marctes reht hain an den er claget in dem selben rehte als da vorgesriben ist. [§. 8.] Ist aber das der an den man claget der enkaines hat weder varndes gnot noch aigen, so sol mao in nüt vahen vmb die gülte, man sol ime haiten, nnz das er es haben mag. [§. 9.] Ist och das der an den man clagot ze dem dritten male nüt für gerihte kumet, so ime für gebotten wirt von dem vogte, swas denne der cleger offenot vor gerihte daz er ime gelten süle das muos er ime gehen, er sül ime es oder nüt, vnd wart das gesezzet, das man das gerihte nüt versmahe. [§. 10.] Ist och das der schulthaisse ainem ze hose vnd ze hofe gat vmb gulte der helibz ünserm herren driger pfunt schuldig, gat er ime aber nüt ze huse vnd ze hofe vnd genimet in der cleger ze gaste, so enist er ünserm herren nütes schuldig. [§. 11.] Swer och der ist der ze gaste gegehen wirt, über den het der cleger gewalt, das er ime sin guot nemen mag swa er es vindet vsserünt dem fridecraisse, swas er aber sines guotes vindz inrünt dem fridecraisse, das sol er nüt selbe nemeo, ime sol es gehen der schulthaise oder sin kneht. [§. 12.] Wir hain och ze rehte, das eines ieklichen burgers wib und kint swannan er gewibet hat, genosse ist ze erbinne, als ob si aines herren werin. [§. 13.] Wir hain och ze rehte das ainea ieklichen burgers wip erben sol nach ir mannes tode alles sine varend goot nnd da von nüt gelteo es wer denne das ir man ain kofman oder enwerbent man weri vnd er vffe sich guot nemi. Sturbe der man; so sol si das guot, das er vffe sich genomen hat, von dem varnden gnot gelten vnd anders enkain gülte wan die si gelöpt hat ze geltinne. [§. 14.] Wir hain och ze rehte das dekain ünser burger sin Cins aigen das er geerbz hat von sinem vatter oder swelen weg es in an genalleo ist, é daz er sin elich wip geheme mag gegeben sinem elichen wip dekainen weg wan ze liptinge. [§. 15.] Wir hain och ze reht, swer der ist

der dem andern sin aigen das marctes reht hat, ansprechet, er si burger oder nüt, der muos verburgen ünserm herren drü pfunt vnd deme dem er daz aigen ansprichet och drü pfunt, und mag er daz aigen nit behaben mit rehte, so muos er geben dü sehs pfunt, dü er verburgz hat als hie vor gesriben ist. [§. 16.] vmb dü selben aigen sol och nieman rihten wan ze den zwain gedingen ze Wiennacht, vnd ze Osteran, und sol och nieman vmb dü selben aigen clagen an gaistlichem noch an weltlichem gerihte, wan von vnserm herren oder vnserm rihter. [§. 17.] es sol och nieman über vnseru aigen vrtailde sprechen wan der och aigen het, das ünsere stat marctes reht het. [§. 18.] Wir hain och ze rehte, vmb vnser erbeschaft, swaz de kainer ünser burger bi sinem elichen wip Ginsaigens oder ledigs aigens gekofz, habent sü mit anderen kint, der aigen ist es und iro beder liptinge. [§. 19.] Ist aber das sü ane lip erben sint, sweders denne vnder inen stirbet, so sol daz ander daz aigen erben daz sü mit anderen gekofet hant und tuon swar es wil. [§. 20.] Wir hain och ze rehte, ist daz en man vnd ain vrowa elich ze enanderen koment, swaz ir ietweders aigens ze dem andern bringz, belibent sü ane lip erben, machent sü daz aigen nit en anderen nach swahen reht, das wirt ledig iro ietweders erben nach iro tode; machent aber sü es einen andern nach swaben reht, so het ir ietweders daz aigen daz ime gemachet ist ze liptinge vnz an sinen tot, vnd vallet denne wider an die rehten erben. [§. 21.] gewinnent sü aber lip erben mit anderen, an die vallz das aigen ledeclich, es si gemachz oder nüt. [§. 22.] swas och dekainem üusern burgern aigens von sinem vatter oder von dekainen sinen vordern an gevallz, het er Bi zwain elichen vrowen kint, vnd het er das aigen enkainem sinem wibe gemachet, stirbz er, so vallz er sinü kint, dü er lat, gemainlichen an. [§. 23.] Sweler aber siner kind muoter er das aigen gemachz hat, dü kint vallz das aigen an, dü der muoter sint, der das aigen gemachot ist. [§. 24.] Wir hain och ze rehte, swa aine vnser burger stirbz, lat er kint, die vogtber sint, ist daz der kinde nehster vattermag, der iro vogit solte sin, inen ze vogte vnnüz ist, den git der Schulthaisse vnd der rat vffe den aid ainen pfleger über iro guot. [§. 25.] Were aber das dü kint enkainen mag hettin der iro vogit solti sin, den git och der Schulthaisse vnd der rat ainen vogit vffe den aid, vnd muos der dem rate gehorsam sin wider ze raitinne der kind gnot. [§. 26.] Wir hain och von alter gewonhait gehept ze reht, daz

en iekliehen vnser burger oder der bi vns wohnhaft ist, mit sinem lip vnd mit sinem guote varo mag vsser ünser stat, ob er nümme bi üos sin wil, vnd sol ime daz oieman werren, weder ünse herre noch nieman anderre. [§. 27.] Wir kündin oeh an disem briefe, wan wir den erberen lüten alle ünser gewonhait, die wir ane scrift ze rehte gehept hain, von alter herdan an disem briefe nüt alle gegehen mohten, swenne sü zuo üos seodent, so wellen wir inen fürbaz ünser gesezte gerne erzögen, swa sü es bedurfen. [§. 28.] Vod ze ainer gewerer vnd offeoen gelopsam dirre scrift, so gaben wir ünser stat Insigel an disen brief. [§. 29.] Dirre brief wart gegeben ze wintertür da von Gottes geburte waren zwelfhundert Jar Nünzig Jar vnd dar naeh in dem sibenden Jare an sant hylarien tage In dem zeheoden Jare Romer Stür Jare.

III.

Hofrodel zu Altorf (Münchaltorf) angeblich von 1439.

Aus einer gleichzeitigen Pergamentbandschrift des Staatsarchivs (Sakristei).

Erste Pergamentrolle.

§. 1. Item dis ist des hoffreeht ze Altorf als sy von alter her komen siot*).

§. 2. Des ersten So spreehent sy das si habiot drü Jargerieht vnd hab da jeklich Jargericht sinen naehtag vod syg das ein Jargericht vf saot Jörgentag das ander vf sant Johans tag des Jungen**) das dritt vf Sant Andres tag.

§. 3. Si spreeheot och wer der syg der der hof guetern von Altorf siben schuo witt vod breit hab der oder sin botteo sol by alleo geriehten sio, versoinpt er sieh aber des gerichtz, so hät in eio weihel ze pfenden vmb dryg sehilliog vnd wer ouch also der gueter hätt der hät öeh dar vmb ze erteillen vod vf ze hebeod.

§. 4. Si spreeheot öch wer das ein vssrer in dem hof ze Altorf ze sehaffeoo gewunn vnd klagen wölt vmb eygen oder vmb

*) Von eioer andern Hand ist nechher folgende Randbemerkung hinzugefügt: „da by sy ouch vnser herr burgermeister vnd Rat der statt Zurich. wellent lassen beliben vnd ist diss Rodel gemacht Anno domini MCCCCXXXIX."

**) Die Worte „des Jungen" sind im Orgioal durchgestrichen ond über die folgenden Worte von einer andero Hand geschriebeu: „ze Süngicht".

erb der sul das Recht kouffen vmb fünf schilling vier pfenning vnd sol man im richten als einem andern hofman Bedarf aber der Inner vnn dem vssern des Rechten so sul der vsser dem Innern vertrösten dass Recht da ze lassen.

§. 5. Si sprechent öch Spricht einer einem an sin ligent guot vnd behebt er sin ansprach nüt das leit er nach dem Richter ab mit dryg schillingen. *)

§. 6. Si sprechent öch das ir hoffrecht syg das nieman dem andern deheinen schaden sölli ablegen er hab im den denn verheissen mit hand oder mit mund.

§. 7. Item so sprechent ouch die hoflüt daz ein keller der den kelnhof Inne hätt zno den drygen Jargerichten einem vogt selb ander essen vnd trinken geben sol Enbät im das ein vogt an dem Abent sn mag er dester bas gelehen dnch das er im des gnnng geb des er hab in den vier wenden vnd sul des ein vngt bennegen vnd sol inn nüt fürer straffen.

§. 8. Si sprechent öch daz derselh keller alle mess süll hahen ze kernen vnd ze haber vnd snl nach die jederman in dem dorf lihen wer ir bedarf vnd wenn nder wie dik vnser herren vnn Zürich ir mess endrent so dik snl er die öch endren.

§. 9. Es sprechent ouch die hoflüt das si gebint an die vesty gen Grueningen**) hnndert vnd viertzig müt Kernen alle Jar***) drü vnd zwentzig malter haber vnd drü vnd zwentzig pfond pfenning vnd von dem gnnt git man jerlich an Oetenhach zwentzig müt kernen drü pfund pfenning Item eim pfaffen von Egg ein müt kernen Item einem znnner zwen müt kernen derselben zweyn müt kernen wirt aber einem pfaffen ze Egg ein halba müt der Kilchen ze Egg ein halba müt vnd den schönnen ein müt vnd in dem mülloch gand ouch der obgeschribnen summ zwen müt ah.

§. 10. Item der hof ze Gnssnw snl nach ierlich an kurn gelten dryzechen stuk wer aber das er minder gulti sn snnd dnch die drizechen stuk abgan an der summ sn vorgeschriben ist.

§. 11. Si sprechent öch wer der sig der den grnssen zehenden ze Altorf inne hab der sölli han ein wunher stier vnd ein wunher swin vnd sölli der wunher stier ze Sant Jöryen tag da sin vnd vf

---

*) Die beiden letzten Worte sind durchgestrichen und von späterer Hand hinzugesetzt „pfnnd haller".

**) Von späterer Hand wurde eingeschoben „alle Jar".

***) Diese Worte sind von späterer Hand durchgestrichen.

Sant verenen tag dannen gän vnd sölli der Eber ze Sant Andres tag in dem dorf sin vnd vf Sant Jöryen tag dannen gän.

§. 12. Der zechend sol öch die heydi han an des dorfs vnd der hnflüten schaden duch wer ob der Stier mit Jeman hin vs giengi vnd schaden tätti der sol in besorgen das er her wider inkumi än uienklichs schaden.

§. 13. Vnd sond öch der stier vnd der Eber sin der mäss das die dorfmeyer bedunk das si da mit besorgett sigint.

§. 14. Item Es sprechent öch die hnflüt, das si hundert vnd sibentzig eln hunhtuochs gebint dem vnn hinwil; das selb huobtuoch sölli so swach siu, wenn man das spreitt vf ein wasen, das Gens gras vnd hallen durch das tuoch mugint essen, vnd wela nb vier einen des tuochs nüt schuldig ist, der mag von dem egenanten vnn hinwil ein eln lösen vmb vier haller.

§. 15. Öch sprechent si, das si wisskorn söllent geben gen Liebenberg vnd sölli das sin des swechsten des Got ein arm man berätt des Jars vnd gebi jeman hessers der sul einem ie.lichen hofman dryg schilling verfallen sin.

§. 16. Sprechent öch die hnflüt si gehint huenr gen Liebenberg, nempt man gielhuenr, vnd wenn die houpt vnd swantz habint vnd an den dritten seigel fliegen mugint vnd man si dem herren bringt, der sol si uemen vnd nüt versprechen.

§. 17. Item so sprechent di hnflüt vnn Altorf das si genuss syent ze wibenn vnd ze mannen zuo disen nachgeschribnen siben Gotzhüsern:

des ersten zun vnser lieben frömen ze den Einsideln Gen Sant gallen*) gen pfäfers gen Schenuis In die Richen Ow An Sant Reglen Zürich**) vnd gen Sekingen vnd sölli men dehein herr des vor sin.

§. 18. Si sprechend öch wer nb ir deheiner ein Tuchter oder me hin vs beriétti zuo der E, nder wie sich ein frow hin vs vergieng zun elichem lehen vnd die ein genussen nimpt er syg fryg nder der jetzt benempten siben Gotzhüseru der einer der lib noch gunt hät ein herr ze Grueningen nüt nachzefragen.

§. 19. Si sprechent ouch, si habint ein fryen zug ze tuon mit ir lip vnd mit ir gnot duch dem egenanten herren ze Grueningen vnschedlich des Jars mit einem schilling pfenninge.

§. 20. Vnd gebi einer den schilling darvmb wn nder an welen

*) Hier ist hineingeschrieben „an sant Reguln Zürich."

**) „An — Zürich" und durchgestrichen.

enden Joch einer abgang, das ein herr ze Grüningen sinem vall nach kom vnd den erben nach des hoffrecht Ob das ze schulden käme.

§. 21. Si sprechent ouch weri oh ein man oder wib elichi kind hettint vnd die by einander sint in einer kost weles joch da ab gät, so erbt der herr von Grneningen ir deheins.

§. 22. Welhi öch teil vnd gemein mit einander hand so erbt si aber der herr nüt.

§. 23. Si sprechent öch, werind vier gebruoder minder oder mer in einem hus Stirbt da je der eltost ab, der sol ein vall dem herren gehen vntz an den Jungsten.

§. 24. Stirbt aber der Jungen einer nach dem andern ab, so sol der herr dehein vallen vntz aber an den eltosten.

§. 25. Es sprechent ouch di hoflüt: ist das man oder wib knaben oder tochtran in das todbett kument ungent si denn so vil das si än stab än stangen vnd än hilf siben schuoch für das obtach bekleit gänd, So mugen si wol ir varend guot geben wem si wellent vnib das das es dem genanten herren nüt werd, vnd hät man zwen bidermän die das sechent vnd hörrent vnd och das vor dem herren gesagen kunuent als Recht ist in dem hof, so snll der herr das gelöben.

§. 26. Si sprechent öch wer ein kind so klein vnd es nüt so vil vernnnft hetti vnd gan kondi oder sin wort brnhen won das es vogtbar weri, So mag es sin vogt an sin arm nemen oder der nechst vatter mäg vnd möcht dz nuch für das obtach tragen siben schuo witt vnd vergünsten das varend guot ze geben war oder wem er wil an allein im selb ze hehaben, vnd sol das als guot kraft vnd macht han, als wer es vor dem Rechten beschechen.

§. 27. Die hoflüt sprechent öch, wer ob es darzun kemi, das ein herr man wib knaben oder tochtran erben snlt Inn oder vss, So erbt er das ab erstorbnen varend gnot vnd gilt nüt doch vsgesetzt harnasch karren wägen vnd elli vngeschliffni wäffen, die sol er nüt erhen.

§. 28. Si sprechent öch ob ein kast in einer wand stuend, der ein wand verwäsi an ein hus, den erbt der herr nüt.

§. 29. Si sprechent öch, das hüser vnd spicher von altar her syend gesin vnd geheissen ligendi gueter.

§. 30. Weri aber nh Jemau sin gueter liessi ligen für den herren zins, so sol ein herr vf denselben guetern vnd die darzuo gehörrent den zins suochen vnd nüt vf hüsern noch vf anderm plunder das zuo ligendem gnot gehört.

§. 31. Si sprechent ouch wer oh ein man oder frōw abgieng vnd stuend sin samkorn oder avelherley geweehst das wer vf dem veld vnd alle die wil so das stätt oder litt vnd nüt vnder di wid komen ist, so man im gelüt hät, so hört der säm oder die gewechst zuo ligendem guot.

§. 32. Ist das aber vnder die wid komen, so gehört es zuo varendem guot.

§. 33. Doch das der egenant herr das selb guot nüssi mit verbvndem sak vnd strōw vnd hōw hinder im lassi.

§. 34. Si spreehent aber wer in ir hof von tod abgat vnd stirbt wer den des selben toten licham vatter aller neehst von früntschaft zuo gehörr derselb erbt den toten licham wer aber dz ein muotermäg des toten licham vatter eines lides neher wer denn der vattermäg so erbent heid teil glich mit einander.

Zweite Pergamentrolle.

§. 35. Ist aber dz vattermag glich ist dem muotermag so zücht vattermag das erb hin.

§. 36. Es spreehent die hoflüt wenn ir einer griff zuo der E. vnd das so ferr kom dz sich die frow engürt vor dem Bett so syg all ir varend guot des mans.

§. 37. Ist och dz die frōw von tod abgät vor dem man so gefelt dem man dz ligend guot halb dz ze niessen vnwuostlich sin lebtag vnd sol sin erecht behalten.

§. 38. Stirbt aber der man vor dem wib wil denn die frōw so mag si erben die varenden hab halb ze eigen vnd gilt halben teil siner geltschuld vnd mag halben teil des ligenden guotz niessen ze end ir wil mit verbunduem sak vnd sol ouch ihr ereeht behalten.

§. 39. Si spreehent öch ist dz ein man sinem ewib ist si ein toehter ein morgengäb git das mag der man wol tuon der eraten naeht so er von ir vf stätt vnd mag si die wisen mit zweyn bidermannen so sol es guot kraft han wie vil joch der summ ist.

§. 40. Möcht si aber die zwen biderman nit gehahen so mag si von mund ir morgengab erzellen vnd wölt man ir dz nit glouben so mag si nemen die Rechten brust in die linggen hand vad iren zopf vnd mit der Reehten hand swerren liplich zuo göt an den heilgen vnd wz si da hehebt das sol so guot kraft han das ira das nieman sol abwysen.

§. 41. Des gelich sol oeh einer wittwen ir abentgab volgen vnd beliben als vorstatt.

§. 12. Si sprechent öch weli fröw zuo der E kom in iren hof vouerdingott so ist ir varend guot gantz des mans als obstatt kumpt si aber verdingot zuo dem man das daz ir sölli ligen an eigen vnd an erb so sy ir hoffrecht das dz varend guot zuo dem ligenden gehörri vsgesetzt ir verschrotten gewand ir tuechli ir bettstatt vod das sy daon zuo im bringt.

§. 13. Si sprechent ouch das sy ir ligend guot niena gewinnen noch uerlieren söllent denn in den Rechten gediogen Richti aber ein Richter ze andern ziten denn in den Jargerichten das sol nieman an sinem Rechten schad bringen.

§. 14. Si sprechent öch das si mit ir selbs muod vnd hand ir gemeinmerk wol mogent behaben vnd an ir gerichten erteillen vnd vf han vnd söll inen dar in niemau nüt stossen.

§. 15. Item Es sprechent öch die hoflüt wenn sich ir gueter hin vs vergänd in köffs wis vnd si ein vngennsser koufft hat so mag ein Innrer dem vssern den kouff abziehen es syg über kurtz oder über lang vmb den pfenning als der vngenoss kofft hat vnd vmb ein bescheiden winkouff vnd sol in ein herr ze Grueningen daby schirmen *).

§. 46. Wenn sich ein guot also hin vs vergät als jetz geschriben ist welher hofman denn der erst ist der dieselben gueter mit Recht anlangett der sol die gueter behaben vor allen andern fründen hoflüten vnd vor menklichen **).

§. 47. Wirt einem ein guot veil der sol das sinem nechsten fründ erbieten wölt derselb aber nüt kouffen so sol er es dem nechsten

* Diese beiden Sätze [45 und 46] sind im Orginal durchgestrichen und folgende Worte von späterer Hand an den Rand gesetzt: „Hie lass spatzium vmb die stuk." Etwas weiter unten folgt dann: „Were ouch daz einer ein guot drü jar vor einem der Innerent lantz ist vnansprechig hat vnd nün jar vor einem der vssrent lantz ist behept daz es im vor gericht nit angesprochen wirt den sol ein herre ze Greeningen vnd ein gewar daby hatten vnd schirmen wie oder in welichem wag inn daz guot ankomen ist.

Ist oech daz sich der gueter einen oder mehr hinvs vergat mag da ein iandra so vil guotz haben als der erst kouff beschechen ist vnd gil darzuo ein bescheiden winkouff so sol vnd mag er daz vergangen guot vmb so vil geltz hinwider vmb inziechen mit dem rechten nach dem kouff in den nechsten dry jaren vnd nit lenger vnd were daz der vsser daz gelt von dem jundren in dem zit nit nemen wolt so sol er daz gelt in ein tüchli winden vnd zwen erber man zuo im nemen die des gezügen syen vnd sol dem vssern daz gelt ze der hussellen inwerffen vnd daz sol als guot kraft haben daz den junren niemau davon stossen sal weder erben nach geleilit vnd sol inn daby schirmen ein herr ze Greeningen vnd das gericht."

geteilid veil bietten vnd wölt der ouch nit köffen so sol er das dêun bietten den hoflüten in die wittreitti.

§. 48. Si sprechent nach waz gueter in erbs wis hin vs gand vnd wer die denn ererht dem hät nieman nach ze langen Wurdi aber vss dem erb ein kouff so ist den hoflüten ir Recht in vorgeschribner wis behalten.

§. 49. Si sprechent öch me weri aber daz jenand vnder inen lägind frigi gueter oder manlehen man köffti oder verkoffti die dem hab dehein herr nach ze fragen vmb den dritten pfenning weri aber dz ein verknffer sin guot alsn nüt erbotten hetti als ob stätt kumpt da einer der des guntz köff ist vnr ein vngenossen öch als vor stät Ist der in land so zücht er dz ein ab in dryen jaren vmb dzselb gelt vnd ein vssrer in nün jaren doch dz die selben syend fründ geteilid nder hoflüt.

§. 50. Si sprechent öch dz ein jeklicher hofman hin geben vnd versehaffen mug daz varend guot.

§. 51. Aber die ligenden gueter sol nneh mag nieman hin geben denn in den jargerichten.

§. 52. Vnd mag nch vmh die ligenden gueter nieman ein zemenstoss noch gemeinschaft volbringen denn in den vorgeseiten jargeriehten.

§. 53. Doch sn mag ein jeklichi fröw ir morgen oder Abentgäb hin geben si liggi an ligendem oder an varendem guot wem si wil an aller menklichs sumen vnd yrrung dnch das der man dz ze end siner wil snl inn haben vnd vnwnostlich niessen ob er si überlebt Vnd sol daz denn darnach vallen an der frnwen Rechten erben wer die sind.

§. 54. Es mag öch ein jeklicher hnfman dz sin verknffen in vorgeschribner wis vnd ist das er nüt ander herberg noch wnnnng hät sn mag er das sin essen vnd trinken hinder eim zun da mit leben nach sins libs lust von jederman vngesumpt vnd hät dar vmb einem herren nicht ze antwürten vmb den dritten pfenning.

§. 55. Och sprechent die von Altorf ob si als ir veld liessint höw geben sn habint si deheim zender dar vmb ze antwürten.

§. 56. Si sprechent üch ob ein erh ab sturb in dem hof ze Altnrf das sülli man niena anders berechten won da selhs in dem hnf da es ab erstorben ist.

§. 57. Si sprechent üch das ir alt herkomen syg wer der sig frow oder man der jar vnd tag sitzi in dem höf bi sinem eignen brnt vnuersprochen von sinem herren der heissi vnd sygi dannenhin

ein hnfman vnd sol in ein herr von Grueningen dabi schirmen vnd sol vnn der eigenschaft sin.

§. 58. Si sprechent öch daz ein vätter einem kind wol mug geben me denn dem andern Nach dem als ein kind verdienot vmb sin vatter Aber die muoter mag einem kind nüt me gehen denn dem andern.

§. 59. Item wn mit ein vätter sin kind vsstürot des sol sich das kind lassen benuegen nu vnd hienach vntz an ein Rechten anfal.

§. 60. Vnd wer das ein kind mannoti nder wihoti öder süss houbt vnerlich saehen täti wil denn der vatter sich des hnfs ze Altnrf entänen sechs woehen vnd tryg tag so mag er das selb kind enterben nach dem als des hoffrecht ze Altnrf ist her komen.

§. 61. Es sprechent die hoflüt vnn Altorf das all ir hunssen nüt hnher sigint denn dry schilling vsgesetzt heimsnochen vnder eins Ruossigen Rafen herdfellig machen blnntrunsmachen vnd ein vsser sinem hus ze laden Beschicht das als in einer hönni vnd wirt das klegt so ist das vnder dryen pfunden vnd ist das nachpuren gesellen oder ander bider lüt das in früntschaft bringent vnd si verrichtent so hät im ein herr nüt nachzefragen *) klegt man aber das so mag ein herr die buoss in ziehen nach sinen gnaden vnd snl des klegers buoss oder schad stän an dryen hnfmannen vnd wie sy den handel schetzent das snnd beyd teil halten.

§. 62. Si sprechent öch Bricht einer Trostung das stand an eines herren gnad.

§. 63. Item Es sprechent die hoflüt welerley huossen einer verschuldi die erlich sygint mag da einer trostung han sn snl inn ein herr nüt turnen.

§. 64. Si sprechent öch was vnerlich sachen syent da mug ein herr vmb tuon als im bedunk.

§. 65. Fürer sprechent si wer vnder inen verschuldi semlichs das er einem herren verfall lib vnd gnnt so sölli vnd mugi sich der herr vnderzihen des **) varenden guntz ***). Vnd nüt der hüsern nnch des ligenden guotes †).

*) Die Worte „so hät im ein herr nüt nachzefragen" sind im Original durchgestrichen und über denselben von anderer Hand geschrieben: „wol vnd guot so sol dem vogt vmb die frefel sin recht behalten sin."

**) „des" ist durchgestrichen und von neuerer Hand darüber geschrieben „ligendes vnd".

***) Hinter „guotz" sind von späterer Hand die Worte „vff sin gnad" hinzugesetzt.

†) Diese Worte sind von anderer Hand im Orginal durchgestrichen.

§. 66. Item öch sprechent sy das vier holtz höf syent Ist der ein ze linden zwen ze liebenberg vnd der vierd ze Rellikon die sond das ir vor den von Altorf zünnen als lieb inen denn das iro ist vnd hilft ein zun nit so sond si ein mur machen. Beschech inen aber dar über dehein schad von irem vich den söllent inen die von Altorf nit ablegen wer aber das das vich dar über in die holtzhöf giengint vnd si nüt also gezünt hettint als obstått so söllent aber die so die höf inne hand beyd hend vnd ir ellenbogen nemen vnd in der linggen hand haben ein hürigs schoss vnd das vich da mit hin vs trihen vnd fürer nit stallen noch straffen vnd was schadens das vich denn getän hetti hand die von Altorf nieman vmb ze Autwnrten.

§. 67. Es wer denn das ein verrueft vich hin in giengi da ist den höfen behalten alles das Recht das ander lüt habent vmb schedlich vich.

§. 68. Si sprechent öch ob einer frouwen ir elicher man von tod abgieng vnd wölt die fröw den nüt stan ze gült vnd ze erb als vor statt so mag si das ir nemen wo si das erzöigt nach des hoffrecht vnd mag da mit varn wohin si wil.

§. 69. Si sprechent öch das ir deheiner vogtbari gueter in dem hof sölli kouffen noch verkoffen er sölli ettwas zins dar vf setzen me oder minder übersech aber das jeman den hatt ein herr ze straffen in der mass als oh statt.

§. 70. Si sprechent öch wer der ist der der hof guetern koufft der sol si enpfahen von einem weybel ze Altorf vmb dry schilling vnd sond im damit gefertgot sin.

[Die vorstehende Offnung ist auf zwei länglichten Pergamentrollen, die nur auf der innern Seite überschrieben sind, enthalten. Sie finden sich im züricherischen Staatsarchiv, Säkristei des Grossmünsters (Kasten III. Schachtel XII. (Grüningen) Bündel V. No. 109). Die Offnung ist sicher nicht jünger als 1439, ob älter, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu vermuthen, dem grössten Theile des Inhalts nach ganz sicher, vielleicht aber nicht in der vorliegenden Urkunde.]

INHALTSANGABE.

Einleitung.

§. 1. Die Aufgabe . . . . . S. 1
§. 2. Ihre Bedeutung . . . . . = 3
§. 3. Überblick . . . . . = 9

DAS MITTELALTER.

Erstes Buch. Alamannische Zeit, bis zur Auflösung der fränkischen Monarchie im Jahre 887 nach Christus.

§. 4. Helvetisch-römische Vorzeit . . . . . S. 13
§. 5. Von den Alamannen . . . . . = 18
§. 6. Der Thurgau und der Zürichgau . . . . = 20
§. 7. Eintheilung des Bodens und Ortsnamen . . = 23
§. 8. Die freien Stände . . . . . = 28
§. 9. Verfassung . . . . . = 34
§. 10. Die unfreien Stände . . . . . = 39
§. 11. Die königliche Burg Zürich . . . . . = 46
§. 12. Die Fiscalinen . . . . . = 49
§. 13. Die Markgenossenschaft am Zürichberg . . = 61
§. 14. Die Propstei zum Grossmünster . . . . = 63
§. 15. Die Abtei Fraumünster . . . . . = 64
§. 16. Die Immunitätsrechte der Äbtissinn . . . = 66
§. 17. Die Rechtsquellen . . . . . = 71
§. 18. Verbrechen und deren Bestrafung . . . . = 72
§. 19. Die Gemeinden . . . . . = 78
§. 20. Eigenthum . . . . . = 87
§. 21. Abgeleiteter Besitz. Zinspflicht . . . . = 93
§. 22. Die Ehe . . . . . = 99
§. 23. Güterrecht der Ehegatten . . . . . = 102
§. 24. Vogtschaft des Vaters . . . . . = 109
§. 25. Übrige Vormundschaft . . . . . = 110
§. 26. Forderungen . . . . . = 111
§. 27. Erbrecht . . . . . = 113

Zweites Buch. Von der Auflösung der fränkischen Monarchie bis zur Brunischen Verfassungsänderung in Zürich. Jahr 887 bis 1336.

§. 1. Historische Einleitung . . . . . S. 119
§. 2. Die Stadt Zürich . . . . . = 125

Digitized by Google

§. 3. Entstehung der Abtei Zürich. A. Die Abtei . S. 126
§. 4. B. Die neue Befestigung . . . . . = 132
§. 5. C. Die Reichsvogtei. . . . . = 135
§. 6. D. Der Rath. I. Geschichte desselben . . = 140
§. 7. Die Stände in der Stadt . . . . . = 143
§. 8. Der Rath. I. Fortsetzung der Geschichte desselben = 155
§. 9. Der Rath. II. Befugnisse desselben . . . = 159
§. 10. Die Räthe und Burger und die Gemeinde . . = 162
§. 11. Gerichtsverfassung der Stadt. A. Der Vogt und Rath = 165
§. 12. B. Der Schultheiss . . . . . = 173
§. 13. C. Übrige Gerichte . . . . . = 176
§. 14. Verfassung der Landschaft . . . . . = 178
§. 15. Die Stadt Winterthur . . . . . = 180
§. 16. Die Stände auf der Landschaft. A. Die Freien . = 183
§. 17. B. Die Hörigen . . . . . = 186
§. 18. Hohe Gerichtsbarkeit . . . . . = 198
§. 19. Niedere Gerichtsbarkeit. I. Die Jahresgerichte des Grundherrn . . . . . = 208
§. 20. Competenz dieser Hofgerichte . . . . = 214
§. 21. Die Vogtei . . . . . = 218
§. 22. Die Rechtsquellen in diesem Zeitraume . . = 232
§. 23. Verbrechen und deren Bestrafung . . . . = 240
§. 24. Gemeinden. A. Der Meyer . . . . = 243
§. 25. B. und C. Der Keller und Forster . . . = 249
§. 26. Nutzung der gemeinen Mark . . . . = 251
§. 27. Eigenthum . . . . . = 261
§. 28. Abgeleiteter Besitz . . . . . = 265
§. 29. Beschränkungen der Veräusserung . . . = 267
§. 30. Lasten des Grundbesitzes . . . . . = 271
§. 31. Güterrecht der Ehegatten . . . . . = 281
§. 32. Vormundschaft . . . . . = 290
§. 33. Forderungen . . . . . = 293
§. 34. Erbfolge . . . . . = 298
§. 35. Einfluss der Herrschaft auf das Erbrecht . . = 306

Drittes Buch. Von der Brunischen Neuerung bis zur Feststellung der Reformation. Vom Jahr 1336 bis 1531.

§. 1. Historische Einleitung . . . . . S. 316
§. 2. Die Brunische Neuerung . . . . . = 320
§. 3. Burgermeister und Rath . . . . . = 325
§. 4. Stellung der Stadt nach aussen . . . . = 331
§. 5. Der zweite und der dritte geschworene Brief . = 335
§. 6. Erwerb der Landschaft . . . . . = 342

§. 7. Der Bürgermeister Waldmann . . . . . S. 351
§. 8. Der vierte geschworene Brief . . . . . = 357
§. 9. Waldmannische Spruchbriefe. Cappelerbrief . = 361
§. 10. Die Abtei . . . . . = 371
§. 11. Die Stände . . . . . = 375
§. 12. Gerichtsverfassung A der Stadt. Das Landgericht und die Reichsvogtei . . . . . = 387
§. 13. Der Schultheiss . . . . . = 392
§. 14. Der Rath . . . . . = 395
§. 15. Gerichtsverfassung B der Landschaft . . = 397
§. 16. Die Rechtsquellen . . . . . = 402
§. 17. Von Verbrechen und deren Bestrafung . . = 404
§. 18. Die Gemeinden . . . . . = 415
§. 19. Eigenthum . . . . . = 415
§. 20. Gülten . . . . . = 421
§. 21. Ehe . . . . . = 424
§. 22. Güterrecht der Ehegatten. 1. Eheliche Vormundschaft . . . . . = 428
§. 23. 2. Die Güterverhältnisse nach Auflösung der ehelichen Vormundschaft . . . . . = 432
§. 24. Zusammentheilung . . . . . = 442
§. 25. Modificationen des Güterrechts. Eheliche Gütergemeinschaft . . . . . = 447
§. 26. Vormundschaft . . . . . = 457
§. 27. Erbrecht. Gesetzliche Erbfolge . . . . = 461
§. 28. Gemächde und Erbvertrag . . . . . = 471

Beilagen.

I. Stiftungsurkunde der Fraumünsterabtei vom Jahr 853. S. 477
II. Stadtrecht von Winterthur, vom Jahr 1297 . . = 278
III. Hofrodel zu Altorf (Münchaltorf) angeblich von 1439 = 483

Verbesserungen.

S. 13. L. 4. lies: 887 (statt 888) nach Christus.

S. 16. Mitte. lies: Zu Tricom, wie die Römer es wohl nannten, befand sich eine römische Zollstätte der Provinz Gallien, und vielleicht war damals schon der Ort nicht ganz unbedeutend.

S. 27. 7) au statt: 7) nau.